A 1,040,107

Digitized by Google

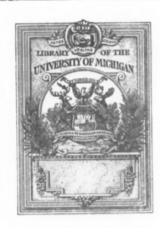

FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG
PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY
Mr. Philo Parsons
OF DETROIT
1871

Digitized by Google

J
357
.K2
1819

Digitized by Google

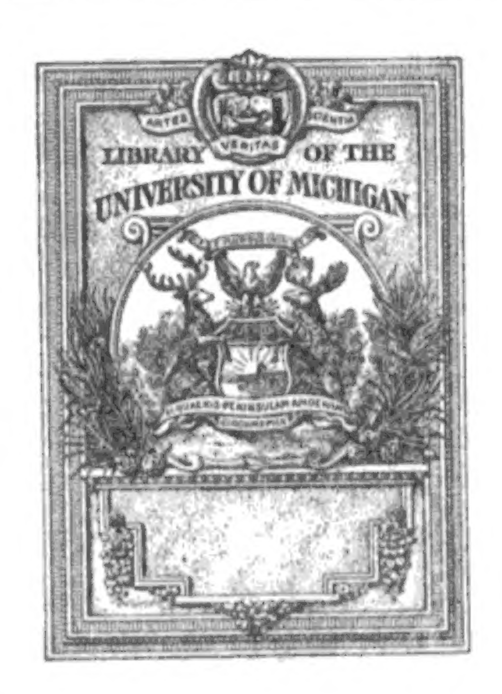

FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG
PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY
Mr. Philo Parsons
OF DETROIT
1871

Digitized by Google

J
357
.K2
1819

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

zweit

J. J.

Digitized by Google

Bairische

Verhandlungen

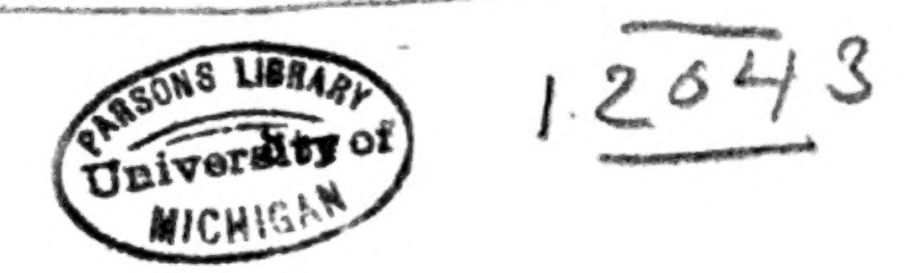

1.2643

zweiten Kammer der Ständeversammlung

des

Königreichs Baiern.

Amtlich bekannt gemacht.

VI.

Sechster Band.

München, 1819.
Im Verlage der Buchhandlungen von
J. J. Lentner, K. Thienemann, E. A. Fleischmann.
Gedruckt mit Lentner'schen Schriften.

Digitized by Google

Digitized by Google

Protocoll,

abgehalten in der ein und dreißigsten allgemeinen Sitzung der Cammer der Abgeordneten am 10. Mai 1819.

Die ein und dreißigste Sitzung der Cammer der Abgeordneten begann mit der Verlesung des Protocolls der dreißigsten Sitzung.

Nach deren Beendigung machte das Präsidium die Eingaben, welche seit der letzten Sitzung eingekommen waren, bekannt; wie das Verzeichniß unter Ziffer 204. anliegt.

Hiernächst machte dasselbe der Cammer die Anzeige, daß der Abgeordnete v. Maierhofen am 1. Mai verstorben sey; diesemnach sey nach §. 48 Tit. 1. Absch. II. des Edicts über die Stände-Versammlung der Fall vorhanden, daß der Ersatzmann einberufen werden müße, und es stelle daher die Frage, ob für den verstorbenen Abgeordneten v. Maierhofen der Ersatzmann einberufen werden solle? welche einstimmig bejaht wurde.

Der Abgeordnete von Hornthal: Er mache den Vorschlag, daß zur Todten-Feier dem Verstorbenen ein Gottesdienst nach Sitte und Herkommen veranstaltet werden wolle, und daß die Stände des Reichs hiezu eingeladen werden möchten.

Das Präsidium: Das verehrliche Mitglied sey ihm in Stellung dieses Antrags zuvorgekommen.

Der Abgeordnete Freiherr v. Pelkhoven: Er habe dem gemachten Vorschlage nur noch Folgendes beizusetzen: Er wolle nämlich den Antrag machen, ob nicht von der Familie des Verstorbenen Notitzen über dessen persönliche Verhältnisse und seine politische Laufbahn erbeten werden sollten, um hieraus eine Skizze einer Lebens-Beschreibung zusammenzustellen, welche dann in der Registratur der Stände-Versammlung niedergelegt werden könnte. Jedermann wisse, welche große Rolle der Verstorbene als Kanzler der vormaligen Landschaft in Baiern ausgefüllt habe, welche Verdienste er für landschaftliche Interessen, für bürgerliche Freiheit und die öffentliche Meinung gehabt habe: und daher glaube er, dieses sey ein würdiger und schuldiger Tribut für die großen Verdienste dieses Mannes, welchen die Cammer gerne zollen werde.

Der Abgeordnete Kurz: Er wünsche, daß das Beileid der Cammer über den Verlust eines so würdigen Mitgliedes in dem Protocolle der Cammer ausgedrückt werde; den beiden Anträgen stimmte die Cammer durch einstimmigen Beschluß bei.

Das Präsidium: Es sey der Cammer bekannt, daß auf einen Antrag des Abgeordneten Stephani wegen Einberufung des Ersatzmannes für deu Abgeordneten D. Roth von Ansbach, welcher zum Consistorial-Rath befördert worden, der Abgeordnete Roth im Gefolge der Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde zur Erklärung über seinen Austritt beschlossen worden sey. Diese Erklärung sey eingekommen, und bestätigte die Richtigkeit mit der Versetzung auf eine solche Stelle, vermöge welcher er nicht ferner Abgeordneter bleiben könne, weshalb er weder gegen seinen Austritt, noch gegen die Einberufung des Ersatzmannes die geringste Erinnerung habe. Da

nun nach Tit. IV. §. 14. der Abgeordnete Roth austreten, und der Ersatzmann einberufen werden müsse, so frage es: ob der Abgeordnete Dr. Roth als Abgeordneter entlassen, und der Ersatzmann einberufen werden soll? Diese Frage wurde durch einstimmigen Beschluß bejaht.

Weiter bemerkte das Präsidium, daß im Einlaufe zwei Schreiben der Cammer der Reichs-Räthe befindlich, womit deren Beschlüsse über die Inrotulation der Acten und die Mittheilung der Acten an den Fiscus überschickt worden seyen. Da nun die Cammer der Reichs-Räthe einige Modificationen dieser Beschlüsse gemacht habe, so habe es diese Schreiben sogleich an den ersten Ausschuß übergeben, welcher hierüber Vortrag an die Cammer erstatten werde.

Im Gefolge der Tages-Ordnung wurde der Referent des zweiten Ausschußes vom Präsidio auf die Rednerbühne gerufen, um der Cammer Bericht zu erstatten über das Budget. Der Abgeordnete v. Utzschneider bestieg den Rednerstuhl, und erstattete den unter Ziffer 205 angebogenen Vortrag.

Nach Endigung des ersten Theils des Vortrags bemerkte das Präsidium: Ehe der Referent zu dem Vortrage über die Armee vorschreite, habe es der Cammer den Extract des Protocolls des zweiten Ausschußes vorzulegen, worin derselbe darauf antrug, daß dieser Vortrag in geheimer Sitzung der Cammer erstattet werde.

Der Extract des Prototocolls des zweiten Ausschußes wurde vorgelesen, wie er unter Ziffer 206. anliegt. Da nun hernach der aus 9 Mitgliedern der Cammer bestehende Ausschuß auf die Verwandlung der öffentlichen Sitzung in einen geheimen Ausschuß antrage, und diese Verwandlung nach Tit. II. §. 15 des Edicts über die Stände-Versammlung von 5 Mitgliedern verlangt werden könne,

so stelle es die Frage, ob die Cammer den Vortrag über das Militär in einer geheimen Sitzung anhören wolle?

Der Abgeordnete v. Hornthal: Ihm scheine dieser Gegenstand von hoher Wichtigkeit. Es sey die Rede von Bildung eines geheimen Ausschußes über die Ausgabe für das Militär, wenn in einem Falle für das Geheimhalten eine Ausnahme gebildet werde, so werde dieses auch wohl in andern Fällen in Antrag kommen, er sähe keinen Unterschied — er sehe nicht ein, warum es auch nicht in übrigen Fällen statt finden könnte.

Er bescheide sich gerne, daß der zweite Ausschuß ein würdiges und bedeutendes Motiv in sein Protocoll gelegt habe, um den Vorschlag zu einer geheimen Sitzung zu machen. Allein er erlaube sich vorher die Frage: ob nämlich auch das Resultat der Berathung dieser geheimen Sitzung geheim bleiben solle? denn alsdenn würde er das stärkste Bedenken tragen, seine Zustimmung zu geben.

Er unterscheide zwischen Vortrag, Berathung und Resultat; Vortrag, Verlesung desselben habe wohl weniger Bedenken, in geheimer Sitzung erstattet werden zu können, aber Berathung, oder gar Resultat, dieß müße alles öffentlich seyn, wenn nicht die ausgesprochene allgemeine Oeffentlichkeit, die als Regel ausgesprochene Oeffentlichkeit, zu Grunde gehen solle — und mit dieser die gesetzliche Freiheit.

Wenn die Berathung, das Resultat, zur Oeffentlichkeit in jedem Falle kommen müße, dann mindere sich vor der Hand sein Bedenken, denn sonst dürfte es in jedem Falle Nachahmung, und so unsere Oeffentlichkeit ihr Grab finden.

Das Volk solle alles wissen, was berathen und beschloßen werde. Er wiederhole, daß die geheime Sitzung nur zum Ablesen, und vom Cammer-Beschluß aus hin-

reichenden gesetzlichen Motiven gefaßt würde, auch für Berathung in geheimer Sitzung, das Resultat aber auf jedem Falle öffentlich seyn müße.

Was den zweiten Punct betreffe, daß die königl. Herrn Minister und Commissarien der geheimen Sitzung beiwohnen sollen, scheine ihm bedenklich, er bitte ihm darüber Aufklärung zu geben, ob in der Verfassungs-Urkunde hierüber eine Verfügung existire, er finde sie nicht.

Das Präsidium: Der zweite Ausschuß habe den Antrag in dem Extract seines Sitzungs-Protocolls gemacht. Es sey nun noch gar nicht gesagt, daß von dieser geheimen Sitznng nichts bekannt werden soll.

Der Abgeordnete v. Hornthal: Er bitte, ihn endigen zu lassen. Ihm sey, er gestehe es, aus der Constitutions-Urkunde keine Stelle bekannt, nach welcher bei geheimen Sitzungen die Herren Minister und Commissarien, so mit auch in Ansehung des Militärwesens, eine Ausnahme bilden, und nach ihren Belieben auch den geheimen Ausschüssen beiwohnen sollten; im Gegentheil, er erinnere sich einer Stelle der Verfassungs-Urkunde, nach welcher bei den geheimen Sitzungen die Herreu Minister und Commissarien, so wie die übrigen Zuhörer Abtritt nehmen müßten. Er fände großes Bedenken, in diesem Falle eine Ausnahme statt finden zu lassen, weil die Weisheit der Gesetzgebung darin zu finden sey, daß in solchen Fällen Niemand in seiner Abstimmung, überhaupt in seinem Benehmen, Zwang angelegt werde — nicht einmal möglicher Zwang aus allenfallsiger persönlicher Rücksicht.

Er frage die Cammer, ob sie einen solchen Zwang zulaßen dürfe — es wäre denn, daß man in der Verfassungs-Urkunde irgend eine Stelle dafür anzuführen im Stande sey. Er bitte deshalb um Belehrung.

Der Abgeordnete Secretär Häcker: Zwei Momente seyen hier zu unterscheiden, eine geheime Sitzung nämlich um einen Vortrag anzuhören, und eine geheime Sitzung, um eine vertrauliche Berathung in der Cammer zu pflegen. Hier sey lediglich die Rede von einer solchen geheimen Sitzung, in welcher der Cammer ein Vortrag erstattet werden solle. Der zweite Ausschuß habe hierauf angetragen, und die Cammer, welche den Gegenstand des Vortrags noch gar nicht kenne, müße auf diesen Ausschuß so viel vertrauen, daß er nicht ohne bedeutende Ursachen einen solchen Antrag gestellt habe. Er, als derjenige, welcher für die Oeffentlichkeit der Verhandlungen der Cammer durch den Druck den Antrag gestellt habe, würde niemalen zustimmen, daß die Sitzungen geheim seyn, und die Resultate dem Publikum entzogen würden; allein hier, wo der zweite Ausschuß auf eine geheime Sitzung angetragen habe, wo die Cammer den Gegenstand noch nicht kenne, hier glaube er, daß der Foderung des zweiten Ausschußes zugesagt werden müßte.

Was die Bekanntmachung der Verhandlung dieser geheimen Sitzung anlange, so glaube er, daß das Resultat auf jeden Fall bekannt werden müße; hier sey die wichtigste Ausgabe in Sprache, das Volk müße die Zahlung leisten, es müße also auch wissen, warum und wofür es zahlen solle. Was aber öffentlich bekannt gemacht werden solle, könne die Cammer erst dann entscheiden, wenn sie den Vortrag angehört habe.

Die Gegenwart der Minister anlangend, sey wieder zu unterscheiden, zwischen einer geheimen Sitzung zur Anhörung eines Vortrags und zwischen einer geheimen Sitzung, um eine vertrauliche Berathung in der Cammer zu pflegen; daß da, wo die Cammer eine vertrauliche Berathung unter sich pflegen wolle, die Minister nicht ge-

genwärtig seyn könnten, sey ganz richtig; ganz anders sey es aber hier; hier komme ein Gegenstand zum Vortrag über einen von der Regierung ausgegangenen Gesetzes Entwurf, die Minister müßten denselben in den folgenden Discussionen vertheidigen, und daher auch wissen, wie der Antrag an die Cammer gemacht werde, deshalb finde er bei der Gegenwart der Minister in dieser Sitzung keinen Anstand.

Der Abgeordnete Socher: Da der Antrag vom zweiten Ausschusse gemacht worden sey, so sehe er sich verpflichtet, als Vorstand dieses zweiten Ausschußes denselben zu vertreten und zu rechtfertigen.

Der Antrag des zweiten Ausschußes scheine mißverstanden worden zu seyn. Die Meinung des Ausschusses sey gewesen, die Cammer in Kenntniß zu setzen von dem genauesten Detail der Kriegsmacht. Hier werde nichts berathen, und der Fall sey nicht vorhanden, daß ein Präjudiz eintreten könne. Die Cammer habe immer die Entscheidung, ob sie den Vortrag in geheimer oder in öffentlicher Sitzung anhören wolle.

Was den zweiten Punct anlange, wie viel nämlich von dem Vortrage öffentlich bekannt gemacht werden solle, so hänge alles von der Cammer ab. Der zweite Ausschuß habe gar nicht vorgreifen wollen, vielmehr habe er alles der Cammer anheim gestellt. Wenn dieselbe den Vortrag angehört habe, und es begründet finde, daß der ganze Vortrag sich nicht zur Kenntniß des größern Publicums eigne, so stehe es bei ihr, zu bestimmen, wie viel von dem Vortrage der Publicität übergeben werden soll. Dieß sey die Meinung des zweiten Ausschußes gewesen.

Der Abgeordnete v. Hornthal. In der Aeusserung der beiden verehrlichen Mitglieder Hr. Häcker und Socher liege für ihn schon viel Beruhigung und hebe ihm selbst

manchen Zweifel. Aus den angeführten Gründen möge die hohe Cammer zuerst darüber beschließen, ob der Vortrag in geheimer Sitzung oder in einer öffentlichen vorzulesen wäre? — Im Ablesen des Vortrags in geheimer Sitzung, wenn sie die Cammer beschließe, finde er nichts gegen die Constitution, wohl aber gegen den Umstand, daß die königl. Herrn Minister und Commissäre beider geheimen Sitzung ohne weiters zugegen seyn sollten; wir dürften sie nicht zulassen, selbst wenn wir wollten, so würden die Gränzen der Constitution überschritten, und würden wir sie einmal überschreiten, wo hätten wir dann die Gränze, wo einen Anhaltspunct?

Er erinnere sich, wie es auch den verehrlichen Mitgliedern der Cammer erinnerlich seyn werde, daß noch ganz kurz ein sehr verehrliches Mitglied sich sehr laut dahin erklärt, daß die Cammer die Constitution genau aufrecht erhalten solle und wolle, und daß diese Erklärung mit allgemeinem Beifall aufgenommen worden sey, und er könne nun nicht begreifen, wie ein Mitglied auf eine solche Ueberschreitung der Constitution den Antrag stellen könne. Wo finde sich eine Gränze, wenn die Constitution überschritten würde, und er frage, ob es nicht offenbar Ueberschreitung derselben sey, auch nur in einem Falle die königl. Minister und Commissäre zu einer geheimen Sitzung zuzulassen.

Wer von uns habe je, so lange wir hier beisammen seyen, die Constitution nur im geringsten überschritten? Hätten wir nicht alle bei jeder Gelegenheit erklärt, daß wir uns an die Constitntion fest halten, sie nicht überschreiten lassen wollten?

Er trage darauf an, daß auch bei der geheimen Sitzung, wenn sie von der Cammer beschlossen würde, keine andern Personen als die Cammer-Mitglieder (gegen

den Willen und Beschluß der Cammer) zugegen seyn dürften.

Was das Weitere betreffe, nämlich die Berathung und Schlußfassung, so könne ja beides erst nach der Ablesung des Vortrags statt finden; die Cammer habe dann auch zu berathen und zu beschließen, ob es in geheimer oder öffentlicher Sitzung geschehen solle.

Abgeordneter Schulz. Ihm scheine, es sey hier vor allen Dingen eine Unterscheidung zu machen.

Der Vortrag des 2ten Ausschusses könne Gegenstände enthalten, welche zwar kein Geheimniß für die Herren Staats-Minister und königl. Commissäre, aber dennoch durchaus nicht geeignet seyen, dem größeren Publicum oder vollends dem Auslande im Ganzen und Einzelnen kund zu werden. Wenn also während dem die Gallerien verschlossen blieben, die Herrn Minister und Commissäre bei einer Vorlesung anwesend seyen, deren Inhalt sie ohnehin bereits wüßten, so dürfte dieß wohl kein so gefährlicher Eingriff in unsere Constitution seyn.

Der Abgeordnete Köster. Auch er stimme dafür, daß der Vortrag, die Armee betreffend in geheimer Sitzung abgelesen werden solle, und unterstütze daher den Antrag des zweiten Ausschußes — jedoch ohne Nachtheil der ausgesprochenen Oeffentlichkeit, welche bei denen darauf Bezug habenden Berathungen nicht bei Seite gesetzt werden könne. — Hier müße alles öffentlich verhandelt und mit Muth des Volkes und des Staates Interesse vertheidigee werden. Hier werde sich zeigen, wer denn Kraft genug in sich habe, um das Interesse des Volkes so zu vertheidigen, wie es die Pflicht eines Abgeordneten fodere. Im Allgemeinen müße man sich aber genau an die Constitution halten.

Der Abgeordnete v. Hornthal. Kleine Eingriffe oder größere, sey alles einerlei; wer gebe den Maaßstab? Sey die Verfassung einmal im Kleinen überschritten, wer halte die Ueberschreitung im Größern ab? Er müße sich wundern, daß ein Mitglied, welches er so tief verehre, einen Unterschied zwischen kleinen und großen Eingriffen in die Constitution zu machen, geäußert habe, er bedaure, daß er dieß von einem so verehrlichen Mitgliede habe hören müßen.

Der Abgeordnete Köster. Er glaube nicht, daß die königl. Minister ein Interesse haben würden, der geheimen Sitzung beizuwohnen, indem ja alles, was darin vorkomme, denselben kein Geheimniß sey; denn von ihnen habe ja der Ausschuß alle Erläuterungen und Nachweise erhalten, — übrigens sey er der Meinung, daß die Minister einer geheimen Sitzung nur dann beiwohnen könnten, wenn die Cammer durch einen Beschluß dazu ihre Einwilligung ertheile.

Der Abg. Pfister. Eine einzige Frage habe er zu thun, ob nicht eine geheime Sitzung der Cammer von einer eigentlichen Abstimmung derselben zu unterscheiden sey? —

In der ganzen Constitution sey nirgendswo ausgesprochen, daß die Herren Minister und königl. Commissäre von geheimen Sitzungen überhaupt ausgeschlossen seyn sollten; wohl aber alsdann, wenn die hohe Cammer eigentlich zur Abstimmung schreite, müßten sich dieselben entfernen.

Der gegenwärtige Antrag des Ausschusses gehe nur dahin, daß die Ablesung über das Militär-Wesen ausnahmsweise als geheim verlangt werde: eben so könnten auch ausnahmsweise die Herren Minister und königlichen Commissäre derselben beiwohnen, und zwar bei dem

vorwürfigen Gegenstande um so mehr, da derselbe wegen seiner großen Wichtigkeit vielleicht mancherlei Erörterungen bedürfe, welches ja die Ursache sey, weswegen man ihre Anwesenheit bei andern Gelegenheiten wahrnehme.

Ein anderes sey es, wenn einmal über den fraglichen Gegenstaud abgestimmt werde; da müßten sich nach dem Ausspruche des Gesetzes die Herren Minister und königl. Commissäre entfernen, um die Freiheit der Stimmen auf keine Weise zu beeinträchtigen.

Der Abg. v. Utzschneider. Nicht allein von den Kosten der Armee sey in dem Vortrage die Rede, sondern auch von der Formation der Armee. Daß auch über die Formation der Armee gesprochen werde, fodere die Vollständigkeit des Vortrags. Diese Formation müsse ihrer Natur nach ein Geheimniß bleiben, und er erachte sofort, daß es sehr gut seyn werde, diesen Vortrag in einer geheimen Sitzung erstatten zu lassen. Die Gegenwart der königl. Minister und Commissäre sey nothwendig. Es frage sich hier wie die Kriegsmacht einer Nation zu formiren sey, daß sie ihren Zweck erreiche, und doch so wohlfeil als möglich sey. Hierüber könnten die königl. Minister und Commissäre die beste Auskunft geben.

Der königliche Minister der Finanzen Freiherr von Lerchenfeld. Der Gegenstand, welcher in diesem Momente berathen werde, betreffe nicht sein Ministerium, und er habe diese Ausgaben nicht zu vertreten, um so unbefangener könne er hier sprechen.

Es sey erinnert worden, daß es der Verfassungs-Urkunde durchaus entgegen sey, wenn die königl. Minister und Commissäre zu geheimen Sitzungen der Cammer gezogen würden. Es sey ihm sehr angenehm ge-

wesen, die enthusiastische Versicherung zu hören, daß die Cammer sich von der Verfassungs-Urkunde nicht im Geringsten entfernen werde; allein die Verfassungs-Urkunde enthalte nicht ein Wort davon, daß die Minister und königl. Commissäre den geheimen Sitzungen nicht beiwohnen können. Die einzige Stelle der Constitution, welche von dem Abtritte der Minister und königl. Commissäre bei geheimen Sitzungen der Cammer spreche, sey der §. 43 Tit. II. des 10ten Edicts. Dieser §. erkläre sich aus dem Zusammenhange des §. 42 mit demselben (beide §§. las derselbe ab) daß da, wo die Minister, königlichen Commissäre und die Zuhörer abtreten müßten, die Sitzung sich in eine geheime verwandle, bringe die Natur der Sache mit sich; daß aber in jeder geheimen Sitzung die Minister und königl. Commissäre abtreten müßten, davon sey seines Wissens in der Verfassungs-Urkunde nichts enthalten. Der §. 15 desselben Edicts sage blos, wie die öffentlichen Sitzungen in geheime verwandelt werden könnten. Darin stehe aber nicht ein Wort von der Entfernung der Minister und königlichen Commissäre, welche den Sitzungen der Cammer im Allgemeinen beiwohnen können. Gerade in den geheimen Sitzungen pflege von den wichtigsten Angelegenheiten gehandelt zu werden; sollten nun hier die Stände des Reichs, die durch das Vertrauen des Monarchen zur Berathung der wichtigsten Angelegenheiten des Landes berufen seyen, sich nicht mit den Ministern benehmen? von diesen nicht die allenfalls geeignete Aufschlüsse erholen wollen? Sollte das Mißtrauen der Stände so hoch gesteigert seyn, daß die Minister bei solchen Berathungen nicht zugegen seyn sollten, da sie doch hier die wichtigsten Aufschlüsse geben könnten? Wir möchten hinsehen auf Frankreich und England, beson-

ders auf das letztere Land, dessen Verfassung schon seit Jahrhunderten bestehe, und allseitig gepriesen werde; wo habe man je daran gedacht, die Minister von den wichtigsten Sitzungen auszuschließen? Er halte sich verpflichtet, die Cammer darauf aufmerksam zu machen, daß die Voraussetzung, von welcher ausgegangen worden sey, um auf die Ausschließung der Minister und königl. Commissäre aus den geheimen *Sitzungen* der Cammer anzutragen, nicht in der Verfassungs-Urkunde gegründet sey. Ganz ruhig *könne* er abwarten, was die Cammer in dieser *Sache* beschließen werde, er sey gewiß, daß *kein Beschluß* auf eine solche falsche Voraussetzung gefaßt werde. Sollte aber der Fall eintreten, daß die Cammer durch diese irrige Voraussetzung zu einem Beschlusse gegen die Constitution sich bestimmen lasse, so sey er verpflichtet, dem Gesammt-Ministerium die Anzeige zu machen, um hievon Seine Majestät in Kenntniß zu setzen.

Der Abg. v. Hornthal. Nach allem, was vorgetragen worden sey, habe man sich dahin vereinigt, daß auf einen Cammer-Beschluß eine geheime Sitzung für die Ablesung des Referats bestimmt werden sollte. Der Abg. Köster *habe schon* sehr richtig bemerkt, daß bei Ablesung des Referats keine Berathung und Discussion statt finde. Das Referat gründe sich auf die von den Ministern gegebenen Erläuterungen. Gesetzt, die Cammer fände nach dem Vortrage, daß ihr noch weitere Erläuterungen nothwendig seyen, so könnten die Minister und königl. Commissäre noch immer eingeladen werden, um diese Erläuterung zu geben. Dieses sey die Regel.

Was der Herr Minister der Finanzen Freiherr von Lerchenfeld so eben vorgetragen habe, veranlasse ihn zu folgenden Bemerkungen: Die Regel sey Oeffentlichkeit

der Verhandlungen; warum solle eine Ausnahme statt finden; bei geheimen Sitzungen in welchen abgestimmt werde, dürften die Minister nicht gegenwärtig seyn; dies sey durch die Verfassung ausdrücklich bestimmt; zwar nicht ausdrücklich, daß sie bei geheimen Sitzungen nicht zugelassen werden sollen, aber auch auf der andern Seite nicht, daß sie zugegen seyn sollten.

Ihn wundere es, daß hier ein königl. Minister, und zwar der, welchen wir Alle so sehr verehrten, das Wort genommen und gedroht habe; wo sey denn unsere Freiheit? es freue ihn, diese unumwundene Aeusserung hier einmal erfahren zu haben; er frage: ob dies die Freiheit der Cammer sey; diese Erklärung bestimme ihn, noch mehr darauf zu bestehen, daß die königl. Minister nur auf einen Beschluß der Cammer zu den geheimen Sitzungen zugelassen werden sollten.

Der königl. Minister der Finanzen wollte sprechen;

Der Abg. v. Hornthal bat, ihn ausreden zu lassen.

Der königl. Minister der Finanzen. Er habe das Recht, zu unterbrechen, und erlaube sich, zu bemerken, daß das verehrliche Mitglied von einer falschen Supposition ausgegangen, von welcher dasselbe nun freilich zurückkomme. Er habe nicht gedrohet, sondern blos von seiner Pflichterfüllung gesprochen, und allerdings sey es seine Pflicht, von einem verfassungswidrigen Beschluß, wenn er von der Cammer gefaßt werden sollte, das Gesammt-Ministerium davon in Kenntniß zu setzen.

Der Abg. v. Hornthal. Er habe nicht gesagt, daß die Gegenwart der Minister in geheimer Sitzung verboten sey, sie sey nur nicht geboten.

Es wurde von mehrern Stimmen zur Tagsordnung gerufen, worauf derselbe mit erhobener Stimme erklärte:

Nicht die Tagsordnung könne angerufen werden; abgestimmt müsse werden. Der Ruf einiger Mitglieder zur Tagesordnung könne die Cammer nicht bestimmen, sie müsse durch Abstimmung ihren Willen erklären.

Der Abg. Hofrath Behr. Wenn davon die Rede wäre, ob die königl. Minister und Commissarien bei allen geheimen Sitzungen gegenwärtig seyn sollten, dann könnten allerdings sehr wesentliche Zweifel aufgeworfen werden, weil die Constitution hierüber nichts bestimme. Allein er glaube, die Cammer habe gar nicht nothwendig, auf diese Frage einzugehen, sondern es sey nur davon die Rede, ob in der heutigen vertraulichen Sitzung, in welcher der Vortrag an die Cammer gebracht werden solle, die Minister zugegen seyn sollten. Es sey im Ausschuß davon die Rede gewesen, wie es einzurichten sey, daß die Details über die vaterländische Armee zur Kenntniß der Cammer gebracht werden könnten, ohne daß diese dem ganzen größern Publicum und sogar dem Auslande zur Kenntniß gebracht würden. Er wisse nicht, wozu es dienlich seyn solle, diese einzelnen Details dem ganzen Publicum vorzulegen; dem Ausschusse habe es nicht entgehen können, daß ein offenes Vorlegen dieser, nicht für ein größeres Publicum geeigneter Nachrichten durchaus nicht zweckmäßig sey; das Ausland habe hiernach gar nicht zu fragen; er glaube, wir würden so viel Nationalgefühl haben, daß wir unsere eigenen Angelegenheiten nicht sämmtlich dem Auslande vorlegen wollten, und daß wir auch unsere Geheimnisse haben dürften. Hauptsächlich von Zurückhalten der Details vor dem auswärtigen Publicum sey die Rede gewesen; und nach dieser Absicht könnten die königl. Minister und Commissäre von der geheimen Sitzung nicht abgehalten werden. Sobald die Sitzung geheim sey, sey diese Absicht erreicht,

warum sollen denn die königl. Commissäre nicht gegenwärtig seyn, da sie das Recht und die Verbindlichkeit hätten, die von der Regierung gemachten Anträge zu vertheidigen? Nach dieser Ansicht der Sache könne hier kein Bedenken obwalten, daß die königl. Minister und Commissäre in dieser geheimen Sitzung gegenwärtig seyn könnten, ob er sich gleich dagegen verwahre, daß dieselben gerade bei allen geheimen Sitzungen gegenwärtig seyn dürften.

Der Abg. v. Hornthal. Eben die Verwahrung, die das verehrliche Mitglied so eben einlegte, bestätige sein Bedenken, und er mache sich diese Verwahrung eigen; und unter dieser Voraussetzung solcher Verwahrung, und daß unbeschränkte Oeffentlichkeit unangetastet bleibe, und daß es nicht von den Herren Ministern und Commissäre abhänge, gegen den Willen der Cammer einer geheimen Sitzung beizuwohnen, sey er der Abstimmung darüber nicht entgegen, und wenn die Cammer für diesen Fall ihre Anwesenheit zulasse, so ehre er den Cammer-Beschluß, und sey auch ihrer Anwesenheit nicht entgegen. Die Minister seyen nicht da, um die Cammer in ihren Berathungen und Beschlüssen zu reformiren, ihr Beruf sey es nicht, der Stände-Versammlung Gesetze vorzuschreiben.

Der königl. Minister der Finanzen. Es sey schon einigemal vorgekommen und zum Refrain geworden, man wünsche diese oder jene Aeusserung nicht zu hören; in einer solchen Versammlung müsse man Alles hören; er höre auch, und höre mit Ruhe. Von reformiren, von Gesetze dictiren sey hier nicht die Rede, dies werde sich kein Minister erlauben; wenn aber die Ansichten über die Verfassungs-Urkunde so ausgesprochen würden, daß sie durch dieselben nicht begründet wären, wenn

sich die Cammer durch die Ansichten eines Mitglieds dahin verleiten lassen könnte, Grundsätze aufzustellen, welche nach der Ansicht des Ministeriums nicht der Verfassung gemäß wären, so sey es die Pflicht des Ministers, die hohe Cammer darauf aufmerksam zu machen, und diese Pflicht werde er immer erfüllen. Uebrigens werde er sich auf Dupliken und Quatrupliken nicht einlassen.

Der Abg. Secret. Mehmel. Es möchte ihm vergönnt seyn, die Aufmerksamkeit der hohen Versammlung auf die Bemerkung zu leiten, daß hier nicht die Rede sey, von der Ausmittlung eines allgemeinen Grundsatzes, sondern von der Entscheidung des einzelnen Falles, ob es rathsam sey, den Vortrag des zweiten Ausschusses über den Militär-Etat in einer geheimen Sitzung zu vernehmen, und dabei die Gegenwart der Herren Minister und königl. Commissäre zuzulassen, oder nicht? Was die erste Frage betreffe, so scheine ihm die Bejahung derselben gar keiner Bedenklichkeit ausgesetzt zu seyn, da aus der Natur und den Verhältnissen der Sache die Unzulässigkeit der Oeffentlichkeit folge.

Es sey nicht nur von Militär-Angelegenheiten im Allgemeinen, sondern bis ins kleinste Detail, sogar von Formirung der Armee, die Rede, — also von Gegenständen, die zur öffentlichen Mittheilung und zur Kenntniß für Fremde nicht geeignet wären. Es sey daher sehr angemessen von dem Ausschuß gewesen, auf einen Vortrag in geheimer Sitzung anzutragen, um nicht gehindert zu seyn, alle Angaben bis ins Einzelne aufzuklären.

Auch scheine es, daß die hohe Versammlung über die Nothwendigkeit einer geheimen Verhandlung dieses wichtigen Gegenstandes schon einverstanden sey. Nur wäre man über die Beantwortung der zweiten Frage noch

nicht einig, ob die königl. Herren Minister und Commissäre dabei zugelassen werden könnten?

Da die Verfassung darüber nichts bestimme, so stehe wenigstens von dieser Seite nichts entgegen. Dazu komme aber, daß der Grund, warum die Zuhörer ausgeschlossen werden, auf jene nicht passe, indem sie von Allem, was geheim bleiben sollte, schon unterrichtet seyen, und ausserdem das größte Interesse hätten, mit der Ansicht, welche der Ausschuß durch den geheimen Vortrag aufstelle, bekannt zu werden.

So sehr er daher die Oeffentlichkeit ehre, und den Stimmen der verehrlichen Herren Mitglieder beitrete, die für ihre Aufrechthaltung gesprochen hätten, so halte er doch in dem vorliegenden Fall einen Vortrag in geheimer Sitzung für zweckmäßig und nothwendig. Er trage daher darauf an, abzustimmen:

1) ob der Vortrag in geheimer Sitzung gehalten werden solle;
2) ob dabei die Gegenwart der königl. Herren Staats-Minister und Commissäre zulässig sey; überzeugt, daß auf diese Weise die hohe Versammlung sich leicht werde vereinigen können.

Der Abg. v. Hornthal. Was das verehrliche Mitglied Mehmel vorgetragen, sey das Resultat des schon Besprochenen. Wenn es durch Cammer-Beschluß den Herren Ministern gestattet werde, der geheimen Sitzung beizuwohnen, dann sey es recht, aber nicht, daß sie gegen den Willen der Cammer beiwohnen sollten — und dies sey es ja auch, was das verehrliche Mitglied geäussert habe.

Uebrigens müsse er noch beifügen, daß er keine falsche Supposition gemacht habe, hinsichtlich dessen, was

der Herr Minister von Reformiren und Drohen gesagt habe.

Das verehrliche Mitglied Behr habe die Sache richtig aufgefaßt, auch das verehrliche Mitglied Mehmel habe übereinstimmend mit seiner Meinung sich geäussert; und er trage wiederholt darauf an, darüber abzustimmen:

1) ob eine geheime Sitzung ausnahmsweise statt finden solle, und
2) im Fall dies geschehe, ob die Herren Minister und Commissäre für dieses Mal, mit ausdrücklicher Verwahrung für *alle* andere Fälle, beiwohnen dürfen.

Uebrigens bemerke er, daß ihm durch die Aeusserung des Herrn Ministers, welcher die hohe Cammer aufmerksam habe machen wollen, sich durch den Antrag eines Mitglieds, worunter er gemeint sey, nicht verleiten lassen möchte, zu viel Ehre erwiesen worden sey; er habe nie geglaubt, daß in ihm eine solche Kraft liege, und glaube es auch noch nicht, daß die Cammer sich durch seine Stimme leiten lasse; ein jeder von den Mitgliedern habe Einsicht und Beurtheilung genug, um selbst zu denken, zu berathen und mit zu beschließen; schon zum zweitenmale habe der Herr Finanz-Minister die Cammer auf die nämliche Weise aufmerksam zu machen gesucht; er könnte stolz darauf seyn, er wäre es aber nicht; auch werde er sich nicht irre machen lassen, und stets seine Pflicht erfüllen; ein jedes der Mitglieder handle auch nach Ueberzeugung, und erfülle seine Pflicht.

Der Abg. Köster. Er müsse bemerken, daß der königl. Herr Finanz-Minister nicht behauptet habe, daß in einer geheimen Sitzung die Minister von Rechtswegen befugt seyen, derselben beizuwohnen, sondern nur gesagt habe, daß die Constitution hierüber Stillschweigen beobachte, und daß er sich es zur Pflicht zähle, sofern die Cam-

mer einen Beschluß fassen würde, welcher den Grundsätzen der Verfassungs-Urkunde zuwiderlaufe, es dem königlichen Staatsrath anzuzeigen. — Uebrigens folge aus dem §. 15 Seite 3, welcher der Cammer das Recht einräume, sich in eine geheime Sitzung zu verwandeln; — daß auch die königl. Minister in diesem Falle die Sitzung verlassen müßten, weil sie sonst nicht geheim wäre; für diesen speciellen Fall aber finde er keinen Grund, warum sie nicht beiwohnen sollten; jedoch müsse darüber Beschluß gefaßt werden.

Der zweite Präsident von Seuffert. So viel er aus den wenigen Stimmen entnommen, welche er während seiner kurzen Anwesenheit gehört, so frage es sich erstens: ob der Vortrag in einer geheimen Sitzung abgelesen werden solle.

Der Abg. v. Hornthal. Dieses gar nicht, der Herr College v. Seuffert sey ja nicht gegenwärtig gewesen.

v. Seuffert (fortfahrend:) 2) Davon, ob die königl. Minister und Commissäre davon ausgeschlossen werden sollten.

Der Abg. v. Hornthal. Der Redner sey ja nicht gegenwärtig gewesen.

v. Seuffert. Er bitte, ihn nicht zu unterbrechen, sondern ausreden zu lassen; wenn es sich dann zeige, daß er Unrecht habe, so könne nach ihm die Berichtigung erfolgen; (fortfahrend): und ob ein Schluß der Cammer dazu erfoderlich sey, wenn die Minister in einer geheimen Sitzung gegenwärtig seyn sollen.

Was die erste Frage anlange: nämlich, ob der Vortrag in einer geheimen Sitzung geschehen solle, so könne er aus eigner Ueberzeugung, welche er im Ausschusse geschöpft habe, versichern, daß die Details des Vertrags

sowohl in das Innerste der Militär=Verwaltung, als in die Formation derselben eingingen; daß er überzeugt sey, auch nicht eine Stimme werde dafür seyn, diese Details zur Kenntniß des großen Publicums, besonders des Auslandes zu bringen.

In Betreff der zweiten Frage, ob die Minister bei dieser geheimen Sitzung gegenwärtig seyn dürfen, habe der Ausschuß festgesetzt, daß der *Beiziehung* der königl. Staats=Minister nichts entgegenstehe, weil die Notizen, auf welche sich der *Vortrag* gründe, von ihnen herrührten. Der Ausschuß habe sich aber darauf berufen, daß dieses *nur Ausnahmsweise* geschehen dürfe; wenn also die königl. Staats=Minister für den gegenwärtigen Fall nicht ausgeschlossen werden sollten, und dieses ohne Präjudiz geschehe, so sey die Regel, welche man in der Constitution finden wolle, gerettet.

Der Abg. v. Hornthal. Dieses sey ganz seine Stimme gewesen; alle wollten Abstimmung über diese Frage.

Der Abgeordnete Kurz. Er glaube, die Frage, ob die königl. Staats=Minister nach der Verfassungs=Urkunde berechtigt seyen oder nicht, den geheimen Sitzungen der Cammer beizuwohnen, könne vor der Hand ganz unentschieden bleiben, da der 2te Ausschuß die Rechte der Cammer hinlänglich verwahrt habe. — Als Mitglied dieses Ausschußes trage er darauf an, daß der hohen Versammlung die ganz einfache Frage zur Abstimmung vorgelegt werden möge, ob dem Antrage des zweiten Ausschußes zu willfahren sey oder nicht. —

Er halte es für durchaus zweckwidrig, diese Frage nach dem Antrage eines verehrlichen Mitglieds, welches vor ihm gesprochen habe, in zwei Theilen zur Abstimmung zu bringen.

Der 2te Präsident v. Seuffert. Er müße bemerken, daß wenn die Frage so gestellt werde, wie sie der Ausschuß gestellt habe, er durchaus dabei nichts zu erinnern hube.

Das Präsidinm las den Antrag des 2ten Ausschußes nochmals wörtlich ab.

Der Abgeordnete Kurz. Er glaube, die Frage müsse so gestellt werden, wie er bereits bemerkt habe.

Der Abgeordnete v. Hornthal. Der Ausschuß habe das Recht nicht, den Beschluß der Cammer zu bestimmen. Es scheine ihm, die Fragen müßten in zwei abgetheilt werden, besonders da mehrere Mitglieder über jede einzelne Frage sich geäußert hätten.

Der 2te Präsident v. Seuffert. Wenn die Frage so gestellt werde, wie der Ausschuß angetragen, so sey dieses dasselbe.

Der Abgeordnete v. Hornthal. Dann beseitige sich das Bedenken, daß es in der Willkühr der Herrn Minister stehe, jeder geheimen Sitzung beizuwohnen.

Das Präsidium stellte die Frage, ob der Vortrag über die Ausgabe des Armee-Ministerium in geheimer Sitzung und zwar ausnahmsweise für diesen Fall in Gegenwart der königl. Minister und Commissarien erstattet werden solle, welche einstimmig bejahet wurde.

Der Abgeordnete Schulz. Noch müsse er bitten, daß das verehrliche Mitglied, Herr v. Hornthal sein Bedauern über seinen frühern Antrag jetzt zurücknehme, da er demselben nunmehr selbst beigestimmt habe, und der Beschluß, den die Cammer so eben gefaßt habe, auf keine andern Ansichten, als gerade auf denen beruhe, welche er anfänglich geltend zu macheu gesucht habe.

Der Abgeordnete v. Hornthal. Das verehrliche Mitglied habe zwischen kleinen und großen Eingriffen in

die Constitution einen Unterschied machen wollen, und das sey es gewesen, was er bedauert habe.

Hier unterbrach das Präsidium die Sitzung mit der Einladung an die Mitglieder, sich um 4 Uhr zur Fortsetzung zu versammeln.

Um 4 Uhr versammelten sich die Mitglieder zur Fortsetzung der Sitzung in einen geheimen Ausschuß, und der Abgeordnete v. Utzschneider erstattete den zweiten Theil seines Vortrags über die Ausgaben für die Armee. Nach deren Beendigung erklärte der königl. Staats-Minister der Armee folgendes:

Es sey in dem Vortrage nichts darüber an die Cammer gebracht worden, was Se. Majestät der König über die Exigenz der Armee beschlossen habe; es sey zwar bemerkt worden, daß nach der vorgelegten Berechnung ein Deficit von 300 000 Gulden für die Ausgaben der Armee sich veroffenbare, allein durch den schnellen Rückzug der Armee aus Frankreich im Gefolge der von den verbündeten Mächten getroffenen Beistimmungen, sey dermalen das Deficit der Kriegs-Casse für jedes Quartal 204,000 Gulden. Dieses Deficit betrage für das Jahr an 1 Million 300000 Gulden. Für die Deckung sey kein anderes Mittel übrig, als die Armee zu reduciren.

Wenn Se. Majestät der König in den Stand gesetzt werden solle, diejenigen Verbindlichkeiten zu erfüllen, welche Allerhöchstdieselben schon früher eingegangen hätten, so könnte dieses mit nicht weniger, als mit einer Ausgabe von 8 Millionen geschehen. Aus dieser Ursache könnte Se. Majestät von diesem Postulate von 8 Millionen nicht abgehen, und hier müßten noch Allerhöchstdenselben die Formation der Armee überlassen bleiben, damit

solche Beschränkungen gemacht werden könnten, wodurch bei einer Ausgabe von 8 Millionen der König seine früher eingegangenen Verbindlichkeiten zu erfüllen, in den Stand gesetzr werden.

Gemeinschaftlich mit dem königl. Staatsrath von Kraus erklärte derselbe ferner; darüber, daß sich über das Postulat von 8 Millionen dermalen noch ein Deficit von 1,300,000 Gulden veroffenbare, sey dem Ausschuß ein specieller Nachweis vorgelegt worden, dieser sey im Referat nicht enthalten und deswegen sey die hohe Cammer über den Stand der Sache nicht so vollständig unterrichtet, daß sie mit Grund über das ganze Sachverhältniß urtheilen könnte.

Auf den Antrag des königl. Staats-Ministers der Armee und des Staatsraths v. Kraus trug der Abgeordnete Utzschneider den Nachtrag der Cammer vor.

Auf die Präsidial-Frage wurden von der Cammer folgende 2 Beschlüße gefaßt:

1) daß der von dem königl. Minister der Armee übergebene Nachtrag als ein ministerielles Actenstück mit dem Vortrag selbst lythographirt werden solle, und

2) daß der Vortrag des Referenten mit Hinweglassung der kleinern Detaile, doch mit Angabe der einzelnen Summen, wodurch die Mitglieder der Cammer in den Stand gesetzt würden, die Sache zu beurtheilen, gleichfalls lythographirt und unter die Mitglieder vertheilt werden solle.

Das Präsidium bemerkte, daß die Berathung über den Vortrag erst dann angesetzt werden könne, wenn der ganze Vortrag erstattet sey, weil erst dann die Mitglieder im Stande wären, das ganze zu beurtheilen und zu übersehen, schloß die gegenwärtige Sitzung und setzte

die 32ste allgemeine Sitzung auf Morgen Dienstag den 11. Mai fest.

Die Tagesordnung liegt unter Ziffer 207 bei.

(L. S.)

Freiherr v. Schrenk,
Präsident.
Häcker, Secretär.
Rettig.
Magold.
Horn.

Beilagen.

Ziffer 204.

Einlauf
vom 5. bis zum 10. May.

1) Eingabe, womit der landwirthschaftliche Verein 150 Exemplare der von Hazzi'schen über den Zweck und Zustand des gedachten Vereines bei der letzten Sitzung des General-Comité gehaltenen Rede übersendet.

2) Vorschläge des Frhr. v. Rieder in Betreff der Erneuerung der Verordnungen gegen das Wetterleuten ꝛc. die Dienstbothenordnung u. s. f.

3) Bitte der Stadt Dillingen, um Zurückgabe der städtischen Gerichtsbarkeit.

4) Bitte der Rothgärber des Rheinkreises, um Abhülfe gegen den Verfall ihres Gewerbes.

5) Beschwerde der Gemeinde Kirchenlamitz im Obermain-Kreise, über zu hohe Besteurung nebst der Bitte um Errichtung einer Commission Behufs der Untersuchung dieser zu hohen Besteurung.

6) Vorstellung des Erhard Finkenzeller, worin er beweiset, daß er ein Tagwerk Land um 12kr. ohne Fehler vermessen könne.

7) Beschwerde des Joseph Lüftenegger bürgl. Schiffmeister von Passau über verzögerte Zahlung seiner bedeutenden Foderung an den Staat für Schiffe und Getreid, welches ihm in den letzten Kriegs-Zeiten in Beschlag genommen worden.

8) Eingabe mehrerer zu Frankfurt versammelter Kaufleute, womit dieselben der Stände-Versammlung die an den Bundes-Tag überreichte Addresse, um allgemeine Handels-Freiheit im Innern von Deutschland, vorlegen.

9) Zwei Eingaben Peter Kefers ohne eigentlichen Zweck.

10) Vorstellung des Handels-Standes zu Würzburg, die Handels-Verhältnisse und deren Beeintrechtigungen durch Juden und Musterreiter ꝛc. betreffend.

11) Vorschlag des Volks-Lehrers J. Marr zu Burgkundstadt im Ober-Mainkreise, einige zuverlässige Staatshülfs-Quellen betreffend.

12) Vorstellung der sämmtlichen Hammerwerks und Hütten-Besitzer von Ober- und Unterklingensporn, Marxgrün, Dorschenhammer, Kleinschmidt, dann Geroldsgrün, den Flor ihrer Eisen-Fabriken betreffend.

13) Anfrage vom königl. Advocaten Holzmann zu Göggingen, die dritte Instanz in katholischen Ehescheidungs-Sachen betreffend.

14) Nachtrag des Hofrath Deronto zu seinen Eingaben von 12. März und 10. April in Betreff der Justiz-Trainirung resp. nöthigen Processual Verbesserungen.

15) Nachträgliche Bitte der F. v. Seuter, gebornen Baldinger, in Betreff ihres Ehescheidungs Prozesses.

16) Anzeige des Patrimonial-Gerichtshalters Wagner von Grabenstadt, von dem Tod des Abgeordneten Maximilian Joseph Edlen von Maierhofen.

17) Antrag des Abgeordneten Frhr. v. Pelkhoven, den Entwurf einer Pensions-Anstalt für Wittwen und Waisen der Schullehrer im Unterdonau-Kreise betreffend.

18) Bitte des Joseph Schwab bürgl. Kauf- und Handels-Mann zu Stadt am Hof im Regenkreise, um Entschädigung resp. Vorschuß aus der Kriegsperequations-Casse.

19) Antrag des Abgeordneten P. W. Merkel von Nürnberg, die Wiederherstellung der besonderen Brandassecurrations-Gesellschaften betreffend.

20) Vorstellung des Naila'er Magistrats gegen das schädliche Hüthen der Metzger mit Schaf-Vieh; dann Bitte, um Einführung der baierischen Cultur-Gesetze, überreicht durch den Abgeordneten v. Oerthel.

21) Antrag des Abgeordneten Faßmann die Erigenz-Beiträge zur Unterhaltung des ehemaligen Comunal und Stiftungs-Administrations-Personales betreffend.

22) Vorstellung und Bitte des vormaligen markgräflichen und preußischen Husaren-Unteroffiziers, jetzigen Bürgers und Landwehr-Hauptmannes Jajob Frdr. Engelhard zu Feuchtwang, seine ihm als Invalide zugesicherte Pension betreffend.

23) Erklärung des Consistorial-Rathes Roth über die ihm abschriftlich mitgetheilte Anzeige des Abg. Hr. Kirchenrathes Stephani.

24) Vorstellung der Stadt Kelheim wegen eines von der königl. Regierung des Regenkreises an den städtischen Comunal-Vermögen eigenmächtig ertheilten Nachlasses von 1000 fl.

25) Bitte des Amt-Verwesers Anton Koch zu Weiher, zur Vorstellung der Beamten der 3 vormals fuldaischen Bezirks-Aemter Arganisation und Gleichstellung mit den übrigen königl. Land-Gerichten im Untermain-Kreise betreffend.

26) Bitte der 3 Gemeinden Tauberzell, Tauberscheckenbach und Betnwar, königl. Landgerichts Rothenburg, um Bestimmung, daß nicht die Tauber, sondern die Markungen die Gränze zwischen Baiern und Würtenberg machen sollen.

27) Schreiben der Cammer der Reichs-Räthe an die Cammer der Abgeordneten den Beschluß über Mittheilung der Original-Acten an die königl. Kronfiscalate betrefend.

28 Schreiben der Cammer der Reichsräthe an die Cammer der Abgeordneten den Beschluß über Inrotulation der Acten

bei Versendung derselben von einer Stelle zur andern betreffend.

29) Antrag des Abgeordneten Michael Fürst, die Gerichtsbarkeit über die vom Militär und der Gensd'armerie verübten Polizei Uebertretungen betreffend.

30) Bitte der sämmtlichen Gemeinden des königl. Land-Gerichts Sadtamhof im Regen-Kreise um Erwirkung einer Abänderung der in den verflossenen Kriegs-Jahren für das, aus den Landgerichtsdistricten Abensberg, Riedenburg, Kellheim, auf der sogenannten Ochsenstrasse nach Straubing instradirte, und vorgenannten Dorfschaften aus Schonung gegen die gräfl. Montgelasische Besitzungen einquatirte Militär bestimmt gewesenen Marschrute für künftig allenfalls eintretende Durchmärsche.

31) Eine Eingabe des Johann Völker, seine Prozeß-Sache betreffend.

32) Vorstellung des Fr. Xaver Grafen v. Seyboldsdorf v. Niederaibach um Bewirkung der Bezahlung einer seits 1805. zu fodern habenden Summe v. 761fl. 24kr. 1 pf. ausserordentlicher Kriegs-Lieferungen.

33) Vorstellung des Schiffmeisters und Färbers Stark zu Mühldorf, um Verwendung, daß ihm für seine vielen erlittenen Unglücksfälle eine Entschädigung möchte ertheilt werden.

34) Vorstellung und Bitte der gesammten Bierbräuer-Innung zu Augsburg um Aufhebung der Verordnungs und verfassungswidrig noch fortbestehenden Extra-Besteurung ihres erzeugten Biers, und der Beschränkung der Bier-Exportation betreffend.

35) Bitte des Mautstationisten Anton Christl um Verwendung Behufs einer Zulage zu seiner Pension von monatlich 8 fl.

35) Vorstellung des königl. quieszirenden Landrichters Satori um Verleihung der Archivarsstelle.

Ziffer 205.

Vortrag

des Abgeordneten Jos. v. Utzschneider über den ersten Theil des Budget — der Staats Aufwand — in der 31sten öffentlichen Sitzung der Cammer der Abgeordneten.

München den 10. Mai 1819.

Verehrliche Mitglieder der hohen Cammer der Abgeordneten!

Mir wurde vom zweiten Ausschuße der ehrenvolle Auftrag zu Theil, Ihnen einen ausführlichen Vortrag über den ersten Theil des Budget (über den Staats-Aufwand) zu erstatten. Der Ausschuß würde schon früher denselben ihnen vorgelegt haben, wenn er nicht die Absicht gehabt hätte, Ihnen auf einmal ein Ganzes zu liefern.

Die Verfassungs-Urkunde ertheilt den Ständen des Königreiches die Befugniß, — die Staats-Bedürfnisse, so wie die gesammten Staats-Einnahmen zu prüfen, und dadurch wohlthätig auf die Staats-Haushaltung einzuwirken. —

Gute Ordnung im Staats-Haushalte befördert den Wohlstand der Nation — Unordnung drückt ihn nieder, das lehrt die Geschichte der Völker.

Die Sicherheit der Nation — das Anwachsen ihrer Bevölkerung — ihre Ausbildung in physischer und moralischer Hinsicht hängt immer mit der Ordnung in ihrem Staats-Haushalte zusammen.

Das Gleichgewicht in den Ausgaben und Einnahmen werde vor Allem hergestellt!

Die Einnahmen fließen aus Quellen, die dem Volke nicht lästig sind, die Staats-Ausgaben erdrücken nicht das Leben der Nation, sie erhöhen es vielmehr! — Keine Verschwendung, welche die National-Kraft schwächt! — aber auch keine kärgliche Sparsamkeit, die nur halbe Maßregeln ergreift, und unter ängstlichen Formen den Staats-Körper dahin welken läßt. —

Der Plan zur Finanz-Verwaltung sey einfach, und groß angelegt! — Ackerbau, Gewerbfleiß und Handel müßen frey und ungehindert sich darin bewegen können. Diese drei Grund-Pfeiler eines wohlgeordneten Staates stehen in Eintracht, und mit gegenseitiger Unterstützung nebeneinander. — Dann wird Wohlstand in der Nation allgemein sich verbreiten, — die Kraft der Einzelnen anwachsen, und mit ihr die Kraft des Staates. —

Der Staats-Haushälter durchblicke jeden einzelnen Geschäfts-Zweig, ordne aber das Ganze einfach, damit die Maschine ohne Reibung rasch ineinander eingreife; — er habe die Augen überall, und wanke nie auf seiner Bahn! — Jeder Staats-Bürger trage nach seinem Einkommen zu der Staats-Bedürfnissen bei, ohne daß man ihn um sein Einkommen frage, oder auf eine lästige Weise demselben nachspüre. Die Staats-Einnahmen fließen aus verschiedenen Quellen, die zusammen sein Einkommen besteuern. —

Die einzelnen Staats-Bürger, so wie die Kreise unter sich, tragen gleiche Last, — nicht schwer, gleichförmig, ohne Rückstand. —

Reich ist unser Vaterland an Domänen und Regalien; — die Forsten, die Salinen, die lehn- grund- zehent- und gerichtsherrlichen Gefälle decken einen sehr großen Theil unserer Staats-Bedürfnisse; wichtig ist demnach die gute Erhaltung und zweckmäßigste Verwaltung derselben.

Das Bild einer wohlgeordneten Staats-Haushaltung immer vor Augen — hat der zweite Ausschuß der Cammer der Abgeordneten die allgemeine Darstellung des finanziellen Zustandes des Königreichs Baiern, die das königl. Staatsministerium der Finanzen am 15. Hornung l. J. der Cammer der Abgeordneten vorgelegt hat, mit aller Aufmerksamkeit geprüft.

Der Ausschuß theilte seine Arbeiten über das Budget in zwei Vorträge — in den Vortrag über die Ausgaben, wozu derselbe mich als Referenten, und den Abgeordneten Herrn Hofrath Behr als Correferenten bestellte, und in den Vortrag über die Staats-Einnahmen, welcher den Abgeordneten

Herrn geistlichen Rath Socher als Referenten, und den Abgeordneten Herrn Hofrath Abendanz als Correferenten erhielt. Die Arbeit begann mit einigen Schwierigkeiten, das Geschäft war neu; — das königl. Staats-Ministerium der Finanzen hat für das Vergangene — als dazu nicht verpflichtet — keine Rechnungen vorgelegt, die Vorlage derselben aber für die Zukunft bei jeder nächsten Stände-Versammlung zugesichert, so, wie es die Verfassungs-Urkunde vorschreibt.

Der Ausschuß begann also seine Arbeiten nach den vom königl. Finanz-Ministerium im mitgetheilten Etats- und Rechnungs-Auszügen.

Für die Zukunft wünscht der Ausschuß, daß das Budget in Bezug auf die von allen Aemtern abgelegten Rechnungen einfach, und mit Anführung aller Einnahmen und Ausgaben, also auch aller Erhebungs-Kosten bei jedem Geschäfts-Zweige dargestellt, und der Cammer der Abgeordneten vorgelegt werde.

Nach dem vorliegenden Budget zeigt sich eine jährliche Mehr-Ausgabe über die dermaligen Staats-Einnahmen. — Diesem Uebelstande auszuweichen, müßen entweder die Ausgaben vermindert, oder die Einnahmen vermehrt werden; den Ausfall durch Credit zu decken, muß man auf alle mögliche Weise vermeiden. —

Der Ausschuß prüfte zuerst die Staats-Ausgaben der Reihe nach in der Ordnung, wie sie vom königl. Staats-Ministerium der Finanzen im vorgelegten Budget aufgeführt sind. —

I. Das Staats-Schulden-Wesen.

Der baierische Staats-Credit muß in den Augen der Welt fest stehen, die Staats-Gläubiger müßen beruhigt und sicher seyn. —

Ein Staat wie Baiern kann bei manchem politischen Anstoß in Verlegenheit kommen, wo er augenblicklich seines öffentlichen Credits bedarf; man muß ihn demnach fest gründen. — Es wäre ein großer Fehler, wenn die Stände-Versammlung hiebei nicht mit aller Umsicht zu Werke gienge. —

Es scheint dem Ausschusse nicht rechtlich, und auch nicht räthlich zu seyn, daß die Staats-Pensionen aus der Sácula-

risation, und aus der Mediatisirung auf den Staats-Schulden-Tilgungs-Fonds gelegt werden; — nicht rechtlich: weil diese Staats-Pensionisten gegründeten Ansprnch auf die Renten aus denjenigen Gütern haben, die mit ihnen an Baiern übergiengen; — nicht räthlich: weil die Staats-Gläubiger nicht gerne sehen, wenn eine so große Last auf den Staats-Schulden-Tilgungs-Fonds gelegt werde.

Der zweite Ausschuß kennt die Arbeiten des vierten Ausschusses hinsichtlich des Staats-Schulden-Tilgungs-Planes noch nicht, — kann also die Summe noch nicht in Rechnung nehmen, die erfoderlich ist, die baierische Staats-Schulden-Tilgungs-Anstalt fest zu gründen.

Die baierische Staats-Schuld lastet auf allen Kreisen des Königreiches; alle müssen verhältnißmäßig zu ihrer Verzinsung und Tilgung beitragen. —

Es ist eine große Aufgabe, den Staats-Credit vollkommen herzustellen, und — auch bei allen Vorfallenheiten aufrecht zu erhalten. Die von den Ständen des Reiches übernommene und garantirte Staats-Schuld soll in ihrer Größe und Form von Jedermann gekannt seyn.

Für die Agiotage, welche für den Staats-Gläubiger, und für den Staat gleich schädlich ist, muß es so wenig Spielraum als möglich geben. —

Die Staats-Schulden-Tilgungs-Anstalt soll Kraft genug haben, den Curs der Staats-Papiere in gleicher Höhe zu erhalten. —

Die Staats-Papiere können bei zweckmäßigen Maßregeln gar füglich das Circulations-Mittel vermehren. — Je höher der Cours der Staats-Papiere sich hebt, desto mehr vertreten dieselben das baare Geld; desto weniger werden die Staats-Gläubiger der Staats-Schulden-Tilgungs-Anstalt mit Gesuchen um baare Rückzahlung lästig zu seyn — Ursache haben. —

Durch die Agiotage verschlingt die Staats-Schuld noch mehr Capital, als schon die Staats-Schuld vorstellt; —

Diese Capitalien, die der Agiotage nachlaufen, werden dem Ackerbaue, dem Gewerbfleiß, und dem Producten-Handel ent-

zogen, während die Staats-Schuld bei fixen hohen Curs ohne Agiotage selbst schon eine Circulations-Masse bildet; — welch ungeheurer Kraft-Verlust für den Staat!! —

Ueberdieß sollen alle Staats-Cassen die bei ihnen vorhandenen Effecten der Staats-Schulden-Tilgungs-Anstalt ausliefern, und in allen gegenseitigen Foderungen mit einander abrechnen; dadurch wird die Staats-Schuld bedeutend sich vermindern.

Weiters sollen alle, wie immer Namen habende, disponible Fonds in den Staats-Cassen der Staats-Schulden-Tilgungs-Anstalt zur Unterstützung zugewendet werden. —

Um die Finanzen in Baiern zu ordnen, beginne man mit der Staats-Schulden-Tilgungs-Anstalt, und leite das Geschäft dergestalt, damit die Regierung und die Stände-Versammlung im Falle einer künftigen Noth augenblicklich Hülfe in dem Staats-Credit finden können. —

Dieses sind die vorläufigen Ideen des zweiten Ausschusses über diesen Gegenstand.

Das königl. Staats-Ministerium der Finanzen setzt auch die Verzinsung der Staats-Schuld 3,338327 fl. an; der zweite Ausschuß wird erst nach geprüftem Tilgungs-Plane die jährliche Ausgabe auf diese Anstalt in bestimmte Rechnung nehmen können; einsweilen werden aber für die Staats-Schulden-Tilgungs-Anstalt 4,200000 fl. im ersten Jahre, 4,400000 fl. im zweiten Jahre, 4,600000 fl. im dritten Jahre angesetzt; die Summe von 4,600000 fl. soll dann als unveränderlicher Fonds der Central-Schulden-Tilgungs-Anstalt verbleiben.

II. Passiv-Reichnisse. 242,400 fl.

Die Passiv-Reichniße ruhen theils auf Privat-Rechts-Titeln, theils auf Staats-Verträgen, theils auf den durch organische Bestimmungen begründeten Ansprüchen von Entschädigung.

Die Passiv Reichnisse bestehen aus den Kreis-Gefällen in Stiften und Gilten, und betragen

im Isar-Kreise	31815 fl.	1 kr.
= Unterdonau-Kreise	18436 fl.	34½ kr.
= Regen-Kreise	20303 fl.	35½ kr.
= Oberdonau-Kreise	8226 fl.	16½ kr.
= Rezat Kreise	23166 fl.	22¾ kr.
= Obermain-Kreise	12018 fl.	44½ kr.
= Untermain-Kreise	96834 fl.	45 kr.
= Rhein-Kreise	10601 fl.	23 kr.
Summa	221438 fl.	42½ kr.

Dazu kömmt noch die auf 21000 fl. veranschlagte Entschädigung, welche den ehemals reichsunmittelbaren Standes-Herrn wegen dem Drittel der ordentlichen Grund-Haus- und Dominical-Steuer zu Folge des Edictes vom 26. May 1818 §. 53 zu verreichen ist . . . . 21000 fl.

Ganze Summa	242438 fl.	42½ kr.

oder in runder Summe mit 242400 fl.

In dieser Sume ist nicht eingerechnet, was an Passiv-Reichnissen bei den centralisirten Stellen mit 113307 fl. 39½ kr. und an Schulfonds-Beiträgen in den Kreisen bei dem Ministerium des Innern aufgenommen ist mit 135952 fl. 21 kr.

Hieran scheint eine Ersparung nicht möglich zu seyn, weil man annehmen darf, daß die Regierung hierin nicht mehr ausgibt, als wozu sie durch Verträge und durch Rechts-Verhältnisse verpflichtet ist.

III. Nachlässe und ruhende Gefälle. 602000 fl.

Die Nachlässe, welche jährlich an den Currenten-Gefällen bewilligt werden müssen, so oft die in den Nachlaß-Verordnungen bezeichneten Fälle eintreten, werden hierauf 602000 fl. vom königl, Staats-Ministerium der Finanzen angesetzt.

Der Durchschnitts-Betrag von 18$\frac{11}{12}$ bis 18$\frac{16}{17}$ also in sechs Jahren ist:

a) an Ausständen und ruhenden Gefällen	265403 fl.	45¾ kr.
b) an Steuern, Auflagen, dann an Taxen, Sporteln und Strafen ꝛc.	179947 fl.	55½ kr.
an Stiften, Gilten, Zehenten und andern grundherrlichen Gefällen	377561 fl.	16 kr.
an Forst-Gefällen	2529 fl.	27½ kr.
an Stempel-Gefällen . . .	676 fl.	55½ kr.
an Aufschlags-Gefällen . .	5 fl.	13 kr.
Summa im Durchschnitte auf 6 Jahre	826124 fl.	32¾ kr.

Nachdem die Getraid-Preise sehr wechseln, so nimmt das königl. Finanz-Ministerium die Current-Nachlässe, welche an dem Staats-Einkommen eines Jahres weggehen, mit Einschluß der bei dem Aufschlgas-Stempel- und Brauerei-Gefälle veranschlagten Nachlässe pr. 2206 fl. 20 kr., in runder Summe zu 602000 fl. an.

Die Nachlässe bei den centralisirten Administrationen sind hier nicht eingerechnet, sind auch an sich unbedeutend.

Die Nachlasse betragen demnach auf den Brutto-Ertrag des Staats-Einkommens von 28 Millionen Gulden $2\frac{1}{9}$ pCt.

$5\frac{3}{4}$ pCt. Perceptions-Kosten, und hier an Nachlässen $2\frac{2}{9}$ pCt. — also beinahe 8 pCt. jährlich verminderte Staats-Einnahme ist allerdings der Aufmerksamkeit werth; doch ist hier eine Erspartung nicht gleich, sondern durch allmählige, doch unausgesetzt wirkende Verbesserung in der Staats-Verwaltung möglich.

Die meisten Nachlässe müssen bei Stiften, Gilten, Zehenten und andern grundherrlichen Gefällen gegeben werden. Diese Renten sollten alle genau liquidirt, und mit der erfoderlichen Moderation, im Falle der Grund- und Zehentholden unerschwinglich überlegt sind, in das Grund-Cataster definitiv aufgenommen werden. —

Durch eine rechtliche, staatswirthschaftliche Operation, wodurch die veränderlichen Grund-Renten festgestellt, die Zehenten nach einem bleibenden Maaße billig erhoben werden, können obige Nachlässe größtentheils beseitigt, der Wohlstand

des Grund= und Zehent=Holden selbst befördert, und vielleicht überdieß noch eine bleibende Mehr=Einnahme für den Staat mittel= und unmittelbar bewirkt werden.

Doch muß hier in jedem Falle ein richtiges Cataster (so, wie das definitive dermalige Grund=Cataster bereits Fläche, Bonität, und alle auf Grund und Boden haftende Lasten für jede einzelne Parcelle angiebt) zu Grunde liegen. Ausserdem verirrt man sich in unermeßliche Schreibereien, die am Ende ein undeutliches, ein im Einzelnen nicht zu prüfendes Resultat geben. — In den Kreisen, wo das definitive Grundsteuer=Cataster bereits vorgerückt ist, könnte dieses Geschäft gleich beginnen; — und, während der Wohlstand der Grund= und Zehent=Holden dadurch begründet wird, auch das Staats Einkommen sicher gestellt werden. — Es wäre keine Kleinigkeit zehen Jahre nacheinander, jährlich fünfzigtausend Gulden in dieser Rubrik der Nachlässe allein zu ersparen, ohne dem Abgab=Pflichtigen wehe, sondern vielmehr wohl zu thun.

Eine Asseccurranz durch Beischläge in den Kreisen kann für Unglücksfälle wohl eintreten, aber nicht für Zahlungs=Unfähigkeit, welcher andere Gebrechen in öconomischer und staatswirthschaftlicher Hinsicht zu Grunde liegen. —

Auch diese Asseccuranz=Beiträge setzen ein verlässiges Grundsteuer=Cataster voraus; denn ist wirklich jemand überlastet, so wäre es hart für ihn, noch Asseccuranzen für andere zu tragen. —

So lange die Grundsteuer=Cataster nicht bei allen Rent=Aemtern in pünctlichster Ordnung, dann alle grundherrliche Lasten genau liquidirt, und dort, wo die Grund= und Zehent=Holden, überlegt sind, — auf ein gewisses, vom Brutto=Ertrage nicht zu überschreitendes Procent herabgesetzt sind, wird die Ausgab=Rubrik auf Nachlässe und ruhende Gefälle immer groß und ungewiß bleiben; — bis dahin bleibt der Grundhold auch immer bei so häufigen Executionen, um diese Gefälle einzutreiben, der Gnade und Willkühr der untergeordneten Stellen überlassen.

Die vielen Grund- und Zehentholden finden nur Sicherheit und Heil in einem mit Sachkenntniß angelegten Grund-Cataster. Dieses vorausgeschickt, nimmt der Ausschuß die Ausgabe von 602,000 fl. auf Nachlässe und ruhende Gefälle unverändert an; — wünscht aber, daß von Jahr zu Jahr dieselbe sich vermindere.

Eigentlicher Staats-Aufwand.

IV. Hof-Etat.

A. Etat des königl. Hauses und des Hofes 2,745,000 fl. Dazu kommen noch die unmittelbaren Einnahmen der Hof-Stäbe und Intendanzen mit 55,000 fl.*). Summa 2,800,000 fl.

Kein fürstliches Haus in Deutschland war reicher an eigenen Stammgütern, als das Haus Wittelsbach; — diese sind nun alle mit dem Staate verschmolzen, und die regierende Familie, wie zahlreich sie seyn und werden möge, hat kein Eigenthum mehr. Unser König hätte wohl ein Privat-Vermögen für sich und seine zahlreiche Familie sich bilden können; allein Er zog vor, alles, was er entbehren konnte, den Bedürfnissen des Staates zu opfern.

Die eigenen Kammer- und Haus-Stammgüter der regierenden Häuser in Deutschland sind zwar mit der Ausbildung der Landes-Hoheit nach und nach in die Categorie der Staats-Güter übergegangen. — Dagegen müßten aus demselben allererst die Bedürfnisse des Regenten für seine Person, und in der Eigenschaft als Regenten geschöpft werden. —

In Baiern wurden schon seit langer Zeit die Kosten der Hofhaltung aus der Staats-Haupt-Casse bestritten; für die Person des Regenten aber und für sein Cabinet ein besonderer Theil der Stammgüter ausgeschieden, und neben demselben auch

*) 3,210 fl. 47 kr. aus Pensions-Fonds-Beiträgen, 21,584 fl. Erlös aus Fisch- und Wildprät-Verkauf, 16,201 fl. 28¾ kr. aus Garten-Produkten, 5,343 fl. 34½ kr. aus Bau-Material-Abfällen, 784 fl. 28 kr. aus Tropfwachs, 5,000 fl. Fuhrlöhne beim Oberststall-Meister-Stab, 2747 fl. 45¼ kr. aus der Oekonomie des englischen Gartens. Summa 54,872 fl. 3½ kr.

besondere Gefälle bestimmt, welche unter einer eigenen Cabinets-Administration in die Chatulle des Regenten geflossen sind.

Beim Regierungs-Antritt Sr. Majestät des Königs war das Cabinet des Regenten mit folgenden Gütern, Renten und Gefällen dotirt:

A. Wegen Baiern 1. mit dem Ertrag der, unter der Cabinets-Administration gestandenen, Cabinets-Güter, nämlich: a) der Grafschaft Haag, b) der Herrschaften: Illerdiessen, c) Wertingen, d) Wald, e) Hoheneichen, f) Silzburg, g) Pyrbaum; h) der Hofmarken: Schönbrun und Hempelsberg; i) der Güter: Schleißheim und Fürstenried. 2. Mit den Lehen-Gefällen in der obern Pfalz. 3. Mit den Lotto-Gefällen in Baiern. 4. Mit dem Haupt-Lehen-Fall.

B. 1. Mit einem Zuschusse aus der General-Casse zu Mannheim; 2. mit den Lotto-Gefällen in der Rheinpfalz.

C. Mit den Bezügen der Churfürsten der Pfalz aus den Cassen und Gefällen der Herzogthümer Jülich und Berg, dann des Herzogthums Zweibrücken.

D. Ausserdem hat Churfürst Carl Theodor noch ein privatives Mobiliar- und Immobiliar-Vermögen besessen; nämlich

1) das Marquisat Berg-op-zon, das im Jahre 1802 an Holland für eine Summe von 1½ Million Gulden verkauft worden, welche baar in die Staats-Casse geflossen ist.

2) Bedeutende Baarschafts- und Capitals-Briefe, welche bei seinem Tode 5'261,560 fl. betrugen, wovon die Nutzung an seinen nächsten Fidei-Commiß-Erben, unsern König, übergieng. Da diese Capitalien zum Theil in Oesterreich bei Privaten angelegt waren, und theils in Banco- und Kupfer-Amts-Obligationen bestanden, so wurden dieselben in den ersten Jahren der Regierung des Königs zur Deckung der Staats-Bedürfse verkauft.

E. Der König hat selbst als Herzog von Zweibrücken besessen:

1) Die Herrschaft Rapoltstein und Hohenal im Elsaß mit den Aemtern: Gemar, Zellenberg, Bergheim, Heilersheim,

Wehr, Orbey, Markirch, deren Ersatz in die gesammte Entschädigungs-Masse, welche Baiern durch den Reichs-Deputations-Receß vom Jahre 1803 für die abgetretenen Länder erhielt, aufgenommen worden.

2) Die Güter in Böhmen, die der König — von dem Herzog Clemens in Baiern — erbte, und also neu acquirirte, als privatives nutznießliches Eigenthum, nebst einem eigenen Pallast in Prag; die Güter in Böhmen, nämlich die Herrschaften: Reichstadt, Politz, Ploschkowitz, Schwelleniowes, Bischtichrad, Tachlowitz, Kazow und Poitschen mußten vermög Vertrag vom 26. December 1802 an Oesterreich abgetreten werden, wofür aber Baiern mit dem Oberhochstifte Eichstädt entschädiget worden. —

Aus diesem allen geht hervor, welche große Zuflüsse die Privat-Casse des Königs dermalen haben würde, wenn Se. Majestät seit Ihrem Regierungs-Antritt alle Ihre eigenthümlichen Güter und Renten, dann die immerhin in die Privat-Dispositions-Casse des Regenten geflossenen Gefälle unter eine eigene Cabinets-Administration gestellt hätten.

Bei der Dotirung der Privat-Dispositions-Casse des Königs, und bei Festsetzung der Ausgaben für den Hof-Etat muß man nicht allein den Glanz des Hofes, man muß auch die rechtlichen Ansprüche des Königs und der königlichen Familie, welche ihren ganzen Besitzstand in die Staats-Casse eingeworfen hat, in Rechnung nehmen. —

Der vom k. Finanz-Ministerium vorgelegte Hof-Etat enthält folgende Ausgaben:

Für die k. Privat-Dispositions-Casse und die Erziehungs-Gelder des königlichen Hauses 682,800 fl. Für die Erhaltung Sr. k. Hoh. des Kronprinzen, für die Appanage Sr. k. Hoh. des Prinzen Carl, und Sr. k. Hoh. des Herzogs Wilhelm von Baiern, dann die Bewittung Ihro Durchl. der Frau Churfürstinn, und Ihro k. Hoh. der Frau Herzoginn von Zweibrücken, zusammen 718,748 fl. 48 kr. Für den Oberst-Hof-Meister-, Oberst-Kämmerer-, Oberst-Hof-Marschall-, Oberst-Stall-

Meister= und Oberst=Ceremonien=Staab, dann für die Hof-Jagd=, Hof=Musik=, Hof=Garten=, Hof=Bau= und Hof=Theater=Intendanzen mit den Ritter=Orden (ausschlüßig der unmittelbaren Perceptionen bei den Hof=Stäben) pr. 55,000 fl. Summa 1'343,451 fl. 12 kr.

Es liegt in der Obliegenheit der k. Hof=Stäbe und Intendanzen, in ihrem Wirkungskreise möglichst zu ersparen, und gleich den übrigen Aemtern genaue Rechnung abzulegen.

Etat des königlichen Staats=Rathes 78,400 fl.

Davon kommen auf Besoldungen 69,500 fl., Regie=Exigenz 3,550 fl., Lithographie 5,389 fl. Summa 78,439 fl.

Das Personal des Staats=Rathes besteht in einem Präsidenten, neun besonders bezahlten Staats=Räthen, einem General=Secretär, und dem nöthigen Canzlei=Personale.

Der Staats=Rath würde mehr kosten, wenn nicht einige Mitglieder desselben auch Räthe der Ministerien, und auf dem Etat derselben bezahlt wären. — Ohne in die Verhältnisse des Staats=Rathes zu den Ministerien einzugehen, ohne über die gegenwärtige Stellung des Staats=Rathes zu den Ministern, die nach der Verfassungs=Urkunde verantwortlich sind, sich eine Bemerkung zu erlauben, halten wir den Staats=Rath für eine zweckmäßige nützliche Institution; besonders, wenn er immer aus Mitgliedern besteht, welche die Bedürfnisse des Volks kennen, und über die Arbeiten der Ministerien berathen, ohne sie in ihrem Gange zu lähmen. — Ersparung bei dieser Stelle scheint bei dieser Ansicht nicht räthlich, und auch nicht möglich zu seyn. — In unserer Staats=Verwaltung giebt es vorzüglich dermalen, bis alles die verfassungsmäßige Form angenommen hat, gar viel zu thun, und zu verbessern; — alle diese Arbeiten müssen durch die Ministerien vorbereitet, und durch den Staats=Rath geprüft werden. Solche Arbeiten, wenn sie das Wohl der Nation begründen helfen, verdienen auch die gerechte Anerkennung von Seite der Nation.

c) Etat des königlichen Staats-Ministeriums des Hauses und des Aeussern 692,200 fl.

Die Besoldungen des Ministeriums sammt dazu gehörigem Personale, und einschlüßig der 30,000 fl. für den Herrn Minister Grafen v. Montgelas betragen 83,606 fl. — kr.

Die Gesandtschaften zu Berlin, Darmstadt, Dresden, zu Frankfurt am Bundes-Tage, zu Haag, Hannover, Cassel, Weilburg, Karlsruh, London, Madrid, Neapel, Paris, St. Petersburg, Rom, in der Schweiz, zu Stuttgart, Turin, Wien, dann der Agent in Venedig, und die sechs Exspectanten kosten dermalen . . . . . 446,283 = 20 =

Das Reichs-Herolden-Amt . . . 4,250 = — =

Die Regie des Ministeriums: Büreau-Bedürfnisse, Diäten und Reise-Kosten, Diurnisten, Gebühren, Courier und Estafetten, geheime Ausgaben, gesandtschaftliche Ausgaben, periodische Schriften und Karten, Postporti und Löhnungen . . . 102,000 = — =

636,139 fl. 20 kr.

Besondere Dispositions-Summe des Staats-Ministeriums . . 4,000 = — =

Auf das Haus-Archiv.

Besoldungen . . . . 6,030 fl. — kr.

Das Staats-Archiv.

Besoldungen . . . . 7,880 = — =

Regie . . . . 300 = — =

Das Reichs-Archiv.

Besoldungen . . . . 8,730 = — =

Regie . . . . . 2,300 = — =

25,240 = — =

Latus 665,379 fl. 20 kr.

Transport 665,379 fl. 20 kr.

Etat der Archivs-Conservatorien in den Kreisen, und zwar im Isar-Kreise

Besoldungen . . .	2,427 fl. 12 kr.		
Regie	144 = — =		
Im Unterdonau-Kreise			
Besoldungen . . .	3,300 = — =		
Regie	235 = 12 =		
Im Oberdonau-Kreise			
Besoldungen . . .	6,632 = — =		
Regie	623 = 52 =		
Im Rezat-Kreise			
Besoldungen . . .	3,955 = 38 =		
Regie	319 = 4 =		
Im Obermain-Kreise			
Besoldungen . . .	3,850 = — =		
Regie	639 = 30 =		
Im Untermain-Kreise			
Besoldungen . . .	2,762 = — =		
Regie	1,928 = — =		
Im Rhein-Kreise .	— = — =		
		26,816 = 31 =	
	Total-Summe	692,195 fl. 51 kr.	
oder in runder Summe . . .		692,200 fl. — kr.	

Jährliche Ersparung 50,200 fl.

Der Ausschuß berathschlagte mit dem k. Hrn. Staats-Ministern des k. Hauses und des Aeussern, was jährlich an obiger Summe zu ersparen sey? — Derselbe glaubt, es sey möglich zu machen, daß jährlich bei dem von Sr. k. Majestät ihm anvertrauten Ministerium 50,200 fl. weniger ausgegeben werden. — Der Ausschuß setzt demnach die jährliche Ausgabe dieses Ministeriums auf 642,000 fl. an.

Man vertraut zu den Einsichten des Hrn. Staats-Ministers des k. Hauses und des Aeußern, daß derselbe mit Rücksicht auf alle Verhältnisse mit den auswärtigen Höfen vielleicht noch größere Ersparniße mache.

Indessen ist es wünschenswerth, daß unsere Gesandschaften an fremden Höfen auch ferner beauftragt werden, das Fortschreiten des Ackerbaues, des Gewerbfleißes, der Künste und Wissenschaften, vorzüglich aber den Gang des Commerzes näher zu beobachten, und darüber umständliche Anzeige an unser Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu machen; — alle neuen Entdeckungen im Auslande sollten der baierischen Nation durch unsere Gesandtschaften am ehesten mitgetheilt werden; — dieselben werden dadurch den Wohlstand ihres Vaterlandes befördern, und den Dank der Baiern ganz vorzüglich verdienen.

Die Archive scheinen alle wohl geordnet, und im guten Zustande zu seyn.

d) Etat des Staats-Ministeriums der Justiz 1,844,000 fl.

Das Staats-Ministerium der Justiz selbst: an Besoldungen 59,410 fl.; Regie, für Bureau - Bedürfnisse 4,000 fl.; für Dispositions-Summe zur Visitation der Gerichtshöfe, Belohnungen, Unterstützungen 10,000 fl. Summa 73,410 fl.

Das Justiz-Ministerium besteht aus einem Staats-Minister, einem General-Director, einem Referenten in legislativen Gegenständen, zwei Ministerial-Räthen, einem General-Secretär, zwei geheimen Secretärs, zwei geheimen Registratoren, vier geheimen Canzelisten, zwei Canzlei-Bothen, vier Registratur-Bothen.

Das Ober-Appellations-Gericht.

Besoldungen	115,200 fl.	— kr.
Regie an Büreau Bedürfnissen . .	2,600 =	— =
	117,800 fl.	— kr.

Das Personal desselben: 2 Präsidenten. 3 Directoren. 1 Director extra Statum. 30 Ober-Appellations-Räthe. 5 Secretäre. 1 Secretär extra Statum. 4 Canzellisten davon 2 extra Statum. 1 Rathdiener. 2. Bothen. 1 Both zur Aushülfe.

Die Appellations-Gerichte in den Kreisen.

Im Isar-Kreis. Besoldungen . . .	61,046	fl.	—	kr.
Regie	2,375	=	5	=
Im Unterdonau-Kreis. Besoldungen .	48,865	=	—	=
Regie	3,457	=	40	=
Im Regen-Kreis. Besoldungen . .	48,711	=	51	=
Regie	3,862	=	5	=
Im Oberdonau-Kreis Besoldungen .	55,636	=	—	=
Regie	3,863	=	3	=
Im Rezat-Kreis. Besoldungen . .	57,039	=	52	=
Regie	3,850	=	—	=
Im Obermain-Kreis. Besoldungen .	53,797	=	17¼	=
Regie	4,666	=	16½	=
Im Untermain-Kreis. Besoldungen .	74,646	=	18	=
Regie	9,326	=	32	=
inclusive 2000 fl. Criminal-Kosten.				
Im Rhein-Kreis. Besoldungen . .	4,600	=	—	=
Regie	1,000	=	—	=
	436,742	fl.	59¾	kr.

Davon kommen auf Besoldungen 404,342 fl. 18¼ kr. } obige
Regie . 32,400 = 41½ = } Summe.

Personale der Appellations-Gerichte in den acht Kreisen.

9 Präsidenten. 3 Vice-Präsidenten. 1 General-Advocat. 1 Substitut desselben. 12 Directoren. 103 Räthe. 19 Assessoren. 26 Secretärs. 9 Expeditoren. 1 Repartitor. 21 Registratoren. 60 Canzellisten. 8 Rathdiener. 27 Bothen. 2 Heitzer. 1 Eisengerichtsdiener. 2 Knechte.

Die Kreis- Stadt- und Wechsel-Gerichte.

Im Isar-Kreis. Besoldungen . .	57,929	fl.	—	kr.
Regie	31,919	=	57	=
Im Unterdonau-Kreis. Besoldungen .	16,211	=	—	=
Regie	7,966	=	40	=
Im Regen-Kreis. Besoldungen . .	34,179	=	46	=
Regie	13,821	=	33	=
Latus	162,027	fl.	56	kr.

	Transport	162,027 fl.	27 kr.
Im Oberdonau-Kreis. Besoldungen	.	41,288 =	— =
Regie	. . . . . .	12,902 =	4 =
Im Rezat-Kreis. Besoldungen	. .	60,144 =	— =
Regie	. . . . . .	14,365 =	45 =
Im Obermain-Kreis. Besoldungen	.	28,195 =	30 =
Regie	. . . . .	15,557 =	— =
Im Untermain-Kreis. Besoldungen	.	26,052 =	42 =
Regie	. . . .	10,605 =	— =
Im Rhein-Kreis. Besoldungen	. .	11,749 =	4 =
Regie	. . . .	36,735 =	28 =
		419,814 fl.	27 kr.

Davon trifft auf Besoldungen 275,743 fl. 2 kr.
Regie . 44,586 = 57 =
Criminal-Kosten 99,484 = 28 =
} obige Summe.

Personal der Stadt- Kreis- und Wechsel-Gerichte.

8 Directoren. 13 Stadtrichter. 106 Räthe. 8 Wechsel-Gerichts-Assessoren. 3 Actuars. 50 Protocollisten. 4 Expeditoren. 1 Controlleur. 11 Registratoren. 61 Schreiber. 2 Canzellisten. 8 Rathdiener. 37 Bothen. 4 Eisenmeister. 1 Thurmpfleger. 1 Thurmdiener. 14 Gerichtsdiener. 8 Knechte 3 Scharfrichter. 1 Arzt. 1 Nachrichter. — Im Rheinkreise: 4 Staatsprocuratoren. 4 Sustituten.

Die 210 Landgerichte, wovon { 185 I. Classe, 11 II. —, 14 III. — } kosten

Im Isar-Kreis. Besoldungen	. .	155,370 fl.	30 kr.
Regie	. . . .	65,823 =	22 =
Im Unterdonau-Kreis. Besoldungen	.	116,727 =	58½ =
Regie	. . . .	31,279 =	42¾ =
Im Regen-Kreis. Besoldungen	. .	120,499 =	10½ =
Regie	. . . .	35,205 =	25½ =
Im Oberdonau-Kreis. Besoldungen	.	178,845 =	5½ =
Regie	. . . .	52,525 =	21¼ =
	Latus	790,276 fl.	34 kr.

	Transport	736,276 fl.	34 kr.
Im Rezat-Kreis.	Besoldungen . .	185,008 =	26 =
	Regie	32,543 =	52 =
Im Obermain-Kreis.	Besoldungen .	192,452 =	37 =
	Regie	63,691 =	38½ =
Im Untermain-Kreis.	Besoldungen .	177,203 =	41½ =
	Regie	41,379 =	¾ =
Im Rhein-Kreis.	Besoldungen . .	— =	— =
	Regie	— =	— =
		1,448,558 fl.	1¾ =

Davon kommen auf Besoldungen 1,126,109 fl. 28¾ kr. } obige
Regie . . 322,448 = 32¾ = } Summe.

Da die Landgerichte nicht nur Justiz- sondern auch zugleich Polizei-Aemter sind, so gehören sie sowohl auf den Justiz-Etat, als auf den Etat des Innern.

Dem Etat der Justiz-Verwaltung sind angerechnet: an Besoldungen, jene der Criminal-Adjuncten ganz, eben so jene der Scharfrichter, und der zur Justiz gehörigen Personen; — die übrigen Besoldungen mit Ausschluß der Markt-Aufseher, und anderer polizeilicher Individuen zur Hälfte. Die übrigen Ausgaben auf Streifen, Verpflegung und Transport der Vaganten, Wanderbücher rc. wurden ganz auf den Etat des Innern gesetzt. Von obiger Summe pr. 1,448,558 fl. 1½ kr. kommen demnach auf den Justiz-Etat:

An Besoldungen	565,164 fl.	56½ kr.
An Regie	230,960 =	34¼ =
Summa	796,125 fl.	30¾ kr.

Das Personal sämmtlicher Landgerichte besteht in 185 Landrichter I. Classe, 11 in II. Classe, und 14 in der III. Classe. 6 Criminal-Adjunkten. 14 Civil-Adjunkten. 264 Assessoren. 102 Aktuaren. 200 Gerichtsdiener I. Classe, 8 II. Classe, und 3 III. Classe. 311 Knechte. 1 Registrator. 32 Friedensrichter. 32 Gerichtschreiber.

Die auf die 210 Landgerichte angesetzte Summe von 1, 448,558 fl. 1½ kr. theilt sich folgendermassen; und zwar

Auf Besoldungen etatmäßiger Gehälter .	536,548	fl. 30	kr.
Anschlag des Habers	30,170	= 10	=
— des Holzes	32,595	= 41¾	=
— der Dienstwohnungen . .	36,860	= 57¾	=
Auf Sportel=Prozent=Gelder . .	224,832	= 2¼	=
— Zulag für das Schreiber=Personal	151,627	= 42¾	=
— sonstige Function=Gehälter . .	10,890	= ½	=
— Kleidung der Gerichtsdiener .	5,935	= 33	=
— Unterhaltung der Gerichtsdiener=Knechte und der Reitpferde . . .	81,528	= 20	=
— Gehalts=Zulage als Entschädigung	15,120	= 30¾	=
Summa	1,126,109	fl. 28¼	kr.

Regie.

Amts=Bedürfnisse	40,206	fl. 31¾	kr.
Diäten und Reisekosten . . .	11,898	fl. 32	kr.
Postporto, Fuhr= und Bothenlöhne .	5,473	= 19¾	=
Criminal=Gerichtspflege . . .	201,653	= 22¼	=
Streifen	4,208	= 46	=
Verpflegung und Transport der Vaganten	54,948	= 34¾	=
Wanderbücher und andere polizeiliche Papiere	3,294	= 11	=
Uebrige Polizei=Ausgaben . . .	765	= 15	=
Summa	322,448	fl. 32¾	kr.

Obige Summa 1,448,558 fl. 1½ kr.

Von den 210 Landgerichten der 7 Kreise kömmt mit allem dazu gehörigen Personale als Assessoren, Aktuarien, Schreibern, Gerichtsdienern ꝛc. eines im Durchschnitt auf 5362 fl. 25½ kr. an Besoldung,

1535 fl. 28 kr.

an Rigie.

Summa 6897 fl. 53½ kr.

zu stehen.

Wenn der Gesammt=Aufwand auf diese Stellen von 1,448,558 1½ kr. mit dem Ertrag der Taxen und Sporteln derselben mit 1,165,929 fl. 5½ kr. (excl. des Rhein=Kreises) verglichen wird, so ergiebt sich, daß die Unterhaltung der Landgerichte noch eines Zuschusses von 282,628 fl. 56 kr. bedarf. Im

Rheinkreise wird die Polizei auf dem Lande durch 12 Land-Kommissäre, — das Gerichtliche aber nach eigener Verfassung durch 32 Friedens-Richter und 32 Gerichtschreiber, zum Theil durch die Bezirks-Gerichte besorgt, wovon aber die Kosten durch Steuer-Beischläge gedeckt werden.

Zusammenstellung.

Staats-Ministerium der Justiz	.	73,410 fl. — kr.
Oberappellations-Gericht	. .	117,800 fl. — kr.
Appellations-Gericht	. . .	436,742 fl. $59\frac{3}{4}$ kr.
Kreis- Stadt- und Wechsel-Gerichte		419,814 fl. 27 kr.
210 Landgerichte zur Hälfte	.	796,125 fl. $50\frac{3}{4}$ kr.
	Summe	1,843,892 fl. $57\frac{1}{2}$ kr.
oder in runder Summe	. .	1,844,000 fl. — kr.

Das Staats-Ministerium der Justiz würde nicht so viel kosten, wenn die Oeffentlichkeit der Rechts-Pflege schon im Gang wäre, — allein es scheint auf der Stelle nicht möglich zu seyn, — bis alles Erforderliche zur Oeffentlichkeit von Seite der Regierung vorbereitet seyn wird, geht wahrscheinlich der Zeitraum von 3 bis 6 Jahren vorüber. — Der Uebergang von einer Sache zur andern fodert Zeit, Ueberlegung, und zweckmäßige Anlagen.

Bei der Einführung der Oeffentlichkeit der Rechts-Pflege muß man nicht stückweise zu Werke gehen, — es muß radikal geholfen werden, — wo dann auch alle Klagen gegen Willkühr gegen Verzögerung und Kostbarkeit der Justiz, gegen Sporteln und Gerichts-Taxen, gegen das Wesen der Advocaten ꝛc. auf einmal wegfallen. — Bis zur nächsten Stände-Versammlung werden aber obige Ausgaben auf die Justiz-Verwaltung nicht beseitigt werden können.

Ersparung des Justiz-Ministeriums 50,000 fl.

Es muß seiner Zeit vorzüglich auch Bedacht genommen werden, wie die dermalen bei dem Justiz-Hofe angestellten Individuen bei der künftigen Ordnung der Dinge verwendet werden können; sonst giebt es — neben den Ausgaben auf das öffentliche Verfahren auch noch eine weit größere Last von neuen Pensionisten. Bis also der ganze dermalige kostbare

Organismus der Justiz-Verwaltung geändert werden kann, das doch bis zur nächsten Finanz-Periode durch alle Verzweigungen der Rechts-Pflege geschehen könnte, werden wir uns wahrscheinlich mit den 50,000 fl. begnügen müßen, die gemäß dem vorliegenden Budget das königl. Justiz-Ministerium an den Criminal-Kösten jährlich zu ersparen zugesichert hat.

e) Etat des königl. Staats-Ministerium des Innern 1,420,400 fl.

Kösten des Staats-Ministeriums selbst.

Besoldungen des Ministeriums	116,967 fl. — kr.
Regie. Büreau-Bedürfnisse, Diäten und Reisekösten, Diurnisten-Gebühren, Postporti	12,000 fl. — kr.
Außerordentliche Polizei-Fonds .	12,000 fl. — kr.
Besondere Dispositions-Summe .	12,000 fl. — kr.
	152,967 fl. 4 kr.

Personale des Staats-Ministeriums.

1 Staats-Minister. 1 General-Director. 6 Ministerial-Räthe. 1 General-Secretär. 2 Regierungs-Räthe. 2 Expedirende geheime Secretäre. 3 geheime Secretäre. 4 Büreau-Secretärs. 1 geheimer Ober-Registrator. 4 geheime Registratoren. 1 Ober-Rechnungs-Commissär. 4 Rechnungs-Commissärs. 3 Protokollisten. 5 Tabellisten. 12 Geheime Kanzellisten. 1 Kanzleydiener. 4 Büreau-Diener. 3 Kanzley-Bothen. 2 Registratur-Bothen. 1 Secretaire bei der Redaction des Gesetz-Blattes. Summa 61 Individuen.

Die Kreis-Regierungen, Cammern des Innern.

Im Isar-Kreis.	Besoldungen . .	39,547 fl. 16 kr.
	Regie	6,750 = — =
Im Unter-Donau-Kreis.	Besoldungen	33,205 = — =
	Regie	6,000 = — =
Im Regen-Kreis.	Besoldungen . .	41,020 = — =
	Regie	6,250 = — =
Im Ober-Donau-Kreis.	Besoldungen	42,460 = — =
	Regie	6,750 = — =

Im Rezat-Kreis. Besoldungen . .	42,113 fl.	— kr.
Regie	6,750 =	— =
Im Ober-Main-Kreis. Besoldungen .	36,426 =	$54\frac{3}{4}$ kr.
Regie	6,750 =	— =
Im Unter-Main-Kreis. Besoldungen	99,242 =	33 =
Regie	7,750 =	— =
Im Rhein-Kreis. Besoldungen . .	43,050 =	— =
Regie	7,250 =	— =
	431,313 fl.	$43\frac{3}{4}$ kr.

Personale der Cammern des Innern.

8 Präsidenten. 5 Vice-Präsidenten. 8 Directoren. 52 Räthe. 3 Räthe extra statum. 4 überzählige Räthe. 3 Kirchen-Räthe. 2 Schul-Räthe.. 2 Stiftungs-Räthe. 10 Medicinal-Räthe. 3 Medicinal-Räthe extra statum. 12 Assessoren. 2 Oberbuchhalter. 1 Ober-Rechnungs-Commissär. 15 Rechnungs-Commissärs. 1 Assistent. 3 Revisoren. 31 Registratoren. 8 Registratur-Gehülfen. 1 Kanzley-Inspector. 1 Repartitor. 4 Expeditoren. 31 Secretärs. 20 Koncipisten. 1 Tabellist. 1 Lythograph. 80 Kanzelisten. 1 Rath-Diener. 22 Büreau-Diener. 27 Bothen Summa 362 Individuen.

Polizei-Direktion in München, dann polizeiliche Commissariate in den äußern Städten des Reichs.

Im Isar-Kreis. Besoldungen . .	40,250 fl.	— kr.
Regie	3,530 =	— =
Im Unter-Donau-Kreis. Besoldungen	2,550 =	— =
Regie	1,381 =	$11\frac{1}{4}$ kr.
Im Regen-Kreis. Besoldungen . .	5,150 =	— =
Regie	2,449 =	$49\frac{1}{2}$ =
Im Ober-Donau-Kreis. Besoldungen	7,900 =	— =
Regie	2,221 =	$12\frac{1}{2}$ =
Im Rezat-Kreis. Besoldungen . .	12,000 =	— =
Regie	3,600 =	— =
Im Ober-Main-Kreis. Besoldungen .	5,900 =	— =
Regie	1,439 =	$52\frac{1}{2}$ =

Im Unter-Main-Kreis. Besoldungen .	5,150 =	— =
Regie	3,723 =	23½ =
Im Rhein-Kreis. Besoldungen . .	— =	— =
Regie	— =	— =
	97,245 fl.	29¼ kr.
Hiezu noch die im Edicte über die Gemeinde-Verfassungen für die Local-Behörden ausgesprochenen	80,000 fl.	— kr.
Summa	177,245 fl.	29¼ kr.

Personal der Polizei-Directionen und Commissariate.

2 Respicirende Räthe. 1 Polizei-Director. 4 Polizei-Commissärs. 15 Policei-Commissärs in den Städten. 3 Respicirende Landrichter. 33 Officianten. 2 Rottmeister. 8 Korporals. 80 Policei-Diener.

Die 210 Landgerichte als Policei-Aemter.

Im Isar-Kreis Besoldungen . .	77,385 fl.	15 kr.
Regie	3,889 =	12 =
Streifen und Vaganten	16,977 =	58 =
Im Unter-Donau-Kreis. Besoldungen	58,064 fl.	59½ kr.
½ Regie	2,587 =	26¾ =
Streifen und Vaganten	8,154 =	39 =
Im Regen-Kreis. Besoldungen .	60,249 fl.	35¼ kr.
½ Regie	3,249 =	42¾ =
Streifen und Vaganten	7,045 =	— =
Im Ober-Donau-Kreis. Besoldungen	89,562 fl.	20½ kr.
½ Regie	4,277 =	44¾ =
Streifen und Vaganten	8,169 =	32 =
Im Rezat-Kreis. Besoldungen .	92,204 fl.	13 kr.
½ Regie	3,637 =	39¾ =
Streifen und Vaganten	6,241 =	40½ =
Im Ober-Main-Kreis. Besoldungen	94,876 fl.	18½ kr.
½ Regie	5,666 =	24¾ =
Streifen und Vaganten	8,961 =	45¼ =

Im Unter=Main=Kreis. Besoldungen		88,601 fl. 50¾ kr.
½ Regie		5,666 = 24¾ =
Streifen, Vaganten .		7,148 = 12 =
Im Rhein=Kreis		— = — =
		652,432 fl. 30¾ kr.
Davon kommt auf Besoldungen .		560,944 fl. 32¼ kr.
½ Regie		28,789 = 11¾ kr.
Streifen, Vaganten, polizeilicher Papiere . . .		62,698 fl. 46¾ kr.
	Obige Summe	652,432 fl. 30¾ kr.

Bau = Commission in München.

Besoldungen . . .	3,000 fl. — kr.
Regie	400 fl. — kr.
	3,400 fl. — kr.
Exigenz des Oberbau=Commissariats .	3,000 fl. — kr.
	6,400 fl. — kr.

Zusammenstellung des Ministeriums des Innern.

Das Ministerium selbst . . .	152,967 fl. 4 kr.
Kreis=Regierungen, Cammern des Innern	431,313 fl. 43¾ kr.
Polizei=Direction und Commissariate	177,245 fl. 29¼ kr.
Die 210 Landgerichte als Polizeistellen	652,432 fl. 30¾ kr.
Bau=Commissariate . . .	6,400 fl. — kr.
Summa	1,420,358 fl. 47¾ kr.
oder in runder Summe . .	1,420,400 fl. — kr.

Ersparung beim königl. Ministerium des Innern 100,000 fl. — kr.

Auch bei dem königl. Staats=Ministerium des Innern ist der Organismus kostbar; er kann aber nicht augenblicklich geändert werden. — Viel Schreiberei scheint überall zu herrschen. — Große Ersparungen sind hier in der ersten Finanz=Periode nicht zu erwarten; indessen verspricht das königl. Staats=Ministerium des Innern — nach vorläufigem Benehmen mit demselben — doch jährlich 100,000 fl. an obigem Etat zu ersparen.

Bei der Einführung der Oeffentlichkeit der Rechts=Pflege wird auch der Organismus der Landgerichte als Polizei=Stellen wohlfeiler sich ausbilden lassen.

Allgemeine Staats-Anstalten. Im Resort des königl. Ministerium des Innern, und zwar:

1) Erziehung und Bildung . . .	692,000 fl. — kr.
2) Cultus, mit den Erz- und Bisthümern dann protestantischen Consistorien	1,195,000 fl. — kr.
3) Gesundheit	182,000 fl. — kr.
4) Wohlthätigkeit	125,700 fl. — kr.
5) Sicherheit	223,700 fl. — kr.
6) Industrie, Kultur, Gemeinde-Beiträge und Land-Gestütt . . .	108,200 fl. — kr.
Summa	2,526,600 fl. — kr.

ad 1) Ausgaben auf Erziehung und Bildung

a) Akademie der Wissenschaften.

Besoldungen	47,480 fl. — kr.
Regie	38,520 fl. — kr.
	86,000 fl. — kr.

Personal:

1 Präsident. 1 General-Secretär. 1 Aktuar. 9 Akademiker. 2 Bibliothekär. 2 Custodes. 2 Secretärs. 1 Conservator der Zoologie. 1 Präparator. 1 Director der Botanik. 2 Adjuncten. 4 Conservatoren der übrigen Attribute. 1 Zeichner. 1 Mechaniker. 9 Diener.

Zu ersparen wird an obiger Summe für dermalen nichts seyn; man muß wünschen, daß bei dieser Anstalt der vorgesetzte Zweck immer erreicht werde. Könnten die Herrn Akademiker in München eine Art polytechnischer Schule in der Hauptstadt gründen, so würden sie auch dadurch nützlich werden.

Eine Mehr-Ausgabe von 35,000 fl.

Auf 10 polytechnische Schulen, welche Ausgabe unten bei den Ausgaben auf Land-Cultur und Industrie vorkömmt.

Es ist auch zu wünschen, daß in jeder Hauptstadt der andern Kreise, und dann auch in Nürnberg und Bamberg eine ähnliche Anstalt sich bilde, und daß eigene Lehrer Unterricht in der Mathematik, Physik, Chemie, und besonders in der Mechanik geben; — der Ausschuß trägt darauf an, daß man für jedes solche polytechnische Institut in München, Augsburg, Passau,

Regensburg, Ansbach, Nürnberg, Baireuth, Bamberg, Würzburg und Speyer, also für alle zehn — vom nächsten Etats-Jahre 18$\frac{18}{28}$ anfangend — jährlich 35,000 fl. — aussetze. —

Kenntnisse, die für das praktische Leben ganz unentbehrlich sind, würden auf diesem Weg gewiß vorzüglich verbreitet werden, besonders wenn eine kluge Auswahl von Lehrern für jedes Fach gemacht und der Unterricht zweckmäßig ertheilt würde — gründlich, kurz und immer in Anwendung auf das praktische Leben.

Unsere Sonn- und Feyertags-Schulen in obigen Städten würden bald mehr Wirkung machen.

Es würde dem zweiten Ausschusse die traurige Lage der Universität Würzburg geschildert, — daß sie einen jährlichen Ausfall von mehr als 30,000 fl. habe, — daß ihre Administrations-Kosten noch immer mehr als 74,000 fl. jährlich betragen ꝛc. —

In Erwägung dieser Umstände begutachtet der Ausschuß zur einsweiligen Unterstützung der Universität Würzburg in so lange einen jährlichen Beitrag von 20,000 fl. zu den bereits in extraordinario angewiesenen 12,000 fl. bis die Administrations-Kosten von 74,000 fl. durch eine schicklichere Arrondirung sich mindern.

Eine Mehr-Ausgabe von 20,000 fl. für die Universität Würzburg.

b) Die Akademie der Künste.

Besoldungen . . .	36,095 fl. — kr.
Regie	13,905 fl. — kr.
	50,000 fl. — kr.

Personale.

1 Director. 1 General-Secretär. 5 Professoren der Mahlerey. 1 Professor der Bildhauerkunst. 1 Professor der Baukunst. 1 Professor der Kupferstecher-Kunst. 1 Zeichner. 1 Formator. 12 Mahler. 3 Mahlerinnen. 2 Bildhauer. 2 Kupferstecher. 6 Eleven. 2 Diener.

Die Academie der Künste soll Mahler, Bildhauer rc. heranziehen, und den guten Geschmack in den bildenden Künsten über das ganze Vaterland verbreiten. — Es wäre wünschenswerth, daß die übrigen Städte des Königreiches an dieser Anstalt auch Theil nehmen; Zöglinge aus allen Kreisen sollten hier in dieser Hinsicht einige Unterstützung finden, und sich ausbilden können.

Viele Gewerbe verfallen, weil ihren Producten der Schöne fehlt.

Es wäre auch gut, wenn Doubletten vom Kunstfache in die wichtigern Kreis-Städte vertheilt würden.

c) Das weibliche Erziehungs-Institut für höhere Stände in München . . 26,586 fl. 22 kr.

Personale.

1 Vorsteherin. 3 Classen-Frauen. 2 Lehrerinnen. 4 Lehrgehülfinnen. 2 Religions-Lehrer. 7 Professoren: Lehrer und Meister. 1 Arzt. 1 Secretär.

Dieses Institut, welches Zöglinge aus allen Kreisen aufnimmt, verdient vorzügliche Aufmerksamkeit, nicht allein, weil es Kosten verursacht, sondern, damit der große Zweck erreicht werde, den man bei der Errichtung desselben im Auge hatte, nämlich: die Erziehung weiblicher Geschöpfe vom Mittelstande. Der Gegenstand ist nicht unwichtig, wenn man bedenkt, welche Kraft in den Familien des Mittelstandes liege, auf die Bildung des Adels, und auf die des Volkes zugleich zu wirken; — die Aufsicht an diesem Institute dürfte vielleicht mehr auf teutschen Fuß gestellt seyn. —

d) Die Veterinär-Schule. Allgemeine Beiträge . . 14,886 fl. 30 kr.

Personale.

1 Chef. 3 Professoren. 1 Schmidlehrer. 1 Präfekt. 1 Hausmeister und Oekonom. 4 Gehülfen. 1 Eleven-Auffeher. 2 Stall-Knechte. 1 Hausknecht.

Wenn diese Schule dem Zweck entspricht, so sind die Kosten gut angewendet.

e) Reserv-Summe der Schuldotation 12,177 fl.

f) Stipendien-Fonds für die minder Bemittelten des Adels 13,129 fl.

g) Unterstützung medicinischer Candidaten 4,000 fl.

Zu e, f und g. Diese Summen zweckmäßig gut angewendet, kann man gegen diese Ausgabe nichts einwenden. —

h) **Erziehungs- und Bildungs-Ausgaben in den Kreisen** 485,251 fl. 24 kr., und zwar

Im Isar-Kreise.	Besoldungen . .	7029 fl.	— kr.
	Schuldotationen	104,291 =	31¼ =
Im Unterdonau-Kreise.	Besoldungen	— =	— =
	Schuldotationen . . .	34,690 =	— =
Im Regen-Kreis.	Besoldungen .	— =	— =
	Schuldotationen . . .	67,553 =	— =
Im Oberdonau-Kreise.	Besoldungen	— =	— =
	Schuldotationen . . .	55,120 =	38¼ =
Im Obermain-Kreis.	Besoldungen .	5,650 =	— =
	Schuldotationen . . .	55,168 =	13¾ =
Im Rezat-Kreise.	Besoldungen .	— =	— =
	Schuldotationen . . .	98,983 =	12 =
Im Untermain-Kreise.	Besoldungen	11,961 =	12 =
	Schuldotationen . . .	22,804 =	36¾ =
Im Rhein-Kreise.	Besoldungen .	— =	— =
	Schuldotationen . . .	24,000 =	— =
		485,251 =	24 =
Davon trift auf	Besoldungen . .	22,640 =	12 =
— —	Schuldotationen .	332,358 =	3 =
— —	Fundationen . .	119,803 =	9 =
— —	Regie der Landärztlichen Schule . .	3,500 =	— =
— —	Studienbeiträge derselben	6,750 =	— =
	Obige Summe	485,251 =	24 =

Die Erziehungs- und Bildungs-Ausgaben in den Kreisen belaufen sich zwar auf die Summe von 485,251 fl. 24 kr. Es erfodert aber demohngeachtet sowohl von Seite der Regierung, als von Seite der Stände alle Aufmerksamkeit, damit die

Schul-Lehrer in den Städten und auf dem Lande, die nöthige Hülfe und Unterstützung finden, deßwegen ist es für die nächs Stände-Versammlung wünschenswerth, über die wahre Lage und über das Bedürfniß der Stadt- und Land-Schulen genaue Kenntniß zu erhalten. — Dieses Schulwesen ist das wichtigste für die Nation, besonders wenn Baiern bald nach dem Geist der Verfassungs-Urkunde sich ausbilden, und bei allen Vorfallenheiten die erfoderliche Kraft entwickeln soll. — Vieles, und auch die Oeffentlichkeit der Rechtspflege ist als wohlthätig wirkend nicht denkbar, wenn der allgemeine öffentliche Unterricht in den Schulen zurück bleibt; — wenn das Volk nicht zu dem erzogen wird, was es seyn solle. —

Wie kann man erwarten, daß das Edict über die Gemeinde-Verfassung in allen Theilen vollzogen werde, wenn die Gemeinde-Glieder nicht alle lesen, schreiben und rechnen können ꝛc. Der künftigen Stände-Versammlung ist es vorbehalten, dem Land- und Stadt-Schul-Wesen wirksamer zu Hülfe zu kommen.

Das königl. Staats-Ministerium des Innern dürfte bis dahin alle erfoderlichen Local-Verhältnisse kennen lernen, um den Ständen einen ausführlichen Schulplan vorlegen, und die Mittel zur Ausführung derselben vorschlagen zu können. Indessen begutachtet der Ausschuß den Landschulen in allen acht Kreisen 64,000 fl. jährlich, und zwar für jeden Kreis 8000 fl. von ersten des künftigen Etats-Jahres an. Das königl. Staats-Ministerium des Innern könnte diese Summe an die bedürftigsten Schulen vertheilen —

2) Cultus mit den Erz- und Bisthümern, dann den protestantischen Consistorien 1,195000 fl.

a) Erz-Bisthümer und Bisthümer

	Besoldung.	Regie.	Summe.
Isar-Kreis .	51,700 fl.	15,000 fl.	66,700 fl.
Unterdonau-Kreis	30,700 =	9,000 =	39,700 =
Regen-Kreis .	64,400 =	18,000 =	82,400 =
Oberdonau-Kreis	33,700 =	9,000 =	22,700 =
	180,500 =	51,000 =	211,500 =

Transport	180,500 =	31,000 =	211,500 =
Obermain-Kreis	43,700 =	15,000 =	58,700 =
Untermain-Kreis	33,700 =	9,000 =	42,700 =
Rhein-Kreis	22,100 =	7,000 =	29,100 =
Summa	280,000 =	82,000 =	342,000 =

Werden hievon noch das Bisthum Regensburg, und das Bisthum Eichstädt mit Besoldung 64,400 fl.

Regie 18,000 =

82,400 =

dann die noch nicht incamerirten Renten von dem aufgelösten Stifte Höglwörth, welche zur Dotation des Erz-Bisthums München verwendet werden 7,500 fl.

Zusammen mit 89,900 = abgezogen, so verbleiben noch an Besoldung 215,600 fl.

an Regie 56,500 =

Summa 272,100 =

b) Das protestantische Ober-Consistorium.

Besoldungen . .	11,700 fl.
Regie	2,000 fl.
	13,700 fl.

c) Protestantische Consistorien in den Kreisen.

Im Rezat-Kreise.	Besoldung . . .	7,075 fl.
	Regie . . .	1,200 =
= Obermain-Kreis.	Besoldung . .	6,650 =
	Regie . . .	1,000 =
= Rhein-Kreis.	Besoldung . . .	4,650 =
	Regie . . .	6,000 =
		26,575 =

c) Personale des protestantischen Ober-Consistoriums.

1 Präsident, 4 geistliche Ober-Consistorial-Räthe, 1 weltlicher Consistorial-Rath, 1 Secretär und Expeditor, 1 Registrator, 2 Kanzelisten 1 Diener, 1 Both.

Personal der protestantischen Consistorien in den Kreisen.

3 Vorstände, 6 geistliche Räthe, 3 weltliche Räthe, 3 Secretärs, 5 Canzellisten, 3 Diener.

d) Kirchen.

Im Isar-Kreis.	Besoldungen . .	180,686 fl.	12¼ kr.
	Regie . . .	9,852 =	4 =
= Unterdonau-Kreis.	Besoldungen	76,072 =	41½ =
	Regie . . .	2,275 =	47
= Regen-Kreis.	Besoldungen .	71,519 =	—½ =
	Regie . . .	16,649 =	—½ =
= Oberdonau-Kreise.	Besoldungen	151,389 =	24½ =
	Regie . . .	17,442 =	50½ =
= Rezat-Kreise	Besoldungen .	90,343 =	41½ =
	Regie . . .	1,669 =	53¾ =
= Obermain-Kreise.	Besoldungen .	51,957 =	14¾ =
	Regie . . .	4,197 =	50 =
= Untermain-Kreis.	Besoldungen	59,894 =	50 =
	Regie . . .	12,397 =	15 =
= Im Rhein-Kreise.	Besoldungen .	141,608 =	3½ =
	Regie . . .	—	—
	Summa	887,955 =	48½ =

davon kömmt:

auf Besoldungen in Geld . . .	529,347 =	58 =
= — in Naturalien . .	149,077 =	13 =
= Anschlag der Dienst-Wohnungen .	78,200 =	24½ =
= Ersatz wegen Dienst-Wohnungen .	4,119 =	51 =
= Steuer-Vorschuß	45,840 =	19½ =
= Gehalts-Zulagen	16,885 =	22½ =
Besoldungs-Summa	823,471 =	8¼ =

auf Regie:

Kirchenparamente	3,693 =	19 =
Wein, Holz, Licht, Weihrauch	15,557 =	26¾ =
Kirchen-Musik- Wäsche-Reinigung-Kosten	9,977 =	4¾ =
überhauptige Beiträge . . .	35,556 =	59¾ =
Regie-Summa	64,484 =	40¼ =

Personale:

2,596 Pfarrer, 74 Beneficiaten, 13 Kaplane, 1 Diacon, 467 Hülfs-Priester, 12 Cantoren, 15 Organisten, 15 Schul-Lehrer, 355 Meßner.

Hier wird nichts zu ersparen seyn, — die Pfarrer bedürfen des Gehaltes und die Kirchen der Unterhaltung. Nur muß

man hier bemerken, daß von geistlichen Pensionisten, welche durch das Concordat, oder auf eine andere Weise wieder in Activität kommen, ihre Pension abgeschrieben werde, und das frey gewordene Pensions-Ratum der Staats-Casse heimfalle.

Zusammenstellung der Ausgaben auf den Cultus.

a) Erzbisthümer und Bisthümer .	272,100 fl.	—	kr.
b) Protestantisches Oberconsistorium	13,700 =	—	=
c) = Consistorium in den Kreisen	21,175 =	—	=
d) Kirchen	887,955 =	48½	=
Total-Summe	1,994,930 fl.	48½	kr.
oder in runder Summe	1,195,000 =	—	=

3) Ausgaben auf Gesundheit.

a) Obermedicinal-Collegium.

Besoldungen	10,653 fl.	38	kr.
Regie	1800 =	—	=
	12,453 fl.	38	kr.

Personale.

1 Vorstand, 5 Obermedicinalräthe, 1 Assessor, 1 Secretär, 1 Registrator, 3 Canzelisten, 1 Both.

b) Medicinal-Comiteen.

im Isar-Kreis.	Besoldungen	5217 fl.	—	kr.
	Regie	500 =	—	=
im Obermain-Kreis.	Besoldungen	1800 =	—	=
	Regie	454 =	11	=
im Untermain-Kreis.	Besoldungen . . .	2950 =	—	=
	Regie			
im Rhein-Kreis.	Besoldungen	928 =	8	=
	Regie	1108 =	25	=
	Summa	12,957 fl.	44	kr.

Personale.

3 Vorstände, 11 Medicinal-Räthe, 3 Assessoren, 2 Apotheker, 2 Secretarien, 1 Both.

c) Landgerichts-Physicate.

Im Isar-Kreis.	Besoldungen	13,184 fl.	—	kr.
	Regie	1952 =	—	=
— Unterdonau-Kreis.	Besoldungen . .	12,499 =	—	=

	Regie	650 fl.	—	kr.
Im Regen=Kreis.	Besoldungen	12,542 =	49½	=
	Regie	2953 =	16	=
Im Rezat=Kreis.	Besoldungen	23,236 =	37	=
	Regie	2468 =	49	=
Im Oberdonau=Kreis.	Besoldungen . . .	22,160 =	30½	=
	Regie	— =	—	=
Im Obermain=Kreis.	Besoldungen . .	20,801 =	28	=
	Regie	4,177 =	50	=
Im Untermain=Kreis.	Besoldungen . .	26,858 =	59¾	=
	Regie	7913 =	23½	=
Im Rhein=Kreis.	Besoldungen	— =	—	=
		156,398 fl.	43¼	kr.

Davon kommen auf Besoldungen . . .	136,283 fl.	24¾	kr.
Beiträge zu Sanitäts=Anstalten	5103 =	31	=
Epidemie=Kösten . . .	6833 =	8	=
Schutz=Pocken=Impfung	8069 =	1	=
Kreis=Intelligenz=Blätter für Landärzte . . .	109 =	38½	=
Obige Summe auf Land=Gerichts=Physicate	156398 fl.	43¼	kr.

Personale.

1 Medicinal=Rath, 17 Stadtgerichts=Aerzte, 1 Impf=Arzt, 161 Landgerichts=Aerzte, 1 Irren=Arzt, 17 Chirurgen, 1 Wasenmeister, 1 Brunnen=Wärter, 67 Hebammen.

Gesammt=Ausgabe auf Gesundheit.

a) Obermedicinal Collegium . .	12,453 fl.	38	kr
b) Medicinal=Comiteen . . .	12,957 =	44	=
c) Longerichts=Physicate . . .	156,398 =	43¼	=
Summa	181,810 =	5¼	=

oder in runder Summe 182,000 fl.

Wenn alle diese Anstalten das leisten, was man von ihnen erwartet, so darf an denselben nichts erspart werden.

4) Ausgaben auf Wohlthätigkeit.

Im Isar=Kreise	35,648 fl.	—	kr.
= Unterdonau=Kreise	5,263 =	50	=

Im Regen-Kreise	21,930 fl.	14 kr.
— Oberdonau-Kreise	10,807 „	56 „
— Rezat-Kreise Beitr. . . .	9,839 „	— $\frac{3}{4}$ „
— Obermain-Kreise	12,101 „	53 „
— Untermain-Kreise	30,105 „	40$\frac{3}{4}$ „
— Rhein-Kreise	—	—
	125,696 „	34 „
Davon kommen auf Spitäler .	8,967 „	26$\frac{3}{4}$ „
— Armen-Institute	87,546 „	16 „
— Irren-Häuser	2,314 „	3$\frac{3}{4}$ „
— Entbindungshäus.	5,956 „	49 „
— Waisen-Häuser	2,283 „	32 „
— Unterstützung einzelner Individuen	11,356 „	41$\frac{1}{2}$ „
— Medicamente	7,271 „	45$\frac{1}{4}$ „
obige Summe	125,696 „	34 „

Ist für dermalen nichts zu ersparen.

5) Ausgaben auf Sicherheit.

Die Gensd'armerie kommt im Militär-Etat vor.

Auf Unterhaltung der Zucht- und Straf-Arbeits-Häuser in den 7 Creisen	200,000 fl.	— kr.
— Stadt-Beleuchtung	10,045 fl.	56 „
— Rettung verunglückter Personen	950 „	— „
— Unterhaltung der Thurm- und Nacht-Wächter	1,951 „	55$\frac{3}{4}$ „
— Unterhaltung der Corrections-Häuser	6,288 „	— „
— Feuer-Anstalten	150 „	— „
— übrige Sicherheits-Ausgaben .	4,314 „	38$\frac{3}{4}$ „
Summa	223,700 „	8$\frac{1}{2}$ „

Die Unterhaltung der Zucht- und Straf-Arbeits-Häuser, dann der Korrections-Häuser ist noch immer zu kostbar. Die Züchtlinge sollen durch Arbeit ihren Unterhalt verdienen. Die Verfertigung der gemeinen Militär-Tücher scheint die beßte Beschäftigung für solche Sträflinge zu seyn; viele Menschen haben durch Spinnen und Weben Beschäftigung, und der Absatz an die Armee ist gewiß.

Nebenbei scheint es auch für die Staats-Casse wohlfeiler zu seyn, wenn die Züchtlinge durch Arbeit für die Gewerbe treibenden Bürger in den Städten beschäftiget werden, wo man denn so viel Materiale anzuschaffen, nicht nöthig hätte, und wodurch auch die Klagen beseitigt werden, welche die bürgerlichen Gewerbsleute gegen die Detail-Beschäftigungen der Zucht- Straf- und Corrections-Häuser bei der Cammer der Abgeordneten in mehreren Vorstellungen geführt haben; es ist hart und drückend für die Bürger einer Stadt, wenn mehr als hundert Züchtlinge z. B. Kleider- und Schuhmacher-Arbeiten den Einwohnern der Stadt liefern, während solche Bürger selbst ohne Beschäftigung sind. —

Die königl. Ministerien der Armee, des Innern und der Finanzen werden hier leicht Rath zu schaffen wissen, um alle Zwecke zu erreichen und obige Ausgaben bedeutend minder zu machen, ohne die Bürger in den Städten zu beeinträchtigen.

Züchtlinge können immer wohlfeiler, als Bürger arbeiten, weil alles Gewinn ist, was sie arbeiten.

6) Ausgaben auf Land-Cultur, und Industrie, eigentlich Prämien und Gratificationen der Landwirthschaft.

Im Isar-Kreis	1,200	fl.	
— Unterdonau-Kreise	700	=	
— Regen-Kreise	15,00	=	
— Oberdonau-Kreise	700	fl.	*)
	34,00	=	
— Rezat-Kreise	700	=	
— Obermain-Kreise	700	=	
— Untermain-Kreise	1,560	=	
— Rhein-Kreise	3,700	=	
— Reserve-Fond bei der Staats-Casse	2,000	=	
	16,160	=	

Gegen diese Ausgabe läßt sich zur Zeit nichts einwenden.

Indessen ist die beßte Aufmunterung zur Cultur des Landes, die Hinwegräumung der Hindernisse.

*) Für Canal-Reparaturen am Donau-Moose die auch dort für diesen Zweck erhoben werden.

Man bauet mit Fleiß den Acker an, man arbeitet in Gewerben, wenn man Absatz für die Producte hat. — Das Fortschreiten in der Landkultur hört auf, sobald die Früchte des Bodens den Aufwand nicht mehr ersetzen; der Anbau des Feldes wird unterlassen, Brachen und Weiden kommen wieder zum Vorschein. — Der Landmann muß Abnehmer haben — im Inlande oder im Auslande! — Auf das Ausland kann er nicht mit Gewißheit rechnen, weil auch dort Ueberfluß an Erzeugnissen des Feldes ist.

Die Consumenten des Inlandes sind also die wichtigsten für ihn und diese findet er nur in Städten, die viele Bevölkerung haben, — in Städten, deren Wohlstand durch gutgeordneten Gewerbfleiß festgegründet ist. Die Regierung und nun auch die Stände des Reichs haben die große Pflicht, immer acht zu haben, ob der Wohlstand der Nation anwachse, stillstehe oder abnehme? Die Regierung und die Stände können beim Anwachsen desselben ruhig zusehen, und alles den ruhigen Gang fortgehen lassen, allein ganz anders verhält es sich beim Stillstehen oder gar beim Abnehmen dieses National-Wohlstandes; da müssen Regierung und Stände ernste Maßregeln ergreifen, damit die Ursachen bei Zeiten weggeräumt werden, welche das große Uebel des Stillstandes oder Abnehmens herbeigeführt haben. — Es ist schwer, eine Masse, die ruht, in Bewegung zu bringen, noch schwerer, eine Masse, die fällt, zur Ruhe und wieder aufwärts zu bringen. — Hier helfen Aufmunterungspreise und Unterstützungsbeiträge nicht mehr. — Das Uebel ist dann schon durch die ganze Nation verbreitet, und muß auch von der ganzen Nation weggenommen werden. —

Die Stände müssen deßwegen wünschen, daß ihnen bei jeder Versammlung der Zustand der Nation in dieser Hinsicht durch das k. Staats-Ministerium des Innern vorgelegt werde. Zur Verbreitung technischer Kenntnisse hat der Ausschuß schon oben die Anlage von polytechnischen Schulen in den zehn Hauptstädten des Königreiches mit einer Unterstützung von 3500 fl. für jede jährlich begutachtet, welche hier als eine jährliche Mehrausgabe in Ansatz kommt mit 35,000 fl.

7) Die Landgestütt-Anstalten kosten dermalen 34,000 fl.

Das Landgestütt hat 25 Stationen und 100 Hengste, und zwar im Isar-Kreise 8 Stationen 33 Hengste, im Oberdonau-Kreise 4 St. 20 H., im Unterdonau-Kreise 5 St. 20 H., im Rezat-Kreise 5 St. 17 H., Regen-Kreise 2 St. 6 H., im Untermain-Kreise 1 St. 4 H.

Summa: 25 Stationen 100 Hengste.

Die Hengste gehen Anfangs März von München ab, und kehren Ende Juni wieder zurück.

Obige Kosten vertheilen sich folgender Massen: 6700 fl. für Fourage, 300 fl. für Medicamente, 300 fl. für Beschläge, 400 fl. für Stallgeld und Beleuchtung, 1800 fl. für 30 Stall-Knechte, 30 kr. täglich jeden; 360 fl. für Wohnung und Licht, 1800 fl. für Unterhalt der Localitäten, 3500 fl. für Transport-Kosten, 8302 fl. für Preise, 1000 fl. für Commissions-Reisen, 600 fl. für Inspections-Reisen, 300 fl. für Preisfahnen, 8638 fl. für Remontirung der Hengste.

Summa 34,000 fl.

Eine Mehrausgabe von 16,000 fl. auf das Land-Gestütt.

Diese Anstalt ist sehr folgenreich, wenn sie immer gut geleitet wird. — Die Pferde-Zucht und ihre Veredlung hilft den Wohlstand des Landmannes erhöhen; deßwegen begutachtet der zweite Ausschuß eine Mehrausgabe auf diese Anstalt von jährl. 16,000 fl. für diese Finanz-Periode.

8) Künste und Verschönerungen.

Besoldungen: im Oberdonau-Kreise 1,059 fl., im Rezat-Kreise 79 fl. 48 kr. Zusammen . 1,129 fl. 48 kr.

Regie: im Regen-Kreise 4,971 fl. 26 kr. im Oberdonau-Kreise 826 fl. 12 kr., im Rezat-Kreise 1,076 fl., im Obermain-Kreise 2,961 fl. 10 kr., im Untermain-Kreise 14,957 fl. 15 kr. Im Ganzen 25,392 = 3 = *)

Summa 26,521 fl. 51 kr.

*) Von obiger Summe pr. 25,392 fl. 3 kr. trift auf Unterstützung von Zöglingen 1540 fl., auf Prämien 750 fl., auf

Diese Ausgabs-Rubrik könnte bis zur nächsten Stände-Versammlung sich bedeutend mindern; auf der Stelle wird es wohl nicht möglich seyn, weil schon Einleitung zur Beibehaltung auf eine bestimmte Zeit getroffen ist. Jede Gemeinde kann sich seine Schaubühne selbst bezahlen, — so auch die Gegend selbst verschönern, ohne aus der Staats-Casse einen Beitrag zu erwarten.

9) Beiträge zu Gemeinde-Ausgaben.

Auf Gesetzblätter für die Gemeinden .	19,467 fl.	2½	kr.
Auf Kanal-Räumungs-Kosten . .	12,000 =	—	=
Summa	31,467 fl.	2½	kr.

Beide Ausgabs-Posten bleiben; — die erste, weil ausserdem in der Einnahme auf die Redaction des Gesetz-Blattes dergleichen Betrag abgeschrieben werden müßte; die zweite, weil dieses Servitut auf der Staats-Casse ruht.

Zusammenstellung.

Auf Landcultur und Industrie . .	16,160 fl.	—	kr.
Auf das Landgestütt	34,000 =	—	=
NB. ohne Zuschuß von 16,000 fl.			
Auf Künste und Verschönerungen . .	26,521 =	51	=
Auf Beiträge zu Gemeinde-Ausgaben .	31,467 =	2½	=
Summa	108,148 fl.	53½	kr.
oder in runder Summe	108,200 fl.	—	kr.

f) K. Staats-Ministerium der Finanzen 996,300 fl.

1) Das Ministerium der Finanzen selbst:

An Besoldungen selbst	112,333 fl.	38	kr.
An Regie, Bureau-Bedürfnisse . .	10,000 =	—	=
Besondere Dispositions-Summe . .	12,000 =	—	=
Summa	134,333 fl.	38	kr.

Personal: 1 Staats-Minister, 1 General-Director, 8 Ministerial-Räthe, 1 General-Sekretär, 1 exp. geh. Secre-

Reparatur der Gebäude 119 fl. 30 kr., auf Beiträge zur Schaubühne 16,000 fl., auf Verschönerung der Gegend 3550 fl., auf Schloßgärten 1924 fl., auf Schützen-Vortheile 1598 fl. 33 kr. Obige Summe 25,392 fl. 3 kr.

tär, 3 geh. Secretäre, 4 Bureau-Diener, 6 geh. Registratoren, 4 Registratur-Gehülfen, 3 Revisoren, 1 Expeditions-Gehülfe, 1 geh. Protocollist, 1 geh. Protok. Gehülf, 1 geh. Tabellist, 12 geh. Canzellisten, 1 geh. Canzlei-Diener, 1 Bureau-Diener, 4 Canzlei-Bothen, 2 Registratur-Bothen.

2) Die Staats-Buchhaltung: Besoldungen 25,336 fl. 58 kr., Regie für Bureau-Bedürfnisse 3000 fl. Summa 28,836 fl. 58 kr.

Personal: 1 Vorstand, 1 Director, 1 Rath und Hauptbuchhalter, 10 Buchhalter, 2 Buchhaltungs-Gehülfen, 1 exped. Sekretär, 1 Registrator, 4 Tabellisten, 1 Canzellist, 1 Both.

3) Die Central-Staats-Casse: Besoldungen 20,000 fl., Regie: Bureau-Bedürfnisse 3,500 fl., Diurnisten-Gebühren 5,927 fl. Summa 29,427 fl.

Personal: 1 Staats-Cassier, 1 Controlleur, 1 Buchhalter, 1 Zahlmeister, 8 Officianten, 2 Geldzähler, 6 Casse-Diener.

4) Die Forst-Haupt-Buchhaltung: Besoldungen 10,600 fl., Regie: Bureau-Bedürfnisse 1,000 fl. Summa 11,600 fl.

Personal: 1 Oberstforst-Rath, als Vorstand, 1 Hauptbuchhalter, 2 Buchhalter, 1 Buchhalter extra statum, 1 Dessinateur, 1 Dessinateur extra statum, 1 Canzelist, 1 Canzelist extra statum, 1 Büreau-Diener.

5) Central-Landbau-Büreau: Besoldungen 3700 fl., Regie: Diurnisten 1277 fl. 30 kr. Summa 4977 fl. 30 kr.

Personal: 1 Vorstand, 1 Central-Baumeister, 1 Land-Baumeister, 2 Officianten, 2 Bauzeichner, 1 Büreau-Diener.

6) Oberster Rechnungshof: Besoldungen: Current-Dienst 73,470 fl., Retardaten 11,350 fl. 30 kr.; im Ganzen 84,820 fl. 30 kr.

Regie: Currentdienst-Büreau 4,000 fl., Diurnisten 1,000 fl., Retardaten-Büreau 1670 fl.

im Ganzen . . . . 6,670 = — =

Summa 91,490 fl. 30 kr.

Personal beim Current-Dienst: 2 Präsidenten, 1 Director, 10 Oberrechnungs-Räthe, 11 Rechnungs-Commissäre, 7 Rechnungs-Gehülfen, 2 Secretäre, 2 Registratoren, 3 Gehülfen, 1 Tabellist, 4 Canzelisten, 2 Büreau-Diener, 1 Both.

Bei den Retardaten: 8 Revidenten, 1 Secretär, 2 Canzlei-Gehülfen, 1 Both.

7) General-Fiscalat: Besoldungen 44,988 fl., Regie: Büreau-Bedürfnisse 3,000 fl. Summa 47988 fl.

Personal: 1 Vorstand, 7 Räthe, 1 Lehen-Commissär, 1 exped. Secretär, 1 Taxator und Cassier, 2 Secretäre, 4 Rechnungs-Commissäre, 2 Rechnungs-Gehülfen, 1 Registrator, 1 Registratur-Gehülf, 2 Protocollisten, 6 Canzelisten, 1 Rath-Diener, 3 Bothen.

8) Kreis-Regierungen, Cammer der Finanzen.

Isar-Kreis. Besoldungen	. . .	62,805	fl.	54	kr.
Regie	. . . . .	8,250	=	—	=
Unterdonau-Kreis. Besoldungen	. .	53,439	=	—	=
Regie	. . . . .	7,500	=	—	=
Regen-Kreis. Besoldungen	. .	47,810	=	—	=
Regie	. . . . .	7,750	=	—	=
Oberdonau-Kreis. Besoldungen	. .	60,160	=	—	=
Regie	. . . . .	8,250	=	—	=
Rezat-Kreis. Besoldungen	. . .	58,223	=	—	=
Regie	. . . . .	8,250	=	—	=
Obermain-Kreis. Besoldungen	. .	60,648	=	47½	=
Regie	. . . . .	8,250	=	—	=
Untermain-Kreis. Besoldungen	. .	70,059	=	4	=
Regie	. . . . .	9,250	=	—	=
Rhein-Kreis. Besoldungen	. . .	60,774	=	23	=
Regie	. . . . .	8,750	=	—	=
	Summa	540,170	fl.	8½	kr.

Davon trifft auf etatmäßige Gehälter		441,824	fl.	34¼	kr.
auf besondere funkt. Gehälter	. .	12,305	=	—	=
auf Zulagen, als Entschädigungen	. .	19,790	=	34¼	=
auf Diäten und Reisekosten	. .	20,000	=	—	=
auf Post-Porti	. . . . . .	2,000	=	—	=
	Obige Summa	540,170	fl.	8½	kr.

Personal: (NB. die Zahl der Präsidenten und Vice-Präsidenten ist bei den Cammern des Innern, die Besoldung derselben aber zur Häfte bei den Cammern der Finanzen eingereiht) 7 Directoren, 46 Regierungsräthe, 16 Bauräthe, 5 Fiscal-Adjuncte, 17 Assessoren, 20 Secretäre, 8 Expeditoren, 51 Rechnungs-Commissäre, 50 Revisoren, 20 Registratoren, 10 Gehülfen, 31 Canzelisten, 9 Diener, 28 Bothen. 8 Forst-Räthe, 8 Forst-Inspectoren, 8 Forst-Controlleurs, 8 Forst-Rechnungs-Commissäre, 16 Forst-Offizianten. 14 Finanz-Buchhalter, 3 Gehülfen.

9) Kreis-Cassen.

Im Isar-Kreise. Besoldungen	. .	6,028 fl.	38	kr.
Regie	. . . . .	1,506 =	—	=
Im Unterdonau-Kreise. Besoldungen	. .	6,930 =	—	=
Regie	. . . . .	1,296 =	—	=
Im Regen-Kreis. Besoldungen	. .	6,156 =	16	=
Regie	. . . . .	1,296 =	—	=
Im Oberdonau-Kreise. Besoldungen	.	6,150 =	—	=
Regie	. . . . .	1,602 =	—	=
Im Rezat-Kreise. Besoldungen	. .	6,914 =	—	=
Regie	. . . . .	1,476 =	—	=
Im Obermain-Kreise. Besoldungen	.	9,390 =	54¾	=
Regie	. . . . .	1,801 =	—	=
Im Untermain-Kreise. Besoldungen	.	8,435 =	52½	=
Regie	. . . . .	1,801 =	—	=
Im Rhein-Kreise. Besoldungen	.	10,250 =	—	=
Regie	. . . . .	3,383 =	24	=
	Summa	74,217 fl.	5¼	kr.

Davon trifft

auf etatmäßige Gehälter	. . .	56,426 fl.	50	kr.
auf besondere funkt. Gehälter	. .	520 =	—	=
auf Gehalt-Zulage als Entschädigung	.	3,308 =	51¼	=
auf Büreau-Bedürfnisse	. . .	11,923 =	24	=
Post-Porti und Bothenlöhne	. .	2,038 =	—	=
	Obige Summa	74,217 fl.	5¼	kr.

Personal: 8 Kreiscassier, 8 Controlleurs, 8 Zahlmeister, 1 Local-Cassier, 2 Local-Zahlmeister, 19 Officianten, 11 Diener und Bothen.

10) Landbau-Inspectionen.

Im Isar-Kreise. Besoldungen	1,900	fl.
Regie	2,500	=
Im Unterdonau-Kreise. Besoldungen	1,430	=
Regie	2,500	=
Im Regen-Kreise. Besoldungen	700	=
Regie	2,500	=
Im Oberdonau-Kreise. Besoldungen	4,234	=
Regie	2,500	=
Im Rezat-Kreise. Besoldungen	700	=
Regie	2,500	=
Im Obermain-Kreise. Besoldungen	1,400	=
Regie	2,500	=
Im Untermain-Kreise. Besoldungen	5,405	=
Regie	2,500	=
Im Rhein-Kreise	—	=
Summa	33,269	fl.
Davon trifft auf Besoldungen	15,769	fl.
Büreau-Bedürfnisse	4,900	=
Diäten und Reisekosten	12,600	=
Obige Summa	33,269	fl.

Personal: 1 Oberbaumeister, 2 Local-Inspectoren, 11 Landbaumeister, 1 Actuar, 4 Material-Verwalter, 1 Waagwerk-Meister, 1 Diener und Zeugwart.

Zusammenstellung des Etats des Finanz-Ministeriums.

1) Ministerium	134,333	fl.	38	kr.
2) Staats-Buchhaltung	28,836	=	58	=
3) Central-Staats-Casse	29,477	=	—	=
4) Forst-Hauptbuchhaltung	11,600	=	—	=
5) Central-Landbau-Büreau	4,977	=	30	=
6) Oberst-Rechnungshof	91,490	=	30	=
Latus	300,715	fl.	36	kr.

	Transport	300,715 fl.	36 kr.
7) General-Fiscalat		47,988 =	— =
8) Kreis-Regierungen, Cammer der Finanzen		540,170 =	8½ =
9) Kreis-Cassen		74,217 =	5½ =
10) Landbau-Inspectionen . . .		33,269 =	— =
	Total-Summa	996,359 fl.	49¾ kr.
	oder in runder Summe	996,300 fl.	— kr.

Ersparung beim k. Finanz-Ministerium pr. 25,000 fl.

Wenn nicht der ganze, an sich kostbare Organismus geändert wird, so kann man in diesem Geschäfts-Zweige nicht viel ersparen. Das k. Staats-Ministerium der Finanzen wird aber doch auszumitteln wissen, daß in dieser Finanz-Periode an den Regie-Exigenzen und an Plätzen, die nicht wieder besetzt werden, jährlich 25,000 fl. erspart werden. Auf größere Ersparung kann nur allmählig eingelenkt, und höchstens bis zur nächsten Stände-Versammlung die Einleitung dazu getroffen werden. Wie überall ist auch bei der Finanz-Verwaltung der einfachste Organismus immer der beste; kein Theil darf mit unnützem Personale übersetzt, aber auch kein Theil verwahrlost werden. Die Ausgabe auf die Rentämter wurde vom k. Staats-Ministerium der Finanzen zwar im Budget nicht aufgeführt, dem zweiten Ausschuße aber vorgelegt; die Cammer der Abgeordneten darf wünschen, daß die Ausgaben auf die Rentämter in jedem künftigen Budget auch mit vorgetragen werde.

Es besteht dermalen bei den k. Rentämtern folgendes Personale: 220 Rentbeamte (incl. der 22 im Rhein-Kreise), 229 Rentamts-Bothen sammt den 22 im Rhein-Kreise, 2 Waag-Meister, 1 Holzmesser, 1 Kastenreicher, 1 Weinpreßmeister, 1 Kasten-Aufseher, 1 Schrannenmeister, 1 Floßzöllner, 2 Aufseher auf die Perlbäche, 7 Perlfischer, 1 Mehlwaag-Administrator, 1 Pflasterzoll-Einnehmer, 1 Consens-Rentbeamter, 1 Steuer-Peréquator, 1 Boden-Inspector, 6 Zehent-Inspectoren, 144 Steuer-Einnehmer im Rhein-Kreise, 10 exponirte Controlleurs im Rhein-Kreise, 163 übriges Personal, vorzüglich im Untermain-Kreise.

Die Ausgabe auf dieses Personale ist bedeutend, indem sie 6½ Procent, ausschlüßig der Forstrenten, mit denselben aber 5¾ Procent Perceptionskosten verursacht. —

Der Organismus der Rentämter ist die Grundlage von allen. Alle Verbesserung in der Finanz-Verwaltung muß bei den Rentämtern anfangen. — Man werfe einen Blick auf die Ausdehnung einer Rentamts-Rechnung, auf die Vielschreiberei, auf die immerwährenden Executionen der Unterthanen, und man wird wahrnehmen, daß in dem Organismus der Rentämter ein großes Gebrechen liege. — Ueberdieß sind die Rentbeamten bei ihren Geschäften beinahe alle mißvergnügt. Hier sollte man bald heilende Hand ans Werk legen, und Einfachheit in die Verwaltung der Rentämter bringen. Die hunderterlei Benennungen von grundherrlichen Gefällen, die Behandlung der Zehenten, die Umschreibung bei Gutsveränderungen, und Vertheilung der Lasten auf die einzelnen Parzellen macht das Geschäft der Rentämter schwerfällig, und unsicher für den Beamten und den Staat zugleich. Bei den meisten Rentämtern fehlt das Grundcataster, dieses ist fast nirgends durch alle Abtheilungen in solcher Ordnung, daß es einen festen Anhalts-Punct gebe, — daher kömmt die Vielschreiberei, die unterbleiben könnte, wenn das Grundcataster geordnet, und planmässig sowohl für die Sicherheit des Grundbesitzers, als der Staats-Casse nach unveränderlichen Zügen angelegt wäre. — Alle Organisationen von oben helfen nichts, wenn die Elemente von unten nicht gut geordnet sind. —

Man kann bei unserer Finanz-Verwaltung eine sehr große Ersparung im Laufe eines Jahrzehents machen, wenn man in solchen Verbesserungen mit Beharrlichkeit von Rentamt zu Rentamt vorschreitet; eine augenblickliche rasche Hülfe ist hier nicht möglich. — Man würde mit allgemeinen Abänderungen und Vorschriften nur noch mehr Aufwand verursachen, im Vorrücken der Cataster-Arbeiten können auch allmählig diese Verbesserungen, und zwar bleibend, mit desto größerer Ersparung eintreten.

Digitized by Google

Im Ressort des königl. Staats-Ministeriums der Finanzen, das Grundsteuer-Kataster 238,600 fl.

Das Grundsteuer-Kataster macht jährlich einen Aufwand von 240,000 fl.; wird hievon die unmittelbare Perception derselben abgezogen:

1) für lithographirte Plane, Kataster-Abschriften ic. mit	934 fl. 34 kr.
2) an Pensions-Beiträgen mit	458 = 13¾ =
Summa	1392 fl. 47¾ kr.

so verbleiben noch 238,607 fl. 12¼ kr., oder in runder Summe 238,600 fl. welche aus der Staats-Casse zugeschossen werden.

Referent hält es für seine Pflicht, die hohe Cammer der Abgeordneten auf den Umfang dieses Geschäftes, und auf die Resultate, die aus denselben bereits hervorgegangen sind, aufmerksam zu machen. Das Geschäft der Grundsteuer-Kataster-Commission besteht in Berechnung des Verhältnisses, nach welchem jedes einzelne Grundstück zur Grundsteuer beizutragen hat.

Um diesen Zweck zu erreichen, ist erfoderlich:

1) die Grundstücke zu messen.
2) Deren Qualität (den jährlichen Ertrag in Korn) auszumitteln oder zu bonitiren.
3) Die verschiedenen auf den meisten Grundstücken haftenden Servituten zu beschreiben, d. i. zu liquidiren.
4) Obige drei Gegenstände über Fläche, Güte und Belastung in ein Kataster zusammenzusetzen, und darin die Dominical- und Rustical-Steuer (welche beide die Grundsteuer ausmachen,) zu berechnen.
5) Einem jeden einzelnen Grundbesitzer die ihn treffende Steuer für jedes Grundstück mit Rücksicht auf Größe und Güte zuzutheilen.
6) Die Reclamation zu berichtigen, und endlich
7) die Veränderungen durch Kauf, Tausch ic. nachzutragen, und auf diese Weise die Kataster in Ordnung zu erhalten.

Die Grundsätze, worauf das ganze Gebäude dieser definitiven Grundbesteuerung beruht, enthält die von Sr. Majestät

dem Könige begenehmigten Messungs- und Bonitirungs-Instructionen vom Jahre 1808, und vom Jahre 1811.

Die Kösten dieses definitiven Grundsteuer-Katasters berechnen sich folgendermaßen:

1) Die Vermessung, das ist, die Planlegung, Gravirung, das Drucker-Lohn incl. Material und die Flächen-Berechnung mit Einschluß der Städte und Dörfer kostet pr. Tagwerk zu 40,000 Quadratfuß . . . . $11\frac{6}{10}$ kr.

2) die Bonitirung, das ist, die Auswahl der Mustermorgen und die Assimilirung oder Classification jeder Parcele per Tagwerk . . . . $2\frac{1}{10}$ kr.

3) Die Liquidirung der Jurisdictions- Grund- und Zehentherrlichen Renten per Tagwerk . . . . . . $1\frac{3}{10}$ kr.

4) Die Katastrirung, oder die Anfertigung der Kataster, die Auszüge für Dominical-Listen und Grundholden, dann für jeden Güter-Besitzer per Tagwerk . . . . . 3 kr.

5) Die Reclamation verursacht nach der Reclamations-Instruction Kösten per Tagwerk . . . . $\frac{13}{100}$ kr.

6) Die Umschreibung, welche für die Erhaltung der Kataster sehr wichtig ist, wird von denjenigen bezahlt, welche die Veränderung oder Umschreibung veranlassen; zur Vermeidung der willkührlichen Foderungen soll ein eignes Umschreib-Regulativ entworfen werden; also per Tagwerk . . . . . — kr.

7) Die Regie für Besoldungen, Diurnisten, Geräthschaften, Materialien ꝛc. per Tagwerk . . . . $2\frac{5}{10}$ kr.

Zusammenstellung der Kataster-Kösten.

Messung per Tagwerk 11 fl. 6 kr., Bonitirung 2 fl. 1 kr. Liquidirung 1 fl. 3 kr., Catastrirung 3 fl., Reclamation 13 kr. Umschreibung — fl. — kr., Regie 2 fl. 5 kr.

per Tagwerk Summe 20 fl. $\frac{63}{100}$ kr.

Gewiß eine mäßige Summe, wenn man bedenkt, daß jeder Grund-Besitzer alsdann auch den ganzen Plan seiner Gemeinde in die Hand bekömmt, daß dieser Plan und der ihm mitgetheilte Cataster-Auszug nun sein legales Grundbuch, und die ausführliche Beschreibung aller auf seinem Gute haftenden

Lasten ꝛc. bildet, und daß diese Cataster-Arbeiten nun die Grundlage für die allenfallsigen Arrondirungen, Gutszertrümmerungen, und selbst für das Hypothekenbuch sind ꝛc.

Wenn diese Arbeiten mit mehr Eifer unterstützt würden, so könnten an jedem Tagwerk noch 2½ kr. erspart werden, so daß ein ganzes Bauerngut von 100 baierischen Tagwerken nur auf 30 fl. sage dreißig Gulden zu stehen käme; — dermalen kömmt es auf 34 fl. 23 kr.

272 Quadrat-Meilen sind bereits gemessen, bonitirt, liquidirt, catastrirt, und in denselben wird bereits die definitiv ausgemittelte Steuer erhoben.

Gegen 150 Quadrat-Meilen sind gemessen, lithographirt und berechnet. —

Sämmtliche Grund-Besitzer des Königreiches scheinen die Vollendung dieses Grundsteuer-Katasters zu wünschen; — man zögert aber damit, weil sich einige Anstände über die Bonitirung erhoben haben. — Diese Anstände fallen mehr der practischen Anwendung der Bonitirungs-Instruction, als den in derselben enthaltenen Grundsätzen zur Last. Das Kataster wird nicht vollendet, wenn immer nur gemessen und nicht bonitirt wird.

Ein Land wie Baiern, dessen vorzüglichste Rente aus Grund und Boden kömmt, sollte auf ein zweckmäßig, und allen Rücksichten entsprechendes Grund-Kataster den höchsten Werth legen, und ihre Vollendung möglichst beschleunigen; — nur dadurch wird es möglich, Richtigkeit und Einfachheit in das Rentamts-Rechnungs-Wesen zu bringen, wo jurisdictions- grund- zehentherrliche und andere Gefälle noch unter so vielen Benennungen vorkommen; — wo die jährliche Rechnung eines einzigen Rentamtes noch immer eine eigene Ladung macht, — wo die Rechnungs-Revision dieser Rentamts-Rechnungen — ohne Anhalts-Punct in einem Kataster sehr erschwert, — ja beinahe unmöglich ist. Will man die Kösten der Erhebung der Staats-Gefälle vermindern: so muß mit der Herstellung des Katasters angefangen werden.

Das in Baiern nun angefangene Grundsteuer-Kataster dient zur Ausmittlung der Ertrags-Fähigkeit, sohin — des innern Werthes einer jeden Parzelle, und mit dieser — des Ganzen; — es dient zur Arrondirung der Güter, — zur Würdigung der Nachlässe und der Moderation, — zur Bemessung der Laudemien und aller übrigen Dominicalien, — zur Vertheilung der Käufe und Verkäufe, — zu Güter-Zertrümmerungen, welche dermalen zum Verderben des Landmannes ganz in den Händen der Juden sind, — zur Anlegung der Hypotheken-Bücher, — zur Repartition der Gemeinde-Lasten aller Art ꝛc. zur Zufriedenstellung eines jeden betheiligten Individuums, zur Eintheilung der Gemeinden, und zur Ausgleichung aller Grenzstreitigkeiten.

Es dürfte demnach diesem Kataster-Geschäft nicht nur nichts entzogen, sondern vielmehr alles, was man entbehren kann, zugelegt werden, um mit demselben desto eher durch alle Kreise fertig zu werden. —

Wasser- Brücken- und Straßenbau 1,300,000 fl. — kr.

Auf den Wasser- Brücken- und Straßenbau sind folgende Ausgaben angesetzt:

Besoldungen in allen acht Kreisen		73,047 fl.	3 kr.
Regie.	Büreau-Bedürfnisse . .	7,692 fl.	58 kr.
	Miethgeld der Bürrau .	2,185 fl.	— kr.
	Diäten und Reise-Kosten . .	42,788 fl.	— kr.
	Bothen-Löhner . . .	751 fl.	30 kr.
	Pferde-Gelder . . .	14,470 fl.	— kr.
	Gratificationen . . .	1,665 fl.	30 kr.
		142,000 fl.	— kr.

Uebrige Regie.

Unterhaltung der Straßen . .		581,751 fl.	57½ kr.
— der Brücken . .		44,857 fl.	42 kr.
— der Wasserbauten .		129,998 fl.	17¼ kr.
Erbauung neuer Straßen . .		124,994 fl.	26 kr.
Erbauung neuer Brücken . .		46,769 fl.	27 kr.
Neue Wasserbauten . . .		149,485 fl.	15 kr.
	Latus	1,077,857 fl.	2¾ kr.

Transport	1,077,857 fl. $2\frac{1}{2}$ kr.
Reserve-Fonds für außerordentliche Fälle in den acht Kreisen . . .	16,369 fl. 50 kr.
Reserve-Fonds bei der königl. Central-Staats-Casse . . .	100,000 fl. — kr.
	1,194,226 fl. $52\frac{1}{2}$ kr.

Dazu kömmt noch das Central-Büreau des Straßen-Brücken- und Wasserbaues. Besoldungen . . 18,050 fl. — kr.

Regie	2,300 fl. — kr.
Reise-Kosten . . .	5,000 fl. — kr.
Unterstützung . . .	300 fl. — kr.
	25,650 fl. — kr.
Berechnete Summe	1,362,486 fl. $53\frac{1}{2}$ kr.

Das Staats-Ministerium der Finanzen hat aber nur angesetzt 1,300,000 fl.; also selbst um 62,456 fl. $53\frac{1}{2}$ kr. weniger, als in das Budget wirklich aufgenommen worden.

Ersparung beim Straßen- Brücken- und Wasserbau 100,000 fl. — kr.

Das königl. Finanz-Ministerium will an obiger Summe von 1,300,000 fl. noch weitere 100,000 fl. ersparen.

Das Ministerium der Finanzen hat obige Summe von 1,362,486 fl. $53\frac{1}{2}$ kr. folgendermassen auf die Kreise vertheilt:

Auf den Isar-Kreis . . .	249,545 fl. 29 kr.
— — Unterdonau-Kreis . .	114,119 fl. 36 kr.
— — Regen-Kreis . . .	102,723 fl. $28\frac{1}{4}$ kr.
— — Oberdonau-Kreis . .	176,000 fl. — kr.
— — Rezat-Kreis . . .	175,772 fl. 59 kr.
— — Obermain-Kreis . .	85,729 fl. $23\frac{1}{4}$ kr.
— — Untermain-Kreis . .	134,535 fl. 58 kr.
— — Rhein-Kreis . . .	198,400 fl. — kr.
Dazu der Reserve-Fond in der Staats-Casse	100,000 fl. — kr.
Total-Summa	1,336,826 fl. $53\frac{1}{2}$ kr.

Personale:

21 Inspectoren. 27 Ingeniers. 8 Conducteurs. 3 Chaussee-Bereiter. 3 Aktuarien. 1 Rechnungs-Führer. 1 Kanzelist.

Das in Baiern nun angefangene Grundsteuer-Kataster dient zur Ausmittlung der Ertrags-Fähigkeit, sohin — des innern Werthes einer jeden Parzelle, und mit dieser — des Ganzen; — es dient zur Arrondirung der Güter, — zur Würdigung der Nachlässe und der Moderation, — zur Bemessung der Laudemien und aller übrigen Dominicalien, — zur Vertheilung der Käufe und Verkäufe, — zu Güter-Zertrümmerungen, welche dermalen zum Verderben des Landmannes ganz in den Händen der Juden sind, — zur Anlegung der Hypotheken-Bücher, — zur Repartition der Gemeinde-Lasten aller Art rc. zur Zufriedenstellung eines jeden betheiligten Individuums, zur Eintheilung der Gemeinden, und zur Ausgleichung aller Grenzstreitigkeiten.

Es dürfte demnach diesem Kataster-Geschäft nicht nur nichts entzogen, sondern vielmehr alles, was man entbehren kann, zugelegt werden, um mit demselben desto eher durch alle Kreise fertig zu werden. —

Wasser- Brücken- und Straßenbau 1,300,000 fl. — kr.

Auf den Wasser- Brücken- und Straßenbau sind folgende Ausgaben angesetzt:

Besoldungen in allen acht Kreissen		73,047 fl.	3 kr.
Regie.	Büreau-Bedürfnisse . .	7,692 fl.	58 kr.
	Miethgeld der Büreau .	2,185 fl.	— kr.
	Diäten und Reise-Kosten . .	42,788 fl.	— kr.
	Bothen-Löhner . . .	751 fl.	30 kr.
	Pferde-Gelder . . .	14,470 fl.	— kr.
	Gratificationen . . .	1,665 fl.	30 kr.
		142,600 fl.	— kr.

Uebrige Regie.

Unterhaltung der Straßen . .	581,751 fl.	57¼ kr.
— der Brücken . .	44,857 fl.	42 kr.
— der Wasserbauten .	129,998 fl.	17¼ kr.
Erbauung neuer Straßen . .	124,994 fl.	26 kr.
Erbauung neuer Brücken . .	46,769 fl.	27 kr.
Neue Wasserbauten . . .	149,485 fl.	13 kr.
Latus	1,077,857 fl.	2½ kr.

	Transport	1,077,857 fl. 2⅔ kr.
Reserve-Fonds für außerordentliche Fälle in den acht Kreisen . .		16,369 fl. 50 kr.
Reserve-Fonds bei der königl. Central-Staats-Casse . . .		100,000 fl. — kr.
		1,194,226 fl. 52⅔ kr.

Dazu kömmt noch das Central-Büreau des Straßen- Brücken- und Wasserbaues. Besoldungen . . 18,050 fl. — kr.

Regie	2,300 fl. — kr.
Reise-Kosten . . .	5,000 fl. — kr.
Unterstützung . . .	300 fl. — kr.
	25,650 fl. — kr.
Berechnete Summe	1,362,486 fl. 53½ kr.

Das Staats-Ministerium der Finanzen hat aber nur angesetzt 1,300,000 fl.; also selbst um 62,456 fl. 53½ kr. weniger, als in das Budget wirklich aufgenommen worden.

Ersparung beim Straßen- Brücken- und Wasserbau 100,000 fl. — kr.

Das königl. Finanz-Ministerium will an obiger Summe von 1,300,000 fl. noch weitere 100,000 fl. ersparen.

Das Ministerium der Finanzen hat obige Summe von 1,362,486 fl. 53½ kr. folgendermassen auf die Kreise vertheilt:

Auf den Isar-Kreis . . .	249,545 fl. 29 kr.
— — Unterdonau-Kreis . .	114,119 fl. 36 kr.
— — Regen-Kreis . . .	102,723 fl. 28¾ kr.
— — Oberdonau-Kreis . .	176,000 fl. — kr.
— — Rezat-Kreis . . .	175,772 fl. 59 kr.
— — Obermain-Kreis . .	85,729 fl. 23¼ kr.
— — Untermain-Kreis . .	134,535 fl. 58 kr.
— — Rhein-Kreis . . .	198,400 fl. — kr.
Dazu der Reserve-Fond in der Staats-Casse	100,000 fl. — kr.
Total-Summa	1,336,826 fl. 53½ kr.

Personale:

21 Inspectoren. 27 Ingeniers. 8 Conducteurs. 3 Chaussee-Bereiter. 3 Aktuarien. 1 Rechnungs-Führer. 1 Kanzelist.

4 Schreiber. 90 Werk- Weg- Wasser- Brückenmeister. 2 Brunnenmeister. 4 Bothen. Summa 164 Individuen.

Der Aufwand auf den Straßen- Brücken- und Wasserbau ist zwar groß; — allein man bedenke, daß man hier, — wenn es Noth thut, — nichts versäumen darf, indem jede Zögerung von der Natur bestraft wird. —

Alles kömmt darauf an, daß an den Strömen, Brücken und Straßen zweckmäßig gebauet werde.

Durch ungeschickte Anlagen werden oft große Kosten gemacht; dieses zu vermeiden ist es großes Bedürfniß, fähige Wasser- Brücken- und Straßen-Baumeister zu haben. — Wir haben deren, — allein sie müßen auch immer herangezogen werden, eine Nation, die so viele Ströme von so verschiedener Natur hat, wie Baiern, — soll auch immer auf das Heranziehen fähiger Baukundiger etwas verwenden. Theorie und Praxis müßen hier unerläßig mit einander verbunden werden.

Bauten (einschlüßig der Landbauten.)

Die Bauten zerfallen in folgende Abtheilungen:

1) für die Hofbauten			
a) bereits genehmigte . . .	211,824 fl.	6 kr.	
b) Schlösser in den Kreisen . .	18,175 fl.	54 kr.	
	230,000 fl.	— kr.	
2) Für die Reparation der Dienst-Gebäude in den Kreisen . .	650,000 fl.	— kr.	
3) Für den Fortbau der k. Residenz	100,000 fl.	— kr.	
4) Für ein neues Crimminal-Gefängniß	40,000 fl.	— kr.	
Summa	1,020,000 fl.	— kr.	

Dagegen kommen nach dem Antrag des königl. Staats-Ministeriums der Finanzen.

Auf die Bauten des Hofes . . .	{ 230,000 fl. / 100,000 fl.
— — — der Justiz	120,000 fl.
— — — des Crimminal-Gefängnisses	40,000 fl.
— — — des Innern . . .	190,000 fl.
— — — der Finanzen . . .	340,800 fl.
Obige Summe	1,020,000 fl.

Ersparung an den Hof- und Land-Bauten 175,000 fl.

Bei allen Bauten läßt sich mehr oder weniger ersparen, vorzüglich bei Reparationen, wie hier bei den Dienstgebäuden der Fall ist, an diesen glaubte der Ausschuß 135,000 fl. und bei den beantragten Hofbauten 40,000 fl. ersparen zu können, gegen welche Minderung das königl. Staats-Ministerium der Finanzen auch keine Einwendung machen wird, weil es ohnehin vor hat, das Bau-Regulativ für die Dienst-Gebäude strenger zu machen, damit nicht so viel kleine Reparationen der Staats-Casse zur Last fallen.

Das Criminal-Gefängniß ist wahres Bedürfniß, denn die dermaligen Gefängnisse sind in dem schlechtesten Zustand.

Nach diesem Antrag werden demnach an obiger vom k. Finanz-Ministerium im Budget angesetzten Summe 175,000 fl. erspart.

Bei der nächsten Stände-Versammlung dürfte eine Liste aller königl. Dienstes-Gebäude vorgelegt werden, mit einem ausführlichen Vorschlag, wie diese Gebäude mit mindern Kosten beizubehalten sind.

Gebäuden, welche für einen Staats-Zweck nicht mehr brauchbar gefunden werden, sollte man eine andere Bestimmung geben, so, daß der Staats-Aufwand in dieser Rubrik sich vermindere.

Die Pensionen 4,436,500 fl.

Die Pensionen lösen sich in folgende Abtheilungen auf:

Pensionen des Hofes . . .	214,142 fl.	$18\frac{1}{2}$ kr.
— des Staats-Rathes .	1,188 fl.	— kr.
— des Ministeriums des Aeußern	46,625 fl.	35 kr.
— des Innern . . .	212,918 fl.	$6\frac{1}{4}$ kr.
— der Justiz . . .	351,750 fl.	$29\frac{1}{2}$ kr.
— der Finanzen . .	514,258 fl.	$25\frac{3}{4}$ kr.
Latus	1,345,880 fl.	51 kr.

	Transport	1,340,880 fl. 51 kr.
Ausschlüssig der Pensionen der centralisirten Administrationen mit	.	225,008 fl. 14¾ kr.
die hier nicht eingerechnet sind,		
Aus der Herstellung der Magistrate		90,000 fl. — kr.
Aus der Secularisation u. Mediatisirung		3,005,547 fl. 30 kr.
		4,436,428 fl. 35 kr.

Davon kommen auf den ordentlichen Pensions-Stand . .	1,430,952 fl. 30 kr.
Auf den außerordentlichen	3,005,547 fl. 30 kr.

und liegen in den Kreisen auf folgende Weise:

Isar-Kreis	728,662 fl. 50½ kr.
Unter-Donau-Kreis . . .	363,278 fl. 57 kr.
Regen-Kreis	584,600 fl. 12¼ kr.
Ober-Donau-Kreis . . .	617,760 fl. 21¾ kr.
Rezat-Kreis	471,375 fl. 8¾ kr.
Ober-Main-Kreis . . .	474,423 fl. 14¾ kr.
Unter-Main-Kreis . . .	724,195 fl. 5¾ kr.
Rhein-Kreis	26,644 fl. 10½ kr.
Bei der Central-Staats-Cassa .	445,560 fl. 18¾ kr.
Obige Summa	4,436,500 fl. — kr.

Diese Pensionen theilen sich in folgende Classen:

Auf Wittwen und Waisen . .	661,548 fl. 15½ kr.
Auf Pensionisten des Staats . .	769,404 fl. 14½ kr.
Auf geistl. Personale durch die Säcularisation	1,605,541 fl. 32 kr.
Auf weltl. Personale durch die Mediatisirung	1,400,005 fl. 58 kr.
Obige Summa	4,436,500 fl. — kr.

Diese Pensionen sind ein großer Last für die Nation; sie auf der Stelle zu vermindern, ist nicht möglich; es läßt sich demnach für den Augenblick auf eine bestimmte Ersparung nicht rechnen. —

Die königlichen Staats-Ministerien dürften alle mögliche Aufmerksamkeit anwenden, damit diese Pensionen sich mindern; daß Pensionisten, die allenfalls noch brauchbar sind, im Staats-Dienst wieder angestellt werden.

Die Last dieser Pensionen drückt schwer auf uns. — Allein, wenn wir bedenken, daß sie durch den unweichbaren immerwäh-

renden Länder-Wechsel, welchen Baiern im Drange der Zeit sich gefallen lassen mußte, herbei geführt worden, — wenn wir bedenken, daß sie täglich sich mindern, so wollen wir an der Last nicht verzagen, und den Staats-Pensionisten das leisten, wozu sie ein Recht haben.

Reserve-Fond 760,000 fl.

Die Verfassungs-Urkunde bestimmt Tit. II. §. 5, daß auch der nothwendige Reserve-Fonds angewiesen werde.

Zu groß ist dieser vom königlichen Staats-Ministerium der Finanzen berechnete Reserve-Fonds nicht. Bei 30,000,000 fl. Staats-Einnahmen, und Staats-Ausgaben ist es leicht möglich, daß größere, unvorherzusehende Ausfälle gedeckt werden müßen; — es soll daraus bestritten werden, was bisher darauf lag, und was in den Kreisen, und bei der allgemeinen Staats-Verwaltung außerordentlich gedeckt werden muß.

Verehrliche Mitglieder der hohen Cammer der Abgeordneten!

Der erste Theil meines Vortrages über die Staats-Ausgaben ist zu Ende; der zweite Theil desselben über die Armee wird unmittelbar folgen. —

Sie sehen darin, wie ich nicht zweifle, den Geist, der den zweiten Ausschuß bei der Prüfung des Budget im Allgemeinen leitete. —

Seine Majestät der König, der uns Baiern die Verfassungs-Urkunde gab, setzte dadurch selbst einen Damm gegen alle Unordnung in dem Staats-Haushalte.

Alles wendet sich nun zum Bessern, zwar nicht auf einmal, sondern nach und nach, — doch mit festem Schritte.

Arbeiten wir gemeinschaftlich mit unserer Regierung an einem dauerhaften Staats-Gebäude, ohne daran etwas zu übereilen, — mit ruhigem — doch scharfen Blicke vorwärts. —

Nichts soll uns irre machen in unseren Streben nach Ordnung. — Der schöne Mittelweg allein macht glücklich; — weise Mäßigung gründet auch der Staaten Wohl.

Vor Allem sorgen Wir, daß von nun an — es uns an reproductiver nützlicher Arbeit nicht fehle, — daß die schlum-

mernden Kräfte und Erwerbs-Quellen in uns aufwachen, — daß unzählige Puncte des Wohlstandes unter uns sich bilden; — diese müßen Leben verbreiten, und uns zu einer kraftvollen selbstständigen Nation machen. — Dann — sind wir auch im Stande den Staat zu unsern allgemeinen Besten mit unsern Beiträgen kräftigst zu unterstützen.

München den 10. Mai 1819.

J. Utzschneider, Referent.

Vortrag

des Abgeordneten Joseph v. Utzschneider über die Bedürfnisse der königl. baier. Armee, in der 31. Sitzung der Cammer der Abgeordneten.

München den 10. Mai 1819.

Verehrliche Mitglieder der Cammer der Abgeordneten!

Der zweite Ausschuß hat mir den ehrenvollen Antrag ertheilt, Ihnen auch den Vortrag über denjenigen Theil des Staats-Aufwandes zu erstatten, welcher durch die Armee veranlaßt wird.

Der Ausschuß wünscht, daß Sie diesem wichtigen Gegenstande Ihre ganze Aufmerksamkeit schenken, derselbe ist mit dem Wohl unsers Vaterlandes innigst verbunden.

Wir einzelne Staats-Bürger wollen unter dem Schutze unserer Verfassungs-Urkunde frei zu Hause seyn; sind wir einzelne aber frei, wenn das Ganze, d. i. wenn unser Vaterland nicht unabhängig und nicht sicher von Außen ist?

Dieser große Zweck wird aber nur erreicht, wenn die Streitkräfte der Nation wohl geordnet sind, so wie die Lage des Landes es erheischt, und die Kraft der Nation es erlaubt.

Das erstemal mit einem so wichtigen Gegenstand beschäftigt — wollen Wir die ganze Formation der vaterländischen Armee und ihren gegenwärtigen Zustand durchschauen, um am Ende alsdann die daraus hervorgehenden Resultate desto gründlicher würdigen zu können. —

Die königl. baier. Armee.

Nach der Formation vom 24. Juni 1817 — so, wie sie vom königl. Armee-Ministerium dem zweiten Ausschuße der Cammer der Abgeordneten vorgelegt worden, — bestand damals die baierische Armee, und zwar

die Infanterie

in 1 Grenadier-Garde Regiment zu 3 Bataillons, oder 18 Compagnien; in 16 Linien-Infanterie Regimenter, oder 32 Bataillons, oder 192 Compagnien; 2 Jäger-Bataillons, oder 12 Compagnien.

Die Cavallerie

in 1 Garde du Corps Regiment oder 7 Escadrons; in 2 Linien-Cuirrassier Regimenter, oder 10 Escadrons; in 6 Chevaurlegers Regimenter, oder 30 Escadrons; in 1 Uhlanen Regiment, oder 5 Escadrons; in 2 Husaren Regimentern, oder 10 Escadrons.

Die Artillerie

in 1 Regiment zu 4 Bataillons, oder 24 Compagnien; in 1 Armee- und Artillerie-Fuhrwesens Bataillon zu 8 Compagnien, in 2 Ouvriers-Compagnien, in 1 Sapeur-Compagnie, in 1 Mineur-Compagnie, in 1 Pontonier-Compagnie, in 1 Pionier-Compagnie; zusammen in 42 Bataillons, oder in 260 Compagnien, und in 62 Escadrons. Die ganze Armee zählte nach dieser Formation 58,463 Mann mit 905 Officiers-Pferden, 8494 herrschaftlichen Reitpferden, 250 herrschaftlichen Zugpferden. Ueber dieses betragen die Reserven und die Ueberzählige der dritten und vierten Bataillons, dann 4 Divisions mit den Legions-Pflichtigen 21,005 Mann, welche bis auf 56 Officiers, und 17 Unterofficiers immer in Urlaub sind.

Dieser Stand der Armee hat bis Ende December 1818 sich bis auf 47,585 Mann vermindert, wovon 22,384 Mann beurlaubt, also 25,201 Mann präsent waren.

Vorerst wollen wir untersuchen, wieviel die baierische Armee nach ihrem Stande zu Ende December 1818 mit allen Militär-Anstalten, und was sonst noch dazu gehört, koste, um dann der Cammer die zweckmäßigsten Anträge über den künfti-

gen Stand und Bedarf der Armee desto gründlicher machen zu können.

Titl I. Das Staats-Ministerium der Armee mit den obersten Central-Stellen als: General-Auditoriat, Administrativ-Collegium, General-Lazareth-Inspektion 309,062 fl. 1½ kr.

Das Ministerium der Armee kostet 74,060 fl. 6 kr., Dispositions-Summe 7,000 fl.

Summa 81,060 fl. 6 kr.

Personale.

1 Minister, 1 General-Director, 2 geheime Räthe, 4 Ministerial-Räthe, 1 General-Secretär, 1 geheimer Expeditor, 4 geheime Secretärs, 7 Kanzlisten, 7 Büreaudiener, 1 Both, 3 Ordonanzen, 2 berittene Jäger-Wachtmeister.

Das königl. General-Auditoriat 33,941. fl.

Personale:

1 General-Lieutenant, 2 General-Auditors, 5 Oberauditoren, 3 Secretäre, 3 Kanzlisten, 1 Rathsdiener, 2 Ordonanzen.

Das Oberadministrativ-Collegium der Armee 100,760 fl.

Personale.

1 Vorstand, 1 Director, 5 Collegial-Räthe, 1 Assessor, 8 Secretärs, 5 Kanzlisten, 1 Rathsdiener, 2 Bothen, 6 Ordonanzen.

Registratur.

1 Ober-Registrator, 3 Registratoren, 1 Registraturs-Gehülf, 1 Ordonanz.

Expeditions-Amt:

1 Expedititor, 1 Controlleur, 1 Officiant.

Militär-Haupt-Buchhaltung:

1 Director, 1 Hauptbuchhalter, 2 Ober-Rechnungs-Commissärs, 2 Buchhalter, 15 Rechnungs-Commissärs, 1 Sekretär, 1 Tabellist, 2 Kanzlisten, 1 Both, 2 Ordonanzen; zugetheilte: 1 Buchhalter, 1 Ober-Pferdarzt, 1 Regiments-Quartiermeister, 2 Bataillons-Quartiermeister, 1 prov. Concipist.

Militär-Haupt-Cassa.

1 Haupt-Cassier, 1 Controlleur, 1 Buchhalter, 1 Zahlmeister, 2 Controlleurs, 3 Offizianten, 1 Cassediener, 1 Ordonanz.

Bau-Commission.

1 Ober-Kriegs-Commissär, 1 Baumeister.

Remontirungs-Commission.

1 Administrations-Commissär, 1 Aktuar.

Haus-Personale.

1 Hausmeister, 1 Hausknecht.

General-Lazareth-Inspection 42,900 fl. 49½ kr.

Personal bei der General-Inspection.

1 Vorstand, 1 Oberstabsarzt, 3 Medicinal-Räthe, 1 Secretär, 1 Kanzlist, 1 Diurnist, 1 Instrumentenmacher, 1 Ordonanz.

Personale beim Lazareth München:

1 Oberstabsarzt, 1 Ober-Apotheker, 2 Unterapotheker, 1 Chirurgischer Practicant, 1 Cooperator, 1 Oberkrankenwärter mit d. nöth. Krankenwärtern, 1 Hausmeister, 1 Portier, 2 Laboranten.

Lazareth Augsburg.

1 Ober-Apotheker, 2 Unterapotheker, 2 Priester, 1 Laborant, Krankenwärter.

Lazareth Würzburg.

1 Oberapotheker, 2 Apotheker, 3 Chirurgische Practicanten, 1 Oberkrankenwärter, Krankenwärter.

Lazareth Landau.

1 Oberapotheker, 1 Unterapotheker, 2 chirurgische Practicanten, 1 Laborant, 1 Krankenwärter.

Lazareth Aschaffenburg.

1 Garnisons-Arzt, 1 Pfarrer, bürgerlicher Chirurg, Krankenwärter.

Dann sind noch Lazarethe zu Amberg, Ansbach, Bamberg, Baireuth, Burghausen, Dillingen, Eichstädt, Forchheim, Freising, Germersheim, Ingolstadt, Kempten, Landsberg, Landshut, Lindau, Neuburg, Neumarkt, Neuöttingen, Passau, Regensburg.

Rosenberg, Rothenberg, Schweinfurth, Straubing und Zweibrücken, wo überall Garnisonen liegen.

Allgemeine Dienstes-Ausgaben und Büreau-Kosten bei der Armee, 50,400 fl.; und zwar beim Staats-Ministerium der Armee: Für Interesse von einem Ewiggeld-Capital zu 20,000 fl. Für Canzlei-Aushelfer, öffentliche Blätter und Reglements, Estaffeten-Frachten, Porti, Fach-Gelder, lithographirte Papiere, Reinigung des Locals, Holz und Licht, Heizer-Lohn, Kaminkehrer-Lohn, Land-Charten, zusammen 6140 fl.

Beim General-Auditoriat: auf Fachgelder, öffentliche Blätter, Beheizung, Reinigung, Holz und Licht, Canzlei-Aushelfer, zusammen 2724 fl.

Bei dem Administrativ-Collegium: Für Canzlei-Aushelfer, öffentliche Blätter, lithographirte Papiere, Fachgelder, Holz und Licht, Heizen, Reinigen, Kaminkehren, Bedienung der Capelle, verschiedene Modele, Monturen der Bothen und Ordonanzen, Beleuchtungs-Kosten, Holz und Licht der Bothen und Ordonanzen, zusammen 11,460 fl.

Bei der General-Lazareth-Inspection: Für Holz 600 fl.

Bei dem Administrations-Commissariate. Für Beheizung der 5 Administrations-Commissariate; Schreib-Materialien; 5 Schreib-Gehülfen; zusammen 3000 fl.

Bei dem Armee-Montur-Depot: Für Beheizung in der Wacht-Stube, Reinigung, Schreib-Materialien, Frachten und Porti, Haus- und Arbeits-Requisiten, Maschinen, zusammen 12,060 fl.

Bei den äusseren Verwaltungen: Für 40 Verwalter mit Haus- und Heumeister, Holz und Licht, Schreib-Materialien dafür, dann andere Requisiten, Porti und Frachten für diese Verwaltungen, Arbeits-Geschirr und Taglöhner zu den täglichen Arbeiten; Schreib-Gehülfen; zusammen 14,416 fl.

Zusammen obige 50,400 fl.

Zusammenstellung des ersten Titels.

Staats-Ministerium der Armee, 81,060 fl. 6 kr. Gene-

ral=Auditoriat 33,941 fl. 6 kr. Oberadministrativ=Collegium 100,760 fl., General=Lazareth=Inspection 42,900 fl. 49½ kr., allgemeine Dienstes=Ausgaben und Büreau=Kosten 50,400 fl.

Summa 309,062 fl. 1½ kr.

II. Titel. Oberste, und obere Dienstes=Stellen. 432,196 fl.

General=Inspection der Armee.

1 Feldmarschall 20,000 fl., 1 Secretär 850 fl., Büreau=Kosten 500 fl., dann 12 schwere und 18 leichte Fourage=Rationen 4745 fl. 36 kr.

Summa 26,095 fl. 36 kr.

Generalität und Flügel=Adjutanten.

6 Proprietärs à 148 fl. 10,656 fl., 1 General=Lieutenant 3500 fl., 2 General=Majors 7419 fl. 12 kr., 5 Obersten à 201 fl. 36 kr., 12,096 fl., 2 Oberst=Lieutenants à 148 fl. 12 kr., 3556 fl. 48 kr., 1 Major 1269 fl. 36 kr., dem pensionirten General Jourdan 2419 fl. 12 kr., dann 2 schwere und 39 leichte Pferde=Portionen 5608 fl. 48 kr.

Summa 46,525 fl. 36 kr.

General=Quartiermeister=Stab.

1 General=Major 2515 fl. 12 kr., 2 Obersten à 209 fl. 36 kr., 5030 fl. 24 kr., 2 Oberst=Lieutenants 4060 fl. 48 kr., 4 Majors 6825 fl. 36 kr., 1 Actuar 500 fl., dann 30 leichte Fourage=Rationen à 11 fl., 4015 fl.

Summa 22,947 fl.

Ingenieur=Corps.

1 General=Lieutenant 3000 fl., 2 Oberst=Lieutenant 3384 fl., 1 Major 1560 fl., 8 Hauptleute 8640 fl., 7 Oberlieutenants 3864 fl., 20 Unterlieutenants 9648 fl. 24 kr., 1 Festungs=Aufseher 564 fl., 1 Schleußen=Meister 167 fl., 1 Material=Aufseher 300 fl., 1 Festungs=Gärtner 180 fl., Zeichnungs=Materialien 1800 fl., 6 leichte Fourage=Rationen 803 fl.

Summa 33,910 fl. 24 kr.

General=, Divisions= und Brigade=Commando.

Die drei General=Commando's München, Nürnberg und und im Rhein=Kreise kosten: 1) das zu München 101,961 fl. 24 kr.;

2) zu Nürnberg 95,190 fl. 48 kr.; 3) im Rhein-Kreise 28,103 fl.

Summa 225,255 fl. 12 kr.

Zu 1. General-Commando München.

1 General-Lieutenant 8000 fl.; 1 Adjutant-Hauptmann erster Classe 1293 fl. 36 kr.; 1 Ingenieur-Lieutenant 720 fl.; 2 Stabs-Aerzte 1800 fl.; 1 Secretair 800 fl.; 1 Divisions-Actuar 500 fl.; 1 Brigade-Actuar 400 fl.; 2 Diurnisten à 45 kr., 450 fl.; 1 Ordonanz à 18 kr., 108 fl.; 1 Rathsdiener beim Militär-Appellations-Gericht à 18 kr., 108 fl.; 1 Bothe à 12 kr., 72 fl.; Miethzins für das Militär-Commando 2000 fl.; Raths-Diener und Bothen 72 fl.; Porti und Estaffeten 360 fl.; Schreibmaterialien und sonstige Erfodernisse 1440 fl., unvorhergesehene Ausgaben 176 fl. 24 kr.

Summa 18,840 fl.

Zweite Infanterie-Division.

1 General-Lieutenant 8000 fl., 1 Adjutant-Hauptmann zweiter Classe 969 fl. 36 kr., 1 Divisions-Actuar 500 fl., 1 Canzlei-Gehülf 90 fl., Schreibmaterialien 300 fl., Porto 120 fl., unvorhergesehene Ausgaben 100 fl. 24 kr.

Summa 10,080 fl.

Erste Infanterie-Brigade.

1 General-Major 5000 fl., 1 Adjutant-Oberlieutenant 705 fl. 36 kr., 1 Actuar 400 fl., Schreibmaterialien 200 fl., Porto 72 fl., unvorhergesehene Ausgabe 66 fl. 24 kr.

Summa 6444 fl.

Zweite Infanterie-Brigade, wie die erste . 6444 fl.

Dritte Infanterie-Brigade, wie obige . . 6444 fl.

Vierte Infanterie-Brigade, ebenfalls . . 6444 fl.

Cavallerie-Division.

1 General-Lieutenant 8000 fl., 2 Adjutant-Major 3292 fl. 48 kr., 1 Actuar 500 fl., Schreibmaterialien 200 fl., Porto 72 fl., unvorhergesehene Ausgaben 103 fl. 12 kr.

Summa 12,168 fl.

Erste Cavallerie-Brigade

1 General-Major 5000 fl., Adjutant Oberlieutenant 777 fl. 36 kr., 1 Actuar 400 fl., Schreibmaterialien 148 fl., Porto

48 fl., unvorhergesehene Ausgaben 70 fl. 24 kr.

Summa 6444 fl.

Die zweite Cavallerie-Brigade wie die erste 6444 fl.

Artillerie Brigade.

1 General-Lieutenant 8000 fl., 1 Adjut. Hauptmann erster Classe 1296 fl., 1 Actuar 432 fl., 1 Schreiber 90 fl., Schreibmaterialien 200 fl., Porto 72 fl., unvorhergesehene Ausgaben 62 fl. Summa 10,152 fl.

Dazu kommt noch die Fourage für das ganze General-Commando.

51 leichte Fourage-Rationen à 11 fl. }
27 schwere ditto ditto à 16 „ } 12,021 fl. 24 kr.

Zusammenstellung des General-Commando's München.

General-Commando 18,840 fl., zweite Infanterie-Division 10,080 fl., 1ste Infanterie-Brigade 6444 fl., 2te Infanterie-Brigade 6444 fl., 3te Infanterie-Brigade 6444 fl., 4te Infanterie-Brigade 6444 fl., die Cavallerie-Division 12,168 fl., 1ste Cavallerie-Brigade 6444 fl., 2te Cavallerie-Brigade 6444 fl., Artillerie-Brigade 10,152 fl., Fourage 12,021 fl.

Summa 101,961 fl. 24 kr.

Zu 2. General-Commando in Nürnberg.

1 General-Lieutenant 8000 fl., 1 Adjutant Hauptmann 1413 fl. 36 kr., 2 Staabs-Auditoren 1904 fl., Staabs-Arzt 900 fl., 3 Regiments-Auditoren 1980 fl., 1 Secretär 559 fl. 24 kr., 2 Divisions-Actuaren 1000 fl., 10 Diurnisten 1260 fl., 1 Ordonanz 72 fl., 1 Staabs-Profoß 179 fl., Schreibmaterialien 1440 fl., Miethzins 960 fl., Porto und Estaffeten 360 fl., unvorhergesehene Ausgaben 174 fl.

Summa 20,604 fl.

Erste Infanterie-Division.

1 General-Lieutenant 8000 fl., 1 Adjutant-Hauptmann 2ter Classe 909 fl. 36 kr., 1 Ordonanz-Officier 526 fl. 36 kr., 1 Actuar 500 fl., Schreibmaterialien 300 fl., Porto 120 fl., unvorhergesehene Ausgaben 96 fl. 48 kr.

Summa 10,452 fl.

II. Infanterie-Division.

1 General-Lieutenant 8000 fl., 1 Adjutant, Oberlieutenant 776 fl., 1 Aktuar, Fourier 180 fl., Schreibmaterialien 300 fl., Porto 120 fl., unvorhergesehene Ausgaben 98 fl. 24 kr.

9,474 fl. 24 kr.

1te Infanterie Brigade.

1 General-Major 5000 fl., 1 Adjutant, Oberlieutenant 1 Aktuar 400 fl., Schreibmaterialien 200 fl., Porto 72 fl., unvorhergesehene Ausgaben 68 fl. . . 6,516 fl. — kr.
2te Infanterie Brigade . . 6,516 fl. — kr.
3te Infanterie Brigade . . 6,516 fl. — kr.

Kavallerie Division.

1 General-Lieutenant 8,000 fl., 1 Adjutant, Rittmeister 1293 fl. 36 kr., 1 Aktuar 400 fl., Schreibmaterialien 200 fl., Porto 72 fl. unvorhergesehene Ausgaben 102 fl. 24 kr.

10,068 fl. — kr.

1te Cavallerie Brigade

1 General-Major 5,000 fl., 1 Adjutant, Oberlieutenant 776 fl. 720 fl. 36 kr., 1 Aktuar 400 fl., Schreibmaterialien 200 fl., Porto 72 fl., unvorhergesehene Ausgaben 51 fl. 24 kr.

6,444 fl. — kr.

2te Cavallerie Brigade . . . 6,444 fl. — kr.
hiezu noch 53 leichte und 26 schwere Fourage-Rationen zu 11 fl. und 16 fl. . . . . 12,156 fl. 24 kr.

Zusammenstellung.

General-Commando in Nürnberg 20,604 fl., 1te Infanterie-Division 10,452 fl., 2te Infanterie-Division 9,474 fl. 24 kr. 1te Infanterie-Brigade 6,516 fl., 2te Infanterie-Brigade 6,516 fl., 3te Infanterie-Brigade 6,516 fl., Cavallerie-Division 10,068 fl., 1te Cavallerie-Brigade 6,444 fl., 2te Cavallerie-Brigade 6,444 fl., Fourage 12,156 fl. 24 kr.

Summa 95,190 fl. 48 kr.

Zu 3 General-Commando im Rheinkreise: 1 General-Lieutenant 8,000 fl., 2 General-Majors 10,000 fl., 1 Adjutant, Oberlieutenant 777 fl. 36 kr., 1 Platz-Lieutenant 120 fl., 1 Ordonanz-Officier, Lieutenant 456 fl., 1 Stabs-

Auditor funkt. 660 fl., 1 Staabs-Arzt 900 fl., 1 Bataillons-Arzt 432 fl., 1 Divisions-Aktuar 500 fl., 1 Brigade-Aktuar 400 fl., 1 Fourier als Aktuar 180 fl., 3 Schreiber 270 fl., Schreibmaterialien 1440 fl., Porto und Estaffeten 360 fl., unvorhergesehene Ausgaben 176 fl. 24 kr., hiezu noch 14 leichte und 8 schwere Fourage-Rationen zu 11 und 16 fl., 3431 fl.

Summa 28,103 fl.

Die Commandantschaften in eilf Plätzen, und zwar zu München 15,360 fl., zu Passau 6,240 fl., zu Augsburg 5,760 fl., zu Ingolstadt 7,356 fl., zu Lindau 3,912 fl., zu Wülzburg 2,220 fl., zu Forchheim 4,224 fl., zu Rosenberg 1,632 fl., zu Würzburg 15,120 fl., zu Rothenberg 2,880 fl., zu Landau 8,040 fl., hiezu noch 19 leichte Fourage-Rationen zu 11 fl., 8 schwere zu 16 fl., 84 Brod-Portionen zu 1 fl. 45 kr. machen 4,720 fl. 12 kr.

Total-Summa 77,464 fl. 12 kr.

Zusammenstellung des II. Titels, der obersten und obern Dienstesstellen. General-Armee-Inspection 26,095 fl. 36 kr., Generalität 46,525 fl. 36 kr., General-Quartiermeisterstab 22,947 fl., Ingenieur-Corps 33,910 fl. 24 kr., General-Divisions- und Brigade-Commando 225,253 fl. 12 kr., Commandantschaften 77,464 fl. 12 kr.

Summa 432,196 fl.

Titl III. Stehende Armee.

a) Infanterie . . . . 2,647,800 fl.

1 Grenadier-Garde-Regiment zu 3 Bataillons. Das Grenadier-Garde-Regiment kostet jährlich 208,800 fl., von diesem Regiment sind beurlaubt 879 Mann, präsent sind 990 Mann, 80 Officiers.

Die Kosten 1. Linien-Infanterie-Regiments

in München .	199,200 fl.
2 in Landau	199,200 =
	199,200 =
Summa	597,600 fl.

3 Linien-Infanterie-Regimenter, jedes zu 2 Bataillons, oder 12 Compagnien. Davon kostet jedes jährlich

199,200 fl. Von diesen 3 Regimentern sind beurlaubt 1758 Mann, gegenwärtig 4092 Mann, 177 Officiers.

Die 13 Linien-Infanterie-Regimenter kosten zusammen 1,695,720 fl.

Die 13 Linien-Infanterie-Regimenten, jedes zu 2 Bataillons oder zu 12 Compagnien. Davon kostet jedes Linien-Infanterie-Regiment 130,440 fl., dann obige 13 Linien-Infanterie-Regimenter 1,695,720 fl., von diesen sind beurlaubt 15,782 Mann, gegenwärtig 8,632 Mann, 867 Officiers.

Die 2 Jäger-Bataillons kosten zusammen 145,680 fl.

Die 2 Jäger-Bataillons jedes zu 6 Compagnien. Ein Jäger-Bataillon kostet jährlich 72,840 und beide zusammen 145,680 fl. Von diesen 2 Bataillons sind beurlaubt 1230 Mann gegenwärtig 812 Mann, 60 Officiers.

Zusammenstellung der Kosten auf die Infanterie.

1 Grenadier-Garde-Regiment 208,800 fl., 3 Linien-Infanterie-Regimenter 597,600 fl., 13 Linien-Infanterie-Regimenter 1,696,720 fl., 2 Jäger-Bataillons 145,680 fl.

Summa der Infanterie 2,647,800 fl.

b) Cavallerie 2,475,240 fl.

Gard du Corps Regiment jährlich 359,760 fl.

1 Garde du Corps Regiment zu 7 Escadrons. Das Garde du Corps Regiment kostet jährlich 359,760 fl. Von diesem Regimente sind beurlaubt 20 Mann, gegenwärtig 663 Gemeine, 38 Oefficiers, 70 Officiers-Pferde, 949 k. Pferde.

Die 2 Cuirrassier-Regimenter jährlich 452,160 fl.

Die 2 Linien-Cuirrassier-Regimenter zu 5 Escadrons jedes. Ein Linien-Cuirrassier-Regiment kostet jährlich 226,080 fl. und beide zusammen 452,160 fl. Von diesen 2 Regimentern sind beurlaubt 60 Mann, gegenwärtig 1062 Mann, 62 Officiers, 110 Officiers-Pferde, 1066 k. Pferde.

Die sechs Chevauxlegers-Regimenter zusammen 1,203,840 fl.

Die 6 Chevaux-legers-Regimenter, jedes zu 5 Escadrons. Ein Chevaux-Legers-Regiment kostet jährlich 1,203,840 fl., und die 6 Regimenter zusammen jährlich 1,203,840 fl. Von diesen Regimentern sind beurlaubt 762 Mann, gegenwärtig 3504 Mann, 186 Officier, 3414 k. Pferde, 330 Officiers-Pferde.

Das Uhlanen-Regiment kostet jährlich 177,480 fl.

1 Uhlanen-Regiment zu 5 Escadrons. Das Uhlanen-Regiment kostet jährlich 177,480 fl. Von diesem Regimente sind beurlaubt 219 Mann, gegenwärtig 527 Mann, 31 Officiers, 461 k. Pferde, 55 Officiers-Pferde.

Die 2 Husaren-Regimenter kosten jährlich 282,000 fl.

Die 2 Husaren-Regimenter, jedes zu 5 Escadrons. Ein Husaren-Regiment kostet jährlich 141,000 fl., und beide zusammen 282,000 fl. Von diesen beiden Regimentern sind beurlaubt 754 Mann, gegenwärtig 828 Mann, 62 Officiers, 608 k. Pferde, 110 Officiers-Pferde.

Zusammenstellung der Kosten der Cavallerie.

1 Garde du Corps Regiment 359,760 fl., 2 Linien-Cuirassier-Regimenter 452,160 fl., 6 Chevaux-Legers-Regimenter 1,203,840 fl., 1 Uhlanen-Regiment 177,480 fl., 2 Husaren-Regimenter 282,000 fl.

Summa der Cavallerie 2,475,240 fl.

Artillerie.

Das 1te und 3te Bataillon der Artillerie kosten jährlich 147,360 fl.

Das 1te und 3te Artillerie-Bataillon zu 12 Compagnien. Das 1te und 3te Bataillon der Artillerie kostet jährlich 147,360 fl. Davon sind beurlaubt 590 Mann, und gegenwärtig 64 Officiers, 670 Gemeine.

Das 2te und 4te Artillerie-Bataillon jährlich	136,440 fl.
und oben das 1te und 3te	147,360 fl.
also die ganze Artillerie	283,800 fl.

Das 2te und 4te Artillerie-Bataillon zu 12 Compagnien.

Das 2te und 4te Bataillon der Artillerie kostet jährlich 136,440 fl., und oben das 1te und 3te 147,360 fl., also die ganze Artillerie 283,800 fl. Vom 2ten und 4ten Artillerie-Bataillon sind beurlaubt 480 Mann, gegenwärtig 645 Mann, 55 Officiere.

Das Armee-Fuhrwesens-Bataillon jährlich 250,080 fl.

Das Artillerie- und Armee-Fuhrwesens-Bataillon zu 8 Compagnien. Das Armee-Fuhrwesens-Bataillon kostet jähr-

lich 250,080 fl. Davon sind beurlaubt 850 Mann, gegenwärtig 874 Mann, 28 Officiers, 380 Zugpferde, 33 Officiers-Pferde.

Die Ouvrier-Compagnie.

Diese kostet jährlich 17,760 fl. Nach der Formation sind 2 Ouvriers-Compagnien, dermalen ist aber nur eine in Rechnung.

Das Pontonier-Corps.

Dieses kostet jährlich 7560 fl. Nach der Formation soll das Pontonier-Corps 100 Mann stark seyn, hat aber dermalen nur 55 Mann, und von diesen 42 Mann gegenwärtig und 13 in Urlaub.

Zusammenstellung.

Die 4 Artillerie-Bataillon 283,800 fl. Das Fuhrwesen Bataillon 250,080 fl. Die Ouvrier-Compagnie 17,760 fl. Das Pantonier-Corps 7,560 fl.

Summa 559,200 fl.

Garnisons-Compagnien.

Diese kosten jährlich 81,000 fl.

Titel IV. Zum Dienst des Hofes.

Königl. Leib-Garde der Hartschiere.

Diese kostet jährlich 63,600 fl.

Die königl. Palais-Garde in Würzburg.

Diese kostet jährlich 14,760 fl. Hiezu die Hartschier-Leib-Garde mit 63,600 fl. Zusammen mit der Hartschier-Garde 78,360 fl.

Titel V. Haupt-Etablissement der Armee.

Zeug-Haus-Haupt-Direction und Armee-Montour-Depot.

Haupt-Zeug-Haus München.

2 Oberste, a 188 fl., monatl. 376 fl. 3 Obrist-Lieutenants a 136 fl., monatl. 408 fl. 3 Haupt-Leute a 85 fl. monatl. 255 fl. 1 Lieutenant monatl. 40 fl. 1 detto 32 fl. 1 Zeugwart monatl. 36 fl. 1 Oberkriegs-Commissär monatl. 150 fl. 1 Verwalter monatl. 70 fl. 50 kr. 1 detto 33 fl. 20 kr. 1 Schäftler monatl. 15 fl. 5 Zeugdiener a 18 fl. monatl. 90 fl.

1 Aktuar monatl. 22 fl. 30 kr. 5 Werkmeister a 1 fl. tägl. monatlich 150 fl. 1 Munitionär monatl. 12 fl. 1 Magazin-Aufseher monatl. 9 fl. 1 Commissions-Diener monatl. 3 fl. Löhnungs-Differenz der 31ßiger 2 fl. 43⅝ kr. 3 Brod-Portionen a 1 fl. 45 kr. 5 fl. 15 kr. Differenz 4⅜ kr. 5 fl. 19⅜ kr. Montourraten für den Munitionär a 4⅝ kr. 2 fl. 18⅝ kr. Differenz 1⅞ kr. 2 fl. 50⅝ kr. 1 Diurnist a 45 kr. 22 fl. Differenz 18⅝ 22 fl. 48⅝ kr. Fourierschützen-Geld für 8 Offiziers 40 fl. An monatlichen Zulagen 71 fl. 20 kr. An täglichen Zulagen 47 fl. 30 kr. Differenz der 31r 39½ kr. 48 fl. 9½ kr. An Medaillen Zulagen 14 fl. 42 kr. Büreau-Bedürfnisse 3 fl. Monatliche Summe 1913 fl. 4 kr. Jährlich das Haupt-Zeughaus München 22,956 fl. 48 kr.

Filial-Zeughaus Augsburg. 1 Oberzeugwart 70 fl. 50 kr. monatl. 1 Zeugwart 41 fl. 40 kr. 1 Actuar 25 fl. 1 Stückgießer 40 fl. 1 Zeugdiener 18 fl. 2 Zeuggehülfen 36 kr. An Zulagen 4 fl. 30 kr. An Büreau Bedürfnissen 2 fl. Monatliche Summe 238 fl. Jährlich das Filial-Zeughaus Augsburg 2856 fl.

Filial-Zeughaus Würzburg. 1 Zeugwart 70 fl. 50 kr. 1 Zeugdiener 18 fl. 1 Zeugdiener a 12 kr. tägl. 6 fl. 1 Diurnist a 30 kr. 15 fl. Differenz der 31ßiger 17½ kr. Hiezu 1 Brod Portion a 1 fl. 45 kr, incl. Differenz 1 fl. 46⅜ kr. Zulagen 6 fl. Montur-Ratum a 3 kr. ⅝ incl. Differenz 1 fl. 30 kr. Propretät-Geld 10 kr., Bureau-Bedürfnisse 1 fl. 48 kr., monatliche Summe 121 fl. 44½ kr. Jährlich das Filial-Zeughaus in Würzburg 1,460 fl. 54 kr.

Das zu Lindau. 1 Zeugwart 36 fl., Büreau-Bedürfnisse 24 kr., monatliche Summe 36 fl. 24 kr. Jährlich das Filial-Zeughaus in Lindau 434 fl. 24 kr.

Zeughaus Forchheim. 1 Oberzeugwart 50 fl., 1 Zeugdiener 18 fl., Büreau-Bedürfnisse 45 kr., monatliche Summe 68 fl. 45 kr. Jährlich das Zeughaus Forchheim 825 fl.

Zeughaus Oberhaus. 1 Zeugwart 36 fl., Büreau-Bedürfnisse 36 kr., monatliche Summe 30 fl. 36 kr. Jährlich das Zeughaus Oberhaus 439 fl. 12 kr.

Zeughaus Rothenberg. 1 Zeugwart 36 fl., Büreau-Bedürfnisse 20 kr., monatliche Summe 36 fl. 20 kr. Jährlich das Zeughaus Rothenberg 436 fl.

Zeughaus Rosenberg. 1 Zeugwart. Büreau-Bedürfnisse 31¼ kr. Hiezu Medaillen-Zulage 7 fl. 36½ kr., monatliche Summe 44 fl. 7½ kr. Jährlich das Zeughaus Rosenberg 529 fl. 30 kr.

Zeughaus Ingolstadt. 1 Zeugwart 36 fl., Büreau-Bedürfnisse 45 kr., monatliche Summe 36 fl. 45 kr. Jährlich das Zeughaus Ingolstadt 441 fl.

Zeughaus Wülzburg. 1 Oberfeuerwerker 12 fl. 10 kr. 1 Brodportion zu 1 fl. 45 kr. Inclus. Differenz 1 fl. 46⅜ kr., Montur-Ratum 2 fl. 50⅝ kr., Medaille-Zulage 6 fl. 5 kr., Propretäts-Geld 10 kr., Büreau-Erfoderfnisse 30 kr., monatliche Summe 23 fl. 2 kr. Jährlich das Zeughaus Wülzburg 276 fl. 24 kr.

Zeughaus Nürnberg. 1 Zeugwart 36 fl., Büreau-Bedürfnisse 30 kr., monatliche Summe 36 fl. 30 kr. Jährlich das Zeughaus Nürnberg 438 fl.

Zeughaus Landau. 1 Oberzeugwart 70 fl. 50 kr., 2 Zeugdiener zu 18 fl. 36 fl., 1 Werkstattmeister 30 fl., 1 Ouvrier 5 fl., Differenz 29¼ kr. Hiezu 1 Brod-Portion einschlüßig Differenz 1 fl. 46⅞ kr., 1 Diurnist 15 fl. 12½ kr., monatliche Zulagen 11 fl., tägliche Zulage 12 fl. 55⅝ kr., Montur-Ratum 3 fl. 2½ kr., Büreau-Bedürfnisse 1 fl. 48 kr., monatliche Summe 188 fl. 4¼ kr. Jährlich das Zeughaus Landau 2,256 fl. 51 kr.

Zusammenstellung der Zeughäuser. Monatlich: Hauptzeughaus München 1,913 fl. 4 kr. Filial-Zeughaus Augsburg 238 fl., Filial-Zeughaus Würzburg 121 fl. 44⅞ kr., Filial-Zeughaus Lindau 36 fl. 24 kr., Filial-Zeughaus Forchheim 68 fl. 45 kr., Filial-Zeughaus Oberhaus 36 fl. 30 kr., Filial-Zeughaus Rothenberg 36 fl. 20 kr., Filial-Zeughaus Rosenberg 44 fl. 7½ kr., Filial-Zeughaus Ingolstadt 36 fl. 45 kr., Filial-Zeughaus Wülzburg 23 fl. 2 kr., Filial-Zeughaus Nürnberg 36 fl. 30 kr., Filial-Zeughaus Landau 188 fl. 4¼ kr., unvorher-

PARSONS LIBRARY University of Michigan
gesehene Ausgaben 120 fl. 37½ kr., monatliche Summa 2900 fl. Also jährlich auf alle Zeughäuser 34,800 fl.

Das Armee-Montur-Depot.

1 Oberstlieutenant als Vorstand 135 fl., 1 Verwalter 70 fl. 50 kr., 1 Controlleur 58 fl. 20, 3 Actuars à 41 fl. 40 kr. 125 fl., 1 Hausmeister 18 fl., 1 Diurnist 22 fl. 30 kr., Differenz der 31r 18¾ kr., Büreau-Ausgaben 60 fl., Taglohn 200 fl., unvorhergesehene Ausgaben 20 fl. 1¼ kr. Monatliche Summa 710 fl. Jährlich das Armee-Montur-Depot 8520 fl.

Tit. VI. Garnisons- und Verpflegs-Anstalten.

Administrations-Commissariate.

1 Commissär zu Augsburg inclus. Ordonanz monatlich 146 fl. 50 kr., 1 Commissär zu Nürnberg incl. Ordonanz m. 146 fl. 50 kr., 1 Commissär zu München m. 116 fl. 40 kr., 1 Commissär zu Würzburg inclus. Ordonanz m. 150 fl., 1 Commissär zu Landau m. 116 fl. 40 kr. Monatliche Summa 677 fl. Jährlich die Administrations-Commissariate 8124 fl.

Sämmtliche Proviant-, Casern- und Lazareth-Verwaltungen.

Proviant- und Casern-Verwaltungen: Amberg 56 fl., Ansbach 103 fl. 50 kr., Aschaffenburg 121 fl. Fourage-Verwaltung: Augsburg 87 fl. 30 kr. Casern-Verwaltung: Augsburg 79 fl. 30 kr. Lazareth-Verwaltung: Augsburg 62 fl. 30 kr. Prov. u. Four. Verwalt.: Bamberg 113 fl. 13¼ kr., Bayreuth 86 fl., Burghausen 47 fl. 40 kr., Dillingen 77 fl. 20 kr., Eichstädt 28 fl. 30 kr., Forchheim 52 fl. 40 kr., Freising 81 fl., Germersheim 50 fl., Ingolstadt 74 fl., Kempten 61 fl., Landsberg 47 fl., Landshut 81 fl., Lindau 86 fl. Cas. u. Four. Verwalt.: Landau 115 fl. Laz. Verwalt.: Landau 37 fl. 30 kr. Cas. Verwalt.: München 116 fl. 10 kr. Prov. u. Four. Verwalt.: München 81 fl. 40 kr. Laz. Verwalt.: München 76 fl. 10 kr. Prov. u. Cas. Verwalt.: Neuburg 63 fl. 20 kr., Neumarkt 61 fl., Neuöttingen 56 fl. Cas. u. Four. Verwalt: Nürnberg 127 fl. 40 kr. Laz. Verwalt.: Nürnberg 50 fl. Prov. u. Cas. Verwalt.: Regensburg 154 fl., Passau 72 fl. 40 fl., Rosenberg 47 fl. 40 kr., Rothenberg 41 fl. 40 kr.,

Schweinfurth 50 fl., Speyer 71 fl. 40 kr., Straubing 56 fl. Cas. Verwalt.: Würzburg 153 fl. 48 kr. Prov. u. Four. Verwalt.: Würzburg 155 fl. 30 kr. Laz. Verwalt.: Würzburg 99 fl. 10 kr. Cas. Verwalt.: Zweibrücken 53 fl. 16 kr. Schreib-Materialien und Büreau-Bedürfnisse 300 fl. Unvorhergesehene Ausgaben 113 fl. 42⅔ kr. Monatliche Summa 3600 fl.

Jährlich die 41 Verwaltungen 43,000 fl.

Tit. VII. Armee-Bedürfnisse, welche in den Berechnungen der verschiedenen Branchen und Waffen-Gattungen noch nicht enthalten sind.

a) Holz, Licht und Requisiten für alle Wachten 14,000 fl., Marsch- und Vorspanns-Kosten 12,000 fl., Militär-Gottes-Dienst 600 fl., Diäten und Reisekosten 12,000 fl., Umzugs-Kosten einzelner Militären 14,400 fl., Gratificationen für besondere Dienstes-Leistungen 9,276 fl., Bau-Reparationen*) 240,000 fl., Mieth- und andere Zinse 7200 fl., Aerarial-Abgaben und Umlagen 1080 fl., Brand-Assecuranz 1080 fl., Wechselspesen und Münz-Verlurst 2,400 fl., Zeughaus-Objecte, als Gewehr ꝛc. 240,000 fl.**)

Jährliche Summa 557,636 fl.

---

*) Die Militär-Gebäude bestehen bei 42 Garnisonen in 79 Casernen, welche für 42,898 Mann und für 8537 Pferde Platz haben, dann in 487 andern Gebäuden.

**) Armatur, Gewehr und Waffen. Geschütz: hievon ist keine Anschaffung erfoderlich, jedoch kann man auf Reparation und Herrichtung desselben annehmen jährlich 600 fl. Für 6000 neue Infanterie-Gewehre à 12 fl. 30 kr. 75,000 fl. Für 6000 Paar neue Pistolen à 9 fl. 54,000 fl. Carabiner: sind keine mehr nöthig, indem genug vorhanden sind. Säbel sind in hinreichender Anzahl vorhanden, also — fl. Auf Herstellung und Reparation der Gewehre und Säbel sind anzunehmen 21,000 fl. Summa 151,200 fl.

Trommeln: sind die Särge in hinreichender Anzahl vorhanden; um die Schadhaften zu repariren, sind erfoderlich 300 fl. Lafetten und Wägen: diese werden durch die Ouvrier verfertigt, und ist die Arbeit unter dem Dienst der Ouvriers unterbegriffen, folglich hier — fl. Holz, Eisen und verschiedenes Material hiezu 10,800 fl. Ver-

b) Auf Belohnung des Verdienstes.

Militär Max Joseph Orden 30,000 fl. Ehrenzeichen des Sanitäts-Personals 5676 fl. 18 kr. Medaille-Zulage entlassener Würzburger 552 fl. Medaille-Zulage zur Gensd'armerie Uebergetretene 3486 fl. 36 kr. Französische Ehrenlegions-Zuschüsse für von Aschaffenburg Uebernommene 5850 fl.

Jährliche obige Summe 45,564 fl. 54 kr.

c) Auf Bildungs-Anstalten. Cadetten-Chor 75,480 fl.

Staab. 1 Oberst monatlich 170 fl. 1 Adjut. Capitän I. Cl. 107 fl. 1 Batail. Quartiermeister 44 fl.

Zugetheilte Inspections-Offiziere. 2 Capitän II. Cl. à 70 fl. 140 fl. 4 Oberlieutenants à 54 fl. 216 fl. 1 Oberlieutenant à 46 fl. 2 Unterlieutenant à 50 fl. 100 fl. 2 Unterlieutenants à 48 fl. 96 fl. Monatliche Summa 919 fl.

12 Professoren 9564 fl. 18 Lehrer 7268 fl.

Jährliche Summa 27,860 fl.

Sanitäts-Personen. 1 Medicus, 1 Regiments-Chirurg und 1 Kranken-Aufseher jährlich 576 fl. 48 kr. 1 Fourier 180 fl. Haus-Personale und Dienerschaft 1708 fl. Auf große und kleine Montur 8280 fl. Auf Kost und Verpflegung über Abzug der Kostgelder 21,600 fl. Auf Holz, Licht, Bettfornituren, Wasch, Reparation 6000 fl. Auf Kranken-Verpflegung

---

schiedene Ausrüstungs-Geräthschaften zu den Wagen und Laffetten können betragen 1200 fl. Summa 12,360 fl.

Munitions-Material und Munition. 840 Cent. Salpeter à 43 fl. 6 kr. 36,204 fl. Schwefel ist hinlänglich verhanden, also — fl. 120 Klftr. Erlenholz zu Pulverkohlen à 9 fl. 1080 fl. 840 Cent. Salpeter rafiniren à 1 fl. 840 fl. 840 Cent. Pulver zu fabriziren, mit Einschluß der Unterhaltung der Mühlen, à 4 fl. 30 kr. 3780 fl. 960 Cent. Blei à 21 fl. 6 kr. 20,256 fl. Für Laboriren der Munition 600 fl. Summa 62,760 fl.

Arbeitslohn und Werkzeuge. Ouvriers-Arbeits-Lohn 9600 fl. Werkzeuge 2040 fl. Schanzgeschirr ist kein Neues anzuschaffen, das Alte zu repariren 600 fl. Fracht und Porto 60 fl. Schreibmaterialien 240 fl. Unvorhergesehene Ausgaben 1140 fl. Summa 13,680 fl.

Total-Summe obige 240,000 fl.

1680 fl. Auf Schreibmaterialien und Büreau-Bedürfnisse 1800 fl. Auf Propretät und Montur-Reparatur 720 fl. Auf Haus-Requisiten 1680 fl. Auf Bücher, Musikalien, Fechtgeräthschaften, physikalische Versuche, unvorhergesehene Fälle 3135 fl. Summa 75,120 fl. Dazu die Verpflegung von 30 Veterinär-Eleven 360 fl. Obige Summe 75,480 fl.

Titl. VIII. Auf Pension und Quiescenz-Gehälter.

	47,785 fl. 24 kr.
	461,787 fl. $55\frac{1}{2}$ kr.
Summa	509,573 fl. $19\frac{1}{2}$ kr.

Ueberzähliges, quiescirtes Militär-Personale.

2 General-Lieutenant monatlich 746 fl. 40 kr., 3 General-Majors monatl. 729 fl. 24 kr. 3 Obersten montl. 555 fl. 48 kr. 2 Oberstlieutenant m. 172 fl. — kr. 7 Majors m. 925 fl. $24\frac{1}{8}$ kr. 1 Hauptmann m. 75 fl. $53\frac{1}{2}$ kr. 1 Secretär m. 66 fl. 40 kr. 1 Verwalter m. 58 fl. 20 kr 2 Regiments-Quartiermeister monatl. 105 fl. — kr. 5 Bataillons-Quartiermeister m. 180 fl. 2 Verplegs-Commissäre m. 80 fl. 2 Lieutenants m. 54 fl. 1 Feld-Kaplan. 50 fl.

Hiezu noch:

Gage. Differenzen von prakticirenden 8 Lieutenants a 5 fl. monatl. 40 fl. Für 4 schwere Fourage Rationen a 16 fl. m. 64 fl. Für 7 leichte a 11 fl. m. 77 fl. Differenzen wegen den 5. 31. Monaten 1 fl. $57\frac{3}{8}$ kr. Monatlich 3982 fl. 7 kr. oder jährlich 47,785 fl. 24 kr.

Bei der königl. Militär-Haupt-Cassa sind ferners pensionirte Offiziers und Soldaten angewiesen für 461,787 fl. $55\frac{1}{2}$ kr.

Unter diesen sind 123,000 fl. von den acquirirten Landestheilen Würzburg, Aschaffenburg und dem Rhein-Kreis begriffen, wozu noch diejenigen nicht gerechnet sind, welche mit den frühern Acquisitionen mediatisirter Länder mit übernommen werden mußten, so daß sich die fremden Militär-Pensionisten über 200,000 fl. belaufen.

Die Gesammtzahl der Militär-Pensionisten besteht wirklich in 4229 Köpfen.

Titl. IX. Auf Straf-Anstalten 13,200 fl.

Für Schanzarbeiter jährlich 13,200 fl

Titl. X. Für unvorhergesehene Ausgaben 1443 fl. 45 kr.

Für unvorgesehene Ausgaben 1443 fl. 45 kr.

Kosten der Reserven, eigentlich der dritten und vierten Bataillons der Infanterie, dann vier Divisions der Cavallerie 81,600 fl.

Effectiver Stand.

Infanterie. Präsent 49 Offiziers und 156 Unteroffiziers. Beurlaubt 16,644 Mann.

Summa 16,849 Mann.

Cavallerie. Präsent 6 Offiziers und 15 Unteroffiziers. Beurlaubt 2029 Mann.

Summa 2050 Mann.

Artillerie. Präsent 1 Offizier und 1 Unteroffizier. Beurlaubt 678 Mann.

Summa 680 Mann.

Fuhrwesen. Präsent — Beurlaubt 1426 Mann.

Ganzer Effectiv-Stand.

Präsent 56 Offiziers mit 42 Pferden und 172 Unteroffiziers. Beurlaubt 20,777 Mann.

Summa 21,005 Mann der Reserve.

Kosten der dritten und vierten Reserve-Bataillons der Linien-Infanterie.

1 Oberst, monatl. 185 fl. 58 kr. 14 Major, einzeln 125 fl. 48 kr. monatl. 1761 fl. 12 kr. 4 Kapitäns 1 Kl. a 87 fl. 348 fl. 8 Oberlieutenants 44 fl. 352 fl. 22 Unterlieutenant 38 fl. 836 fl. 81 Feldwebel 9 fl. 729 fl. 21 Fouriers 12 fl. 252 fl. 34 Sergeanten 6 fl. 30 kr, 221 fl. 20 Corporals 6 fl. 120 fl. 16,644 Gemeine.

Monatliche Summa 4805 fl.

Differenz wegen 5. 31. 18 fl. 22 kr. 30 leichte Fourage-Rationen a 11 fl. 330 fl. 156 Brod-Portionen a 1 fl. 45 kr. 273 fl. Differenz wegen Brod bei den 31. 8 fl. 23 kr. 156 Montur-Raten a 2 fl. 312 fl. 156 Propretätgeld a 10 fl. 26 fl. 156 Armatur-Reparationen a 10 kr. 26 fl. 156 Holz, Licht,

Stroh a 33 kr. 85 fl. 48 kr. 156 Kranken=Verpflegung a 20 kr. 52 fl. Unvorhergesehene Ausgaben 3 fl. 27 kr.

Monatliche Summa 5940 fl.

Infanterie jährlich 71,280 fl.

Kosten der vierten Reserve=Division der Cavallerie.

2 Rittmeister der leichten Cavallerie, einzeln 95 fl. 48 kr. monatlich 191 fl. 36 kr. 2 Oberlieutenant 51 fl. 48 kr. 103 fl. 36 kr. 2 Unterlieutenants 45 fl. 48 kr. 91 fl. 36 kr. 9 Wachtmeister erster Klasse 10 fl. 90 fl. 2 Fouriers 12 fl. 24 fl. 4 Corporals 7 fl. 28 fl. 2029 Gemeine.

Monatlich Summa 528 fl. 48 fl.

Hiezu. Differenz der 5. 31. 2 fl. 15 Brod=Portionen a 1 fl. 45 kr. 23 fl. 45 kr. 12 leichte Fourage=Rationen a 11 fl. 132 fl. Differenz über Brod und Fourage 2 fl. 30 kr. 15 Montur=Raten a 2 fl. 12 kr. 33 fl. 15 Propertät a 12 kr. 3 fl. 15 Armatur a 10 kr. 2 fl. 30 kr. 15 Holz, Licht, Stroh a 33 kr. 8 fl. 15 kr. 15 Kranken=Verpflegung a 20 kr. 5 fl. Unvorhergesehene Ausgaben 9 fl. 12 kr.

Monatliche Summa 750 fl.

also die Kosten der Reserve=Cavallerie jährlich 9000 fl.

Kösten des fünften Reserve=Bataillons des Artillerie=Regiments.

1 Kapitän erster Klasse, monatlich 90 fl. 1 Oberfeuerwerker 12 fl. 678 Gemeine.

Differenz wegen 5. 31. 10 kr. 1 Brod=Portion a 1 fl. 45 kr. 1 fl. 45 kr. 1 Montur=Ratum a 2 fl. 15 kr. 2 fl. 15 kr. 1 Menage=Beitrag a 2 fl. 2 fl.

Differenz der 5. 31. wegen obigen und Menage=Beitrag 5 kr. 1 Propretätgeld 10 kr. 1 Armatur und Lederwerk 10 kr. 1 Holz, Licht, Stroh 33 kr. 1 Kranken=Verpflegung 20 kr. Unvorgesehene Ausgaben 32 kr.

Monatliche Summa 110 fl.

Also die Reserve=Artillerie jährlich 1320 fl.

Die Reserve des Artillerie= und Armee=Fuhrwesens kostet

— — Beurlaubt davon sind: 1 Fourier. 16 Korporals. 8 Trompeter. 3 Schmid. 1403 Gemeine.

Summa 1426 Mann.

Zusammenstellung der Kosten der Reserve.

Infanterie 71,280 fl. Kavallerie 9,000 fl. Artillerie 1,320 kr. Fuhrwesen — —

Jährliche Total Summa obige 81,600 fl.

Kösten der durch die neue Formation in der Armee sich befindlichen überzähligan Chargen. 464,880 fl.

Staab.

1 Oberst monatl. 185 fl. 48 kr. 1 Oberstlieutenant 141 fl. 48 kr. 1 Oberstlieutenant 148 fl. 12 kr. 12 Majors einzeln 125 fl. 48 kr. monatl. 1509 fl. 36 kr. 3 Majors 137 fl. 12 kr. 411 fl. 36 kr. 1 Regiments-Arzt 50 fl. 1 Bataillons-Auditor 36 fl. 7 Bataillons-Aerzte 36 fl. 252 fl. 10 Chirurgie-Praktik. 18 fl. 180 fl. 13 Junker 14 fl. 182 fl. 2 Regiments-Tambour 9 fl. 18 fl. 3 Profoßen 6 fl. 30 kr. 19 fl. 30.

Compagnien.

4 Rittmeister, einzeln monatl. 93 fl. 48 kr. 375 fl. 52 kr. 5 Rittmeister 85 fl. 425 fl. 68 Capitäns 1 Kl. 85 fl. 5780 fl. 63 Capitäns 2 Kl. 55 fl. 3465 fl. 2 Oberlieut. 41 fl. 82 fl. 139 Oberlieutenants 36 fl. 5004 fl. 5 Oberlieut. 43 fl. 48 kr. 219 fl. 2 Oberlieut. 36 fl. 72 fl. 287 Unterlieutenants 30 fl. 8610 fl. 20 Unterlieut. 37 fl. 48 kr. 756 fl. 9 Unterlieut. 30 fl. 220 fl. 5 Unterlieut. 32 fl. 160 fl. 17 Feldwebel 9 fl. 153 fl. 9 Wachtmeister 1 Kl. 10 fl. 90 fl. 14 Fouriers 12 fl. 888 fl. 13 Sergeanten 6 fl. 30 kr. 84 fl. 30 kr. 11 Wachtmeister 1 Kl. 7 fl. 30 kr. 82 fl. 30 kr. 10 Corporals 6 fl. 60 fl. 19 Corporals 7 fl. 133 fl. 24 Tambours 2 fl. 30 kr. 60 kr. 5 Trompeter 7 fl. 35 fl. 12 Schmide 7 fl. 84 fl. 6 Sattler 10 fl. 60 fl. 2 Fouriers-Prakt. 6 fl. 12 fl.

Summa, also monatl. Offiziers-Gagen 28,315 fl. 12 kr.

Löhnungen 1779 fl. 30 kr.

Dazu noch Löhnungs-Differenz der 31 24 fl. 33 kr. 130 leichte Fourage-Rat. a 12 fl. 1430 fl. 359 schwere Fourage-Nationen a 16 fl. 5744 fl. Differenz der 31 99 fl. 35 kr. 207

Brodportionen a 1 fl. 45 kr. monatlich 362 fl. 15 kr. Differenz der 31 5 fl. 2 kr. 183 Montur=Raten der präsenten a 2 fl. 30 kr. 457 fl. 30 kr. 24 Montur=Raten der Tambours a 2 fl. 48 fl. 84 Beurlaubte Tamb. a 26¼ kr. 36 fl. 45 kr. Differenz wegen der 5. 31. 7 fl. 42 kr. 207 Holz=Licht=Stroh=Bett=Fornituren a 33 kr. 113 fl. 51 kr. 207 Kranken=Verpflegung a 20 kr. 69 fl. 207 Menage=Zulage a 1 fl. 207 fl. 79 Propertät=Geld der Kavallerie a 12 kr. 15 fl. 48 kr. 128 Propertät=Geld der Infanterie a 10 kr. 21 fl. 20 kr. Unvorhergesehene Ausgaben 2 fl. 47 kr.

Monatliche Summe 38,740 fl.

Jährliche Kosten der Ueberzähligen 464,880 fl.

NB. Bei obigen überzähligen Offizieren sind 721 Offiziers von der Infanterie. 112 Offiziers von der Infanterie. 8 Offiziers von der Artillerie. 2 Offiziers von der Grenadier=Garde.

Summa 843 Offiziers.

Kösten der Gensd'armerie in Baiern ausschlüßlich des Rheinkreises 664,000 fl.

Das königl. Ministerium setzt den Betrag auf 630,000 fl.

Staab des Corps.

1 Generallieutenant jährlich 12,800 fl. 1 Adjutant des Korps=Commando 1,550 fl. 1 Staabs=Auditor 1100 fl. 1 Aktuar 500 fl.

Die drei Legionen.

1 Oberst Legions=Chef 2870 fl. 1 Oberstlieutenant. 1 Major. 3 Legions=Adjutanten a 1000 fl. 3000 fl. 3 Legions=Quartiermeister a 860 fl. 2500 fl. 3 Legions=Auditoren a 980 fl. 2940 fl. 3 Legions=Profoßen a 325 fl. 975 fl. 14 Capitäns 1550 fl. 21,700 fl. 25 Ober= und Unterlieutenant a 100 fl. 2500 fl. 1 Rechnungs=Führer 1 Kl. 500 fl. 2 Rechnungs=Führer 2. Kl. 450 fl. 900 fl. 8 Rechnungs=Führer 3. Kl. 400 fl. 3200 fl. 3 Wachtmeister 1. Kl. a 517 fl. 30 kr. 1562 fl. 30 kr. 9 Feldwebel a 375 fl. 3375 fl. 10 Wachtmeister 2. Kl. 467 fl. 30 kr. 4675 fl. 8 Sergeanten 325 fl. 2600 fl. 30 Brigadier zu Pferd 417 fl. 30 kr. 12,525 fl. 133 Brigadier zu Fuß 275 fl. 36,575 fl.

288 Gensd'armerie zu Pferd 317 fl. 30 kr. 91,440 fl. 1045 Gensd'armerie zu Fuß 230 fl. 240,350 fl.

Summa 477,043 fl. 30 kr.

Dazu noch 388 jährliche Fourage Rationen a 182 fl. 30 kr. macht 70,810 fl. Die Musterungs-Reise Exigenz der 3 Legions-Chef a 700 fl. macht 2100 fl. Zulage der Staabs-Auditoren 400 dann 480 fl. jährl. 880 fl. Büreau-Exigenz dem Commando 500 fl. Den 3 Legionen a 250 fl. macht 710 fl. Den 11 Compagnien a 140 fl. macht 2540 fl. jährl. 2790 fl. 1 Diurnisten beim Corps-Commando 273 fl. 45 kr. 3 Diurnisten bei den Legionen 657 fl. jährl. 930 fl. 45 kr. Oekonomie-Beiträge a 1540 fl. Mann, oder 171 Brigaden zu 9 Mann pr. 40 fl. jährl. 6840 fl. Miethzins für 380 Stationen a 50 fl. circa 19,000 fl. Reisekösten und Diäten 600 fl. Umzugsgebühren 300 fl. Belohnung und Gratifikationen 450 fl. Medicamenten 1540 Mann a 2 fl. jährl. 3080 fl. An Pensionen 4759 fl. Armatur und Munition wird von der Armee-Exigenz bestritten. Außerordentliche Ausgaben, Dienstbücher, lithographirte Papiere 1496 fl. 45 kr. An Pferd-Entschädigung rc. 1150 fl. Armaturs-Reparation auf 1540 Mann a 30 kr. jährl. 770 fl. Summa 593,000 fl.

Bei diesen Corps in den 7 Kreisen sind 55 Offiziers, 1540 Mann, 388 Pferde, incl. 57 Offiziers-Pferde.

Gensdarmerie im Rhein-Kreise.

Im Rhein-Kreise stehen 2 Compagnien. 1 Major, Commandant incl. Fourage und Büreau-Exigenz jährl. 2514 fl. 33 kr. 1 Major, Compagnie-Chef 2478 fl. 4½ kr, 2 Ober- und Unterlieutenans a 1286 fl. 24 kr. jährl. 2572 fl. 48 kr. 1 Quartiermeister 835 fl. 19½ kr. 1 Wachtmeister incl. Fourage-Geld 668 fl. 15 kr. 8 Brigadier zu Pferd incl. Fourage a 556 fl. 52½ kr. jährl. 4455 fl. 15 Brigadier zu Fuß a 334 fl. 7½ kr. jährl. 5011 fl. 52½ kr. 35 Gensdarmen zu Pferd a 445 fl. 30 kr. jährl. 15,592 fl. 30 kr. 68 Gensdarmen zu Fuß 222 fl. 45 kr. jährl. 15,147 fl. Für den Friedens-Richter a 50 Franks m. jährl. 278 fl. 26¾ kr. Holz, Licht, Stall, Küchen-Requisiten der Cavallerie von 44 Köpfen a 5 Franks pr. Quartal jährl. 408 fl.

22½ kr. Obiges für die Infanterie von 83 Köpfen a 2 Franks 14 Cent. jährl. 329 fl. 45⅛ kr. Armatur-Reparation ab 127 Mann a 30 kr. 63 fl. 30 kr. Kranken-Verpflegung ab 127 Mann a 2 fl. jährl. 254 fl. Aversum zu Wiederanschaffung der eingetheilten 11 herrschaftl. Dienstpferde nach 5jähriger Dauer pr. Stück 160 fl. jährl. 352 fl. Unvorhergesehene Ausgaben jährl. 38 fl. 33⅝ kr. Jährliche Summa im Rhein-Kreise 51,000 fl.

Zusammen in Baiern	.	593,000 fl.
— im Rhein-Kreis		51,000 „
Total Summe		644,000 fl. *)

Kösten des topographischen Büreau.

52,285 fl. 32 kr.

Das königl. Finanz-Ministerium setzte an 50,000 fl.; das Deficit soll mit dem Verkauf einiger Verlags-Artikel dieser Anstalt gedeckt werden.

Kösten des topographischen Büreau.

1 erster Director monatlich 250 fl., 1 zweiter Director 207 fl. 30 kr., 5 Ingenieur-Geographen à 83 fl. 20 kr., 416 fl. 40 kr., 2 Conservatoren 187 fl. 30 kr., 1 Secretär 83 fl. 20 kr., 1 Trigometer 100 fl., 3 Desinateurs erster Classe à 66 fl. 40 kr., 200 fl., 2 Desinateurs 2ter Classe à 34 fl. 10 kr., 68 fl. 20 kr., 1 Desinateur 33 fl. 20 kr., 1 Desinateur 31 fl. 15 kr., 1 Lieutenant 28 fl., 1 Professor 75 fl., 1 Kupferstecher-Inspector 83 fl. 20 kr., 1 Kupferstecher-Revisor 116 fl. 40 kr., 7 Kupferstecher à 66 fl. 40 kr., 466 fl. 40 kr., 4 Kupferstecher à 41 fl. 40 kr., 166 fl. 40 kr., 1 Desinateur-Practikant 33 fl. 20 kr., 3 Desinateur-Practikanten à 25 fl. 20 kr., 76 fl., 1 topographischer Eleve 22 fl. 30 kr., 4 topographische Eleves à 18 fl., 72 fl., 1 Kupferstecher Eleve 25 fl. 20 kr., 3 Kupferstecher Eleven à 18 fl. 20 kr. 55 fl., 1 Redacteur 41 fl. 40 kr., 1 Büreau-Diener 37 fl. 30 kr., 1 Both 29 fl. 10 kr., 1 Ordonnanz 13 fl.

*) Wird die Gensdarmerie auf den ursprünglichen Fuß gesezt, so hat sie nach der ersten Formation 52 Offiziere, 1959 Gemeine, 489 Pferde, dann kostet sie aber mehr als 650,000 fl.

30 kr., 1 Ordonanz-Brod-Portion et Diff. 1 fl. 56⅜ kr., Gratification 10 fl.

monatliche Summe 2932 fl. 11⅜ kr.

jährliche Summe 35,186 fl. 16½ kr.

auf Montirung der Ordonanzen 13 fl. 50⅝ kr.

Büreau-Bedürfnisse.

Zeichnungs-Material 200 fl., Schreib-Materialien 2066 fl. Heitzung und Beleuchtung 408 fl., Reinigung der Localität 146 fl., Anschaffung und Reparat 1512 fl., sonstige Büreau-Ausgaben 400 fl. Summa 3730 fl.

Auf Herausgabe des großen topographischen Atlas von Baiern.

Für Bücher und Charten 1268 fl. 50 kr., Kupferstecher-Instrumente 250 fl., Kupferplatten und schleifen 434 fl., Druckpapier und Druckkosten 1398 fl.

Summa 3350 fl. 50 kr.

Auf Gratificationen 260 fl., Schreibmaterialien-Douceur 386 fl. 43⅝ kr. Summa 646 fl. 43⅝ fl.

Auf trigonometrische und topographische Vermessungen und Reisekösten.

Auf Triangulirung 1000 fl., Signale 200 fl. 51 kr., Messungen selbst 3700 fl., Revision 1168 fl., Zeichnungen 1200 fl., Bearbeitung verschiedener Charten 1887 fl.

Summa 9155 fl. 51 kr.

Auf Fracht-Porto . . . . 200 fl.

jährliche Total-Summe 52,285 fl. 32 kr.

Besondere Einnahmen bei der Militär-Haupt-Cassa.

Die besondern Militär-Einnahmen reduciren sich auf Officier-Urlaubs-Abzüge, Kostgelder der bezahlenden Classe im Cadeten-Chor, dann Pulver- und Salpeter-Verkauf, die jährlich gegen 90,000 bis 100,000 fl. ertragen mögen.

Das Salpeter-Regale, und der Pulver-Verkauf bildet zwar eine größere Einnahme; allein diese erscheint in der Hauptzeughaus-Rechnung bloß durchlaufend, weil sie in materieller Beziehung den Pulver-Bedarf der Armee deckt.

In einem Jahr wurden bisher im Durchschnitt 5308 $\frac{3}{32}$ Pf. Pulver für 4064 fl. 4$\frac{5}{8}$ kr., 90,000 fl. Pulver verkauft.

Gagen-Abzüge beurlaubter Officiere betrugen 42,000 fl., bezahlende Classe der Cadeten 13,080 fl., Postgeld und Miethzinse 12,000 fl., Pferds-Dünger und Zeughaus-Gegenstände 26,000 fl., bezahlte Fuhren, Weggeld und Brückenzoll bei Germersheim 920 fl.

Summa 98,064 fl. 4$\frac{5}{8}$ kr.

Die königl. Armee-Fohlenhofs-Anstalt.

Diese Anstalt soll nach der Aeusserung des königl. Armee-Ministeriums die Remontirung der Cavallerie und des Armee-Fuhrwesens bestreiten.

Dieselbe besitzt 28 Bauerhöfe, Schwaigen und Landgüter, welche zusammen eine Fläche von 26,988 Tagwerke (einschlüßig von 7200 Tagwerken gepachteter Alpen, Weiden) oder gegen 1$\frac{3}{4}$ Quadrat-Meile mit Einrechnung der dazu gehörigen Waldungen, Alpen und Möser haben.

Auf diesen Grundbesitzungen befinden sich 32 Hengste, 266 Zuchtstutten, 348 einjährige, 444 zweijährige, 579 dreijährige, 185 vier- und fünfjährige Fohlen.

Zusammen 1854 Stück Pferde.

Ausser obigen Pferden und Zuchtstutten befinden sich in Graßlfing und Roggenstein 641 Regiments-Zuchtstutten.

Das Militär-Invaliden-Haus.

Das Militär-Invaliden-Haus erscheint als solches, und als eine erst eröffnete Anstalt in der Rechnung noch nicht.

Besondere Militär-Fonds.

a) Militar-Wittwen-Fond.

Für Militär-Wittwen und Waisen ist in der Rechnung des königl. Armee-Ministeriums nichts enthalten, weil ein eigener Militär-Wittwen- und Waisen-Fond besteht.

Auf diesem Fond sind dermalen 1433 Wittwen mit einem jährl. Pensions-Betrage von 151,768 fl. 26 kr. und 827 halbe und ganze Waisen mit einem jährlichen Unterstützungs-Betrag von 45,000 fl. angewiesen.

Se. königl. Majestät ꝛc. genehmigten unterm 24. Juli 1803 die Errichtung dieses eigenen Fondes, und sanktionirten die vorgeschlagenen Bestimmungen, nach welchen alle Individuen der ganzen Armee zu diesen Militär-Wittwen-Fond Beiträge chen müssen. —

Vom 1. August 1803 traten diese Bestimmungen in Wirksamkeit.

Ende September 1816 hatte dieser Wittwen-Fond ein reines Vermögen von 1,514,634 fl. 35½ kr. und mit Schluße des lezten Etats-Jahres 18$\frac{17}{18}$ 5,620,938 fl. 43⅛ kr.

b) Der Militär-Waisen-Fond.

Der Militär-Waisen-Fond entstand vor langer Zeit durch eigene, dieser Bestimmung gewidmete, Geschenke mehrerer Menschenfreunde; in der Folge wurde das confiszirte Vermögen der Deserteurs und später der 4te Theil der Ueberschüsse aus den Conscriptions-Cassen diesem wohlthätigen Fond zugewendet.

Aus diesem Fond werden die vaterlosen Waisen aller Militär-Individuen vom Feldwebel abwärts, die mutterlosen Waisen aber nur zum Theil unterstüzt. Statutenmäßig werden den Pflegältern für jedes vater- und mutterlose Kind monatlich 3 fl. und zwar für den Knaben bis zum zurückgelegten 13ten und für das Mädchen bis zum zurückgelegten 15ten Jahre bezahlt. Mit dem Eintritt in das 14te Jahr wird es dem Knaben freigestellt, bei der Armee als Tambour, oder Hautboist einzutreten, oder ein Handwerk zu lernen; im ersten Falle erhält jeder Knabe eine Abfertigung von 30 fl. — die seinem Compagnie-Commandanten zur zweckmäßigen Verwendung zugestellt wird; — wenn er aber ein Handwerk erlernen will, so übernimmt der Waisen-Fond die Bezahlung des Lehrgeldes, und unterstüzt den Knaben noch besonders, und zwar im ersten Jahre mit 2 fl. — im zweiten und dritten Jahre mit 1 fl. monatlich und nach vollendeten Lehr-Jahren erhält jeder Knabe noch obige Abfertigung von 30 fl.; — die Mädchen müssen unmittelbar nach vollendeten 21ten Lebens-Jahre in Dienste treten und erhalten eine Ausfertigung von 20 fl. —

Ende September 1816 hatte dieser Fond ein eigenes Vermögen von 541,926 fl. 58½ kr.

c) Militär milder Stiftungs-Fond.

Außer obigen Militär-Waisen-Fond besteht noch ein besonderer Wohlthätigkeits-Fond unter der Benennung **Militär milder Stiftungs-Fond**; derselbe bildete sich vor langer Zeit durch besondere Schankungen; und er erhielt von Zeit zu Zeit einige Zuflüße durch kleine milde Gaben.

Aus diesem Fond werden nur jene alten Militär-Wittwen und Waisen unterstützt, welche sich zu keinen der übrigen Fonds eignen, oder solche, die wegen besondern Unglücksfällen, langwierigen Krankheiten, Gebrechlichkeiten rc. neben den aus den übrigen Fonds schon beziehenden Pensionen noch einer ausserordentlichen Unterstützung bedürfen.

Ende September 1816 hatte dieser Fond ein reines Vermögen von 49,167 fl. $\frac{5}{8}$ kr.

d) Militär-Invaliden-Fond.

Die Errichtung eines eigenen Militär-Invaliden-Fondes wurde am 4. März 1813 beschlossen.

Durch beträchtliche Schankungen, und durch die diesem Fond zugewiesene Hälfte *) aller Conscriptions-Cassen-Ueberschüsse hatte dieser Invaliden-Fond ein reines Vermögen bis Ende September 1816 von 275,900 fl., 32$\frac{6}{8}$ kr.

Vor allem erhalten die in den letzten Feldzügen verstümmelten Vaterlands-Vertheidiger neben den schon genießenden Normal-Pensionen nach Maß ihrer Hülfsbedürftigkeit aus diesem Fond besondere Unterstützungen, bis das Invaliden-Haus zu Fürstenfeld ganz eingerichtet seyn wird.

Dieses ist der dermalige Stand, und der dermalige Aufwand der baierischen Armee, so, wie ihn das königl. Staats-Ministerium derselben dem zweiten Ausschusse vorgelegt hat.

Aus dieser, von dem königl. Staats-Ministerium der Armee, vorgelegten Kosten-Berechnung geht hervor, daß die k. b. Armee (mit Ausschluß der Gensd'armerie und des topographi-

*) Das letzte Viertel dieser Conscriptions-Casse-Ueberschüsse wird für die Kosten der Conscription selbst verwendet, indem die Central-Staats-Casse hiefür nichts bezahlt.

schen Büreau) wirklich 8,336,880 fl. koste; also um 336,880 fl. mehr als acht Millionen Gulden, welche im Budget als das jährliche Bedürfniß für die Armee angesetzt sind. Diese müssen demnach vorerst an obigen Ausgaben erspart werden, ehe man eine weitere Ersparung in der, für die künftigen Armee-Bedürfnisse, verlangten Summe denken kann.

Um indessen in dieser wichtigen Vaterlands-Angelegenheit so gründlich als möglich zu Werke zu gehen, und sich nicht von Vorurtheilen für oder gegen die Sache hinreißen zu lassen, hält es Referent für nothwendig, sich folgende Fragen vorerst aufstellen, und nach reifer Ueberlegung so kurz als möglich zu beantworten.

1) Worauf beruht die Sicherheit und die Unabhängigkeit einer Nation?

2) Was ist der Zweck einer Armee?

3) Welche verschiedene Vertheidigungs-Mittel hat ein Staat?

4) Muß auch in Friedenszeiten eine Formation der Streitkräfte bestehen?

5) Welche Formation der Armee ist die zweckmäßigste, wirksamste und wohlfeilste?

6) Welche Stellung hat Baiern insbesondere gegen das Ausland, — welche Verhältnisse zum deutschen Staatenbund?

7) Wie kann der dermalige Stand der baierischen Armee allen diesen Verhältnissen anpassend gemacht werden?

8) Was kann die baierische Armee dann kosten?

9) Sollen mit der Gensd'armerie Veränderungen vorgehen, und welche?

10) Was soll das topographische Büreau in Zukunft leisten?

11) Welche Verfügungen sollen künftighin in Betreff der Militär-Anstalten, und zwar hinsichtlich des Fohlen-Hofes, des Invaliden-Hauses, dann des Wittwen- und Waisen-Fonds ꝛc. bestehen?

12) Wie kann die Armee auch in Friedenszeiten sich nützlich beschäftigen, und der Nation Vortheile gewähren?

Referent wagt es, diese Aufgaben nach seinen Kräften zu entwickeln, und das Resultat seiner Ansichten dem verehrlichen zweiten Ausschuß zur Prüfung, dann der hohen Cammer zur Entscheidung vorzulegen?

1) Worauf beruht die Sicherheit und die Unabhängigkeit der Nation?

Zu 1. Daß für jede Nation die Sicherheit von aussen, und ihre Unabhängigkeit das Erste und Wichtigste sey, wornach sie trachten müsse, wird wohl keiner von Uns wiedersprechen. — Sind wir von Aussen nicht sicher, kann unsere Unabhängigkeit immer verletzt, unsere Ruhe gestört, unser National-Wohlstand gefährdet, und das Glück, das Wir uns nach und nach mit vieler Anstrengung bereiten, augenblicklich umgeworfen werden, — was helfen uns dann Unsere Institutionen? — Was unsere verfassungsmäßige Freiheiten? Zu was die Anstrengungen, die wir Landstände nun machen, um unser Vaterland in einen besseren Zustand zu versetzen? — Sicherheit von Aussen, und National-Unabhängigkeit ist das Erste, auf was wir sehen müssen. — Dadurch spricht sich am höchsten der Scharfblick unserer ständischen Versammlung aus.

Wir wollen unsern Nachbarn nicht lästig, nicht gefährlich seyn; — allein sicher von aussen, und unabhängig wollen wir in Zukunft des Glückes und des Wohlstandes genießen, wozu unser geliebte König durch die uns gegebene Verfassungs-Urkunde den Grund gelegt hat.

Die Sicherheit eines jeden Staates hängt von der Ausdehnung seines Landes, von der Lage desselben, von der Zahl seiner Bevölkerung, von der Form und dem Charakter seiner Einwohner ab.

Von der Ausdehnung des Landes und von seiner Lage? — ist das Land sehr ausgedehnt, nicht gut arrondirt, und so gelegen, daß der Marsch einer feindlichen Truppen-Abtheilung die ganze Streitkraft des Volks lähmen kann: so muß die Regierung dieses Landes ihre Streitkraft so aufstellen, daß ein solcher Ueberfall von aussen nicht gemacht wer-

den könne, ohne gleich die volle Strafe einer solchen Willkühr zu finden. —

Von der Zahl der Bevölkerung? — je mehr das Land bevölkert ist, desto größere Streitkräfte lassen sich entwickeln; alles, was dem Anwachs einer nützlichen Bevölkerung im Wege steht, hindert auch das Anwachsen der National-Kraft.

Eine Bevölkerung von fünf Millionen Menschen kann mehr, als eine von drei leisten, wenn man die Sicherheit der Nation und ihre Unabhängigkeit von aussen mehr begründen will: so darf man nicht vergessen, auf das allenfalls mögliche und noch nützliche Anwachsen ihrer Bevölkerung alle mögliche Rücksicht zu nehmen. —

Von der Form und dem Charakter der Regierung? Nichts begründet die Sicherheit einer Nation von aussen und ihre Unabhängigkeit mehr, als die Form und der Charakter der Regierung; ist die Regierungs-Form gemäßigt, nicht eroberungssüchtig, nur bedacht, mit Ernst und Kraft fremde Willkühr von seinem ihr mit Zutrauen ergebenen Volke abzuhalten, versteht die Regierung und darf sie auch die Kraft der Nation ansprechen, und gebrauchen, sobald fremde Willkühr sich zeigt, so hat das Volk nicht Ursache, wegen seiner Sicherheit von aussen, und der National-Unabhängigkeit in Unruhe zu seyn. —

Ein freies, obschon kleines Volk ist nach aussen nur dann stark, wenn dasselbe seine ganze Kraft — im Falle des Andranges — seiner verfassungsmäßigen Regierung anvertraut.

Die Regierung muß aber auch in Kriegs-, wie in Friedens-Zeiten verstehen, diese ihre anvertraute Kraft nicht zu mißbrauchen, nicht zu verschwenden. —

Von dem National-Charakter seiner Einwohner? Das Volk sey gut, ruhig, liebe Ordnung, gehorche den Gesetzen, gleich entfernt von Frechheit, und von sclavischem Sinne, von Eitelkeit und Kriecherei, von Luxus und Gleichgiltigkeit, von Fanatismus und Irreligiosität, — thätig, arbeitsam, das sein Land anbaut, produzirt und handelt mit kluger Anstrengung, nicht zu weit ausdehnend, angemessen den Landes-

Verhältnissen, wohlhabend, nicht übermäßig reich mit viel Armuth; so ein Volk erhält leicht einen National-Charakter, groß, stark, edel, der es auch kriegerisch, mächtig, fleißig macht; so ein Volk wird immer trachten, den benachbarten Völkern gleich zu kommen, sie sogar zu übertreffen; es wird seinen eigenen Namen haben wollen, und sich immer dabei entzünden; — der patriotische Enthusiasmus ist dann an der Tages-Ordnung, der auch kleine Nationen auszeichnet, und unsterblich macht.

Die Ausdehnung und Lage unsers Vaterlandes, die Bevölkerung, die wir haben, macht uns eben nicht mächtig; allein die Form und der Charakter unserer Regierung, dann der National-Charakter unserer Mitbürger giebt uns Kraft, und macht uns — in Verbindung eines stehenden Heeres — stark genug, uns selbst zu helfen, und auch unsern Nachbarn helfen zu können. —

2) Was ist der Zweck einer Armee?

Zu 2. Der Zweck eines stehenden Heeres ist, ein Land, das wegen seiner Lage und Ausdehnung leicht angreifbar ist, augenblicklich in Vertheidigungs-Stand zu setzen, den benachbarten Völkern, die immer gerüstet und schlagfertig sind, Achtung einzuflößen, und dadurch den Frieden zu erhalten. — Der Zweck einer Armee ist demnach groß und wichtig, darf also keine kostbare volksverderbliche Spielerei seyn.

Die Armee ist der Central-Punct der ganzen Volks-Kraft in militärischer Hinsicht; sie muß sich zusammenziehen, und ausdehnen können, so, daß auf Befehl der Regierung ihr Geist nach allen Richtungen dem ganzen waffenfähigen Volke sich mittheilt. — Eine große Aufgabe ist es, eine solche — kräftig wirkende — Maschine — allen Zwecken entsprechend — gut zu organisiren, und ihr das Leben zu geben, damit sie Kraft und keine Last sey. —

3) Welche verschiedene Vertheidigungs-Mittel hat ein Staat?

Zu 3. Natürliche und künstliche; — sobald die natürlichen Vertheidigungs-Mittel, als Meere, große Ströme,

schwer übersteigliche Gebirge zc. fehlen, müssen künstliche angewendet werden, und diese bestehen ganz allein in der Entwicklung der Kräfte der Nation; diese dürfen bei keiner selbstständigen Nation vernachlässiget werden — auch dann nicht, wenn die Natur Vertheidigungs-Mittel darbiethet. — Daß man immer auf seiner Hut sey, erheischt die Vorsicht; — allein diese immer rege Wachsamkeit gewährt den Völkern Vortheil, bewahrt sie für Trägheit, und führt die Menschen von ihrem einzelnen egoistischen Treiben immer wieder dem Vaterlande zu. — Ein Staat, der von aussen sicher, und unabhängig seyn will, muß die ihm zu Geboth stehenden natürlichen und künstlichen Vertheidigungs-Mittel benützen; auch der kleinste Staat muß wachsam und auf seiner Hut seyn. Jede Nation muß sich selbst einen Werth zu geben wissen, eigene Kraft muß sich zeigen; — freundschaftliche Verhältnisse mit den Nachbarschaften muß man vorsichtig pflegen; allein bei aller Delicatesse sind sie oft vorübergehend, und reichen nicht immer hin, sicher zu seyn, und von seiner Unabhängigkeit Gebrauch zu machen.

4) Muß auch in Friedens-Zeiten eine Formation der Streitkräfte bestehen?

Zu 4. Es ist nicht genug, daß die Kraft in der Masse des Volks zerstreut liege; sie muß wohl geordnet, immer bereit zu wirken und sichtbar vorhanden seyn; eine Formation der Streitkräfte ist demnach auch in Friedens-Zeiten nothwendig; sonst ist man bei Ausbruch feindseliger Verhältnisse verloren.

Die Völker vernachläßigen gewöhnlich ihre Vertheidigungs-Anstalten, wenn nicht ein thätiger, auf das wahre Interesse des Staates aufmerksamer Monarch an ihrer Spitze steht.

Was würde man von den Repräsentanten eines Volkes denken, wenn sie aus übel verstandener Sparsamkeit die Fonds zur Unterhaltung des Heeres so sehr beschränken würden, daß die hinlängliche Truppen-Zahl davon nicht unterhalten werden kann, daß die nöthig anzulegenden Festungs-Werke liegen bleiben müssen, daß es beym Ausbruch eines Krieges an dem erfoderlichen Materiale mangle? —

Man muß sparsam seyn, allein zur rechten Zeit und am rechten Orte; der große Staats-Zweck, Sicherheit von aussen und die National-Unabhängigkeit darf aber niemals vernachlässigt, oder aufs Spiel gesetzt werden. —

5) Welche Formation der Armee ist die zweckmäßigste, die wirksamste und wohlfeilste?

Zu 5. Jeder Staat hat in dieser Hinsicht seine Eigenheiten; die natürliche Lage und die Größe desselben müssen hierin entscheiden.

England — umgeben vom Meer — von Schiffen in der Ferne bewacht — ist gewissermassen unangreifbar, und bedarf demnach keines stehenden Heeres; — Nordamerika auf gleiche Weise. — Frankreich und alle übrigen großen Continental-Mächte haben große stehende Heere, viele künstlich angelegte feste Plätze, und gebiethen allen Nachbarn Ehrfurcht. — Staaten von mittlerer Größe können diese großen Heere nicht bezahlen, sie müssen demnach in einer zweckmäßigern, wohlfeilern und doch wirksamen Formation der Armee ihr Heil suchen.

Unsere Verfassungs-Urkunde Tit. IX. §. 2. und §. 3. bezeichnet uns hierin den Weg formal: „der Staat hat zu „seiner Vertheidigung eine stehende Armee, welche durch die „allgemeine Militär-Conscription ergänzt, und auch im Frieden „gehörig unterhalten wird."

„Neben dieser Armee bestehen noch Reserve-Bataillons „und die Landwehr."

Also eine stehende Armee! Reserve-Bataillons! und eine Landwehr! kein Theil soll ohne den andern bestehen. — Militzen — ohne stehendes Heer — taugen nicht viel; die Kriegs-Geschichte beweiset überall, daß ein geübtes — zum Kriegsdienst gebildetes, wohl disciplinirtes Heer immer einen drei- oder vierfach größern Haufen von Militzen in Schlachten und auf andere Weise geworfen habe. — Die Anzahl der Fäuste entscheidet nicht. —

Die Kriegs-Wissenschaft ist eine schwere Wissenschaft geworden.

Die Uebung in größern Corps ist immer erfoderlich.

Das stehende Heer soll nicht zu groß, doch groß genug seyn, um zu jeder Zeit an die Reserven die hinlängliche Anzahl von Offiziers und Unteroffiziers abgeben zu können; ausserdem nützen die Reserven nichts; — erhalten sie aber altgediente Offiziers und Unteroffiziers, so gleichen sie in drei bis vier Wochen dem übrigen stehenden Heere, und verstärken dasselbe in dieser Zeit um das Doppelte.

Auf solche Weise kann man mit mäßigem Aufwande immer eine große Streitkraft, die gleich brauchbar ist, unterhalten.

Die Formation unserer Armee vom 24. Juni 1817 wird in dieser Hinsicht gewiß die strengste Prüfung von sachkundigen Männern bestehen können. —

6) Welche Stelle hat Baiern gegen das Ausland? welche Verhältnisse zum deutschen Bunde?

Zu 6. Baiern, in seiner dermaligen Stellung, ist bedeutend genug, um dort, wohin es sich neigt, ein Uebergewicht zu geben.

Diese glücklichen Verhältnisse dürfen wir um so weniger aufgeben, als wir dadurch allein im Stande sind, zur Erhaltung des allgemeinen Friedens kräftig mitzuwirken.

An der Erhaltung dieses allgemeinen Friedens muß uns alles gelegen seyn. — Man muß fürchten, und gefürchtet seyn, dann ist ein Gleichgewicht in den Kräften vorhanden, und man behält Friede. — Baiern muß demnach auf die Ehre, zum allgemeinen europäischen Frieden mitzuwirken, nicht Verzicht leisten, und sich auf diese Weise als Nation geltend machen.

Was unser König ohne Volkes-Repräsentation für Baiern erworben hat, soll bei nun bestehender Volks-Repräsentation für Baiern nicht wieder verloren gehen.

Wir wollen eine Nation, und zwar eine friedliebende, doch geachtete Nation bleiben! Wir wollen auch bei unseren deutschen Staatenbunde den Rang behaupten, der uns Baiern gebührt, und nicht den annehmen, den eine Uebermacht vielleicht uns jemals anweisen könnte. Seine Stimme in einem Staatenbunde geltend zu machen, muß man für sich selbstständig und ruhig seyn; die eigene Kraft ist hier immer wieder die beste, dann kann man sich und allenfalls auch seinen Nachbarn

helfen, und die Stimme unsers Königs am Bundestage wird zur Erhaltung der guten Ordnung in Deutschland, und durch Deutschland in Europa beitragen.

Sind wir Stände des Reichs in dieser Hinsicht unter uns, und mit unserm Könige einig, so wird Baiern in dem Staaten-Bunde Deutschlandes immer einen ehrenvollen Platz einnehmen. —

Wendet man die von dem Bundestags-Ausschuße beschlossenen Grundzüge der Kriegs-Verfassung des deutschen Bundes auf Baiern an, so ergeben sich folgende Resultate.

I. Stärke des Contingentes.

Das baierische Contingent des stehenden Heeres beträgt ein Procent der Bevölkerung, also

35,600.

Dieses Contingent muß so marsch- und schlagfertig erhalten werden, daß es vier Wochen nach der von dem Bunde erfolgten Auffoderung in allen seinen Theilen zur Verfügung des Oberfeldherrn gestellt werden könne; es muß also das Contingent auch im Frieden vollständig erhalten werden; zur Ersparung des Soldes und der Verpflegung kann zwar in Frieden bei allen Waffengattungen eine zeitliche Beurlaubung statt finden, ein Theil der Mannschaft, so wie der Dienstpferde muß jedoch stets bei den Fahnen und im Dienste bleiben. —

Die Gesammt-Mannschaft der Contingente eines jeden Bundesstaates (nämlich 1 Procent der Bevölkerung) muß alle Jahre vom Urlaub einberufen, und wenigstens vier Wochen im Dienste, und im Gebrauch der Waffen geübt werden.

Die Reserven betragen ½ Procent — also 17,800 Mann, diese Reserven müssen spätestens in sechs Wochen nach dem Aufbruche des stehenden Heeres völlig aufgestellt, und zwei Drittheile derselben also 11,867 Mann marsch- und schlagfertig seyn.

Um die Aufstellung der Reserve für den Fall möglich zu machen, wenn die Contingente des Heeres ausrücken, müssen in allen Bundesstaaten schon im Frieden die Cadres der Reserven wenigstens zu ⅔tl bestehen, d. h. es muß bei allen Con-

tingenten eine hinlängliche Anzahl von Officieren und Unter-Officieren, auch Spielleuten über den angenommenen Stand von einem Procent der Bevölkerung vorhanden seyn, um bei entstehenden Kriege sogleich die Reserve bilden zu können.

In Kriegszeiten berechnet sich für Baiern

a) das Contingent zu . . .	35,600	Mann,
b) die disponible Reserve . .	11,867	=
c) das Ergänzungs-Depot . .	17,800	=
Summa	65,267	Mann.

II. Das Verhältniß der Waffen-Gattung.

1) Die Cavallerie soll $\frac{1}{6}$tl der Gesammtzahl betragen, also

a) beim Contingent	5,933	Mann,
b) bei der disponiblen Reserve . .	1,978	=
c) beim Ergänzungs-Depot . .	2,967	=
Summa	10,878	Mann.

2) Bei der Artillerie werden auf jedes 1000 Mann von dem ausrückenden Heere sowohl, als der Reserve zwei Stücke Geschütz gerechnet, also für

das Contingent	71	Stücke.
die disponible Reserve	23	=
das Ergänzungs-Depot	35	=
Summa	129	Stücke.

Ausserdem soll noch soviel Geschütz in den Zeughäusern vorräthig seyn, um für die gleich mögliche mit zwei Drittheile der Reserve verstärkte Aufstellung des Heeres nach obigen Maßstabe den Bedarf zu decken. —

3) Die Bedienung des Geschützes wird mit Einschluß des dazu gehörigen Fuhrwesens auf 31 Mann für das Stück angenommen, also

beim Contingente	2201	Mann.
bei der disponiblen Reserve . . .	713	=
beim Ergänzungs-Depot	1085	=
Summa	3999	Mann.

4) Für Pioniers und Pontoniers ist $\frac{1}{150}$ der Armee festgesetzt, also bei

bei dem Contingente	356	Mann.
bei der disponiblen Reserve	118	=
beim Ergänzungs-Depot	178	=
Summa	652	Mann.

5) Hienach ergiebt sich als Zahl des Fußvolkes

beim Contingent	27,110	Mann.
bei der disponiblen Reserve	9,058	=
bei dem Ergänzungs-Depot	13,550	=

6) Die Gensd'armerie soll 2 von 100 der Cavallerie betragen, und in das Cavallerie-Contingent eingerechnet werden, also 118 Mann.

7) Ueberhaupt ist das Verhältniß beim Contingente folgendes:

Infanterie	27,110	Mann.
Cavallerie	5,933	=
Artillerie	2201	=
Pioniers	356	=
Summa	35,600	Mann.

Für die Beurlaubung wird folgender Maßstab aufgestellt.

a) Beim Fußvolk muß der sechste Theil der Mannschaft, und wenigstens zwei Drittheile der Unteroffiziere im Dienste beibehalten werden.

b) Bei der Reiterei wird der dienstthuende Stand in der Regel auf zwei Drittheile der gemeinen Mannschaft, und der Dienstpferde, ohne irgend eine Beurlaubung der Unteroffiziere festgesetzt.

c) Bei der Artillerie-Mannschaft, bei der reitenden Artillerie, so wie bei der Bespannung des Geschützes und der ersten Munitions-Wagen wird das Minimum des dienstthuenden Standes auf ein Drittheil der ganzen Mannschaft festgesetzt.

Alle Jahre muß aber das ganze Contingent vier Wochen lang in den Waffen geübt, und deßwegen zusammen gezogen werden.

Dieses sind in militärischer Hinsicht unsere Verhältnisse zu den teutschen Staaten-Bunde.

Digitized by Google

7) Wie kann der dermalige Stand der baierischen Armee allen diesen Verhältnissen anpassend werden?

Zu 7. Die Formation vom 24. Juni 1817 umfaßt eine Armee von 58,463 Mann; sie bleibt aber nur eine Formation, und da sie so zweckmäßig gemacht ist, daß sie 80,000, wie 35,000 Mann in sich aufnehmen kann; so ist an derselben eine Aenderung nicht zu wünschen.

Ungeachtet dieser Formation hat das k. Staats-Ministerium der Armee den Stand derselben bis Ende December 1818 auf 47,585 Mann vermindert, wovon zur selben Zeit 22,384 Mann in Urlaub, und 25,201 Mann präsent waren.

Der dermalige *effective* Stand der Armee ist demnach: 1615 Officiere; präsent 7341 Unterofficiere und 16,245 Gemeine; beurlaubt 22,384 Gemeine. Summa 47,585 Mann; dann 945 Officiers-Pferde; 856 Unterofficiers-Pferde; 6022 gemeine Reit- und Zug-Pferde. Summa 7823 Pferde.

In Friedens-Zeiten können noch um 5000 Mann mehr beurlaubt werden; auch dürfte man um 1000 Pferde weniger halten, weil auch in Friedens-Zeiten das Contingent mit 5933 Pferden exerciren muß; dadurch würden (den Mann in 11 Monaten zu 77 fl. und das Pferd in 12 Monaten à 192 fl. gerechnet) jährlich 577,000 fl. erspart; und die Formation der Armee mit Rücksicht auf die Bundes-Verhältnisse und die Reserve doch beibehalten. — Mehr als 5000 Mann noch zu beurlauben, dürfte schwer halten, weil in Baiern 42 Garnisons-Orte sind, was zwar vortheilhaft für den Geld-Umlauf, aber kostbarer für die Militär-Administration ist, als wenn das Militär auf wenige Garnisons-Plätze beschränkt würde. —

8) Was kann die baierische Armee dann kosten?

Zu 8. Um einen Anhalts-Punct zu haben, will man alle Ausgabe-Rubriken summarisch nochmals wiederholen, und bei jeder gleich bemerken, was erspart werden könne.

Zu Tit. I. Das k. Staats-Ministerium der Armee mit den obersten Stellen 309,062 fl. 1½ kr.

Bei dem Ministerium, den General-Auditoriate, dem Oberadministrativ-Collegium, der Lazareth-Inspection, an den

Büreau-Kosten, den allgemeinen Dienstes-Ausgaben und bei der Dispositions-Summe dürften erspart werden: 35,000 fl.

Zu Tit. II. Oberste und Oberdienstes-Stellen 432,196 fl.

Bei der Generalität und Flügel-Adjutanten, dem General-Quartiermeister-Stab, dem Ingenieur-Corps, dem General-, Divisions- und Brigade-Commando, und den Commandantschaften muß vorzüglich darauf gesehen werden, daß einige Plätze nicht wieder besetzt werden; dermalen, da die wirklich angestellten Militärs nicht entlassen werden können, dürfte hier höchstens eine Ersparung von 15,000 fl. möglich seyn.

Zu Tit. III. Die active Armee. Infanterie 2,647,800 fl. Cavallerie 2,475,240 fl. Artillerie und Fuhrwesen 559,200 fl. Summa 5,682,240 fl.

Wie oben Nr. 7 bereits bemerkt worden, lassen sich durch grössere Beurlaubung von 5000 Mann und durch Entfernung von 1000 Pferden jährlich ersparren 577,000 fl.

Garnisons Compagnien 81,000 fl. An den Garnisons-Compagnien läßt sich nichts ersparren.

Zu Titel IV. Zum Dienst des Hofes. Die Leibgarde Hartschier 63,600 fl. An der Leibgarde-Hartschier wird nichts zu ersparen seyn.

Die Palais-Garde in Würzburg 14,760. Die Palais-Garde in Würzburg kann nach und nach abgehen.

Zu Titel V. Haupt-Etablissement der Armee 43,320 fl. Bei der Haupt-Zeughaus-Direction und dem Armee-Montur-Depot wird nichts entbehrt werden können.

Zu Titel VI. Garnisons- und Verpflegungs-Anstalten 51,324 fl. Die Administrations-Commissariate, Proviant-, Kasern- und Lazareth-Verwaltungen werden, so lange sie bestehen, diese Kösten verursachen. — Des Geld-Umlaufes wegen ist zu wünschen, daß die Garnisons-Plätze nicht viel vermindert werden, vorzüglich an Orten, wo die Militär-Gebäude schon bestehen.

Neubauten sollten möglichst unterbleiben.

Zu Titel VII. Armee-Bedürfnisse 557,636 fl. An diesen 12 Ausgabs-Rubriken dürften vorzüglich bei Zeughäusern und Gebäuden zu ersparen seyn, 50,000 fl.

Verdienst-Orden 45,564 fl. 54 kr. Dem Verdienste kann man nichts entziehen.

Cadetten-Chor 75,480 fl. Der Unterricht im Cadetten-Chor darf nicht unterbrochen werden, wenn er nur immer zweckmäßig ist, damit unsere Armee immer mit guten, fähigen Männern versehen wird.

Zu Titel VIII. Auf Pensionen und Quiescenz-Gehalte 509,573 fl. 19½ kr. Nur was mit Tod abgeht, geht der Cassa zu Guten; indessen darf man doch jährliche Minderung ansetzen 20,000 fl.

Zu Titel IX. Auf Straf-Anstalten 13,200 fl. Ist nichts zu ersparen.

Zu Titel X. Auf unvorhergesehene Ausgaben 1433 fl. 45 kr. Ist nichts zu ersparen.

Kösten der Reserven 81,600 fl. Diese sehr zweckmäßige Einrichtung verdient alle Unterstützung; in dieser Ausgabe ist demnach nichts zu mindern.

Kösten der überzähligen Officiers 464,830 fl. Nur was durch das Einrücken in den ordentlichen Dienst, oder durch das allmählige Ableben dieser überzähligen Officiers, die der Krieg uns zurück gelassen hat, aus dieser Liste austritt, kann in Ersparung gewonnen werden, — und das mag jährlich betragen 25,000 fl.

Nach diesen angeführten Bemerkungen sind demnach zu ersparen möglich:

zu Titel	I. . . .	35,000 fl.
= =	II. . . .	15,000 —
= =	III. . . .	577,000 —
= =	VII. . . .	50,000 —
= =	VIII. . . .	20,000 —
an überzähligen	Officiren	25,000 —
	Summa	722,000 fl.

Diese Ersparung wird aber dadurch gemindert, weil dem Armee-Ministerio für 18,000 Mann Beurlaubte die monatlichen Exercier-Kösten vergütet werden müßen, und zwar nach dem Ansatz des Referenten mit 126,000 fl.

Es bleibt demnach an Ersparung 596,000 fl.

Nachdem die Rechnung des königl. Armee-Ministeriums in allen obigen Ansätzen bisher als Grundlage angenommen worden, und dasselbe seine dermaligen Ausgaben auf die Summe von 8,336,880 fl. (ohne Gens'armerie und ohne Bureau topographique) nachweiset, so muß auch von dieser Summe per 8,336,880 fl. die berechnete Ersparung 596,000 fl. abgezogen werden, wo dann 7,740,880 fl. als wahre Ausgabs-Summe bleiben.

Das königl. Staats-Ministerium der Armee hat wahrscheinlich bei seinem Postulate von 8,000,000 fl. darauf gerechnet, daß es die Ersparung von 336,880 fl. — Abgang durch größere Beurlaubung und Minderung der Pferde werde machen müßen.

Referent schlug demnach dem zweiten Ausschusse vor, für den laufenden Dienst der Armee (jedoch ausschüßig der Gens'darmerie und des Bureau topographique) in der nächsten Periode folgende Zahlungs-Summen bei der Cammer der Abgeordneten in Antrag zu bringen: für das Jahr $18\frac{19}{20}$ 7,750,000 fl. für das Jahr $18\frac{20}{21}$. 7,700,000 fl. Für das Jahr $18\frac{21}{22}$ 7,600,000 fl. Für das Jahr $18\frac{22}{23}$ 7,500,000. Für das Jahr $18\frac{23}{24}$ 7,400,000 fl. Für das Jahr $18\frac{24}{25}$ 7,300,000 fl.

Auf diese Weise würden an den von dem königl. Ministerium der Armee jährlich gefoderten 8,000,000 fl. in der ersten Finanz-Periode doch 2,450,000 fl. der Nation erspart.

Der zweite Ausschuß glaubt aber, das königl. Staats-Ministerium der Armee könne den laufenden Dienst derselben mit jährlichen 7,000,000 fl. bestreiten; indem bei allen Verwaltungs-Branchen noch größere Einschränkungen sich machen ließen.

9) Sollen mit der Gensdarmerie Veränderungen vorgehen, und welche?

Zu 9) Die Gensdarmerie hat viele Gegner, der zweite Ausschuß glaubt aber, sie solle beibehalten werden; sie besteht

aus verdienten Leuten, die man bei ihrer Auflösung anderwärts unterbringen müßte; zum Ersatz derselben müßte was anders wieder aufgestellt werden, daß auch Kosten verursachen würde.

Das Commando der Gensdarmerie ist kostbar, — das kann wohlfeiler werden; auch manches andere kann man mit mindern Kosten bewerkstelligen.

Der zweite Ausschuß wünscht, daß die Gensdarmerie von der Armee ganz abgerissen, und ganz unter das Commando des Ministeriums des Innern gestellt werde; derselbe begutachtet auch für dieselbe nur eine jährliche Ausgabs-Summe von 500,000 fl. — und dann zur Pensionirung des Gensdarmerie Commandos 23,756 fl.

Referent mit noch zwei Mitgliedern des zweiten Ausschusses kann sich aber mit diesem Schlusse des Ausschusses per majora nicht vereinigen, sondern ist der Meinung, daß die Gens'darmerie wie bisher die Befehle des königl. Staats-Ministeriums des Innern befolgen, und die Rapporte auch unmittelbar an dieses Ministerium erstatten solle: — dieses Corps ohne Obercommando zu lassen findet Referent nicht für gut; es könnte nachtheilige Folge haben, dieses Corps ganz allein den Kreis-Regierungen, den Landgerichten und Polizei-Aemtern zu subordiniren, und dasselbe ganz von ihnen abhängig zu machen. Ein militärischer Zusammenhang soll immer bleiben; die Stationen öfters wechseln, Militär-Subordination und Pünktlichkeit im Dienste Hand haben, alle Fehler schnell und strenge bestrafen, scheint dem Referenten höchst nöthig zu seyn. Dieses alles ist eher von der Militär-Behörde, als von Civil-Obrigkeiten zu erwarten.

Die Militär-Behörden können auch eher einige hieher nicht mehr taugliche Individuen auswechseln, ohne Kosten zu verursachen.

Referent glaubt auch nicht, daß der Gensd'armerie-Dienst mit 500,000 fl. bestritten werden könne, und glaubt demnach die Ausgabe auf die Gensd'armerie auf 600,000 fl. setzen zu müßen, wo doch 50,000 fl. nach dem Budgets-Ansatze ersparet wären.

10) Was soll das Bureau topographique künftighin leisten?

Zu 10) Das Bureau topographique kann ein sehr nützliches Institut werden; wenn es seinen Zweck erreicht.

Anfangs war im Plane, die Statistik des Königreiches damit in Verbindung zu bringen.

Die Statistik ist für Baiern, in dem noch manches auf eine höhere Stufe gebracht werden kann, von großer Wichtigkeit. —

Das immerwährende Messen, Nachmessen — und Planzeichnen zur Herausgabe der baierischen Karte allein — genügt nicht und verdient auch diese große Ausgabe nicht.

Bildung junger Officiers, ihre nützliche Beschäftigung in Friedenszeiten, Kenntniß des Landes nach allen Beziehungen und vorzüglich statistische Zusammenstellungen — geordnet nach einen höheren Plane — zum Behufe der innern Staats-Verwaltung, soll man bei Aufrechthaltung dieses Instituts vorzüglich vor Augen haben; deßwegen hält es der Ausschuß für zweckmäßig, dasselbe mit der Kataster-Commission in nähere Berührung zu bringen. Beide Geschäfts-Abtheilungen könnten sich hülfreiche Hand leisten, und doch in ihren Zwecken getrennt bleiben, damit alle Zwecke: — Kataster, Militär-Karten und Statistik, zugleich, und nach angelegten festem Plane erreicht werden. —

Die Ausgabe auf das Bureau topographique könnte mit 50,000 fl. vom königl. Finanz-Ministerium übernommen werden; die Kataster-Commission würde auf diese Weise einen Zuwachs zur Beförderung ihres Geschäftes erhalten.

Der oberste Chef kann immer ein ausgezeichneter, kenntnißvoller Militärsmann seyn; doch muß jede Branche eigene Directoren haben, damit weder Kataster, noch die militärischen Zwecke vernachläßiget werden.

Für ein Land wie Baiern, wo Ackerbau, Gewerb-Fleiß und Commerz miteinander noch nicht im Gleichgewicht sind, wo man noch allenthalben einer wohlberechneten Nachhülfe bedarf, ist die Statistik ein wesentliches Bedürfniß, deßwegen sollte man

beim topographischen Büreau vorzüglich darauf hinarbeiten, und dazu einen ordentlichen Plan anlegen.

11) Welche Verfügungen sollen künftighin im Betreff der Militär-Anstalten, und zwar hinsichtlich des Fohlenhofes, des Invalidenhauses, dann des Wittwen- und Waisen-Fonds ꝛc. bestehen?

Zu 11) Was den Armee-Fohlenhof betrifft, bezweifelt der Ausschuß, ob er jemals dem vorgesteckten Zwecke entsprechen werde.

Die Remonte-Pferde werden der königl. Cavallerie aus der Fohlenhofs-Anstalt immer zu theuer zu stehen kommen, als wenn man sie anders woher, z. B. aus dem allgemeinen Landgestüte beziehen würde.

Die Fohlenhofs-Commission scheint über dieses noch die Absicht zu haben, die Fohlen-Anzahl bis auf 3400 Stücke zu vermehren, und also diese Anstalt noch wenigstens um die Hälfte zu vergrößern. — Es scheint wünschenswerth zu seyn, diese Anstalt nicht mehr erweitern zu lassen, sondern in der Ausdehnung zu belassen, in der sie wirklich ist, sie soll von nun an nichts mehr kosten; der dermalige Bestand soll gut verwaltet werden, so daß er eine jährliche ordentliche Rente giebt; die daraus hervorgehenden Pferde wären immer, wie sie brauchbar sind, an die k. Cavallerie abzugeben.

Die disponiblen Fonds, welche für die Vergrößerung der Fohlenhofs-Anstalt bei dem königl. Staats-Ministerium der Armee noch bereit liegen, könnten bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Anstalt zu 5 Procent angelegt werden; die jährlichen Zinsen aus diesem Capital könnten dann mit Einschluß der Renten aus den Fohlenhofs-Gütern — einen bleibenden Fond zur Remontirung der baierischen Cavallerie bilden. —

Der Zweck zur Deckung dieser Militär-Ausgabe wäre dann weit einfacher, und mit weniger Gefahr erreicht; — denn bei Ausbruch eines Krieges würde eine solche Armee — Fohlenhofs-Anstalt gegen feindliche Eingriffe schwer zu schützen seyn. Es scheint demnach klüger zu seyn, bei Zeiten derselben Gränzen zu setzen; der Ausschuß überläßt es der Cammer, hierüber

die erfoderlichen Vorstellungen an Seine Majestät den König ehrfurchvollest zu machen.

In Betreff des Invaliden-Hauses wünscht der Ausschuß, daß dasselbe seinen Zweck erreiche, und daß alle jene Invaliden dahin kommen, welche anderwärts ein — ihnen angenehmeres Unterkommen nicht finden; — würden aber einige Invaliden lieber bei ihren Anverwandten, und diesen mit ihren Gegenwart nicht lästig, sondern mit dem Fortbezuge des Invaliden-Soldes willkommen seyn; so dürfte das Invaliden-Haus solche Invaliden nicht zurückhalten, sondern die Wohlthat, bei Anverwandten zu seyn, ihnen angedeihen lassen.

Anlangend den Militär-Wittwen und Waisen, dann den Militär-Milden-Stiftungs- und Militär-Invaliden-Fond kann der zweite Ausschuß nur wünschen, daß diese wohlthätigen Anstalten beibehalten, und mit gleichem löblichen Eifer wie bisher fortgeführt werden.

12) Wie kann die Armee, auch in Friedenszeiten, sich nützlich beschäftigen, und der Nation Vortheile gewähren?

Zu 12. Dieses ist eine große Aufgabe, welche gut zu lösen, jeder Staatsmann, jeder Feldherr, jeder Freund des Vaterlandes versuchen sollte!

Es wäre wünschenswerth, wenn das Militär auch in Friedenszeiten eine nützliche Beschäftigung hätte. —

Arbeitslosigkeit führt zu allerlei, was für die Masse des Staates nachtheilige Folgen hat. —

Es soll keine Kraft schlummern, der Officier soll sich bei den Arbeiten des Catasters und des topographischen Bureau, bei Aufsichten über Brücken- und Wasserbauten rc. gebrauchen lassen; der fähige Unterofficier könnte dem Officier in seinen Messungen auf dem Lande, Hülfe leisten, und dadurch neben einem Erwerbe sich auch Kenntnisse sammeln, die ihn seiner Zeit zum Vorrücken als Officier noch mehr fähig machen. Noch mehr Beschäftigung würde es geben, wenn man vielleicht für gut fände, dasjenige herstellen zu lassen, was unserm Vaterlande an Vertheidigungs-Anstalten noch fehlt.

Unsere Armee hat ein Materiale im Werthe von mehr als 17 Millionen Gulden.

Bei Ausbruch eines Krieges würde man es nirgends sicher unterbringen können, und man wäre demnach in Gefahr, dasselbe zu verlieren. —

Die Armee hat nicht einmal einen tüchtigen Waffenplatz. Baiern scheint eine Landes-Festung, als Waffenplatz nöthig zu haben, wo man das Kriegs-Materiale, die Archive, und andere Sachen von Werth in Sicherheit bringen kann. Man weiß wohl, daß das, was die Kunst baut, die Kurst auch wieder zerstören kann; — allein ganz ohne einen haltbaren festen Platz zu seyn, ist immer bedenklich für unser Vaterland. — Eine solche Festung soll nicht zu groß seyn, mit 12,000 bis 15,000 Mann leicht vertheidigt werden können, und mitten im Lande an einem Stromme liegen, der bei einer Belagerung die Kräfte des Feindes in zwei Theile bricht. —

Der Bau derselben soll die Kräfte der Nation nicht schwächen, — vielleicht könnte man einen Theil der Armee dabei nützlich beschäftigen; doch ist dieses nur eine Idee des Referenten, worüber der Ausschuß sich nicht äußert.

Verehrliche Mitglieder der hohen Cammer der Abgeordneten!

Sie ersehen aus dem Vortrage, den der zweite Ausschuß Ihnen hiemit zur Prüfung vorlegt, den dermaligen Zustand unserer Armee und ihre Bedürfnisse. — Rechnen Sie über alles wohl, — ruhig und bedächtlich, wie die Unabhängigkeit und Sicherheit unsers Vaterlandes es erfodert.

Hier kann man wohl sagen, daß ganz Europa auf uns sieht! Dieser Gegenstand ist vielleicht der wichtigste, den wir zu bearbeiten haben; aus unsern Benehmen in dieser Sache werden alle unsere Nachbarn wahrnehmen, welchen Werth künftighin Baiern im deutschen Staatenbunde, welchen Werth in Europa habe.

Keine Verschwendung der Kräfte des Volkes, aber auch keine Schwäche der Kraft des Staates.

Utzschneider, Referent.

Nachtrag.

Das königl. Staats-Ministerium der Armee hat am 17. April l. J. durch den königl. Herrn Staats-Rath von Krauß in der Anlage erklären lassen, daß die Armee die angesetzten jährlichen acht Millionen Gulden um so mehr bedarf, als dieselbe schon ein Deficit habe von

selbe schon ein Deficit habe von	336,000 fl.
dann noch auf die Kosten der Remontirung mit	240,000 =
auf neue Gebäude mit	150,000 =
auf Bedürfnisse des Zeughauses mit	240,000 =
auf die monatliche Exercier-Zeit mit . . .	170,000 =
und auf den Verlust an Rentamts-Getreiden	150,000 =
Summa	1,286,000 fl.

gedacht werden müße. —

In obigen Referate ist auf die Ersparniß obigen Deficits pr. 336,000 fl., auf die Remontirung der Cavallerie durch den königl. Fohlenhof und durch das demselben gewidmete Capital, dann auf die Kösten der Exercier-Zeit mit 126,000 fl. jährlich bereits Rücksicht genommen worden.

Für das Zeughaus und für neue Gebäude dürften die Ansätze hinreichen, die im Referate bereits aufgeführt sind. —

Der Verlust an rentamtlichen Korn und Haber muß mit dem königl. Staats-Ministerium der Finanzen berechnet werden. — Die Kösten auf die Lieferung des Militär-Getreides lassen sich vielleicht auf eine andere Weise wohlfeiler machen.

J. Utzschneider, Referent.

Ziffer 206.

Auszug
aus dem Protocolle des Ausschußes für die Steuern am 9. Merz 1819.

Aus dem Vortrage des Referenten über die Ausgabe des Staates ergab sich, daß über die Formation, die Stärke und das Verwaltungswesen der Armee in das genaueste Detail eingegangen wurde.

Der Ausschuß müße auf einer Seite wünschen, daß die ganze Cammer mit derselben Ausführlichkeit von der Forma-

tion, der Stärke und dem Verwaltungswesen der Armee unterrichtet werde.

Auf der andern Seite aber entgieng demselben nicht, daß eine so ausführliche Darstellung der Streitkräfte des Reiches zur Oeffentlichkeit nicht geeignet sey, sondern die Klugheit und die — den auswärtigen Verhältnissen gebührende Rücksicht nur die Aufnahme der allgemeinen Resultate in den öffentlich bekannt zu machenden Vortrag des Ausschußes gestatte.

In Erwägung dieser wichtigen Momente wurde einhellig beschlossen, das Präsidium der Cammer zu ersuchen, daß es ihm gefällig seyn möge, in Gemäßheit Titl II. Absch. III. §. 15. des Edicts über die Stände=Versammlung zu veranlassen, daß die hohe Cammer das Gutachten des Ausschußes über die Ausgaben des Armee=Ministeriums sich in einem geheimen Ausschuße vortragen lasse, wobei sich jedoch von selbst verstehe, daß es für diesen Fall, und ohne Folge für andere vertrauliche Sitzungen der Cammer den k. Herrn Staats=Ministern und Commissären unbenommen bleiben müsse, diesem geheimen Ausschuße beizuwohnen, zu dessen Ende daher dem Präsidium der Cammer ein Auszug aus dem Sitzungs=Protocoll des Ausschußes ohne Verzug zuzustellen.

In fidem copiae

der Secretär des Ausschußes
J. M. Freiherr v. Pelkhoven.

Ziffer 207.

Tagesordnung

der ein und dreißigsten allgemeinen Sitzung der Cammer der Abgeordneten. München den 10. Mai 1819.

Nach Verlesung des Protocolls der 30ten Sitzung und Bekanntmachung der Eingaben.

Anfang des Vortrags über den Antrag des königl. Staats=Ministeriums der Finanzen, die Darstellung des finanziellen

Zustandes des Königreichs Baiern, besonders der Staats-Bedürfnisse und der Mittel zur Deckung derselben für die erste Finanz-Periode betreffend, (Budget) durch Verlesung des Vortrags des zweiten Ausschußes über die Staats-Ausgaben.

Protocoll,

abgehalten in der zwei und dreißigsten allgemeinen Sitzung der Cammer der Abgeordneten am 11. Mai 1819.

Die zwei und dreißigste allgemeine Sitzung der Cammer der Abgeordneten, zu welcher der königl. Minister der Finanzen Freiherr v. Lerchenfeld, der königl. Staatsrath und Präsident Ritter v. Schilcher und der königl. Ministerial-Rath v. Feßmayer erschienen waren, wurde mit Verlesung des Protocolls der 31ten Sitzung eröffnet. Der königl. Minister der Finanzen bemerkte während des Ablesens des Protocolls eine kleine Berichtigung, welche sogleich im Protocolle vollzogen wurde.

Der Abgeordnete v. Hornthal erbat sich das Wort und bemerkte: Er habe gestern in der geheimen Sitzung in Bezug auf die von dem königl. Herrn Staats-Minister der Armee gemachte Erklärung, daß von den zur Bestreitung der Ausgaben des Militärs in Ansatz gebrachten acht Millionen nicht abgegangen werden dürfe, eine Gegenerklärung gemacht, und diese vermiße er im Protocoll.

Der Abgeordnete Secretär Häcker: Er habe die Aeußerung des verehrlichen Mitglieds um deßwillen nicht in das Protocoll, welches er eben verlesen habe, aufnehmen zu dürfen geglaubt, weil die Sitzung eine geheime gewesen sey. Nach dem bisherigen Geschäftsgange seyen bloß die Resultate der geheimen Sitzungen in das Pro-

tocoll, welches öffentlich bekannt gemacht worden, aufgenommen worden, ohne die Veranlassungen der Resultate. Wolle die hohe Versammlung von diesem Geschäftsgange abgehen, und die Discussion in das Protocoll aufnehmen lassen, so sey er bereit, diesen Nachtrag zu liefern, und ihn der hohen Versammlung vorzulegen.

Der Abgeordnete v. Hornthal: Der in der gestrigen Früh-Sitzung gefaßte Cammer-Beschluß sey lediglich dahin gegangen, daß eine geheime Sitzung nur zur Ablesung des Vortrags über die Ausgaben für das Militär, aber auf sonst nichts Bezug gehabt habe. Da die Aeußerung des königl. Ministeriums der Armee als ministerieller Nachtrag im Protocoll aufgenommen worden sey, so glaube er auch, daß seine auf jene gemachte Bemerkung ebenfalls dem Protocolle beigefügt werden sollte. Uebrigens stelle er es der Cammer anheim, hierüber zu beschließen, und er unterwerfe sich gern dem Beschluße der Cammer.

Der Abgeordnete Secretär Häcker: Die Ursache, warum die Erklärung des königl. Staats-Ministers der Armee ins Protocoll aufgenommen worden sey, sey die, weil der Beschluß der Cammer, dahin, das ministerielle Actenstück mit dem Vortrage lithographiren zu lassen, in dieser Erklärung seine Initiative gefunden habe. Da nun auch die Beschlüße der geheimen Sitzungen dem Publicum nicht vorenthalten werden könnten, so müßten auch die Initiativen der Beschlüße angegeben werden, nicht aber die Discussionen, denn dieß sey ja die Folge der geheimen Sitzungen. Wenn jedoch die Cammer die Einverleibung der Discussionen in das Protocoll verlange, so erbiete er sich wiederholt zu dieser Redaction und werde das Protocoll der Cammer vorlegen.

Der zweite Präsident v. Seuffert: Die gestrige geheime Sitzung sey nur zur Ablesung des Vortrags über das Militär bestimmt gewesen, und nicht zur Discussion. Die Cammer habe beschlossen, daß die Sitzung geheim bleibe, deshalb könne auch nur das Resultat, nicht aber die ganze Discussion öffentlich werden. Alles, was das verehrliche Mitglied hinsichtlich seiner Aeußerung fodern könne, sey, daß dieselbe in ein gesondertes Protocoll der geheimen Sitzung aufgenommen und mit den Acten in die Registratur niedergelegt werde. Allein die Einverleibung in das öffentliche Protocoll der Cammer könne nicht verlangt werden, weil vermöge Cammer-Beschlußes die Sitzung eine geheime seyn sollte, und davon nicht abgegangen werden könne.

Der Abgeordnete v. Weinbach: Durch die in der heutigen Sitzung gemachten Aeußerungen sey bereits alles zur öffentlichen Kenntniß gebracht, was in der gestrigen geheimen Sitzung vorgegangen sey, daher sehe er gar nicht ein, warum die Erklärung nicht in das Protocoll aufgenommen werden solle.

Der Abgeordnete v. Hornthal: Mit der so eben geäusserten Meinung sey er ganz einverstanden, und er begnüge sich ganz, wenn alles, was heute in der Versammlung vorgegangen sey, ins Protocoll aufgenommen werde, denn dann sey der Zweck erreicht; so sehr er den Beschluß, wodurch die hohe Versammlung die Sitzung in eine geheime verwandelt habe, ehre, so freue es ihn, nun die Versicherung geben zu können, daß er gestern früh nicht so ganz Unrecht gehabt habe, denn alles, was gestern über den Militär-Etat vorgetragen worden sey, wie stark die baierische Armee sey, was sie koste, dieß alles sey bekannt und in öffentlichen Blättern gedruckt. Es existire eine schon längst gedruckte Rangordnung, in wel-

cher alles, was wir gestern gehört hätten, gedruckt zu lesen sey. Er verehre die Absicht des Ausschußes, welche derselbe bei den Antrag auf eine geheime Sitzung gehabt habe. Die Cammer habe früh, als der Beschluß für die Verwandlung der Sitzung in eine geheime gefaßt worden sey, welchem er selbst beigestimmt habe, nicht gewußt, was vorkommen werde. Allein nun habe es sich gezeigt, daß es ganz überflüßig sey. Um so weniger könne es ein Bedenken haben, daß das, was heute vorgekommen sey, in das Protocoll der allgemeinen Sitzung aufgenommen werde, wodurch sein Antrag vollkommene Erledigung erhalte.

Das Präsidium: Bei dieser Erklärung sey es wohl nicht nothwendig, eine Frage an die Cammer zu stellen.

Der Abgeordnete v. Hornthal: Ganz und gar nicht.

Das Präsidium schritt zur Bekanntmachung der seit der letzten Sitzung eingereichten Eingaben nach der Anlage Ziffer 208 und berief sodann den Referenten des zweiten Ausschußes, um der Cammer Bericht zu erstatten über die Staats-Einnahmen.

Der Abg. geistliche Rath Socher erstattete auf der Rednerbühne den unter Ziffer 209. angebogenen Vortrag.

Nach dessen Endigung berief dasselbe den Abgeordneten Freiherrn v. Heinitz, als Referent des zweiten Ausschusses, um der Cammer Bericht zu erstatien über den Gesetzes-Entwurf über eine Stempel-Ordnung, welcher den unter Ziffer 210 angefügten Vortrag ablegte.

Auf den Präsidial-Vortrag wurde durch den einstimmigen Beschluß der Cammer dem Abgeordneten Blaß, seiner durch ärztliches Zeugniß nachgewiesenen Krankheit wegen, ein Urlaub auf unbestimmte Zeit ertheilt.

Das Präsidium ersuchte die Zuhörer, sich zu entfernen, weil nun durch namentlichen Aufruf eine Abstimmung geschehen solle.

Nach Entfernung der Zuhörer schritt die Cammer zur Abstimmung über den Antrag des Abgeordneten v. Utzschneider, die Beförderung des Gewerbs-Fleises betreffend, und legte folgende Fragen vor:

Frage I.

Soll der Antrag des Abgeordneten v. Utzschneider nebst dem darüber erstatteten und dem hierüber von diesem Ausschuße gefaßten Beschluße der Regierung mit der Bitte vorgelegt werden, einen zweckmäßigen Antrag über eine Gewerbs-Ordnung für das ganze Königreich so viel als möglich zu beschleunigen, und der Stände-Versammlung mittheilen zu lassen?

Welche mit 71 gegen 18 Stimmen bejaht wurde.

Das Präsidium: Da nunmehr die erste Frage bejaht worden sey, so könnten die beiden andern zur Abstimmung nicht vorgelegt werden.

Hiernächst setzte dasselbe die Fragen über den Antrag des Abgeordneten v. Utzschneider, den Hausier- und unberechtigten Handel der Juden betreffend, der Abstimmung aus.

I. Frage.

Soll darauf angetragen werden, daß die Regierung eine genaue Revision aller über die Verhältnisse der Juden vorhandenen Verordnungen vornehme, hierauf ein, ihre Niederlassung, Erziehung der Kinder, ihre Ansäßigmachung auf ordentliche Erwerbs-Zweige, und alle bürgerlichen Verhältnisse derselben umfassendes Gesetz, ent-

werke, und dieses der nächsten Stände-Versammlung zu ihrem Beirathe vorlege?

Mit 86 Stimmen gegen 2 wurde die Frage bejaht.

II. Frage.

Soll dabei angetragen werden, daß vor der vorzunehmenden Revision, die über die Verhältnisse der Juden vorhandenen Verordnungen, eine Versammlung der aufgeklärtern Israeliten einberufen, und diese mit ihren Vorschlägen vernommen werde, wie der Zustand der jüdischen Glaubensgenossen in politischer und religiöser Hinsicht in der Art zu verbessern sey, daß dieselben den andern christlichen Glaubensgenossen angenähert werden können?

Diese Frage wurde ebenfalls mit 54 Stimmen gegen 34 bejaht.

III. Frage.

Soll darauf angetragen werden, daß bis zur Revision der über die Verhältnisse der Juden vorhandenen Verordnungen, der von dem dritten Ausschuß in Vorschlag gebrachte provisorische Auftrag an die Kreis-Regierungen erlassen werde?

Auch diese Frage fiel mit 58 Stimmen gegen 31 bejahend aus.

Da diese 3 Fragen bejaht wurden, so blieben die vierte und fünfte Frage weg.

VI. Frage.

Soll insbesondere angetragen werden, daß die Beschwerde der Städte Friedberg, Aichach und Schrobenhausen über den Hausier-Handel der Juden dem königl. Staats-Ministerium des Innern zu einer abermaligen Würdigung empfohlen werden?

Der Beschluß war einstimmig bejahend.

Hierauf schloß das Präsidium die Sitzung, und setzte die nächste 33te allgemeine Sitzung auf Donnerstag den 13. Mai fest.

Die Tages-Ordnung liegt unter Ziffer 211. bei.

(L.S.) Freiherr v. Schrenk,
Präsident.
Häcker, Sekretär.
Lorenz Weinzierl.
Philipp v. Schmitt.
Ludwig Keller.

Beilagen.

Ziffer 208.

Einlauf
vom 10. bis zum 11. May.

1) Vorstellung des Carl Emil Adalbert von Herder auf Stachesried, über einige nothwendige Abänderungen der Verfassungs-Urkunde.

2) Antrag des Abgeordneten Oerthel, die interemistische Einführung der ältern baierischen Culturgesetze im ehemal. Fürstenthum Baireuth betreff.

3) Schreiben eines Ungenannten von Augsburg, in Betreff des Wanderns der Gesellen ins Ausland 2c.

4) Vorschläge der Schullehrer in Weiden, Landgerichts Neustadt an der Waldnab im Regenkreis, die Verbesserung des Volksschulwesens betreff.

5) Vorschläge des Rentamtsschreibers Hurler zu Greding im Rezatkreise zur Verbesserung der Finanzen durch die bei den Rentämtern im Reiche neu anzustellende Controlleurs und vom Staat besoldete Schreiber aus richtig bemessenen Gründen.

Digitized by Google

6) Bemerkungen, eines mit J. N. D. Unterzeichneten über das Zunftwesen, den Gewerbszwang und die Gewerbs-Freiheit.

7) Vorstellung der sämmtlichen Gemeinden und respect. Ortsvorstände des königl. Landgerichts Alzenau im Untermain-Kreise, wegen Verletzung constitutioneller Rechte insbesondere zu hohe Besteurung betreff.

8) Bitte des fürstl. v. Wredeschen Gerichts-Arztes Dr. Raab, die Zoll- und mautfreie Einfuhr der Mineralwässer betreffend.

9) Beschwerde des Anton Freiherrn v. Quentell, die Verletzung constitutioneller Rechte, respect. der den Patrimonialgerichten zustehenden freiwilligen Gerichtsbarkeit betr.

10) Eine Eingabe des Peter Kefer mit dem Betreff: der Kampf des heil. Michaels mit dem Zeitgeist.

11) Vorstellung und Bitte von Karl Johann Freiherrn v. Christani contra den königl. Staatsrath Freiherrn von Weichs, den ermangelnden Gerichtstand auf Seite des Herrn Beklagten in seiner bekannten Streitsache betreff.

12. Beschwerde des Dr. Karl Huber gegen die oberste Polizeibehörde des Staates wegen constitutionswidriger Behandlung.

13) Vorstellung und Beschwerde der Schmiede- Sattler-Wagner und anderer Zünfte in München, Gewerbsbeeinträchtigung durch die Einfuhr ausländischer Wagen &c. betreff.

14) Bitte des Abgeordneten Leonhard Blaß, um geneigte Urlaubs-Ertheilung.

Ziffer 209.

Vortrag

über das Staats-Einkommen, im Namen des zweiten Ausschusses erstattet vom Abgeordneten Socher.

Verehrliche Mitglieder der Cammer der Abgeordneten!
Stellvertreter der baierischen Nation.

Im Begriffe stehend, Ihnen den Zustand des baierischen Staats-Einkommens darzustellen, und Sie dadurch in den Stand zu setzen, solche Beschlüsse, welche dem allgemeinen Wohl des

Vaterlandes entsprechen, zu fassen, bei einem Gegenstande, welcher in einem vorzüglichen Grade die Vaterlands-Liebe, und die Klugheit jedes Volks-Repräsentanten in Anspruch nimmt, suchte ich vor allem die Character-Züge des Mannes mir klar zu machen, der im Namen seiner Nation zu berathen und zu beschließen berufen ist.

Er ist nicht der Mann eines Bezirkes, eines Standes, einer Classe; Er ist der Mann des Volkes. Es war ein schöner Augenblick in dieser Versammlung, als bald nach ihrer Eröffnung eine Stimme ertönte, es giebt hier keinen Kreis! freilich ließ sich später sehr häufig die Stimme des Particularismus hören; mit Recht, so lange es darauf ankam, die Bedürfnisse, die man zunächst selbst kannte, und für die man eigenes Interesse hatte, zur Sprache zu bringen, aber bei der Abstimmung über Gegenstände, die das allgemeine Wohl oder Wehe der Nation angehen, da vergißt der ächte Volks-Vertreter seine Individualität, seinen Particularismum und ist nur der Mann des großen Ganzen. —

Nicht auf Einzelnheiten, sondern auf das Allgemeine, nicht auf das Kleinlichte von Ort oder Personen, sondern auf das in die Folge der Zeit und die Ausdehnung des Raumes weit und tief Eingreifende wendet er seinen Blick: er beschränkt ihn auch nicht blos auf die innere Lage seines Vaterlandes, er wirft ihn über seine Gränze hinaus: daß seine Nation die ihr gebührende Stelle behaupte, und die Mittel dazu besitze und erhalte, darauf geht sein Bestreben um so mehr, als innerer Wohlstand und Gewicht nach aussen Schritt vor Schritt miteinander gehen.

Als Freunde seines Vaterlandes bleiben ihm die Mängel und Gebrechen der Gegenwart und seiner Umgebung nicht unbekannt; aber er ist Mann: nicht fehlt es ihm an dem Gefühle des Uebeln; tiefer vielleicht als der Tatelnde oder Wehklagende fühlt er es, aber er trägt seine Empfindung nicht zur Schau, wo Reden nicht frommet; schweigend forscht er der Quelle des Uebels nach, und ist regsam und thätig in

der Auffindung und Anwendung von Mitteln, die dem Uebel gründlich abzuhelfen im Stande sind.

Das Wohl des Vaterlandes, das allgemeine Beste ist der Zweck, auf den unverrückt hinblickend, und ihn einzig verfolgend, er sich weder durch Eigennutz noch durch die eitle Sucht, zu glänzen, ablenken läßt.

Seine Stelle in der Staats-Hierarchie ist die Stelle zwischen Volk und Fürsten, Regierung und Regierten; der wahre Volks-Vertreter darf weder dem Fürsten noch dem Volke schmeicheln; darf weder jene noch dieses fürchten. Beider Wohl als innig verwebt und wechselseitig eines durch das andere bedingt mit gleicher Neigung umfassend, erkennt er keine andere Regel seines Thuns und Sprechens als seine innere wohlgeprüfte Ueberzeugung von dem, was recht und allgemein nützlich ist, eine Ueberzeugung von der ihn weder ein vorgängig ertheilter Auftrag, noch ein zu erwartendes Mißfallen abzubringen im Stande ist. —

Zu so gesinnten Männern, selbst so gesinnt, sprechend, habe ich Ihnen, verehrliche Mitglieder der Cammer der Abgeordneten die Einkünfte des baierischen Reiches mit Ausführlichkeit im Namen des zweiten Ausschußes mitzutheilen.

Diesem Ausschuße war die gewiß nicht leichte Pflicht aufgelegt, das die Cammer der Abgeordneten im Namen des Königs von dem königlichen Finanz-Minister nun vorgelegte Verzeichniß der Staats-Einnahmen und Ausgaben — mit einem ausländischen, aus Brittanien zu uns gekommenen Ausdrucke Budget genannt — zu prüfen, und darauf sich beziehende Vorträge und Anträge der Cammer der Abgeordneten vorzulegen.

Das Budget selbst, die nach und nach an die Cammer gebrachten Gesetzes-Vorschläge des königl. Finanz-Ministeriums, die Anträge einiger Mitglieder der Cammer, viele Petitionen einzelner Bewohner des Reichs, welche bittend, rathertheilend oder klagend an die Cammer der Abgeordneten sich wendeten, und von ihr an uns gewiesen wurden, bildeten ein Ganzes, in welchem die Verrückung oder Veränderung eines Theiles, die Verrückung oder Veränderung anderer Theile zur nothwendigen Folge hatte, über welche daher keine gesonderten Vorträge, son-

dern nur ein Gesammt-Vortrag an die hohe Cammer gebracht werden konnte; dessen ersten Theil über die Staats-Ausgaben — Sie von meinem Vorgänger bereits vernommen haben.

Nicht ohne Grund und mit gutem Bedachte wählte der Ausschuß diese Reihen-Folge. Der Staat kann nicht beliebig, wie der Privat-Mann seine Ausgaben beschränken oder erweitern. Was zum Zwecke des Staates unumgänglich nothwendig ist, das und nicht mehr darf er von seinen Mitgliedern fodern; darauf muß er also auch zuerst sein Augenmerk richten. Was bedarf ich, muß seine erste, was habe ich wirklich, seine zweite Frage seyn, und die Dritte: Wie erhalte oder stelle ich das Gleichgewicht zwischen meinen Ausgaben und Einnahmen her?

An der zweiten Frage stehen Wir: Wie groß sind die baierischen Staats-Einnahmen? 30,258,137 fl. sagt das erste im Königreiche Baiern einer Stände-Versammlung öffentlich vorgelegte Budget: das erste, bei dem Uebergange aus einer uncontrollirten, ohne Publicität verfahrenden Staats-Verwaltung in einem durch repräsentative Verfassung geregelten Zustande verfaßte Budget.

Unsere Nachfolger werden bei der Vorlegung des zweiten Budgets eine von den Ständen des Reichs verwilligte Summe der Staats-Auflagen vor sich haben; ihnen wird der Verfassungs-Urkunde gemäß eine genaue Nachweisung über die Verwendung der Staats-Einnahmen vorgelegt werden müssen; den Anhaltspunct, in welchen eine künftige Versammlung ihre Prüfung anschließen wird, erhält sie von uns: Wir hatten keinen vor uns; uns gebührte in die Vergangenheit keine Rechtfertigung fodernder Blick; unsere Vollmacht datirte sich vom 26. Mai 1818, und konnte keine rückwirkende Kraft haben.

Die Hülfsmittel, durch welche der zweite Ausschuß das Budget zu prüfen in Stand gesetzt wurde, waren erstens Etats-Voranschläge, und Rechnungs-Auszüge mehrerer vergangener Jahre.

Die baierische Regierung läßt seit mehreren Jahren, wie es jeder weisen Haushaltung geziemt, Voranschläge für den Etat des kommenden Jahres in aufsteigender Stufenfolge an-

fertigen: jedes percipirende Amt macht die Voranschläge der zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben des nächsten Etats Jahres: beurtheilt und rectificirt durch die Finanz-Cammer der Kreise, und in eine Kreis-Uebersicht gebracht, werden sie nach neuer Beurtheilung und Berichtigung mit Hinzufügung der Etats der centralisirten Stellen in einem allgemeinen Finanz-Etat vereiniget. —

Die Richtigkeit dieser Voranschläge wird nachgewiesen durch Rechnungs-Auszüge von mehreren zunächst verflossenen Jahren über die effectiven Einnahmen und Ausgaben, welche uns gleichfalls zur Vergleichung mit den Voranschlägen mitgetheilt wurden.

Obgleich diese Voranschläge und Rechnungs-Auszüge keine objective Ueberzeugung von ihrer Richtigkeit begründen konnten, so konnte doch auch bei dem langsam vielfachen officiellen Wege, auf welchem die Voranschläge sich bilden; bei dem ins Kleinste gehenden Detail derselben von Seite einer Regierung, welche aus freiem Antriebe Stände zur Theilnahme an den wichtigsten Regierungs-Zweige, den Finanzen, und zwar zu einer nicht blos berathenden, sondern auch beistimmenden Theilnahme berufen hatte; von einem Finanz-Ministerium, welches selbst die schwachen Seiten des Finanz-Zustandes mit Offenheit dargelegt hatte, kein gegründeter Zweifel an die Richtigkeit der mitgetheilten Hülfsmittel aufgestellt werden. Was aber auch den letzten Schatten eines Mißtrauens heben muste, war das Nämliche, was den Schild jeder Repräsentativ-Verfassung ausmacht, die Verantwortlichkeit des Ministers, der diese Anschläge und diese Rechnungs-Auszüge vorlegte.

Die ganze Masse von 30 Millionen Staats-Einkommens ist zu groß, als daß ihre deutliche Darstellung nicht eine Scheidung derselben in einige Haupttheile erfoderte.

Einige der Staats-Einkünfte sind von dauernder gleichförmiger Art. Andere blos vorübergehend, zufällig, ihrer Natur nach wechselnd: einige werden in der Peripherie, in den Kreisen — andere im Zeitraum percipirt, Kreis-Gefälle, zentralisirte Gefälle. Eine wichtigere Abtheilung des Staats-Einkom-

mens ist aber die in die Staats-Einnahmen aus Staats-Gütern und aus Staats-Anlagen.

So regierte seit vielen Jahrhunderten das wittelsbachische Haus nach alter germanischer Sitte ihr Stammland Baiern; es widmete zuerst zum gemeinsamen Bedarf sein Haus-Eigenthum, volles oder getheiltes Dominical genannt; damit verband es die während der Ausbildung der Territorial-Hoheit erhaltenen Staats-Regalien, Maut und Zoll, Münz, Salinen, Bergwerke u. s. w. Beide unter dem Namen Kammergut ehemals, jetzt Staatsgut vereiniget: erst wenn und in so fern diese nicht hinreichen, nahm und nimmt der Regent die Beiträge seines Volkes, Beisteuer, oder Steuer in Anspruch: Fürst und Volk haben ein gemeinsames Interesse; beide müssen zum gemeinsamen Wohle zusammenwirken: zu diesem gemeinschaftlichen Zwecke giebt das erblich regierende Haus die Gesammtheit seines Staats-Gutes; den andern Theil trägt die Nation durch directe und indirecte Steuern, oder Staats-Auflagen bei. In welchem Verhältnisse? in einem für Baiern gegen manche andere Nation Europas sehr vortheilhaften. Der Ertrag der Staats-Güter verhält sich zu dem der Staats-Auflagen nahe wie $\frac{2}{5}$: $\frac{3}{5}$.

Wenn eiserne Nothwendigkeit die Deckung der Staats-Bedürfnisse fodert, so drückt die Last die Staats-Auflagen um so härter auf die Schultern des Volkes, je geringer der Betrag aus den Staatsgütern ist. Letztere sind also ein köstliches, der größten Sorgfalt würdiges, Kleinod in dem Gesammt-Schatze einer Nation. Ehe ich zu Aufzählung der einzelnen Zweige der Staats-Einkünfte fortschreite, muß ich eine vorläufige Erklärung über die Berechnung ihres Brutto und reinen Ertrages vorausschicken.

In dem ersten Budget des baierischen Staates sind die directen Steuern mit ihrem Brutto, alle übrigen Einnahmen mit ihrem reinen Ertrage angesetzt. Es könnte einfacher scheinen, auch jene im reinen, oder auch diese in ihrem Brutto-Ertrage aufgeführt zu sehen. Welches von beiden zweckmäßiger sey, hängt von der Absicht ab, die man bei der Darstellung des

finanziellen Zustandes eines Staates auffaßt; will man nur wissen, in welchem Verhältnisse die Einnahmen zu den Ausgaben stehen, um den Ueberschuß der letztern über die erstere oder ihr Zurückbleiben hinter ihnen zu berechnen, so ist die Aufstellung des reinen Ertrages hinreichend, will man aber die Gesammt-Summe wissen, welche aus den Händen der Unterthanen in die der Regierung übergeht, so muß die Darstellung des Brutto-Ertrages gewählt werden, um zu wissen, wie groß die ganze Last sey, welche auf den Schultern des Volkes liege, und wie viel auf dem Wege der Perception bis zum eigentlichen Staats-Aufwande davon zurückbleibe.

Das k. Finanz-Ministerium hat nach der ersten dieser Ansichten die Methode des reinen Ertrages gewählt; dabei war es aber doch der Mühe werth, die Hauptabgabe, welche unmittelbar von dem Vermögens-Stocke des Volkes erhoben wird, in ihrem vollen Betrage darzustellen. Da die untern perzipierenden Stellen, in Baiern Rentämter genannt, nebst Percipirung der Gefälle aus dem vollen und getheilten Staats-Eigenthume, dann dem größten Theil der Sporteln und Taxen, auch alle directen Steuern perzipiren, und die Perceptions-Kosten aller dieser Einnahmen (die Forst-Erträgnisse nicht dazu gerechnet) $6\frac{1}{3}$ vom Hundert betragen, wovon etwas weniger als die Hälfte auf die direkten Steuern trift, so ist es im Erfolge gleich, ob man den Antheil der Steuern an den Perceptions-Kosten auf sie selbst vertheile, oder den übrigen Zweigen der rentämtlichen Einnahmen einen doppelten Betrag zur Last lege. Um unsere Darstellung nach dem Brutto-Ertrage mit der des k. Finanz-Ministeriums nach dem reinen Ertrage (die directen Steuern ausgenommen) gleichförmig zu erhalten, wählten wir das letztere, welches, hier einmal erinnert, für alle Ansätze in der Folge gelten soll.

Von den Staats-Gütern, vor den Staats-Auflagen zu sprechen, ist zweckmäßig, jene sind die stehenden Größen, nach deren Betrage die andern als variable sich richten müssen, jene sind der Staats-Verwaltung anvertrauet, und der Einsicht der Stände-Versammlung nur insoferne unterworfen, als sie ohne

ihre Einwilligung nicht veräussert werden dürfen, als ihre Deterriorirung eine Vermehrung der Staats = Auflagen nach sich ziehen würde; diese sind ihrer Erhebung oder Vermehrung nach von der Einwilligung der Stände=Versammlung abhängig.

Die eigentlichen **Staats=Güter** sind entweder im getheilten oder in vollem Eigenthume des Staates: die erstern sind die **Lehen=, Zins=, Grund=, Zehent= und gerichtsherrliche Gefälle** mit einem reinen Ertrage von 5,890,290 fl., beinahe ein Fünftheil des gesammten Staats=Einkommens.

Wir haben zuerst diesen Betrag arithmetisch nachzuweisen, und dann aus staatswirthschaftlichen Gründen einige allerunterthänigste Anträge an Se. k. Majestät in Vorschlag zu bringen.

Schon, ehe das durchlauchtigste Haus der Wittelsbacher in die herzogliche Würde in Baiern wieder eingesetzt wurde, bezog es fast in allen Theilen des Landes sehr viele grund=, zehent= und lehenherrliche Gefälle. —

Diese ältere Stamm=Masse wurde durch die Säcularisation der Stifte und Klöster und durch andere Staats=Verträge sehr beträchtlich vermehrt.

Diese Gefälle werden theils im baaren Gelde, theils in Naturalien bezogen; sie sind theils ständig, theils unständig.

Die Gefälle in baarem Gelde sind für den zukünftigen Finanz=Etat mit 1'975,000 fl. in Ansatz gebracht, einen sechsjährigen Rechnungs=Durchschnitt von 181½ bis 181⁶⁄₇ nach betrugen sie 68,319 fl. mehr.

Die Minderung beruht darauf; zwar mehren sich die Lehen=Gefälle für die Zukunft durch die Verwandlung der Ritter=Lehen=Pferde in einem jährlichen Canon von approximativ 24,000 fl., dagegen werden die grundherrlichen Gefälle aus Guts=Veränderungen, dann die aus Zehent=Pachten sich merklich mindern. Es herrschte in den vergangenen Jahren in den Güter=Zertrümmerungen eine Art Wuth, sie wurden auf eine ziemlich unregelmäßige Art zum Theil durch Personen, die durch ausdrückliche Gesetze davon ausgeschlossen waren, die Juden, vorgenommen, wodurch dann die dem Staate als grund=

bar gebührende Laudemial-Gefälle über das Gewöhnliche gesteigert wurden: theils wird nun diese Wuth sich von selbst mindern, theils wird die Hemmung der Mißbräuche ohne der geregelten Auflösung der Gebundenheit der Güter Einhalt zu thun, die Guts-Veränderungen, also auch die davon abhängenden Gefälle auf einen geringen Ertrag herabsetzen. Dann darf man auch bei den sehr gesunkenen Getreid-Preisen von den Zehent-Pachten nicht mehr die Geld-Summe erwarten, welche sie bei höher stehenden Preisen abwarfen.

Die Preis-Voranschläge setzten für das Jahr 1818 einen Naturalien-Betrag von 579,591 Schäffel an: weil es aber bei Durchgehung der rentämtlichen Etats bemerkbar war, daß von verschiedenen Rentämtern der Ertrag dieses gesegneten Jahres zu gering veranschlagt sey, so stellte man zwischen dem in Anschlag gebrachten Zehent-Ertrag des Jahres 1818 und dem aus Rechnungen gezogenen Ertrage des Jahres 1815, welches Jahr bei der noch größtentheils üblichen drei Felderwirthschaft das zu einer Vergleichung geeignetste schien, eine Vergleichung an, und glaubte mit Wahrscheinlichkeit die gesammte Naturalien-Quantität

an Waizen und Kern auf . .	38,234	Sch.	3 Metz.
an Fesen (Dünkel) . . .	49,832	=	— =
an Korn (Roggen) . . .	207,953	=	— =
an Gerste	46,814	=	4 =
an Haber	255,591	=	3 =
zusammen	598,425	Sch.	— Metz.

ansetzen zu dürfen.

Welchem Geld-Werthe kann aber diese Naturalien-Quantität gleich gesetzt werden? — Wer getraut sich, den Einfluß der Elemente auf sechs künftige Jahre prophetisch vorher zu bestimmen? Nach der Noth der Jahre 1770 bis 1773 fiel der Preis der nächsten zehn Jahre unter den Mittel-Preis der der Noth vorhergegangenen zehn Jahre; eine Tabelle über die Schrannen-Preise vom Jahre 1763 bis 1818 gab das gleiche Resultat, daß auch sehr hohe Preise, gleich als wollte ein guter Genius der leidenden Menschheit einen Ruhe-Punct gönnen, sehr niedrige zu folgen pflegen.

Soll man durch Ansetzung höherer Preise sich selbst eine reichere Einnahme andichten, als man wirklich erhalten wird? Uebertrifft der Erfolg die Erwartung, so ist es eine allgemein bekannte Sache, und die künftige Nachweisung über die Verwendung der Staats-Einkünfte wird Rechenschaft über sie ablegen.

Weise war es also, daß die Regierung bei der Berechnung des Ertrages von Naturalien die bei der Verfertigung des Finanz-Etats laufenden Mittel-Schrannen-Preise für Waitzen und

Kern	14 fl.	1 kr.
für Fesen	5 =	3 =
für Korn	10 =	41 =
für Gerste	7 =	2 =
für Haber	4 =	9 =

zum Grunde legte, wornach sich ein Geldbetrag von 4,464,079 fl. oder mit einigem Abschlage, der das von einem Kasten wegverwerthete Getreid immer gegen öffentliche Marktpreise zu leiden hat, von 4,400,000 fl. als Geld-Werth aller Natural-Getreide mit Einschluß des unbedeutenden Strohes und Heues so andern Naturalien herauswirft.

Die bisher angeführten Gefälle aus dem getheilten Eigenthume machen in baarem Gelde . . . 1,973,000 fl.
am Geldwerthe der Naturalien . . . 4,400,000 =
zusammen 6,373,000 fl.
Brutto-Ertrag aus.

Rechnet man hiezu die unter dem Namen „besondere Abgaben" im Etat spezifizirt aufgeführten Einnahmen von besondern Auflagen zu bestimmten Zwecken, Recognitionen von besonderen Bewilligungen, Bergwerk-Steuer im Rhein-Kreise, Nachsteuer und Emigrations-Taxen u. s. w. zusammen mit
148,000 fl.
ferner einige kleine Posten als: von Pfarr-, Oekonomie-Absenten mit 11,457 fl.; aus Alluvionen 32 fl.; aus verwirkten Vermögens-Nutzungen 19 fl.; aus der Occupation herrenloser Objecte 1328 fl. zusammen in runder Zahl . . . . 13,000 =
so ergiebt sich eine Summe von . . . 6,534,000 fl.

Transport 6,534,000 fl.

Davon die rentämtlichen Perceptions = Kosten zu $12\frac{53}{100}$ vom Hundert mit	818,710 =
abgezogen, bleibt reiner Ertrag	5,715,290 fl.
Zählt man dieser Summe noch eine unmittelbare Preis=Einnahme von Fristen=Zinsen verkaufter Staats=Realitäten mit	8,000 =
dann eine unmittelbare, von der Central=Staats-Casse in Einnahme gebrachte, aus verschiedenen Rubriken, wovon die Zinsen des Kaufschillings für die Eichstädtischen Domainen pr. 116,015 fl. die bedeutendsten sind, bestehende Summe von .	167,000 =
bei, so ergiebt sich die in der summarischen Uebersicht des Finanz=Budgets Nr. IV. angesetzte Summe des reinen Ertrages von	5,890,290 fl.

Gehen wir von den Zahlen zur staatswirthschaftlichen Beurtheilung über.

In einigen Staaten Europa's herrscht noch die Leibeigenschaft; der Herr des Grundes ist da alles, der Bebauer desselben nichts. In andern hochcultivirten Staaten herrscht das Pacht = System; Grund und Boden gehört ungetheilt einem Herrn, dem Pächter Vieh und Fahrniß: sie stehen beide im Verhältniße eines Contractes, der nach einer Zeit = Dauer auflöslich von beiden Seiten ist.

In unserm Baiern ist das System des getheilten Eigenthumes, entsprungen aus dem germanischen Lehen und der römischen Emphiteuse, das Herrschende: der Grundherr ist Obereigenthümer; der Bauer Mit = Herr, nutznützlicher Unter=Eigenthümer, gegen bestimmte, von keinem einseitig zu verändernde Abgabe, lebenslänglich oder erblich, selbstständiger Inhaber. Daß der Cultivateur des Bodens zugleich auch allein Herr desselben sey, der freie (in unserer Sprache ludeigen) Güter = Besitz in einigen Gebiets-Theilen Baierns mehr oder weniger schon bestehend, ist unstreitig die Idee, nach welcher jede Gesetz = Gebung in Betreff des Grundbesitzes hinstreben muß. Die baierische Regierung in ihrem hohen Sinne hat

diese Idee gefaßt, und die Ablößbarkeit aller Grundlasten ausgesprochen. Die Ausführung dieser Idee hängt von dem wachsenden Wohlstande des Landbaues ab: von der Regierung hängt nur noch die Bestimmung einer festen, für beide Theile gerechten Norm dieser Ablösbarkeit ab, um welche Seine Majestät durch einen allerunterthänigsten Antrag zu bitten, der zweite Ausschuß der Cammer der Abgeordneten hiemit vorschlägt.

Die Abgaben der Grundholden an den Grundherrn sind durch alte Contracte oder Herkommen auf Saal-Bücher oder Grund-Briefe bestimmt. Wenn diese Grund-Abgaben so hoch stehen, daß dem Grundholden der Ersatz der gemachten Anlagen, der Arbeits-Lohn, seine und seiner Familie Subsistenz, und der Betrag der Staats-Auflagen nicht mehr übrig bleibt, so ist die Succession Aufreibung der Grundholden die nothwendige Folge davon. Dies scheint der Fall vorzüglich bei den Grundholden einiger ehemaligen Stifter und Klöster zu seyn, welche zwar nicht ungerne Ausstände sich anhäufen ließen, deren Bezahlung aber bei schicklichen Gelegenheiten mehr oder minder vollständig zu erhalten wußten. Auch beweiset das specifische Verzeichniß der Nachlässe, daß die an Grund-Abgaben bei weitem die an Staats-Auflagen übersteigen.

Der zweite Ausschuß schlägt also vor, die Cammer der Abgeordneten wolle Seine königl. Majestät allerunterthänigst bitten, eine Norm festzusetzen, durch welche das Verhältniß der Grund-Abgaben auf eine Größe des Gesammt-Betrages festgesetzt werde, welche sie nie übersteigen dürften. Eine daraus sich ergebende Moderation der Grund-Abgaben für die königl. Grundholden würde nicht nur der Gerechtigkeit, sondern auch dem Selbstinteresse entsprechen, indem der Betrag moderirter, aber richtig eingenommener Abgaben immer am Ende die übertriebenen, aber durch unvermeidliche Nachlässe und Aussenstände sich auflösenden übersteigen, oder ihm wenigstens gleich kommen würde.

Die dermalen übliche Methode der Zehent-Verpachtung ist für die königl. Rentämter so zeitraubend, zugleich so unzuverläßig, und für das königl. Aerar so nachtheilig, daß der zweite

Ausschuß gleichfalls der Cammer der Abgeordneten vorschlägt, an Seine Königl. Majestät den allerunterthänigsten Antrag zu stellen, für die Zehent-Verpachtung, so wie zur Umwandlung der unständigen Einnahmen in ständige, ein den Ertrag dieses wichtigen Zweiges des Staats-Einkommens sicherndes Normativ entwerfen zu lassen.

Staats-Einkommen aus dem **vollen Eigenthume**, und zwar zuerst aus **Oekonomien**, **Brauereien** und **Fabriken** 600,301 fl.

Auch die Besitzungen aus vollem Eigenthume schreiben sich wie die aus dem getheilten zum Theil von dem alten Stammgute der baierischen Herzoge, theils aus dem Umfalle der säcularisirten Stifter und Klöster her.

Nach Grundsätzen einer weisen Staats-Verwaltung werden nur wenige derselben mehr unter eigener Regie verwaltet, der bei weitem größte Theil derselben ist verpachtet: sie sind zu einem Brutto-Ertrag von 307,000 fl. in Anschlag gebracht.

Nach dem sechsjährigen Rechnungs-Durchschnitt betrug diese Einnahme um 121,000 fl. mehr: aber ganze Meiereien und noch einzelne Grundstücke mehr wurden, weil ihr Ertrag dem Capital-Werthe nicht entsprach, verkauft; mehrere derselben zu Dotationen verwendet.

Die den Staats-Dienern überlassene Amts-Wohnungen und Dienst-Gründe (eine im Etat die Einnahme und Ausgabe durchlaufende Post) ist mit 191,000 fl. in Anschlag gebracht.

Aerarial-Brauereien wurden von Jahr zu Jahr verkauft; die noch vorhandenen sind zum größten Theile verpachtet, nur wenige werden noch auf eigene Regie betrieben: sie sind (ohne Einrechnung der durchlaufenden Betriebsposten) mit 227,154 fl. auf 158,894 fl. gegen das vorhergehende Jahr um 39,000 fl. höher in Anschlag gebracht.

Die noch übrigen auf Staats-Regie betriebenen unbedeutenden Fabriken, eine Gewehr-Fabrik in Amberg, eine Melissen-Geist-Fabrik in Regensburg, Walkmühle, Gips-Brennerei und so weiters, sind auf 14,857 fl. angesetzt.

Als Muster-Wirthschaft weniger auf den Ertrag, als auf die Prüfung ökonomischer Erfindungen angelegt, würde noch die Güter-Administration Schleißheim, Weihenstephan und Fürstenried beibehalten: sie ertrug von 18$\frac{11}{12}$ bis 18$\frac{15}{16}$ im Durchschnitte nur 3167 fl.; für 18$\frac{18}{19}$ ist über Abzug der durchlaufenden Betriebs-Posten mit 96,484 fl.; die Brutto-Einnahme auf 29,869 fl., die Ausgabe auf 24,869 fl., der reine Ertrag also auf 5000 fl. in Anschlag gebracht.

Die aufgestellten vier Posten: Oekonomie im Brutto-Ertrage 307,057 fl., Staats-Diener-Wohnungen und Gründe 191,492 fl. Zusammen in runder Summe 498,000 fl.

Nach Abzug der Perceptions-Kosten mit 62,399 fl., geben reinen Ertrag 435,601 fl., die Brauereien Brutto 158,894 fl., nach Abzug von 12,033 fl., in runder Zahl einen reinen Ertrag 147,000 fl.

Die übrigen Fabriken: Brutto 14,857 fl., nach Abzug von 2302 fl., in runder Zahl reinen Ertrag von 12,700 fl.

Die Muster-Wirthschaft zu 5000 fl. geben die in der Uebersicht des Budgets Nro. III. 2) angegebene reine Einnahme von 600,301 fl.

Die über diese Berechnungen zu machenden Anmerkungen versparen wir zu dem nächsten Artikel.

Forst- und Jagd-Gefälle 2,044,000 fl.

Die Jagd-Gefälle beinahe ganz verpachtet, ertrugen nach 6jährigem Durchschnitte 69,935 fl., und wurden für 18$\frac{18}{19}$ mit 76,000 fl. in Anschlag gebracht.

Die Forst-Gefälle wurden in den Kreis-Etats über 658,934 fl., Betriebs-Kosten zu 2,627,209 fl. veranschlagt, die Ausgabe zu 1,094,905 fl., also reine Rente 1,532,303 fl. Der Rechnungs-Durchschnitt der letzten 6 Jahre giebt aber eine reine Einnahme von 1,965,982 fl.

Im Etat von 18$\frac{18}{19}$ und die folgende Finanz-Periode folgte man dem letzten höhern Ansatze, und hiemit ergiebt sich eine

Brutto-Einnahme von	3,061,000 fl.
mit den Jagden zu	76,000 =
zusammen	3,137,000 fl.

davon Perceptions-Kosten . . . . . 1,093,000 =
bleibt eine Rente . . . . 2,044,000 =

Auf die Ausdehnung von 2 Millionen Morgen über das ganze Königreich sind zum Forst-Dienste angestellt 1891 Individuen, ihre Besoldung beträgt . . . . 860,000 fl.
die Regie . . . . 233,000 =
beide zusammen . . . . 1,093,000 fl.
verhalten sich zum Brutto-Ertrage wie 35 : 100: im Durchschnitte von Gegenden, wo das Holz beinahe gar keinen, wie in den Gebirgen des Isar-Kreises gegen andere, wo es einen sehr hohen Preis hat, gewährt ein Tagwerk im Brutto-Ertrage 1 fl. 34 kr.
im Netto-Ertrage 1 = 1 =

Die Renten aus dem vollen Staats-Eigenthume machen also: Forst- und Jagd-Gefälle . . 2,044,000 =
Aus Oekonomie-Brauereien u. s. w. . . . . 600,301 =
Die aus dem getheilten Eigenthume . . . . 5,890,290 =
mithin die eigentlichen Staats-Güter zusammen 8,534,591 fl.
etwas weniger als die später anzuführenden directen Steuern mit . . . . 8,868,230 =
und als die indirecten Steuern mit . . . . 8,874,489 fl;
immer ein sehr merkwürdiges Verhältniß der Gleichheit.

Die **Staats-Regalien** und **Anstalten** werfen zusammen ab, eine Summe von . . . . . . 3,202,000 fl.
Sie bestehen aus folgenden Zweigen.

Der bei weitem wichtigste Zweig derselben sind die **Salinen**, als Fabrications-, Handels- und Consumtions-Artikel zugleich.

Bei den vorgefallenen Territorial-Veränderungen, wodurch Hallein und Hall in Salzburg und Tyrol mit Baiern zuerst vereinigt, und dann wieder davon getrennt wurden, dagegen die weniger bedeutenden Salzwerke von Kissingen, Orb und Dürkheim an Baiern fielen, bei dem veränderlichen Handelszuge des Salzes können die frühern Rechnungs-Resultate keine gegründete Folgerung auf die Zukunft geben.

Gemäß der von der Salinen-Administration gegebenen summarischen Uebersicht gewährt das Salinen-Wesen über Abzug der Betriebs-Kosten zu . . . . 2,759,957 fl.

eine Brutto-Einnahme von	2,611,000 =
die Ausgabe beträgt	811,000 =
die reine Einnahme ist	1,800,000 fl.

Die bei dem Salinen-Wesen vorgenommenen, und zum Theil in der finanziellen Darstellung des königl. Finanz-Ministeriums angerühmten Anstalten versprechen für die Zukunft sehr günstige Erfolge, aber bei der Wandelbarkeit des auswärtigen Salzhandels, bei dem bedeutenden Kosten-Aufwande, die mehrere Salinen-Anstalten und Bauten ober und unter der Erde noch mehrere Jahre hindurch in Anspruch nehmen werden, bei den noch nicht berichtigten, auf besondern Verträgen beruhenden, Verhältnissen mit Salzburg muß man es bei obiger Summe, welche ohnehin schon um 200,000 fl. größer als der Etat von 18 17/18 ist, beruhen lassen.

Die Bergwerke setzen zwar

an Betriebs-Kosten	645,922 fl.
in Umlauf, und geben einen Brutto-Ertrag von .	120,000 =
allein die Perception und die auf demselben haftenden Lasten nehmen	109,000 =
davon weg, und der übrig bleibende Ertrag ist mehr nicht als	11,000 =

und auch dieser reine Ertrag kömmt ausschließend von den Bergwerken im Rhein-Kreise; die Bergwerke in Baiern geben keinen reinen Ertrag: durch die Beschäftigung vieler sonst brodlosen Menschen, und durch die inländische Lieferung wichtiger roher Producte sind sie immer noch wichtig genug, aber für die Finanzen sind sie eine Null. Einer der nach mir auftretenden Referenten wird über das Bergwerk-Wesen weitere Aufklärungen ertheilen.

Das Münz-Regale ist in finanzieller Hinsicht einer der wandelbarsten Zweige der Staats-Verwaltung: es erfordert ein großes Capital, welches in dem Münz-Gebäude, und in den Maschinen liegt, welche beide in Baiern in einem vor-

züglich gutem Zustande sind, aber der Ertrag der Münz-Ausprägung hängt von Conjuncturen politischer und commercieller Verhältnisse ab, wodurch der Preis der edeln Metalle zuweilen so hoch geht, daß der Aufkauf derselben zur Vermünzung platterdings keinen Vortheil abwirft.

Vom Jahre $180\frac{8}{9}$ bis zum Jahre $18\frac{15}{16}$ einschließlich, war auf dem Wege des Handels der Zufluß zur baierischen Münze so reichlich, daß etwas über dreißig Millionen dem Nominal-Werthe nach an Gold, Silber und Kupfer ausgeprägt wurde, wovon dem Aerar als reiner Münz-Gewinn im Durchschnitte auf ein Jahr 80,187 fl. verblieben.

Allein in den letzten Jahren nahm dieser Zufluß so sehr ab, daß das Münz-Amt gar keinen Einnahms-Ueberschuß in Voranschlag bringen zu können glaubte.

In dem General-Finanz-Etat hielt man aber doch dafür,

für die Münzen einen Brutto-Ertrag von . . .	20,520 fl.
nach Abzug von	12,520 =
einen reinen Ertrag von	8000 =

ansetzen zu dürfen.

Die Erträgniße des Post-Regals ist bei der Rivalität der Nachbar-Staaten, bei der Veränderlichkeit des Handelszuges, und der damit zusammenhängenden kaufmännischen Correspondenz kaum eines wahrscheinlichen Ansatzes für eine Reihe von sechs Jahren nie voraus fähig. Gemäß vorliegenden Rechnungs-Auszüge von $18\frac{11}{12}$ bis $18\frac{17}{18}$ ertrug die Post in Baiern

im Jahre 1812	300,474 fl.
= = 1815	624,733 =
= = 1818	
nach dem Verluste von Salzburg, Tirol und Vorarlberg nur mehr	453,848 =

und scheint noch immer mehr zu verlieren.

Nachdem von der General-Post-Administration gestellten Post-Etat für die nächsten sechs Jahre ist die Brutto-Einnahme zu 1,170,787 fl., die Ausgabe zu 827,268 fl., die reine Einnahme zu 343,519 fl., in runder Zahl zu 344,000 fl. angesetzt.

Das Gesetz- und allgemeine Intelligenz-Blatt, ehemals Regierungs-Blatt, wird auf Unkosten der Regierung redigirt, und an die höhern und niedern Aemter, so wie an die Pfarreien und Gemeinden versendet, kömmt aber bei demselben größtentheils wieder als durchlaufende Post in der Regie in Ausgabe vor.

Da es aber ausser den Aemtern in den Privat-Handel kömmt, so bildet die Redaction desselben eine eigene Oekonomie-Verwaltung, bei welcher nach Abzug der Papier- und Druckkosten die Brutto-Einnahme mit 45,000 fl., die Ausgabe mit 6,000 fl., die reine Einnahme mit 39,000 fl. in Ansatz gebracht werden kann.

Die Einkünfte der bisher angeführten Staats-Regalien und Institute werfen zusammen eine Summe von 2,202,000 fl.
mit denen aus dem vollen Staats-Eigenthume zu 2,644,301 fl.
und dann aus dem getheilten zu . . . 5,890,290 fl.
einen Gesammt-Betrag von . . . . 10,736,591 fl.
ab, wornach die Staats-Güter, im weitern Verstande genommen, etwas mehr, als den dritten Theil gesammter Staats-Einkünfte ausmachen.

Wenden wir uns hier von der ermüdenden Zahlen-Herzählung zur staatswirthschaftlichen Beurtheilung der zuletzt aufgeführten Zweige der Staats-Einkünfte!

Ein anderes ist es, Einkünfte blos percipiren, sie in Einnahme bringen und verrechnen, ein anderes, einen Zweig von Einkünften administriren. Steuern und bestimmte Gefälle aus dem getheilten Eigenthume werden percipirt; aber Forstwesen, Oekonomien, Bräuereien, Salinen, Bergwerke, Post und Münz werden administrirt: Ordnung, Pünctlichkeit und Rechtlichkeit genügen für den Renten-Einnehmer; ein Administrator, der nicht nur Renten einnimmt, sondern von dem es auch abhängt, sie zu vermehren oder zu vermindern, muß neben den oben angeführten Eigenschaften technischer sowohl theoretische Kenntnisse in seinem Fache, Scharfsinn, die Kunst Menschen, mit denen er thun hat, zu leiten, und rege Geschäfts-Thätigkeit besitzen.

Mangelt es den Personen, welche an der Spitze solcher Verwaltungen, oder an den Mittelstellen stehen, an diesen Eigenschaften, oder herrscht zwischen ihnen, insoferne sie zusammenwirken sollen, Verschiedenheit der Ansichten und Principien, so darf man sich nicht wundern, wenn Schlafheit, Hemmung und Stockung ihres ganzen Geschäftes zum Nachtheile der Staats-Einkünfte, und weil, je nachdem die Staatsgüter weniger ertragen, die Staats-Auflagen erhöhet werden müssen, zur Belastung des Volkes eintreten. —

Da die Einkünfte der Finanz-Zweige, welche unter diesen administrativen Stellen stehen, nicht davon abhängen, was sie betragen haben, sondern was sie unter geschickter und thätiger Leitung betragen könnten.

Da sie eine eine Sphäre von Activität haben, welche ihnen einen weiten Spielraum für Verbesserungen und Oekonomie darbiethen, so glaubt sich die Mehrheit des Ausschußes berechtigt, eine Erhöhung derselben durch Verminderung der Administrations-Kosten und größerer Thätigkeit und Geschicklichkeit der Administratoren in einer sie alle zusammenfassenden Summe, welche ein nach mir sprechender Redner näher bestimmen wird, in Antrag zu bringen.

Wir stossen nun unter den Rubriken der Staats-Institute auf den Namen eines Dinges, das, ungeachtet seiner bizarren Natur, unter verschiedenen Gestalten in den Staats-Rechnungen beinahe aller europäischen Staaten erscheint, es heißt Lotto-Spiel oder Lotterie. So leicht es ist, seine Entstehung und Vorbereitung zu begreifen, so schwer ist es, aus Gründen der gesunden Vernunft oder einer weisen Staats-Wirthschaft es zu billigen.

Dem Zufalle zu vertrauen, etwas zu wagen, um mehr zu gewinnen, ist ein psychologisch leicht zu erklärender allgemeiner Trieb, der an allen Zweigen menschlicher Thätigkeit mehr oder weniger Antheil hat. Ein Auswuchs dieses Triebes ist die Spielsucht, und eine Abart von dieser die Lotterie. Letztere erschien zuerst als Privat-Unternehmung (und schleicht noch jetzt unter dieser Gestalt weit um sich greifend umher) und brachte

sich bald durch Betrügereien und Fallimente der Unternehmer in Mißkredit: Einerseits um diesen schädlichen Umtrieben Schranken zu setzen, andrer Seits um den aus der Spielsucht der Menschen zu erwartenden Gewinn fremden Händen zu entziehen, und in die nun öffentliche Casse zu leiten (der Rath einer schiefen Finanz-Politik, die jeden Gewinn ohne Rücksicht auf seine Quelle zu nehmen, für willkommen hält!) erhoben die meisten Staaten Europas das Loteo in mannichfachen Gestalten unter gesetzlichen offenkundigen Formen zu einem Zweige der Staats-Einkünfte.

Wie von der Proceß-Sucht durch Taxen und Sporteln, von der Trinksucht durch Trank-Steuer (Aufschlag-Gefälle) so erhob man von der Spielsucht der Menschen durch Lotterien eine Abgabe zum allgemeinen Bedürfnisse des Staates; manchmal wollte man sie als eine Art von Repressalien gegen die verführerischen Lockungen von Nachbar-Staaten rechtfertigen.

In Baiern besteht die Lotterie-Anstalt seit beinahe einem halben Jahrhunderte; ihr Ertrag floß anfänglich in die Chatulle des Fürsten; bis unser edle Monarch sich seiner entschlug, und ihn an die Staats-Casse überließ. Nach einem zwölfjährigen Durchschnitte von 180$\frac{6}{7}$ bis 18$\frac{17}{18}$ gab die Lotterie an Brutto-Einnahmen 2,845,122 fl., die Ausgaben betrugen 2,228,089 fl., der reine Ertrag war 617,032 fl., bis zum Jahre 1812 stieg dieser Ertrag von 220,000 bis 650,000 fl., er fiel dann auf 440,000 fl., erhob sich dann aber jedes Jahr um 100,000 fl., bis er im Jahre 1818 zu 1,262,000 fl. stand. Für die Zukunft dürfte also nicht der zwölfjährige Durchschnitt, sondern es müßte der der letztern Jahre zum Grund gelegt werden, mit dem Anschlage eines Brutto-Ertrages von 1,117,500 fl. nach der Ausgabe von 117,500 fl., eines reinen Ertrages von 100,000 fl. Von 100 fl. Einsätze geht im Durchschnitte ein Gewinn von 72 fl. an die Spieler zurück; 28 fl. bleiben dem Bank-haltenden Staate. Drei Viertheile der Einsätze kommen von dem sogenannten kleinen Spiele, von Loosen auf 3 — 15 kr.: die Möglichkeit, mit wenig viel zu gewinnen, die Beispiele von wirklich gemachten bedeutenden Gewinnsten, von denen man hört, die zugleich erfreuende und ängstigende Hofnung von einer Ziehung zur an-

dern machen, daß Menschen an Bildung, wie am Vermögen arm, wie Taglöhner und Dienstbothen, die ein großes Geschrei erheben würden, wenn man ihnen monatlich eine Abgabe von 4 oder 6 kr. abfoderte, jetzt freudig sich zudrängen, ihr Schärflein freiwillig darzubringen. Aber auch Menschen, von deren Bildung man besseres erwarten sollte, bringen der gewinnsüchtigen Thorheit oft Opfer, die ihren Wohlstand tief verwunden.

Die schädlichen Folgen, welche die anfänglich nicht so unmäßige, aber später immer mehr sich entwickelnde Sucht in das Lotto zu spielen, durch den Gewinn oft nicht weniger, als durch den Verlust für den Wohlstand sowohl, als den Character des Volkes nach sich zieht, indem sie zur Verarmung oder Verschwendung führt, zur Untreue reitzet, den Kopf mit albernen und abergläubigen Träumereien erfüllet, und von der einzig rechtmäßigen Bahn durch Arbeitsamkeit und Sparsamkeit zu Vermögen zu gelangen abführet, würde den zweiten Ausschuß auch ohne die von dem Abgeordneten Herrn Stephani zuerst und später auch von dem Abgeordneten Herrn v. Hornthal gemachten Anträge, in welchen sie kräftig auf die Abstellung der Zahlen-Lotterie dringen, bewogen haben, diese Abstellung in Vorschlag zu bringen.

Einverstanden mit dem dritten Ausschuße, welchem der zweite Antrag des Herrn Stephani zur Aeußerung seiner Ansichten mitgetheilt hatte, schlägt er auch hiemit vor, die Cammer der Abgeordneten wolle an Seine königl. Majestät den allerunterthänigsten Antrag stellen, die Aufhebung des Lotto jetzt sogleich auszusprechen, und es auch, sobald die dadurch entgehende Million Einkünfte durch andere Mittel ersetzt werden kann, wirklich aufzuheben: indessen aber vor der Hand den Schullehrern die Annahme der Collecteurs-Stellen zu verbiethen, die Ansetzung von Collecteurs auf dem platten Lande zu hemmen, gegen alle Umtriebe Menschen zu Lotterie-Einsätzen zu verleiten, den schon bestehenden Verbothen gemäß strengstens wachen zu lassen.

Aber die Mittel, um den Ausfall von einer Million Einkünfte jetzt schon zu decken, war es dem Ausschuße unmöglich

aufzufinden. Sie müßten entweder Ersparnisse an andern Ausgaben, oder Erhöhung anderer Auflagen seyn — Bei der bestehenden Unzureichlichkeit der Staats-Einnahmen, bei dem kräftigen Vorsatze des Ausschußes die Lasten des Volkes eher zu vermindern, als zu vermehren, mußte es alle jetzt mögliche Ersparnisse in Anspruch nehmen, und nahm sie auch in Anspruch, um den dermaligen Staats-Bedarf ohne Erhöhung der Volks-Lasten zu befriedigen. Oder sollte er durch ein ganzes Steuer-Ziel der Grund-Steuer, oder durch eine Verdopplung der Gewerbs-Steuer dem rechtlichen arbeitsamen Acker- oder Gewerbsmann, der seiner Last jetzt schon kaum gewachsen ist, eine neue Last auflegen, die er der Thorheit abgenommen hatte? Mit Grunde würden sie sich verwahren, und eine solche Maßregel würde weder billig, noch jetzt auch ausführbar seyn. Dieß ist die traurige Folge politisch finanzieller Mißgriffe, daß sie einmal unbedachtsamer Weise begangen, ihre Gutmachung der Folgezeit außerordentlich erschweren! —

Ehe wir zu den eigentlichen Staats-Auflagen fortschreiten, mag hier der schicklichste Platz seyn, einige besondere, am Ende der Uebersicht des Budgets aufgeführte besondere Einnahmen einzuschalten. —

Sie bestehen:

a) in vertragsmäßig bestimmten Sustentations-Beiträgen benachbarter Staaten für die Mainzer Pensionisten, welche zwar jetzt noch in 24,973 fl. bestehen, aber als eine von Jahr zu Jahr abzunehmende Post im Durchschnitte zu 18,000 fl. angesetzt sind;

b) ähnliche Beiträge zur Schulden-Tilgung im Untermain-Kreise zu 42,527 fl.;

c) Activ-Capital, Zinse zu 118,300 fl.;

d) der Staats-Vertrag-gemäße Beitrag von Seite Oesterreichs bis zur Herstellung der Contiguität der baierischen Lande mit 100,000 fl.;

e) endlich Gefälls-Ausstände bis 18$\frac{1}{18}$ im jährlichen Betrage von 500,000 fl.

Zusammen 778,827 fl.

Mit den Gefälls-Aussenständen verhält es sich auf folgende Art:

In den Staats-Rechnungen findet sich eine nahe an 5 Millionen reichende Summe von Ausständen an Staats-Renten.

Diese Summe datirt sich seit mehreren Jahren her: drey eine halbe Million wuchs seit $180\frac{8}{9}$ bis $181\frac{7}{8}$ einschlüßlich an, der Rest ist noch älter als 1809.

Wer wird sich auch darüber wundern, daß in dem Verlaufe so verhängnißvoller Jahre, als die nächstverflossenen waren ungeachtet eines jährlichen Nachlasses von 600,000 fl. im Durchschnitte doch noch eine große Summe von Renten im Ausstande blieb?

Auch ist leicht begreiflich, daß auf die Einbringung dieser Ausstände in ihrer Totalität nicht zu rechnen sey, und daß auch diese nur nach und nach erfolgen könne. Die Kreis-Anschläge setzen die einbringliche Summe auf 3,274,237 fl. und den Theil des Jahres $181\frac{8}{9}$ auf 539,550 fl. an: bei der Schwierigkeit ohne Härte neben dem laufenden auch restirende Zahlungen von den Unterthanen zu erhalten, und bei einer schon bestehenden Verordnung vom 17. November 1818, die Rückstände in 4 bis 6 Jahren zu erholen, wurde im Finanz-Etat für die Periode der nächsten 6 Jahre die runde Summe von 500,000 fl. als jährliche Einnahme angesetzt.

Wir stehen nunmehr an dem Scheidepunct, wo die eigentliche Wirksamkeit der versammelten Stände des Reiches anfängt, bei den Staats-Auflagen. —

Bei den Staatsgütern ist unsere Wirksamkeit mehr negativ, und darauf beschränkt, daß sie ohne unsere Einwilligung nicht veräußert, daß sie in ihrem Ertrage durch die Administrations-Art nicht deteriorirt werden. Aber Staats-Auflagen können ohne den Beirath und die Beistimmung der versammelten Stände, die directen, und neuen indirecten nicht erhoben, andere indirecten nicht verändert oder erhöhet werden. Hier also, hier stehen wir an einer der schwierigsten Aufgaben, die sich in zwei Theile theilt, von welchen der eine den andern

zu widersprechen scheint, und welche doch miteinander vereiniget werden müssen. Diese beiden Klippen, zwischen welchen das Staats-Schiff durchgeführt werden muß, heißen einerseits Schonung des Volkes, andererseits, ungehinderter Gang der Regierung.

Das Volk ist erschöpft, ihm muß Ruhe vergönnt werden, daß es sich erhole, daß es wieder Athem schöpfe, daß es seine Kräfte wieder sammle. Welches sind die Ursachen dieser Erschöpfung? die erste, aber nicht die einzige, die erste Ursache ist der Krieg, welcher seit mehr als zwanzig Jahren mit kurzen Unterbrechungen zahllose fremde Armeen auf unserem Boden nährte, uns unsere Armeen auf fremden Boden zu nähren zwang. Aber der Krieg ist zu Ende? Ist er es? die Krankheit ist gehoben, aber nicht das Gefühl der Nachwehen: die Wunde ist geschlossen, aber die Narbe schmerzet noch. Noch drücken uns die Schulden, die der Krieg uns zu machen zwang, noch fodern die überzähligen Krieger, welche auf die rufende Stimme des Vaterlandes unter glänzenden Versprechungen ihr Leben dem Kriegs-Dienste widmeten, ihren Unterhalt von uns. Der Krieg ist vorbey? Haben die Mächte Europens sich entwaffnet?

Ist Baiern nicht Mitglied eines Bundes, welcher die Haltung eines bedeutenden stehenden Heeres ihm zur Pflicht macht?

Dem Kriege folgte eine große Theurung, die zwar einige Wenige bereicherte, aber bei der größern Menge des Volkes den letzten Heller aus dem verstecktesten Winkel des Beutels hervorholte.

Der Theuerung folgt nun ein tief gesunkener Preis der Lebensmittel, welcher der großen Classe des Ackerbaues kaum den auf die Cultur des Bodens gemachten Aufwand ersetzt.

Die Teritorial-Veränderungen, welche bei dem Verluste großer entfernter Gebietstheile, andere nähere mit Baiern verbanden, vermehrten zwar die Kraft Baierns durch Arrondirung, Ausdehnung und Seelenzahl, aber vermehrten nicht auch jetzt schon seine finanzielle Kraft: mit ihnen erbten wir

auch ihre Landes-Schulden, mit ihnen die Last von Pensionen, welche die vorigen Genuß-Inhaber dieser Landes-Theile mit unwidersprechlichem, Staatsvertrags gemäßen vollem Rechte in Anspruch nehmen, der ihnen nicht geschmälert werden darf, nicht geschmälert werden soll.

Darf ich es sagen? Thun wir selbst, was uns bei diesen Stande der Dinge zu thun nützlich wäre? Herrscht Sparsamkeit, Industrie unter uns? Herrscht Moralität, die Grundlage alles Staats-Wohls? Fährt nicht Luxus verschiedener Art fort, unsere letzten Kräfte zu erschöpfen?

Dieß sind die Ursachen der Erschöpfung des Volkes. Welches die Hülfsmittel, ihm wieder zu seinem Wohlstande zu verhelfen? In der Gunst der Elemente der Natur, in der Temperatur der politischen Elemente der Staatsverhältnisse liegen Hoffnungen, deren Erfüllung aber nicht von unserer Macht abhängt, vieles hängt vom Volke selbst ab, aber was können wir, die vom gütigsten Könige zur Berathung der wichtigsten Staatsangelegenheiten gerufenen, von dem Volke gesendeten? Was können wir insbesondere bei der Berathung der Staatseinnahmen und Ausgaben?

Das Volk muß geschont werden, dieß war der Grundsatz, auf den der Blick des zweiten Ausschusses fortwährend hingerichtet war: Ordnung, Wirthschaftlichkeit, Sparsamkeit in der Staatshaushaltung sind das beßte Mittel, diesen Zweck zu erreichen.

Aber auch die Regierung muß ihren Gang gehen, sie muß die erforderlichen Mittel in die Hand bekommen, Sicherheit nach aussen, und von innen Gerechtigkeit und Cultur handzuhaben, und zu befördern; die Würde des Thrones und der Nation zu behaupten. Die Verfolgung dieses Zweckes ist eiserne Nothwendigkeit für sie, unaufhaltbar muß sie ihre Schritte nach ihm richten: sie in diesem Gange aufhalten wollen, sie gleichsam in Verlegenheit setzen, ihr die erfoderlichen Mittel verweigern, wäre einer der größten politischen Fehler, den man begehen könnte: Dieß hieße absichtlich Unordnung, Verwirrung, Verderbniß in den Organismus des

Staates von innen bringen und ihm die Achtung des Auslandes entziehen. Auch die Regierung ist ein lebendes Wesen, eine moralische Person, welche Selbstthätigkeit, Spielraum, freie Bewegung haben muß, welche zwar Beschränkung, aber nicht Fesselung ertragen kann.

Schonung des Volkes und geregelter Gang der Regierung, beide in Harmonie, dieß war es, was der zweite Ausschuß sich zum Zwecke bei seiner Vorberathung machte, was auch Sie, verehrte Stellvertreter des Volkes! bei ihrer Schlußberathung sich zum Zwecke machen werden.

Ich kehre von dieser Abschweifung — die aber doch vielleicht keine ist, zur Aufzählung der Staatseinnahmen aus Staats-Auflagen zurück.

Die steigenden Bedürfnisse der Staaten veranlaßten seit vielen Jahrhunderten alle Regierungen unter verschiedenen Namen Steuer-Beiträge von ihren Unterthanen zu erheben die Willkühr ihrer Foderungen erregte den Widerstand der größeren Landbesitzer; dieß war der Ursprung der ältern landschaftlichen Verfassungen, an denen aber das Volk fast nirgends einen Antheil hatte: der Conflict zwischen Fürsten und Landständen, und ihre nur zu oft auf Unkosten des gemeinen Volkes geschlossenen Vergleiche machen den interessantesten Theil der Staaten-Geschichte des Mittelalters aus. Das nach Einführung der stehenden Heere auf die Seite der Fürsten gefallene Uebergewicht der Staatswillkühr verwandelte fast überall die alten Landschaften in unwirksame Schattengebilde. Unsern Zeiten war es vorbehalten, ächte, repräsentative Verfassungen entstehen zu sehen, und sie werden die Epoche machen, nach der sich die Staaten-Geschichte der Vergangenheit von der der Zukunft scheiden wird.

Die verschiedenen Versuche der Regierungen, sich Geld für ihre Bedürfnisse zu verschaffen, bildeten sich nach und nach in zwei Zweige der Steuern, die der directen und der indirecten in allen Staaten Europens aus; man nahm den Staatsbürger entweder nach dem Verhältnisse seines Haupt-Vermögens, sei-Grundbesitzes oder Gewerbes in größerer Maße in Anspruch

oder man suchte in kleineren weniger geachteten Portionen beim Bedarfe und Verbrauche etwas von ihm zu erhalten, entweder von dem Consumenten selbst unmittelbar oder vermittelst eines dritten, der die Abgabe vorschußweise erlegt, und sie dann von dem Consumenten wieder erholet.

Man legte diese indirecten Steuern entweder auf den Bedarf des natürlichen Lebens, auf Victualien und Handels-Artikel durch Aufschläge, Mauth und Zoll, oder auf den Bedarf des bürgerlichen Lebens, auf Rechtsgeschäfte und Documente, durch Sporteln, Taxen nnd Stempel.

Von allen diesen Erfindungen früherer Zeiten, welche unter verschiedenen Benennungen in allen Staaten Europas eingeführt wurden, finden sich in Baiern jetzt noch

Erstens die Sporteln, Taxen und Strafgelder. Dieser Theil der indirecten Steuer fällt auf den Rechtsbedarf. Wer eine Handlung der willkührlichen oder streitigen Gerichtsbarkeit bedarf, oder einer derselben wider Willen unterliegt, bezahlt unter dem Namen Taxe, Sportel oder Strafgelder eine bestimmte Abgabe. So übte schon der alte deutsche Richter sein Amt aus, man zahlte seine Strafe, welche der Richter und Gerichtsherr unter sich theilten.

Die Taxen werden zum größten Theile in den Kreisen bei den Regierungru, Appellations- und Landgerichten erhoben: ein Theil derselben ist centralisirt, und wird von Ministerial-Expeditionen durch das geheime Taxamt, dann vom General-Fiscalat als Oberst-Lehenhof, endlich vom Oberappellations-Gerichte erhoben.

Die Taxgefälle in den Kreisen, ungeachtet die neu errichteten Herrschafts- nud Orts-Gerichte eine Verminderung verursachten, waren nach dem Rechnungs-Durchschnitte von $181\frac{1}{2}$ bis $181\frac{6}{7}$ im Steigen, nud wurden deswegen fur $181\frac{8}{9}$ auf 1,942,015 fl. veranschlaget, davon mußten aber die Vicariatstaxen mit 4000 fl., als zukünftig den Bischöfen zufallend abgezogen, und die Taxen der größtentheils cessirenden Polizeidirectionen, und Commissariate von 60,000 fl. auf 14,000 fl. herabgesetzt, also die Taxen im Ganzen um 50,000 fl. gemin-

dert werden, sie geben also einen Brutto-Ertrag von 1,892,000 fl. nach Abzug der Perceptions-Kosten zu 12 $\frac{53}{100}$ vom Hundert mit 237,067 fl. einen reinen Ertrag von 1,654,933 fl.

Das nunmehrige Cessiren der Organisationen in den neu acquirirten Ländern, und der Erlös aus verkauften Staats-Realitäten hat eine Verminderung der geheimen und Lehenhofstaxen gegen die vergangenen Jahre zur Folge: für die nächste Finanz-Periode werden sie mit einem Brutto-Ertrage von 56,000 fl., nach Abzug der Ausgabe mit 7000 fl. zu einen reinen Ertrag von 49,000 fl. angesetzt, und bilden also mit den Kreis-Tax-Gefällen zu 1,654,933 fl. die in der Uebersicht des Budgets II. 4 angegebene Summe von 1,703,933 fl.

Ehehin erhielten die königl. Landrichter nebst ihrem Standesgehalte einen Functionsgehalt im Verhältnisse der Familien-Zahl mit $\frac{1}{3}$ fl. für die Familie: seit der Einführung der letzten Tax-Ordnung aber wies man ihnen von den Taxgefällen ein Fünftheil für sich, und von diesem ein Drittheil für das nothwendige Schreiber-Personal an: in Erwägung der steigenden Erhöhung dieser Tantieme, zur Entfernung alles Verdachtes, als wirkte dieser Antheil auf die Taxanrechnungen und zur Erhaltung der Würde des Richteramtes selbst schlägt der zweite Ausschuß der Cammer der Abgeordneten vor, an Se. königl. Majestät den allerunterthänigsten Antrag zu stellen, den Functionsgehalt der Landrichter wieder nach der Familien-Zahl, oder wie bei den höhern Staatsdienern auf eine bestimmte Summe festzusetzen.

Die Stempelgefälle sind über Abzug der Betriebskosten zu 26,272 fl. zu einem Brutto-Ertrage von 593,000 fl., nach Abzug der Ausgaben mit 41,000 fl. zu einem reinen Ertrage von 552,000 fl. (Uebersicht II. 2.) angesetzt.

Das königl. Finanz-Ministerium hat der Cammer der Abgeordneten einen Gesetz-Entwurf über die Stempel-Gefälle vorgelegt: ein nach mir auftretendes Mitglied des zweiten Ausschußes wird den über diesen Gegenstand des Ausschußes der Cammer der Abgeordneten vorlegen, gemäß welchem dieser Zweig des Staats-Einkommens eine Vermehrung von

148,000 fl., also im Ganzen eine Summe von 700,000 fl. abwerfen dürfte.

Die Auflage auf das in Baiern gewöhnliche Getränk, das Bier, ist eine der ältesten in diesem Lande, sie wird gegenwärtig nach dem Maße des Malzes perzipirt: dieser Malz-Aufschlag giebt in den ältern sechs Kreisen einen reinen Ertrag von 4,000,000 fl., im Untermain-Kreise 206,556 fl., zusammen von 4,206,556 fl. (welcher die Perceptions-Kosten zu 5 vom Hundert mit 223,327 fl. hinzugerechnet, einen Brutto-Ertrag von 4,429,883 fl. ausmachen). Beide, dem Schulden-Tilgungs-Fonds gewidmet, machen nebst dem Aufschlage, der von andern Viktualien erhoben wird, und nach Abzug von 10,000 fl. Perceptions-Kosten 100,000 fl., beträgt die in der Budgets-Uebersicht II. 3. aufgenommene Summe von 4,306,556 fl. aus.

Einige andere kleinere Aufschlägs-Gefälle, z. B. vom Fleische ꝛc. sind seit längerer Zeit den Communen überlassen worden: da nun die Stadt Würzburg dieser Wohlthat bisher nicht theilhaftig, um ihre Erhaltung an Se. k. Majestät allerunterthänigst angesucht hat, der Betrag aber noch nicht genau ausgemittelt ist, so wird eventuell eine Minderung der Aufschlags-Gefälle von 58,000 fl. in Ansatz gebracht, wodurch ihre Summe im Ganzen 4,248,556 fl. beträgt.

Von den Abgeordneten Sedlmaier aus dem Unterdonau- und Bürgermeister Lindner aus dem Obermain-Kreise wurde an die Cammer der Abgeordneten der Antrag gestellt, anstatt des Malz-Aufschlages wieder die ehemalige Composition auf die Art einzuführen, daß die bräuenden Individuen oder Corporationen nach einem Durchschnitte von zehn Jahren mit einer bestimmten Summe belegt werden sollten. Ihr Vorschlag gründete sich darauf, daß dadurch die jetzigen Perceptions-Kosten des Malz-Aufschlages erspart, und die dabei vorfallenden Defraudationen verhindert werden könnten. Allein die Mehrheit des zweiten Ausschusses — in Erinnerung der Unfuge, welche bei dieser Belegung getrieben wurden, und der Nachtheile, welche diese früher bestandene und eben darum aufgehobene Composition

für das Staats-Aerar hätte, in Erwägung, daß in Bezug auf die Quantität der Bier-Fabrication von der Vergangenheit auf die Zukunft kein Schluß gemacht werden könne, daß der mit größeren Capitalien versehene Brauer seine Geschäfte weiter auszudehnen im Stande, der ärmere aber ihm zu folgen nicht im Stande seyn werde; daß also bei einer bestimmten Summe der Composition die größte Ungleichheit der Abgabe und die Unterdrückung des Aermern die nothwendige Folge seyn würde, oder bei Erhöhung der Composition für den einen, und die Minderung für den andern, wozu man keinen festen Anhalts-Punct hätte, der begünstigenden oder niederdrückenden Willkühr freies Thor geöffnet würde — hat diesen Antrag nicht begutachten zu können geglaubt.

Auf dem einen der Getränke, dem Biere, liegt eine Abgabe von 1 fl. auf dem Eimer; das Princip der Gleichheit schien zu fodern, daß auch auf das andere, den inländischen Wein, eine gleiche Abgabe gelegt werde; das k. Ministerium der Finanzen legte auch der Cammer der Abgeordneten einen Gesetzes-Vorschlag vor, auf die Consumtion des inländischen Weines einen gleichen Aufschlag zu legen; ein nach mir auftretendes Mitglied des zweiten Ausschusses wird Ihnen die Gründe vorlegen, warum die Mehrheit des Ausschusses nicht für die Annahme dieses Gesetzes stimmen zu können glaubte.

Die Zoll- und Maut-Gefälle gaben nach einem zehnjährigen Durchschnitte von 180$\frac{7}{8}$ bis 181$\frac{6}{7}$ einen Brutto-Ertrag von 2,777,971 fl.

davon muß der ausserordentliche Colonial-Waaren-Impost der Jahre 18$\frac{10}{11}$ bis 181$\frac{3}{4}$ mit 111,918 fl.; ferner die von 180$\frac{7}{8}$ bis 18$\frac{10}{11}$ in die Maut-Casse geflossene Zugvieh-Anlage mit 166,447 fl. .	278,365 =
zusammen	2,499,606 fl.
in Abzug gebracht; dagegen die Zoll- und Maut-Gefälle des Untermain-Kreises mit 458,287 fl., so wie die Octroi-Gefälle des Rhein-Kreises mit 33,768 fl.; zusammen	492,055 =
hinzugerechnet werden, wodurch sich eine Gesammt-Summe von	2,991,661 fl.

	2,991,661 fl.
ergiebt: davon die Ausgaben in den ältern Kreisen mit 838,528 fl., im Untermain-Kreise mit 149,806 fl., die auf Octroi mit 21,768 fl.; zusam.	1,010,102 =
blieb reiner Ertrag	1,981,559 fl.

Der rectificirte Anschlag der General-Zoll- und Mauth-Direction wurde für das Jahr 181$\frac{8}{9}$ angesetzt, in Brutto-Einnahme zu 2,549,000 fl., nach Abzug von 837,000 fl. reine Einnahme 1,712,000 fl., dazu noch 600,000 fl. von dem zur Schuldentilgung bestimmten besondern Consumo-Aufschlage und der Tobak-Regie gerechnet, entsteht die in der Budgets-Uebersicht II. 1. angesetzte Summe von 2,312,000 fl.

Das königl. Ministerium der Finanzen hat der Cammer der Abgeordneten ein neues Gesetz über Mauth und Zoll vorgelegt, die Resultate der Berothschlagungen des zweiten Ausschußes über diesen Gegenstand wird der Referent desselben besonders vorlegen.

Wir stehen nun an der letzten und obersten Classe des Staatseinnahmen, der directen Steuern.

Steuern unter mehr als 100 Benennungen früher in den verschiedenen Gebiethstheilen Baierns erhoben, unter wenigen Rubriken mit einer auch nur relativen und approximativen Gleichheit zu bringen, war eine der baierischen Regierung würdige, unaufschiebbare, und bei mancher nicht zu verkennenden Unvollkommenheit höchst preiswürdige Unternehmung. Die Steuer-Rubriken wurden auf sechs reduzirt, vom Grundbesitze, von den Häusern, von Gewerben, vom Zugviehe, nach der Familien-Zahl. Von den ersten dreien wurde der currente mittlere Capital-Werth erhoben, und ein Achttheil Gulden vom Hundert als Simplum angesetzt: die Gewerbe wurden mit Zuziehung der Mitbewohner classificirt, das Zugvieh gezählt: die Familien-Steuer ist zusammengesetzt aus einer Personal-Steuer, einem Zusatz von Grund- Haus- Dominical- und Gewerb-Steuer-Gulden, und $\frac{1}{4}$ vom Hundert von Besoldungs- Dienst-Erträgnissen u. s. w.

Im Untermain-Kreise sind noch die alt hergebrachten verschiedenen Benennungen beibehalten, demselben aber bereits eine Assimilirung mit den ältern Kreisen von dem königl. Finanz-Ministerium zugesichert.

Der Rheinkreis hat seine eigene Steuer-Verfassung.

Gleichzeitig mit dieser Besteuerung nach dem Capital-Werthe, Provisorium genannt, wurde ein auf genaue Vermessung, Bonitirung und Catastrirung gegründetes Definitivum eingeleitet.

Der zweite Ausschuß, bekannt mit den Schwierigkeiten, deren jede Besteuerungs-Art ausgesetzt ist; unterrichtet von den grossen Gebrechen, welche sich in der Ausführung der Steuer-Belegung eingeschlichen haben, das Bedürfniß einer richtigen einfachen Besteuerung anerkennend, schlägt die Cammer der Abgeordneten gegenwärtig vor, an Se. königl. Majestät den allerunterthänigsten Antrag zu stellen, das ganze directe Steuer-Wesen in Revision zu nehmen, insbesonders aber die im Definitivum wahrgenommenen, und seine Fortsetzung hemmenden Mängel der genauesten Prüfung zu unterwerfen, feste Principien aufzustellen, und dann diese Unternehmung mit raschen Schritten der Vollendung zu nähern: indessen aber gegründete Beschwerden über Steuerbelegung im Einzelnen der Aufmerksamkeit zu würdigen, wodurch dann die Anträge mehrerer Abgeordneten über das Steuer-Wesen ihre gebührende Beachtung finden.

Der dermalige Betrag der directen Steuern ist 8,868,230 fl. das königl. Finanz-Ministerium äusserte sich selbst in seiner Darstellung, daß eine Revision der Zugvieh-Steuer eine Mehrung von 40,000 fl. geben dürfte, was von sich selbst in der Ordnung ist: es schlägt aber auch durch ein eigenes Gesetz der Cammer der Abgeordneten eine Erhöhung der Häuser-Steuer zu 50,000 fl. vor.

Nach dem Steuer-Provisorium ist der Mittel-Current-Capitalswerth der Häuser das Princip ihrer Besteuerung, nach dem Definitivum ihrer Grundfläche in der höchsten Classe der benachbarten beßten Gründe: bei den bereits vermessenen grö-

ßern Städten, München, Augsburg, Nürnberg, Regensburg wird auch der Mieth=Ertrag in die Steuerbelegung aufgenommen.

Aus der Verschiedenheit dieser drei Steuerprincipien geht eine doppelte Ungleichheit der Besteuerung hervor: erstere zwischen den Kreisen; in dem ganz catastrirten Isar=Kreise tragen die Häuser die leichtere Besteuerung des Definitivums in den übrigen fünf Kreisen die schwerern des Provisoriums: zweitens zwischen den genannten größeren, und den übrigen kleineren Städten des Isar=Kreises, Landshut, Freising, Landsberg u. s. w., welche von dem Mieth=Ertrage keine Steuer geben: — eine Ungleichheit, welche bei der noch entfernten Aussicht auf die durchgängige Einführung des Definitivums durch die Länge ihrer Dauer noch lästiger wird. Das königl. Finanz=Ministerium gründet daher auf den in der Verfassungs-Urkunde ausgesprochenen Grundsatz der gleichen Besteuerung den Gesetzes=Vorschlag, den Isarkreis, so wie die nach dem Mieth=Ertrage besteuerten Städte wie der ganz nach dem Princip des Provisoriums, dem Capital-Werthe zu besteuern.

Dem zweiten Ausschuße entgieng das Bedenkliche, welches in der Veränderlichkeit der Besteuerungsart, in dem Rückschritte vom Definitivum, in der Wiederauflegung einer schweren Last auf die Schulter dessen, der von ihr sich schon befreiet fühlten, keineswegs aber der Grundsatz der Gleichheit der Besteuerung schien der Mehrheit desselben so überwiegend, daß sie der Cammer der Abgeordneten die Annahme des von dem königl. Finanz=Ministeriums vorgelegten Gesetzes vorschlagen zu dürfen glaubte.

Der Deputirte Köster hat an die Cammer der Abgeordneten den Antrag gestellt, die Gewerbe=Steuer in dem Rhein=Kreise wieder auf den vorigen Fuß zurückzusetzen: im Falle auf die Begutachtung der Stände=Versammlung Seine königl. Majestät dieser Antrag genehmigen würden, mußte der noch nicht genau bestimmte, aber auf 75,000 fl. angegebene Betrag als Minderung von der Gesammt=Summe der directen Auflagen eventuell in Abzug gebracht werden.

den Forst- und Jagd-Gefällen $5\frac{5}{10}$ vom Hundert. Bei den Forst- und Jagd-Gefällen $34\frac{8}{10}$ vom Hundert. Bei den Bräuereien $7\frac{5}{10}$ von Hundert. Bei den übrigen Fabriken $15\frac{4}{10}$ vom Hundert. Bei der Muster-Wirthschaft 20 vom Hundert. Bei den Salinen $8\frac{3}{10}$ vom Hundert. Bei den Bergwerken 74 vom Hundert. Bei der Post 67 vom Hundert. Bei der Redaction des Gesetz- und allgemeinen Intelligenz-Blattes 13 vom Hundert. Bei den centralisirten Taxen 18 vom Hundert. Bei dem Stempel $6\frac{9}{10}$ vom Hundert. Bei der Maut 22 vom Hundert. *)

Aber eine andere Frage dringt sich hier uns auf, in welchem Verhältnisse tragen die 8 Kreise des Königreiches zu der Gesammt-Summe der directen Steuern zu 9,289,033 fl. **)
und der indirecten mit . . . . . 10,380,271 =

Zusammen mit 19,769,304 fl. bei?

Das rentirende Vermögen eines Landes-Theiles, für dessen Schutz der Staat Steuern erhebt, und also auch diese Steuern selbst richten sich weder nach der Größe desselben, noch nach seiner Volks-Zahl allein, sie stehen im zusammengesetzten Verhältnisse der Quantität, der natürlichen Fruchtbarkeit des Bodens, und der Zahl der auf ihm arbeitenden Hände, auch gehen noch auswärtige Verhältnisse in diese Rechnung ein.

Die acht Kreise des Königreiches Baiern stehen im folgenden Verhältnisse.

---

*) Wenn in der Schrift: das baierische Budget, und seine Tadler die reine Perception auf 3,980,909 fl. angesetzt wird, so scheint der Verfasser derselben nur die in die Staats-Casse fließenden Gefälle mit Ausschluß des in die Schulden-Tilgungs-Casse fließenden Malz-Aufschlages in seine Berechnung aufgenommen zu haben.

**) In so ferne man auch die starken Beischläge im Rhein-Kreise mit aufnimmt.

Kreise.	Flächen-Inhalt.	Bevölkerung.		Steuern.		
	□ Meilen.	Seelen-Zahl.	Seelen auf 1 □ Meile.	directe.	indirecte.	Summa.
Isar-Kreis . .	$281\frac{731}{1000}$	489,252	1,736	1,213,276	1,913,640	3,126,916
Unter-Donau-Kreis	$141\frac{793}{1000}$	364,063	2,575	861,580	1,047,495	1,909,075
Regen-Kreis .	$166\frac{793}{1000}$	361,672	2,168	863,987	1,245,693	2,109,680
Ober-Donau-Kreis	$186\frac{893}{1000}$	487,941	2,610	1,142,601	1,468,636	2,611,237
Rezat-Kreis .	$148\frac{398}{1000}$	488,441	3,304	1,423,161	1,693,994	3,117,155
Ober-Main-Kreis	$152\frac{648}{1000}$	459,919	3,013	901,032	1,427,301	2,328,333
Unter-Main-Kreis	$166\frac{364}{1000}$	480,012	2,885	1,277,339	1,003,532	2,280,871
Rhein-Kreis .	$112\frac{344}{1000}$	429,695	3,824	1,706,054	579,980	2,286,034
Zusammen .	$1,356\frac{2}{10}$	3,560,995	2,764	9,389,030	10,380,271	19,769,301

Dem Freunden der politischen Rechenkunst wird diese Tabelle Stoff zu den interessantesten Resultaten geben; er wird berechnen, wie viel an Steuern auf die Seele, wie viel auf die Familie (9 Seelen zu 2 Familien) treffen, wie viel auf die Quadrat-Meile. Er wird finden, daß auf die Seele im Durchschnitte 5 fl. 32$\frac{1}{2}$ kr., in dem sehr schlecht bevölkerten Isar-Kreise 6 fl. 23$\frac{6}{8}$, in dem sehr gut bevölkerten Rezat-Kreise 6 fl. 22$\frac{7}{8}$ treffen. Doch, da alles dieses hier nicht zu unserm Zwecke gehört, so breche ich davon ab.

Dieß ist nun, verehrliche Mitglieder der Cammer! Stellvertreter des Volkes! der wirklich bestehende Zustand des baierischen Staats-Einkommens in seine Theile zerlegt: seinen Zustand nach den Vorschlägen des zweiten Ausschußes wird Ihnen ein später auftretender Redner entwickeln.

Mir bleibt noch übrig, die staatswirthschaftliche Vertheilung dieses Gesammt-Einkommens vorzulegen.

Auch die Staats-Haushaltung darf von den Maximen nicht abweichen, welche eine gerechte und kluge Haushaltung sich vorschreiben muß. Die Gerechtigkeit fodert, daß von dem Gesammt-Einkommen ein Theil abgesondert werde, durch welchen die auf demselben lastenden Schulden theils verzinset, theils successiv abbezahlt werden können: die Klugheit fodert, einen Theil der nach diesem Abzuge zum Selbstbedarf übriger Einkünfte für den ordentlichen, sich gleichbleibenden Aufwand, einen andern für ausserordentliche veränderliche Ausgaben zu bestimmen.

Diese Scheidnng des Staats-Vermögens ist durch die Verfassungs-Urkunde sanctionirt, indem sie Tit. VII. §. 11 bis 16 eine besondere Schulden-Tilgungs-Anstalt anordnet, und §. 5. bestimmt ausspricht, daß die zur Deckung der ordentlichen beständigen und bestimmt vorherzusehenden Staats-Ausgaben, mit Einschluß des nothwendigen Reserve-Fonds erfoderlichen directen Steuern jedesmal auf 6 Jahre bewilliget werden.

Das Budget des k. Finanz-Ministeriums stellt Tabelle II. und III. diese Scheidung des Staats-Einkommens, wie sie für jetzt besteht, Tabelle IV. und V., wie sie für die Zukunft von

demselben vorgeschlagen wird, dar. Dieser Vorschlag behält die schon bestehende Trennung der Schulden-Masse, welche auf den ältern 6 Kreisen liegt, von denen auf den Untermain-Kreis haftenden bei, weicht aber dadurch wesentlich von dem vorigen Zustande des Schulden-Wesens ab, daß es die Bezahlung der ausserordentlichen, aus der Säcularisation und Mediatisirung, dann anderen Staats-Verträgen abstammenden Pensionen mit der Schulden-Tilgungs-Anstalt in Verbindung setzt, dieser also zwar eine größere Dotation ertheilt, durch die successive Abnahme der Pensionen aber auch zugleich eben so einen successiv wachsenden Tilgungs-Fonds verschafft.

Der zweite Ausschuß, die in dem ministeriellen Vortrage für diese Transposition der ausserordentlichen Pensionen angeführten Gründe nicht mißkennend, glaubte, ein auf völkerrechtlichen Verträgen beruhendes Recht zur Pensionirung sey von zu eigener Art, als daß es mit Schulden, die von Anlehen herrühren, vermengt werden dürfte; diese Vermengung dürfte nicht ungegründete Besorgnisse und Unzufriedenheit bei den Pensionären erregen, was sich auch durch mehrere an die Cammer der Abgeordneten eingesandte Gegenvorstellungen laut aussprach, sie dürfte selbst dem Staats-Credite nachtheilig seyn, indem den Staats-Zinsen die auf einem ganz andern Rechts-Titel beruhenden Staats-Pensionen an die Seite gesetzt würden: er schlägt also der Cammer der Abgeordneten vor, diese Vermengung des Pensions- mit dem Schulden-Wesen, welche im Grunde nicht dem Finanz-Etat selbst angeht, sondern nur eine Versetzung der Ausgaben von einer Casse auf eine andere ist, nicht anzunehmen.

Bisher percipirte die Hauptschulden-Tilgungs-Anstalt den

Malz-Aufschlag zu	4,000,000 fl.
und erhielt von den Maut-Gefällen und der damit verbundenen Tobaks-Regie noch ferner . .	600,000 =
zusammen	4,600,000 fl.
Davon blieben ihr nach Abzug der Zinsen mit	3,050,000 =
zur eigentlichen Schulden-Tilgung . .	1,550,000 fl.

Nach dem ministeriellen Vorschlage würden ihr über Bezahlung der Zinsen und Pensionen für den Anfang nur 5885 fl. als disponible Summe zur Schulden-Tilgung übrig geblieben seyn; zwar würde durch den Zuwachs der auf 200,000 fl. angeschlagenen jährlich heimfallenden Pensionen der Schulden-Tilgung ein bedeutender Sinkingfonds verschafft, dagegen aber der ganze Pensions-Betrag zu einer auf viele Jahre stehenden Staats-Ausgabe gemacht werden.

Der zweite Ausschuß nicht mißkennend, daß durch die Getreid-Schuld, durch die Aufhebung der Peräquation ꝛc. die Hauptschulden-Tilgungs-Anstalt durch die Vermehrung der Zinsen eine Verminderung der disponiblen Summe erleide, hätte zwar gewünscht, ihr auch eine erhöhte Dotation anweisen zu können: allein nach dem Grundsatze vom gegenwärtigen nur nach und nach zum Bessern fortzuschreiten; in Erwägung, daß die durch die Stände-Versammlung ausgesprochenen Erklärung aller Schulden als Staats-Schuld dem öffentlichen Credite höchst vortheilhaft seyn müsse, beschloß die Mehrheit derselben, und schlägt hiemit der Cammer der Abgeordneten vor, der Schulden-Tilgungs-Anstalt erstens den Malz-Aufschlag, wie bisher, also 4,000,000 fl., dann für das erste Finanz-Jahr aus den Maut-Gefällen einen dem Pensions-Rückfalle angemeßenen Betrag von 200,000 fl., das zweite von 400,000 fl., das dritte von 600,000 fl. anzuweisen.

In Ansehung der Schulden-Tilgungs-Anstalt des Untermain-Kreises stimmte ihrer ganz besondern Einrichtung und der guten Erfolge halber, die sie hervorgebracht hat, der Ausschuß dem ministeriellen Antrage, sie gesondert zu halten, bei.

Das k. Finanz-Ministerium machte in der finanziellen Darstellung an die Cammer der Abgeordneten den Antrag, ihm, um jede Stockung in den Zahlungen des laufenden Dienstes zu vermeiden, ein Credit-Votum von 3½ Million zu bewilligen, welches nach Bedürfniß bei der Schulden-Tilgungs-Casse zu realisiren, und bei der nächsten Stände-Versammlung zu berechnen wäre.

Eine Staats-Rechnung auf mehrere Jahre gestellt, muß zwar für den ordentlichen Gang der Dinge auf größte Genauigkeit in Rücksicht sowohl auf die Einnahmen, als auf die Ausgaben verfaßt seyn; allein, wer kennt die Zukunft im voraus? wer kann für Zufälle, welche wichtige Theile dieser Rechnung stören, gut stehen? Ein drohendes Beispiel davon steht uns vor Augen: das k. Finanz-Ministerium berechnete die Einnahme am Natural-Getreide zu gewiß niedrigen Preisen, und doch sind sie seither beträchtlich gefallen, und drohen noch mehr zu fallen, ein ungeheurer Ausfall in den Staats-Einnahmen, und mit diesem die größte Verwirrung in der Staats-Haushaltung müßte davon die nothwendige Folge seyn.

Das ist der große Unterschied zwischen repräsentativen Verfassungen und Selbst-Herrschungen: bei diesen bringt Willkühr Mißtrauen hervor; bei jenen erzeuget Verantwortlichkeit von Seite der Regierung Vertrauen auf Seite der Volks-Stellvertretung. In dieser Ansicht beschloß die Mehrheit des zweiten Ausschußes, und er schlägt daher der Cammer der Abgeordneten vor, dem k. Finanz-Ministerium ein Credit-Votum von drei Millionen zu bewilligen, welches nach Bedürfniß bei der Schulden-Tilgungs-Casse zu realisiren, über die Nothwendigkeit der Erhebung, und der Verwendung hingegen bei der nächsten Stände-Versammlung die Nachweisung vorzulegen wäre.

Die Pflicht des zweiten Ausschußes für die Steuern war:

1) Das von dem k. Finanz-Ministerium der Cammer der Abgeordneten vorgelegte Budget, oder Verzeichniß der Staats-Einnahmen und Ausgaben zu prüfen;
2) in Betreff der von Sr. k. Majestät an die Cammer der Abgeordneten gesendeten Gesetzes-Vorschläge im Finanz-Fache ihre Annahme oder Nichtannahme in Antrag zu bringen;
3) eigene Anträge und Wünsche des Ausschußes im Finanz-Fache der höhern Cammer vorzulegen, und
4) über Anträge und Wünsche der Abgeordneten, die Steuern betreffend, der hohen Cammer ihr Gutachten vorzulegen.

Der vom zweiten Ausschuße zum Vortrage über die Staats-Ausgaben ernannte Referent hat ihnen gestern seinen Vortrag

gemacht, und die Vorschläge des Ausschusses Ihnen vorgelegt: Der heutige Referent über die Staats-Einnahmen hat.

1) Die im Budget angeführten Staats-Einnahmen in ihre Theile zerlegt, und nach allen ihren Theilen nach dem Sinne des Ausschusses geprüft, er hat

2) den Beschluß der Mehrheit des Ausschusses in Betreff des königl. Gesetzes-Vorschlages über die Häuser-Steuer, als ihm zum Referate zugewiesen, Ihnen vorgelelegt. Er hat

3) die eigenen Anträge des Ausschusses in Betreff des Steuer-Wesens, so wie

4) die Meinungen des Ausschusses über mehrere ihm zugewiesene Anträge der Mitglieder der Cammer im Finanz-Fache zur Entscheidung derselben vorgelegt.

Mehrere Mitglieger des Ausschusses werden über besondere ihnen zum Referiren anvertraute Gegenstände nach ihm ihre Vorträge erstatten.

Ein alles — um- und zusammenfassender Vortrag: wird den Cyclus der Arbeiten des zweiten Ausschusses vollenden.

Abgelesen den 11. Mai 1819.

Socher.

Ziffer 210.

Vortrag

des zweiten Ausschusses durch den Referenten, Abgeordneten Freiherrn v. Heynitz, den Entwurf zu einer neuen Stempel-Ordnung betreffend.

München den 22. April 1819.

Zur Beurtheilung des von dem königl. Ministerium der Finanzen der hohen Stände-Versammlung des Reichs, und zwar der Cammer der Abgeordneten am 13. d. M. in der siebenzehnten allgemeinen Sitzung derselben vorgelegten Gesetzes-Entwurfes zu einer neuen Stempel-Ordnung, deren nähere Prüfung dem zweiten Ausschusse für die Steuern anvertraut worden ist, scheint es vor allem nöthig zu seyn, einen kurzen geschichtlichen Ueberblick der verschiedenen in Baiern seit den

Digitized by Google

neuern Zeiten emanirten Stempel-Ordnungen nebst einer Darstellung ihrer wesentlichen Verschiedenheiten voranzuschicken.

Das erste unter der Regierung Sr. Majestät des Königs emanirte Stempel-Gesetz ist vom 1. März 1805 und wurde, wie es in der Einleitung zu demselben heißt, durch den auffallenden Mangel eines angemessenen Verhältnisses in dem Progressions-Maßstabe, nach welchem bisher die Gradations-Stempel-Gebühr entrichtet werden mußte, und durch die Unanwendbarkeit verschiedener, dem jetzigen Geschäfts-Gange nicht mehr annaloger Bestimmungen in dem Siegel-Mandate vom Jahre 1772, so wie in den seitdem über das Siegel-Wesen erlassenen Verordnungen veranlaßt.

Es behielt die wesentlichen Grundlagen der ältern Siegel-Ordnungen bei, brachte in XII Paragraphen obige Mißverhältnisse einem billigern Maßstabe näher, und räumte zugleich die mit dem damaligen wirklichen Geschäfts-Gange contrastirenden ältern Bestimmungen weg.

Es theilte alle Stempel-Gebühren in zwei Classen, nämlich in jene des Gradations- und die des Classen-Stempels, bestimmte zuerst die Normen der Gradations-Stempel-Schuldigkeit so wie alle die Urkunden und andern Gegenstände, die jenem Stempel unterliegen sollen, und setzte dann zweitens die dreizehen Classen oder Beträge fest, welchen die Stempelung der verschiedenen, dem Classen-Stempel unterliegenden Instrumente, Urkunden und Schriften unterworfen seyn sollen. Endlich bestimmte es die Exemptionen von der Stempel-Schuldigkeit, setzte dann noch einige allgemeine Normen, das Stempel-Papier betreffend, fest, und ordnete schlüßlich die Strafen für die verschiedenen Uebertretungen des Gesetzes an.

Die zweite allgemeine Verordnung, das Stempel-Wesen im Königreiche Baiern betreffend, erschien unterm 18. December 1812 in VI Abschnitten und 31 Paragraphen, und hatte hauptsächlich den Zweck, die mehrfältigen Verordnungen und Erläuterungen verschiedener Anstände, welche sich in der Anordnung des Mandates vom 1. März 1815 ergaben, zu beseitigen und jener ersten Verordnung mehrere Vollständigkeit zu geben, da-

durch aber eine allgemeine, verbindliche, für alle Theile des Reichs anwendbare Stempel-Ordnung zu emaniren.

Diese zweite Verordnung kam mit der ersten in Ansehung der beiden Haupt-Gattungen des Stempels, so wie in den meisten andern Puncten überein, unterschied sich aber wesentlich im Folgenden:

A. Beim Gradations-Stempel ließ sie zwar die eingeführten Steigerungs-Grade bestehen, dehnte aber

1) die Stemplung auch auf die Wechselbriefe und Anweisungen und auf die Extracte aus den Handlungs-Büchern der Kaufleute aus, in so fern darüber Rechtsstreit entsteht, und sie vor Gericht producirt werden müßen,
2) auf die gerichtliche Vergleichungs-Ratificationen über bestimmte Geld-Summen;
3) auf die neben den Ehepacten und Heurathsbriefen noch besonders über gewiße Stipulationen, errichteten Verträge; und
4) auf alle Decrete und Patente über Anstellung im Militär-Dienst.

Zugleich ward bestimmt, daß, wenn die Urkunden mehrere Bogen enthielten, nur der erste Bogen mit dem Gradations-Stempel bezeichnet, zu den andern aber der drei Kreuzer-Stempel genommen werden solle.

B. Bei dem Classen-Stempel reducirte sie die zeither angeordneten 13 Classen auf zwölfe, indem sie die erste Classe von 1/2 bis 2 kr. für die Kalender ganz wegließ und darüber so wie über die in der ältern vierten Classe angeordnete Stemplung der Spiel-Karten besonders disponirte, übrigens aber die Steigerung der Klassen von 3 kr. an unverändert, wie bisher, beibehielt, und nur noch die zwölfte Classe mit 200 fl. für Lösung des Stempels bei Erhebung in den Fürstenstand hinzufügte. In die Classen selbst ward gegen das ältere Mandat noch eingereihet: in die erste oder 3 kr. Classe die jährliche Interims-Vermundschafts-Rechnungen, die gerichtlichen Citationen, alle auch bei den administrativen Behörden zu übergebenden außergerichtlichen Schriften, und endlich alle Protocolls, Rezeß-Ver-

gleichs und andere Verhandlungen bei Tagsatzungen oder Commissions-Verhandlungen ꝛc. in die zweite oder 15 kr. Classe; die Zeugnisse der Studien-Rectorate und der Schul-Behörden, alle förmlichen und vidimirten Beilagen, und alle gerichtlichen oder amtlichen Inserate in den Zeitungen oder Intelligenz-Blättern; die dritte oder 30 kr. Classe blieb unverändert; in die vierte oder 1 fl. Classe setzte dieselbe blos die Berechtigung zu Professionen und Gewerben in den Märkten und auf dem Lande, dann die Tisch-Tittel; in die fünfte oder 2 fl. Classe reihete sie die vorher in der Gulden-Classe gestandenen Doctoren- und Licentiaten-Diplomen, die Großjährigkeits-Erklärungen, so wie die Präsentations- und Possessions-Befehle auf geistliche Pfründen, die Berechtigungen zu Gewerb- und Handels- und Fabrik-Concessionen in Städten und auf dem Lande, und schaltete noch die Ertheilung des sichern Geleits, und die Schutz-Briefe ein; in die sechste oder 5 fl. Classe wurden die besondern Eintheilungen von Privilegien an einzelne Individuen eingeschoben; in die siebente oder 10 fl. Classe setzte dieselbe blos die Concessionen für öffentliche Jahr- und Vieh-Märkte; in die achte oder 30 fl. Classe alle Urkunden über den privilegirten Gerichtsstand, und brachte diese Classe mit der ältern gleichlautenden über die Siegelmäßigkeits-Ertheilungen in Einklang; die neunte oder 60 fl. Classe blieb für das Adels-Diplom unverändert, eben so wie die zehnte oder 90 fl. Classe für die Erhebung in den Freiherrn-Stand; in die elfte oder 120 fl. Classe wurden neben dem Diplom, für den Grafen-Stand, noch die Verleihungs-Urkunden über die Kron-Aemter eingereihet, und in die zwölfte oder 200 fl. Classe wurden endlich, wie schon erwähnt, die Fürsten-Diplome gesetzt.

Wegen der Kalender wurde die zeitherigen Stempelungen von respective 1/2 bis 2 kr. auf 2, 3 und 12 kr. erhöht, der Stempel der Spielkarten aber unverändert beibehalten.

Was die Exemtion von der Stempel-Schuldigkeit betrifft, so wurden in der neuen Stempel-Ordnung hier alle Ausfertigungen und Verhandlungen in allgemeinen Brand-Assecuranz-Gegenständen, dann die im Lande fabricirten Spielkarten, in

so fern sie ins Ausland gehen — ausdrücklich ausgenommen, bei den Bescheinigungen oder Quittungen über Pensions-Bezüge oder Gnaden-Gehalten aber einige Einschränkungen angeordnet.

In dem V. Abschnitte der neuen Stempel-Ordnung wurden übrigens die ausführlichen Vorschriften, wie es mit der Stemplung bei den Siegelämtern gehalten werden soll, nebst den diesfallsigen Terminen, Designationen und Fehlanzeigen weitläufig vorgeschrieben, so wie denn endlich im VI. Abschnitte die Strafen gegen die Uebertretungen des Gesetzes in 13 besondern Paragraphen angeordnet wurden. Dieser Straf-Coder zeichnete sich gegen die im ältern Mandate festgesetzten Strafen besonders durch die Anordnung der höheren Strafen, Nichtanordnung der höheren Stempel-Gattungen aus, dann durch Erhöhung der Strafe von 6 auf 12 fl. in solchen Fällen, wo von den Dienstes-Stellen zu den Anstellungs-Expeditionen über Dienstes-Verleihungen der gehörige Stempel nicht inhibirt wird, so wie durch die Bestimmungen, daß Amtes-Behörden, oder auch Privat-Abnehmer des Stempel-Papiers, welche einen größern als den angeordneten Stempel abfodern, in 30 fl. Strafe genommen werden sollen.

Endlich wurde noch zur Ergreifung des Verkaufes in Stempel-Defraudations-Fällen der Instanzenzug, nebst den präclusorischen Terminen angeordnet.

Jetzt ist nun das dritte neue Stempel-Gesetz, seit dem Antritte der glorreichen Regierung Seiner Majestät des Königs von königl. Finanz-Ministerium entworfen, und der Antrag dazu der Prüfung der Cammer der Abgeordneten unterstellt worden, und der Gesetzes-Vorschlag dazu liegt in 36 Paragraphen vor uns.

Nach dem Vortrage, mit welchem der Herr Finanz-Minister der Versammlung der zweiten Cammer den besagten Gesetzes-Entwurf übergab, um nach der, dem Gesetz selbst vorangesetzten, kurzen Einleitung in die bessere Dotirung der Staats-Schulden-Tilgungs-Casse, welcher nach den Budget für die

Finanz-Periode der nächsten 6 Jahre die Stempel-Gefälle zugewiesen sind, die bedingende Ursache des neuen Gesetzes.

Das Ministerium ist dabei hauptsächlich von dem Grundsatze ausgegangen, daß im Ganzen die Stempel-Ordnung des Jahres 1812 unverändert bleiben, durch Beifügung neuer Sätze, und durch mäßige Erhöhung einiger bestehenden, aber diejenigen Abänderungen getroffen werden sollen, welche die bezweckte Erhöhung der Einnahme, worauf gerechnet ist, herbei führen dürften.

Die bedeutendsten sind nach dem Vortrage des Herrn Ministers folgende:

1) Eine gleichmäßig fortschreitende Erhöhung des Gradations-Stempels von 15 kr. von hundert Gulden für jedes weitere 100 Gulden;
2) Erhöhung eben dieses Stempels von den Urkunden der Erbschaften auf das zweifache von den nahen, auf das dreifache von den entfernteren Seiten-Erben, und auf das vierfache oder Eins vom Hundert für die fremden Erben;
3) Einführung eines Wechsel-Stempels zu 3 kr. von jeden hundert Gulden;
4) Ausdehnung der Stemplung auf die Verhandlungen über die Parthei-Sachen bei den Polizei-Behörden;
5) Erhöhung des Classen-Stempels von Haupt- und Beibescheiden.

Ehe indessen zur Prüfung dieser Erhöhungen, Ausdehnungen und neuen Einführungen geschritten werden kann, wobei sich, so einfach diese Abänderungen auch scheinen, und dargestellt seyn möchten, doch zeigen wird, wie eingreifend in den Verkehr und auf das Eigenthum des Staats-Bürgers sie sind, muß man zuvörderst die Verhältnisse der verschiedenen Sätze des neuen Stempel-Gesetzes gegen das zeither bestehende, so wie die Abweichungen der beiden Gesetze in den einzelnen Bestimmungen genau erörtern und ins Auge fassen.

A. Beim Gradations-Stempel finden wir folgende Verschiedenheiten.

1) Im allgemeinen bei jeder der Stemplungen mit dem Gradations-Stempel unterworfenen Urkunden und Striften,

der zeitherige Gradations-Stempel stieg nämlich von 3 kr. durch das Mittel von 6 kr. bis zu 15 kr. beim ersten Hundert Gulden Werth, ging dann erst beim dritten Hundert Gulden zu 30 kr. beim fünften Hundert zu einem Gulden und dann beim Ein Tausend Gulden zu zwei Gulden über, von wo an er nur mit jedem Tausend um einen Gulden stieg. Der neu vorgeschlagene Gradations-Stempel steigt aber mit jedem Einhundert Gulden Werth um 15 kr., so daß er bei 200 fl. schon 30 kr. bei 500 fl. Werth 1 fl. 15 kr. und bei Tausend Gulden bereits 2 fl. 45 kr. beträgt. Die anliegende Tabelle weist dies anschaulicher nach, und zeigte, daß bei 10,000 fl. Werth bis jetzt eilf Gulden oder etwas über $\frac{1}{10}$ pCt. gegeben wurden, nun aber fünf und zwanzig Gulden, folglich $\frac{1}{4}$ pCt. bezahlt werden sollen.

2) Bei allen Erbschaften soll die nämliche Stemplung mit diesem erhöhetem Gradations-Stempel nach dem Werthe der Erbschafts-Masse statt finden, jedoch mit der besonderen Erweiterung, daß während zeither nur in gewissen Fällen die Erbschaften den einfachen Gradations-Stempel zahlten, jetzt alle Erbschaften nach dem Verhältniße des Erblassers zu den Erben in vier Classen getheilt sind, und nur die nächsten Erben dem einfachen, die Entfernteren aber dem zwei- und dreifachen, die Fremden aber dem vierfachen Stempel unterliegen. Die Tabelle weist auf diese Steigerung anschaulich nach, und macht es klar, daß während man jetzt von einer Erbschaft von 10,000 fl. unter jedem Entfernungs-Grade vom Erblasser nur 11 fl. bezahlt, man nunmehr in der vierten Classe gehalten ist, Einhundert Gulden, oder ein Procent zu entrichten.

Ausser diesen zwei wesentlichen Veränderungen und Erhöhungen des Gradations-Stempels ist

3) im §. 4 Lit. g des neuen Gesetz-Entwurfes die in der dermalen bestehenden Stempel-Ordnung ausdrücklich enthaltene Instruction: Daß in Fällen, wo die Gesetze die Errichtung eines Inventars nicht erheischen, und wo weder gerichtlich noch

aussergerichtlich ein solches angefertigt wird, auch keine Stempel-Taxe erhoben wird, aufgehoben.

Dagegen ist in dem nämlichen §. Lit. i

4) wo von dem oben zu 2) schon erwähnten, und in der Tabelle berechneten Erbschafts-Stempel die Rede ist, im neuen Gesetze die Bestimmung eingeschaltet: Daß in Fällen, wo die Gesetze den Erben die Errichtung des Inventars nicht auflegen, die Erklärung von dem Antritte der Erbschaft mit dem festgesetzten Gradations-Stempel zu versehen sey;

wogegen weiter sub Lit. K die mildere Bestimmung eingereihet ist,

daß bei den Final- oder Auslieferungs-Vormundschafts-Rechnungen nur der erste Bogen mit dem Gradations-Stempel zu versehen ist, die übrigen aber ausnahmsweise stempelfrei seyn sollen.

Endlich ist

5) anstatt daß nach der zeitherigen Stempel-Ordnung sub Lit. b die Wechsel-Briefe nebst den auf Wechsel-Briefe und Waaren gemachte Anweisungen der Stempelung nur in sofern unterworfen seyn sollen, als darüber ein Rechts-Streit entsteht, in dem Entwurfe des neuen Gesetzes §. 7 ein besonderer Gradations-Stempel mit 3 kr. von jedem Hundert Gulden auf alle und jede sowohl in- als ausländische Wechsel-Briefe, so wie der Prolongations-Urkunden und aller Geld-Assignationen angeordnet.

B. Was nun den Classen-Stempel anlangt, so sind im neuen Gesetzes-Entwurf im Allgemeinen die nämlichen 12 Classen des jetzigen Stempel-Mandats von 3 kr. bis zu 200 fl. Höhe und Progression beibehalten.

Indessen enthält auch hier das neue Gesetz folgende Abweichungen:

6) Bei der ersten Classe zu 3 kr.: Während daß nach den zeither bestehenden Bestimmungen, die Protocolls-Recesse und alle per recessus orales vorkommenden Verhandlungen nur bei bürgerlichen Streit-Sachen dem Stempel unterworfen wa-

ven, so ist diese Bestimmung nun auch auf alle polizeiliche dergleichen Gegenstände ausgedehnt.

7) Bei der zweiten Classe von 15 kr. Hier sind die Hauptbescheide, ferner die Edicte in Gant-Sachen und Notariats-Urkunden aus dieser Classe ganz entfernt, und bei den Beibescheiden und gerichtlichen Vergleichs-Ratificatorien die Bestimmung beigefügt, daß sie keinen Gegenstand betreffen dürfe, der offenbar den Werth von 300 fl. übersteigt.

8) Der dritten Classe von 30 kr. sind zuvörderst die Hauptbescheide, die keinen bestimmten Geldwerth und kein Gegenstand über 300 fl. betreffen; dann die Edicte in Gant-Sachen, und die Notariats-Instrumente eingereicht, und in Ansehung der Beibescheide und Vergleichs-Ratificatorien bestimmt, daß hieher alle diejenigen gehören sollen, die zwar keine bestimmte Summe Geldes, jedoch einen Gegenstand betreffen, der offenbar mehr werth ist, als 300 fl.

9) Der vierten Classe von 1 Gulden sind alle diejenigen Hauptbescheide eingeschaltet worden, welche zwar keine bestimmte Geld-Summen, aber einen Gegenstand betreffen, der mehr wie 300 fl. Werth hat.

10) Aus der fünften Classe von 2 Gulden sind die Handels- und Fabrik-Concessionen in den Städten sowohl, als auf dem Lande, die zeither hieher gehörten, ausgeschieden, und

11) der sechsten Classe von 3 Gulden die Ertheilung von Handels-Concessionen in den Städten und auf dem Lande.

12) Der siebenten Classe von 10 Gulden aber die Concessionen für die eigentlichen Fabriken und Brauereien eingereihet worden.

13) Der achten Classe von 30 Gulden waren zeither die Urkunden über den privilegirten Gerichtsstand unterworfen. Nach den hierüber überhaupt getroffenen Bestimmungen, ist diese Anordnung nicht mehr passend, und es sind dieser Classe blos die Adels-Diplome mit dem Prädikat von, oder Edler von, unterstellt.

14) Der neunten Classe von 60 Gulden sind nunmehr die Adels-Diplome mit dem Prädikate, Ritter von, unterworfen.

Die zehnte, eilfte und zwölfte Classe sind unverändert geblieben.

Hinsichtlich der allgemeinen Bestimmungen besonders wegen des Absatzes des Stempel-Papiers und der Stempelung bei den Siegel-Aemtern enthält der Gesetzes-Entwurf zwei neue Bestimmungen; sie bewilligt nämlich

15) den Amts-Behörden und auch den Privat-Abnehmern einen Rabatt von sechs Procent, statt den bisherigen fünf, und verordnet,

16) wie künftighin die Stempelung der Wechsel erfolgen soll.

Die letzte Abtheilung des Entwurfs zum neuen Stempel-Gesetze enthält die Bestimmungen wegen den Uebertretungen der Stempel-Gesetze und deren Bestrafungen.

Diese Anordnungen sind im Ganzen mit denen des dem zeitherigen Stempel-Mandate angehängten Straf-Coder gleichlautend; nur werden die Strafen auf unterlassenen Gebrauch des Stempel-Papieres überhaupt auf das Zwanzigfache des Betrags bestimmt; die unterlassene Stempel-Gebühr mag niedrig oder hoch seyn, so wie die Strafen auf Adhibirung niedrigerer Classen des Papiers bei Uebergehung einer Classe aufs Zehnfache, bei zwei Classen aufs Fünfzehnfache, bei drei und mehrerer Classen aber auf's Zwanzigfache des Unterschiedes im Betrage festgestellt worden. Für den unterlassenen Wechsel-Stempel wird das Zwanzigfache des Betrages angeordnet; den Behörden, welche bei Verleihung von Stellen oder Pfründen die Anwendung des geeigneten Stempels unterlassen, statt 12 fl. wie zeiher, 20 fl. als Strafe auferlegt, und eben so dem Buchbinder, der ungestempelte Kalender verkauft, ausser der Confiscation der Waare, der zehnfache Stempel-Betrag als Geld-Strafe angedroht.

Schlüßlich wird noch die Judicatur in allen Stempel-Defraudations-Fällen in erster Instanz den Siegel-Aemtern, in zweiter Instanz den Kreis-Regierungen zugewiesen, nur wenn der Straf-Betrag die Summe von 400 fl. erreicht, findet ge-

gen das Urtheil in zweiter Instanz ein Recurs an die Staats-Raths-Commission statt.

Bevor der Ausschuß nun zu der demselben obliegenden Prüfung der einzelnen Puncte schreitet, in welchen nach der obigen Darstellung das neue von dem alten Stempel-Gesetz verschieden ist, sey es erlaubt, einige allgemeine Bemerkungen vorauszuschicken. Wir wollen uns hier nicht in die theoretische Untersuchung der Frage einlassen, ob überhaupt die Stempel-Gebühr, der fast alle rechtlichen Verhandlungen im mehr und mindern Grade unterliegen, und deren Gültigkeit gewissermaßen an die gesetzmäßige Entrichtung jener Gebühr geknüpft ist, nicht zu den Auflagen gehört, deren Abschaffung der Staats-Bürger mit Recht verlangen dürfte, indem er wohl darauf einen Anspruch machen könnte, daß ihm, der zu Erreichung des gesammten Staats-Zwecks bereits so viele directe Steuern zahlt, die Rechts-Pflege umsonst zu Theil würden. Hievon kann leider dermalen unter den gegebenen Verhältnissen die Rede nicht seyn. Wir haben einmal die Stempel-Taxe seit einer langen Reihe von Jahren, sind mit fast allen deutschen und anderen Staaten daran gewöhnt, und können die der Staats-Casse daraus erwachsenden Einkünfte nicht entbehren; auch ist die Stempel-Gebühr dermalen so complicirter Art, und es werden dabei ausser den Verhandlungen der Rechts-Pflege, so manche andere Gegenstände mit einer Abgabe belastet, denen man sich, so wie z. B. bei den Standes-Erhöhungen und Titeln aller Art, freiwillig unterwirft, oder deren Besteurung, wie z. B. bei den Quittungen für die vom Staat gezogenen Besoldungen der Fall ist, nicht füglich anders betroffen werden kann; daß eine Ausscheidung der Stempel-Gebühren nach ihrer Natur nicht rathsam, und auch nicht gut möglich ist.

Es kommt daher hier bloß auf die nähere Erörterung der Frage an, ob einige Ausdehnung und Erweiterungen der Stempel-Gebühr in der vorgeschlagenen Art nothwendig sey, und ob sie ohne eine zu große Belastung der betheiligten Staats-Bürger erfolgen könne.

Nach dem Antrage des königl. Finanz-Ministeriums durch das der hohen Cammer übergebene Budget, weiset dasselbe den Ertrag der Stempel-Gefälle für die Zukunft der Staats-Schulden-Tilgungs-Casse zu, welche dadurch nach dem berechneten zeitherigen Betrage der Stempel-Gebühren eine Einnahme von 552,000 Gulden erhalten würde. Um jedoch bei den bekanntlich der Staats-Schulden-Tilgungs-Casse obliegenden allerdings sehr bedeutenden Lasten dieselbe besser zu dotiren, sollen durch das neue Stempel-Gesetz die Stempel-Gefälle zu einem auf ungefähr 120,000 fl. berechneten höhern Ertrag gebracht werden, so, daß aus dieser Abgabe jener Casse künftighin eine Einnahme von 672,000 fl. zufließen würde.

Es ist wohl keinem Zweifel unterworfen, daß die richtige Verzinsung und succesive Tilgung der Staats-Schuld zu den heiligsten Verpflichtungen des Staates gehört. Auf der Erfüllung dieser Verbindlichkeit beruht der ganze Staats-Credit. Je reichhaltiger und sicherer aber die Einnahmen sind, die dem Schulden-Tilgungs-Fonds zugewiesen werden können, um so besser kann der Staat seine ihm hierunter obliegende Pflichten erfüllen.

Daß aber die Casse, aus welcher den Gläubigern der Reichs-Schuld des baierischen Staates Zinsen und Capitalien gereicht werden sollen, eine solide Gründung und Vermehrung bedarf, davon ist die Ueberzeugung allgemein, und noch ganz neuerlich aus der Darlegung des Staats-Schulden-Tilgungs-Plans geschöpft worden.

In der Sicherheit der Erhebung der Stempel-Gebühren bei verhältnißmäßigen geringen Aufwande dafür in der Bestimmtheit der Sätze, und in dem wichtigen Vortheile, daß das Stempel-Gefäll in sehr viele kleine Beiträge sich vertheilend, weit leichter als andere Lasten, die mehr unmittelbar und zugleich weniger theilbar sind, getragen wird, findet das königl. Finanz-Ministerium die Gründe, warum es gerade die Stempel-Gefälle, der eine sichere und stete Einnahme bedürfenden Staats-Schulden-Tilgungs-Casse zuweißt, und warum es

glaubt, daß gerade auch sie am leichtesten einer Erhöhung unterworfen werden können.

Und diesen Ansichten läßt sich etwas gegründetes nicht grade zu entsetzen.

Wenn aber das königl. Finanz-Ministerium glaubt, daß die zeither schon bestehenden Stempel-Säze sich als mäßig und billig bewährt haben, weil keine Beschwerden dagegen eingekommen sind, so dürfte die allgemeine Meinung nicht übereinstimmen. Es läßt sich zwar nicht läugnen, daß die zeither bestandenen Stempel-Säze nicht übermäßig sind, und sie finden sich auch nach einer mit den Stempel-Ordnungen anderer Staaten besonders mit der in den königl. preußischen Staaten, auch mit der ganz neuerlich in dem benachbarten Königreich Sachsen, unter Beistimmung der dortigen Stände mittelst Ausschreibens vom 11. Januar d. h. emanirte Stempel-Ordnung, angestellten Vergleichung, größtentheils im Einklange; ja sogar die in Vorschlag gebrachten Erhöhungen der Säze sind nicht stärker, ja in einzelnen Puncten immer noch niedriger als dort.

Allein dies hebt das drückende der Stempel-Säze, selbst der zeitherigen, wenigstens in vielen Fällen, besonders in den durch den Judiciar-Codex so vervielfachten gerichtlichen Handlungen, dann und vorzüglich in den Verlassenschafts-Angelegenheiten minderjähriger Erben nicht auf.

Daß gegen die bestehenden Stempel-Säze keine Klagen eingekommen sind, wird obige Behauptung nicht entkräften Gewohnheit thut, selbst bei einem drückenden Gegenstande viel; einzelne Klagen gegen ein allgemein geltendes Gesetz lassen sich überhaupt schwer anbringen und unterstützen, und der Betheiligte unterwirft sich lieber einer einmal und allgemein bestehenden Einrichtung, als daß er Gefahr laufen sollte, mit Aufopferung weiterer Kosten am Ende doch vergebens dagegen anzukämpfen. Aus diesem allen dürfte nun wohl zur Genüge hervorgehen, daß, da nun einmal die Staats-Einkünfte zu hinreichender Dotirung der Schulden-Tilgungs-Casse einer Vermehrung ihrer Zuflüße bedürfen, in der Erweiterung und Erhöhung der Stempel-Gefälle unter den im Verfolg dieses Vertrags

näher zu bezeichnenden Einschränkungen und damit zu verbindenden Vorschläge in der Perceptions-Art dieser Gebühren, allerdings noch das leichteste und am wenigsten drückenste Mittel zur Erreichung des Zwecks gefunden werden dürfte. Aus diesem Gesichts-Puncte sind wir daher auch im allgemeinen bei der Prüfung des Gesetzes-Entwurfes, und bei unsern Anträgen zu den beizufügenden Beschränkungen ausgegangen. Um nun letztere näher entwickeln und begründen zu können, dürfte es nunmehr nothwendig seyn, die im Verlaufe des Vortrags bezeichneten 16 Haupt-Puncte, worin der Gesetzes-Entwurf von der Zeither bestehenden Stempel-Ordnung abweicht, näher zu beleuchten und einer Begutachtung zu unterwerfen.

A. Gradations-Stempel.

1) Der Gradations-Stempel soll wie oben bereits näher und durch die beigefügte Tabelle anschaulicher nachgewiesen wurde, gegen den zeitherigen erhöht werden. Es ist diese Veränderung jedoch nur eine, in dem natürlichen Verhältnisse fortlaufende und eine richtige, arithmetische Progression darstellende Einschaltung der bereits für Einhundert Gulden Werth bestehenden Stempel-Gebühr von 15 kr.

Da die Erhöhung erst mit dem Eintritte eines Werthes in das dritte Hundert anfängt, und auch hier nur unbedeutend ist, folglich erst bei den höhern Summen, die weniger oft vorfallen, als die kleinen, fühlbar wird, so glauben wir, daß sie gerade dem minder vermöglichen Staats-Bürger am wenigsten drücken werden, und mehr den vermöglicheren Theil der Nation betreffen dürfte, welcher, wenn er Geschäfte im Betrage mehrerer Tausend Gulden macht, leicht einige Kreuzer und Gulden mehr geben, und diese mißen kann.

Wir sind daher auch mit Ausschluß zweier Stimmen, die sich für durchgängige Beibehaltung der alten Stempel-Sätze äußerten, der Meinung, daß diese vorgeschlagene Erhöhung anzunehmen seyn möchte.

Mit dieser Veränderung steht in genauester Verbindung

2) der Erbschafts-Stempel, wachsend, wie sich das königl. Finanz-Ministerium ausdrückt, mit der Entfernung des An-

spruches und der Hoffnung der Erben, und stellt sich als eine wahre Erbschafts-Steuer dar.

Wenn es zwar auf der einen Seite nicht zu verkennen seyn dürfte, daß es die kleinen und die Erbschafts-Fälle in auf- und absteigender Linie, die am meisten vorkommen, und den ärmsten Theil der Staats-Bürger betreffen, am wenigsten belastet, so wie dann wohl allenfalls, je entfernter die Verhältniße des Erblassers zu den Erben werden, und je höher die Erbschaft selbst steigt, auch die Verbindlichkeit, dem Staate einige Procente davon abzugeben, zunehmen und gebilligt werden könnte, so vereinigt er doch auf der andern Seite in der vorgeschlagenen Modalität, alles das Gehäßige, Drückende und Weitläuftige, was einer dergleichen Steuer vorgeworfen werden kann. Vergleichen wir zuvörderst, diesen Erbschafts-Stempel mit dem, durch die neue königl. sächsische, unter Bewilligung der Stände eingeführten Stempel-Ordnung, festgesezten Collateral-Stempel, so finden wir in dieser Stempel-Ordnung folgendes bestimmt.

Erbschaften durch Testament, oder ohne Testament, Vermächtnisse, Schenkungen unter Lebenden durch schriftlichen Vertrag, Schenkungen auf den Todesfall, ingleichen Lehen- und Fideicommiß-Anfällen sind, wenn sie von einem Unterthan im Königreich Sachsen herrühren, und das Object im Lande befindlich ist, der Erwerber mag ein Inn- oder Ausländer seyn, nach dem vollen Betrage, welcher, nach Abzug der davon zu berichtigenden Schulden, demselben verbleibt, der Stempel-Taxe mit drei Thalern sächsischer Währung, oder 5 fl. 24 kr. von jedem Hundert Thalern unterworfen. Dieser Stempel-Abgabe sind jedoch nicht unterstellt Erb- Lehen- und Fideicommiß-Anfälle, Vermächtnisse und Schenkungen an leibliche Ascendenten oder Descendenten, Ehegatten, vollbürtige und Halb-Geschwister, auch entferntere Seiten-Verwandte bis mit Einschluß des vierten Grades nach der Civil-Berechnung, oder an Stiefältern, Stiefkinder und adoptirte Kinder.

Während nun hieraus ersichtlich ist, daß dieser sächsische Erbschafts-Stempel allerdings ungleich höher ist, als der uns

vorgeschlagene, indem er z. B. bei 1000 fl. rheinischer Währung hier im entferntesten Grade nur 11 fl. betragen würde, im Königreich Sachsen aber 27 fl. ausmacht, so hebt doch derselbe erst in einem entfernten Grade an. Was daher der sächsische Stempel auf der einen Seite in den Ausnahmen mehr begünstigt, erhebt er in den regelmäßigen Fällen um so stärker.

Der Collatoral-Stempel in den königl. preußischen Staaten ist, so viel bekannt, noch höher.

Was nun den uns in Antrag gebrachten Erbschafts-Stempel aber am drückendsten und lästigsten macht, ist die Bestimmung, daß er in allen, also auch in denjenigen Erbschafts-Fällen in Anwendung kommen soll, in welchen zeither gar keine Stempel-Gebühr erhoben wurde, nämlich, wo weder gerichtlich, noch außergerichtlich inventirt wird, wie z. B. wenn man ab intestato succedirt ꝛc.

Die Gerichte müßten hiernach künftighin in fast allen Erbschafts-Fällen ex officio einschreiten, und auch solche Verlassenschaften behandeln, von denen sie zeither nicht einmal die geringste Notiz nahmen. Zu geschweigen, daß sich hierdurch die Geschäfte aller Gerichts-Behörden bedeutend vermehren, so werden auch alle andere Gerichts-Kosten, Sporteln und Taxen aller Art ungemein vervielfältigt, und es werden die Fälle nicht selten erscheinen, wo die Gerichtskosten eben so viel, ja noch mehr betragen dürften, als die zu erhebende Stempel-Gebühr selbst. Die Erbnehmer werden also hierdurch doppelt belastet. Zwar soll nach der Bestimmung unter Lit. i in Fällen, wo die Gesetze den Erben die Errichtung eines Inventars nicht auflegen, es bei der bloßen mit dem Gradations-Stempel zu versehenden Erklärung, von dem Antritte der Erbschaft, sein Bewenden haben, so wie auch die Erben nicht geradezu verbunden seyn sollen, ein Inventar zu errichten. Allein sobald Verdacht entsteht, oder es sonst zweifelhaft wird, ob auch die Erben den gehörigen Gradations-Stempel adhibirt haben, muß das Gericht doch mit weitläufigen Verfügungen, Aufforderungen, Untersuchungen und andern Verhandlungen einschreiten, und die Erben wenigstens anhalten, den Betrag der Verlassenschaft

zu documentiren, zu manifestiren, vielleicht gar zu beschwören, oder sich von dem allen durch ein Stempel=Maximum von 150 fl. im einfachen, bis zu 600 fl. im vierfachen Betrage loszukaufen. Und diese Einschreitungen der Gerichte auf der einen und die lästigen Angaben der Erben auf der andern Seite werden am häufigsten vorfallen, da hierher alle Erbschaften ab intestato gehören, und alle, wo blos großjährige Hinterlassene die Erben sind.

Ganz unbestimmt bleibt es nach dem Gesetze, ob nicht auch dieser Erbschafts=Stempel und die dadurch veranlaßte Einschreitung der Gerichtsstellen bei den Erbschaften der Ehegatten unter sich selbst da eintreten soll, wo zwischen denselben die Güter=Gemeinschaft besteht. Dieser Institution ist der Erbschafts=Stempel oder die Erbschafts=Steuer geradezu entgegen und widersprechend, indem hier der Ehegatte schon gewissermassen Condominus vom Vermögen des andern Theiles ist, folglich von selbst erben muß, und nun sein eignes Vermögen zu versteuern gezwungen würde.

Wir glauben daher in allen diesen Fällen den neuen Erbschafts=Stempel für durchaus unzuläßig halten zu müssen, und meinen, daß es hierunter bei der in der zeither bestehenden Stempel=Ordnung enthaltenen Bestimmung §. 3. Lit. g. lediglich sein Verbleiben haben möchte. Wenn jedoch der Staat ganz besondere Sorgfalt für alle Minderjährige und solche mit dem Erblasser in naher Verwandtschaft stehende Erben zu tragen hat, die schon durch den Tod ihrer Eltern oder nahen Verwandten als unglücklich zu betrachten sind, und durch die über sie verhängte Vormundschaft in nicht geringe Kosten und Verlust gesetzt werden, so sind wir der Meinung, daß es rücksichtlich dieser nicht allein ebenfalls bei den zeitherigen Verfügungen der Stempel=Ordnung sein Verbleiben haben dürfte, sondern daß im Gegentheil hier die mildere Bestimmung des neuen Stempel=Gesetzes §. 4. Lit. k. als ganz vorzüglich wünschenswerth Platz greifen möchte, nach welcher die Vormundschafts=Rechnungen, und zwar die Final= oder Auslieferungs=Rech=

nungen blos auf dem ersten Bogen mit dem Stempel zu versehen seyen, die übrigen Bögen aber stempelfrei bleiben.

Dagegen halten wir die Einführung eines Collateral-Erbschafts-Stempels für unbedenklich, und zwar in Fällen, wo Erbnehmer erben, welche mit dem Erblasser in entferntern Seiten-Graden als bis mit Einschluß des vierten Grades nach der Civil-Berechnung verwandt sind, so wie bei fremden Erbnehmern.

Hier sind es auch meistens wirklich blos lachende Erben, welche zu Erhebung des Erbschafts-Anfalles kommen, die oft an nichts weniger, als an den Bezug der Erbschaft gedacht haben, ja oftmals das Erbe aus dem Staate heraus in das Ausland beziehen. In allen diesen Fällen dünkt es uns selbst nach der Analogie anderer Staaten äußerst billig, eine Stempel-Gebühr zu erheben, indem für den Bezug einer solchen oft unerwarteten, immer aber durch einen glücklichen Zufall acquirirten Erbschaft dem Staate, in welchem das Vermögen erworben worden ist, wohl eine Abgabe bezahlt werden kann. Wir sind daher hier mit dem Entwurfe des Stempel-Gesetzes völlig einverstanden, daß bei den über den vierten Grad der Civil-Berechnung hinaus von dem Erblasser entfernten Erben der vierfache Gradations-Stempel, als Collateral-Erbsteuer zu erheben seyn dürfte. An diese entfernten Seiten-Erben würden sich nun ganz unfehlbar alle fremde Erben anschließen, welche mit dem Erblasser gar nicht verwandt sind, dieselben mögen sich nun im Aus- oder Inlande befinden und anfhalten. Wir sind der Meinung, daß diese Erben allenfalls wohl noch höher als die Seiten-Erben angelegt werden könnten, und tragen daher darauf an, daß dieselben dem sechsfachen Gradations-Stempel unterworfen werden möchten. Wir glauben diesen Antrag durch das Verhältniß der Erben unter sich und zum Erblaßer gerechtfertigt zu sehen, und während diese Stempel-Erhebung — den Bestimmungen anderer Staaten hierunter analog ist, würde das Königreich Baiern gegen alle andere Staaten nur eine Reciprocität ausüben, und doch noch in der Höhe der Sätze gegen jene zurückbleiben.

Die unter 3 und 4 bemerkten Abweichungen des Gesetzes-Entwurfs von der bisherigen Stempel-Ordnung dürften nun ihre Erledigung finden und wegfallen.

5) Unter allen Erweiterungen des Gesetzes-Entwurfs ist wohl die 5te Abweichung von der zeitherigen Stempel-Ordnung die schwierigste; es ist dieses der Wechsel-Stempel. Zeither waren nämlich die Wechsel- und Schuld-Verschreibungen nur dann der Stemplung unterworfen, wenn sie vor Gericht producirt werden wollten, und wenn auch diese besondere Stemplung jetzt durch den allgemeinen Wechsel-Stempel wegfallen soll, so ist diese Erleichterung nur scheinbar, und gegen die neue Anfoderung gar nicht zu beachten, da unter hundert Wechseln doch wohl nur wenige vor Gericht producirt werden dürften. Nach den Bestimmungen des Entwurfs sollen nämlich die Wechsel einen besondern Gradations-Stempel mit drei Kreutzer vom hundert unterliegen, und mit dieser Stemplung alle Wechsel im Inlande ausgestellt, dann alle, die im Inlande verkauft, vertauscht, indossirt, acceptirt, oder protestirt werden, auch die Wechsel-Duplicate, die anstatt der Originalien gelten sollen, und die Prolongations-Urkunden, endlich alle Geld-Assignationen versehen werden. Nur die Wechsel-Duplicate, die mit dem Wechsel zugleich vorgelegt werden, sollen unentgeldlich gestempelt werden.

Es leidet keinen Zweifel, daß durch diesen Wechsel-Stempel, da er in seinem Satze selbst auch wohl mäßig seyn dürfte, eine Art Gewerb- und Handels-Zweig besteuert werden könnte, die zeither ohne alle Abgabe war, nämlich der Geld-Handel, so wie denn auch diese Besteurung zugleich nur den reichen, oder doch vermöglichern Theil der Staatsbürger, großentheils auch nur den Ausländer treffen würde.

Das königl. Finanz-Ministerium hat ziemlich in den nämlichen Gründen die Veranlassung zu der dießfallsigen gesetzlichen Bestimmung gefunden, und hat sich ausserdem noch auf den Vorgang anderer Staaten, wo man eine gleiche Stemplung räthlich und zuläßig gefunden habe, gestützt. Das Beispiel anderer Staaten, wahrscheinlich aus Frankfurt und Leip-

zig hergenommen, ist zwar ähnlich, aber nicht gleich, denn Frankfurt umfaßt als Stadt zugleich den ganzen Staat, ist daher eigentlich nur als eine Stadt anzusehen, eben so Leipzig; allein was für einzelne Städte als als rathsam und ausführbar gefunden worden ist; ist es darum noch nicht für ein ganzes Königreich, in welchem alle Städte, wie das ganze Land umfaßt wird, und es ist etwas ganz anders, eine Institution in einer einzelnen Stadt einzuführen, als sie in einem ganzen Staate in Anwendung zu bringen. Man hat dieß auch bei Entwerfung der neuen königl. sächs. Stempel-Ordnung erkannt, und der Stadt Leipzig ihre dießfallsige eigenthümliche Einrichtung gelassen, in dem Königreiche selbst aber die Bestimmung getroffen, daß zwar alle Schuldverschreibungen und jeder Wechsel über ein zinsbares oder unzinsbares Capital dem Stempel-Betrag von 2 Groschen oder 9 kr. für jedes Hundert unterliegen sollen, jedoch werden davon ausgenommen, und sollen stempelfrei seyn: „alle Wechsel- und Schuld-Verschreibungen des Handels- und Fabrik-Standes unter sich, deren Verfallzeit nicht über 12 Monate hinaus, und nicht auf Aufkündigung gestellt ist, ingleichen alle Wechsel, welche entweder von Ausländern im Auslande in den sächsischen Landen zahlbar ausgestellt worden, oder welche nicht in den sächsischen Landen zahlbar sind,“ wonach also schon alle transitirenden Wechsel frei bleiben. Es fragt sich daher in dem vorliegenden Falle, ob die Wechsel-Stemplung überhaupt und ob sie ohne Störung des Wechsel-Handels insbesondere ausführbar sey, und es handelt sich vorzüglich hier um das technische und mechanische bei Ausführung der Stemplung selbst.

Und gerade dieser Punct dürfte, wenigstens so, wie derselbe im Entwurfe angeordnet ist, den größten Schwierigkeiten unterliegen.

Bei dem Wechsel-Handel kommt es dem Kaufmann besonders auf die schnelle Bewegung der Papiere an, ihre Gültigkeit ist oft an die Zeit gebunden; ein Aufenthalt in der Bewegung und Gelangung des Wechsels von einem Orte zum andern, kann die übelsten, auf den Vermögens-Zustand des Kauf-

manns den entscheidendsten und nachtheiligsten Einfluß habenden, Folgen herbeiführen, und es muß wohl erwogen werden, ob eine hierunter einzuführende Institution nicht größern Nachtheil verursachen werde, als eine dem Staate daraus erwachsende Mehreinnahme einbringt. In dem weitern Verfolge des Gesetzes-Entwurfes §. 24. ist ausdrücklich verordnet, daß zu den Wechseln kein schon gestempeltes Papier adhibirt werden dürfe, sondern es soll bei Wechseln und allen dem Wechsel-Stempel unterworfenen Effecten und Papieren jedesmal die Aufdrückung des Stempels selbst erfolgen, und im §. 21 wird bestimmt: daß die Stempelung der Wechsel in den Kreis-Städten durch das Siegel-Amt, in den übrigen Städten aber durch die Behörden geschehen soll, welchen dieses Geschäft übertragen werden wird; auch dabei §. 22. noch angeordnet, daß, abgesehen von den für die Siegel-Aemter festgesetzten Büreau-Tage und Stunden: die Wechsel zu jeder Stunde des Tages gestempelt werden können.

Ungeachtet aller dieser Bestimmungen liegt es jedoch klar am Tage, daß ohne eine beinahe undenkbare, pünktliche und strenge Ausführung dieser Normen in Führung des Geschäftes dem Wechsel-Handel unsägliche Stöhrungen erwachsen müssen. In den Kreis-Städten, wo schon Siegel-Aemter mit ihrem Personale existiren, ließe sich die Einrichtung noch am leichtesten ausführen, und doch würde das Siegel-Amts-Personale, wie z. B. in Augsburg, wegen des sich an den Post-Tagen häufenden, und in ungewöhnliche Nacht-Büreau-Stunden hineinziehenden Stemplungs-Geschäftes vermehrt, besser bezahlt, und genauer controllirt werden müssen. In andern Städten, wie z. B. Lindau, Hof, müßten eigene Büreaux zur Stemplung errichtet, besondere Controlleurs angeordnet werden. Und trotz dem würden einzeln in dem Reiche zerstreut liegende kleinere Städte, Märkte und Ortschaften, von Kaufleuten bewohnt, oder mit ansehnlichen Fabriken versehen, wie Eisen-Hämmer und dergleichen außer allem Bereiche anzuordnender Stempel-Behörden bleiben, denen nichts weiter übrig bliebe, als die Wechsel mit großem Zeit- und Kosten-Aufwande, den möglichen Ver-

lust solcher Papiere, die man nicht gerne aus den Händen giebt, ungerechnet, in die nächsten Städte zur Stemplung zu senden.

Außer diesen allenfalls durch Adhibirung eines eigenen Wechsel-Stempel-Papiers doch nur schwer und unvollkommen zu beseitigenden Schwierigkeiten im Technischen der anzuordnenden Wechsel-Stemplung, dürfte sich aber auf die kaum zu beantwortende Frage der Beurtheilung unterstellen, ob nicht der Wechsel-Handel überhaupt, in so ferne er nämlich die mit bloß durch das Königreich per Giro transitirenden Wechsel betrifft, schon durch die mittelst der Stemplung vermehrten Wechsel-Spesen gestört und vermindert werden dürfte. Da ohnehin in dieser Art Handel die Städte Augsburg und Nürnberg die einzigen wichtige Geschäfte machenden Orte sind, so muß auf deren Wohl eine geeignete Rücksicht genommen werden, besonders, da mehrere ausführliche Bittschriften aus der Mitte der dortigen Kaufleute die gegründetesten Bedenken gegen die Stemplung der durchgehenden Wechsel äussern; und vorzüglich wird Augsburg aus dem Grunde die besondere Aufmerksamkeit verdienen, da diese Stadt mit dem Wechsel-Zug wohl füglich umgangen werden, und somit allen Wechsel-Handel verlieren könnte. So gering auch der Stempel an sich scheint, so wird er doch für den Handels-Stand zu einer höchst bedeutenden Summe anwachsen. Zwar muß der Ausländer, der den transitirenden Wechsel ausstellt, den Stempel zahlen, und es würde somit fremdes Geld ins Land gezogen; allein der fremde Kaufmann läßt sich auch nicht gern in seinen Speculationen controlliren, noch stören und besteuern, und es ist gar nicht abzusehen, wie oft ein kleiner Mißgriff einen ganzen Handel und dessen Zug stören kann. Auch dürfte der von dem k. Finanz-Ministerium bei Gelegenheit des neuen Maut-Gesetzes als Norm aufgestellte Grundsatz künftighin durch die Maut-Einrichtungen den Transito-Handel möglichst zu entfesseln und zu begünstigen, mit der Anordnung des Stempels für durchgehende Wechsel gerade in unmittelbaren Widerspruch stehen. Und endlich möchte es noch ganz unmöglich fallen, für den unredlichen Vorsteher einer Wechsel-Handlung die erfoderliche

Controlle anzulegen, ob derselbe auch alle bei ihm eingehende fremde Wechsel, die er vielleicht in wenig Stunden per Giro wieder weiter spedirt, zur Stemplung bringen wolle oder nicht.

Unter allen diesen Umständen dürfte daher in der Ausführung bloß die Stemplung der im Königreiche selbst ausgestellten Wechsel und Anweisungen, dann der zwar im Auslande ausgestellten, aber im Lande zahlbaren, so wie endlich der Wechsel-Proteste für anwendbar anerkannt werden.

Man würde hierbei auch nur dem Beispiel fast aller andern Staaten folgen, die den Wechsel-Stempel ebenfalls eingeführt haben.

Es unterläge jedoch der besondern Verfügung, den Wechsel selbst nicht zu stempeln, sondern, um den Kaufmann auch hier nicht zu stören, und in das Innere seiner Wechsel-Verbindungen einzudringen, eigens dazu gestempeltes Wechsel-Papier nach der verschiedenen Gradation in Vorrath zu halten, und dieses an die Wechsel-Aussteller gegen sofortige baare Bezahlung zu verabreichen.

Der Ausschuß ist daher der Meinung, daß dem Gesetzes-Entwurf, in so fern er den Wechsel-Stempel unter den begutachteten Modificationen betrifft, die Genehmigung wohl um so weniger zu versagen seyn dürfte, als, wie bereits erwähnt, durch den Wechsel-Stempel der bisher ganz freie Geldhandel mit einiger Abgabe betroffen, zugleich auch die Capitalien doch wenigstens auf einige Art und mittelbar zur Mitleidenheit und somit auch dieser Theil des National-Vermögens in die Versteuerung gezogen werden könnte.

B. Classen-Stempel.

b) Bei dem in Ansehung seiner Classen ganz unverändert gebliebenen Classen-Stempel hat die erste Abweichung des neuen Gesetz-Entwurfes von der zeither bestandenen Stempel-Ordnung sich auf die Verhandlungen über Partei-Sachen bei den Polizei-Behörden erstreckt. Während zeither die Protocolle und Partei-Schriften nur in den Verhandlungen über bürgerliche Rechts-Streitigkeiten der Stemplung unterworfen waren, soll diese nach dem Antrage des k. Finanz-Ministeriums nunmehr

auch bei den polizeilichen Verhandlungen der Parteien angewendet werden.

Der Hr. Minister fügt seinem Vorschlage den Grund bei, daß die polizeilichen Verhandlungen nicht minder förmlich gepflogen würden, als die dem Classen-Stempel bereits ausdrücklich unterworfenen Verhandlungen der Justiz-Behörden, und da sehr viele Gegenstände der Verwaltung sich als Partei-Sachen eben so entschieden darstellten, als die bürgerlichen Rechts-Streite und Rechts-Geschäfte, so erscheine die Einreihung der erstern unter die des Stempels bedürfenden Verhandlungen mehr als eine Berichtigung, dann als Abänderung der zeither bestandenen Stempel-Ordnung.

Bei näherer Prüfung hat man zwar den Ansichten des Hrn. Finanz-Ministers, auf welche sich sein Vorschlag gründet, Gerechtigkeit wiederfahren lassen müssen; allein es ist auch auf der andern Seite nicht zu verkennen, daß das Criterion der partheilichen Verhandlung, welches allein über die Stemplung und Nicht-Stemplung derselben entscheiden soll, gerade bei Policei-Sachen oft schwer zu bestimmen seyn, und daher zu vielen Willkührlichkeiten die Veranlassung geben dürfte. In fernerer Erwägung, daß alle die von den Policei-Stellen aus Pflicht eingeleiteten Untersuchungen an Verhandlungen policeilicher Gegenstände einer Stemplung ohnehin wohl nicht unterliegen könnten, daß mithin die Stemplung policeilicher Partei-Sachen hauptsächlich wohl nur die häufigen Gewerbs-Streitigkeiten und Angelegenheiten betreffen, und die Stempel-Gebühr somit fast ausschließlich auf der armen, gewerbtreibenden Classe der Staats-Bürger lasten würde, ist der Ausschuß der einstimmigen Meinung, daß die auf die Stemplung der Partei-Sachen in policeilichen Angelegenheiten sich beziehende Bestimmung des Gesetzes-Entwurfs der Beistimmung nicht zu unterwerfen, sondern es hierunter lediglich beim Alten zu belassen seyn dürfte.

7. 8 und 9. Die unter diesen Zahlen bemerkten, in dem Gesetzes-Entwurfe aufgenommenen Veränderungen der zeitherigen Stempel-Ordnung betreffen die Verweisung der Bei- und Haupt-Bescheide, dann der Edicte in Gantsachen und der Notariats-Instrumente in höhern Classen des Stempels.

Da alle diese Urkunden, Instrumente und Schriften, wenn sie über einen bestimmten Geldwerth verfügen, ohnehin dem ebenfalls erhöheten Gradations-Stempel unterliegen, und also bereits hier ungezweifelt eine Mehr-Einnahme herbeiführen werden, so kann man die Ueberzeugung von der Räthlichkeit und Nothwendigkeit ihrer erhöheten Classen-Stemplung auch in solchen Fällen, wo jene Schriften keinen bestimmten Geld-Werth ausdrücken, um so weniger theilen, als ohnedem schon die Gerechtigkeits-Pflege durch Stempel-Gebühr, Taxen und Sporteln aller Art theuer genug zu stehen kommt, und man es für bedenklich hält, der hierunter statt findenden allgemeinen an sich laut aussprechenden Meinung geradezu entgegen zu treten. Und offenbar werden auch dadurch die Proceß-Kosten, besonders in einem verwickelten Rechtsstreite, in welchem viele Beybescheide erfolgen können, sehr ansehnlich vermehrt, und es scheint überhaupt hart zu seyn, daß, wenn man sich nun endlich bis zu einen Bescheide hindurchgekämpft hat, man auch diesen noch theurer wie zeither erkaufen soll.

Man hält es im Gegentheil für nothwendig, es in diesen Puncten bei den bisherigen Stempel-Sätzen und der dermaligen Stempel-Ordnung zu belassen.

10. 11. und 12. Das königl. Finanz-Ministerium hat die Handels- und Fabrik-Concessionen, welche zeither in die fünfte Stempel-Classe mit 2 Gulden gehörten, früher locirt, und zwar die Ertheilung der Handels-Concessionen in Städten und auf dem Lande der sechsten Classe von 3 Gulden, und die zu eigentlichen Fabriken und Brauereien in die siebente Classe mit 10 Gulden verwiesen.

Da man der Ueberzeugung ist, daß der Handelschaften, der Fabriken und Brauereien sowohl in den Städten als auf dem Lande, ohnehin schon eine übergroße Zahl besteht, und der Ertheilung solcher Concessione für die Zukunft strenge Gränzen zu setzen seyn dürfen, so kann der Ausschuß die erhöhte Stemplung bei Ertheilung solcher Concessionen den Wunsch ihrer Beschränkung nur entgegenkommend finden, und hat daher dieser Veränderung des zeitherigen Stempel-Gesetzes die Beistimmung nicht versagen können.

Die unter 13 und 14 in Antrag gebrachten Veränderungen der zeitherigen Stempel-Ordnung sind in den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde begründet. Sie betreffen die Abschaffung des Stempels der Urkunden über den privilegirten Gerichtsstand, und die Abtheilung der Adels-Diplome in zwei Classen, nach den verschiedenen Graden des Adels. Sie dürften als constitutionsmäßig der Zustimmung nicht entstehen.

Was die unter

15. in Antrag gebrachte Bewilligung eines frühern Rabbats an die das Stempel-Papier in gewissen Quantitäten abnehmenden Amts-Behörden und Privaten anlangt, so findet man diesen Vorschlag durchaus nicht motivirt, und zwar um so weniger, als dabei die Mehr-Einnahme, die man durch die mehrfachen neuen Stempel-Erhöhungen zu bewirken trachtet, durch die höhern Perceptions-Kosten zum Theil gerade zuwider absorbirt werden würde. Man ist im Gegentheil völlig überzeugt, daß mit den zeither bewilligten 5 Procent Rabbat die Amts-Behörden eben sowohl, wie die Privat-Abnehmer hinlänglich salarirt sind, und damit zufrieden seyn können.

16. Die wegen der Stemplung der Wechsel hier gegebenen neuen Anordnungen, das Verfahren dabei betreffend, finden durch das zu 7 gegebene Gutachten ihre Erledigung, und dürften hier wegfallen.

Was nun endlich die in den Bestimmungen wegen den Uebertretungen der Stempel-Gesetze und deren Bestrafung enthaltenen neuen Anordnungen anlangt, so sieht man keinen hinreichenden Grund, warum es nicht bei der Bestimmung der zeitherigen Strafen, mit bloßer Einschaltung der Strafe für Unterlassung des Wechsel-Stempels zu belassen seyn dürfte.

Die in der dermaligen Stempel-Ordnung festgesetzten Strafen scheinen hinlänglich und gewichtig genug zu seyn, um entweder von Defraudationen abzuschrecken, oder die Uebertreter des Gesetzes zu bestrafen, und der Ausschuß ist daher der Meinung, daß dieser Abschnitt so wie er in der zeitherigen Stempel-Ordnung lautet, unverändert beizubehalten seyn möchte.

Nach dieser Prüfung und Begutachtung der einzelnen von dem k. Finanz-Ministerium in Antrag gebrachten Veränderungen der zeitherigen Stempel-Ordnung dürfte als Resultat hervorgehen.

Daß die von dem königl. Finanz-Ministerium in Antrag gebrachte neue Stempel-Ordnung nur unter den vom Ausschusse im obigen vorgeschlagenen und begutachteten Modificationen von einer hohen Cammer angenommen werden dürfte, um neben einer gewünschten Erhöhung der Stempel-Gefälle, sich zugleich den den Verhältnissen der schon mit Abgaben aller Art belasteten Staats-Bürger ohne neuen und großen Druck anzuschließen.

Der zweite Ausschuß findet sich daher mit Ausschluß zweier Stimmen, welche es durchgängig bei der alten Stempel-Ordnung belassen zu sehen wünschen bewogen, sein Gutachten dahin zu stellen: Seine Königliche Majestät ehrfurchtsvollest zu bitten, bei Emanirung des neuen Stempel-Gesetzes theils die in vorstehenden in Antrag gebrachten Modifikationen huldreichst eintreten zu lassen, theils in dasselbe die Bestimmungen der zeitherigen Stempel-Ordnung an den geeigneten Stellen wieder aufnehmen wollen.

Es fehlen dem Ausschusse die erfoderlichen Data, um berechnen zu können, was bei den von demselben vorgeschlagenen modificirten Erhöhungen der Stempel-Sätze dem Staate hierdurch für eine Mehrung des zeitherigen Stempel-Ertrags zugehen dürfte; allein zusammen genommen mit den noch im Verfolg des Vortrags vorzuschlagenden Ersparnisse in den Perceptions-Kosten sollte er doch glauben, daß ein ansehnlicher Mehr-Ertrag in die Staats-Schulden-Tilgungs-Casse fließen möchte.

Bergen kann jedoch der Ausschuß nicht, daß zweierlei mit der zeitherigen Stempel-Ordnung verbundene Institutionen ihm durchaus unzweckmäßig erscheinen, und einer Abänderung wohl höchst nöthig bedürfen möchten; es sind dieses

1) die zeitherige Perceptions-Art der Stempel-Gefälle durch die sogenannten Siegel-Aemter;

2) Die Verweisung der Untersuchung und Bestrafung aller Stempel-Vergehungen unter eben diese Siegelämter;

Zu 1. Was zuvörderst die zeitherige Perception der Stempel-Gefälle und den Verschleiß des Stempel-Papieres durch die Siegelämter anlangt, so muß man diese Einrichtung für eben so kostspielig, als überflüßig und zweckwidrig erkennen.

Die Institution dieser Siegelämter war auch einem großen Theil der, die Monarchie constituirenden Provinzen, ehemals unbekannt, und die mit der Siegelung und dem Verschleiß des Stempelpapiers beauftragten besondern Aemtern und Bureaux in den Kreisen scheinen zu denjenigen Behörden zu gehören, die eigentlich weniger zu den Geschäften gehören, als diese für sie geschaffen sind.

Ein Central-Siegelamt und Haupt-StempelDepot für das ganze Reich, in der Haupt- und Residenzstadt München, als dem Sitze aller Centralbehörden, dürfte sich in der Sicherheit der Controlle, der Leichtigkeit der Uebersicht, und der bedeutenden Kosten Ersparniß in der Administration als die passendste Einrichtung für die Zukunft darstellen. Nach dieser Ansicht hätte diese Central-Behörde die Stemplung des Papiers für den Verbrauch des ganzen Reichs zu übernehmen, und während bei den jetzigen Kreis-Siegelämtern das Stempeln des Papiers und das von ihnen besorgt werdende Siegeln der Unterthans-Briefereien unter einer sehr mangelhaften Controlle steht, (denn nur zu oft wird das Siegeln in jenen Aemtern den Dienern oder Bothen überlassen), würde sich bei der Central-Behörde die musterhafteste Auf- und Uebersicht einführen lassen: Als sehr zweckmäßig dürfte sich hier die Einführung einer solchen Maschine bewähren, die, wie im Oesterreichischen beim Stempeln zugleich selbst die Controlle führt. Das Haupt-Depot würde die Versendung des allein bei ihm zu stempelnden Papiers jeder Art an die Kreis-Stempel-Niederlage besorgen, welche bei jeder Kreisregierung anzulegen wären, von welchen das Stempelpapier dann weiter an die verschiedenen Amtsbehörden und Privatabnehmer in den Kreisen abzugeben

wäre. Das unmittelbare Aufdrücken des Stempels auf die verschiedenen Urkunden und Schriften fiel dann gänzlich weg, eine Einrichtung, die auch ehemals in verschiedenen jetzt zur Monarchie gehörigen Provinzen niemals bestanden hat, in den meisten andern Staaten gleichfalls nicht besteht. Diplome, Anstellellungs-Decrete und andere wichtige Urkunden, welche nur von den höchsten Landes-Stellen ausgefertigt werden, würden jedoch ohne das alles von dem Central-Siegelamte gestempelt werden. Es läßt sich fast verbürgen, daß bei dieser Einrichtung mehr Stempelgefälle, und diese auch besser und regelmäßiger eingehen werden, als bei der dermaligen Einrichtung. Denn gerade durch die Einsendung der Protocolls-Urkunden, Documente und Unterthansbriefereien zur Stemplung an die Siegelämter ist ein so höchst lästiger und nachtheiliger auch kostspieliger Verzug in alle Geschäfte gekommen, über welchen sich der Staatsbürger mehr beklagt, als über das Stempelgefäll selbst, Verschleißungen aller Art sind die Folgen davon gewesen, und es sind gewiß viele Urkunden, besonders Pachtbriefe u. dgl. gar nicht, oder nicht mit dem ordnungsmäßigen Stempel versehen worden, um nur nicht dem lästigen und aufhältlichen Einsenden der Schriften zur Siegelung unterworfen zu seyn.

Auch bei den gerichtlichen Verhandlungen aller Art, würde der Gebrauch des Stempel-Papiers nicht so oft gar unterbleiben, wenn die Protocolle und andere Verhandlungen sogleich auf bereits vorräthiges Stempel-Papier geschrieben werden müßten.

Während jetzt auf die Verhandlungen erst nachholendlich der ordnungsmäßige Stempel aufgedruckt werden soll, unterbleibt solches nicht selten ganz, und wird dem Stempel-Erträgniß sehr nachtheilig. Von der Richtigkeit dieses Umstandes haben die höhern Gerichts-Höfe nur zu oft Gelegenheit sich zu überzeigen, dabei denselben selten gerichtliche Verhandlungen zur Erledigung kommen, bei denen nicht Fehler in der Adhibirung des richtigen Stempel-Papieres oder auch gänzlicher Mangel des Stempels bemerkt würde. Bei den dießfall-

sigen Rügen wird die Entschuldigung immer darin gefunden, daß die Verhandlungen noch nicht geschlossen wären, und der Stempel noch nachgeholt werden solle.

Nur und allein das Aufdrücken des Stempels auf die Calender und Spiel-Carten würde von dem Central-Siegelamte nicht besorget werden können, sondern wäre den Kreis-Stempel-Depots zu übertragen, welche das Siegeln mittelst besonderer, ihnen zu übergebender kleiner Calender- und Carten-Stempel zu besorgen hätten, wie dieß auch bei der musterhaften Stempel-Einrichtung im Königreich Sachsen ebenfalls den Kreis-Stempel-Einnehmern überlassen wird, während die Haupt-Factorie alle Stemplung des Papiers allein zu respiciren hat. Daß durch diese äußerst einfache Einrichtung ein bedeutendes Personale und dessen Sallarirung nebst einer ins unendliche gehenden weitläufigen Schreiberei von Tabellen, Anzeigen und Fehlanzeigen erspart, und dadurch dem Betrage der Stempelgefälle eine höchst ansehnliche indirecte Mehrung zugehen würden, springt in die Augen. Nachdem dem Ausschuße vorgelegten Haupt-Stempel-Cassen-Etat betragen 16,700 fl., die etatsmäßigen Gehälter der Siegelämter in den in den 7 Kreisen, worunter das beim Isarkreis in München befindliche, mit 2850 fl. angesetzt ist, 3156 fl. die besondern Funktionsgehälter nebst den Tantimen, worauf beim Isarkreis 445 fl. Tantime; 400 fl. die Gehaltsentschädigungen; 20230 fl. zusammen.

Nach Aufhebung der Siegelämter in den Kreisen, und nach Etablirung des Haupt-Depots in München dürften allerdings bei den der Central-Siegel-Behörde und dem Haupt-Stempel-Depot zuwachsenden mehreren Geschäfte die Gehälter dieser Behörde bis auf vielleicht 5000 fl. zu erhöhen seyn.

Das Special-Stempel-Depot und die Rechnungs-Führung in jedem Kreise wäre einem Individuo des Kanzlei-Personals bei den Kreis-Regierungen zu übertragen, welchen dafür eine Tantieme von einem Procent zu bewilligen seyn dürfte.

Hiernach würde sich der Etat für das Haupt-Stempel-Depot und die Special-Stempel-Depots in den sieben Kreisen, mit Ausschluß des Rhein-Kreises, ungefähr auf folgende Art stellen:

3000 fl.	etatsmäßige Gehälter für das Personal beim Central-Siegel-Amt und Haupt-Stempel-Depot in München.
500 =	Regie-Kosten bei denselben.
2597 =	Tantieme oder ein Procent Rabatt bei den sieben Kreis-Stempel-Depots, nach der bisherigen Tantieme berechnet, wo auf jeden Kreis circa 370 fl. kommen würden.
700 =	Regie-Kosten bei den sieben Special-Depots auf jedes etwa 100 fl. gerechnet.
6797 fl.	Summa.

Seither kosteten die Ausgaben auf obige Posten bei der Stempel-Verwaltung in den sieben Kreisen 22,904 fl., mithin würde bei der vorgeschlagenen neuen Einrichtung vor jetzt eine Ersparung in den Perceptions-Kösten von 16,101 fl. erzielt werden; welcher Betrag dem Erträgnisse der Stempel-Gebühren für die Zukunft zuwüchse.

Noch einleuchtender wird die Entbehrlichkeit der Siegel-Aemter in den Kreisen, und die durch ihre Aufhebung zu erzielende Vereinfachung in dieser Partie, wenn man erwägt, daß nach den vorliegenden Etats bereits in den sieben obern Kreisen 247,848 fl. für verkauftes Stempel-Papier eingenommen worden ist, welches künftig das Haupt-Depot allein zu debittiren haben wird, und welches auch zeither schon aus einem Central-Depot hätte bezogen werden können, während durch sämmtliche Special-Siegelungen der zeitherigen sieben Siegel-Aemter nur die Summe von 238,639 fl. eingegangen ist.

Es hat also die Perception dieser Summe allein die Thätigkeit und die Solarirung von sieben Aemtern in Anspruch genommen, und nach Abrechnung der Kosten eines zur Versendung des bereits gesiegelten Papieres nur erfoderlich gewesenen Haupt-Depots einen Aufwand von circa 20,000 fl., oder ungefähr 10 Procent gekostet.

Zu 2) Was nun die Ueberweisung der Untersuchungen und Bestrafungen aller Stempel-Vergehungen in erster Instanz an die Siegel-Aemter anlangt, so kann der Ausschuß nicht umhin, zu bemerken, daß derselbe darin eine Maßregel findet, die dem Staats-Bürger nur zu oft seinem ordentlichen Richter entzieht, und ihn daher für die Sicherheit seines Eigenthums keine vollständige Gewähr leistet.

Durch die in Antrag gebrachte Aufhebung der Siegel-Aemter dürfte indessen diesem Uebel auf einmal abgeholfen werden. Bei derjenigen Gerichts- oder Amts-Stelle und bei derjenigen Behörde, bei welcher die Stempel-Defraudation zur Anzeige, oder das Vergehen zur Cognition kommt, würde dann auch die Untersuchung geführt, die Strafe verhängt werden, und dem Defraudanten bliebe in jedwedem Fall der Recurs an die jener Stelle vorgesetzte obere Behörde offen.

Unter diesen Umständen sieht sich daher der Ausschuß veranlaßt, seinem bereits gestellten Antrage auf Modification des neuen Stempel-Gesetz-Entwurfs die von der Mehrheit seiner Mitglieder geäusserten Wünsche dahin auszudrücken, daß es einer hohen Cammer belieben möchte, bei Sr. königl. Majestät zugleich dahin ehrfurchtsvoll anzutragen:

Daß Allerhöchstdieselben geruhen möchten, die Kreis-Siegel-Aemter sogleich aufheben, die dabei angestellten Beamten entweder anderswo anzustellen, oder so lange, bis dieses erfolgen könnte, zu quiesciren; sofort aber durch Etablirung eines Central-Siegel-Amtes in München dem ganzen Institute des Stempel-Wesens diejenige Einfachheit, Controll- und Kosten-Ersparniß in der Perception huldreichst angedeihen lassen zu wollen, die dasselbe in fast allen andern Staaten hat, und durch welche es allein zu einer gewünschten Mehrerträgniß gelangen kann.

Freiherr von Heyniz,
Referent.

Gradations-Stempel.

in gewöhnlichen Fällen					bei Erbschaften									
von	alter Satz.		neuer Satz.		von	alter Satz.		neue Sätze						
								einfach.		zweifach.		dreifach.		vierfach.
fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.
1 — 49	—	3	—	3	100	—	15	—	15	—	30	—	45	1
50 — 99	—	6	—	6	200	—	15	—	30	1	—	1	30	2
100 — 199	—	15	—	15	500	1	—	1	15	2	30	3	45	5
200 — 299	—	15	—	30	1000	2	—	2	45	5	30	8	15	11
300 — 399	—	30	—	45	10000	11	—	25	—	50	—	75	—	100
400 — 499	—	30	1	—										
500 — 599	1	—	1	15										
1000 — 1099	2	—	2	45										
2000 — 2099	3	—	5	15										
3000 —	4	—	7	30										
10000 —	11	—	25	—										

Ziffer 211.

Tages-Ordnung

der zwei und dreißigsten allgemeinen Sitzung der Cammer der Abgeordneten, Dienstag den 11. May 1819.

Nach Verlesung des Protocolls der 31sten allgemeinen Sitzung, und Bekanntmachung der seither eingelaufenen Eingaben:

I. Fortsetzung des Vortrages über das Budget, durch Verlesung der Vorträge des zweiten Ausschusses über die Staats-Einnahmen, über die Berichtigung der Häuser-Steuer, und über das vom königl. Staats-Ministerium der Finanzen in Antrag gebrachte Stempel-Gesetz.

II. Abstimmung über die bereits berathenen Anträge des Abgeordneten von Utzschneider in Betreff des Hausir-Handels der Juden, so anderer Individuen, dann hinsichtlich der Verbesserung des Ackerbaues und der Gewerbe.

Protocoll,

abgehalten in der drei und dreißigsten allgemeinen Sitzung der Cammer der Abgeordneten am 13. Mai 1819.

Mit Verlesung des Protocolls der zwei und dreißigsten Sitzung der Cammer der Abgeordneten wurde die drei und dreißigste allgemeine Sitzung eröffnet, zu welcher der königl. Minister der Finanzen Freiherr v. Lerchenfeld und die königl. Ministerial-Räthe Freiherr v. Stengel, Ritter v. Panzer und v. Barth erschienen waren, so wie auch der königl. Staatsrath Ritter von Schilcher. Hiernächst verlas der Abgeordnete Secretär Häcker den vom Referenten des dritten Ausschußes, Abgeordneten v. Schmitt, abgefaßten Beschluß über den Antrag des Abgeordneten v. Utzschneider, den Schacher- und unberechtigten Handel der Juden betreffend, vor, welcher einstimmig genehmigt, und die Absendung desselben an die Cammer der Reichs-Räthe zur allenfallsigen Berathung beschlossen wurde; der Beschluß liegt unter Ziffer 212. bei.

Sofort wurde der von dem Referenten des dritten Ausschußes, Abgeordneten D. Rottmanner abgefaßte Beschluß über die Motion des Abgeordneten von Utzschneider, zur Begründung des Wohlstandes in Baiern durch Beförderung des Ackerbaues und des Gewerbfleißes, verlesen, und auf die vom zweiten Präsidenten v. Seuffert gemachten Bemerkung zur Berichtigung ausgesetzt.

Das Präsidium zeigte der Cammer an, daß der Freiherr von Closen als Ersatzmann für den verstorbenen Abgeordneten von Maierhofen eingetreten sey, und sich durch Vorlage eines Ministerial-Rescripts legitimirt

habe, daß ihm die königl. Bewilligung zum Eintritt in die Stände-Versammlung ertheilt worden sey, berief denselben zur Eides-Ablegung und vereidete ihn auf die gesetzlich vorgeschriebene Art, worauf es ihm den Platz des Verstorbenen anwies.

Das Präsidium machte sodann die seit der letzten Sitzung eingekommenen Eingaben bekannt, wie sie in der Anlage Ziffer 213. enthalten sind, und berief sodann in Gefolge der Tages-Ordnung den Referenten des zweiten Ausschußes Abgeordneten Hofrath Behr auf die Redner-Bühne, welcher den unter Ziffer 214. angebogenen Vortrag über den vom königl. Staats-Ministerio der Finanzen der Cammer überreichten Gesetzes-Vorschlag, den Weinaufschlag betreffend, erstattete.

Der vom Präsidio aufgefoderte Referent desselben Ausschusses, Abgeordneter Freiherr v. Heynitz erstattete der Cammer über die Verbesserung des Zustandes der Bergwerke Bericht, wie selbigen die Beilage Ziffer 215. enthält.

Hierauf wurde der Vortrag des vom zweiten und dritten Ausschuß gemeinschaftlich zu erstattenden Berichtes über den Antrag des Abgeordneten Köster, die Aufhebung der Gewerb-Steuer und Wiedereinführung des Patenten-Gesetzes durch den Abgeordneten Adolai, als Referenten des dritten Ausschußes abgelegt. Derselbe liegt unter Ziffer 216. bei.

Der Referent des zweiten Ausschußes wurde, um über die Perception der Steuern durch die Gemeinden Bericht zu erstatten, von Präsidio berufen, und der Abgeordnete Gruber von Lindau las das Referat des Abgeordneten Hofrath Abendanz, welcher durch Krankheit vom persönlichen Erscheinen gehindert war, ab, wie es unter Ziffer 217. beiliegt.

Weiter berief das Präsidium den Referenten des zweiten Ausschußes, um über den Antrag des Abgeordneten Freiherrn v. Heynitz, die Abschaffung der preußischen Sportel-Taxe betreffend, Vortrag zu erstatten. Der Abgeordnete Kurz erstattete den unter Ziffer 218. anliegenden Vortrag.

Nach Beendigung desselben bemerkte der Abgeordnete Bestelmaier: Er bitte, daß sein Anschließen an den Antrag des Abgeordneten Freiherrn v. Heynitz Namens und für den Rezat-Kreis, was im Protocolle der Cammer bemerkt sey, und welches er in dem abgelesenen Protocolle vermiße, noch nachträglich bemerkt werden möge.

Gemäß der Tages-Ordnung wurde der Referent des zweiten Ausschußes vom Präsidio berufen, um der Cammer Bericht zu erstatten über den vom königl. Finanz-Ministerium vorgelegten Gesetzes-Entwurf die Ausscheidung der Straßen und die Einführung der breiten Radfelgen betreffend, und der Abgeordnete Freiherr von Heynitz erstattete den unter Ziffer 219. beiliegenden Bericht.

Das Präsidium vertagte die Berathung über die erstatteten Berichte bis zur Berathung des Budgets und seiner Zweige, und schloß die Sitzung mit Anberaumung der nächsten 34sten auf Samstag den 15. Mai.

Die Tages-Ordnung liegt unter Ziffer 220. bei.

(L. S.) Freiherr v. Schrenk,
Präsident.
Häcker, Secretär.
Kaspar Adolay.
Paul Carl v. Welser.
Martin Dorfner.

Beilagen.

Ziffer 212.

Beschluß

der Cammer der Abgeordneten, gefaßt in der 32ten Sitzung am 11. Mai 1819, auf den Antrag des Abgeordneten v. Utzschneider, und den vom dritten Ausschuß hierüber erstatteten Vortrag, den Hausier- und unberechtigten Handel der Juden.

Die Cammer der Abgeordneten beschließt auf den Antrag eines ihrer Mitglieder und den darüber erstatteten Vortrag des Ausschußes nach allseitig angestellter Berathung, daß Se. königl. Majestät auf dem verfassungsmäßigen Wege allerehrerbiethigst gebeten werden solle:

1) eine genaue Revision aller über die Verhältnisse der Juden vorhandenen Verordnungen vornehmen, hierauf ein — ihre Niederlassung, Erziehung der Kinder, ihre Ansässigmachung auf ordentliche Erwerbs-Zweige und alle bürgerlichen Verhältnisse derselben umfaßendes Gesetz entwerfen, und dieses der nächsten Stände-Versammlung zu ihrem Beirathe vorlegen, vor der vorzunehmenden Revision der über die Verhältnisse der Juden vorhandenen Verordnungen aber eine Versammlung der aufgeklärtern Israeliten einberufen, und diese mit ihren Vorschlägen vernehmen zu lassen, wie der Zustand der jüdischen Glaubensgenossen in politischer und religiöser Hinsicht in der Art zu verbessern sey, daß dieselben den andern christlichen Glaubens-Genossen angenähert werden können.

2) Indessen aber und zur Abstellung der gegenwärtigen Beschwerden den allerhöchsten Auftrag an die Kreis-Regierungen zu erlassen, daß

a) das Edict über die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen vom 10. Juni 1813 im Allgemeinen auf das genaueste beobachtet,

b) nach dem 20ten §. desselben aller Hausier- Noth- und Schacher-Handel gänzlich verboten, und ausnahmsweise zur Zeit nur denjenigen noch gestattet werde, welche nach den Verhältnissen ihres Alters und Vermögens ein an-

deres zuläßiges Gewerbe zu treiben außer Stand sind, daß sohin

c) nach den über diesen Hausier-Handel durch die allerhöchste Rescripte vom 4. September 1813 und 20. April 1814 gegebenen policeilichen Bestimmungen bei den jährlichen Erneuerungen derlei Patente unnachsichtlich darauf gehalten werde, daß die Einhaber, deren Umstände sich in der Zwischenzeit gebessert, und die Ergreifung eines ordentlichen Gewerbes möglich gemacht haben, dem Hausier-Handel entsagen, daß

d) dieser den Juden noch zur Zeit geduldete Hausier-Handel auf diejenigen Bezirke, worin sie ihre Aufnahme und Ansäßigmachung ursprünglich erlangt haben, beschränkt, und diesen nur in dem Falle, wo die Zahl der einsweilen noch zu duldenden Hausier-Juden in einem und dem nämlichen Bezirke so übersetzt seyn sollte, daß sie in demselben ihre Nahrung nicht alle finden können, auf benachbarte Bezirke ausgedehnt hat,

e) nicht nur jede Ansäßigmachung auf dem Hausier- und Schacher-Handel gänzlich verboten, überhaupt aber jede Niederlassung und Aufnahme eines jüdischen Glaubens-Genossen nach dem 62ten §. des Gemeinde-Edicts den Magistrat oder den Gemeinde-Vorständen überlassen werde.

f) In Hinsicht der gegen die ausländischen Handels-Leute und Krämmer eingekommenen Beschwerden die allerhöchste Verordnung vom 8. Mai 1811 auf das Genaueste beobachtet, sohin nur jener Ausländer auf die öffentliche Märkte zugelassen werde, der sich durch ein obrigkeitliches jährlich zu erneuerndes Attest als ein rechtlicher Fabrikant, oder wirklich conzessionirter Professionist, oder als Kaufmann, der mit einem offenen Laden in seinem Wohnorte versehen ist, ausweisen könne, daß

g) berechtigte Handels-Juden und eben so die ausländischen Handels-Leute, welche Waaren-Lager bilden, und außer den Markts-Zeiten ihre Waaren in den Umgegenden absetzen, als Hausierer nach der Verordnung vom 31. December 1813 streng behandelt, und

h) Musterreiter und Provisions-Reisende, wenn sie Waaren mit sich führen, und diese heimlich abzusetzen suchen; mit den nämlichen Strafen belegt, daß

i) nach der Verordnung vom 2. October 1811 neue Handels-Concessionen vor der Hand nicht mehr und nur in

dem einzigen Falle, wo das wirkliche Bedürfniß evident und unwidersprochen vorliegt, ertheilt werde.

k) Auch die Wiederbesetzung erledigter Handels-Concessionen nur dann statt finde, wenn sich nach vorgängiger genauer Untersuchung aller Umstände der Wiederverleihung ebenfalls evident und unwidersprochen als wirklich nothwendig darstellt, und

l) über alle Handels-Concessions-Gesuche vor allen sämmtlich wirklich betheiligte Handels-Concessions-Gesuchen vor allen sämmtlich wirklich betheiligte Handels-Genossen mit ihrer Erklärung vernommen werden, daß

m) die Handels-Vorweise zum Beziehen der öffentlichen Märkte soviel als möglich beschränkt, und nur den Innländern nach den in der Verordnung vom 8. Mai 1811 gegebenen Vorschrift ertheilt.

n) Strafen festgesetzt werden, welche von den Kreis-Regierungen gegen Policei- oder Mauth-Beamte, die sich eines Saumsals oder Nachsicht im Vollzuge dieser Verordnungen zu Schulden kommen lassen, unnachsichtlich zu verhängen seyen, daß endlich

3) die Beschwerde der Städte Friedberg, Aichach und Schrobenhausen über den Hausier-Handel der Juden dem königl. Staats-Ministerium des Innern zu einer abermaligen Würdigung empfohlen werde.

Ziffer 213.

Einlauf
vom 11. bis 13. Mai 1819.

1) Vorstellung mehrerer Abgeordneten, daß das Präsidium den dritten Ausschuß veranlasse, Vortrag über den Antrag des Abgeordneten Jenisch, im Betreff der Verbesserung der Gerichts-Verwaltung zu erstatten.

2) Bitte des Theob. Senefelder um Benutzung seiner neuen Art zu lithographiren und zu drucken von Seite der Cammer der Abgeordneten.

3) Vorstellung und Bitte von den Gemeinde-Bevollmächtigten der Stadt Straubing, um Verleihung der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

4) Bitte des G. Regnet, ersten Assessor beim königl. Landgericht Straubing, um Empfehlung zu unverzüglichen Beförderung oder Gehalts-Vermehrung als ältesten Assessor in Baiern.

5) Vorstellung des Handelsstandes zu Günzburg, den Hausier-Handel der Juden betreffend.

6) Vorstellung von den sämmtlichen Apothekern des Regen-Kreises, daß Bedürfniß einer allgemeinen und ganz umfassenden neuen Medicinal-Ordnung betr.

7) Vorstellung des Ignaz Leitenberger, den forumslosen Militär-Fiscus betreffend.

8) Beschwerde-Vorstellung der Gläubiger der Stadt Kaufbeuern über die mangelnde Dotirung der städtischen Casse und Bestimmung eines Schulden-Tilgungs-Planes betreffend.

9) Antrag des Abgeordneten Trott, die Umwandlung der unverzinslichen Anlehens-Loose in verzinsliche betr.

10) Bitte der Stadt Schongau, die definitive Besteurung betreffend.

11) Eingabe des Jos. Rappold, Regiments-Quartiermeister des sechsten Linien-Infanterie-Regiments, worin er der ständischen Versammlung seinen Dank ihrer eifrigen Bemühungen wegen für das Beste des Volkes ausdrückt, und dieselbe auf die lieblose Verabschiedung der alten Soldaten aufmerksam macht.

12) Vorstellung des Rechtsgelehrten Steigenberger v. Simern, den rückständigen Sold des ehemaligen Oberamtmanns v. Simern, Grafen v. Boos betr.

13) Vorstellung und Bitte v. Carl Frhrn. v. Christani wider den königl. Staatsrath Frhrn. v. Weichs, Schutznahme gegen neuerliche unbefugte Verfolgungen der königl. Justiz-Stellen betreffend.

14) Antrag des Abgeordneten Wankel eines auf zweierlei Weise zu erzielenden sichern Fondes zu einer Schul-Lehrer-Wittwen- und Waisen-Casse betr.

15) Eingabe des Peter Kefer, seine Entlassung vom königl. Landgerichte Landsberg betr.

16) Beschwerde des Jos. Gttfr. Klöter, den unrechtmäßigen Verkauf seiner Stahl- und Eisen-Fabrik betr.

Ziffer 214.

Vortrag

des Abgeordneten Behr im Namen des zweiten Ausschusses, den vorgelegten Gesetz-Entwurf über den Wein-Aufschlag betreffend.

Hohe Versammlung!

Das Staats-Ministerium der Finanzen hat bekanntlich einen Wein-Aufschlag von 1 fl. pr. Eimer der Cammer in Vorschlag gebracht, und der zweite Ausschuß, dem dieser Vorschlag zur Prüfung übergeben wurde, mich mit dem Auftrage beehrt, der hohen Cammer über die Resultate dieser seiner Prüfung Bericht zu erstatten.

Dieses Auftrags mich zu entledigen, ist der Zweck gegenwärtigen Vortrags, bei welchem ich die Bekanntschaft der hohen Versammlung mit den Gründen des, derselben zugekommenen ministeriellen Vorschlags voraussetzen zu dürfen glaube.

Der Ausschuß, mit Ausnahme einer einzigen Stimme, hält dafür, diesem Vorschlage seine Beistimmung nicht geben zu können, und zwar aus folgenden Gründen:

1) Der bemerkte Wein-Aufschlag ist in Vorschlag gebracht, um mit dessen Betrag dem Schulden-Tilgungs-Fonds einen eigenen Zuwachs zu verschaffen, dessen jedoch der Ausschuß für eben diesen Fonds nicht zu bedürfen glaubt.

2) Der Ausschuß fand in dem Verhältnisse der schon bestehenden Lasten des Volks zu dessen Beitrags-Fähigkeit mehr als zureichende Gründe, um sich, als Gesetz für seine Bewilligungs-Vorschläge, die Regel vorzuzeichnen, jene Lasten, so viel an ihm ist, mit einer neuen Auflage, dergleichen der Wein-Aufschlag ist, nicht vermehren zu lassen.

3) Um von dieser Regel abzuweichen, konnte der Ausschuß in der provocirten Gleichheit zwischen der Bier- und Wein-Consumtion keinen erklecklichen Grund entdecken, indem einer Seits dieser Grundsatz der Gleichheit noch zur Belegung einer Menge anderer, zur Consumtion bestimmter, Natur-Producte führen würde, während anderer Seits die anscheinende Gleichheit in einer Hinsicht die größte Ungleichheit in anderer Beziehung involvirte, in so ferne nämlich das Fuder geringen Weines von 80 — 100 fl. Werth ganz gleiche Abgabe mit dem Fuder Wein von 400 — 500 fl. Werth zu entrichten hätte, und diese gleiche Abgabe von

[illegible] drückend empfun-[illegible]

[illegible] der Wein hinge-[illegible] die Consu-[illegible] in welchem [illegible] eigenen Consum-[illegible]

[illegible] wird von Obrig-[illegible] wodurch der [illegible] den Malz-Aufschlag [illegible] dem Consu-[illegible] Eine ähnliche [illegible] erwünschlich, [illegible] zu hindern, den [illegible] von dem Consu-[illegible] Wein [illegible] willkührlich [illegible]

[illegible] Theil des [illegible] ihren [illegible] die, mit [illegible] diesen Fällen [illegible] Weingewölbe [illegible] nicht zu vermei-[illegible] eine wirksa-[illegible] bald gefühl-[illegible] eben so bald [illegible]

[illegible] in wenigen Wo-[illegible] der Vorschuß [illegible] kürzesten Zeit wie-[illegible] erst nach einem [illegible] während des-[illegible] in ihm stecken-[illegible] zum Behufe der Consumtion [illegible] verkauft werden, welcher die Last des Wein-Aufschlages nur auf dem Verkäufer haf-ten läßt.

[illegible] In den gewöhnlichern Fällen eines schnellern Ver-kaufs wird der Verkäufer sich den Vorschuß an Wein-Auf-schlag mehrfach ersetzen lassen, ob er gleich den Wein vom [illegible] zum augenblicklichen Absatze seines Products genöthig-ten [illegible], unter Beruf auf den Wein-Aufschlag, wohlfeiler

erkaufte, somit auf Kosten des so sehr bedrängten und unsichern, aller Schonung bedürftigen Producenten, auf welchen der Wein-Aufschlag unvermeidlich drückend einwirken wird, und während der Wein-Händler nur auf Kosten des Producenten und des Consumenten doppelt gewinnt, wird die Staats-Casse nur eines geringen, die Folgen der drückenden Rückwirkung auf den Producenten kaum aufwiegenden Gewinnes sich erfreuen, der bei mehreren sich folgenden Mißjahren ohnedieß keiner sichern Berechnung fähig ist.

9) Der Wein-Aufschlag — der, ohne den Bier-Trinker zu erleichtern, vielmehr auch diesen trifft, sobald und so oft er sich den Genuß des Weins erlaubt — wird, wenn gleich auch andere Kreise, doch vorzüglich diejenigen beiden Kreise treffen, nämlich den Untermain- und den Rhein-Kreis, die ohnedieß schon in Ansehung der auf ihnen haftenden Staats-Abgaben überhaupt prägravirt zu seyn behaupten, und auf allen Fall zum wenigsten bereits mit den übrigen Kreisen gleiche oder doch sich ausgleichende Lasten tragen: der Wein-Aufschlag streitet sonach in seiner Wirkung gegen das verfassungsmäßige Prinzip der Gleichheit der Belegung.

10) Endlich hielt der Ausschuß sich verpflichtet, den in dem Wein-Aufschlage, der die bisherigen Abgaben vom Weine bei weitem übersteigt, beabsichtigten Vorschritt zur Belegung eines neuen Objects mit einer Auflage um so mehr abzuwehren, je unverkennbarer der Wein-Aufschlag in diejenige Classe von Abgaben gehört, die als eine indirecte Steuer-Art nach §. 3. des Titels VII. der Verfassungs-Urkunde nur noch in Ansehung ihrer Aenderung und Erhöhung, nicht aber in Ansehung ihrer Abschaffung der freien Einwirkung der Stände unterliegt. Die Abgabe des Wein-Aufschlages, wenigstens wie sie vorgeschlagen, wäre demnach durch Bewilligung der Stände verewigt, und damit zugleich ein erstes, gefährliches Beispiel des Vorschreitens zu Belegung neuer Objecte mit Abgaben genehmigt, welches ungleich eher beseitigen als bestätigen zu helfen, der Ausschuß dem Willen des Volkes, und somit seiner Pflicht entsprechend hält.

Dieß sind die Gründe, auf welche das unmaßgebliche Gutachten des zweiten Ausschusses gestützt ist, daß die hohe Cammer dem Gesetzes-Entwurfe in Betreff des einzuführenden Wein-Aufschlags ihre Zustimmung nicht ertheilen kön-

ne, und welches sie nunmehr der weisen Berathung und Entscheidung der hohen Versammlung anheimstellt.

Behr.

Ziffer 215.

Vortrag

des zweiten Ausschusses durch den Referenten Abgeordneten Freiherrn v. Heynitz an die zweite Cammer der Stände-Versammlung des Reiches, den Zustand des Bergbaues und dessen Emporbringung betr.

Unter den auf das Budget von dem königl. Finanz-Ministerium aufgenommenen Einnahmen befinden sich auch bei Ziffer V. der Staats-Regalien und Anstalten, der Ertrag der Salinen- und Bergwerke mit 1,811,000 Gulden in Ansatz.

Schon die allgemeine Darstellung des finanziellen Zustandes des Reichs, welche dem Budget zur Erläuterung dient, zeigte, daß unter jenem Erträgnisse die Ueberschüsse aus den Salinen die größte Summe ausmachten, und daß die Bergwerke, nach den eignen Worten des Herrn Finanz-Ministers, zwar bedeutenden staatswirthschaftlichen Gewinn, aber beinahe keine finanzielle Ausbeute bringen.

Die Einsicht der dem zweiten Ausschusse für die Steuern vorgelegten Special-Etats hat uns in jenes Verhältniß noch einen tiefern Blick thun lassen, und unterrichtete im Allgemeinen davon, daß von jener Einnahms-Post allein 1,800,000 Gulden auf die Erträgnisse der so äußerst wichtigen und bedeutenden Salinen kommen.

Das reine Staats-Einkommen von den Bergwerken beschränkt sich daher auf beiläufig 11,000 Gulden, und würde in dem Budget auch hiermit nicht zur Einnahme kommen, wenn nicht hierunter die, die obige Summe gerade begründenden, Einkünfte aus den Hüttenwerken des Rheinkreises aufgenommen wären. Zieht man diese ab, so scheint es allerdings, als wenn die Bergwerke in den übrigen sieben Kreisen gar keine Ausbeute abwürfen.

Es liegt uns ob, näher zu entwickeln, welche Verhältnisse jene Behauptung des königl. Finanz-Ministerii begründeten, wobei sich ferner ergeben wird, aus welchem Gesichts-Punct der Bergbau überhaupt, sowohl für jetzt, als für die

Zukunft anzusehen, und welche Mittel zu ergreifen seyn dürften, um das Berg- und Hütten-Wesen emporzubringen.

Nur wenige Staaten giebt es in Europa, wo der Betrieb des Bergbaues die auf denselben verwendeten Kosten mit unmittelbar in die Staats-Cassen fließenden, sehr bedeutenden Ueberschüssen übersteigt. In den südlichen Theilen von America hingegen, wo der Bergbau auf meistens reichen, zum Theil noch unverrizten, ohne große Vor- und Nebenanstalten abzubauenden Lagerstätten und zwar bis jetzt, größtentheils durch Sklaven betrieben wurde, konnte dieß zeither noch anders seyn, und bis in die neuern Zeiten floßen große Maßen Gold und Silber bei verhältnißmäßig geringem Aufwand, bereichernd in die Cassen einiger europäischen Staaten.

In Deutschland konnte von jeher der Bergbau der Natur der bauwürdige Lagerstätten nach, nur unter einer emsigen, auf wissenschaftliche Kenntnisse gestützten Betriebsamkeit gedeihen, die unmittelbaren Ausbeuten desselben mußten immer mehr abnehmen, je größer die Schwierigkeiten aller Art wurden, mit denen der Bergmann bei Gewinnung der Fossilien zu kämpfen hat, und je höher dadurch die Kosten stiegen, welche nothwendig aufgewendet werden müßen, bevor man den Eingeweiden der Erde ihre verborgenen Schätze abgewinnen und zu Tage fördern kann.

Es ist dieß auch nach und nach immer mehr erkannt worden, und einsichtsvolle Staats-Wirthschafter betrachten den Bergbau und seinen Betrieb nicht mehr als eine Quelle, aus welcher unmittelbar reiche Schätze in die Staats-Casse fließen müßen. Man hat sich im Gegentheil gewöhnt, den Bergbau als einen wichtigen Zweig der Industrie anzusehen, der durch seine Erzeugnisse die Masse der National-Production vermehrt, in meistens gebirgigen, einer landwirthschaftlichen Cultur unfähigen Gegenden neue Erwerbs-Quellen öffnet, dadurch jene Gegenden mit fleißigen, betriebsamen Menschen bevölkert, und so mittelbar auf die Bereicherung der Staaten durch alle Branchen zurückwirkt.

Man hat daher auch längst Ueberzeugung gewonnen, daß der Bergbau, um für einen Staat wichtig zu seyn, und von ihm mit Sorgfalt beachtet und geleitet zu werden, nicht gerade Massen von Gold und Silber aus dem Innern der Erde ans Tageslicht zu fördern braucht, sondern daß der sogenannte Fabrik-Bergbau, der sich mit der Gewinnung

von andern Metallen und Stoffen beschäftiget, welche theils zu den Bedürfnissen des Lebens und der Cultur unmittelbar gehören, theils einer weitern Bearbeitung und Verfeinerung fähig sind, theils endlich, wie z. B. die Steinkohlen, das Materiale zum wohlfeilern Betrieb anderer Fabriken und Gewerbe abgeben, weit vortheilhafter ist, und dem National-Vermögen eine weit dauerhaftere und solidere Vermehrung gewährt. Auf das große Beispiel, welches England in dieser Beziehung aufstellt, brauche ich wohl nicht erst aufmerksam zu machen. Auch Baiern kann und muß sich dieses System bei seinem Bergbau aneignen; ihm scheint es nicht verliehen zu seyn, aus seinen Gebirgen Gold- und Silber-Massen zu ziehen, aber reiche Schätze an deren Erzeugnisse verschließt es in seinem Innern, deren Gewinn theils das Geld, welches zu deren Erkauf ins Ausland gehen müßte, den inländischen Verkehr erhält, theils durch ihre weitere Verfeinerung in zahlreichen Fabriken eine Menge von Menschen beschäftigt, und so das National-Vermögen bereichert. In Alt-Baiern, mit dessen geologischer Beschaffenheit Referent indessen zu wenig bekannt ist, um darüber ein Urtheil fällen zu können, dürften durch erweiterte Aufschließungen der Eisen- und Steinkohlen-Lagerstätte dem Verkehr wohl noch bedeutende Schätze zuzuwenden seyn, während das Innere des Fichtel-Gebirges im Obermain-Kreis außer dem Eisen, noch Kupfer, Kobold, Spießglas, Zinn u. s. w. verbürgt.

Wenn nun gleich in dem Gesammt-Umfange des Reichs der Betrieb des Bergbaues und die Gewinnung der mineralischen Producte keineswegs schlummert, im Gegentheil in den neuesten Zeiten unter der Leitung eines würdigen und sehr achtbaren Chefs an Ausbreitung und Fabrication wesentlich gewonnen hat, so daß dermalen mit gänzlichem Ausschluß der Berg- und Hüttenwerke im ehemaligen Fürstenthum Baireuth, 44,258 fl. aus dem Verkauf roher Erze, und 557,070 fl. aus den Erzeugnissen der Hütten-Werke mit Einschluß der Porzellan-Manufaktur, erlößt werden, so leidet es doch keinen Zweifel, daß die Partie noch ein weites Feld vor sich hat, und einer Ausbreitung und Vervollkommnung in allen ihren Zweigen bedarf.

Die Mittel hiezu liegen in der Verbesserung und Erweiterung der dem Staate unmittelbar gehörigen Etablissemens, in der Erweckung der Spekulation und Baulust von Privaten oder sogenannten Gewerkschaften zum Betriebe

eigner Berg- und Hütten-Werke, und in einer zweckmäßigen administrativen Leitung des Ganzen. Jedes dieser Mittel fordert indessen die Anwendung hinreichender Fonds, und es läßt sich die Emporbringung eines Bergbaues schlechterdings nicht denken, ohne den verschiedenen Bergmännischen Anstalten zweckmäßige Unterstützungen theils unmittelbar theils mittelbar zufließen zu lassen.

Was nun zuförderst die Vervollkommnung und Erweiterung der dem Staate gehörigen Berg- und Hütten-Werke anlangt, so hat allerdings die finanzielle Lage des Staates es zeither nicht gestattet, auf Anlegung neuer dergleichen Etablissemens auf einmal große und bedeutende Summen zu verwenden. Im Gegentheil hat die General-Bergwerksdirection in dieser Hinsicht mit Beschränkungen und Hindernissen aller Art zu kämpfen gehabt. Es ist ihr lediglich vergönnt gewesen, höchstens die Ueberschüsse aus ihren eignen Administrations-Zweigen, die ihr nach Abzug eines unverhältnißmäßig großen Regie-Aufwandes übrig geblieben sind, wiederum in die Werke zu verwenden, und es sind damit nicht unbedeutende Verbesserungen erzielt worden, wovon die Eisen-Hüttenwerke, vorzüglich die Eisen-Gießereien, dann die Regeneration der Porzellain-Fabrik die Beweise liefern. Und hierin lediglich muß der Grund gefunden werden, warum der Bergbau bis jetzt keine eigentliche finanzielle Ausbeute geliefert hat. Der Haupt-Etat weist nämlich nach, daß, während aus den Erträgnissen sämmtlicher Berg- und Hüttenwerke, metallischen Fabriken und der Porzellain-Manufactur eine Einnahme von 721,182 fl. fließt, lediglich auf den Betrieb der Etablissements und deren Erweiterung, so wie auf die Erhaltung und Anlegung neuer Gebäude und Werke die Summen von 595,595 fl. verwendet worden.

In der Erweckung des Speculations-Triebs der Privaten oder der Baulust der Gewerken zum Betriebe und Anlegung eigner Berg- und Hüttenwerke, und in der Leitung und Unterstützung des gewerkschaftlichen Bergbaues liegt das zweite Mittel, welches dem Staate zur Emporbringung des Bergbaues zu Gebote steht. Es sind zur Unterstützung gewerkschaftlicher Etablissemens in mehreren Bergwerks-Staaten große Summen verwendet worden, und die Bergwerke Sachsens und des Harzes liefern davon ausgezeichnete Beispiele. Auch in unserm Vaterlande wird, wenn besonders im Obermain-Kreise der gewerkschaftliche

Bergbau im Flor erhalten werden soll, die Aufwendung einiger Unterstützungs-Summen nicht umgangen werden können; indessen kann unter den gegebenen Verhältnissen von einem sehr bedeutenden Aufwande hierunter nicht die Rede seyn, und die gewerkschaftliche Baulust wird mehr mittel- als unmittelbar geweckt und unterstützt werden müßen.

Vorzüglich liegt hier die Beseitigung der Hindernisse, die dem Betriebe der Etablissements entgegen stehen, in den Händen der Regierung; und wenn das Schürfen nach den Lagerstätten verschiedener Fossilien, das Muthen von aufgefundenen Gängen und Lagern, die Befreiung von Zehenden und andern Abgaben zu den Bergwerks-Cassen den neu gangbar gemachten Gruben in den ersten Jahren ihres Betriebes zugestanden, die Concessions-Ertheilungen zu Anlegung metallischer Fabriken durch keine prohibitiven Maßregeln beschränkt; das zu dem Betriebe der Berg- und Hüttenwerke gehörige Holz in erfoderlicher Menge, und zu möglichst billigem Preise abgegeben; bei Regulirung der Zollsätze auf die aus- und eingehenden Bergwerks-Producte des Holzes und der Kohlen auf die örtlichen Verhältnisse Rücksicht genommen, und endlich von Seiten der den technischen Betrieb leitenden Bergwerks-Behörden von solchen Directions-Principien ausgegangen wird, die die Bergbaulust mehr befördern, als hemmen, so geschieht alsdann in dieser Hinsicht alles, was geschehen kann, und der gute Erfolg wird sich in dem Aufblühen des gewerkschaftlichen Bergbaues bewähren.

Es ist hier der Ort nicht, darauf einzugehen, ob nicht das zu tiefe Einschreiten der Staats-Bergwerks-Behörden in das innere Leben und den Betrieb der Privat-Berg- und Hüttenwerke, — oder das zu viele Regieren, — dann die Aufhebung vieler, dem Bergbau und den Bergleuten von Alters her bewilligt gewesenen Privilegien, in den neuern Zeiten der Erhaltung des Bergbaues wesentlich geschadet habe?

Die traurige Erfahrung, die man aus dem tief gesunkenen Flor aller Bergwerke geschöpft hat, dringt beinahe unwillkührlich die Ueberzeugung auf, daß der Bergbau zu seinem Gedeihen ausser dem Gewinn und den Arbeits-Verdienst, den er verschafft, noch eines andern belebenden Princips, nämlich der Erhaltung seiner und seiner Arbeiter eigenthümlichen Verfassung bedürfe, und daß, wo diese zu

tief verletzt ist, auch dem Bergbau selbst unheilbare Wunden geschlagen worden sind. Gerade in dem eigenthümlichen seines Lebens und seiner Verfassung findet der Bergmann das Element seiner Regsamkeit, einen gewissen Ersatz für die Aufopferungen und Anstrengungen mit denen er zu kämpfen hat, und eine Entschädigung für seine Genügsamkeit mit einem geringen Verdienste.

Eine zweckmäßige und administrative Leitung der Bergwerks-Parthie endlich ist das dritte Mittel, welches der Staat zur Belebung dieses Zweiges der Industrie zu ergreifen nicht versäumen darf. Die Direction des Bergbaues muß sich auf den finanziellen und staatswirthschaftlichen Zweck zwar ebensowohl als auf den technischen Theil dieser Parthie erstrecken; es bleibt aber letzterer fast immer der wesentliche, und wo es an zweckmäßig gebildeten technischen Subjecten oder eigentlichen guten Betriebs-Beamten fehlt, da kann die beste höhere Administration nicht wirksam seyn. Es ist daher auf ein hinreichendes und gutes Betriebs-Personale stets Bedacht zu nehmen, die Zahl desselben nicht zu sehr zu beschränken, zugleich aber auch für die Bildung der Techniker gemessenst Sorge zu tragen. In letzterer Hinsicht ist zeither so viel als möglich geschehen; man hat junge Männer auf die vorzüglichste Bergwerks-Schule Deutschlands, nach Freiberg geschickt, und läßt dieselben auch andere Reisen machen, um die besten Berg- und Hüttenwerke der verschiedenen Staaten kennen zu lernen, zu welchem Ende 3564 fl. auf Unterhaltung des Berg-Eleven-Instituts in dem Etat ausgesetzt sind, und 422 fl. auf die Bergschule zu Streben im Obermain-Kreise angewiesen sind.

Was die Central-Bergwerks-Direction anbelangt, so scheint dieselbe rücksichtlich des dermaligen Umfangs der Bergwerks-Parthie allerdings etwas zahlreich und kostspielig zu seyn, und es dürfte vielleicht hier der Wunsch nicht am unrechten Orte stehen, daß für die Zukunft hierauf Bedacht genommen, und geeignete Ersparungen eintreten möchten.

Es könnte in der Folge vielleicht sogar nicht unrathsam scheinen, die Bergwerks- und Salinen-Directionen miteinander zu vereinigen, wie dies in mehrern Staaten der Fall ist. Beide Parthien bedürfen zu ihrer Leitung vertraute Bekanntschaft mit allen Zweigen der Natur-Wissenschaft, vorzüglich aber höhere mathematische, und nur durch sorgfältiges Studium und Anschauung zu erwerbende tech-

nische Kenntnisse; beide Branchen gewinnen der Natur ihre verborgenen Schätze ab, haben somit ein und dasselbe Ziel; und ganz besonders kann das Salinen-Wesen der bergmännischen Arbeiten und Kenntnisse nicht entbehren. Bei der Vereinigung unter eine Central-Direction würden sich daher diese Partien gegenseitig mit ihren Beamten, auch ganz vorzüglich mit ihren Cassen und Fonds unterstützen können, wodurch sich bedeutende Ersparnisse erzielen lassen dürften.

Nach Vorausschickung dieser, das Bergwerks-Wesen des Reiches im Ganzen betreffenden allgemeinen Bemerkungen, erlaubt sich Referent nur noch einige Andeutungen über den Bergbau im ehemaligen Fürstenthume Baireuth hinzuzufügen. Er ist für die Provinz von der größten Wichtigkeit, weil er in einer Gegend, am Fuße und in den unwirthbaren Schluchten des hohen Fichtel-Gebirges gelegen, die ihrer rauhen Lage wegen der Agricultur größtentheils unfähig ist, eine Nahrungs-Quelle eröffnet, von welcher theils unmittelbar theils mittelbar die mehresten der dortigen Einwohner leben.

Zwar ist der dasige Bergbau, nebst den darauf sich gründenden metallischen Fabriken bis auf einige wenige Ausnahmen in den Händen von Privat-Personen; nichts destoweniger aber erfodert er, wie ich bereits dargethan zu haben glaube, die sorgsamste Beachtung der Regierung, und von seiner Erhaltung und Emporbringung hängt die Existenz der Bewohner jener Gegenden ab.

Einer der ältesten Deutschlands hat jener Bergbau ehemals bei einer bedeutenden Ausdehnung große Quantitäten mineralischer Producte geliefert, und hauptsächlich nur durch eine immer beschwerlicher und kostspieliger werdende Gewinnung, und durch andere Hindernisse, welche aber die in neuern Zeiten vervollkommnete Bergwerks-Wissenschaft zu besiegen gelehrt hat, ist er gesunken. Indessen hatte er doch bis zu dem Anfange der neuesten Kriegs-Periode besonders in den letzten Jahren des abgewichenen Jahrhunderts eine nicht unbedeutende Stuffe der Ausdehnung wieder erstiegen, und lieferte an rohen Erzeugnissen, Eisenstein in Menge, Kobold, Kupfer, Zinn, Spießglas, Speckstein, Thon, Marmor, Kalkstein; und an Fabrikaten, Roh- und Gußeisen, alle Sorten von Stab- und Zain-Eisen, Drath, Vitriol, Alaun ꝛc. Er gewann daher der Erde eine Production von weit über Eine Million Gulden im Werthe ab, und beschäftigte unge-

fähr 500 Berg- und Hütten-Arbeiter. Zwei Berg-Aemter zu Streben und Wunsiedel, und eine Bergamts-Deputation zu Kaulsdorf leiteten und leiten noch seinen Betrieb. In den Händen des Staats befinden sich ausser mehreren Marmor, Kalk und Thon-Brüchen blos die Kobolds-Gruben zu Kaulsdorf, eine Eisenstein-Grube in dem Strebner-Revier, und die Zinn-Wäschen am Fichtelsee, nächstdem mehrere Versuchsarbeiten zu Aufschließung der Gebirge. Unter den gewerkschaftlichen Etablissements behaupten die, ein vortreffliches, dehnbares, zu allen Arten der Versteinerungs-Arbeiten vorzüglich geschicktes Eisen liefernden Eisenhütten-Werke den Vorrang, welchen sich die Vitriol- und Alaun-Werke anschließen. Die Eisenhütten lieferten im Durchschnitte circa 50,000 Centner Staab-Eisen, welches, den Centner nur zu 11 Gulden gerechnet, allein in einen jährlichen Productions-Werth von beinahe 600,000 Gulden giebt.

Es leidet wohl keinen Zweifel, daß ein solcher Bergbau die höchste Aufmerksamkeit des Staats verdient, und daß alle diejenigen Mittel ergriffen werden müßen, durch welche derselbe nicht allein erhalten, sondern auch ausgebreitet und vervollkommt werden kann.

Die Natur selbst zeichnet die Wege vor, welche der staatswirthschaftliche Bergmann hier zu betreten hat. Sie liegen in der zweckmäßigen, die Freiheit der Privat-Unternehmer nicht zu sehr beschränkenden, jedoch auf wissenschaftliche Principien sich gründenden technischen Leitung des Bergbaues selbst, verbunden mit einer bereits näher bezeichneten Hinwegräumung derjenigen Hindernisse, welche dem Gedeihen des Bergbaues und der metallischen Fabriken in beschränkenden Zoll und andern Einrichtungen entgegen stehen, und endlich in solchen Veranstaltungen, mit denen der Staat voranzuschreiten hat, um die Baulust der Privaten aufzumuntern, unverritzte Gebirge aufzuschließen, oder Puncte wieder in bauwürdigen Stand zu setzen, welche ehedem reiche Ausbeuten gewährten, und nur verschiedener Hindernisse wegen verlassen werden mußten.

Der wissenschaftliche Bergmann bezeichnet die Mittel letzterer Art mit dem Namen Versuch- und Hülfsbaue, die, wenn sie zweckmäßig betrieben und geleitet werden, in den Händen der Regierung allein einen entschiedenen Einfluß auf den Flor des Bergbaues haben können, und zwar um so mehr, je weniger der Privat-Unternehmer geneigt ist,

solche wichtige, auf keinen unmittelbaren Gewinn abzweckende Entreprisen auszuführen.

Unter den Vorschuß- und Hülfsbauen dieser Art steht die Friedrich Wilhelms Stolle bei Lichtenberg in dem Strebner Bergamts-Revier oben an; ein Unternehmen von ausgezeichneter Wichtigkeit, welches seinen Anfang und den Plan zu seinem Betriebe dem Genie des berühmten Naturforschers Alexanders von Humboldt, eines von der deutschen Nation mit Recht hochgefeierten Mannes, als ehemaligen Oberbergmeisters im Fürstenthume Baireuth, verdankt, und welches bis zum Jahre 1806 mit Eifer und Anstrengung fortgesetzt wurde. Diese Stolle ist bestimmt, die vorliegende Lichtenberger Revier aufzuschließen, und besonders alten Gruben, welche die Wiederbelebung eines reichen Kupfer-Bergbaues versprechen, und die noch in den 50ger Jahren des vorigen Jahrhunderts bebaut wurden, Wasserloosung zu verschaffen.

Bereits 373 Lachter oder 2611 Fuß erlängt, bedarf jener Stolle bis zum ersten Ziele seiner vorläufigen Bestimmung noch 80 Lachter fortgestellt zu werden; und wenn aus dem von seinem berühmten Urheber bereits längst erörterten und festgestellten Gründen dieses Werk für die Emporbringung eines bedeutenden Bergbaues, von der entschiedensten Wichtigkeit ist, so dürfte seine rasche Vollendung zu den vorzüglichsten Maßregeln gehören, welche der Staat rücksichtlich der Wiederbelebung des Bergbaues in jener Gegend zu ergreifen hat. Noch fehlt es dem baierischen Staate fast ganz an inländischer Kupfererzeugung, eines Metalls, welches so mannigfacher Verarbeitung und Versteinerung in allen Arten von Fabriken und Handwerken fähig ist; und wenn hiernächst die zeither schon bestandene Kupfergewinnung in den Kaulsdorfer Gruben erweitert werden könnte; so würde dem Reiche eine, zu vielfältigen Erwerbs-Quellen führende Production eröffnet werden.

Durch ähnliche Unternehmungen dürften auch die alten Kupfergruben in der Gegend von Nailau, vielleicht auch die bei Kupferberg, wieder in Umschwung gesetzt werden können. Nächstdem wäre auch geeignete Sorge zu tragen, für die Wiederbelebung des Bergbaues auf Zinn, eines der inländischen Erzeugung dermalen ebenfalls fremd gewordenen Metalls; die Zinnwäschen oder Saifen im hohen Fichtengebirge, dann der alte Zinnbergbau im Püchig bei Berg müß-

ten zu diesem Ende wiederum im Angriff genommen, und durch Versuchbaue aufgeschlossen werden. Endlich enthält der rothe Berg bei Saalfeld, soviel davon in die Revier der Kaulsdorfer Bergamts-Deputation liegt, gewiß noch reiche Schätze von Kobold, eines Metalles, welches einer so hohen Verfeinerung fähig ist, und auch hier würde die Fortstellung bereits schon begonnener Versuch-Arbeiten zu Aufschließung des Gebirges um so rathsamer seyn, als dieser Bergbau sich in den Händen des Staates befindet, und der Erlöß aus seinen Erzeugnissen Mittel zur fernern Unterstützung des Bergbaues liefern könnte.

In dieser kurzen Entwicklung der Haupt-Momente, auf welche sich die Erweiterung und Emporbringung des Bergbaues in unserm Vaterlande überhaupt, besonders aber in dem Ober-Mainkreise stützen dürfte, glaubt der Ausschuß im Allgemeinen den Gesichts-Punct aufgestellt zu haben, aus welchen eine hohe Stände-Versammlung im Namen der Nation den Bergbau zu betrachten haben dürfte.

Noch darf der Staat keine unmittelbare Bereicherung seiner Kassen darin suchen, aber wichtig, höchst wichtig ist derselbe als eine Quelle der Vermehrung des National-Reichthums durch Gewinnung solcher Producte, für deren Erkauf dermalen bedeutende Summen außer Landes gehen, durch Eröffnung eines Nahrungs-Zweiges für eine zahlreiche Menge Arbeiter in Gegenden, wo es außerdem an Verdienst und Mitteln zur Subsistenz fehlen würde, und nicht zu berechnen sind die Einkünfte, die durch den Bergbau und die aus ihm ihr Material schöpfenden zahlreichen metallischen Fabriken mittelbar in die Staats-Casse zurückfließen.

Der Ausschuß ist daher der Meinung, daß es als Grundsatz auszusprechen seyn dürfte:

Daß die Nation sich dermalen noch aller Einkünfte aus dem Bergbau als eine unmittelbare Vermehrung der Staats-Cassen zu begeben, und dagegen zu wünschen habe, daß nicht allein die Erträgnisse desselben zweckmäßig auf die Erweiterung und Verbesserung der dermalen bereits bestehenden Etablissemens und auf die Belebung und Emporbringung neuer Berg- und Hüttenwerke verwendet werden möchten, sondern daß auch zu Erreichung vorzüglich des letztern Entzweckes vor der Hand der Haupt-Bergwerks-Cassa noch ein jährlicher Zuschuß von 15,000 bis 20,000 Gulden aus an-

dern Staats-Einkünften und zwar ohne die Einnahmen im Budget zu schwächen, namentlich aus den Ueberschüssen der Salinen, bewilligt werden möchte, wozu, am leichtesten durch die Ueberweisung der Revenüen aus dem Berg- und Hütten-Amte Bergen der Anfang gemacht werden könnte.

Der Ausschuß findet sich daher bewogen, eine hohe Stände-Versammlung zu veranlassen, bei Seiner Königl. Majestät ehrfurchtsvollest dahin anzutragen;

1) daß die Haupt-Bergwerks-Administration mit möglichster Ersparniß an Regie und andern Kosten durch einen zweckmäßig und energisch geleiteten Betrieb der dermalen schon bestehenden Berg- und Hüttenwerks-Etablissements den Ertrag derselben möglichst einträglich zu machen suchen solle;

2) daß gedachter sämmtlicher Ertrag der Berg- und Hüttenwerke nebst den, dem Bergbau noch besonders zu widmenden und anzuweisenden Fond, nach einem jährlich zu begreifenden speziellen Plane auf die Wiederbelebung und Emporbringung des Bergbaues zweckmäßig verwendet, seiner Zeit aber die Resultate hievon den Ständen des Reichs vorgelegt werden möchten.

3) daß für die Bildung praktischer Betriebs-Beamten gesorgt, und diese nach hinlänglicher Beurkundung ihrer wissenschaftlichen Kenntnisse entweder bei den äußern Aemtern angestellt, oder zu Local-Recherchen verwandelt würden;

4) daß von Seiten aller übrigen Zweige der Staats-Verwaltung die in ihren Bereich liegenden Einrichtungen, welche den Betrieb des Bergbaues und der Hüttenwerke niederdrücken und hemmen, durch geeignete Maßregeln aufgehoben und gemildert, und dadurch in dieser Branche der Staats-Industrie wiederum frisches Leben verbreitet werden möchte, und daß endlich

5) alle bereits angedeuteten Mittel angewendet würden, um die Lust zur Begründung und Anlegung Berg- und Hüttenmännischer Etablissemens von Seiten der Privaten oder Gewerkschaften anzuregen.

München den 22. April 1819.

Baron v. Heyniz,
Referent.

Ziffer 216.

Vortrag

an die Cammer über den Antrag des Abgeordneten Hrn. Köster, die Abschaffung des neuen Gewerb-Steuer-Gesetzes im Rhein-Kreise betreffend.

Hohe Versammlung!

Von dem dritten Ausschuß war mir, als Referenten der ehrenvolle Auftrag zu Theil, über den mit dem Staats-Einkommen in Verbindung stehenden Antrag meines Collegen, des Hrn. Notar Köster, die Abschaffung des neuen Gewerb-Steuer-Gesetzes im Rhein-Kreise, und Wiedereinführung des in diesem Kreise früher bestandenen Patenten-Gesetzes betreffend, der hohen Versammlung Vortrag zu erstatten.

Ich entledige mich heute dieses Auftrags, indem ich den Beschluß des dritten Ausschusses, vorerst aber den gestellten Antrag selbst, der hohen Cammer mittheilen werde. Der verehrliche zweite Ausschuß, welcher von gegenwärtigem Vortrage in Kenntniß gesetzt worden ist, wird Ihnen die Gründe näher entwickeln, welche ihn bewogen haben, denselben in Bedacht zu nehmen.

An den verehrlichen dritten Ausschuß der Cammer der Abgeordneten.

Den Antrag des Abgeordneten Köster, die Abschaffung des am 26. Februar v. J. im Rhein-Kreise eingeführten neuen Gewerb-Steuer-Gesetzes und die Wiedereinführung des vorher bestandenen Patent-Gesetzes betreffend.

Indem wir dem verehrlichen dritten Ausschusse seinen unterm 21. v. M. im Seiten-Betreff genommenen und uns zur Notiz communizirten Beschluß sammt Anlage hiermit zurückschließen, beehren wir uns, demselben zu bemerken, daß durch die von ihm begutachtete Abschaffung des dermalen im Rhein-Kreise bestehenden Gewerb-Steuer-Gesetzes und durch Wiedereinführung des früher bestandenen sich allerdings eine Verminderung in den Staats-Einnahmen ergeben wird, welche nach den von dem k. Staats-Ministerium der Finanzen hierüber eingeholten Aufschlüssen sich auf cir-

ca 75,000 Gulden belaufen mag, und daß wir wegen Deckung dieser Verminderung in den Einnahmen bei Ausstellung des Budget bereits den geeigneten Bedacht genommen haben.

Der zweite Ausschuß.

Socher.

Der Secretär des Ausschusses
Frhr. v. Pelkhoven.

Zu Ziffer 216.

Antrag

des Notar Köster, Abgeordneter zur zweiten Cammer der Stände-Versammlung, die Abschaffung des im Rhein-Kreise am 26. Februar 1818 eingeführten neuen Gewerb-Steuer-Gesetzes und die Wiedereinführung des Patenten-Gesetzes vom 1. Brumaire Jahr VII. ehemalig republikanischer Zeitrechnung, betreffend.

An die hohe Stände-Versammlang des Königreichs Baiern.

Der unterzeichnete Abgeordnete der Stände-Versammlung des Königreichs Baiern giebt sich die Ehre, der hohen Stände-Versammlung die Beschwerden vorzulegen, wozu die Einführung der neuen Gewerb-Steuer-Ordnung vom 26. Februar 1818 an die Stelle des bis dahin im Rhein-Kreise bestandenen Patenten-Gesetzes vom 1. Brumaire VII. gerechte Veranlassung gegeben haben, und bittet, es möge der hohen Stände-Versammlung gefallen, sein Gesuch an das geeignete Comité zur Prüfung zu verweisen, damit es der hohen Stände-Versammlung zur Genehmigung vorgelegt werden könne.

Im Rhein-Kreise bestand bis zu dem Anfange des Jahres 1818 eine Patent-Steuer, welche durch ein französisches Decret vom 1. Brumaire VII. in ganz Frankreich, und also auch im Umfange des jetzigen Rhein-Kreises, eingeführt worden, und sowohl auf den Handel, als auch auf die Gewerbe keinen nachtheiligen Einfluß hatte.

Als späterhin die verderblichen Kriege, in welche sich Frankreich stürzte, ausserordentliche Hülfs-Mittel erfoderten, wurde die Consumtions-Steuer bekannt, unter dem Namen „vereinigte Gebühren (droits réunis)“ eingeführt. Diese

verderbliche Institution, wodurch aller Handel zerstört, der Anbau des Tobaks vernichtet, die bürgerliche Freiheit verletzt, und die Moralität untergraben worden, nahm mit dem Uebergang der alliirten Mächte über den Rhein im Jahre 1814 zur großen Freude der Bewohner des Rhein-Kreises ein Ende.

Das oben allegirte Patenten-Gesetz vom 1. Brumaire VII. wurde bis zu Ende des Jahres 1817 im Rhein-Kreise beibehalten, an dessen Stelle trat am 26. Februar 1818 eine neue Gewerb-Steuer, welche ohne Beirath des Land-Rathes in genanntem Kreise eingeführt worden, und zu vielen Beschwerden Veranlassung gab. Der Landrath mußte sich zwar auch in dieser Hinsicht allerdings bescheiden, da er kein Recht hat, die Erhöhung der bestehenden, oder die Einführung neuer Abgaben von seiner Zustimmung abhängig zu machen, allein das Vertrauen, welches Se. Maj. der König von Baiern in die Treue und patriotischen Gesinnungen des Landrathes fortwährend zu setzen geruhten, ließen diesen hoffen, daß man sein Gutachten in einer Sache nicht umgehen würde, deren Beurtheilung die genaue Kenntniß der Handels- und Gewerbs-Verhältnisse des Landes voraussetzt, welche den Verfassern der neuen Gewerbs-Steuer-Ordnung abzugehen scheint, und die man jedoch wohl dem aus Deputirten aller Gegenden des Kreises bestehenden Landraths voraussetzen dürfte, dessen Glieder mit dem handel- und gewerbetreibenden Volks-Classen in näherer Berührung stehen, und zum Theil selbst dazu gehören.

Es würde zu weit führen, den verschiedenen Verfügungen der allerhöchsten Verordnung vom 26. Februar 1818 und dem angehängten Tarif von Schritt zu Schritt zu folgen, und die manigfachen Irthümer zu erörtern, in welche der Redacteur derselben verfallen ist; der Unterzeichnete erlaubt sich indessen, einige allgemeine Bemerkungen zu machen, welche ihre Rechtfertigung in dem Gefühl der Verpflichtung findet, die Cammer der Abgeordneten in Kenntniß der Schwierigkeiten zu setzen, welche die Ausführung dieser allerhöchsten Verordnung nicht allein erschweren, sondern auch auf den Handel und die Gewerbe im Rhein-Kreise einen sehr nachtheiligen Einfluß haben.

1) Die in dem Tarif vom 26. Februar 1818 angeführten Gebühren sind im Allgemeinen zu hoch. Der Fleiß des Bürgers kann unmöglich weder so stark, noch so direct besteuert werden, wie ein wirkliches Vermögen.

Betrachtet man zuerst die Classe der niedern Handwerker, so fällt es in die Augen, daß ein großer Theil derselben, diejenigen namentlich, welche ihr Gewerbe ohne Gehülfe betreiben, den Taglöhnern gleichzusetzen sind, viele derselben sind bei weitem nicht das ganze Jahr beschäftiget, sondern treiben ihr Handwerk als eine Nebensache.

Die allgemeine Gewerbs-Freiheit hat die Anzahl dieser Leute zum großen Nutzen des Publikums ungemein vermehrt. Diese Handwerker mit einer starken Abgabe belegen, ist gleich bedeutend mit einem Verbothe der Ausübung ihrer Profession — entweder sie entsagen derselben, oder sie treiben sie heimlich.

In beiden Fällen entgeht dem Staat in der verminderten Zahl der Steuerbaren der erwartete höhere Ertrag.

In dem ersten aber verlieren hundert fleißige Familien einen Theil ihres nothdürftigen Erwerbes, und werden zu Bettler, die übrig bleibenden Patent-Pflichtigen hingegen geriren sich, wie früher geschehen, als Monopolisten, *liefern* schlechtere Arbeit; das Publicum seinerseits wendet sich so viel als möglich in das überall nahe Ausland, um eine wirklich, oder eingebildet bessere, oder wohlfeilere Arbeit zu erhalten.

2) Geht man auf die Fabrikanten und Handelsleute über, so zeigt es sich auch hier, daß ihre Capitalien, und noch weniger ihre Industrie so hoch besteuert werden dürfen, als Grundvermögen.

Die Unmöglichkeit der zum Handel bestimmten Capitalien festzusetzen, die Ungleichheit derselben, die Unsicherheit des Gewinns, die Besorgniß, das Gleichgewicht der Concurrenz zu verlieren, hindern categorisch hohe directe Steueransätze.

Der Tarif hat diese Rückhsichten nicht überall beachtet. So ist z. B. bisher der Wein- und Fruchthandel häufig von einer Menge Personen mit ganz geringen Capitalien getrieben worden.

Jede bezahlte dem Staate eine mäßige Gebühr. Nun aber, da diese auf 100 bis 200 fl. erhöht ist, stehet selbige mit dem Handels-Capital, mit dessen muthmaßlichen Ertrag ausser allem Verhältniß.

Daher haben auch beinahe alle bisherige Weinhändler zweiter Classe ihrem Gewerb entsagt. Für die Fabrikation gilt dasselbe.

Der Verfasser des Tarifs hat z. B. die Tabaks-Fabrikanten besonders stark in Anspruch genommen. Sie sollen, wenn sie 1000 Centner Tabak fabriciren, eine Gebühr von 300 fl. entrichten, die sich mit den Nebenauflagen noch auf das Doppelte erstreckt.

Nun wird zur Fabrikation von 1000 Centner Tabak ein Vermögen von kaum 20,000 fl. erfodert.

Weder der Aufwand eines solchen Capitals, noch dessen gesicherten Gewinn berechtigen zu einer so starken Auflage.

Vielleicht soll in dem Tabaks-Fabrikanten der Verbrauch des Fabrikats besteuert werden.

Es ist aber dabei zu bedenken, daß der inländische Fabrikant nicht der einzige ist, welcher dem Land diesen Consumtions-Artikel liefert; daß er mit dem Ausländer die Concurrenz muß halten können, und daß er noch vor jenem Ansprüche auf Begünstigung hat. Belegt man die ersten Aufkäufer der rohen Producte eines Landes, welche selbige nicht selbsten consumiren, sondern roh oder verarbeitet wieder verkaufen, wegen dieses Handels mit hohen Steuern, und beschränkt hiedurch die Anzahl dieser Käufer zu sehr, so entstehen für den Wohlstand des Landes Nachtheile, welche mit dem Betrag der Steuern selbst nicht im Verhältniß stehen.

Der neue Patenten-Tarif hat dieser unzweifelhaften Wahrheit ungeachtet, die Weinhändler, Getreide, Tabak, Krapp und Wollenhändler überaus hoch tarirt.

Die Folgen haben sich bereits auf die traurigste Weise geäussert. Die Weinlese ist ergiebig gewesen, der Weinbauer erfreute sich des Segens, den ihm der Himmel so lange vorenthalten hatte. Da aber beinahe alle Weinhändler (die kleineren alle) bei Publication des Tarifs ihrem Gewerbe entsagten, so finden sich wenig Käufer. In mehrern Gemeinden, wo der Producent nicht genöthiget war, seinen Wein einzukeltern, den er an die Aufkäufer aus dem Weinberge verkaufte, mußten mit großen Kosten Fässer angeschafft werden.

Wir befinden uns in dem kläglichen Zustand eines Landes, das reich an Producten, und geldlos ist, indem es die Erzeugnisse seines Bodens nicht versilbern kann. Nimmt man den Natural-Ertrag des Herbstes vom Jahre 1818 im Rhein-Kreis zu 50000 Fuder, sage Fuder, an, und berechnet den geringen Werth durch die aufgehobene Concurrenz nur zu zehn Gulden per Fuder, so ist bereits ein

Schaden von 500,000 Gulden erwachsen, wogegen der höhere Ertrag der Weinhändler-Patente, welcher im äussersten Fall zu 3000 Gulden angeschlagen werden kann, in einem schreckbaren Contraste stehet.

Der Schade wächst mit jedem Tag, da der Weinbauer nun einen Theil des Weins selbst consumirt, welchen er sonst hätte verkaufen können.

Auf den wohlthätigen Anbau des Krapps und Tabaks werden die nämlichen Ursachen, die nämlichen Wirkungen hervorbringen. — Die Kalkbrenner sind in dem Tarif Nro. II.; die Kalkhändler in den Tarif Nro. I. mit einer zwar anscheinenden geringen Gebühr angesetzt, die jedoch dadurch steigt, weil beide Gebühren bei derselben Person cummulirt sind.

Wäre hier von dem Kalk, welcher zu Gebäuden verwendet wird; und von gewöhnlichen Kalköfen die Rede, so wäre hiebei wenig zu erinnern. — In den Landes-Commissariaten Kirchheim, Kusel, Homburg und Zweibrücken wird eine ungeheure Menge Kalk zur Düngung oder Reizung der Düngerstoffen verwendet. — Das Kalkbrennen ist dort kein Gewerb, und wird von jedem Bauer getrieben. — Eine Menge kleiner Oefen, oder vielmehr Gruben von ungefähr 6 Fuß Höhe und 5 Fuß Weite wird zur Hälfte mit Steinkohlen, zur Hälfte mit Kalksteinen gefüllt. Die Gebühr, so mäßig sie ist, wird dem Ackerbau jener Gegend schaden, wenn sie auf diese Oefen angewendet wird; ähnliche Fehlgriffe finden sich mehrere.

3) Da die Gewerbsteuer nicht auf einem angreifbaren Vermögen, sondern auf der Industrie liegt, so ist es unvermeidlich, daß nicht bei hohen Ansätzen eine Menge ungiebiger Posten entstehen, daß nicht Gewerbe heimlich getrieben werden, welches dann Untersuchungen und Strafen veranlaßt, die man bis jetzt nur in der Theorie kannte; daß nicht die Behörden mit Reclamationen jeder Art überschwemmt werden, daß nicht die Untersuchung ob, und in welcher Ausdehnung ein Gewerb betrieben worden, ein laufendes Geschäft werde.

4) Wie verwickelt die Anwendung der Gebühren auf die Fälle ist, wenn Jemand mehrere Gewerbe ausübt, bemerkt der §. 7 Nro. I. der von der königl. Regierung des Rhein-Kreises erlassenen Instruction vom 19. März 1818, nach welcher die königl. Regierung für jeden einzelnen Ge-

werbsmann entscheidet, ob, oder ob nicht die Cummulirung der Steuer eintritt.

Hierdurch ist doch wohl eingestanden, daß die Anwendung des Gesetzes schwer, und die Willkühr — leicht sey. Eine geringe — Empfehlung für ein Finanz-Gesetz.

5) Und in der That ist die neu erfundene Cummulirung der Besteurung einer der Hauptmängel des gegenwärtigen Patenten-Gesetzes.

Nach dem Gesetze vom 1. Brumaire VII. war jeder Steuerpflichtige berechtigt, alle Gewerbe zu treiben, seiner oder einer niedern Classe.

Man kann auch davon ohne die größte Inconvenienz nicht abgehen. Bei Handwerkern wird dieses weniger auffallend, als im Handel. Jemand, der gewöhnlich Weinhandel treibt, findet augenblicklich eine Gelegenheit eine Partie Getreide zu kaufen, oder einen andern Artikel. Ihm ist dieses troz seines sich gegen 200 Gulden belaufenden Patents untersagt. Er muß erst ein Getreid-Händlers-Patent zu lösen; bis er dieses erhält, ist aber die Gelegenheit des Handels verloren.

Eine solche Beschränkung der Handelsfreiheit besteht auch in dem allerzünftigsten Lande nicht.

Der Unterzeichnete hat die feste Ueberzeugung, daß der allerhöchsten Stelle diese Verhältniße nicht sind erörtert worden. Er will übrigens nicht behaupten, daß das Gesetz vom 1. Brumaire VII. nicht der Verbesserung fähig sey.

Der Unterzeichnete stellet daher seinen Antrag dahin, daß das Gewerbsteuer-Gesetz für den Rhein-Kreis vom 26. Februar 1818 abrogirt, und das Patenten-Gesetz vom 1sten Brumaire VII. bis zur nächsten Zusammenberufung der Stände-Versammlung beibehalten werden, bis wohin alsdann ein neuer Gesetzes-Entwurf für die Gewerbsteuer im Rhein-Kreis mit Zuziehung des Landrathes der hohen Stände-Versammlung zur Berathung könnte vorgelegt werden.

München den 27. Febr. 1819.

Mit der vollkommensten Hochachtung.

Köster, Notar.

Zu Ziffer 216.

Vortrag

des Referenten des dritten Ausschusses über die von dem Abgeordneten Notar Köster anverlangte Abschaffung des neues Gewerb = Steuer = Gesetzes im Rhein = Kreise und Wiedereinführung des in diesem Kreise früher bestandenen Patenten = Gesetzes.

Meine Herren!

Der Antrag des Abgeordneten Hrn. Notar Köster auf Abschaffung des im Rhein=Kreise den 26. Februar 1818 eingeführten neuen Gewerb = Steuer = Gesetzes und Wiedereinführung des Patenten = Gesetzes vom 1. Brumaire 7ten Jahres ehemaliger französisch = republikanischer Zeit = Rechnung eignet sich, wie jener des Abgeordneten Hrn. Dechant Stephani, die Vertilgung des verderblichen Lotto = Spiels betreffend, zur zweifachen gleichmäßigen Berathung des Steuer=Ausschusses für die inneren Reichs = Angelegenheiten. Die Gewerbs = Steuer, als directe Steuer betrachtet, die Regulirung ihres Quantums in Beziehung auf die Staats = Bedürfnisse und auf die verhältnißmäßige Steuer = Pflichtigkeit des Rhein=Kreises gehören zum Geschäfts=Kreise des Steuer=Ausschusses. Der Einfluß dieser auf Land = Cultur und Gewerb = Wesen kann allein die Berathung des dritten Ausschusses in Anspruch nehmen. Nach diesen Grundsätzen wurde auch gegenwärtiger Vortrag bearbeitet.

Ob es in den Befugnissen der allerhöchsten Gewalt lag, in Folge der über das Schicksal und die besondern Verhältnisse des Rhein = Kreises abgeschlossenen Tractate, besonders aber nach der von Sr. k. Majestät den Bewohnern der Rhein = Provinz so heilig als feierlich ertheilten Garantie ihrer Rechte und Institutionen gerade mit offenbarer Hintansetzung dieser Rechte und Institutionen, eine durch zwanzigjährige Gewohnheit und Observanz sanctionirte und die Grundprincipien des Gewerb=Standes festsetzende Steuer in bloß financiellen Absichten aufzuheben, und an ihre Stelle eine ganz neue, von unrichtigen Grundsätzen ausgehende, die Basis der verhältnißmäßigen Besteuerung — und den Wohlstand des Gewerbe = und Land=Mannes gleichzeitig untergrabende, endlich, wie versichert wird, die bestandene

Patenten=Steuer, um das alterum tantum übersteigende Gewerb=Steuer einzuführen.

Ob diese Steuer=Erhöhung im Rhein=Kreise als Ersatz für die in dieser Provinz schon seit vier Jahren vertilgt gewesenen, sogenannten droits réunis, welche in Frankreich selbst nur in dem Augenblicke des höchsten militärischen Despotismus und der als Folge desselben nothwendig gewordenen größtmöglichen Anstrengung der innern Staats=Kräfte eingeführt worden waren, ohne vorherige Berathung des Landrathes Statt haben konnte,

Ob diese verhaßte und eben deßwegen längst abgeschafte droits réunis in dem Rhein=Kreise — nicht durch die sehr bedeutend erhöheten Zusatz Centiemes der directen Steuern, nicht durch die erhöheten Fenster= und Thüren=Steuern, nicht durch die seit 5 Jahren in Folge der militärischen Lieferungen und Kriegs=Auflagen den Steuerbaren zur Last gefallenen außerordentlichen und schweren Contributionen, nicht durch die alle gewöhnlichen Steuern weit übertreffenden, äusserst drückenden Einquartierungen, nicht durch den an ihren Depositen, Cautionen und sonstigen Foderungen an die französische Regierung schon erlittenen und noch zu erleidenden unermäßlichen Verlust, schon längst und vielleicht zehnfach ersetzt seyen,

Ob nach richtiger Vergleichung der Gesammt=Steuern des Rhein=Kreises mit jenen der übrigen Kreise des Königreichs ersterer im Verhältniß seiner Bevölkerung und seines Flächen=Inhaltes, den letztern nachstehe, und zur Herstellung der völligen Gleichheit die bedeutende Erhöhung der Patenten=Steuer des Rhein=Kreises im Jahre 1818 billig und nöthig war,

Ob endlich nach Richtigstellung dieser höchst wichtigen Vordersätze der Staats=Aufwand diese Erhöhung der Steuern unausweichlich geboten habe, und dieselbe nicht auf eine der Rhein=Provinzen weniger nachtheilige Art erzielt werden konnte, sind eben so viele Fragen, deren Beantwortung ich lediglich dem verehrlichen Steuer=Ausschusse, als zu dessen Wirkungskreis ausschlüßlich gehörig, überlassen muß. Ich werde mich hiernächst darauf beschränken, dem Ausschusse für die innern Reichs=Angelegenheiten die Nachtheile aus einander zu setzen, welche im allgemeinen sowohl, als in Beziehung auf die Landcultur und das Gewerbs=Wesen dem Rhein=Kreise aus dem Gesetze vom 26. Februar 1818 erwachsen sind, in der Ueberzeugung, daß diese hinreichen

werden, der hohen Stände-Versammlung die absolute Nothwendigkeit zu zeigen, auf Abschaffung eines Gesetzes anzustehen, welches, ohne die vorherigen Steuerbaren der droits réunis zu erreichen und zu treffen, also den beabsichtigten Zweck seiner Entstehung ganz verfehlt, den unverschuldeten Land- und Gewerbs-Mann allein beschwert, den Gewerbs-Fleiß erstickt, und für den Rhein-Kreis die verderblichsten Folgen hat.

Zeuge der Entstehung des fraglichen Gesetzes und des aus dessen Vollziehung nothwendig entstandenen allgemeinen Mißvergnügens, hatte ich nur zu oft Gelegenheit über einzelne Ungerechtigkeiten, über drückende Beschwerden, über offenbare Mißverhältnisse, die sich — aus dieser Vollziehung ergaben, endlich über die nothgedrungene Einstellung so mancher nützlichen Beschäftigung die gegründetesten und allenthalben laut ausgesprochenen Klagen zu vernehmen. Was konnte auch wohl natürlicher seyn? Die Hauptsteüerbaren der droits reunis, wie die Weinhändler, Wirthe, Bierbrauer, Brandweinbrenner und Tabaks-Fabricanten, alle im richtig berechnetem Verhältnisse ihrer Debite und ihrer Fabrication nnd eben diese sind, nach meiner Behauptnug, in dem neuen Gesetze nicht erreicht worden. Ehedessen mußten sie für alle Gegenstände, welche ihrer Manipulation unterlagen, verhältnißmäßige ganz auf das Quotum ihrer Fabricate oder Consumtionen berechnete Gebühren entrichten, heute sind sie durch das neue Gesetz, sie mögen viel oder wenig fabricieren oder debitiren, beinahe in eine Classe gesetzt. Es ist als nothwendige Folge dieses Mißgriffes in der Gesetzgebung begreiflich, daß nur die stärksten Weinhändler, Brandweinbrenner und Tobaks-Fabrikanten sich gefallen ließen, die neue Gewerbsteuer zu entrichten, die übrigen alle aber, um der unverhältnißmäßigen Steuer zu entgehen, ihre Fabrication, ihren Handel oder Debit einstellen mußten.

Hierauf war ein nothwendiges Deficit vorauszusehen, und um dieses zu decken, zog man alle nur ordentliche Gewerbe, die auch nie mit den droits reunis in der geringsten Berührung waren, als steuerbare zum Ersatze bei, so daß der Krämer, Tischler, Weber, Wagner, Müller, Hufschmied und Lichterzieher, welche früher die droits reunis nur dem Nahmen nach kannten, zum Ersatze für diese ihnen ganz fremde Gebühren, durch die neue Gewerbsteuer in ihren Patenten-Gesetzen bedeutend erhöht werden müßten, nicht sowohl in dem der für jedes Gewerb früher bestan-

dene Steuer-Ansatz in dem neuen Gesetze allenthalben erhöhet worden wäre, sondern dadurch, daß dem Patent-Gesetze zum Grunde gelegten Princip zuwider gehandelt und festgesetzt wurde, daß der Gewerbsmann für jedes zweite Gewerb, für jeden Gehülfen oder Gesellen, für jede Ausdehnung seines Gewerbes einen besonderen Steuerzusatz zu bezahlen hat. In dem ursprünglich französischen Patenten-Gesetze konnte, zum Beispiel, der mit einem Patenten-Steuer-Ansatze von 20 bis 30 fl. belegte Gewerbsmann, ohne Rücksicht auf die Zahl seiner Gehülfen, Gesellen, Arbeitsstühlen oder auf sonstige Ausdehnung seines Gewerbes zu keiner höhern Steuer-Quote als der im Gesetze unwiderruflich bestimmten angehalten werden, und war zugleich befugt, ohne Steuer-Erhöhung alle Gewerbe ohne Ausnahme zu treiben, deren Steuer-Ansätze jene 20 oder 30 fl. nicht übersteigen. Dieß war nun einmahl im Rhein-Kreise so wie in ganz Frankreich ein fester, durch zwanzigjährige Observanz, geheiligter Grundsatz, nach welchen die inneren Einrichtungen aller Gewerbs-Leute in dieser Provinz getroffen waren.

Nun denke man sich die nothwendigen Verrückungen, welche in Folge des neuen Gewerbs-Steuer-Gesetzes, in diesen innern und häuslichen Einrichtungen statt haben und die höchst verderblichen Folgen, welches dieses Gesetz auf das Vermögen der Privaten und die Gewerbe selbst herbeiführen mußten. Aus den vielen von den untengestellten angeführten Beispielen des schädlichen Einflußes, welchen das fragliche neue Gesetz auf die Bewohner des Rhein-Kreises gehabt hat, führe ich nun das auffallendste, aber auch das am tiefsten in die Verhältnisse des weniger bemittelten Landmannes eingreifendste an. Es war von jeher üblich, daß die reichere Classe der Beamten, Gewerbs-Leute und Land-Eigenthümer, wenn sie einige tausend Gulden entbehren konnte, ohne geradezu weder Wein- noch Frucht-Händler zu seyn, und als solche die Patenten-Gebühren zu entrichten, in ergiebigen Frucht- oder Wein-Jahren ihr entübrigtes Capital dahin verwendeten, einen kleinen Vorrath von Wein oder Frucht zu kaufen, und so dem Lande selbst den Vortheil der höheren Preisen in Jahren des Mangels zu erhalten. Fäßer und Speicher waren und sind noch hiezu beinahe allenthalben vorräthig und im Falle einer eintretenden Noth waren, diese Hülfsquellen von großem Nutzen, es wurden übrigens hiedurch dem unbemittelten Landmanne eine größere Concurrenz im Verkaufe und zu-

gleich unmittelbar nach der Frucht= und Wein=Ernte die Zahlungsmittel zur Entrichtung seiner Steuern und Deckung seiner dringenden Bedürfnisse gesichert und erleichtert. Da inzwischen nach dem neuen Gewerbsteuer=Gesetze, sich diese Zahlreihe der wohlhabenden Beamten und Einwohner nicht verstehen kann und mag, eine fortdauernde Gewerbs=Steuer von jährlich 100 bis $\frac{1}{6}$ fl. für diese kleine, oft gefährliche, in dem glücklichsten Falle aber diesen hohen Steuer=Ansatz kaum als Gewinn abwerfen könnende Speculation zu entrichten, so mußte nothwendig dieser nicht unbedeutende Zweig der innern Ge= und Erwerbs=Quelle gänzlich cessiren.

Die unglückliche, besonders für den Weinbauer äußerst nachtheilige Folge war natürlich diese, daß die meisten, vorzüglich aber alle unbemittelten Producenten zum Ankaufe ihrer Producte kaum den zehnten Theil der frühern Concurrenten fanden, also genöthiget waren, den wenigen patentisirten Weinhändlern und den fremden Ankäufern ihre Weine um den mäßigsten Preis zu überlassen, und auf diese Art einen Schaden zu erleiden, der allein im vorigen Jahre die Erhöhungs=Summe der neuen Gewerbs=Steuer mehr als zehnfach überstieg.

Dieser einzige Fall, oder vielmehr Unfall, sollte meiner Ueberzeugung nach schon hinreichen, auf Abschaffung eines eben so unzweckmäßigen, als übelberechneten, in jeder Hinsicht aber verderblich einwirkenden Gesetzes zu dringen. Indem ich die übrigen Ansichten des Antragstellers vollkommen theile, glaube ich aus der Vergleichung des alten und neuen Gewerbsteuer=Gesetzes im Rhein=Kreise dargethan zu haben, daß die Verfügungen dieses neuen Steuer=Gesetzes auf den dortigen Gewerbsstand den nachtheiligsten Einfluß haben; daß sie die Hülfsmittel der weniger bemittelten Frucht= und Wein=Producenten, also der zwei Drittheile der Einwohner ganz untergraben, daß sie in jeder Hinsicht ihren Zweck, die verhaßten und längst abgeschafften droits rennis zu ersetzen, gänzlich verfehlen, statt des Schuldigen den Unschuldigen treffen, die innern und häuslichen Einrichtungen vieler Gewerbs=Leute wesentlich und zu ihrem größten Schaden verrücken, und demnach für die Bewohner des Rhein=Kreises die nachtheiligsten Folgen schon gehabt haben, und noch haben müssen.

Hätte ich die vollkommene Ueberzeugung nicht, daß die jetzige Gewerbsteuer im Rhein=Kreise unmöglich fortbestehen könne, daß sie durchaus als eine unzweckmäßige, inconse=

quente, unpolitische und unbillige Steuer abgeschaft werden müsse, so würde ich meinen Antrag dahin beschränkt haben, die Ansichten des dritten Ausschußes, jenem der Steuer zur Würdigung und Berücksichtigung des gestellten Antrags mitzutheilen.

Allein auch für den kaum möglichen, mir ganz unwahrscheinlichen Fall, daß der Rhein-Kreis ohne die Gewerb-Steuer-Erhöhung den übrigen sieben ältern Kreisen in den allgemeinen Steuer-Beiträgen nachstünde, müßte ich dennoch aus den angeführten höchstwichtigen Gründen auf der Abschaffung der neuen Gewerbsteuer bestehen, und den allenfallsigen Ersatz aus reineren, billigeren und weniger drückenden Quellen zu erholen suchen, und trage diesemnach ohnmaßgeblich darauf an, daß Seine königl. Majestät ehrfurchtsvoll zu bitten wären, nach eingeholten Gutachten des Landraths das unterm 26. Februar 1818 für den Rhein-Kreis erlassene Gewerbsteuer-Gesetz als höchst verderblich in den Wohlstand der Rheinprovinz eingreifend, allergnädigst aufzuheben, und dagegen das früher dort bestandene Patenten-Gesetz vom 1. brumaire 7ten Jahres mit dem 1. Jänner 1820 wiederum einzuführen, im Falle jedoch eine Erhöhung der Steuern des Rhein-Kreises als Ersatz für die schon fünf Jahre lang aufgehobenen droits reunis nach den in dem Rhein-Kreise, es sey in Folge von Tractaten oder der von Sr. königl. Majestät dieser Provinz feierlich ertheilten Versicherungen, zwischen allerhöchstdenselben und ihren dortigen Unterthanen — bestehenden Rechts-Verhältnissen, oder in Folge der zwischen dem Rhein-Kreise und den sieben ältern Kreisen des Reiches erwiesenen unverhältnißmäßigen Ungleichheit in den Steuer-Ansätzen, nach Recht und Billigkeit statt haben müßte, es dem Landrathe des Rhein-Kreises überlassen bleiben möchte, das Quantum und die Quoten sowohl, als die Vertheilungs-Art und Weise dieser Steuer-Erhöhung auszumitteln, und diesfalls die geeigneten Vorschläge an Se. Majestät gelangen zu lassen, daß endlich dieser Antrag dem verehrlichen zweiten Ausschuße zur Notiz im Steuer-Etat sogleich mitgetheilt werden möge. München den 21. April 1819.

Adolay, Referent.

Von dem 3ten Ausschuße der 2ten Cammer seinem ganzen Inhalte nach genehmigt, in seiner Sitzung vom 21. April 1819.

v. Schmitt.

Adolay, Secr.

Ziffer 217.

Vortrag

des Abgeordneten Abendanz, im Namen des zweiten Ausschusses über den Gesetzes-Entwurf, die Steuer-Erhebung durch die Gemeinden betreffend.

Hohe Versammlung!

Der am 3. April l. J. der Cammer der Abgeordneten mittels Antrag vorgelegte Gesetzes-Entwurf, die Steuer-Erhebung durch die Gemeinden betreffend, wurde am 4. desselben, dem zweiten Ausschusse zur Prüfung, und von demselben mir zum Vortrage übergeben.

Hierüber der hohen Cammer Bericht zu erstatten, wurde ich vom zweiten Ausschusse auftragsweise beehret. Ich entledigte mich dieser Pflicht mit der Bemerkung, daß die Mehrzahl der Glieder des Ausschusses, mit Ausnahme einer einzigen Stimme, diesem Gesetzes-Entwurf seine Beistimmung ertheilte.

Es ist nicht zu verkennen, daß durch die Steuer-Erhebung von den Gemeinden ein wesentliches Verbesserungs-Mittel der Finanz-Verwaltung erzweckt wird.

Die Rentbeamten, welchen bisher in den sechs ältern Kreisen die Erhebung jedes einzelnen Anfalles oblag, werden durch diese Steuer-Erhebung vieler Arbeit und Zeitverluste, auch mancher unangenehmen Zwangs-Maßregeln überhoben, und derselben eigentliches Streben wird auf die wichtigern Adminstrations-Gegenstände weislich hingewendet.

Eben so wichtig ist der Moment für den perzipirenden Beamten, in welchem der Unterthan am Leichtesten und Sichersten zu zahlen vermögend ist; allein eben der Beamte kann größtentheils, durch zu viele und dringende Geschäfte abgehalten, diesen Zeitpunct nicht wahrnehmen, daher die Zahlungen zur Unzeit öfters gefordert werden, wodurch Zwangs-Maßregeln — nicht selten auch Reste und Nachlässe, die Gesammtmasse des Staats-Einkommens schwächend eintreten müssen.

Die Gemeinden hingegen, nun als selbstständige Corporationen bestehend, wissen und kennen genau den Zeitpunct, in welchem die Gemeinde-Glieder ihre Steuer-Zahlungen am minder beschwerlichsten und sichersten leisten können, und es liegt in dem schönen Zwecke, nemlich der Be-

festigung und Lebendigmachun, der gemeinlichen Verfassung, daß den Gemeinden die Steuer = Erhebung überlassen werde.

Nicht minder wohlthätig für die Gemeinde = Glieder ist diese Perceptions=Art, indem dieselben der lästigen und kostspieligen Gänge in entfernte Amtssitze überhoben werden, und sohin Zeit und Kosten ersparen.

Vorzugsweise wohlthätig einwirkend auf das Staats=Einkommen ist diese Erhebung durch die Gemeinden, weil die Rentbeamten sogleich alle Ziele der Steuer = Summen richtig erhalten, welche schleuniger in die Staats = Cassen fließen, oder zu geeigneten Zwecken verwendet werden können, und weil Reste und Nachläße nicht so häufig werden.

Jedoch soll sich nach dem Gesetzes=Entwurf und Antrag die Erhebung durch die Gemeinden blos auf die directen Staats=Auflagen beschränken, nicht aber schon auf Umschreibungen, Steuer = Verwaltung, Uebertragung der Ausfälle, Nachsichts = und Nachlaß = Bewilligungen erstrecken, und Letzteres aus dem sehr weisen Grunde, weil sich in der gegenwärtigen noch ziemlich verschiedenen Lage des Steuer = Systems und in vielerley localen Eigenschaften, Hindernisse, deren Beseitigung der Zeit und dem reiferen Alter der gemeinlichen Verfassung vorbehalten bleiben, entgegen setzen.

Sobald aber diese Hindernisse gehoben sind, sobald ein gleiches Steuer = System in Wirkung getreten ist, und die nur den Gemeinden zu überlassende Erhebungs=Art ein dem Staats = und Unterthans = Wohl sicheres und entsprechendes Resultat gewährt, und wenn ferner die verschiedenen Steuer=Arten, vorzugsweise die Familien = Steuer mit den in so mancherlei Rechnungs = Art verwickelten Beischlägen gänzlich in ein einfaches System umgeschaffen seyn wird; so soll es nach Verlauf von drei Jahren bei Wieder = Versammlung der Stände eine der ersten Berathungen seyn, ob den Gemeinden nicht schon dann die ganze Steuer = Verwaltung anvertraut und übergeben werden könne.

Erst hierdurch wird die Finanz = Verwaltung wesentlich verbessert, auf die ursprüngliche so wohlthätige Einfachheit zurückgeführt, und so manche, dem großen Zwecke der Staats = Ersparniß entsprechende Ausgabe vollkommen entfernt werden.

Ich durchgehe nun den neuen Gesetzes = Entwurf nach seinen Abtheilungen, und füge meine aus reiner Ueberzeugung geschöpften Ansichten bei.

Zu 1. Da im Untermain-Kreise die Rentämtliche Detail-Erhebung nicht bestehet, sondern dieselbe durch die Gemeinden schon länger besorgt wird, und im Rheinkreise die Steuern durch Gemeinde-Bezirks-Einnehmer erhoben werden, sohin in diesen beiden Kreisen einzelne Aenderungen in der Erhebungs-Art weder räthlich, noch nützlich sind, so wird die Steuer-Erhebung durch die Gemeinden blos auf den Isar-Ober- und Unter-Donau-, Ober-Main- Rezat- und Regen-Kreise, vom Rechnungs-Jahr $18\frac{19}{20}$ anfangend, beschränkt.

Die wesentlichen Vorarbeiten, nämlich die Anfertigung der Hebe-Rollen durch die Rentämter, hindert das frühere Beginnen dieser Steuer-Erhebungs-Art.

Zu 2. Dadurch, daß die Steuer-Gemeinde alles, was in dem geographischen Bezirk der, auch nur polizeilich gebildeten, Gemeinde steuerpflichtig ist, umfassen muß, ist das Gemeinde-Edict vom 17. Mai 1818 §. 1—4 als leitendes Gesetz und Maßstab zur Bildung der Steuer-Gemeinden anerkannt, und es ist sohin diese Bildung für die auch nur polizeilich einer Gemeinde zugetheilten einzelnen Guts-Besitzer nicht präjudizirlich.

Zu 3. Sehr angemessen finde ich die in diesem Artickel enthaltenen gesetzliche Bestimmung, weil die Dominical-Renten-Steuer schon nach ihrer Natur einer besondern Behandlungs-Weise unterliegt, und die mit Gerichtsbarkeit versehenen Grundherrschaften durch diese Erhebungs-Art mit ihren Grundholden Beschwerden erregen, Collissionen herbeiführen, und sohin die gegenseitige Zufriedenheit leichter gestört werden könnte.

Zu 4. Hier stimme ich ganz dem Gesetzes-Entwurf bei.

Zu 5. Bei Anfertigung der Hebe-Rollen ist vorzüglich darauf Rücksicht zu nehmen, daß dieselben genau und bestimmt die jährliche Schuldigkeit eines jeden Einzelnen enthalten.

Zu 6. und 7. Hier schließe ich mich ganz an den Gesetzes-Entwurf an.

Zu 8. Die Haftung der Gemeinden für die in den Hebe-Rollen und Katastern überwiesenen Jahres-Steuern scheint mir sehr schwer und drückend.

Es liegt schon in dem Begriffe der Haftung, daß zwei Personen oder Theile erfordert werden, die eine, welche diese Haftung verlangt, die Andere, welche sie leistet; es ist sohin die ausdrückliche Willens-Erklärung des einen oder an-

dern Theils zu einer Haftung nothwendig, und Niemanden kann eine so große Haftung, die oft in einem Jahre mehrere 1000 fl. beträgt, vorzüglich den ohnehin belasteten Gemeinden ohne ihre ausdrückliche Willens-Erklärung und Zustimmung nach positiven Rechts-Grundsätzen, aufgedrungen werden.

Wenn auch die Abgeordneten Stände als Repräsentation dieser Gemeinden diese Willens-Erklärung und Zustimmung geben wollten, so glaube ich nicht, daß einer so bedeutenden Haftung für die Gemeinden zugesagt werden könne.

Größtentheils ist es der Fall, daß gewöhnlich die übelsten Hauswirthe die Ziel-Steuern nicht bezahlen können oder wollen, wer soll nun für diese die Steuern bezahlen.

Ferners wenn der Steuer-Einnehmer Unglück dadurch erleidet, daß er der eingebrachten Steuer-Gelder beraubt, oder dieselben ihm durch einen unvermutheten Brand zu Grunde gehen, oder ihm dieselben durch einen schnellen feindlichen Ueberfall abgenommen worden, er sohin durch einen unvermutheten Zufall des Besitzes dieser Gelder ohne seine Schuld entsetzt wird, wer wird nun diese Steuer-Gelder ersetzen müssen?

Wenn ferners manches Gemeindeglied, dessen jährlicher Steuer-Betrag in den Hebe-Rollen bestimmt ist, gegen diesen Betrag oder gegen einzelne Steuerarten nach gesetzlichen Vorschriften und auf gesetzlichem Wege zu reclamiren sich gedrungen fühlt, wer soll nun während dem Laufe des Jahres für diesen Reclamanten die Steuern bezahlen?

Die Gemeinden sollen dieselben bezahlen und ersetzen, weil sie, und sohin ihre Glieder für selbe haften sollen.

Aus diesem Wenigen ist schon ersichtlich, wie schwer und drückend eine derlei Haftung ist.

Meiner Ansicht nach sollen den Gemeinden keine andern Haftungen als folgende aufgebürdet werden:

1) daß die Gemeinden für die Aufstellung eines redlichen, rechtschaffenen, hinlänglich gesessenen und begüterten Steuer-Einnehmers zu sorgen und zu haften haben;

2) daß den Gemeinden ferners die Haftung für die vom Steuer-Einnehmer wirklich erhobenen Gelder, wenn diese nur aus der geringsten Schuld desselben zu Verluste gehen, obliege; oder daß die Gemeinden für die vom Steuer-Einnehmer wirkiich eingebrachten Gelder zu haften haben, wenn derselbe diese Gelder für sich, oder zu beliebigen Zwecken verwendet, oder dieselben ihm aus seiner gering-

sten Schuld abhanden kommen, oder, im gesetzlichen Sinne gesagt, daß die Gemeinden die culpa levissima des Einnehmers in Beziehung der wirklich eingebrachten Steuer-Gelder zu prästiren haben.

Alle weitere Haftung soll hinwegfallen.

Zu 9 und 10) Die Einhebung der directen Staats-Auflagen soll in zehn monatlichen Zielen vom October bis Juli, jedesmal mit dem zehnten Theil der Gesammtjahres-Schuld auf sämmtliche Steuern geschehen, und in den letzten acht Tagen eines jeden jener zehn Monate der zehnte Theil der Gesammtgemeinde-Schuld an das Rentamt abgeliefert werden.

Dieser Vorschlag ist wohlthätig für den Unterthan, weil er in mehreren kleinen Zielen leichter bezahlen kann, sohin seine Kräfte nicht auf einmal so sehr angegriffen werden, und weil die Zahl zehen leichter und geeigneter zur Abtheilung der Steuer-Quoten, zur Anfertigung der Habe-Rollen dient, und der Unterthan in den ohnehin *arbeitsvollen* Aernte-Monaten August und September von aller Zahlung verschont bleibt.

Jedoch liegt in dieser 10monatlichen Erhebungs-Periode auch manches Beschwerliche:

1) für den Zahlenden, weil er gerade in gewissen Monaten, z. B. April, Mai, Juni Zahlung leisten soll, wo er keine Producte oder Gegenstände, woraus er Geld lösen könnte, besitzt,

2) für den Steuer-Einnehmer und den Rentbeamten, weil Ersterer zu viele Zeit mit Beitreibung und Gängen zum Amtssitze, und Letzterer zur wechselseitigen Abrechnung verlieren muß.

Es ist zwar nicht zu mißkennen, daß in der Zeitperiode vom October bis Ende März der Unterthan zahlungsfähiger ist, und sohin ihm die Bezahlung seiner Steuern minder drückend fallen würde; weil er gerade in dieser Periode seine Producte zum Verkaufe, demnach auch Geld zur Bezahlung der Steuern besitzt:

Allein hier ist jener Umstand wohl zu berücksichtigen, daß der Unterthan auf diese Art ein halbes Jahr schon voraus dem Staate seine Steuern leisten müßte.

Zudem werden die Steuerquoten — auf 6 Monate berechnet — weit größer, sohin drückender für den Unterthan zu bezahlen, und übrigens ist zwischen 6 oder 10 Mo-

naten kein großer Unterschied, zur Abhülfe oben aufgezählter Beschwerlichkeiten.

Ich glaube demnach, daß die Einhebung der Steuern bei den 10 monatlichen Zielen aus obiger rechtfertigender Ansicht zu belassen sey.

Zu 11 und 12. Mit diesen vorgeschlagenen Bestimmungen bin ich vollkommen einverstanden.

Zu 13. Es ist augenfällig, daß die Einräumung des Zwangs- und Pfändungs-Rechtes an die Gemeinden gegen die säumigen Zahler, Gehäßigkeit und Unfrieden zwischen den Gemeinde-Gliedern erzeuge, daß dadurch die Zahlungs-Pflichtigen, welche gewöhnlich die Classe der unordentlichsten Gemeinde-Glieder ausmachen, gegen die Ordentlichen aufgebracht werden, und sohin der vormals herrschende Gemeinde-Frieden gestört werde.

Die Gemeinden sind ja dermalen noch eine zarte Pflanze, die allmählig gepflegt, erst ihr eigentliches Leben erhalten müßen; weswegen alles Gehäßige, was sie schon im Keime ersticken könnte, vermieden werden muß.

Eben dieses Jugendalter der Gemeinden hat noch nicht das gehörige Ansehen geschaffen, welches dieselben erst in ihrem reifern Alter und bei weiterer Ausbildung erlangen können.

Die hohe Cammer hat zwar bei der Erhebung der Local-Districts- und Kreis-Umlagen den Gemeinden zur Beitreibung derselben die Execution mit einer gewissen Gradation zuerkannt; allein analogisch kann dieses hier keine Anwendung finden, weil die Gemeinde-Umlagen zur Befriedigung der Gemeinde-Bedürfnisse gehören, sohin diese und auch die Erhebungsart derselben, Sachen der Gemeinden sind. Die directen Staats-Auflagen hingegen gehören dem Staate und fließen rein in die Staats-Casse; es ist sohin Sache des Staats, dieselben, zumal auf eine zwangvolle Art, beizutreiben.

Aus diesen vorstehenden Gründen wünschte ich recht gerne, daß die Gemeinden mit der Ausübung des Zwangs- und Pfändungs-Rechtes gegen säumige Zahler verschont blieben, und diese vielmehr den königlichen, mit öffentlicher Autorität versehenen, Behörden eingeräumt würde, weil die Steuern reines Eigenthum des Staates sind, und sohin diesen die zwangvolle Beitreibungs-Art gebührt.

Der von der Gemeinde gewählte Steuer-Einnehmer soll daher blos die Verbindlichkeit in dieser Beziehung ha-

den, die Steuer-Restanten der ordentlichen Behörde anzuzeigen, welche sodann mit den gesetzlichen Zwangs-Maßregeln vorzuschreiten hat.

Zu 14. Hiemit bin ich ganz einverstanden, und habe zu 8. diesen Gegenstand schon berührt.

Zu 15. Da nach meiner Deduction die Haftung der Gemeinden wegen der Steuern und Rückstände einzelner Steuerpflichtigen wegfällt, so cessiren auch die in diesem Artikel den Gemeinden zugedachten Rechte, welche die Gesetze bestimmen, und diese Rechte sollen blos wegen der vom dem Einnehmer erhobenen Steuergeldern ihre Anwendung finden. Diese Rechte bestehen in strenger Execution und in den gesetzlichen Vorzügen, welcher sich der Fiscus in Ganten wegen rückständigen Steuern zu erfreuen hat.

Zu 16. Diese vorgeschlagene Bestimmung soll auch dahin modificirt und ausgedehnt werden, daß der Steuer-Einnehmer auch verpflichtet und angehalten werden soll, sich bei dem Gemeinde-Vorsteher über jede an das Rentamt geleistete Zahlung rechtsförmlich auszuweisen, so daß volle Oeffentlichkeit in dieser Beziehung zwischen dem Einnehmer, den Gemeinde-Vorständen, und durch diese auch für die Steuer-Gemeinde-Glieder herrschen soll.

Nachdem ich nun diesen neuen Gesetzes-Entwurf Punct für Punct durchgegangen, allein darin nichts von einer Vergütung für die Bemühungen und Arbeiten der Gemeinden, respective Steuer-Einnehmers, vorkömmt, so dringt sich mir die Frage auf:

„Soll, wieviel und aus welchen Mitteln, den „Gemeinden, resp. Steuer-Einnehmern, eine Vergütung für ihre Bemühungen bei Erhebung der directen Staat-Auflagen geleistet werden, oder nicht?"

Es ist dem Grundsatze der Rechtlichkeit und Billigkeit angemessen, daß den Steuer-Einnehmern die Erhebung einer rein in die Staats-Casse fließenden Abgabe bei so vieler erfoderlicher Bemühung, Arbeit, Zeitversäumniß und Gängen nicht ohne Vergütung zu erhalten, aufgebürdet werden kann.

Schwerer ist es aber zu bestimmen, aus **welchen Mitteln**, und wieviel vergütet werden soll.

Die Rentbeamten beziehen dermal ein Procent Perceptions-Gebühr für sich, ferners $\frac{1}{2}$ Procent für das Schreib-Personal und 1 fl. 30 kr. vom Tausend für das Schreib-Material, sohin 1 fl. 29 kr. insgesammt vom Hundert.

Digitized by Google

Da dem Rentbeamten wesentliche Erleichterung in der Enthebung der Detail-Erhebung der directen Steuern in seinen Amtsgeschäften zugeht, derselbe aber doch noch über die von den Steuer-Einnehmern ihm zu behändigenden Steuer-Ziel-Summen Rechnung stellen, und für die Summen zu haften hat, so ist es rechtlich und billig, daß derselbe von seinen Perceptions-Gebühren zur Vergütung für die Steuer-Einnehmer eine Quote überlasse, die andere Quote aber dem Rentbeamten für seine Bemühung und Haftung verbleiben.

Nach meiner Ansicht sollen die Rentbeamten 30 kr. von von ihrem Brutto-Procento, und 10 kr. von dem für das Schreib-Personal bestimmten Brutto-Procent, sohin in Allem 40 kr. verlieren, welche den Steuer-Einnehmer als einige Vergütung überlassen werden soll.

Da aber hiedurch die vielen Bemühungen, Kösten ꝛc. der Einnehmer in manchen Gemeinden nicht hinlänglich gedeckt seyn dürften, und dieses vorzugsweise auf die Localität, Wohlstand, Steuer-Summen der Gemeinden ankömmt, sohin hier ein eigentliches Quantum für die Einnehmer zu bestimmen schwer hält, so dürfte es den Gemeinden überlassen werden, wieviel über obige 40 kr. vom Hundert, den Einnehmern für ihre Bemühungen s. a. von den Gemeinde-Gliedern noch ex propriis zu vergüten kömmt.

Allerdings ist es rechtlich, daß die Gemeinde-Glieder doch nur einiger Maßen, die Entschädigung der Einnehmer übernehmen, weil den Gliedern der Vortheil zugeht, daß sie nicht wie bisher zu dem oft entfernten Amtssitzen zur Erlage ihrer Steuern gehen dürfen, daß sie sohin Zeit und Zehrungskosten ersparen.

Der Antrag des zweiten Ausschußes geht demnach dahin, daß die hohe Cammer diesen Gesetzes-Entwurf, die Steuer-Erhebung durch die Gemeinden betreffend, nach den oben angeführten Modificationen annehme, und denselben auf dem gesetzlichen Wege an Se. Majestät den König mit der allerunterthänigsten Bitte ehrfurchtvollst bringe, daß dieser modificirte Gesetzes-Entwurf in Vollzug und Wirkung gesetzt werde.

München den 13. Mai 1819.

Abendanz.

Ziffer 218.

Vortrag

des zweiten Ausschusses der Cammer der Abgeordneten über den von dem Abgeordneten Freiherrn v. Heynitz gestellten Antrag, das Sportel-Wesen im Obermain-Kreise und zwar insonderheit im ehemaligen Fürstenthum Baireuth betreffend.

In einer Eingabe vom 16. März jüngsthin trägt der Abgeordnete Freiherr von Heynitz darauf an, „daß Se. Majestät der König auf dem verfassungsmäßigen Wege ehrfurchtsvollst gebeten werden möge, daß Allerhöchstdieselbe geruhen möchten, die Einführung einer neuen auf billigen Grundsätzen beruhenden allgemeinen Sporteltaxe zu beschleunigen, inzwischen aber zu verordnen, daß in den Gerichten des ehemaligen Fürstenthums Baireuth in allen gerichtlichen Verhandlungen der streitigen Gerichtsbarkeit, wo der baierische Judiciar-Codex zur Richtschnur des Verfahrens eingeführt ist, die Sportel ferner nicht nach der preußischen Sportel-Taxe, sondern nach einem Provisorium erhoben werden möge, welches dem gerichtlichen Verfahren analog, und folglich den gerichts-Eingesessenen minder drückend sey, als zeither.“

Zur Begründung dieses Antrages führt der Antragssteller an: am 1. Jäner 1811 sey in dem ehemaligen Fürstenthum Baireuth die preußische Prozeß-Ordnung für alle Handlungen der streitigen Gerichtsbarkeit abgeschafft, und dagegen der in den übrigen Provinzen des Reichs allgemein geltende Judiciar-Codex eingeführt worden, bei den Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit habe man aber die preußische Gerichts-Ordnung beibehalten. — Anstatt nun, wie es der Natur der Sache gemäß gewesen wäre, mit der Einführung des baierischen Judiciar-Codex für die Handlungen der streitigen Gerichtsbarkeit auch die ihm angemessene baierische Tax- und Sportel-Ordnung einzuführen, und mit der Beibehaltung der preußischen Gerichts-Ordnung bei Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit auch die preußische Tax-Ordnung beizubehalten, habe man

(wahrscheinlich nur aus finanziellen Rücksichten) gerade den entgegengesetzten Weg eingeschlagen, und für die streitige Gerichtsbarkeit die preußische Sportel-Taxe bestehen lassen, für die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit aber die baierische Sportel-Ordnung eingeführt; — hierdurch sey den Gerichtseingesessenen des ehemaligen Fürstenthums Baireuth ein großer Nachtheil, und überhaupt eine in die Augen fallende Ungleichheit erwachsen, indem die Bewohner des ehemaligen Fürstenthums jener Einrichtungen zu Folge die Gerechtigkeits-Pflege vielfach höher bezahlen mußten, als die übrigen Unterthanen des Reiches.

In Erwägung nun, daß es allerdings ganz ungeeignet erscheint, eines Theils bei Einführung einer neuen, von der alten ganz verschiedenen Gerichts-Ordnung die alte Tax-Ordnung bestehen zu laßen, und anderen Theils unter Beibehaltung des alten Verfahrens bei Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit eine auf die Prinzipien eines anderswo eingeführten Verfahrens gegründete Sportel-Ordnung einzuführen.

In Erwägung, daß die Nachtheile, die den Bewohnern der ehemals baireuthischen Gerichts-Bezirke durch solche Maßregeln erwachsen mußten, ganz augenfällig sind, und daß der durch die Verfassungs-Urkunde sanctionirte Grundsatz der gleichen Besteuerung dadurch offenbar verletzt ist, war der Ausschuß der einstimmigen Meinung, daß der von dem Abgeordneten Freiherrn v. **Heynitz** gestellte Antrag von der Cammer der Abgeordneten Sr. Majestät dem Könige im Verfassungsmäßigen Wege zur gnädigsten Berücksichtigung und alsbaldigen Abhülfe der durchaus gegründeten Beschwerden unterthänigst zu empfehlen, und damit der ehrfurchtsvollste Wunsch zu verbinden seyn dürfte, daß Allerhöchstdieselben geruhen wollen, die Einführung eines neuen, auf billigen Grundsätzen beruhenden, allgemeinen Sportel-Gesetzes beschleunigen, und dabei auf das allgemeine gewünschte dereinst einzuführende öffentliche gerichtliche Verfahren den geeigneten Bedacht nehmen zu lassen.

München den 30. April 1819.

Kurz.

Zu Ziffer 218.

An die hohe Stände-Versammlung, zweite Cammer.

Antrag

des Abgeordneten Frhrn. v. Heynitz, das Sportel-Wesen im Obermain-Kreise und zwar insonderheit im ehemaligen Fürstenthume Baireuth betreffend.

Hochzuverehrende Stände-Versammlung!

Zu den mehrfachen indirecten Abgaben, welche auf den Staats-Bürger jeder Classe lasten, gehören unstreitig auch die Taxen und Sporteln aller Art.

Es ist fast keine Verhandlung, welche unter öffentlicher Autorität vollzogen wird, denkbar, welche nicht taxirt und sportulirt werden muß, und meistens hängt der gesetzliche Schutz, die gesetzliche Gültigkeit, welche man sich für diese Verhandlungen zu versprechen hat, von der Unterwerfung unter die verschiedenen Formen jener indirecten Abgaben ab.

Ganz vorzüglich gehören hieher die Taxen und Sporteln, welche bei Ausübung aller Verhandlungen der freiwilligen und streitigen Gerichtsbarkeit erhoben, und zwar oft auf eine Art erhoben werden, die mit dem Werthe jener Verhandlungen selbst in gar keinem richtigen Verhältnisse steht. Es würde mich von dem eigentlichen Ziele meines Antrags zu weit entfernen, wenn ich diesen Gegenstand weitläufiger entwickeln, und mich besonders auf Beantwortung der Frage einlassen wollte, ob bei den directen Steuern, welche von den Staats-Bürgern zur Erreichung des Staats-Zwecks in großen Summen aufgebracht werden, dieselben nicht gegründete Ansprüche auf eine unentgeldliche Gerichts-Pflege zu machen haben dürften? Bei dem bekannten Verhältniße der Ausgaben zu den Einnahmen in fast allen Staaten würde die Aufhebung der gerichtlichen Sporteln und Taxen in dem Finanz-Etate ein zu großes Defizit herbeiführen, als daß in diesem Augenblicke hiervon die Rede seyn kann, und am allerwenigsten würden die Einnahmen unsers Staats in dem jetzigen Zeitpuncte des Zuflußes aus

den Sporteln, Taxen und Strafen, welche eine Brutto-Einnahme von 2,038,687 fl. gewähren, entbehren können.

Unter den jetzigen Verhältnissen kann höchstens nur davon die Rede seyn, von den zu jenen indirecten Auflagen an gerichtlichen Sporteln und Taxen contribuirenden Staats-Bürgern diejenigen Prägravationen zu entfernen, welche vermöge der ungleichen Sportel-Taxen als denjenigen gesetzlichen Normen, nach welchen jene Auflagen erhoben werden, auf einen nicht unbedeutenden Theil der Einwohner des Königreichs schwer lasten.

Da nach der von Sr. Maj. unsern geliebtesten Könige seinem Volke gegebenen Verfassung von dem weisen und gütigen Monarchen selbst der Grundsatz festgestellt ist, „daß in dem gesammten Königreiche Gleichheit der Belegung und der Pflichtigkeit ihrer Leistung" statt finden, und „die Theilnahme an den Staats-Lasten für alle Einwohner des Reichs allgemein" seyn soll, so dürfen wohl die Abweichungen von diesen Grundsätzen, da, wo sie noch statt finden, als verfassungswidrig angesehen werden, und es leidet keinen Zweifel, daß bei der Versammlung der Stände des Reichs jene Fälle gerügt, untersucht, und wenn sie begründet erfunden werden, an Se. Maj. dem Könige die ehrfurchtsvollste Bitte dahin gestellt werden dürfe, eine geeignete Remedur solcher Prägravationen huldreichst eintreten zu lassen. Und dieß ist der Zweck dieses meines gehorsamsten Antrags.

In dem ehemaligen Fürstenthume Baireuth ist nämlich seit dem 1. Januar 1811 die preußische Prozeß-Ordnung abgeschaft, und dagegen der in den übrigen Provinzen des Reichs allgemein geltende baierische Judiciar-Codex eingeführt worden.

Was hätte wohl aus dieser Gleichstellung der ehemaligen Provinz Beireuth mit den übrigen Theilen des Reichs den Einwohnern jenes Fürstenthums für eine natürlichere Folge erwachsen sollen, als eine ebenmäßige Gleichstellung unter und vor dem Gesetze? Dieses ist aber nicht ganz der Fall gewesen, in dem in jenen Landes-Theilen die Einrichtung besteht, daß in dessen Gerichten bei Verhandlungen der streitigen Gerichts-

barkeit alle Sporteln nach der preußischen Proceß=Ordnung erhoben, in den Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit aber die Sporteln nach der baierischen Sportal=Taxe regulirt werden, während bei dem Verfahren in jenen Verhandlungen die preußische Proceß=Ordnung aufgehoben ist, bei den Verhandlungen in dieser aber die preußische Proceß=Ordnung noch fortbesteht.

Während nun in den Verhandlungen der streitigen Gerichtsbarkeit die preußische, in denen der freiwilligen aber die baierische Sportel=Taxe höher ist, so erwächst daraus für die Gerichrs=Eingesessenen des ehemaligen Fürstenthums Baireuth ein großer Nachtheil und eine in die Augen fallende Ungleichheit, indem sie jener Einrichtung zu Folge die Gerechtigkeits=Pflege vielfach höher bezahlen müssen, als die übrigen Unterthanen des Reichs.

Zu geschweigen, daß die Art der Sportulirung allemal auf die Maximen des Verfahrens in gerichtlichen Handlungen gegründet seyn muß, und daß es folglich an sich schon widersprechend ist, wenn Sporteln nach Taxen bezahlt werden müssen, deren Principien aufgehoben und abgeschaft oder suspendirt sind, so dringt sich leider den zahlungspflichtigen Gerichts=Eingesessenen der Gedanke auf, daß hier nur der Wille, die Sportel=Einkünfte so einträglich, wie möglich, zu machen, die Gesetzes=Norm gewesen seyn müsse. Kommt nun hierzu noch der Umstand, daß ein gewandter Landrichter, der in dem höchstmöglichen Sportal=Ertrage das Mittel seiner Bereicherung erkennt, die Anwendung der Sportelsätze in der Gültigkeit derjenigen Sportel=Taxe, welche ihm für seinen pecuniären Zweck die geeignetste zu seyn scheint, immer als gesetzlich begründet zu finden, und erfoderlichen Falls auch zu erweisen wissen wird; so erhält dadurch dieser Zweig der indirecten Abgaben einen Grad der Willkührlichkeit und der Prägravation, der um so drückender erscheint, je schwerer er auf einer einzelnen Provinz des Reichs lastet.

Ich trage daher darauf an, Sr. k. Majestät auf den verfassungsmäßigen Wege ehrfurchtsvollst zu bitten, „daß Aller=

Höchstdieselben geruhen möchten, die Einführung einer neuen, auf billigen Grundsätzen ruhenden allgemeinen Sportel-Taxe zu beschleinigen, inzwischen aber jenem gerügten Unwesen in den Gerichten des ehemaligen Fürstenthums Baireuth dadurch einige Grenzen zu setzen, daß in allen gerichtlichen Verhandlungen der streitigen Gerichtsbarkeit, wo der baierische Judiciar-Codex zur Richtschnur des Verfahrens eingeführt ist, die Sporteln ferner nicht nach der preußischen Sportel-Taxe sondern nach einem Provisorium erhoben werden mögen, welches dem gerichtlichen Verfahren analog, und folglich den Gerichts-Eingesessenen minderdrückend ist als zeither.

Indem ich diesen Antrag niederschreibe, und einer hochzuverehrenden Ständeversammlung zu übergeben im Begriffe stehe, fällt mir das 10te Stück des n. Rheinischen Merkurs vom 24ten des vorigen Monaths in die Hand, welches einen Artikel über das Sportel-Wesen bei der streitigen Gerichtsbarkeit im ehemaligen Fürstenthume Baireuth enthält. Dieser Aufsatz handelt den Gegenstand meines gehorsamsten Antrages so gründlich und ausführlich ab, daß ich mir es nicht versagen kann, mich zur Vervollständigung darauf zu beziehen, und mir die Freiheit zu nehmen, gedachten Aufsatz als Beilage beizufügen.

Mit der vollkommensten Hochachtung verharre ich

Einer Hochzuverehrenden Stände-Versammlung

München am 16. März 1819.

ganz gehorsamster Baron
v. Heynitz.

Ziffer 219.

Vortrag

des 2ten Ausschusses durch den Referenten Abgeordneten Freyherrn v. Heynitz. Den Gesetzes-Entwurf der Ausscheidung der Straßen betreffend.

Durch das königl. Finanz-Ministerium wurde der Cammer der Abgeordneten unterm 20. v. M. der Entwurf zu einem Gesetze, die Ausscheidung der Straßen betreffend, übergeben um demselben dem Beirath und der Zustimmung der Stände des Reichs zu unterstellen.

Derselbe wurde von einem verehrlichen Präsidium dem zweiten Ausschuß, benehmlich mit dem dritten, zugeschlossen, um darüber zur hohen Cammer Bericht und Gutachten zu erstatten. Mir wurde die Ehre dieses Geschäftes zu Theil.

Um den vorliegenden Gesetzes-Entwurf vollständig beurtheilen, und darauf eine Begutachtung gründen zu können, findet der Referent es für nöthig, einen kurzen übersichtlichen Auszug derjenigen Verordnungen vorauszuschicken, die in den neuern Zeiten in Betreff der Theilnahme von Seiten der Gemeinden und ihrer Glieder an dem Strassenbau überhaupt, oder über die sogenannten Concurrenzen erschienen sind, und auf den gegenwärtigen Gesetzes-Entwurf besondern Einfluß haben.

Die erste dieser Verordnungen, welche hierunter umfassende allgemeine Bestimmungen traf; erschien unterm 8. Febr. 1809. Sie setzte fest, daß

1) die unentgeltliche Concurrenz für den gewöhnlichen Straßenbau in der Regel aufgehoben seyn, und bleiben; und nur dann eintreten soll, wenn

a) völlig neue Chausseen angelegt werden,

b) wenn besonderer näher bestimmter Umstände wegen, einzelne Chaussee-Bezirke gänzlich abgeändert und erneuert warden müßen;

c) wenn bei neuen Brückenbauten, zu deren Auffahrt Chausseedämme zu erheben sind;

d) wenn in Folge von Durchmärschen in Kriegszeiten und außerordentlichen Beschädigungen durch die Elemente die Chaußeen durchaus und bis auf den Grund ruinirt sind; und endlich

e) bei Herstellung und Unterhaltung der Vicinal-Strassen.

Ueber die Leistung solcher Concurrenzen sollte jedoch jedesmal allerhöchst-besondere Bestimmung und Bekanntmachung erfolgen, und sie anders nicht geleistet werden.

2) Da indessen die Erfahrung bewiesen habe, daß die Beifuhr des Materials zum Strassenbaue, wenn sie von der von der bloßen Willkühr einzelner Entrepreneurs abhänge, we-

der zur rechten Zeit, noch in einem billigen Preise geschehe, und dadurch die Straßenbau-Ausgaben in einem so bedeutenden Grade vermehrt werden, daß eine Erhöhung der auf das Zugvieh, als Weggelds-Surrogat gelegten Auflage, davon eine unvermeidliche Folge seyn müßte, so fände man es selbst zur Erleichterung der Unterthanen für zweckmäßig, das Strassenbau-Material durch Concurrenz beiführen zu lassen, wofür aber jedesmal nach dem begefügten Tariff den Concurrenten, verhältnißmäßige Zahlung geleistet werden würde.

3) Es solle daher das zur Unterhaltung der Straßen erfoderliche Material jedesmal nach Haufen veranschlagt, und unter die concurrirenden Gemeinden von den einschlägigen Landgerichten vertheilt werden.

4) Den von der Straße entfernteren Gemeinden solle es frei stehen, sich wegen der Beiführung des Materials mit den näher liegenden Gemeinden zu vereinigen.

5) Die Zahlung für die von jeder Gemeinde beigefahrnen Material-Haufen solle gehörig controllirt, dann bei den Rentämtern erhoben, und von dem Landgerichte ausgetheilt werden.

Dieser Verordnung wurde noch das Regulativ beigefügt, nach welchem das Fuhrlohn, für jeden Material-Haufen, zu 18 Kubik-Schuh gerechnet, bezahlt werden soll, wobei die Entfernung der Material-Gruben von der Strasse, und der mehr oder minder unebne Weg, auf welchem solches beizufahren sey, berücksichtigt wurde.

Es wurde auf die Entfernung von ⅛tl. Stunde mit 4 kr. durch verschiedene Abstuffungen durch, bis zu einer Weite von 3 Stunden, bei ebnen Wege zur 1 fl. 36 kr., und bei bergigen Wege zu 2 fl. regalirt.

Unter dem 6. April 1818 erschien die neueste Verordnung über diesen Gegenstand. Nach dieser sollen

1) Alle Natural-Concurrenzen, welche zeither nach der Verordnung vom 8. Febr. 1809 zu den Landstraßen unentgeltlich zu leisten waren, sollen künftig durch gedungene Lohnfuhren und Tagelöhner hergestellt, und die Kosten durch Kreis-Umla-

gen als Beischläge auf Rustical= und Häuser=Steuer aufgebracht werden.

2) Die Erhebung solcher Umlagen soll in den Fällen geschehen, wo zeither die Natural=Concurrenzen geleistet wurden, und zwar bei Neubauten, und wenn Strassen von Grundaus ruinirt sind.

3) Die, durch gedachte Umlagen, zu deckenden Kosten sollen sich blos auf gewöhnliche Tagelöhner, zu welchen nämlich keine besondern Fertigkeiten und Kenntnisse erfoderlich sind, und auf die Beifuhren erstrecken; es soll beim Geldanschlag der jeweilige Tag= und Fuhrlohn angenommen werden, und wenn die Leistung auf einmal zu groß wurde, dieselbe auf mehrere Jahre vertheilt, erfoderlichenfalls auch der Betrag aus dem Aerar vorgeschossen werden.

4) Ohne specielle allerhöchste Genehmigung können weder dergleichen Beifuhren noch Concurrenzen erhoben werden, und wird diese bei und durch die einzusendenden Etats eingeholt werden.

5) Alle dergleichen Baue und Umlagen sollen durch die Kreis=Intelligenz=Blätter jedesmal genau bekannt gemacht werden.

6) Die hiedurch ausgesprochne Aufhebung der Natural-Concurrenz bezieht sich jedoch nur auf solche Land- und Spandienste, welche bisher unentgeldlich zu leisten waren, und zu solchen Straßen, welche aus allgemeinen Staats=Mitteln erhalten werden. Folglich bleiben vorbehalten

a) die in der Verordnung vom 8. Febr. 1809 gegen verhältnißmäßige Bezahlung festgesetzte Concurrenz zur Beifuhr des gewöhnlichen Materials;

b) zu den Strassen=Strecken, welche sich durch Ortschaften ziehen;

c) die Concurrenzen der Gemeinden und Bezirke zu dem Vicinal=Strassen= und Communications=Wesen, und endlich

d) bei außerordentlichen Fällen, wo jedoch der ortsübliche Lohn bezahlt werden soll.

Das den Ständen des Reichs von dem königl. Finanz-Ministerium zur Beistimmung vorgelegte, und von der hohen Cammer der Abgeordneten bereits berathene Gesetz die Local-Districts- und Kreis-Umlagen betreffend, enthält in dieser Beziehung folgende Bestimmungen, nämlich

1) daß zu Gegenständen, welche durch Local-Umlagen gedeckt werden sollen, nur die Herstellung und Unterhaltung der Orts und Feldwege gehören;

2) wenn mehrere Gemeinden zu Herstellung und Unterhaltung wichtiger Vicinal-Strassen, in so ferne sie den Gemeinden obliegen, und dieselben durch die Bezirke mehrerer Communen gehen, bereits in eine Districts-Gemeinde vereinigt sind, oder noch vereinigt werden, und zur Bestreitung der dießfallsigen Bedürfnisse neben den Gemeinde-Diensten und Frohnden auch Beiträge an Geld und Naturalien erfoderlich sind, so wird eine Districs-Umlage gestattet, und der Beitrag jeder einzelnen Gemeinde mittelst besonderer Local-Umlagen aufgebracht;

3) daß die Anordnung von Kreis-Umlagen der allerhöchsten Stelle unter Beiziehung der sämmtlichen Bezirks-Gemeinden des Kreises vorbehalten bleibe, und über die Art und Weise der Beiwirkung der Districts- und Kreis-Umlagen noch ein eigenes Gesetz zum Beirath und Beistimmung der Stände des Reichs vorzutragen sey.

4) Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß der vorliegende Gesetzes-Entwurf, als Project zu jenem zu erwartenden Gesetze in Beziehung auf die Strassenbau-Concurrenz anzusehen seyn dürfte, und aus diesem Gesichts-Puncte möchte denn wohl auch bei dessen Prüfung auszugehen, und der Erörterung zu unterstellen seyn, ob und wie es die Forderung erfüllt, welche an ein solches Gesetz gemacht werden können.

Es ist daher zuvöderst nöthig, zu entwickeln, welche Leistungen das Gesetz zu Kreisleistungen erheben, und was hiernach den Gemeinden eines jeden Kreises für Obliegenheiten beim Bau und Unterhalt der Strassen mit Berücksichtigung der übrigen über diesen Gegenstand emanirten Verordnungen anheimfallen. Der Gesetzes-Entwurf geht von dem Grundsatze

aus, daß in den verschiedenen Theilen des Reichs die bereits wirklich chausirten Strassen äußerst ungleich vertheilt seyen.

Während einige Kreise mit Chausseen in allen Richtungen durchschnitten würden, entbehrten andere Kreise noch der gufahrbaren Wege selbst auf den wichtigsten Verbindungs-Strassen; daher käme es denn auch, daß die Strassenbau-Fonds zum Nachtheil mehrerer Kreise sehr zersplittert, und aus dem Aerar eine Menge minder wichtige chaussirte Wege unterhalten werden müßen, mittlerweile auf andern Puncten des Reiches große Anstrengungen von Seiten der Kreisbewohner erfoderlich wären, um die wichtigsten Handels-Straßen herzustellen, und zugleich die zur innern Verbindung der Ortschaften nöthigen, sehr schlechten Vicinal- und Communications-Wege zu erhalten und zu bauen.

Das königl. Finanz-Ministerium schlägt die Kosten für die Unterhaltung solcher nur den einzelnen Districten und Kreisen nicht aber dem allgemeinen Intereße zu gute kommenden minder wichtigen Lasten auf 40,000 fl. an, und ist der Meinung, daß dieser Kostenbetrag ferner hin nicht mehr aus dem Hauptchaussee-Baufonds, zu welchen aus allen Kreisen gleichheitlich contribuirt werden, bestritten werden dürfte, weil dadurch Ausgaben geleistet würden, die nicht dem Staate im Allgemeinen, sondern blos einzelnen Kreisen und Bezirken zum Nutzen gereichten, und somit das ganze gegen einige wenige Kreise wahrhaft prägravirt werde.

Um diesen Mißstand zu beseitigen sey schon längst die Absicht gehegt worden, die Strassen in Classen auszuscheiden, und durch Festsetzung eines Princips, nach welchen Straßen in Gemäßheit ihrer mehreren oder minderen Wichtigkeit entweder aus allgemeinen Staatsmitteln oder auf Kosten der Kreise allein, oder endlich gemeinschaftlich vom Aerar und den Kreisen gebaut und erhalten werden sollten, in die dazu zu leistenden Concurrenzen mehr Gleichheit und Ordnung zu bringen. Dieses Princip sey im Rheinkreise, in Folge der daselbst noch bestehenden französischen Gesetzgebung schon längst in Anwendung und dort bewährt befunden worden.

Daß der von dem königl. Finanz-Ministerium bemerkte und gerügte Misstand wirklich vorhanden sey, ist nicht zu läugnen. Besonders ist Altbaiern, und hier wiedernm vorzüglich der Isarkreis nach allen Richtungen mit einer Menge oft mit einander paralell laufender Chausseen durchschnitten, während es noch in andern Kreisen an den zum Handel und Verkehr mit dem Aus- und Innlande durchaus nothwendigen guten Strassen gebricht. Daher kommt es denn auch, daß die Chaussee-Bau- und Unterhaltungs-Kosten auf die verschiedenen Kreise so ungleich und unverhältnißmäßig verwendet und vertheilt werden müssen, daher kommt es, daß in Kreisen und Districten, wo nicht allein alle Haupt-Strassen, sondern auch fast sämmtliche übrige Strassen bis auf die Communications-Wege herab chaussirt sind, und wo mithin diese sämmtliche Chausseen zeither aus allgemeinen Staatsmitteln erhalten wurden, der Kostenaufwand von Seite des Aerars groß, die Kreis-Concurrenzen aber äusserst gering sind, während in andern Kreisen, die Concurrenzen zu allen Arten von Strassenbauten bis auf die Communications-Wege herunter äusserst drückend auf den Gemeinden lasten, und von Seiten des Aerars ein verhältnißmässig geringerer Aufwand auf diese Districte und Kreise verwendet werden kann. Hierdurch erläutert sich auch der oben aufgestellte Satz wegen ungleicher und für das Ganze des Staates prägravirlicher Verwendung der zur Unterhaltung solcher Nebenstrassen erforderlichen Summe, als eines Uebelstandes, dem durchaus Abhülfe geschaft werden muß.

Es kann daher auch der Absicht der Regierung, diesen Misstand zu heben, die Beistimmung keineswegs versagt, und es muß das Princip als richtig anerkannt werden, daß unter den Strassen ein Unterschied zu machen sey, je nachdem sie mehr und weniger dem allgemeinen oder den besondern Zwecken nützlich und entsprechend sind, und daß sowohl der Bau als die Unterhaltung derselben hiernach sich entweder lediglich oder mehr und weniger zu einer allgemeinen Landes- oder nur einer Kreis- und Districts-Last qualificire. Der Gesetzes-Entwurf theilt daher alle Strassen in drei Classen, je nachdem

sie mehr den allgemeinen Staats=Bedürfnissen oder den besondern Zwecken der Kreise entsprechen.

Von dieser Ausscheidung handelt der erste Abschnitt des Gesetzes in 6 §§., und bezeichnet

für die erste Classe

a) die vorzüglichsten Heerstraßen;

b) die Haupthandelsstraßen, welche das Reich in wichtigen Hauptrichtungen des Verkehrs in durchschneiden;

c) die zur Verbindung der Haupt und Residenzstadt mit den Kreisstädten, und den nächstgelegenen königl. Schlößern führenden Straßen.

Für die zweite Classe

alle jene Verbindungs=Strassen der Kreise unter sich und mit dem Auslande, welche zwar für den in= und ausländischen Verkehr von bedeutenden Nutzen, aber doch nach den oben angeführten Merkmalen nicht zu den Straßen erster Classe zu rechnen sind;

für die dritte Classe

alle übrigen bisher chaussirten, aber nicht zu den beiden vorherigen Classen gehörigen Straßen.

Gegen das Prinzip einer solchen Classification, welche durch das allgemeine Intelligenz=Blatt bekannt gemacht, und in welche auch alle künftig neu anzulegenden und zu chaussirenden Straßen eingereihet werden sollen, ist im Ganzen genommen nichts Wesentliches zu erinnern, da man die Grundsätze derselben als richtig und dem Zweck entsprechend anerkennen muß.

Nur möchten, unseres Ermessens nach der ersten Classe noch die unmittelbaren Verbindungs=Straßen der Haupt=Kreis=Städte beizurechnen seyn. Zwar dürften diese Verbindungs=Straßen wohl meistentheils mit denen für die erste Classe bezeichneten Chausseen zusammenfallen; aber die ausdrückliche Erwähnung derselben scheint uns deßhalb nöthig, weil gerade die Verbindung der verschiedenen Kreise zu einem Reiche auch die stets ungehinderte Verbindung der Haupt=Kreis=Städte unter sich auf guten Straßen durchaus erfoderlich machen, und dem Besten des Ganzen entsprechend seyn möchte.

Was nun aber die wirkliche practische Einreihung der Straßen in die oben bezeichneten drei Classen betrifft, so erklärt sich der den Gesetz-Entwurf begleitende ministerielle Vortrag dahin, daß dieselben bereits in allen 8 Kreisen, und zwar „gemäß einer größtentheils auf das Gutachten der beiden Regierungs-Cammern sämmtlicher Kreise gegründeten Ausscheidung erfolgt sey. Von beiläufig im ganzen Kreise chaussierten 1900 Stunden Wegs sind hiernach ungefähr 1050 Stunden in die erste Classe, 600 Stunden in die zweite Classe, und 250 Stunden in die dritte Classe locirt worden.

Wird der Rhein-Kreis, wo diese Classification eigentlich schon längst besteht, abgesondert, so dürften für die ältern 7 Kreise ungefähr 1000 Stunden erster Classe, 530 Stunden 2ter Classe, und 220 Stunden dritter Classe übrig bleiben.

Es scheint uns jedoch die Anwendung der oben im Gesetzes-Entwurf aufgestellten Classifications-Normen auf die wirkliche Ausscheidung der Straßen selbst in die festgesetzten drei Classen von großer, und für das Interesse der verschiedenen Kreise selbst höchster Wichtigkeit zu seyn, wo sowohl allgemeine als örtliche Verhältnisse aller Art auf das genaueste gewürdiget und beachtet werden müßen. Der Ausschuß ist hierauf um so aufmerksamer geworden, als eines seiner Mitglieder einen Fall kennt, wo die bereits erfolgte Ausscheidung eine offenbare Ueberbürdung für eine Gemeinde zur Folge gehabt hat, unter deren Last sie nothwendig in der Folge erliegen müßte, so bald sie die ihr auferlegten Verbindlichkeiten erfüllen will und soll.

Wir können daher nicht umhin, unser unmaßgebliches Gutachten dahin zu äußern, daß die definitive Regulirung dieser Ausscheidung nicht ohne den Beirath und die Zustimmung der Stände des Reichs erfolgen könne, und daß zu dem Entzweck der hohen Cammer der spezielle Plan, nach welchem die namentliche Location der Straßen in die verschiedenen Classen und ganz besonders der ersten erfolgen soll, mit dem die Classification begründenden Motiven, und unter Darstellung aller diese Straßen betreffenden eigenthümlichen Verhältnissen vor Allem vorzulegen seyn dürfte. Der Ausschuß hält der hohen

Wichtigkeit des Gegenstandes wegen, diese Vorlage für durchaus nothwendig, und glaubt, daß die Stände des Reiches sich hierdurch werden in den Stand gesetzt sehen, vorzüglich die Ausscheidung der Strassen erster Classe zu begutachten, indem alsdann das Weitere und besonders die Ausscheidung der Strassen zweiter von denen dritter Classe am füglichsten der Mitwirkung der so sehnlich gewünschten Landräthe überlassen werden könnte.

Der eilfte Abschnitt des Gesetz-Entwurfes spricht über die Kosten der Unterhaltung und Neubauten bei den Strassen von §. 7 bis 15.

Hier wird zuvörderst die Norm aufgestellt, nach welcher das Staats-Aerar und die Kreise an den Unterhaltungs-Kosten der Strassen nach ihren verschiedenen Classen Theil nehmen sollen, und sonach bestimmt, daß die Straßen erster Classe ganz aus den Staats-Cassen, die Straßen zweiter Classe halb aus den Staats-Cassen und halb durch die Kreis-Umlagen, die Strassen dritter Classe aber ganz durch Kreis- oder Gemeinde-Umlagen unterhalten werden sollen, dagegen aber auch Behufs der Unterhaltungs-Kosten, das auf jenen Strassen anfällig werdende Weggeld nach Maßgabe auf die Staats-Casse sowohl, als auf die Kreise vertheilt werden.

Da es jedoch mit sehr lästigen und weitläufigen Verwaltungs-Maßregeln verknüpft seyn würde, das Weggeld für jede Strasse besonders zu erheben, so ist aus den in den Mauth-Rechnungen vereinnahmten Weggelds-Summen ferner aus andern Datis und Zusammenstellungen ausgemittelt worden, daß im Durchschnitte auf jede Strassenstunde der ersten Classe dreimal so viel Weggeld anfällig werde, als auf einer Strassen-Stunde zweiter Classe; und einer Strassenstunde zweiter Classe abermals dreimal so viel, als auf einer Strassenstunde der drieten Classe.

Nimmt man das Weggelds-Erträgniß nach einen jährlichen Durchschnitte zu 500,000 fl., ausschlüßlich des Rhein-Kreises, an, scheidet aber auch aus der 1900 Stunden chaussirten Strassen-Länge die Wege in eben diesem Kreise beiläufig aus, so

trifft auf eine Stunde der Strasse zweiter Classe 1389 fl. und der dritten Classe 463 fl. Weggeld. Der Ausschuß ist nicht im Stande die Haltbarkeit und Richtigkeit dieser Proportion zu prüfen, und muß es, da die Motiven nicht näher angegeben werden konnten, der hohen Cammer überlassen, ob dieselbe gedachtes Verhältniß als genügend annehmen will.

Hiernach soll nun das im Laufe eines Jahres anfallende Weggeld ausgeschieden, und jedem Kreis der für die Straße zweiter und dritter Classe ihm zukommende Antheil berechnet und zugetheilt werden. Es versteht sich übrigens von selbst, daß das Weggeld überall, auch für die Zukunft, nur da erhoben wird, wo es gesetzlich zu erheben ist, und dieß ist in Fällen, wo einzelne Gemeinden, Stiftungen oder Privaten verbunden sind, gewiße Straßenstrecken, Brücken auf einige Kosten zu bauen und zu unterhalten, oder bestimmte Beiträge dazu zu leisten, es hierbei auch künftighin, ohne Unterschied der Straßenklassen, zu bewenden habe. Wo hingegen das Finanz-Aerar sich in gleichem Falle befindet, soll dieses auch dergleichen Verbindlichkeit unterliegen.

Nachdem der Ausschuß hier in gedrängter Kürze den Haupt-Inhalt der §§. 7, 8, 14 und 15. des Gesetzes-Entwurfs dargestellt hat, muß derselbe, ehe er in der Begutachtung derselben weiter schreitet, zuvörderst die Lasten und Verbindlichkeiten beleuchten, welche den Kreisen und seinen Bewohnern durch die in Frage befangene neue Einrichtung mehr zuwachsen möchten, als bisher.

Bei den Straßen der ersten Classe bleibt alles in seinen bisherigen Verhältnisse, und die Kreis-Bewohner leisten zu deren Unterhaltung weiter nichts, als die Beifuhr des gewöhnlichen Strassen-Materials, wofür sie, wie zeither, die Bezahlung nach den regulativmäßigen Sätzen erhalten.

Bei den Straßen zweiter Classe aber tritt das neue Verhältniß in der Art ein, daß, während die Kreis-Eingesessenen zu diesen Straßen zeither etwas weiteres nicht leisteten, als die Beifuhr der Materialien gegen Bezahlung, sie nunmehr diese Obliegenheit nicht allein auf der einen Hälfte gedachter

Straßen fort behalten, sondern auf der andern Hälfte nunmehr sämmtliche zur Straßen-Unterhaltung erfoderlichen Kosten, folglich auch die Fuhrlöhne, aus eigenen Mitteln durch Kreis-Umlagen zu bestreiten haben.

Dagegen wird aber den Kreisen die Hälfte des sich auf diese Straßen nach dem obigen Verhältnisse berechnenden Weggeldes ausgeantwortet. Es fragt sich nun, wie sich diese Einnahme zu der den Kreis-Bewohnern erwachsenden Ausgabe verhält? Wenn man die Unterhaltungs-Kosten einer Wegstunde auf die Strassen erster Classe im Durchschnitte zu 356 fl. anschlägt, so kann man nach Verhältniß der mindern Breite, und der geringern auch leichtern Passage auf den Strassen zweiter Classe bei diesen 300 fl. rechnen.

Hiernach würde die Unterhaltung der 530 Stunden zweiter Classe 159,000 fl. ausschlüßlich des Rhein-Kreises betragen. Von dieser Summe hätten die Kreise die Hälfte, mithin 79,500 fl. zu übernehmen. Dagegen würden angenommen das Weggeld zu 500,000 fl.; das wiederum die Kreise beziehen, an Weggeldern für die Straßen zweiter Classe beiläufig 37,000 fl., so daß also die 7 Kreise, ausschlüßlich des Rhein-Kreises, der unter obiger Berechnung nicht begriffen ist, auf die Straße zweiter Classe einen Mehraufwand von 42,500 fl. haben durften.

Es entsteht hier jedoch noch eine andere, vorher zu beantwortende, Frage, nämlich die, ob bei der von den Kreis-Einwohnern, als Surrogat für das Weggeld, überhaupt entrichtet werdende Zugviehsteuer, dieselben rechtlich verbindlich gemacht werden können, zur Unterhaltung dieser Straßen irgend etwas mehr zu leisten, als bisher. Folgende Gründe mußten den Ausschuß bestimmen diese Frage bejahend, zu beantworten.

Die Zugviehsteuer ist gesetzlich für jedes Pferd auf 1 fl. 12 kr., und für jeden Ochsen auf 48 kr. bestimmt. Sie erhöht sich nicht, die Unterhaltungskosten der Straßen mag auch einen noch so hohen Betrag erreichen, und sie hat in dieser Hinsicht ganz die Natur eines fixirten Weggeldes. Für dieses können nun aber auch die Zahlungspflichtigen das fodern, was jeder andere Weggeldzahlende zu fodern berechtigt ist, nämlich freie

Passage auf gut unterhaltenen Chausseen, und zwar ohne zu deren Unterhaltung mit anderweitigen als den gewöhnlichen und gesetzlichen Leistungen, beigezogen zu werden.

Sie können aber auch ihre Foderungen nicht weiter erstrecken, als daß das Weggeld, welches sie entrichten, im Verhältniß mit den Straßen stehe, die sie dafür befahren. Wird dieses durch die Vermehrung der gebauten u. zu Chausseen erhobenen Straßen überschritten, so steht auch das Weggeld, welches sie entrichten, eben, weil es fixirt ist, nicht mehr im Verhältniß mit dem Vortheil, oder der Weggelds-Befreiung, die sie für die Entrichtung der Zugviehsteuer genießen. Daß aber dieses Verhältniß offenbar durch die Vervielfältigung und Verlängerung der Chausseen in den neuern Zeiten überschritten worden ist, dürfte wohl entschieden seyn, indem sich die Zahl der chaussirten Strassen seit der Einführung der Zugviehsteuer bedeutend vermehrt hat, auch aus den Chaussee-Bau-Etats hervorgeht, daß von der 394,000 fl. betragenden Zugviehsteuer, mit Hinzurechnung des im Durchschnitte etwa 500,000 fl. erreichenden Weggeldes, die Chaussee-, Brücken-Wasserbau- und Unterhaltungs-Kosten bei weitem nicht bestritten werden können.

Die Erhöhung des fixirten Weggeldes oder der Zugvieh-Steuer müßte nun hiervon die unausbleibliche Folge seyn. Die Regierung hat es aber vorgezogen, dagegen lieber eine bedingte Mitwirkung der Bewohner eines jeden Kreises zu derjenigen Classe von Straßen vorzuschlagen, welche für den innern Verkehr in den Kreisen und für die örtlichen Verhältnisse seinen Einwohnern gerade am nützlichsten sind.

Aus diesem Gesichtspuncte betrachtet, hat daher der Ausschuß die Ueberzeugung gewinnen müssen, daß es allerdings selbst der rechtlichen Natur der Verhältnisse angemessen seyn dürfte, neben dem Fortbezuge der Zugviehsteuer, die Kreis-Bewohner auch zu einen mäßigen Beitrag zur Unterhaltung der Straßen zweiter Classe anzuziehen.

Wir sind aber noch weiter, und zwar von einer höhern Ansicht des Straßenbaues im Ganzen ausgegangen. Wir sind nämlich der Ueberzeugung, daß die Verwaltung dieser Partie,

in Folge der vielen und kostbaren Beamten, die der Staat zur Administration derselben braucht, sehr kostspielig ist, und daß sie vielleicht wohlfeiler, und für das Volk ersprießlicher geführt werden könnte, wenn die Unterhaltung sämmtlicher Chausseen und Straßen, den Kreisen überlassen werden könnte, und zu diesem Ende auch hinwiderum die Erträgnisse der Zugviehsteuer und des Weggeldes verhältnißmäßig auf die Kreise repartirt würden. Eine nähere Beleuchtung und tiefere Erörterung dieses Gegenstandes, und die sich hierauf vielleicht gründenden ehrfurchtsvollsten Anträge an Se. Majestät den König dürften indessen der nächsten Stände-Versammlung vorbehalten bleiben. Wir aber haben geglaubt, die bereits jetzt intentirte theilweise Ueberweisung der Straßen in den Bereich der eignen Kreis-Verwaltungen, als den Anfang zur Realisirung jenes allgemeinern Wunsches um so weniger von der Hand weisen zu dürfen. Wir setzen indessen immer einen von den Ständen vor aller erst zu begutachtenden Classifications-Plan, als Grundlage des Ganzen voraus, können uns auch der wiederholten Bemerkung nicht enthalten, daß erst das ehrfurchtsvollst erbetene Institut der Landräthe diese neue Straßenbau-Einrichtung ins wahre Leben einführen wird.

Was nun den Neubau der Straßen erster und zweiter Classe anlangt, so enthalten die §§. 9. und 10. des Gesetzes-Entwurfs darüber erfoderliche Bestimmungen. Es soll hierunter ganz bei den durch die letztere nunmehr auch auf den Rhein-Kreis sich erstrecken sollende Verordnung vom 6. April 1818 getroffenen Anordnungen sein Bewenden haben, und in Gemäßheit dieser Baue beiderlei Classen von Straßen auf Kosten des Aerars erfolgen, die Kreise hingegen blos zu der dort bestimmten Concurrenz rücksichtlich der Fuhren und Taglöhner, wie zeither, beigezogen werden.

Nur da, wo bei der Anlage der Straßen zweiter Classe, Entschädigungen für abzutretendes Eigenthum gereicht werden müssen, soll die eine Hälfte aus dem Staats-Aerar, die andere Hälfte durch Kreis-Umlagen gedeckt werden.

In der Voraussetzung, daß bei der Entwerfung der Pläne zum Neubau der Straßen zweiter Classe künftig die Landräthe werden beigezogen, und in thätige Mitwirkung gesetzt werden; in Erwägung, daß die Straßen zweiter Classe bei einer geringern Breite, als die der ersten Classe, weniger Entschädigung für abgetretenen Grund und Boden erfodern werden, hat der zweite Ausschuß geglaubt, auf die Beibehaltung dieser Paragraphen antragen zu können; wobei man jedoch wünscht, daß man alle geeigneten Mittel ergreife, um bei der Anlage von Straßen zweiter Classe so wenig als möglich Abtretungen vom Eigenthum eintreten zu lassen.

Endlich scheint es uns auch, als wenn der §. 10, wenn es in demselben heißt: „für Neubauten von Straßen zweiter Classe gilt dasselbe," — sich nicht ganz bestimmt auszudrücken, und es möchte zur Beseitigung jeden Zweifels nach den Worten „gilt" dasselbe beigesetzt werden, was oben §. 9. hinsichtlich der Neubauten von Straßen der ersten Classe verordnet worden ist.

Die §§. 7. und 11 des Gesetzes-Entwurfs handeln von der Unterhaltung und dem Neubau der Straßen 3ter Classe, und weisen beide ganz den Kreisen oder respective Gemeinden zu, wogegen denenselben auch das darauf berechnete Weggeld überlassen werden soll.

Dieses könnte bei den oben angeführten Sätzen beiläufig 10,000 Gulden betragen, wogegen, wenn man die Unterhaltungs-Kosten einer Stunde von den Straßen dritter Classe auf 150 fl. setzt, die 220 Stunden, dieser Classe circa 33,000 fl. zu erhalten, kosten würden.

Erwogen muß jedoch werden, daß die Unterhaltung der Straßen dritter Classe, sobald sie von den Kreisen und Districten förmlich übernommen wird, bei einer sparsamen und zweckmäßigen Leitung höchst wahrscheinlich wohlfeiler zu stehen kommen wird, als zeither; und da diese Straßen von wenigeren schweren Güter-Fuhrwerken befahren werden, so ist beinahe zu glauben, daß ihre Unterhaltung wenig mehr kosten dürfte, als das darauf anfallende Weggeld.

Wenn bei Ausscheidung der Straßen in die verschiedenen Classen, unter den immer vorausgesetzten Bedingungen, die Merkmale richtig ins Auge gefaßt werden, welche die Straßen in die dritte Classe einreiht; so ist es wohl keinem Zweifel unterworfen, daß sie ihrer Natur nach den Kreisen lediglich zur Last fallen müssen, und es wird dadurch für die Zukunft nur einem zeitherigen Mißstande abgeholfen, vermöge dessen der Bau und die Unterhaltnug dieser Art von Straßen bis jetzt dem allgemeinen Straßenbaufond zugewiesen waren, mithin auch von der Gesammtmasse der Staatsbürger bestritten werden mußten, während sie doch nur einzelnen Kreisen, ja oft nur einzelnen Districten oder gar nur besondern Gemeinden zum Nutzen gereichen. In Erwägung also, daß hierdurch eine zeither auf dem Ganzen mit Unrecht lastende Ausgabe, auf die einzelnen Kreise, welche davon den effectiven Nutzen ziehen, vertheilt wird, trägt der Ausschuß um so weniger Bedenken, die in gedachten Paragraphen enthaltenen Anordnungen des Gesetzes-Entwurfs der hohen Cammer zur Genehmigung zu empfehlen, als mehrere dieser Straßen wirklich schon von den einzelnen Districten und Gemeinden gebaut und unterhalten worden sind.

Unbemerkt darf hier nicht bleiben, daß die Differenz zwischen der Ersparniß von 40,000 fl., welches das königliche Finanz-Ministerium durch die beabsichtigte Einrichtung und Classifikation der Straßen zu machen glaubt, und dem Aufwande, welcher andererseits den Kreisen erwächst, in dem auf dem Aerar lastend bleibenden Kosten, auf den Bau und die Unterhaltung der Brücken, und in den besondern Verhältnissen des Rhein-Kreises seinen Grund findet, so wie denn auch jene Ersparniß zum Vortheil des Ganzen auf die schwunghafte Fortstellung neuer Straßen-Bauten verwend et werden soll.

Die §§. 12 und 13 des Gesetzes-Entwurfs enthalten die Bestimmungen wegen Unterhaltung und Erbauung der Brücken und Durchläße auf allen 3 Classen der Strassen. Da nach §. 12 die Bezeichnung der Haupt-Brücken, nach der Art, wie

dieselben auf die verschiedenen Etats vorgetragen werden, der Unbekanntschaft ihrer Unterscheidungs-Merkmale wegen, einer Undeutlichkeit unterworfen seyn möchte, so dürften die Worte, „vom Range derjenigen“ an bis „pflegen“ in dem Gesetze, der erfoderlichen allgemeinen Verständlichkeit wegen, wegzulassen seyn. Da ferner weiter der Ausdruck, „minder bedeutende „Brücken“ einer vielfältigen Deutung unterliegen kann, so muß der Ausschuß wünschen, daß auf der Hälfte der Straßen zweiter Classe, deren Unterhaltung den Kreisen zufällt, diesen auch nur die Reparatur der Durchlässe oder Kanäle zugewiesen werden möchte.

Bei §. 13. hingegen entsteht die gegründete Besorgniß, das, wenn künftig blos Brücken über schiff- und flößbare Flüße vom Aerar gebaut und erhalten werden sollen, den Kreisen die Unterhaltung und der Bau von Brücken über solche Bergströme und reissende Gewässer zur Last fallen möchte, auf welche der Kostenaufwand oft ganze Vermögen der Districte und Ortschaften erschöpfen könnte. Es dürfte daher nothwendig werden, den §. so zu fassen.

„Auf den Straßen dritter Classe sollen künftig die Brücken nur in so weit, als sie bisher der Staatscasse zur Last gefallen und künftig noch nothwendig sind, auf Kosten des Aerars gebaut und unterhalten werden.“

Der III. Abschnitt des Gesetz-Entwurfs endlich enthält in den §§. 16 bis 19. die Bestimmungen über die Kreis-Umlagen zum Straßenbau.

Es wird darin die bereits in der Verordnung vom 6. April 1818 enthaltene Bestimmung in Betreff der für den Straßen-Bau zu erhebenden Kreis-Umlagen wiederholt und festgesetzt, daß sie durch Beischläge auf die Rustical- und Häusersteuer erfolgen soll.

Wir glauben, daß es hierbei um so mehr sein Bewenden haben dürfte, als es wohl der Beachtung nicht entgehen kann, daß in der Beiziehung der Häusersteuer zum Umlags-Fuße das einzige Mittel gefunden werden möchte, und die Straßenbau-

und Unterhaltungs-Kosten dem Besitzer von Rustical-Grundstücken nicht ganz allein aufzubürden.

Diese Maßregel scheint uns um so nothwendiger, als die Rustical-Grund-Besitzer nicht die einzigen sind, die von den guten Straßen Vortheil ziehen, ja in vielen Fällen sogar den wenigsten Gewinn davon haben.

Denn, während gute Chausseen für den Landmann hauptsächlich nur den Vortheil haben, daß er seine Producte darauf leichter und besser verfährt, so gewähren sie dagegen dem Bewohner der Städte den oft nicht zu berechnenden Nutzen einer geschwindern, leichtern und wohlfeilern Zufuhr aller Bedürfnisse und ganz besonders dem Handels- und Gewerbsstande den Gewinn wohlfeiler Frachten, und es dürfte daher in jeder Hinsicht als zweckmäßig erscheinen, die Häusersteuer mit zur Anlagsnorm zu ziehen. Wenigstens findet sich dermalen hierin das einzige Mittel, die Städte-Bewohner ebenfalls an den Straßenbau-Kosten Antheil nehmen zu lassen.

Und selbst bei dieser Anlags-Norm dürfte der Rustical-Grundbesitzer immer noch im Verhältnisse aller andern Staats-Bürger zu stark angezogen seyn, und wir möchten lieber wünschen, daß zur Theilnahme an einer so allgemeinen nützlichen Anstalt, wie die Chausseen, eine Concurrenz aufgestellt werden könnte, an welcher alle Staatsbürger, der Land-, wie der Stadt-Bewohner, der Kaufmann, wie der Gewerbtreibende, der Capitalist und Rentirer eben so gut, wie der besoldete Staatsdiener seinen verhältnißmäßigen Antheil nähme, welche Beiziehung jedoch bei unserm so mangelhaften Steuer-Systeme dermalen noch unausführbar seyn dürfte.

Was insonderheit den Rhein- und Untermain-Kreis betrift, so sollen, da in denselben die Steuer nicht so besteht, wie in den andern 6 alten Kreisen, die Beischläge zum Strassenbau nach den daselbst bestehenden besondern Steuerfüßen umgelegt bleiben, welches wohl unvermeidlich und wenigstens beim Untermain-Kreise so lange der Fall seyn dürfte, bis derselbe dem Steuersystem der übrigen Kreise assimilirt seyn wird.

Der §. 18 enthält die Festsetzung eines Maximum, über welches zu keiner Zeit und in keinem Kreise der Steuerbeischlag hinausgehen darf, um den Concurrenzpflichtigen nicht allzusehr zu belästigen. Es soll nämlich der Beischlag in einem Jahre niemals mehr als 4 kr. von jedem Gulden der zur Concurrenz gezogenen Steuern betragen, so daß auch in Fällen, wo bei bedeutenden in einem Jahre nothwendigerweise auszuführenden Chaussee-Bauten, jenes Maximum der Kreis-Umlage zur Bestreitung der unausweichlichen Kosten, nicht hinreichen würde, der Mehrbetrag einstweilen aus der Staats-Kasse vorgeschossen werden soll. Der Ausschuß findet zwar diese Bestimmungen zweckmäßig und annehmbar, wünscht aber der Schonung der Kreis-Bewohner wegen doch, daß jenes Maximum von 4 auf 3 kr. herabgesetzt werden möchte.

Der 19te und letzte §. endlich bestimmt die Zeit der Ausschreibung der Umlagen, dann ihre öffentliche Bekanntmachung, verbunden mit einer Berechnung derselben, und haben wir hierbei nichts zu erinnern gefunden.

Das Gesetz soll vom 1. October dieß Jahrs, im Rhein-Kreise aber vom 1. Januar 1820 an, in Wirksamkeit treten. Es dürfte sich hier von selbst verstehen, daß die dem Beirathe der Stände des Reichs zu unterstellende Classification der Strassen vorangehen müßte, so wie es denn auch sehr zu wünschen seyn möchte, daß sowohl bei Ausscheidung der Straßen zweiter und dritter Classe unter sich, als auch bei deren Neubau, und endlich bei den zu anordnenden Concurrenzen aller Art die Mitwirkung der erbetenen Landräthe einträte.

Die Mehrheit des Ausschußes trägt demnach darauf an: daß die hohe Cammer dem vorliegenden Gesetzes-Entwurfe ihre Beistimmung unter den Bedingungen und Modificationen ertheilen möchte, daß

1) die bereits vorgenommene speciell namentliche Classification der bestehenden Straßen, vorzüglich erster Classe und der deshalb entworfene Plan den Ständen des Reichs gleichfalls noch zum Beirath und Zustimmung vorgelegt, und

2) die in Gemäßheit dieses Vortrags begutachteten Abänderungen und näherern Bestimmungen der §§. 2, 8, 10, 12, 13 und 18 dem neuen Gesetze eingeschaltet werden möchten.

Mit dem Gesetzes-Entwurf über die Ausscheidung der Straßen zugleich übergab das königl. Finanz-Ministerium der hohen Cammer auch einen Vortrag, die Einführung breiter Radfelgen betreffend, in welchem dasselbe auf die Vortheile aufmerksam macht, welche die Fuhrwägen mit breiten Radfelgen für die Conservation der Chausseen haben. Weit entfernt die Einführung jener Vorrichtung beim Fuhrwesen durch directe Verordnungen anbefehlen und erzwingen zu wollen, findet der königl. Herr Finanz-Minister die Mittel zum Zweck, auf eine indirecte Art besser darin, daß derselbe bei der in Antrag gebrachten neuen Mauthordnung in Bestimmung des Weggeldes von schwerern Güter-Fuhrwerken, eine Steigerung dieses Weggeldes in Antrag bringt, sobald die Ladung über 60 Zentner steigt, und dieser Anordnung noch den Beisatz hinzu gefügt zu sehen wünscht, daß die Güterwägen, die mit breiten Radfelgen versehen sind, von jener Weggelds-Erhöhung befreit bleiben möchten.

Bei Prüfung des neuen Mauth-Gesetzes wird jene in Antrag gebrachte Weggelds-Erhöhung ohnehin begutachtet werden, und im Falle sie, wie nicht zu zweifeln, von einer hohen Cammer angenommen werden dürfte, möchte jener Zusatz von der Befreiung von diesem Weggelde, sobald die Güterwägen, die allerdings sehr vortheilhafte breite Radfelgen führen, nicht anders als zweckmäßig gefunden werden.

Der zweite Ausschuß.

Freiherr v. Heynitz, Referent.

Ziffer 220.

Tages-Ordnung

der 33ten allgemeinen Sitzung der Cammer der Abgeordneten, am 13. Mai 1819.

Nach Verlesung des Protocolles der 32ten Sitzung und Bekanntmachung der Eingaben.

1) Vortrag des 2ten Ausschusses über die von dem königl. Staats-Ministerium der Finanzen in Antrag gebrachte Einführung des Weinaufschlags.

2) Vortrag des 2ten Ausschusses über die Verbesserung des Zustandes der Bergwerke.

3) Vortrag des 2ten und 3ten Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Köster auf Veränderung der Gewerb-Steuer-Patente im Rhein-Kreise.

4) Vortrag des 2ten Ausschusses über die Perception der Steuern durch die Gemeinden betreffend.

5) Vortrag des 2ten Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Freiherrn v. Heinitz, die Abstellung der preußischen Sportel-Taxe.

6) Vortrag des 2ten Ausschusses über die Anträge des k. Staats-Ministeriums der Finanzen, die Ausscheidung der Straßen und die Einführung breiter Radfelgen betreffend.

Protocoll,

abgehalten in der vier und dreißigsten allgemeinen Sitzung der Cammer der Abgeordneten am 15. Mai 1819.

In der vier und dreißigsten allgemeinen Sitzung der Cammer der Abgeordneten, zu welcher der königl. Staats-Minister der Finanzen Freiherr v. Lerchenfeld, der k. Staats-Rath und Präsident Ritter v. Schilcher, der k. Staats-Rath Ritter v. Kraus und der k. Ministerial-Rath v. Panzer erschienen waren, wurde zuerst das Protocoll der 33sten allgemeinen Sitzung der Abgeordneten verlesen, und hierauf der Beschluß über den Antrag des Abgeordneten v. Utzschneider zur Begründung des Wohlstandes in Baiern durch Beförderung des Ackerbaues und des Gewerbfleißes vorgelegt, die Redaction

desselben wurde genehmiget und die Uebersendung des Beschlußes an die Kammer der Reichs-Räthe beschloßen. Der Beschluß liegt unter Ziffer 221 bei.

Das Präsidium machte die seit der letzten Sitzung eingekommenen Eingaben bekannt, wie sie in der Anlage Ziffer 222 angebogen sind, und berief, der Tagsordnung gemäß den Referenten des zweiten Ausschusses Abgeordneten Hofrath Behr, um der Cammer die Uebersicht des Staats-Haushalts-Buches als Resultat der Arbeiten des zweiten Ausschusses vorzutragen. Derselbe trug der Cammer den unter Ziffer 223 angebogenen General-Finanz-Bericht vor.

Der königl. Staats-Minister der Justitz, Graf von Reigersberg, der Armee, Graf v. Triva, des Innern, Graf v. Thürheim erschienen; der königl. Staats-Minister der Finanzen hatte sich während der Verlesung des Berichtes entfernt und trat in Begleitung sämmtlicher Minister wieder in den Saal.

Der königl. Minister der Justitz machte der Cammer das Allerhöchste in der Anlage Ziffer 224 angebogene Rescript, die weitere Verlängerung der gegenwärtigen Sitzung der Stände-Versammlung bis zum 20. Juni bekannt.

Der Abgeordnete Hofrath Behr fuhr hierauf in seinem Vortrage fort, und beendete denselben.

Das Präsidium unterbrach hier die Sitzung und lud die Mitglieder zur Wiederversammlung auf 4½ Uhr ein.

Um 4½ Uhr versammelte sich die Cammer zur Fortsetzung der Sitzung und das Präsidium berief den Abgeordneten Kurz, um der Cammer Bericht zu erstatten, über den Gesetzes-Entwurf über das Mauthwesen. Der abgelegte Bericht liegt unter Ziffer 225 bei.

Das Präsidium erklärte, daß, da nun die Cammer die Vorträge über die Staats-Haushaltung, und zwar namentlich über die Ausgaben, Einnahmen und Deckungs-Mittel angehört habe, es nun an dem sey, die Berathung hierüber zu pflegen.

Die Wichtigkeit der Sache veranlasse es, die Berathung auf einige Tage länger zu verschieben, und von künftigen Freitage an, würde es die Discussionen nach der noch näher zu entwerfenden und bekannt zu machenden Tagsordnung eröffnen; es lade die Mitglieder, welche hierüber ausführlich zu sprechen wünschten, ein, sich Tags vorher, bei dem Secretariate mit dem Bemerken, ob sie für oder gegen den Antrag sprechen wollten, einschreiben zu lassen.

Der Abgeordnete v. Hornthal erbat sich das Wort und erklärte: er habe heute vor der Sitzung dem Präsidium die Anzeige gemacht, daß die sämmtlichen Vorträge über das Schuldenwesen und die damit enge verbundene Kriegslasten-Peräquation so weit vorbereitet seyen, daß künftigen Freitag hierüber Bericht an die Cammer erstattet werden könnte. Das Präsidium habe ihm auch die Zusage gemacht, diese Vorträge am nächsten Freitage an die Cammer erstatten zu lassen. Dieß scheine ihm aber nicht möglich, wenn die Discussionen über das Buch der Staats-Haushaltung am Freitag eröffnet werden sollten, indem diese Vorträge die ganze Zeit einer Sitzung ausfüllen würden.

Ihm scheine es wesentlich, daß noch vor den Discussionen über das Buch der Staats-Haushaltung der Cammer die Vorträge über das Schulden-Wesen, über die Kriegs-Peräquation, über den Schuldentilgungsfond und Tilgungs-Plan gemacht würden. Eine Berathung über das Buch der Staats-Haushaltung sey nicht eher

möglich, als bis auch die Cammer diesen Theil desselben, welcher mit dem Ganzen in einer so nothwendigen Verbindung stehe, sich habe vortragen lassen; könnten und sollten die Repräsentanten bewilligen, ehe sie die Lasten genau kennten, ehe sie wüßten, was an wirklicher National-Schuld existire, was zu verzinsen und was zurückzuzahlen sey. Er müsse daher bitten, die Cammer wolle keiner Discussion über das Finanzwesen Platz geben, ehe der Vortrag über das Schulden- und Peräquationswesen erstattet, und auf diese Art derselben die Uebersicht des ganzen Staatsbedarfs gegeben sey.

Das Präsidium. Es habe keineswegs behauptet, daß der Vortrag über das Schuldenwesen nicht an die Cammer gebracht werden solle. Ausdrücklich habe es gesagt, daß die Discussionen über das Staats-Haushaltungsbuch nach der näher bekannt zu machenden Tagsordnung am nächsten Freitag beginnen sollten, wenn der Abgeordnete v. Hornthal in der Zwischenzeit die Anzeige mache, daß die Vorträge fertig seyen, und an die Cammer erstattet werden könnten, so könnten dieselbe noch immer auf die Tagesordnung gesetzt werden; zur Zeit aber sey noch nicht darüber in dem Ausschusse abgestimmt, und es könne also die Aufnahme auf die Tagesordnung noch nicht festgesetzt werden; was es dem Hrn. v. Hornthal heute früh zugesagt habe, sey daher nach der Natur der Sache eine blos vorläufige Versicherung gewesen.

Der zweite Präsident v. Seuffert. Die Frage scheine ihm dermalen darüber zu seyn: ob und wann ein Gegenstand auf die Tagesordnung gebracht werden solle? Welche Gegenstände auf die Tagesordnung kommen sollten, zu bestimmen, sey lediglich Sache des Präsidenten. Nach der Constitution hätten die Präsidenten die Rechte der Collegial-Präsidenten und die Leitung des Geschäfts

ganges. Er möge doch wissen, welcher Präsident sich gefallen lassen würde, daß man ihm den Gang der Geschäfte vorschreibe. So wenig einem Rathe in einem Collegio einfallen könne, zu verlangen, daß der Präsident sein Referat zu einer bestimmten Zeit vortragen lassen solle, eben so wenig könne ein Mitglied dieses von dem Präsidenten der Cammer begehren. Weiter bestimme die Constitution, daß die Vorträge nach vollendeter Arbeit dem Präsidio angezeigt werden sollten, worauf dieses sie auf die Tages-Ordnung setze. Nun seyen aber, wie er wisse, die Vorträge des vierten Ausschußes noch nicht fertig, es sey darüber noch nicht abgestimmt, und sohin könne dermalen von einem auf die Tages-Ordnung zu bringenden Vortrage keine Rede seyn. Er glaube, die Cammer sey ihrem Präsidenten, welchem das Zeugniß der unbedingtesten Rechtlichkeit und angestrengtesten Thätigkeit nicht versagt werden könne, die Genugthuung schuldig, daß sein Wort in Kraft erhalten werde.

Der Abgeordnete v. Hornthal: Von einem Vergleiche zwischen der Cammer und einem andern Collegio sey schon einmal in der gegenwärtigen Versammlung Sprache gewesen, er wolle den Unterschied hier nicht wiederholt anführen, da es früher schon zur Genüge geschehen sey. Es komme hier auf diesen Unterschied und auf die Collegial-Verfassung nicht an.

Das, was er in der Hauptsache gesagt habe, sey aus der Natur der Sache genommen, und gründe sich in derselben. Es sey nämlich ganz klar, daß alles, was den Staats-Bedarf betreffe, im Zusammenhange vorgetragen werden müsse, und kein einzelnes abgerissenes Stück könne, ehe die Cammer den ganzen Zusammenhang kenne, berathen, noch weniger darüber entschieden werden. Er habe dem Präsidium durchaus keinen Vorwurf machen

wollen. Vor der Sitzung habe er dem Hrn. Präsidenten angezeigt, und zwar in Gegenwart mehrerer Mitglieder, welche sich dessen erinnern würden, daß die Vorträge über das Schulden-Wesen und die dazu gehörigen Gegenstände so weit vorbereitet seyen, daß sie bis künftigen Freitag an die Cammer gebracht werden können; der Hr. Präsident habe ihm auch versprochen, diese Vorträge alsdann auf die Tages-Ordnung zu bringen; alle diese Umstände habe das verehrliche Mitglied v. Seuffert nicht gewußt, und daher sey ihm seine Aeußerung zu verzeihen, indem er den unpassenden Vergleich mit Collegial-Verhältnissen habe anstellen wollen; daß das Schulden-Wesen einen Theil des Budgets ausmache, beweise das von dem k. Finanz-Ministerium vorgelegte Budget selbst, so wie der Vortrag vom 20. März. Nun solle die Cammer über das Ganze des Finanz-Wesens berathen, urtheilen, vielleicht sogar abstimmen, ehe sie noch das Ganze desselben kenne; nun bitte er um Belehrung, wie solle wohl die Cammer über den Staats-Bedarf, über die Nothwendigkeit eines Credit-Votums, über das Vorhandenseyn eines Deficit urtheilen, wie solle sie abstimmen, ehe ihr die Uebersicht des Ganzen vorgetragen sey; er habe geglaubt, nach seinen Pflichten als Mitglied der Cammer, es derselben anzeigen zu müssen, in welchem engen Zusammenhange das Staats-Schulden-Wesen mit dem Finanz-Wesen stehe, und daß dieses engen Zusammenhanges wegen, ohne die Lage des Schulden-Wesens der Nation nach ihrem wahren rechtlichen Bestande genau zu kennen, eine Uebersicht über das ganze Finanz-Wesen nicht möglich sey. Von Genugthuung sey gesprochen worden, eine Genugthuung setze eine Beleidigung voraus; er frage: woher es eine Beleidigung sey, ob dieß vielleicht eine Beleidigung sey, daß er dem Präsidium

die Anzeige gemacht habe: er sey im Stande, bis nächsten Freitag den Vortrag über das Schulden-Wesen zu erstatten. Wo sey denn hier eine Beleidigung? Es sey sehr unpassend, hier von Genugthuung zu reden. Wenn der Hr. v. Seuffert beigefügt habe: er wisse, daß die Vorträge über das Staats-Schulden-Wesen noch nicht so weit gediehen seyen, daß sie an die Cammer gebracht werden könnten, so fodere er die Mitglieder des Ausschusses auf, ihm zu bezeugen, daß alle Vorträge so weit gediehen seyen, daß nur noch eine einzige Sitzung nothwendig sey, um abzustimmen, daß diese Sitzung an einem der nächsten Tage zu halten, bereits besprochen worden, worauf die Vorträge an die Cammer bis nächsten Freitag gebracht werden könnten.

Der Abgeordnete Köster. In Betreff der Arbeiten über das Schulden-Tilgungswesen müsse er bestätigen, daß der Ausschuß in einer Sitzung das Geschäft vollenden werde; übrigens aber auch bemerken, daß das verehrliche Präsidium nicht verweigert habe, den Vortrag über das Schuldenwesen auf die Tags-Ordnung zu setzen, welches wahrscheinlich auch in einer der ersten Sitzungen der kommenden Woche geschehen werde, womit man sich beruhigen könne.

Der zweite Präsident v. Seuffert: Das verehrliche Mitglied habe gesagt: es komme auf Collegial-Verfassung hier nicht an. Die Verfassungs-Urkunde spreche deutlich aus, daß die Präsidenten der Cammer die Rechte der Collegial-Präsidenten hätten, und somit seyen ihnen auch alle jene Befugnisse, welche einen Collegial-Präsidenten zustünden, gegeben. Ferner habe das verehrliche Mitglied von Genugthuung als Folge einer Beleidigung gesprochen; er habe blos gesagt, daß die Cammer dem

Präsidenten die Genugthuung geben werde, seinen Ausspruch aufrecht zu erhalten; dieses heißt nichts anders, als daß die Cammer ihren Präsidenten die Versicherung, die Beruhigung geben werde, daß sie sein Wort aufrecht erhalte. In die eigentlichen Materialien der Sache dahin, ob die Cammer, ohne den Vortrag über das Schuldenwesen zu kennen, über die Staats-Ausgaben, Einnahmen und Deckungsmittel urtheilen könne, gehe er hier gar nicht ein; er bitte den Herrn Präsidenten, die Cammer zu fragen, ob es bei der von ihm beschiedenen Tages-Ordnung bleiben solle.

Das Präsidium: Die Tages-Ordnung habe es noch nicht festgesetzt, sondern nur der Cammer eröffnet, daß es die angehörten Vorträge auf die Tages-Ordnung setzen werde.

Der zweite Präsident v. Seuffert: Nun wohl, also, ob es bei der ausgesetzten Berathung bleiben solle. Er habe blos bemerkt, daß über den Vortrag, das Staats-Schuldenwesen betreffend, in dem Ausschuße noch gar nicht abgestimmt sey, und daß sohin dieser Vortrag als fertig dem Präsidio noch nicht habe angezeigt werden können; daß also dasselbe noch gar nicht auf die Tages-Ordnung zu bringen wäre; auch wegen des Wortes: Genugthuung, werde sich das verehrliche Mitglied v. Hornthal beruhigen.

Der Abgeordnete v. Hornthal: Was das verehrliche Mitglied über seinen gebrauchten Ausdruck „Genugthuung" gesagt habe, beruhige ihn, dasselbe habe dieses gut erläutert, und er sey nun ganz damit zufrieden.

Ohne in die Rechte des Präsidenten näher eingehen zu wollen, müsse er bemerken, daß zuerst sämmtliche Vorträge, weil sie im Zusamenhange seyen, erstattet werden müßten; diese Foderung scheine doch sehr gegründet;

auch ein Collegial-Präsident könne Vorträge, die im Zusammenhange stünden, nicht aus einander reißen, und da der Cammer-Präsident nur Beamter der Cammer sey, so dürfe er es um so weniger. Uebrigens glaube er (er habe in dem Augenblick keine Verfassungs-Urkunde bei sich, in welcher er die Stelle nachschlagen könne), daß den Präsidenten der Cammer nur der Rang und die Vorzüge der Collegial-Präsidenten gebühren, nicht aber, daß sie die Gewalt der Collegial-Präsidenten hätten, die sie, ohne die Cammer in ihrem gesetzlichen verfassungsmäßigen Wirkungskreise zu hindern, gar nicht haben dürften.

Das Präsidium: Um das verehrliche Mitglied in den Stand zu setzen, über die Rechte des Präsidenten der Cammer urtheilen zu können, wolle er den §. 1. Tit. II. des Edicts über die Stände-Versammlung ablesen (dasselbe verlas den §. 1. des X. Edicts); hierdurch seyen alle Rechte der Präsidenten der Cammer bestimmt.

Der zweite Präsident v. Seuffert: Eine andere Stelle spreche noch bestimmter.

Der Abgeordnete v. Hornthal: Die vorgelesene Stelle entscheide die Frage nicht, welche hier zu entscheiden komme. Die Frage sey die: ob über einen Theil des Vortrags berathen werden könne, ohne daß der ganze Vortrag erstattet sey. Was die Natur der Sache fodere, was in Gefolge dessen die Cammer fodern könne, das könne unmöglich von dem Präsidenten abhängen, darüber müsse die Cammer abstimmen. Selbst ein Collegial-Präsident, mit dem ein Cammer-Präsident in Hinsicht auf Willkühr gar nicht in eine Categorie gesetzt werden dürfe, könne, wenn einmal ein Vortrag zu erstatten angefangen sey, nicht bestimmen, daß der andere Theil des Vortrags ausgesetzt werde, und daß bloß über

einen Theil Berathung und Aburtheilung statt finde. Was übrigens die Cammer in dieser Sache bestimme, werde und müsse er ehren, er bitte also, abstimmen zu lassen.

Der Abgeordnete **Behr**: Seines Wissens habe das Präsidium nichts gesagt, als daß die Discussionen über das Budget nach seinen einzelnen Zweigen am nächsten Freitag anfangen sollten; hierdurch sey gar nicht *ausgeschlossen*, daß nachher oder sonst noch in einer frühern Sitzung die Vorträge vorkommen sollen. Sobald der Vortrag fertig seyn werde, dann erst könnte offiziel angezeigt werden, und dann erst könnte Beschwerde statt finden, wenn der Vortrag nicht gestattet würde. Was nun den Moment betreffe, daß das Budget nicht eher discutirt und beleuchtet werden könne, als bis der *Vortrag* über das Staats-Schulden-Wesen an die Cammer gebracht sey, so müsse er auch hierin ganz frei von aller persönlichen und Privat-Rücksicht seine gegentheilige Meinung äussern. Die beiden Sachen hiengen allerdings zusammen, die eine sey bedingt durch die andere, das Schulden-Wesen sey bedingt durch das Finanz-Wesen, aber nicht umgekehrt sey die Beurtheilung des Finanz-Wesens durch den Vortrag über das Schulden-Wesen bedingt. Aus dem Standpuncte des *Staats-Haushaltes* müsse allerdings ausgemittelt werden, was der Staat erübrigen könne, um seine Verbindlichkeiten gegen seine Gläubiger zu erfüllen, aber er sehe nicht ein, was uns hindern könne, über den ganzen Staats-Bedarf zu berathschlagen, wenn auch das Einzelne des Schulden-Zustandes, welcher uns im Ganzen vorläge, noch nicht vorgetragen sey. Das Resultat der Arbeiten des Schulden-Tilgungs-Ausschusses könne nur seyn, daß die Schulden wirklich so groß seyen, wie sie im Budget angegeben seyen, oder daß weniger Schulden vorhanden seyn; ein

drittes gäbe es nicht, denn daß die Schulden-Masse grösser sey, als das Finanz-Ministerium angezeigt habe, sey nicht zu denken. Es habe der zweite Ausschuß bereits untersucht, welche Mittel vorhanden seyen, um den Staats-Bedarf für die Schulden zu decken, und habe ausgesprochen, wie viel nach den möglichen Einnahmen des Staats für die Verzinsung und allmählige Abzahlung der Schulden verwendet werden könne; sollte es sich zeigen, daß weniger Schulden vorhanden seyen, als bei der Vorlage des Staats-Schulden-Gesetzes angegeben worden wären, desto besser, so würde von den in der Berathung über das Finanz-Wesen überhaupt für die Zahlung der Schulden bestimmten Summen nur mehr der Schulden-Tilgungs-Commission bestimmte Summen zu Gebote stehen. Dadurch werde sich der von ihm aufgestellte Satz hinlänglich rechtfertigen, daß nämlich die Verhandlungen über das Staats-Schulden-Wesen bedingt seyen durch jene über das Finanz-Wesen, daß aber keineswegs der umgewendete Fall statt finde; er glaube sogar, daß es besser für die Ordnung und Klarheit des Sache sey, um nicht Verwirrungen durch die große Menge der zur Berathung ausgesetzten Gegenstände zu veranlassen, die Discussionen über das Budget abgesondert zu behandeln. Aus diesen Gründen, und da das Präsidium den Vortrag über das Schulden-Wesen durch seine Ankündigung von der Tages-Ordnung nicht ausgeschlossen habe, sey er der Meinung, daß vorerst das Finanz-Wesen von der Cammer berathen werden möchte, damit dieselbe diese Sache rein im Auge behalte, und durch die Menge der zu berathenden Gegenstände nicht Verwirrung veranlaßt werde. Es sey ja noch überdieß möglich, daß bei der Berathung sich veroffenbare, daß manches, was dermalen zur Schulden-Tilgungs-Casse gewiesen sey, noch

Aenderung oder Berichtigung erleide, wenn nun, ehe die Berathung über das Budget geschlossen sey und festehe, wie viel der Schulden-Tilgungs-Casse definitiv zugewiesen werden könne, schon der Schulden-Tilgungs-Plan vorgelegt werde, so könnte diese leicht bedeutende Veränderungen unterworfen werden. Dieß sey seine Meinung, frei von aller Privat-Rücksicht.

Der Abgeordnete v. Hornthal: Daß der Herr Präsident, welcher die Zusicherung gegeben habe, den Vortrag künftigen Freitag auf die Tages-Ordnung zu nehmen, denselben itzt nicht ausgeschlossen haben solle, beruhige ihn, und wenn das Präsidium seine Zusicherung erfülle, so sey er zufrieden. Was die Ansicht des Abgeordneten Hofrath Behr anlange, welcher Theil des Budgets den andern bedinge, so wie manche andere entwickelte Ansicht, sey, er müße es offenbar bekennen, nicht die seinige, und erlaube sich auch ohne alle privat- und persönliche Rücksicht, anderer Meinung zu seyn, er werde später zu einer andern Zeit hierauf zurückkommen und sich hierüber äußern. Wenn behauptet worden sey, daß der Staatshaushalt mit dem eines Privathaushalts nicht verglichen werden könne, so finde er dieses gar nicht gegründet, die Staatshaushaltung müße, wie jede Privat-Haushaltung im Wesentlichen beurtheilt und behandelt werden. Jeder Hausvater frage zuerst, welche unumgänglich nothwendige Zahlungen, z. B. an Zinsen und Capitalien, er leisten müße, und was er redlich einzunehmen habe, und nachdem er seine Einnahmen kenne, seine unabweislichen Zahlungen wisse, erst dann regulire er seine Ausgaben, strecke sich nach der Decke, und beschränke seine Ausgaben nach seinen Einnahmen. Wir hätten in sehr schön ausgearbeiteten Berichten gehört, daß dem Staate das, was er zu seiner Ausgabe noth-

wendig habe, zu Gebote gestellt werden müße, er glaube vielmehr, daß der Staat schuldig sey, sich nach seiner Lage zu richten, vor allen habe der Staat seine eingegangenen heiligen Verbindlichkeiten zu erfüllen, seine Gläubiger zu bezahlen, dieß werde auch das verehrte Mitglied Behr zugeben. Um nun bestimmen zu können, was für übrige Staats-Ausgaben verwendet werden könne, müße vor allen hergestellt werden, was der Staat für Zahlung der Zinsen, für nothwendige Capitals-Zahlungen bedürfe. Dieses, als die nothwendigste Zahlung müße man vor allen wissen. Man sey über die wechselseitige Bedingung dieser Gegenstände einverstanden. Was die Furcht vor einen zu großen Häufen der Sachen und von einer dadurch entstehenden Verwirrung im Geschäfte anlange, so habe die Constitution hiefür gesorgt; die Sachen könnten sich nie verwirren, jeder Vortrag, wie er an die Cammer gebracht sey, werde eigends zur Berathung ausgesetzt, werde lithographirt, vertheilt und discutirt alles in gesetzlich bestimmten Intervallen, so, daß kein Gegenstand in der Discussion oder Abstimmung mit dem andern zusammenfallen könne. Er mache daher den alternativen Antrag, daß das Präsidium am nächsten Freitag vor aller Discussion diesen Vortrag auf die Tages-Ordnung selbst setze, oder die Cammer darüber abstimmen lasse, ob sie nicht am nächsten Freitag vor der Discussion die Vorträge über das Schuldenwesen hören wolle?

Der Abgeordnete Hofrath Behr: Er müße bemerken, daß, wenn er gleich einzelne Sätze, welche das verehrliche Mitglied vorgebracht habe, als wahr erkenne, er doch andere wohl würde widerlegen können, wenn es sich davon handelte, hierüber gehe er hinweg, die Thesis, welche er aufgestellt habe, sey von dem verehrlichen

Mitgliede weder angegriffen, noch vielweniger widerlegt worden; seine behauptete Thesis sey gewesen: daß das Schuldenwesen durch das Finanzwesen bedingt sey, und ohne vorherige Behandlung des Finanzwesens nicht gründlich beurtheilt werden könne, nicht aber umgewendet, daß das Finanzwesen ohne gleichzeitige Behandlung des Schuldenwesens, nicht gründlich berathen werden könne. Die Verbindung der Sache sey nicht zu läugnen, eine Verbindung zwischen den Schulden- und Finanzwesen finde wirklich statt, allein das Finanz-Wesen sey nicht in seiner Bearbeitung abhängig von dem Schuldenwesen, hätten sich der vierte und zweite Ausschuß nicht mit einander benommen, hätte der zweite Ausschuß nicht gewußt, wie groß die Summe der Schulden sey, was erfodert werde für nothwendige, verfallene Zahlungen, wieviel die Zinsenzahlung Geld erfodere, hätte er dieß alles nicht gewußt, und bei seiner Ausarbeitung darauf keine Rücksicht genommen, so wäre allerdings ein Vortrag über das Staats-Schuldenwesen nothwendig zur gründlichen Beurtheilung des ganzen Finanzzustandes; allein da der zweite Ausschuß alles dieses wisse, sich mit dem vierten benommen habe, hierauf die geeignete Rücksicht genommen und bestimmt habe, wie viel für die Staatsschulden-Commission verwendet werden könne, so könne die Berathung über das Staats-Schuldenwesen wohl ganz unabhängig gepflogen werden, die Liquidität der Schulden und die Zahlungsart derselben sey ganz unabhängig vom Budget, sobald einmal durch dasselbe festehe, wieviel für Schulden verwendet werden könne. Würde sich bei der Berathung über das Schuldenwesen oder schon durch den Vortrag darüber zeigen, daß die Summe der Schulden geringer sey, als jene, auf welche der zweite Ausschuß in Bearbeitung der Sache Rücksicht genommen ha-

be, so werde es der Schulden-Tilgungs-Commission ganz angenehm seyn, und er sehe somit nicht ein, warum der Vortrag über das Schuldenwesen vor der Berathung über das Budget abgelegt werden müße.

Der Abgeordnete Köster. So sehr er wünsche, daß das Schuldentilgungswesen, welches den Ausschuß schon einige Monate beschäftiget habe, endlich einmal zu Tage möge gefördert werden, so könne er sich doch nicht überzeugen, daß der Vortrag über das Schuldentilgungswesen noch vor den Discussionen über den Staats-Haushalt müsse vorgenommen werden, und stimme sohin der Meinung des Herrn Hofrath Behr bei.

Durch Zusammentritt des zweiten und vierten Ausschusses sey letzterer in Kenntniß gesetzt worden, was nach Abzug der nothwendigsten Ausgaben des Staats-Haushaltes beiläufig für die Dotation der Schuldentilgungs-Casse noch übrig bleiben würde. — Dabei seyen die Schulden in Maximo angenommen worden: daß sie sich nicht mehr erhöhten, sey klar — würden deren weniger, desto besser — übrigens stehe der Satz fest, daß die Dotation für die Schuldentilgungs-Casse durch den Staats-Haushalt bedingt werde.

Der Abgeordnete v. Hornthal: Er erlaube sich eine einzige Frage, welche hier entscheidend zu seyn scheine. Das verehrliche Mitglied Behr habe gesagt, daß sich der zweite und vierte Ausschuß miteinander benommen hätten; das sey richtig, darüber habe der zweite Ausschuß sich im Benehmen mit dem vierten Ausschusse gesetzt, wie viel allenfalls zur Deckung der Zinsen und zum Beginnen der Capital-Rückzahlung nothwendig und zu Verfügung zu stellen sey. Sey aber das Benehmen der beiden Ausschüsse Gesetz für die Cammer? müsse die Cammer dieß nicht auch wissen, wie die Sache stehe?

Letzteres werde er gewiß nicht behaupten, und das verehrliche Mitglieed Behr werde gewiß einen Beschluß der Ausschüsse nicht zu einem Gesetz der Cammer machen wollen, und daher auch seiner Meinung in dieser Hinsicht seyn. Er wiederhole, das ihm gegebene Wort werde entweder realisirt, ohne Cammer-Beschluß, wo nicht entschieden, durch Cammer-Beschluß.

Der Abgeordnete v. Weinbach: Er glaube, daß über diese Frage, ob die Gegenstände, die das verehrliche Mitglied v. Hornthal in Anregung gebracht habe, vor oder nach der Discussion über den Staats-Haushalt vorgetragen werden sollten, müsse durch Abstimmung entschieden werden.

Der königl. Minister der Finanzen Freiherr v. Lerchenfeld: Er erlaube sich zu bemerken, daß das von dem verehrten Mitglied Hofrath Behr so schön und richtig Entwickelte, nicht nur die ganz richtige Ansicht von der Sache enthalte, sondern daß nach seiner innigen Ueberzeugung die Discussion über das Schuldenwesen nicht eher begonnen werden könne, als bis die Discussion über den Staats-Haushalt beendet sey; erst wenn die durch die Discussion erhaltenen Resultate vorlägen, könne, die Berathung über das Schuldenwesen reif seyn und der Ausschuß hierauf einen festen Schulden-Tilgungs-Plan gründen, weil erst dann sich mit Bestimmtheit beurtheilen lasse, welche Summe für die Schuldentilgung disponibel sey. Der von dem Abgeordneten Hofrath Behr vorgeschlagene Gang sey gewiß für den Gegenstand der zuträglichste.

Der Abgeordnete Bestelmayer erbat sich das Wort.

Der Abgeordnete v. Hornthal: Er bitte ein für allemal um Abstimmung.

Das Präsidium: Abgestimmt könne nicht werden, weil der Abgeordnete Bestelmayer sich das Wort erbeten habe, und dieser wohl auch das Recht haben werde, zu sprechen.

Der Abgeordnete Bestelmayer: Er halte für nöthig, daß wir uns vor allem mit der Discussion über die Arbeiten des zweiten Ausschußes beschäftigten, damit die Resultate an die Cammer der Reichs-Räthe schnell möglichst gelangten, weil solche sonst unmöglich in der gegebenen Zeit fertig werden können; er schließe sich deshalb dem Antrag des Hofrath Behr an.

Das Präsidium: Der Abgeordnete Hofr. Behr habe in seiner Entwicklung der Sache seine Ansichten und Absicht ganz richtig ausgesprochen, er habe keineswegs verweiset, den Vortrag über das Staats-Schulden-Wesen auf die Tages-Ordnung zu setzen, habe vielmehr ausdrücklich gesagt, daß die Discussionen am Freitag nach der näher zu entwerfenden Tages-Ordnung beginnen würden. Wenn in der Zwischenzeit ihm die Anzeige gemacht werde, daß der Vortrag so weit fertig sey, daß er auf die Tages-Ordnung kommen könne, so würde er nicht den mindesten Anstand genommen haben, den Vortrag auf die Tages-Ordnung zu setzen, seine Privat-Meinung sey übrigens auch die, daß die Berathung über das Staatsschuldenwesen erst nach vollendeter Berathung über das Budget eintreten könne und solle, da aber über den Vortrag im Ausschuße zur Zeit noch nicht abgestimmt sey, und also noch nicht als fertig benannt werden könne, so habe er nicht geglaubt, jetzt schon aussprechen zu können, daß dieser Vortrag auf die Tages-Ordnung gesetzt werden solle.

Durch die bisher statt gefundene Discussion habe sich inzwischen der Stand der Sache geändert, es sey auf

den Ausspruch der Cammer provocirt und die Cammer sey durch das bisher Vorgebrachte hinlänglich in den Stand gesetzt, über die Sache zu urtheilen, er wolle also die Entscheidung der Sache der Cammer anheim stellen und frage: ob die Cammer den Vortrag des vierten Ausschußes über das Staats-Schuldenwesen, wenn er bis künftigen Freitag noch vorgelegt werde, noch vor den Discussionen über das Budget an sie gebracht wissen wolle?

Mit einer Mehrheit gegen 20 Stimmen wurde diese Frage verneint und beschloßen, daß erst nach geschlossenen Discussionen über das Budget der Vortrag über das Schuldenwesen erstattet werden solle.

Das Präsidium setzte die 35te allgemeine Sitzung auf Montag den 17. Mai fest, und schloß hiermit gegegenwärtige Sitzung.

Die Tages-Ordnung liegt unter Ziffer 220. bei.

(L. S.) Freiherr v. Schrenk,
Präsident.
Häcker, Secretär.
Ignaz Schmerold.
Benno Frhr. v. Heynitz.
Christoph Frhr. v. Aretin.

Beilagen.

Ziffer 221.

Einlauf
vom 13ten bis 15ten Mai.

1) Eingabe einer Pieçe mit dem Titel: Zuverläßige Vereinbarung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit mit der öffentlichen mündlichen Rechtspflege und dem Geschwornen-Gerichte in Baiern.

2) Eingabe einer zweiten Pieçe mit dem Titel: Erfahrungen über die Folgen der Einführung des Lotto im Untermain-Kreise in den Jahren 1817 und 1818 zur Beurtheilung dieser Anstalt ꝛc.

3) Beschwerde der Grundholden des Landgerichts-Bezirks Göggingen im Oberdonau-Kreise, über zu große Belastung mit Gilten, nebst Bitte um Schutz gegen grundherrliche Willkührlichkeiten und um einen Antrag auf Aufhebung aller Grundherrlichkeits-Rechte.

4) Eingabe des Andreas Frhrn. v. Lilgenau, Districts-Schul-Inspector über das Aufspielen der Lehrer auf den Tanzplätzen.

5) Beschwerde der Agatha Werder gegen das Landgericht Weiler, vielmehr den Militär-Fiscus, weil eine ihr rechtskräftig zuerkannte Allimentation für ihr aussereheliches Kind aus dem confiscirten Vermögen des als Soldat desertirten Vaters dieses Kindes ihr nicht mehr verreicht werden wolle.

6) Bitte des Joh. Sal. Kreyßelmeyer, ehemaligen 20jährigen Schullehrers von Boerbach bei Neustadt, um Verwendung, damit er in seinem hohen Alter Unterstützung von Sr. Majestät den König erhalte.

7) Einige Winke des Joseph Rasp von Werneck, zur Beantwortung der Frage, wie kann dem heimlichen Schuldenmachen für das Wohl der Gesellschaft und zum Vortheil des öffentlichen Credits sein gehöriges Ziel gesetzt werden?

8) Reclamation des Magistrats der Stadt Donauwörth, die dieser Stadt zugesicherten, später aber ihr entzogenen Tilgungsmittel der liquidirten ältern Kriegsschulden betr.

9) Beschwerde der Parochianer zu Bechenbach, Landgerichts Herzogenaurach im Rezatkreise, die Bezahlung von 55 fl. Exigenz aus dem verarmten Gotteshause daselbst.

10) Beschwerde der Rural-Gemeinden Büchenbach und Kospach mit den eingehörigen Orten Alterlang, Stendach, Häußling, Untermainbach und Kleindechsendorf, Landgerichts Herzogenaurach im Rezat-Kreise, wegen verzögerter Rechtshülfe auf eine im Monat Juni vorigen Jahrs an das königl. Finanz-

Ministerium eingereichte Beschwerde über Holzverkauf aus der Menauwaldung.

11) Beschwerde des königl. Finanz-Raths, Banquier und Abgeordneten der Stadt Augsburg, J. L. Schätzler, gegen das königl. Appellationsgericht für den Regen-Kreis, wegen Justiz-Verzögerung.

12) Vorstellung und Bitte der Gemeinde-Deputirten und der Gemeindemehrheit zu Rimpar, königl. Landgerichts Würzburg, Kränkungen in ihrer getroffenen Gemeindewahl betr.

13) Vorstellung des Magistrats und der Gemeinde-Bevollmächtigten von Eibelstadt, die zu hohe Steueranlage gegen andere Orte und Gegenden betreffend.

14) Antrag des Abgeordneten Trott, die endliche Berichtung der Oettingen-öttingischen und öttingen-spielbergischen Staats-Schuld- und der daraus schuldenden Zinsen betr.

15) Antrag des Abgeordneten Hofrath Abendanz, die Bestimmung des Maßstabes zur Umänderung der ungemessenen Frohnen in gemessene und der Ablösung der letztern betr.

16) Petition der fürstl. Wallersteinischen Mediat-Herrschafts-Communen, Ebermergen, Hoppingen: Gros- und Klein-Sorrheim, Mökkingen, Döckingen, Ziswingen und Medingen im fürstl. Herrschaftsgerichte Harburg, die von der fürstlichen Herrschaft zu erleiden habenden ungemessene Frohndienst-Bedrückungen betreffend.

17) Antrag des Abgeordneten Volkert, die Erleichterung und Verbesserung des Geschäftsganges für die Beschwerden über Unterbehörden bei Oberen durch zweckmäßige Anordnungen betreffend.

Ziffer 222.

Beschluß

über den Antrag des Abgeordneten von Utzschneider, zur Begründung des Wohlstandes in Baiern, durch Beförderung des Ackerbaues und des Gewerbfleißes.

Die Cammer der Abgeordneten beschließt, den Antrag ihres Mitgliedes, von Utzschneider, die Einrichtung eines

Digitized by Google

Gewerbs- und Industrie-Rathes betreffend, nebst dem darüber erstatteten Vortrage, und dem vom dritten Ausschuße gefaßten Beschluß Sr. Majestät dem Könige ehrerbietigst vorzulegen, und Allerhöchstdieselben auf verfassungsmäßigem Wege zu bitten, einen Antrag über eine Gewerbs-Ordnung für das ganze Königreich so viel als möglich beschleunigen, und der Stände-Versammlung vorlegen zu lassen.

Ziffer 223.

General-Finanz-Bericht des zweiten Ausschusses, verfaßt und an die Cammer der Abgeordneten, am 15ten Mai erstattet von dem Abgeordneten Hofrath Behr.

Der zweite Ausschuß hat mich mit dem Auftrage beehrt, die Resultate seiner Arbeiten, nachdem solche in einzelnen Berichten der hohen Cammer bereits mitgetheilt worden, noch einmal zu einer kürzeren Uebersicht zusammengefaßt, in einem General-Finanz-Berichte darzulegen.

Mit Schüchternheit, nur gestützt auf lebendiges Pflichtgefühl, und ermuthigt durch das Vertrauen eines, und durch die Nachsicht eines andern Theils meiner Herren Collegen, unterziehe ich mich dem Umfassen einer Aufgabe, welche durch die im Laufe der Zeit stets gesteigerten, und ohne erschütternden Sprung nur allmählig wieder auf eine billige Gränze zurückzuführenden Bedürfnisse des Staats beinahe ein Uebergewicht des Interesses erhalten hat, in Beziehung auf welches die Wünsche der Regierung und jene des Volks sich fast gerade gegenüber stehen.

Zwar steht der Bürger keineswegs so tief, um nicht zu wissen, daß er schuldig sey, zu geben, zu leisten an den Staat, um dafür dessen Schutz empfangen zu können; allein er ist auch aufgeklärt genug, um deutlich einzusehen, daß in den Foderungen an ihn dasjenige Ziel und Maaß zu halten sey, bei welchem er nicht blos, als um der Staats-Cassen willen arbeitend, erwerbend und lebend sich betrachten müsse, sondern auch

für ihn der Staat, und das Seyn im Staate als ein erwünschliches und der Aufrechthaltung werthes Gut erscheine.

Zu dem Ende meint er, sey es weit besser, daß weniger regiert würde, als daß er nur die Lasten der Regierung empfinde, in einem Maße, welches alles Gefühl der doch allerdings vorhandenen Regierungs-Wohlthaten durch sein Uebergewicht fast zu ersticken droht.

Mit unbeschreiblicher, jedoch von uns allen gekannter Sehnsucht harrt das Volk einer wesentlichen Erleichterung so lange getragener großer Lasten entgegen, und der Ausschuß fürchtet, seine Rechtfertigung vor demselben kaum bestehen zu können, gelänge es ihm nicht, die angedeutete Mehrung jener Lasten zweckmäßig zu beseitigen, vielmehr die Befriedigung jener gerechten Erwartung, wo nicht unmittelbar zu bewirken, doch wenigstens in einer Zuversicht erweckenden Art zunächst einzuleiten.

Andererseits fodert die Regierung mit gleich großem Rechte wessen sie bedarf, um der Würde des Staats-Oberhaupts gebührend zu entsprechen, den Organismus der Staats-Verwaltung in jedem Theile seines Triebwerks nach eingegangenen Verpflichtungen — die sich nun einmal nicht plötzlich, sondern nur allmählig umgestalten lassen, zu erhalten, und selbst die Integrität des Staats, die National-Ehre nach Aussen zu verbürgen.

Was für diese Zwecke nach der gegebenen Lage der Dinge nothwendig für jezt noch unentbehrlich ist, zu bewilligen, vertraut der Ausschuß, könne, werde keiner unter uns entstehen.

Eine sorgfältige Prüfung der Foderungen für diese Zwecke war es, die zunächst dem Ausschuße oblag, die Größe des Regierungs-Bedarfs, aber auch die Mittel, ihn zu decken, — beide sind gleich wichtige Momente, die unserer angestrengtesten Erwägung um so mehr bedürfen, da es sich darum handelt, beide Momente für die lange Dauer von 6 Jahren festzusetzen.

Das Decken ist eine nothwendige Folge der Anerkennung der Größe des Bedarfs, darum erheischt jeder Schritt bei der Untersuchung dieser Größe alle Umsicht: denn er ist ein wesent-

Digitized by Google

licher Beitrag zur Entscheidung der großen Frage: ob das Volk noch 6 Jahre lang unter der bisherigen Abgaben-Last seufzen, oder seines Daseyns froher werden, ob es endlich dem Genuße der Früchte des Friedens näher kommen soll?

Letzteres will gewiß Niemand aufrichtiger, als unser für das Wohl seiner Unterthanen in einem so ausgezeichneten Grade besorgte König. Er will das Glück seines Volks, dessen Erleichterung so gewiß, daß wir gar nicht zweifeln dürfen, er wolle ungleich lieber einzelne Einrichtungen, wo nicht ihrem ganzen Wesen, doch ihrer Art und ihrem Umfange nach, dem Glücke des Volks, als das Volk und dessen Heil jenen Einrichtungen opfern. — Diese Gewißheit konnte und wird uns bei unserem Berufe trösten, leiten, stützen.

Wir haben geschworen, nach des Königs eignem Rufe geschworen: „des ganzen Landes allgemeines Wohl und Beste ohne Privat-Rücksichten nach innerer Ueberzeugung zu berathen.“ Heilig ist uns die dadurch übernommene Verpflichtung, wie überall, so besonders bei einem Puncte, der mit des ganzen Landes allgemeinen Wohl und Besten so enge verwebt ist. Diese Verpflichtung dient zum Maßstabe des Urtheils über unsere Handlungsweise, zu deren Rechtfertigung vor den Augen der Welt.

Prüfung der uns vorgelegten Uebersicht des Staats-Bedürfnisses — so weit eine solche Prüfung bei der kurzen, noch kein Rechnungs-Jahr in sich schließenden Lebens-Epoche der Verfassung, über welche jedes Zurückgreifen sich gehemmt sah, für zuläßig erachtet wurde, war das erste, was der Ausschuß nach §. 4. des Titels VII. der Verfassungs-Urkunde sich zur Obliegenheit machen mußte. Kein Theil des Staats-Bedarfs konnte übrigens seiner Sphäre entrückt seyn, alle seine Classen, ohne Ausnahme, waren also Gegenstände seiner sorgfältigsten Erwägung, zu deren Resultaten ich nun übergehe.

Erster Abschnitt.

Von dem Staats-Aufwande.

In der von dem Staats-Ministerium der Finanzen vorgelegten Darstellung des Staats-Aufwandes nimmt die Verzinsung der Staats-Schuld die erste Stelle ein.

Wenn nun gleich das Beispiel offenkündig gewordener Budgets anderer Staaten dieser Stellung das Wort zu reden scheint, mehr noch aber, als dieses Beispiel, die Heiligkeit der Verpflichtung gegen diejenigen, welche in Momenten größerer oder geringerer Verlegenheit dem Staate ihre Capitalien vertrauend hingaben, — eine Verpflichtung, von der ich vollkommen durchdrungen bin, so glaube ich dennoch zu einer Abweichung von jener Stellung hinreichende Gründe zu finden in der Erwägung, daß, so wie im Privat-Leben, auch im Staats-Leben, die Erhaltung des gegenwärtigen Lebens, auch schon um deßwillen zuerst und vor allem andern ins Auge gefaßt werden müsse, weil durch seine Erhaltung der Natur der Sache nach die Möglichkeit bedingt ist, für treue Erstattung des Anticipirten gehörig sorgen, voraus übernommene Verpflichtungen gewissenhaft erfüllen zu können, weil der verpflichtete Staat, dessen Subsistenz für die Gegenwart nicht gesichert wäre, am wenigsten den Foderungen aus der Vergangenheit zu genügen vermöchte. Ueberdieß sprechen dieselben Gründe, welche früher das Einschlagen des Anticipations-Wegs durch Capital-Aufnahme rechtfertigen konnten, gleich stark dafür, daß jetzt, zwar unabweichlich so viel, aber auch nicht mehr als die gegenwärtige Generation ohne Ueberanstrengung dafür zu erübrigen vermag, auf Rückerstattung des Anticipirten verwendet werde.

Wenn sich nun jene zu erübrigende Summe erst nach vollständiger Uebersicht des laufenden Staats-Aufwandes bestimmen läßt, der unausweichlich vor allem gedeckt werden muß, so rechtfertigt sich hiemit vollkommen das Beginnen unsers Budgets mit der Aufzählung des letztern.

I. Unter den absoluten Bedingung der Erreichbarkeit des Staats-Zwecks steht unstreitig oben an, das würdevolle Da-

seyn des Staats-Oberhaupts. Daher gebührt auch dem Unterhalte desselben, seiner Familie, und der seiner Würde entsprechenden Attribute, unter den Rubriken des Staats-Aufwandes unläugbar die erste Stelle.

Daß die hiefür disponible Summe bestimmt sey, ist als eine der ersten Bedingungen einer geordneten Wirthschaft des Staats, als dringendes Bedürfniß längst anerkannt. Die Geschichte lehrt auch deutlich, daß, wenn Regenten über die Staats-Einkünfte nach Willkühr und selbstgeschaffenen Bedürfnissen verfügen können, es eben so sehr an Schranken, durch welche die Erschöpfung der Unterthanen abgehalten zu werden vermögte, mangelt, als es überhaupt unmöglich wird, das Maß des Staats-Bedarfs im Ganzen so fest, als es doch unerläßlich geschehen muß, zu bestimmen.

Die Folge ist, daß das Interesse der Staats-Verwaltung nicht minder als dasjenige der Unterthanen, die Feststellung jener Summe erheische, und Sr. Maj. der König ist uns in Befriedigung dieses Interesses menschenfreundlich entgegen gekommen.

Besser sich gefallend in dem Bewußtseyn, der Wohlthäter seines ganzen dankbaren Volks durch Erleichterung seiner Lasten zu seyn, hat er aus eigenem Antriebe eine Schranke seiner Disposition über die Staats-Casse aufgelegt, wie er deren so manche in Ansehung seines Macht-Gebrauchs in die Verfassung niederlegte, indem er in der, auf sein Geheiß uns vorgelegten Uebersicht des Staats-Bedarfs, den

Etat des königl. Hauses und des Hofes.

Auf die Summe von 2,745,000 fl. festzustellen geruhte.

Der Ausschuß ist der einstimmigen Ueberzeugung, daß, das Volk sich selbst geehrt fühlend, in dem gerechten, seiner National-Ehre entsprechenden Glanze seines königlichen Hofes, und in Kenntniß gesetzt von den großen Opfern, welche der König durch Einverleibung seiner sehr beträchtlichen Privat- und Familien-Güter und Renten in das Staats-Eigenthum längst dargebracht hat, mit Vergnügen unserer bereitwilligen Aner-

kennung und Uebernahme dieser Classe des Staats-Aufwandes beipflichten werde.

II. Etat des Staats-Rathes.

Die zweite Aufwands-Rubrik bildet der Etat des Staats-Raths mit 78,400 fl.

Eine solche Central-Stelle, welche die Chefs aller Verwaltungs-Zweige nebst einer Classe von Controlleurs derselben zu einem Ganzen vereinigt, und unter dem Vorsitze des Staats-Oberhaupts, über die wichtigsten Angelegenheiten der ganzen Verwaltung berathet, ist unstreitig ein wesentliches Bedürfniß zur Vollendung des Organismus der Staats-Verwaltung, um so wohlthätiger dem Ganzen, wenn die höchste Intelligenz an der Seite gereifter Amts-Erfahrung in ihr thront, der Wirkungskreis derselben richtig gezeichnet, und ihre Stellung zu den einzelnen Verwaltungs-Abtheilungen wohl gewählt ist, als worauf Se. Majestät ihr fortgesetztes prüfendes Augenmerk richten werden.

Die Nothwendigkeit der Anerkennung eines angemessenen Aufwandes dafür ist hiedurch von selbst begründet.

Die übrigen nächsten Rubriken des Staatsaufwandes bilden die Etats des Staatsministeriums nach seinen verschiedenen Zweigen, mit ihren Attributten.

Bevor ich jedoch zu deren Aufführung im einzelnen übergehe, halte ich es für nöthig, diejenigen allgemeinen Maximen anzugeben, von denen der Ausschuß bei ihrer Prüfung vorzüglich geleitet worden.

Die erste dieser Maximen besteht darin, daß es weder möglich noch rathsam sey, bei der so lange schon andauernden Anstrengung des Volkes, eine Erweiterung dieser Anstrengung oder eine Erhöhung der Abgabenlast zu bewilligen, somit der einzige Ausweg zur Beseitigung des vom Staatsministerium der Finanzen angegebenen Deficit auf dem Wege zweckmäßiger Beschränkungen des Staatsaufwandes, das ist auf dem Wege der Ersparungen zu suchen sey, wozu auch die Geneigtheit und ernste Absicht von Seite der Regierung mehrfach verheißen und zugesichert worden.

Zwar ist der Ausschuß mit mir überzeugt, daß was absolutes Staatsbedürfniß ist, auch vom Volke absolut gedeckt werden müsse; allein in Ansehung seines bloß relativen Bedarfs muß sich, wie jeder Privathaushalt, so auch der Staats-Haushalt nach der Decke strecken, und hier eben ist der Punct, in Ansehung dessen die Rücksicht auf das, was vom Volke ohne Ueberspannung geleistet zu werden vermag, unabweislich geboten wird. In Beziehung auf ihn glaubte sonach der Ausschuß, auf manchen Ersparnissen fest bestehen zu müssen.

Die Möglichkeit dieser Ersparnisse von einer Seite ist zunächst bedingt durch eine wesentliche Vereinfachung des Geschäftsganges, hervorgehend aus der Gestattung größerer Selbstthätigkeit für die Gemeinden, Kreisregierungen und Landräthe, die, ohne die Zügel der obersten Leitung aus den Händen zu geben, vieler Geschäfte des bisherigen Zuvielregierens enthebt, und sodann durch die, hienach mögliche, wenn gleich nur allmählich wirksame, wesentliche Minderung der Anzahl der vom Staate zu besoldenten Beamten und Diener, für welche Anzahl, nach erfolgter Bestimmung der Vereinfachung eine unübersteigliche Norm festgestellt zu sehen, dem Volke den wahren Ernst der Absicht auf jene Ersparungen zu seiner vollen Beruhigung beurkunden würde.

Der Ausschuß empfiehlt der hohen Cammer das Einschlagen des geeigneten Wegs zum Erreichen dieser Zwecke.

Sehr zweckmäßig, also wünschenswerth schien es ferner dem Ausschuße zu seyn, daß, eben so, wie die Verwaltung des Militär-Departemens, auch die Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten und des Hauses, der Justiz, und die Verwaltung des Innern, wie recht und billig, von der Entscheidung des Ministeriums der Finanzen dadurch unabhängig gemacht würde, daß, — ohne jedoch darum besondere Cassen zu bilden, jedem jener Zweige der Verwaltung, resp. jedem Ministerium, die ihm gewidmete Summe als für dasselbe disponibel ausgeschieden, und demselben bestimmt angewiesen würde.

So will es auch ein früheres königl. Gesetz vom 2. Febr. 1817, um dessen Vollzug daher die Standschaft zu bitten haben möchte.

Die hiernach auch jedes Ministerium selbst sich über die specielle Verwendung der zu seiner Disposition gestellten Summe auszuweisen haben würde, so glaubt der Ausschuß in jener Maaßregel ein passendes Mittel sehen zu können, um sowohl die Zweckmäßigkeit als auch die Wirthschaftlichkeit der Verwendung, bei gehörig freiem Spielraume für dieselbe, zur besondern Ehrensache jedes Ministeriums zu erheben, und wenn er mit jenem, den weitern Vorschlag verbindet, daß auch die, jedem Zweige der Verwaltung zunächst angehörigen, Pensionen ausgeschieden, und auf den Etat des treffenden Ministeriums gesetzt werden möchten, so liegt auch diesem Vorschlage das Vertrauen zum Grunde, daß hiedurch nicht die die Fürschritte in fernerem Pensioniren oder Quiesciren auf eine engere Bahn beschränkt werden, sondern auch jedes Ministerium sich hiedurch einen eignen Weg geöffnet sehen werde, durch möglichste Verminderung der auf seinem Etat befindlichen Pensions = Summe mittelst Wiederanstellung aller noch wirklich brauch= und verwendbaren Personen, und die daraus hervorgehende Erleichterung des Volkes, sich besondere Verdienste um das letztere zu erwerben. —

Der Ausschuß — nachdem er, aus dem früher schon angedeuteten Grunde, zwar keine specielle Nachweisung, doch eine detaillirte Uebersicht des Staatsaufwandes, mittelst ihm vorgelegter beglaubigten Resultate der Staatsbuchhaltung, erhalten hatte, deren erstes Auffassen, und, so weit es möglich war, Prüfen allerdings ungewöhnlichen Zeitaufwand erforderte, — glaubte es zum Behufe der Erleichterung ihres Geschäftes, der Cammer schuldig zu seyn, rücksichtlich der, seiner Seits jetzt schon möglich geglaubten, Ersparnisse ein ein Benehmen mit dem königl. Staatsministerium zu versuchen, und ich werde die Ehre haben die Resultate dieses Versuches im Verfolge mit vorzulegen, zu welchem ich nunmehr ungesäumt übergehe.

III. Etat des Staats-Ministeriums des königl. Hauses und des Aeußern.

Die dritte Aufwands-Rubrik bildet der Etat des Staats-Ministeriums des königl. Hauses und des Aeußern mit 692,200 fl.; daß wir uns hier keineswegs in die Behandlung der auswärtigen Angelegenheiten selbst einmischen wollen, sondern nur von den Geldverwendungen auf diesen Zweig der Verwaltung die Rede sey, bedarf keiner Erinnerung. Allein eben die höchst dringende Rücksicht auf wesentliche Erleichterung des Volks in Ansehung der Staatsausgaben und die Erwägung, daß ohne dem wesentlichen Zwecke dieser Verwaltungsbrauche zu nahe zu treten, theils durch Einziehung einiger, minder nothwendigen, Gesandschaften, theils durch weniger kostspielige Chargés d'affaires, theils durch Verbindung einzelner Gesandschafts-Posten in denselben Personen theils durch Benützung der Vereinigung aller deutschen Ständegesandten am Bundestage zu Frankfurt, theils endlich durch den Einfluß der ganz friedlichen bestehenden Verhältnisse auf das Maaß mancher hieher gehörigen Ausgaben eine Ersparung hier gar wohl möglich sey, veranlaßte den Ausschuß zu dem dringensten Wunsche einer solchen, welchem das erwähnte Staatsministerium für den Augenblick in so ferne genügte, als es einer Zurucksetzung der im Budget angesetzten Summe von 692,200 fl. auf die Summe von 642,200 fl., somit einer Ersparung von 50,000 fl. vorläufig statt geben zu können erklärte.

Der Ausschuß kann indessen nicht bergen, daß er seinen Wunsch nach Einleitung weiterer Ersparungen auf den bezeichneten Wegen für die Folgezeit von der Cammer um so mehr unterstützt zu sehen erwartet, je mehr er in der Ueberzeugung lebt, daß Schritte der obenbemerkten Art, ohne dem Zwecke des Geschäfts, dessen ganze Wichtigkeit er erkennt, Abbruch zu thun, auch der Ehre des baierischen Hofes nicht nur nicht nachtheilig seyn würde, sondern höchst wahrscheinlich manche andere Höfe gerne die Veranlaßung zu ähnlicher Minderung dieser Classe des Aufwandes, besonders wo er, nach dem

Zeugnisse der Erfahrung minder nothwendig ist, ergreiffen möchten, und daß nicht nur von seinem eigenen Volke, sondern in Deutschland und Europa des Königs Name für solche Ersparniß zur Entlastung seines, und mittelbar auch anderer Völker würde gesegnet werden.

IV. Etat des Ministeriums der Justiz.

Die vierte Aufwands-Rubrik bildet der Etat des Staats-Ministeriums der Justiz mit 1,844,000 fl.

Zu einer Ersparung von 50,000 fl. an dieser Summe ist von dem Ministerium der Finanzen die Aussicht eröffnet worden, welche der Ausschuß ergreiffen zu müssen glaubte in der Voraussetzung daß die benannte Summe von den Criminal-Kosten zu ersparen sey. Auf eine weitere Minderung des Aufwandes für Justiz im gegenwärtigen Momente zu dringen, hielt der Ausschuß darum für unzweckmäßig, weil dasjenige, was etwa auch hier und dort zu ersparen seyn möchte, anderseits für zu gering besoldete Kreis- und Landgerichts-Assessoren und Actuaren, für ganz unbesoldete Appellationsgerichts-Accessisten, für Mehrung des zu dem Umfange ihrer Arbeiten ganz unverhältnißmäßigen Personals der Landgerichte im Untermain-Kreise, und endlich zur Besetzung mancher Kreis- und Stadtgerichte mit dem, zu ihren Expeditionen unumgänglichen, Schreiber-Personal mehrfach wieder erfoderlich seyn dürfte.

Setzt man indessen zu obiger Summe die Kosten der für das Justiz-Deparement erfoderlichen Baulichkeiten, angeschlagen zu 120,000 fl. auch nur die Hälfte der auf ungefähr 1,703,000 Gulden sich belaufenden Taxen und Sporteln, einen wesentlichen Theil der Stempel-Gefälle, und der Betrag der auf diesen Etat gerechneten Pensionen zu 351,750 fl. nebst der unberechenbaren Summe, welche die Unterthanen an Advocatengebühren zu tragen haben, so erscheint unsere, theils in Gefolge der Proceßordnung und endlosen Terminsgestaltungen theils in Gefolge unmäßiger Ueberladung besonders der untern Justizbehörden mit den heterogensten Geschäften, so äusserst langsame Justiz auf einer Stufe der Theuerung, daß, da eine ungleich

bessere, schnellere und zugleich um vieles wohlfellere Justitz durch Einführung ihrer Mündlichkeit und Oeffentlichkeit allerdings hergestellt werden kann, es auch der Ausschuß auf seinem finanziellen Standpuncte als seine unerläßliche Pflicht erachten mußte, mit allem Nachdrucke die so dringend nöthige Erleichterung des Volks durch Einführung jener Mündlichkeit und Oeffentlichkeit der Justitz anzusprechen, insoferne in deren Gefolge der größte Theil der jetzt beträchtlichen Regie-Kosten, die Besoldung einer sehr bedeutenden Anzahl von Secretären, Registratoren und Schreibern, die Erhaltung von Registratur-Gebäuden und Requisiten erspart, und demnach zugleich der wesentliche Zweck der Rechtspflege ungleich besser schneller und sicherer erstrebt werden könnte.

Wenn nun gleich diese wesentliche Umgestaltung der Justitz, von der die eben so dringende als wohlthätige Trennung derselben von der Administration eine nothwendige Folge seyn wird, und die aus jener Umgestaltung hervorgehende Ersparung nicht als in den ersten Momenten ausführbar betrachtet werden konnte, daher für die nächsten Jahre die obenbemerkte Summe als unvermeidlicher Justitz-Aufwand übernommen werden zu müßen schien, so glaubte sich doch der Ausschuß zu der Hoffnung berechtigt halten zu können, daß ein nicht großer Zeitraum erforderlich sey, die großen Vorbedingungen jener Ausführbarkeit realisirt zu sehen, daher auch bei seinem Vorschlage der auf 6 Jahre zu bewilligenden Steuer-Summe zugleich den Vorbehalt eines, der aus jener Umgestaltung von dem bemerkten Zeitpuncte an zu erwartenden Ersparung entsprechenden Abzugs an dieser Steuer-Summe mit vorschlagen zu müssen.

Etat des Ministeriums des Innern.

V. Die fünfte Rubrik der Ausgaben bildet den Etat des Ministeriums des Innern, mit den ihm angehörigen Attributen. Von dem, im Budget für das Ministerium und die in seiner Sphäre begriffenen Central- Kreis- und Unter-Behörden angesetzten Aufwande zu 1,420,400 fl. sicherte ersteres dem Ausschuße das ernste Streben nach einer Ersparung von 100,000 fl. (vorzüglich in der Art des Vaganten-Transports,

verschiedener Regien u. s. w.) zu, weßhalb der Ausschuß nur die Summe von 1,320,400 fl. in Anrechnung nahm, fest vertrauend, daß es diesem ernsten Streben gelingen werde, auf den voraus schon bezeichneten Wegen und durch allmählige Entfernung der Doppelt-Besetzungen mancher Aemter, durch Einebnung der etwas unverhältnißmäßig steigenden Gehalte, Zurücknahme der Stadt-Commissariate, und vorzüglich durch das vollständige Ergreifen der Folgen der Institutionen der Landräthe und des Gemeindewesens in Beziehung auf *Vereinfachung* der Geschäfte und Minderung der Geschäfts-Organe noch weit wesentlichere Ersparungen für die nahe Folgezeit einzuleiten und zu bewerkstelligen, und dadurch die Aussicht des Volks auf Erleichterung seiner Lasten billig zu erweitern.

Unter den allgemeinen Staats-Anstalten, die, weil sie zum Ressort des Ministeriums des Innern gehören, schicklich sogleich hieher eingereiht werden, stehen wohl billig *oben an*, jene für

Erziehung und Bildung.

1) Erziehung und Bildung veranlassen einen Aufwand von 692,000 fl.

Ein Theil dieser Summe ist der Akademie der Wissenschaften (mit 86,000 fl.) und der Academie der Künste (mit 50,000 fl.) gewidmet.

Der Ausschuß, — ob er sich gleich nicht bergen konnte, daß für diese Art und Classe der Bildungsmittel erst dann die Sorge an die Reihe treten dürfe, wenn die Bildung des Volks im Ganzen, die dringend nothwendig, und zur Empfänglichkeit für jene, die Grundlage ist, und wenn die, auf das ganze Wohl des Staats so unmittelbar einfließende Bildung künftiger Staats- und Kirchenbeamten vollkommen besorgt ist, und wenn das Volk in einem solchen Grade des Wohlstandes sich befindet, daß es, für die Früchte jener höheren Tendenz empfänglich, ohne überlastenden Druck für letztere zu Beiträgen billig angesprochen werden kann, oder wenn ersparte Schätze ihr füglich gewidmet werden dürfen, — glaubte dem allen ungeachtet der Würde und dem Höherstreben des baierischen Volks nicht sowohl durch den Vorschlag zu entsprechen, daß jenen, von un=

serem Maximilian Joseph neu begründeten Instituten, geziert durch mehrere der ausgezeichnetsten und verehrungswürdigsten Gelehrten Deutschlands, die Bedingungen ihres Lebens zu verkümmern seyen, als vielmehr durch Veranlassung der Cammer zur Aeußerung des gerechten Wunsches, daß die Akademie der Wissenschaften in ihrem zu ermunternden Streben mehr die Richtung des Eingreifens und Wirkens für das praktische Leben nehmen, und vorzüglich in ihren dazu geeigneten Gliedern sich als ein höheres polytechnisches Central-Institut äußern möge, an welches die, zur Belebung und Erhöhung der Gewerbs- und Kunst-Geschicklichkeit in den Kreisen zu bildenden, Filial-Institute der Art sich anzuschließen hätten: und daß die Akademie der Künste bei Auswahl ihrer Eleven, soviel thunlich Rücksicht auf Gleichheit für die Kreise, zu nehmen habe, mit der weiteren Bitte, daß vorhandene Doubletten im Kunstfache überhaupt in manche vorzüglich Universitäts- und die beiden Haupt-Handels-Städte je eher, je lieber möchten abgegeben, und dadurch für das praktische Leben wirksam gemacht werden.

Uebrigens glaubt der Ausschuß, daß von der Regierung bereits gegebene Versprechen der Errichtung von Kunst-Schulen in Augsburg und Nürnberg hiebei in Erinnerung bringen zu müssen.

Hiernächst zog die traurige Lage des Fonds der Universität Würzburg — welcher besonders bei niedrigen Getreidpreisen, nur durch fortschreitende Capital-Aufnahme den mannichfaltigen, ihm aufgelegten, Zwecken höchst nothdürftig nur genügen, eben dadurch aber auch nur seinem Ruin entgegen gehen konnte, würde ihm nicht noch zur rechter Zeit die nöthigste Aufhülfe gewährt, — den Blick des Ausschußes auf sich, und dieser glaubte in Erwägung des eben angeführten, so wie in der Rücksicht auf die, auf einige Hundert-Tausend Gulden sich belaufenden, Foderungen jener Stiftung an die Staats-Casse, und auf die gegen einen Distrikt des Staats, in welchem so sehr viel Säkularisirtes Gut gelegen, und welcher dennoch an dem allgemeinen Schul-Dotations-Fonds noch keines Antheils sich erfreut, dem Staate nach dem Reichs-Deputations-Schluße

von 1802 obliegende Verpflichtung, hinreichende Gründe gefunden zu haben, um darauf an die hohe Versammlung den Vorschlag zu bauen, zur nothdürftigen Unterstützung und Rettung vom Untergange jenes herrlichen National-Institutes eine jährliche weitere Zuschuß-Summe von 20,000 fl. zu übernehmen, resp. zu bewilligen, auf so lange, bis durch zu beschleunigende Vereinfachung seiner Güter-Administration und Befriedigung seiner Foderungen an den Staat sein Cassa-Deficit gedeckt seyn werde. Wenn außerdem der Ausschuß dem in seiner ganzen Wichtigkeit an diesem Orte schon gewürdigten, Schulwesen in jedem der acht Kreise des Staats einen Unterstützungs-Zuschuß von 8,000 fl. in Summa 64,000 fl. in Vorschlag zu bringen wagt, so findet er wohl mehr, als hinreichende Rechtfertigung in eben den Gründen, welche bei früheren Verhandlungen der hohen Cammer die Anerkennung der Nothwendigkeit und Pflichtmäßigkeit dieser weiteren Unterstützung abnöthigten und erträgt in sich die lebendige Ueberzeugung, daß er zu keiner Classe des Aufwandes mit mehr Zuversicht die Uebereinstimmung des vernünftigen Volkswillens voraussetzen dürfe, als zu eben dieser: hofft überdieß, daß Zeiten des Friedens und verbesserter Staats-Wirthschaft die nahe Möglichkeit herbeiführen werden, auch den Gymnasien und andern Bildungs-Instituten die gleichfalls nöthige Unterstützung, und dem Volks-Schulwesen die Steigerung jenes Zuschußes bis zum Ebenmaße mit seinem wirklichen Bedürfnisse zu erwirken.

Hinsichtlich des, unter obiger Gesammt-Summe für Erziehung und Bildung begriffenen Aufwandes von 26,586 fl. für das weibliche Erziehungs-Institut dahier, hält der Ausschuß für zweckmäßig, es sey das Ministerium des Innern aufmerksam zu machen, jenem Institute vorzüglich die Richtung auf practische Bildung des weiblichen Geschlechts des Mittelstandes aus allen Kreisen, der dann auf- und abwärts am besten zu wirken vermöchte, geben zu wollen, und einen Uebergang von dem französischen zu dem deutschen Geiste in demselben einzuleiten.

Hinsichtlich der übrigen Bestandtheile und Verwendungsart der obigen Gesammt-Summe berufe ich mich, da ich nichts weiter zu erinnern finde, auf den früheren speciellen Vortrag des Herrn Referenten v. Utzschneider.

Cultus.

2) Cultus mit den Erz- und Bißthümern, dann den protestantischen Consistorien

angesetzt mit . . . . 1,195,000 fl.

Da in dieser Summe die Pensionen derjenigen Geistlichen, welche in Activität zurücktreten werden, bereits in Anschlag gebracht sind; so ist, in der Voraussetzung, daß die Regierung zur Verwendung der, an sich sehr übertriebenen Summe von 272,100 fl. auf Erz- und Bißthümer für jetzt einmal unabänderlich sich verbunden habe, deren Uebernahme nicht abzuweisen, und das Volk mag sich hiebei in Hinsicht auf den von der Staats-Casse gemachten großen Gewinn an säcularisirtem Kirchen-Gut, der auch ihm zu gut kömmt, und auf die Bedingung dieses Gewinnes, beruhigen.

Nur den Wunsch glaubt der Ausschuß der hohen Versammlung unterstellen zu müssen, daß als Domherren nur solche Männer anzustellen, oder allenfalls aus der Classe der Pensionisten zu wählen seyen, die vollkommen geeignet sind, dem Clerus seine wahre innere moralische Würde wieder zu geben und zu sichern, da der hierunter zu erzielende Gewinn den pecuniären an heimfallenden Pensionen ohne allen Vergleich überwiegt.

Gesundheit. Wohlthätigkeit. Sicherheit.

Die im Staats-Haushalts-Buche

3) für Gesundheit mit	182,000 fl.
4) für Wohlthätigkeit mit . . .	125,700 =
5) für Sicherheit mit	223,700 =

angesetzten Summen, deren specielle Verwendung im früheren Referate bereits aufgeführt wurde, sind so mäßig, und die Zwecke, denen sie gewidmet, von der Art, daß deren Uebernahme keinem Anstande unterliegen kann. Der Ausschuß glaubte sich daher auf die einzige Bemerkung hiebei beschrän-

ken zu können, daß es zweckmäßig seyn dürfte, die Regierung auf eine genaue Prüfung der Frage aufmerksam zu machen, ob es in öconomischer Hinsicht nicht gerathener seyn möchte, die Sträflinge der Zucht und Corrections-Häuser mit solchen Fabrick-Arbeiten, welche auf die Kleidungs- und andere Bedürfniße des Militärs berechnet sind, zu beschäftigen?

Sicherheits-Wache (Gensd'armerie).

Als eine besondere Anstalt für Sicherheit im Innern ist unverdenkbar die sogenannte

6) Gensd'armerie (523,756 fl.) zu betrachten, die daher auch, ihrer Natur nach dem Ministerium des Innern angehört.

Ausgehend von diesem Gesichtspuncte, und die Wünsche des Volkes im Auge, glaubte der Ausschuß in seiner Mehrheit der hohen Cammer in Beziehung auf diese Sicherheits-Wache die Vorschläge dahin zur Prüfung unterstellen zu sollen: daß der fremdartige Name durch einen rein deutschen ersetzt, mit Beibehaltung zweckmäßiger Kleidung und Bewaffnung der überflüßige Putz und entbehrlich zu machende Pferde entfernt, das ganze Institut unter die Civil-Gewalt ausschließend, und zwar im Centralpuncte unter das Ministerium des Inneren, in den Kreisen unter die Kreis-Regierungen gestellt, das General-Commando sowohl, als die Legions-Commandos aufgehoben, wohl aber in jedem Kreise ein Hauptmann mit einigen Officieren, welche von den Civil-Gewalten die Befehle einzuhohlen, und für Erhaltung der strengsten Disciplin und Ordnung zu wachen hätten, beibehalten, zur Bewahrung des Ehrgefühls der Antheil derselben an den Defraudations-Straffen aufgehoben, übrigens die bisherige Stellung zu den Unter-Behörden beibehalten werden möge.

Unter solchen Voraussetzungen hält die erwähnte Mehrheit des Ausschusses dafür, daß die, bei den bezeichneten Ersparungen wohl genügende, und in Verhältniß zur Zahl der Mannschaft immer noch sehr beträchtliche Summe von 500,000 fl. für den Unterhalt dieser Sicherheits-Wachen und von 23,756 fl. für vorläufige Pensionirung des Commandoschafts-Personals zu übernehmen sey. Unverkennbar dürfte diese Umgestaltung, der

Natur des Zwecks dieser Sicherheits-Wachen mehr entsprechen, und, ohne ihre Wirksamkeit, bei erhaltener militärisch strenger Disciplin zu schwächen, den ungebührlichen Schein, als ob die Regierung ewig im Kriege mit ihren Untergebenen sey, zu entfernen, am meisten geeignet seyn.

Industrie.

Der Aufwand für Unterstützung der

7) Industrie

liegt dem Ausschusse mit 16,160 fl. ausgezeichnet vor: Industrie ist unstreitig die Haupt-Quelle der Beitrags-Fähigkeit der Staats-Glieder, und je mehr letztere in Anspruch genommen wird, desto unerläslicher schien es dem Ausschusse zur Belebung der Industrie die Erweckung und Verbreitung eines Instituts in Vorschlag zu bringen, welches sich nach der Erfahrung anderer Länder für diesen Zweck am wirksamsten bewährt hat, nämlich der polytechnischen Schulen, lediglich berechnet auf das practische Leben, in den 8 Haupt-Städten der Kreise, und in Nürnberg und Bamberg. Könnte vielleicht die Akademie dahier einige zweckdienliche Instrumente dahin abgegeben, und würde man in jenen Städten schon angesessene, passende Subjecte, gegen Abreichung einiger Belohnung, als Lehrer der Polytechnik, in Anspruch nehmen, so möchte vorläufig die Unterstützung mit 3,500 fl. für jede jener Städte genügen. Die zu erwartenden Landräthe hätten dann vorzüglich ihr Augenmerk auf den practischen Betrieb dieser Institute zu richten, und dafür einzustehen.

Bis zur wirklichen Errichtung derselben könnte die kleine Unterstützung einen einstweiligen Fonds bilden für Anschaffung der nöthigen Instrumente.

Diese Unterstützung betrüge im Ganzen die Summe von 35,000 fl., deren Uebernahme der Ausschuß, gestützt auf die oben angeführten Gründe, in Vorschlag zu bringen wagt.

8) Der Aufwand für Künste und Verschönerungen, mit 26,521 fl. ist verhältnißmäßig unbedeutend, und seine Minderung würde für diejenigen Städte, die der Abzug träfe, weit empfindlicher seyn, als der Vortheil aus diesem Abzuge

dem Ganzen fühlbar, für welches er in der That eine kaum nennenswerthe Kleinigkeit ausmacht.

Gemeinde-Beiträge. Land-Gestütte.

9) Die Art der Verwendung der, unter dem Titel von Gemeinde-Beiträgen uns ausgezeichneten Summe von 31,407 Gulden ist in dem speciellen Referate bereits nachgewiesen, und wenn der Ausschuß die Erhöhung der auf 34,000 fl. ausgeworfenen Summe für das Land-Gestütte um 16,000 fl. in Vorschlag bringt, so steht diesem Vorschlage das dringendste Bedürfniß der einheimischen, dem Ackerbaue so wichtigen Pferdezucht, und der gerechte Wunsch zur Seite, daß den Geld-Ausflüßen für Pferde ins Ausland möge vorgebeugt werden, so weit es die Kräfte erlauben. Freilich aber wäre für Erreichung dieses Zwecks eine größere Unterstützungs-Summe in der Folge-Zeit erfoderlich, die dann aber auch durch die herbeigeführte Möglichkeit, aus dem allgemeinen ein besonderes Militär-Gestütte überflüßig machenden Land-Gestütte die Armee mit Remonten zu versehen, sich reichlich lohnen würde.

Vor der Hand muß es den Landräthen in den Kreisen überlassen bleiben, nach den Orts-Bedürfnißen die etwa weiteren Unterstützungs-Einleitungen zu treffen.

Etat des Ministeriums der Finanzen.

VI. Die sechste Aufwands-Rubrick bildet der Etat des Ministeriums der Finanzen und seiner Zweige mit 996,300 fl. Hiervon glaubt das königl. Finanz-Ministerium höchstens die Summe von 25,000 fl. vor der Hand ersparen zu können, wonoch jene Summe auf 971,300 fl. zurückgeht.

Unter dieser Summe, deren specielle Verwendungs-Art der hohen Cammer bereits nachgewiesen ist, erscheint der Aufwand für den obersten Rechnungs-Hof nebst der Staats-Buch-Haushaltung, auch für das General-Fiscalat, und die Mehrheit des Ausschusses glaubt sich verpflichtet, der hohen Cammer zu erwägen zu geben, ob nicht neben der allgemeinen, alle Ministerien umfassenden, voraus schon angedeuteten Ersparungs-Maßregel, die Einleitung zu weiterer Minderung

des Aufwandes für das Berechnen und Buchhalten, welcher für jetzt im Central-Puncte allein 131,926 fl. beträgt, ferner für das General Fiscalat zu erbitten seyn möchten, als welches bei der angestrengtesten Thätigkeit den Gang der Justiz hemmen müsse, und in so fern vielleicht einer Beschränkung um so fähiger wäre, da die Fiscale von den Kreis-Regierungen füglich geleitet, von eben diesen letzteren die nöthigen Rechts-Gutachten, in so fern solche von den Ministerial-Räthen selbst nicht zu erhalten waren, eingeholt, die Lehens-Geschäfte aber von dem Ministerium des Hauses besorgt werden könnten: endlich ob es nicht der Natur und Aufgabe eines obersten Rechnungs-Hofes mehr zusagen, denselben vom Finanz-Ministerium ganz unabhängig, und lediglich unter den königl. Staats-Rath gestellt zu sehen, daher ihre Bitte hierauf auszudehnen?

Das Ministerium der Finanzen berühren zunächst die Ausgaben

1) für das Steuer-Cataster,
2) für den Wasser- Brücken- und Straßen-Bau.
3) für die Land-Bauten,
4) die Passiv-Reichniße, und
5) die Nachläße und ruhenden Gefälle.

Steuer-Cataster.

Zu 1. Welche von den beiden, bisher versuchten, Bonitirungs-Methoden am Ende auch den Sieg davon tragen, oder welches Steuer-System in der Folge adoptirt werden möchte; richtige Vermessung des Grund-Besitzes ist auf jeden Fall die unerläßliche Bedingung eines guten Grund-Steuer-Systems, und aus diesem Gesichts-Puncte begutachtet der Ausschuß, daß die, für das Steuer-Cataster angesetzte Summe von 238,600 fl. vor der Hand in die Ausgaben aufzunehmen sey, wobei er es der Erwägung der hohen Cammer anheimstellt, ob sie es nicht für rathsamer halten, nach Einführung der Landräthe das ganze Catastrirungs-Geschäft und dessen Zahlung unter deren Leitung von jedem Kreise und jeder Gemeinde selbst besorgt zu sehen, und ob sie es nicht für zweckdienlich, oder auch nur möglich

erachten, da mit der Vermessung allein nicht geholfen, sondern auch die Bonitirung nothwendig sey, welche, geschieden von der Vermessung, in der Folge erst vorgenommen, doppelte Kosten veranlassen würde. über Hebung der, in Ansehung der Bonitirungs=Grundsätze obwaltenden Differenzen zu berathen und Beschluß zu fassen, damit endlich die Sache zum Ziele gebracht werde.

Daß die Cataster=Commission bei der nächsten Stände=Versammlung über ihre Arbeiten sich auszuweisen, und dadurch den Beweis zu liefern habe, daß der durch ihre Arbeiten erzielte Gewinn von den auf sie gewendeten Kosten nicht überwogen werde, dürfte sich von selbst verstehen.

Sehr gerne hätte übrigens der Ausschuß, im Gefühle der Complicität des bisherigen Steuerwesens überhaupt, der Entwerfung eines, auf einfacheren Principien beruhenden Steuer-Systems zur unmaßgeblichen Vorlage an die Regierung sich unterzogen, hätte nicht die Schwierigkeit des Erlangens der erfoderlichen ersten Bekanntschaft mit den seine Aufgaben berührenden, Detail=Verhältniße alle seine Zeit in dem Grade in Anspruch genommen, daß er sich durchaus genöthigt gesehen, die Vorbereitung zum Aufstellen eines solchen, ganz unmaßgeblichen Entwurfes der Zwischen=Zeit bis zur nächsten Stände=Versammlung vorzubehalten, wo dann auch die größere Reife und Güte der an sich höchst schwierigen und umfassenden Arbeit für den Verzug vielleicht hinreichende Entschädigung zu gewähren vermag.

Zu 2). Straßen und Brücken sind unverkennbar sehr wesentliche Mittel zur Föderung des Verkehrs, und durch ihn des Nationalwohlstandes: An der Zweckmäßigkeit des Aufwandes für bereits vorhandene Strassen, von denen hier die Rede ist, wird auch niemand zweifeln; ein anderes hingegen ist die Anlegung neüer Kunststraßen und der Gebrauch der Mittel für jene Unterhaltung und diese Anlegung.

Neue Straßen sind ein bloßes relatives Bedürfniß, für dessen Befriedigung der Aufwand sich nach dem Maße vorhandener Beitragsfähigkeit hiezu richten, und in schickliche Zeit-

momente abgetheilt werden kann und muß. Wenn nun die Beitragsfähigkeit des Volks stärker nicht als bisher, in Anspruch genommen werden darf und soll, dies jedoch der Fall werden müßte, sollte nach dem Resultate des vorgelegten Budgets, die für den Straßen-, Brücken- ꝛc. Bau in demselben aufgeführte Ausgabe übernommen werden, so ergiebt sich die Nothwendigkeit, welche den Ausschuß bei seinem Wunsche leitete, die bezeichnete Ausgabe wesentlich gemindert zu sehen.

Das königl. Finanzministerium gab diesem Wunsche um die Summe von 100,000 fl. nach; und die hohe Cammer darf sich wohl mit dem Ausschusse der Hoffnung überlassen, daß, wenn gleich vorzüglich der Wasserbau bedeutende Summen erfodern mag, im Falle der Entwurf des Gesetzes über die Abtheilung der Straßen in Ausführung übergeht, und damit die Hälfte des Aufwandes für eine Classe der Straßen auf die betheiligten Kreise fällt, der ganze Betrag dieser dadurch der Staats-Casse abgenommenen Ausgaben ferner dem Volke zu gut kommen werde.

Auch in den zum Straßenbau gebrauchten Mitteln, glaubt der Ausschuß könne die Aussicht zu einer weitern Ersparung eröffnet werden.

Wenn in jedem Kreise ein, dem vorhandenen und mit gutem Grunde beizubehaltenden oder schlechterdings neu zu errichtenden Straßen angemessenes Quantum angewiesen, wenn z. B. in diese Casse der Betrag des von den Mauthämtern erhobenen Straßengeldes oder des Weggeld-Surrogats, der Zugvieh-Steuer pro rata abgeliefert würde, so könnte der Straßenbau in allen Kreisen besonders dann ungleich wohlfeiler besorgt werden, wenn die Kreis-Regierungen mittelst der, ihnen untergeordneten Polizei-Stellen, in deren Sphäre der Straßenbau wirklich auch gehört, auf die Techniker die Aufsicht führten, und die Arbeiten mit der gehörigen Umsicht veraccordirten, wie dies auch sonst, wo man kein regierendes Bau-Personale kannte, mit dem besten Erfolge wirklich geschehen ist, und die Landräthe in Ansehung der auf Rechnung der Kreise zu unterhaltenden Straßen sicher thun werden.

Unter solchen Voraussetzungen könnte füglich der Aufwand, der nicht unbeträchtlich ist, auf die Central-Direction mit ihren Branchen in den Kreisen sehr beschränkt, und dem Strassenbau selbst unmittelbar zugewendet werden. Nur zum Wasser- und Brückenbau sind besonders kunstverständige Ingenieurs unentbehrlich, die Ausgabe für deren erfoderliche Anzahl daher zweckmäßig.

Landbauten.

Zu 3) Was voraus vom Straßenbau, als Befriedigung eines nicht absoluten Bedürfnisses gesagt worden, gilt auch von den Landbauten.

Die den Ansatz von 1,020,000 fl. im Budget motivirenden Bauten mögen wohl nicht unzweckmäßig seyn. Sind sie aber nicht unumgänglich nothwendig, so muß ihre Ausführung der Rücksicht auf die Nichterhöhung der Lasten des Volks weichen.

Darum glaubte der Ausschuß auf einer wesentlichen Minderung der nur bemerkten Summe beharren zu müssen, die endlich auch das königl. Finanz-Ministerium um 175,000 fl. nachgab.

Eine weitere Ersparung mögte dadurch einzuleiten seyn nach dem Dafürhalten des Ausschußes, daß sämmtliche Staats-Gebäude, deren Zahl sich auf die Summe von ungefähr 6000 fl. beläuft, und die keineswegs alle zu öffentlichen Zwecken dienen, sondern, wie z. B. manche Schlösser ganz ungenützt sind, oder zum Mißbrauche für Lieblinge bloßer Beamten gegen unbedeutende Hauszinsen, zur Gestattung durch den Dienst nicht obsolut geheischter freier Wohnungen verwendet werden, und immerhin den Unterhaltungs-Aufwand vermehren helfen, in Ansehung der Nothwendigkeit ihres beibehaltens einer Revision unterzogen, und die entbehrlichen davon entweder, bei evidentem Nutzen soglcich veräußert, oder bis zur nächsten Stände-Versammlung als veräußerlich oder zu anderweitigen Bestimmungen disponibel ausgezeichnet würden.

Außerdem glaubt der Ausschuß darauf aufmerksam machen zu müssen, ob nicht das Bau- oder Architekten-Personal im Centrum durch Aufstellung eines Referenten bei dem Finanz-

Ministerium, mit welchem einige der nächst gesessenen, und jährlich einzuberufenden Inspektoren die Pläne in kurzer Zeit zu prüfen hätten, ob nicht vielleicht selbst durch Rückkehre zur sonstigen Verfahrungsweise diese Inspektoren in den Kreisen entbehrlich gemacht werden könnten, welche nicht nur an Besoldungen, sondern auch an Gratifikationen Diäten und Reisekosten dem Aerar, ja selbst den Stiftungen und Gemeinden zur Last fallen.

Sonst baute man so schön und fest, Jahrhunderte lang standen und stehen noch Gebäude und es genügte an blossen untergeordneten Baumeistern, statt dessen das jetzige Personal noch überdieß mitregierend ist, mithin allen unmittelbaren Controllen enthoben, mit dem untergeordneten Personal in jedem Kreise eine kleine Monarchie bildet, und oft nur für Befriedigung seiner Grillen und Baukunstgelüste das Staats- Stiftungs- und Gemeinde-Vermögen in Anspruch nimmt.

Ungleich besser, glaubt der Ausschuß, dürfte es auf jeden Fall seyn, den Gemeinden- und Stiftungs-Pflegern ihr Bauwesen, um solches, wie vormals, durch besondere Ackorde zu besorgen, wieder zu überlassen. Zu rechter Zeit würde dann wohl reparirt werden, was schadhaft wäre, und nicht, um noch einmal so viel zu kosten, ausgesetzt bleiben, bis die löbliche Bau-Inspektion Einsicht zu nehmen für gut fände.

Auch in diesem Zweige der Administration dürfte demnach die Rückkehre von dem zuviel Regieren zur alten Einfachheit erspriesslich somit erwünschlich seyn.

Passiv-Reichnisse (242,400 fl.)

Zu 4) Da die, ohne Zweifel, wahr berechneten, Passiv-Reichnisse zu 242,400 fl. auf positiven Rechtstiteln, Entschädigungstiteln und Staats-Verträgen beruhen, so ist sichtbar hieran keine Ersparung möglich, deren Anerkennung nothwendig.

Nachläße und ruhende Gefälle (604,000 fl.)

Zu 5) Da der Durchschnitts-Betrag an Nachlässen und ruhenden Gefällen in den vorausgegangen 6 Jahren sich auf 826,124 fl. beläuft, dabei aber die hohen Getreidpreise einwirkten, so erscheint der auf 602,000 fl. zurückgestellte Ansatz

mäßig, wenn gleich dem Ausschuße die Rücksicht nicht entgieng, daß einige jener Jahre, wegen Mißwachses und Hagelschlages, ganz außerordentliche Nachläße nothwendig gemacht haben.

Indessen sind die Nachlässe durch Gesetze regulirt, es ist nicht zu wünschen, daß eine größere Härte provozirt sey, und es muß in der Folge Rechnung darüber gestellt werden, diese dürfte auf allen Fall sichern. Beide letzte Posten gehören übrigens darum zunächst hieher, weil Passiv-Reichnisse und Nachlässe größtentheils bei den zum Ressort des Finanz-Ministeriums gehörigen Perzeptions- und Administrativ-Verhältnissen vorkommen.

VII. Etat des Ministeriums der Armee.

Die siebente Aufwands-Rubrik bildet der Etat des Ministeriums der **Armee**, angesezt im Budget mit 8,000,000 fl., daß Baiern für die, seiner Lage entsprechende Vertheidigung stäts gehörig wehrhaft seyn müsse, ist die Ueberzeugung jedes Vaterlands-Freundes. Nur über die Art und Mittel, solches zu bewirken sind die Ansichten abweichend.

Das Ministerium der Armee erkennt, als das einzig erklekliche Mittel, die Beibehaltung der stehenden Armee nach der Formation vom 24. Juni 1817 und des bisher üblichen Präsentstandes, für deren zweckmäßigen Unterhalt in jeder nöthigen Beziehung die angesetzte Summe bei weitem nicht einmal ausreiche, was dasselbe im Detail darzuthun sich bestrebt. — Seine Stützen sucht es in übernommener Bundes-Verpflichtung, und in der offenen Lage des baierischen Gebieths.

Die Mehrheit der Ausschußglieder, anerkennend die Zweckmäßigkeit des Systems und der nun bezeichneten Formation, kann sich nicht nur nicht überzeugen von der Nothwendigkeit der Fortdauer des bisherigen Präsentstandes, während des Friedens, sondern findet vielmehr in der Rücksicht auf die ökonomischen Verhältnisse des Volkes die dringendste Motive, diesen Präsentstand bis dahin gemindert zu wünschen, wo er sich mit den Staats-Einnahmen ins Gleichgewicht sezt, und wo nicht eine Erleichterung des Volks, so sehr sie auch zu wünschen wäre, möglich, doch auch wenigstens keine Erhöhung sei-

ner Lasten, die ohne dieß so schwer auf dasselbe drücken, nothwendig macht.

Die übernommene Bundes-Verpflichtung steht diesem ihrem Wunsche nirgends im Wege: denn, zufolge des ganz klaren Inhalts dieser Verpflichtung muß im Frieden nur der sechste Theil vom Contingente des Fußvolkes höchstens nur zwei Drittheile unter gewißen Voraussetzungen — aber auch nur ein Drittheil der Reuterei, ferner ein Drittheil der Artillerie-Mannschaft, müssen endlich nur die Cadres von zwei Drittheilen der Reserve gegenwärtig gehalten werden. Hievon läßt sich durchaus nichts läugnen, vielmehr ist ausdrücklich und wortdeutlich die Beurlaubung des Contingents im Frieden bis zu der eben bezeichneten Gränze in den verschiedenen Waffen-Gattungen, zur Ersparung des Soldes und der Verpflegung gestattet, gleichwie in Ansehung der Reserve ausdrücklich die Verfügung getroffen ist, daß solche erst 6 Wochen nach dem Aufbruche des stehenden Heeres, wiewohl da erst spätestens, völlig aufgestellt, und zwei Drittheile derselben marsch- und schlagfertig seyn sollen.

Vergleicht man nun den uns nachgewiesenen Präsentstand des baierischen Heeres, mit demjenigen, wie er nach Maßgabe der Bundes-Verpflichtung nur nothwendig gemacht erscheint, so ergiebt sich unwidersprechlich, daß durch Zurücksetzung des erstern auf das der Bundes-Pflicht entsprechende Maß ein höchst wesentliches Ersparniß herbeigeführt werden könnte, und es ist eben so unwidersprechlich, daß das baierische Volk, nach den vorhin angeführten Worten des Bundes-Beschlußes, einen bundes-rechtlichen Anspruch auf den Genuß dieser Schonung habe, welche die hohen Contrahenten am Bundes-Tage nach den, ihren Beschlüßen vorausgeschickten, Motiven der Treue und den vieljährigen Leiden ihrer Völker schuldig zu seyn erachteten.

Gesetzt aber auch, höhere, in der geographischen Lage des Staates und den politischen Verhältnissen sich gründende, die Sphäre des Bundes überschreitende Rücksichten, die dem baie-

rischen National = Gefühle nicht fremd seyn dürften, geböten unerläßlich, eine Ausdehnung der Vertheidigungs = Macht über den Markstein der strengsten Bundes Verpflichtung hinaus — so hält dannoch der Ausschuß in der Mehrheit seiner Glieder dafür, es sey selbst unter dieser Voraussetzung weit gerathener, die Grundlage dieser Ausdehnung in einer, den Reserven einzuzeichnenden, geübten Landwehre, und in der Liebe und dem Enthusiasmus eines durch die Schonungen des Friedens wieder gekräftigten und ermuthigten, im Falle der Noth großer Opfer fähigen Volkes zu suchen, als in dem die zu lange schon dauernde Erschöpfung des Volks bis zur Siechheit und Apathie drückenden Uebermaße eines stehenden Heeres, welches für sich allein doch nie, sondern nur durch die Stütze eines, aus innerem Antriebe mitwirkenden, zu großen Anstrengungen eben so bereiten als fähigen Volks zu entscheiden vermag.

Mit wenigem: wesentliche Verminderung des durch das Heer veranlaßten Aufwandes; Erhaltung Tausender von Menschen=Händen für die Beschäftigungen des Friedens, den Acker=Bau und die Gewerbe; Herausgerissenwerden aus dem langen Zustande des Kriegs; und der durchdringende Ruf nach dem endlichen Genuße der Wohlthaten des Friedens, ist — die allgemeine Stimme des Volks, somit unsere Norm; keine Erhöhung der Auflagen, das ins unübersteigliche, beschränkende Gesetz. Diese Ansicht, in Verbindung mit der Erwägung, daß der schlagfertige Wehrstand des baierischen Staates an sich nur gar zu leicht geeignet seyn möchte, mit zur Herbeiführung eben dessen in Beziehung auf äussere Verhältnisse zu wirken, was er doch nur abzuhalten bestimmt seyn dürfte, war es, in welcher die Mehrheit des Ausschusses seine Verpflichtung erkannte, den Antrag auf Minderung des im Frieden zur Classe des relativen Bedarfs gehörigen Militär=Aufwandes zu 8 Millionen, um 1 Million wenigstens, in Vorschlag zu bringen, mit der Zuversicht, daß es nur einer treuen Darlegung jener Verhältnisse an Se. Majestät bedürfe, um allerhöchst Dero Zustimmung zu einer Ersparniß gewiß zu seyn, die, unserer Ueberzeugung nach, ohne dem

Wesen des Vertheidigungs=Systems, wie es adoptirt ist, im mindesten zu nahe zu treten, lediglich die minder nothwendigen Formen und einen gewissen Luxus in einzelnen Zweigen der Militär=Oeconomie und Administration beschränkend berühren würde.

Sollten wir uns, wider Erwarten, hierin irren, und Se. Majestät jenen ehrfurchtsvollen Antrag für durchaus unannehmbar erklären, dann dürfte das Volk mit uns die Ueberzeugung schöpfen, daß der hohe Grad des Wohlwollens für sein leidendes Volk, wovon dieser König so schöne Beweise gab, schlechterdings durch unabweisliche Gründe überwogen sey, welchen sich zu fügen, der bewährte Patriotismus der Baiern auch das drückendste Opfer nicht scheuen dürfte, und unter deren Voraussetzung das Gehorchen, wie schwer es auch ankommen möchte, ebenso unabweisliche Pflicht wäre, aber dennoch auch in der vertraulichen Eröffnung jener Gründe billig beruhigende Ueberzeugung von der absoluten Unabwendigkeit des gefoderten Opfers erwarten dürfte.

Ein, den unter dieser Voraussetzung bestehenden Wünschen Sr. Majestät Sich annähernder Ausweg könnte darin bestehen, daß der jetzige Etat der Militär=Pensionen, auf den Civil=Etat herübergenommen würde. Dieß hätte den Vortheil, daß der Etat der activen Armee auf 7 Millionen beschränkt würde, und der jährliche Heimfall an Militär=Pensionen nicht der Militär=Casse, sondern der Staats=Casse, und dadurch dem Volke zu gut gehen, nach und nach auch die Last dieser Million gänzlich verschwinden würde. Zu welcher eigenen, unserm pflichtmäßigen Vorsatz, zu keiner Erhöhung der Abgaben=Last unsere Zustimmung zu geben, über den Haufen werfenden Maßregel, unter dieser Voraussetzung die Mehrheit des Ausschusses nothgedrungen den Vorschlag machen zu müssen glaubte, werde ich in der Folge bemerken, während ich noch immer das feste Vertrauen nähre, Se. k. Majestät werden in der Rücksicht auf die bewährte Treue und die langen Leiden ihres Volks eine höhere, alle andern zum Schweigen bringende, Veranlassung finden, uns der wirklichen Ausführung jener Maßregel zu entheben.

Topographisches Büreau.

Den Aufwand für das topographische Büreau schlägt der Ausschuß mit 50,000 fl. auf den Etat zu nehmen vor, in der Voraussetzung, daß dieses Institut zur Bildung tüchtiger Ingenieurs zweckmäßig verwendet, mit den Steuer-Cataster-Commissions-Geschäften in thunliche Verbindung gesetzt, und seiner Zeit von jener zweckmäßigen Verwendung der befriedigende Beweis geliefert werde.

Pensions-Etat.

VIII. Nach den obwaltenden Verhältnissen bildet eine achte Aufwands-Rubrik der Etat der Pensionen mit 4,436,500 fl. In dieser Summe sind

a) die aus dem Staatsdienste herrührenden Pensionen von 1,341,000 fl. nebst den aus der Organisation der ständischen Magistrate hervorgegangenen Pensionen von 90,000 fl. begriffen, und sie ist für einen Staat, wie der baierische, sichtbar so groß daß sie der größten Aufmerksamkeit und der nachdrücklichsten Verwendung für ihre Minderung, durch Reaktivirung jedes, unter den Quiescenten noch befindlichen, brauchbaren Subjects bei eintretenden Dienstes-Vakaturen werth erscheint, als worauf sonach der Antrag zu stellen seyn möchte.

b) Die aus der Säkularisation und Mediatisirung hervorgegangenen Pensionen, 3,005,500 fl.

Der Ausschuß, obgleich überzeugt, daß das königl. Finanz-Ministerium bei der Verbindung dieser Classe von Pensionen mit dem Staatsschulden-Wesen, eher die Sicherung, als eine Gefährdung jener Pensionäre beabsichtigte, glaubte dennoch in der Rücksicht auf die eigenthümliche Natur dieser Pensionen, die als erste Ausgabe auf dem säkularisirten und mediatisirten Gute haften, auf die Bestimmungen des Reichs-Deputations-Hauptschlußes, die eignen von der Regierung früher gemachten Zusicherungen, die dadurch erworbenen Rechte, und vorzüglich auf die beunruhigenden Deutungen, welche jener Uebertragung gegeben worden, so wie auf den ermangelnden Grund einer Disparität in Behandlung der verschiedenen Classen von Pensionären, überwiegende Gründe gefunden zu haben, jede Veränderung be-

seitigt, und die beabsichtigte Uebertragung auf den Schulden-Fond nicht ausgeführt zu wünschen, ohne darum dem letzteren einigen Zuwachs aus dem Heimfalle der Pensionen zu entziehen.

In Hinsicht auf eben diesen Heimfall und dessen wahrscheinlichen Jahres-Betrag würde übrigens der Ansatz selbst sogleich für das nächste Jahr um 200,000 fl. gemindert und von der Verfügung über den weitern Heimfall wird sogleich die Rede kommen.

IX. Bei einer, auf 30 Millionen steigenden Masse von Einhebungen der manigfaltigsten Art sind mehr oder weniger Ausfälle nicht nur möglich, sondern sehr wahrscheinlich, Ausfälle, die den Gang der Staats-Verwaltung der Gefahr, einer immerhin fatalen Stockung Preis geben würden, wäre nicht in Hinsicht auf sie vorbeugende Vorsehung gethan. Auch die gewissenhafteste Sparsamkeit gebiethet diese Vorsicht, die sich in der verhältnißmäßigen Dotirung eines zur Hülfe bei jenen Ausfällen bestimmten Reserve-Fondes äußert, dessen Mangel oder Unzulänglichkeit gewöhnlich nur zu drückenderen Auswegen nöthigt.

Haupt-Reserve-Fond.

Durch die vorgelegten Details überzeugt, daß die im Budget angesetzte Summe von 760,000 fl. das erkleckliche Maaß einer Reserve, deren allenfallsige Verwendung ohnedieß in der Folge begründet und berechnet seyn müßte, nicht übersteige, glaubt der Ausschuß, sein Gutachten für Uebernahme dieser Summe nicht vorenthalten zu dürfen, die nur als ein eventueller Aufwand betrachtet werden kann.

Der Ausschuß trägt das beruhigende Bewußtseyn in sich alle und jede Auswege zu Ersparungen, so weit solche seinem, für die Detail-Rechnungen für jetzt noch verschlossenen Blicke erkennbar waren, mit der größten Gewissenhaftigkeit und Umsicht erspäht zu haben. Mußte er sich für jetzt meistens damit begnügen, Ersparungen blos eingeleitet zu haben, die erst künftig ihre Wirksamkeit auf das Maas der Abgaben äußern können, sind in dieser Beziehung die Resultate seiner Bemühun-

gen für den Augenblick nichts weniger, als glänzend, so beruhigt, ihn das Vertrauen, kein Unbefangener könne und werde mißkennen, es habe nicht gerathen seyn können, an dem nun einmal, wie er ist, gestalteten Staatsglieder gewaltsam Glieder auszuschneiden und wegzuwerfen, oder Adern zu unterbinden, weil dieß ohne Gefahr der Auflösung nicht möglich gewesen wäre, sondern nur vor der Hand den überflüssigen Aufwand zu hemmen, und auf diejenigen Vereinfachungen hinzuwirken, durch welche ein gefahrloser Uebergang zu den, durch Rücksichten vernünftigen Wirthschaftlichkeit; gebotenen Operationen möglich ist.

Der gleich gute Wille der Regierung und die Verantwortlichkeit der Minister, bürgt uns für erns tes Mitwirken in dem stufenweisen Annähern zu demjenigen Ziele, mit welchem die gerechten Wünsche des Volks in gerechter Art sich befriedigt sehen müßen, und das baierische Volk selbst ist zu gerecht und klug, um mit so wirklich begründeter Hoffnung für jetzt sich nicht zu begnügen.

X. An die vorausgeschickte Bestimmung des gegenwärtigen Lebensbedarf des Staats reiht sich unmittelbar an unsere Fürsorge für die zur Deckung unabwendlicher Bedürfnisse in der Vorzeit gemachten Antizipationen. Nichts kann eine heiligere Verpflichtung auflegen, als geleistete Hilfe in der Noth. Daß die Regierung vormals nur in solchen Momenten, wo und in so ferne die Deckung ihrer absoluten Bedürfnisse ohne Ueberbürdung des Volks im Wege der Besteurung unmöglich gewesen, zu jenen Antizipationen ihre Zuflucht genommen habe, dürfen wir um so gewisser voraussetzen, je leichter es ist, einige Steuersimplen mehr auszuschreiben, als Capital-Aufnahmen zu negoziren. Wer in solchen Momenten seine Geld-Vorräthe freiwillig oder gezwungen hingab, erleichterte damals das Volk, und leistete Hülfe in der Noth.

Darin wird die hohe Cammer mit dem Ausschuß ohne allen Zweifel die strenge Verpflichtung, Namens des Volks anerkennen, die contrahirte Staats-Schuld in rechtlicher Art pünktlich zu verzinsen und nach Maßgabe der Anstrengung

die das Volk für diesen Zweck, nach Deckung des laufenden Staats-Bedarfs verträgt, in der Heimzahlung der dargeliehenen Capitale selbst, mit gleicher Fürsorge für die Staats-Gläubiger, wie für Minderung der Zinsenlast, voran zu schreiten.

Verzinsung der Staats-Schuld insgesammt.

Die Gesammt-Summe für Verzinsung aller Staats-Schuld ist in dem Budget angesetzt mit 3,338,327 fl. Die nähere Prüfung dieser Summe gehört zur Aufgabe des vierten Ausschusses; die Anerkennung ihrer Liquidität von Seite des letztern vorausgesetzt, konnte der zweite Ausschuß keinen Anstand finden, die bemerkte Summe auf den Etat zu nehmen.

Hinsichtlich des Voranschreitens in Rückerstattung der Capitalien selbst gieng der Ausschuß von der, doch wohl begründeten Ueberzeugung aus, daß der Gesammtzahl der Staats-Gläubiger ungleich mehr damit gedient sey, auf den unausbleiblich-jährlichen Rückempfang, wenn auch nur kleinerer Summen mit asoluter Sicherheit rechnen zu können, als größere Summen sich blos versprochen zu sehn.

Tilgung der Staats-Schuld der ältern sechs Kreise, nebst deren Verzinsung 4,200,000 fl.

Schuld des Unter-Main-Kreises 453,314 fl.

Geleitet von dieser Ueberzeugung, und im Bewußtseyn der Unthunlichkeit dem erschöpften Volke eine Erhöhung der Abgaben anzumuthen, oder auf den Effekt und die Dauer einer solchen Erhöhung mit absoluter Sicherheit zu bauen, konnte der Ausschuß nach erlangter Uebersicht der Bedingungen des Gleichgewichts in der Staats-Einnahme und Ausgabe mehr durchaus nicht, als eine Summe von ungefähr 800,000 fl. über die oben angegebenen Zinsen-Summe hinaus, jedoch neben der zur Tilgung der Staats-Schuld im Unter-Main-Kreis bestimmten Summe, zur Uebernahme auf die Schulden-Tilgung der ältern sechs Kreise fürs erste Jahr in Vorschlag bringen mit dem Beisatze jedoch, daß diese Summe im zweiten und dritten der nächstfolgenden Etats-Jahre um den Betrag der heimfallenden Pensions-Summen gemehrt werden sollen, wo-

noch am Ende des folgenden dritten Jahres die zur Verzinsung und Tilgung der Staats-Schuld der älteren sechs Kreise fortdauernd zu verwendende Summe an 4,600,000 fl. sich erhöhe.

Würde dann auch noch ein Theil dieser Summe für Verzinsung der Peräquations-Schuld, die mit der Masse der Staats-Schulden vereinigt werden soll, in Anspruch genommen, so bliebe immerhin ein — wenn auch nicht durch seine Höhe an sich, doch durch das Wort der National-Repräsentation, die ihren Stolz darin finden wird, ihrem Worte die unverbrüchlich treue That hinzugefügt zu sehen, respectabler Fond zur Schulden-Tilgung, welcher durch diese seine Grundlage ganz geeignet seyn dürfte, das volle Vertrauen aller Staats-Gläubiger zu verdienen und zu erhalten.

Indem ich mir vorbehalte, auf diesen Gegenstand in der Folge zurückzukommen, gehe ich nunmehr, nachdem der Cyclus der Staats-Ausgaben geschlossen, zur Darstellung einer kurzen Uebersicht der Staats-Einnahmen und Deckungs-Mittel über.

Zweiter Abschnitt.

Von der Staats-Einnahme.

Irrig wird von vielen die Wirthschaft des Staats nach den Regeln der Privat-Wirthschaft ohne weiters bemessen, und auf diesem Wege der Grundsatz aufgestellt, daß in der Staats-Einnahme allein der Maßstab für den Staats-Aufwand zu suchen sey. Eine große Ungleichheit der Verhältnisse wird hiebei übersehen, denn das wirthschaftende Individuum kann und muß die sich willkührlich zu setzenden Zwecke und den Umfang seiner Bedürfnisse, in so fern diese nicht absolut sind, beschränken nach dem Umfange seines Vermögens oder nach dem Erfolge seiner Erwerbs-Thätigkeit: der Wirthschaft des Staats hingegen ist der Zweck, für welchen sie die Productiv-Mittel herbeizuschaffen hat, unabhängig von ihrer Willkühr, vorgezeichnet, sie darf diesen Zweck nicht modifiziren, oder dessen Sphäre an sich erweitern, oder beengen, sondern muß unausweichlich der Regierung, die Masse von Gütern zur Disposition stellen, ohne welche der Staat nicht bestehen, sein Zweck nicht erreicht werden kann. Den absoluten Lebens-

Bedingungen des Staats muß sie schlechterdings genügen, und nur in Hinsicht auf relative Bedingungen der Art gilt auch für sie die Regel des sich Streckens nach der Decke, oder der Rücksicht auf die Stufe des Wohlstandes der Nation.

Allein auf die Wahl der Deckungs-Wege des absoluten sowohl, als des relativen Staats-Bedarfs spricht das Maß der National-Kraft im Ganzen, und die Beitrags-Fähigkeit der Einzelnen, auf welche die aus jenem Bedarf erwachsende Beitragslast zu repartiren ist, gerechten Einfluß an, und je mehr der Ausschuß von dieser Wahrheit durchdrungen war, desto mehr mußte er es bedauern, die erste Epoche der ihm geöffneten Wirksamkeit auch in dieser Beziehung nur dafür verwenden zu können, sich auf dem Terrän zu orientiren, Vorschläge zu machen, und Einleitungen sich zu erbitten, welche das erwünschte Bessere erst in einiger, wiewohl hoffentlich nahen Perspective zeigen.

Unmittelbares Staats-Eigenthum und Gefälle aus solchem.

I. Alle zum privativen Eigenthume der einzelnen Staats-Glieder (Bürger oder Communen und Corporationen) nicht gehörige, zur unmittelbaren Disposition für Zwecke des Staats bestimmte Güter und Renten, bilden das unmittelbare Staats-Eigenthum, und obgleich auch in Baiern die Zeit längst und vorzüglich seit Einführung der stehenden Heere vorüber ist, in welcher aus Gütern und Renten dieser Art allein aller Staats-Aufwand bestritten werden konnte, so ist doch nicht zu läugnen, daß sie auch jetzt noch für diese Bestreitung einen wichtigen Beitrag liefern, welcher, bevor an ein Ansprechen des Privat-Vermögens hiefür, oder an Steuern zu denken ist, berücksichtigt werden muß. Die erste Quelle, den Staats- oder Regierungs-Bedarf zu decken, bildet sonach das unmittelbare Ertrag gewährende Eigenthum des Staats, welches Oeconomien, Brauereien, Fabriken, Gefälle aus bereits vererbten oder veräusserten Objecte der Art, und Objecte der Forst- und Jagdwirthschaft in sich begreift.

Ertrag der Oeconomien, Brauereien und Fabriken.

1) Von dem nähern Detail des, im Budget zu 600,301 fl. angesetzten, Ertrags der Oeconomien, Brauereien und Fabriken wurde die hohe Cammer durch das vorausgegangene specielle Referat bereits in Kenntniß gesetzt; mir übrigt also nur noch die wiederholte Bemerkung, daß die längst bekannten, gegen das Beibehalten solcher Objecte in eigner Regie des Staats streitenden, Gründe den Ausschuß zu dem Ausdrucke des Wunsches bestimmt haben, daß — mit alleiniger Ausnahme der zweckmäßig organisirten Muster-Oeconomien — alle übrigen der genannten Objecte, nach der schon geäußerten Absicht der Regierung, in schicklichen Zeit-Abtheilungen möglichst vortheilhaft veräußert, oder, wo und solange solches nicht thunlich, in der vortheilhaftesten Art, und mit der, von der Regierung zu erwartenden, Umsicht verpachtet werdes möchten.

Hinsichtlich der Verwendung des Erlöses aus, in der Epoche seit dem Hervortritte der Verfassung bereits veräusserten, Objecten dieser Classe, wohin unter andern auch die Commende Mosbach zu gehören scheine, werde sich, setzt der zweite Ausschuß voraus, der vierte Ausschuß verfassungsmäßige Nachweisung zu verschaffen gewußt haben.

Grund-, Zehent-, Lehen- und gerichtsherrliche Gefälle.

2) Hinsichtlich der Grund-, Zehent-, Lehen- und gerichtsherrlichen Gefälle sind der hohen Cammer die Gründe des, im Budget vorliegenden, Ansatzes zu 5,890,290 fl. die Normen dieses Ansatzes, und das Detail der darin befaßten Einnahms-Posten in dem specielen Referate bereits vorgelegt: Indem ich mich darauf beziehe, und für meine Person den Antrag auf einen befriedigenden Nachweis in Betreff der beträchtlichen Wein-Gülten und Zehenten im Interesse der Cammer erachte, beschränke ich mich übrigens bloß auf den Ausdruck des Vorschlags des zweiten Ausschusses, daß die bereits decretirte Allodification einer gewissen Classe von Lehen thunlichst beachtet, daß die in der Verfassung schon ausgesprochene Umände-

rung der ungemessenen Frohnen in gemessene allenthalben durchgeführt, für die Ablösbarkeit der gemessenen ein bestimmter und gerechter Maßstab aufgestellt, aber auch die, dem Staate, wie den Privaten gleich vortheilhafte, die Debenten, wie die Percipienten wesentlich erleichternde Umwandlung aller Arten unständiger Gefälle in beständige und bestimmte, und auch deren Ablösbarkeit nach einem festzustellenden, beide Theile befriedigenden, Maßstabe möglichst zeitig decretirt, endlich die unverhältnißmäßigen Grund-Prästationen so mancher Grundholden auf dasjenige Maß zurückgeführt werden möchten, bei welchem letztere sich als dauernd beitragsfähige Glieder des Staates zu behaupten im Stande sind.

Dem Vertrauen, daß die Regierung jede mögliche Ersparung in den sehr bedeutenden Perceptions-Kosten, wozu die gewünschte Umwandlung das ihrige beitragen wird, mit allem Eifer einzuleiten wissen, und die Beamten, durch die vorgeschlagene Steuer-Einhebung mittelst der Gemeinden, durch eine dringend gewünschte Vereinfachung des Rechnungs-Wesens und Beseitigung aller unnöthigen Vielschreiberei wesentlich erleichtert, jene Gefälle desto pünktlicher einzuheben, sich bestreben werden, glaubt der Ausschuß, im Einverständnisse mit der hohen Cammer, ohnedieß mit beruhigender Zuversicht sich hingeben zu dürfen.

Forst- und Jagd-Gefälle.

3) So viel die in Budget mit 2,044,000 fl. angesetzten Forst- und Jagdgefälle betrifft, so hält die Mehrheit des Ausschusses dafür, daß der Forstertrag durch Minderung des, ihm übersetzt scheinenden Forst-Personals in den Kreisen, und durch Einziehung des, nicht ganz zweckmäßig wirkenden, Bezugs vom Brutto-Procenten gegen Anweisung eines minder übertriebenen, fixen Gehaltes für manche Classen von Forst-Beamten, allerdings einer Steigerung fähig sey.

Da er jedoch die Ueberzeugung trägt, daß der größere Theil der Waldungen, ursprünglich keineswegs dem Staate überlassen worden sey, nur um aus deren Ertrag seine Bedürfnisse decken zu helfen, sondern nur, um jene Waldungen

zur stäten Befriedigung eines absoluten Bedürfnisses der Nation vom Staate desto gewisser Forstgerecht verwaltet zu sehen, in jenen Waldungen stets ausreichende Holzmagazine sich bewahrt zu wissen, so kann er in jener Aeußerung keineswegs die Veranlassung zu einer Steigerung der Holzpreise gefunden wünschen, muß vielmehr den Wunsch zu erkennen geben, daß der Holzpreis wie überall, so vorzüglich im Rhein-Kreise, auf ein dem Producte angemessenes Verhältniß gesetzt werden wolle.

Daß zur Beseitigung der häufig vorgekommenen Klagen über erlittene Wildschäden, die notorisch vorhandenen Befehle pünctlicher vollzogen, und der darin erclärten Haftung der Jäger für jeden Schaden jener Art unausbleiblicher Effect gegeben werden wolle, ist ein den Absichten Sr. Majestät so sehr entsprechender Wunsch, welchen der Ausschuß nur äußern zu dürfen glaubt, um denselben bei seiner großen Billigkeit vollkommen erfüllt zu sehen.

II. Staatsregalien und Anstalten.

Die zweite Hauptquelle des Staatseinkommens bilden Regalien und ähnliche Staatsanstalten.

Sind die, der Sphäre des Freiheits-Gebrauchs der Staats-Glieder schon vorlängst entzogenen Rechte von der Art, daß der, aus ihrer ausschließenden Uebung vom Staate erwachsende, Vortheil den daraus hervorgehenden Eintrag des freien privativen Erwerbs überwiegt, so mag gegen deren Beibehaltung nichts zu erinnern seyn: Außerdem täuschen sich Regierung und Volk mächtig in dem Glauben, durch den Gewinn aus solchen Regalien erleichtert zu seyn.

Dem Beibehalten mancher dient auch die Fürsorge für Befriedigung absoluter Bedürfnisse, oder der Mangel an Betriebslust der Privaten zum Schilde, und man mag diesen ungelüftet lassen, so lange der Unterthan jene Befriedigung durch die drückenden Folgen des Monopols nur nicht allzu theuer kauft, und jene Betriebslust wirklich mangelt.

Unter diese Classe gehören vorzüglich die

Salinen und Bergwerke,

deren Ertrag im Budget mit 1,811,000 fl. sich angesetzt befindet.

Ganz klar darüber zu sehen, wird der National-Repräsentation erst in der Folge mit Einsicht der Orginal-Rechuungen gestattet seyn; vor der Hand glaubt der Ausschuß nur sein Bedenken darüber äußern zu müssen, nicht sowohl, warum des vorhandenen baaren Reserv-Fonds bei der Sallinen-Casse gar nicht Erwähnung geschehen sey? sondern vielmehr: ob denn auf 6 Jahre hinaus die jährliche Ausgabe von ohngefähr 500,000 fl. auf Baulichkeiten erfoderlich seyn könne?

Uebrigens begutachtet der Ausschuß die Verwendung der hohen Camer dafür, daß den Bewohnern des Untermainkreises, im Falle es absolut unthunlich seyn sollte, die, dem Producten-Absatze so sehr günstigen, Einfuhr sächsischen Salzes statt zu geben, wenigstens diejenige Quantität Salzes, die auf den dortigen Salinen zu Kissingen und Orb erzeugt werden, um ein Preis verabfolgt werde, der nicht auch die noch nicht gehabten Kosten eines sehr weiten Transports sich vergüten läßt.

Der Ertrag der Bergwerke erscheint nur darum so unbedeutend (nämlich zu 11,000 fl.) weil dessen wesentlichster Theil immer wieder auf ihre eigene Erweiterung verwendet wurde, die demnach einen Capitalwerth von mehr als 600,000 fl. in Umlauf zu setzen, und vielen Menschen Nahrung und brauchbare Producte zu gewähren.

Weit davon entfernt, jene Verwendung zu tadeln, hat vielmehr der Ausschuß durch einen eigenen Vortrag über das Bergwerkswesen die hohe Cammer bestimmen zu müssen geglaubt die hohe Wichtigkeit und Nützlichkeit eines umfassenderen Betriebs des Bergwerks-Wesens, welches in mehreren Theilen des Staatsgebiets reiche Ausbeute verspricht, und einer Menge Menschen Nahrung gewähren könnte, möglichst ans Herz zu legen, um die dargebotenen Schätze der Natur nicht unbenützt zu lassen, und bedeutende Summen Geldes im

im Lande zu erhalten, im Falle auch die Aussicht auf finanziellen Gewinn minder anlockend seyn sollte.

Post.

Die Post, deren Ertrag mit 344,000 fl. in Budget erscheint, gehört zwar zu denjenigen Anstalten, die ihrem Zwecke, den Verkehr aller Art zu erleichtern und zu fördern, um so weniger entsprechen, je mehr sie auf reinen finanziellen Gewinn angelegt sind, und ein Impuls zur Steigerung jenes Ertrags würde daher sehr zweckwidrig seyn, jedoch nur dann wenn er auf eine Erhöhung des ohnedieß hochstehenden Post-Tariffs gebaut würde.

Würde hingegen der allenfallsige Luxus in Postgebäuden und Wohnungen der Postbeamten, so wie in der Zahl der letzteren, die weniger entscheidet, als Treue und Pünctlichkeit somit der Perceptionsaufwand nach Thunlichkeit beschränkt, so könnte entweder bei gleichem Posttariffe eine verhältnißmässige Erhöhung des Postertrages, oder was noch erwünschlicher wäre, eine wesentliche Herabsetzung des verkehrenden Publicums mit größerer Freiheit der Privatbothenanstalten wohl erzielt werden, und darauf, daß dieses Ziel alles Erustes erstrebt werden wolle, den Autrag zu stellen, geht das Gutachten des Ausschusses.

Eine, das Vertrauen des Publikums auf ihre Treue in Heilighaltung des Postgeheimnisses befestigende, streng pünctliche, und öconomisch geregelte Postanstalt; würde vielmehr der Natur der Sache nach, den angesetzten Ertrag, jawohl noch einen höheren um so sicherer gewähren, je gemässigter die Post-Tariffe gestellt würden, die den vormaligen Correspondenz Luxus zu ihrem eigenen Nachtheile verbannten. Vielleicht, wir wollen es wenigstens wünschen, weichen auch die fremden Ableitungs-Bestrebungen bald wieder der Anerkennung der von der Natur gezeichneten Wege, und es wächst auch in dessen Folge der gesunkene Ertrag unserer Posten.

Münze.

Auch der Münzgewinn ist nicht von der Art, daß es der Ausschuß auf seine Erhöhung hätte anlegen können oder wol-

len. Der nur präkaire Gebrauch der Münze von Seite fremder, ist zufällig, und wird berechnet werden, und der Gebrauch derselben auf eigne Rechnung soll ja nicht viel mehr, als die Deckung er Kosten der Münzanstalt abwerfen.

Uebrigens setzte der Ausschuß in die allgemein anerkannte Rechtlich = und Wirthschaftlichkeit des Finanz = Ministeriams das feste Vertrauen, daß dasselbe, ohne zu drückenden Maßregeln seine Zuflucht zu nehmen, durch stuffenweis verbesserte Administration und Reductionen des Perceptions = Aufwandes in allen bisher berührten Einnahms=Quellen ein Mehreinkommen von 200,000 fl. zu erzielen wissen werde.

Ersparnisse und Mehreinkommen.

Ich komme nunmehr zu einer Quelle des Einkommens, welches das Budget auf 1,000,000 fl. ansetzt, deren Unlauterkeit an eben diesem Orte zu laut schon gerügt, und zu allgemein anerkannt ist, als daß ich noch viele Worte darüber zu verlieren Ursache haben könnte. Ich meine das Lotto.

Was man zur Beschönigung seines Beibehaltens immer sagen möchte, es ist eitle Verblendung und Sophisterey; es ist und bleibt der Regierung eines Staats unwürdig, einen Theil ihres Bedarfs den Unterthanen durch ein, von der Policei selbst verpöntes, Spiel abzulocken, welches krebsartig an dem Marke der Nation zehrt, sich höchst ansteckend verbreitet, Aberglauben und Vorurtheile in Masse erzeugt, die Moralität verscheucht, ganze Familien an den Bettelstab, einzelne zum Verbrechen führt, und das meiste, was Schul = Erziehungs = und Armen-Anstalten des Staats Gutes stiften mögen, rein wieder vernichtet.

Daß der Ausschuß der hohen Cammer zum Offenlassen dieser rathe, erwartet wohl Niemand.

Mit unangenehmen Gefühlen kämpfte der Ausschuß, so oft — und es war leider! sehr oft, daß er an unübersteigliche Schranken stieß, die ihn hinderten, die Hülfe dem Volke einzuleiten, die es mit Sehnsucht erwartet. Aber es war einer seiner bittersten Momente der Kampf der Entscheidung für Beibehaltung des Lotto, oder für Erhöhung der bestehenden

Auflagen die nothwendige Folge seiner Aufhebung. Es galt der Wahl zwischen zweien Uebeln, die auf seiner Wage sich beinahe das Gleichgewicht hielten.

Er überläßt es der Cammer genauer zu erwägen, und in ihrer Weisheit zu entscheiden, ob und durch welches Mittel das Lotto zu beseitigen sey? — Für den Fall der Anerkennung der Unmöglichkeit aber, solches für den jetzigen Augenblick zu bewirken, schlägt der Ausschuß vor, den Antrag an Se. Majestät beschließen zu wollen, daß, sobald die eingeleiteten und mit Recht zu gewärtigenden Ersparungen im Staatshaushalte die Summe des Lotto-Ertrags erreichen, die vorläufig für diesen Fall schon zu beschließende Aufhebung des Lotto ungesäumt vollzogen, inzwischen aber die häufigen Lotto-Collecten auf dem platten Lande ganz eingezogen, in den Städten vermindert, und den verächtlichen Anlockungen aller Art ein ernsterer Damm, als bisher gesetzt werden möge. —

Redaction des Gesetz- und allgemeinen Intelligenz-Blattes 30,000 fl.

Ob übrigens auch die Redaction des Gesetz- und allgemeinen Intelligenz-Blattes ein geziemender Weg sey, dem Staate eine Einnahme zu verschaffen? muß Referent in Hinsicht auf die obwaltenden ökonomischen Verhältnisse für jetzt dahin gestellt seyn lassen; indem er Namens des Ausschußes nur die Bitte vorschlägt, um Emission einer Weisung, daß die Gemeinden das Gesetzblatt zu bezahlen nicht verbunden seyen, weil dessen Preis unter den Staatsausgaben, unter dem Titel von Gemeinde-Beiträgen, mitbegriffen ist.

Uebrige Einnahmen 778,827 fl.

Als eine dritte Classe des Staats-Einkommens finden wir im Budget bezeichnet:

1) Beiträge von andern Staaten und vormaligen Reichsständen zur Sustentation der Kurmainzer-Pensionisten, dann Activ-Capital-Zinsen 178,827 fl.

Die ersteren werden ihrer Natur nach allmählig schwinden mit dem Leben und dem Unterhalte jener Classe von Pensionisten; und von den letzteren ist zu wünschen, daß ihr Effekt sich,

so viel thunlich, in der Minderung des Passiv-Capitals-Zinsenbetrages äussere, die Erfüllung der Bestimmung jener Activen zum Wiederankauf von Staatsgütern übrigens nicht zu lange verschoben bleibe.

2) Entschädigung von Oesterreich mit 100,000 fl.

Nicht minder, als die Krone, empfindet das baierische Volk die durch diese ungenügende Surrogirung einer vertragsmäßigen Territorial-Herausgabe auch ihm bewiesene Zurücksetzung; doch überläßt es sich fortdauernd dem Vertrauen auf die Rechtlichkeit des österreichischen Hauses, daß dasselbe, durch baldigste Bewirkung des vertragsmäßig für Baiern zugesicherten Territorial-Bestandes, sich selbst der Bürde jener Entschädigung zu entheben, zur Angelegenheit machen werde.

3) An eingehenden Gefälls-Ausständen jährlich 500,000 fl.

Der Totalbetrag dieser den schlechten Zeiten und Mißjahren zu verdankenden Aussenstände, und die Wahrscheinlichkeit des angesetzten jährlichen Einzugs ist der hohen Cammer im speciellen Referate bereits dargethan. Indem ich mich darauf beziehe, drücke ich nur noch das Vertrauen des Ausschußes aus, daß das königl. Finanz-Ministerium, im fortschreitenden Einzuge jener Außenstände, der Strenge gegen die vermögenden, und der Billigkeit gegen die unvermögenden Restanten und die einfließenden Verhältnisse, das rechte Maß zu sichern wissen werde.

IV. Nur der, durch die Einnahmen aus Staats-Gütern und Renten aus den Regalien und übrigen Quellen aller Art, nicht gedeckte Rest des Staatsbedarfs bildet die, zum Behufe des Ergänzens dieser Deckung von der Gesammtheit der Staats-Glieder zu entrichtende Steuersumme. Deshalb umschließt das Recht der Steuerbewilligung auch das Recht der Prüfung jener übrigen Quellen des Einkommens, da nur aus dieser Prüfung ein vernünftiges Urtheil über das nothwendig zu bewilligenden Maß von Steuern, als das Resultat, hervorgehen kann.

Bei der, früher schon angedeuteten, Unmöglichkeit, für den mit Arbeiten überhäuften zweiten Ausschuß, innerhalb des ihm vergönnten Zeitraumes einen reifen Vorschlag zu einer umfassenden Steuer-Reform zu Tage zu fördern, mußte er, dieses Unternehmen der nächsten Folgezeit vorbehaltend, sich darauf beschränken, das Gegebene ordnend zu prüfen.

Die Steuern zerfallen in directe und indirecte Steuern, und ich glaube darum die letztern zuerst berücksichtigen zu müßen, weil sich, erst am Schluße einer vergleichenden Uebersicht des ganzen Staats-Aufwandes und aller übrigen Staats-Einnahmen, über die zu bewilligende Steuersumme ein richtiges Resultat ziehen läßt.

A. Von den indirecten Steuern. Daß ich lebendig durchdrungen von der Ungerechtigkeit und Verderblichkeit des indirecten Steuerwesens, demselben in hohen Grade gram sey, kann ich nicht bergen. Der Regulator der indirecten Steuern ist nicht der Genuß des Staatsschutzes und dessen Maß, sondern — das Maß des Consumirens, und was sie, dieser augenfälligen Ungerechtigkeit ungeachtet, fortwährend hegt und pflegt, ist die Kleinheit der Portionen in der sie, meistens unbewußt, gereicht werden.

Daß dieser Vortheile der Finanz-Beamte sich freue, ist wohl erklärbar; desto weniger hingegen, daß auch die übrigen sich gerne so berücken lassen, zufrieden damit, nur nicht klar zu sehen, was ihnen abgenommen wird, und sie am Ende des Jahres wirklich weniger haben, ohne zu untersuchen, ob denn dabei irgend eine Verhältnißmäßigkeit im Tragen der Staats-Lasten statt finde?

Doch! ich will nicht gegen den Stern schwimmen; ohnedieß wäre die Beseitigung dieser Steuer-Umwege nur im Gefolge einer totalen Reform des ganzen Steuerwesens möglich, an die wir jetzt nicht Hand anlegen können, und für mich liegt eine beruhigende Aussicht in den, diese Reform doch wohl bald erzwingenden Umständen, daß die Einsicht in die, in den meisten indirecten Steuerarten liegenden, Hemmungen des National-Wohlstandes, so wie in die Zwecklosigkeit des großen Per-

ceptions-Aufwandes immer allgemeiner und klarer, das Gefühl der Unduldsamkeit der, mit ihrer Perception verbundenen, Plackereien immer lebendiger, die Macht und List des Defraudationstriebs immer unbesiegbarer wird.

Warum muß denn auch der Unterthan so sehr beengt und gequält, wozu müßen ihm so viele Einnahmsquellen verkümmert werden, um von ihm, was aus diesen Quellen seines Einkommens doch nur möglich ist, nämlich, das zu erhalten, was, ohne alles das, auf den einfachsten Wegen, die seine Beitragsfähigkeit ganz unangetastet ließen, zu haben wäre?! —

Möchte man doch endlich hierin mit dem Wege von Künsteleien, die so sehr nachtheilig wirken, und ihrem eigenen Zwecke entgegenstehen, den Weg der Einfachheit vertauschen, auf den die Natur der Sache hinweist, den Weg, jeden nach seiner wirklichen Beitragsfähigkeit offen und ohne Umwege zu Beiträgen anzuhalten. Möchte man doch endlich die so grundlose Furcht aufgeben, offen und ohne Schleichwege zu fodern, was man zu fodern berechtigt ist.

Der Erfolg würde sicher den Ungrund jener Furcht bewahren, Regierung und Volk ihre Zwecke leichter und sicherer erreichen, beide gewiß sich glücklicher fühlen.

Mauth und Zoll 2,512,000 fl.

Diejenige der indirecten Steuerarten, bei welcher die oben bemerkten Nachtheile am grellsten hervortreten, umfaßt das Mauth- und Zoll-System.

Lauter, als jemals, ertönen aber eben jetzt die allgemeinen Klagen über die Fesseln, welche durch die Mauthen dem Verkehr und Handel, und dadurch zugleich den Gewerben und dem Ackerbau angelegt seyen, zugleich mit ihnen die Foderungen der Abhülfe. Sind doch auch die Völker Deutschlands nicht nur gegen das Ausland, sondern auch unter sich selbst geschieden, wie die Heerden verschiedener Eigenthümer, deren jede ein eigener Pferg umfängt, welcher die Gemeinschaft des Verkehrs unter ihnen höchst naturwidrig erschwert.

Diese Naturwidrigkeit des sich gegenseitig Absperrens sieht wohl auch jede Regierung ein, aber jede beruft sich auf das

Verfahren ihrer Umgebungen, keine will den Anfang machen, und so bleibt die Abgeschiedenheit, schwindet aber auch der Handel und mit ihm der Wohlstand deutscher Völker sichtbar dahin.

Radikal=Kuren anzuwenden, dazu fehlt es uns Deutschen an Muth; wozu man sich höchstens erhebt, das sind Palliativ=Mittel, und eben ein solches kann man fast nur in dem, der hohen Cammer vorgelegten, Entwurfe eines neuen Zollgesetzes erkennen, im Grunde nur Variationen in den Zollsätzen, Variationen in der Art der Mauthplage.

Der zur Prüfung dieses dieses Entwurfes vom Ausschuße bestellte Referent schlug vor, eine gleiche, geringe Belegung aller einzuführenden, und eine gleiche, geringere Belegung aller auszuführenden Artikel, bei völliger Freiheit des Transits, wodurch alle Mauthplage überflüßig gemacht würde, und dann Deckung der fehlenden Summe durch eine Art von Handelspatentsteuer.

Allein eine Menge von Hindernissen, unter Beruf auf die Erfahrung, wurde als der Ausführung dieser, der Handelsfreiheit wieder annähernden Idee entgegenstehend, aufgethürmt, und so blieb nichts anders übrig, als einen engeren Ausschuß zum Vorschlage derjenigen unerläßlichen Modifikationen zu delegiren, unter welchen der Entwurf auf den ersten Ueberblick nur als annehmbar erklärt wurde. Es wird der hohen Versammlung besonderer Vortrag darüber erstattet werden.

Wenn auch dessen Resultat den sehnlichsten Erwartungen des kommerzirenden nicht nur, sondern auch des konsumirenden Publicums nicht entspricht, weil die Summe des Mautherträgs, die ich einstweilen mit 2,512,000 fl. in den Etat nehme, durchaus nicht entbehrt werden kann, und eine harmonische Vorliebe, wie die für Ergiebigkeit des Mauthsystems, auf einmal nicht besiegbar ist, so wird die hohe Versammlung um so lieber dem Vorschlage des Ausschußes Gehör geben, Se. Majestät ehrfurchtsvoll um die kräftigste Verwendung am Bundes=Tage für Aufhebung der Mauthen im Inneren Deutschlands, und Verlegung der Mauthlinie an dessen Grenze zu bitten, da,

mit so endlich das Haupthinderniß des Lüftens dieser drückenden Fesseln naturgemäßer Freiheit gehoben werde.

Aufschlags = Gefälle 4,248,556 fl.

Die zweite Art indirekter Steuern kennen wir unter den Namen des Aufschlags, dessen Betrag im Budget mit — 4,306,556 fl. erscheint.

Hierunter sind verschiedene, nur dem Unter = Main = Kreise eigene, Aufschlags = Gefälle, dann der in allen Theilen des Reichs gleiche Malz = Aufschlag begriffen.

Da die hohe Versammlung ihre Zustimmung zur Bewilligung des Mehl = und Fleisch = Aufschlages für die Stadt Würzburg, anerkennend ihren Rechts = Anspruch auf gleiche Behandlung mit den übrigen Städten, bereits ausgesprochen hat, so glaubte der Ausschuß, dessen Betrag von obiger Summe so fort decurtiren zu dürfen; und mir sey es erlaubt, den verfassungsmäßigen Anspruch des ganzen Unter = Main = Kreises auf Gleichstellung, durch Beseitigung der nur auf ihm allein lastenden Arten von Aufschlags = Gefällen geltend zu machen, wozu ich um so mehr befugt zu seyn mich erachte, je deutlicher mir das in der Verfassung ausgesprochene Princip der Gleichheit in der Belegung zur Seite steht.

Was den Malz = Aufschlag betrifft, so wurden in dem vorausgegangenen speciellen Referate bereits die Gründe näher entwickelt die den Ausschuß hinderten die aufgestellten Vorschläge für Surrogirung desselben durch die sogenannte Composition für annehmbar zu erklären.

Mit um so größerer Bereitwilligkeit würde der Ausschuß zur Erleichterung des Volks durch Minderung des Malz = Aufschlages selbst mitzuwirken, sichs zur Angelegenheit gerechnet haben, hätte sein bester Wille nicht auch hier in den absoluten Erfordernissen zur Deckung des laufenden Staats = Bedarf und der gemachten Anticipation ein unbesiegbares Hinderniß gefunden.

Gerade zur Deckung dieser Anticipationen oder Staats = Schulden soll der ganze Malz = Aufschlag wie bisher, so auch künftig verwendet werden, und die Staats = Gläubiger werden

hierin eine um so größere Beruhigung finden, je zuversichtiger darauf zu rechnen ist, daß der Ertrag des Malz=Aufschlags die Summe von 4 Millionen ungleich eher übersteigen, als darunter zurückbleiben werde.

Das zur Aufbringung derjenigen Summe, die, nach schon vorausgegangener Bemerkung, den Schulden=Tilgungs=Fonds bilden soll, fehlende begutachtet der Ausschuß, aus den Mauth=Erträgnissen zu decken.

Wird überdieß in Rücksicht genommen, daß der Erlös aus zweckmäßig zu verkaufenden einzelnen Parcellen von Staats=Realitäten, deren Beibehaltung offenbar unökonomisch wäre, nebst den Depositen für die Dauer ihrer Disponibilität, ebenmäßig den Zwecken der Schulden=Tilgungs=Commission vorläufig zu Gebote stehen, und durch ernste Verwendung der realisirbaren Activen zur Abtragung von Passiven, die Summe der letzteren an sich schon sehr wesentlich sich mindern müsse, so kann zur vollen Beruhigung der Staats=Gläubiger wohl nichts weiter vermißt werden, und entbehrlich ist sonach der zum Behufe der Schulden=Tilgung in Antrag gebrachte Wein=Aufschlag, dessen Uebernahme außerdem, wie ich in meinem besondern Vortrage darüber die hohe Cammer überzeugt zu haben glaube, mehrere kaum widerlegbare Gründe im Wege stehen.

Die Stempel=Gefälle, dann die Taxen und Sporteln befinden sich zwar im Budget der Classe der indirecten Steuern eingereiht; da jedoch mit Recht indirecte Auflagen nur diejenigen genannt werden können, die von einem Theile blos vorgeschossen, von einem andern aber wirklich getragen werden, demnach Stempel=Gefälle und Taxen und Sporteln, die auch derjenige selbst trägt, welcher sie entrichtet, unter den Begriff indirecter Steuern nicht zu subsumiren stehen, so werde ich solche mit mehr Grund erst bei den directen Staats=Auflagen anführen, zu welchen ich nunmehr unmittelbar übergehe.

B. Von den directen Steuern.

Die Gesammtheit des National=Vermögens ist dasjenige Object, auf welchem unläugbar die Verbindlichkeit haftet den durch andere Quellen des Einkommens noch nicht gedeckten

Rest des Staats-Bedarfs aushülfsweise decken zu helfen. Die aus dieser Verbindlichkeit hervorgehenden Beiträge, unter welcher Form sie auch immer gefordert und geleistet werden, sind Steuern.

Ein vernünftiger Grund, irgend einen Theil oder irgend eine Classe des National-Vermögens außer Steuer-Anzug zu lassen, ist kaum denkbar, und der Grundsatz an sich ist auch der Staats-Praxis sehr willkommen; noch bis zur Stunde hat sie aber den Muth oder die Zügel nicht gewinnen können, in manchen Vorurtheilen hierin die Spitze zu biethen, daher sich damit begnügt, manchen jener Classen des National-Vermögens, z. B. den Capitalien, auf Umwegen etwas abzugewinnen.

Offen und direct zieht sie nur den Grund und Boden, Häuser, gutsherrliche Renten, Gewerbe und Zugvieh zur Mitleidenheit, prägt dem geduldigen Papiere ihren Stempel auf, und fordert für Handlungen der Pflicht wie der Gnade eine Belohnung. — Daher die Grund- Häuser- Dominical- Familien- und Zugvieh-Steuer, daher der Stempel die Taxen und Sporteln.

Grund - Steuer.

1) Die Einnahme an Grund-Steuer ist im Budget mit 5,940,230 fl. angesetzt.

Ob sich diese Summe zu den Summen der übrigen Steuer-Arten eben so verhalte, wie sich das Grund-Vermögen zu den übrigen Vermögens-Theilen der Nation verhält — warum von dem Grund-Vermögen gerade so viel, nicht mehr, nicht weniger gehoben werde? dürfte man wohl vergebens fragen, so gewiß auch das Urtheil über die Gerechtigkeit dieser Steuerhöhe durch eine befriedigende Antwort dieser Frage bedingt wäre.

Ein Theil des Grund-Vermögens wird nach seinem Roh-Ertrage definitiv-provisorisch, der andere nach seinem Schätzungs-Werthe intermistisch, der dritte nach altherkömmlicher Sitte, obgleich nach schreiend abspringenden Stufen und unter den mannigfaltigen Titeln, angezogen, und die auffallendste Ungleichheit der Besteurung, der größte Fehler derselben

liegt also klar vor Augen, und rechtfertigt mehr als vollkommen, den hier nur zu wiederholenden dringenden Wunsch des Ausschusses, daß von der hohen Cammer nicht etwa nur auf ungesäumte Erleichterung der augenfällig Ueberbürdeten, vorzüglich der Weinbergs-Besitzer und im Ober-Donau-Kreise, dann im Rezat-Kreise, sondern auch auf eine totale Reform des ganzen Steuer-Systems, die dem verfassungsmäßigen Principe der Gleichheit in der Belegung Effect geben, respective auf ungesäumte Vorbereitung dieser, bis zur nächsten Stände-Versammlung in Berathung zu nehmenden Reform der ehrfurchtsvolle Antrag zu stellen sey, wobei sichs von selbst verstehen dürfte, daß der Mißstand, während die übrigen Theile des Staats noch unter der Last eines Provisoriums seufzen, der eine Theil mit einem wirklich definitiven Zustande beglückt werde, strenge zu vermeiden, dieser definitive Zustand vielmehr nur gleichzeitig für alle Theile in Vollzug zu setzen, und so der Forderung der Gerechtigkeit und Gleichheit der Steuer-Belegung zu entsprechen sey. — Die Lage der Dinge, wie sie jetzt ist, ist wirklich zu auffallend ungleich, die Ueberbürdungen einzelner großer Strecken des Landes sind zu drückend, als daß nicht die Cammer für ihren Antrag auf deren Beseitigung williges Gehör zu finden, der gerechten Erwartung sich hingeben dürfte.

Dominikal-Steuer.

2) Was vorher im Eingange von der Grund-Steuer erwähnt wurde, gilt ebenmäßig von der Besteurung der Grundlichen Renten oder von der Dominikal-Steuer, die im Budget mit 451,000 fl. aufgeführt erscheint. Das Schweben so vieler Grundherrn in der Ungewißheit ob sie im richtigen Verhältnisse zu den Staats-Lasten beitragen von ihren grundherrlichen Renten, kann nicht viel weniger drückend seyn, als das deutliche Bewußtseyn so vieler Tausenden von Grund-Besitzern, daß sie entschieden ungleiche Lasten tragen; und es ist wohl eine der ersten Wirkungen, die man mit Recht von dem beglückenden Erfolge einer repräsentativen Verfassung gewärtigt, daß jene Ungewißheit und diese Entschiedenheit der Ueberzeu-

gung weiche, zum Staats=Bedarf in gerechter verhältnißmäßiger Gleichheit beizusteuern.

Häuser = Steuer		454,000 fl.
	Hiezu . . .	50,000 fl.
	Summa	504,000 fl.

3) Rühmlich ist das Bestreben des Staats=Ministeriums der Finanzen, zunächst wenigstens die auffallendste Ungleichheit der Belegung der Häuser, deren Ertrag mit 454,000 fl. im Budget erscheint, gehoben zu sehen, hätten nur nicht so viele und gegründete Zweifel obgewaltet, ob nicht die beabsichtigte Gleichstellung nach dem Maßstabe des Schätzungs=Werths der Häuser, eine Entfernung von einem richtigerm Maßstabe der Häuser=Belegung nach ihrem Mieth=Ertrage bewirke?

Da indessen, selbst bei minder richtigem Steuermesser dennoch die Gleichheit des Belegtseyns das erwünschlichere, und der Ungleichheit hierin auf jeden Fall vorzuziehen seyn muß, überdieß auch die Besteurung der bloßen Area, die ein Gebäude einnimmt, auf keinen Fall Häuser=Steuer sey, oder genannt werden kann, so glaubte auch die Mehrheit des Ausschußes, jener Gleichstellung nicht entgegen seyn, vielmehr auf deren provisorische Adoption, von der sich das Ministerium eine Mehrung der Einnahme um 50,000 fl. verspricht, den Antrag stellen zu müßen. Die ersehnte baldige Reforn des ganzen Steuer=Systems wird zu dieser Gleichheit auch die Gerechtigkeit ihrer Basis hinzufügen.

Gewerbe = Steuer		869,000 fl.
	Davon ab	75,000 fl.
	Bleiben	794,000 fl.

4) Die Gewerbs=Steuer bisher einen Ertrag gewährend von 869,000 fl. bedarf bei den schwankenden Verhältnissen der Steuer=Pflichtigen einer von Zeit zu Zeit vorzunehmenden Revision, auf deren durch die Gesetze ohnehin befohlene Vornahme der Ausschuß den Antrag zu stellen begutachtet, um so mehr, je größere Schonung die oft nur sehr geringe Arbeits=Rente verdient, bei deren Anzug übrigens selten die sonst so beliebte

Einwendung vernommen wird, daß die Industrie nicht zu besteuern sey.

Eben das Gefühl der Gerechtigkeit und absoluten Nothwendigkeit dieser Schonung wird die hohe Cammer mit den Ausschuß zu dem Entschluße bestimmen, auf unverzögerte Zurücknahme der, des Kriegs wegen, aufgelegten doppelten Gewerbs-Steuer in der Stadt Würzburg, und die Zurückführung der, die rechte Grenze weit übersteigenden Gewerbs-Steuer im Rhein-Kreise auf das rechte Maß — in welcher Hinsicht wir die angesetzte Summe um 75,000 fl. minderten, den Antrag zu stellen. Sind doch die indirecten Steuern, an welchen der Gewerbs-Stand vorzüglich mitträgt, am Ende für diesen größtentheils auch nichts anders, als Steuern von seinem Gewerbe.

Familien-Steuer.

5) Der Familien-Steuer — im Staats-Haushalts-Buche mit einem Ertrage von 760,000 fl. aufgeführt — scheint nach ihrer Gestaltung die Ahnung zum Grunde zu liegen, daß man das Vermögen überhaupt mit einer einzigen Steuer umfassen könne. Da sie aber unter ihrer äußeren Einheit, mit einem unpassenden Namen gestempelt, nur die innere Zersplitterung nach den Vermögens-Arten verbirgt, so ist sie dennoch fast ein wahrer Zwitter zu nennen, dem die Aufnahme in das zu hoffende Steuer-System keineswegs gewünscht werden kann.

Auch die Erhebung der Familien-Steuer unterliegt solchen Schwierigkeiten durch ihre innere Complicität, daß sie kaum von den Beamten selbst und ihren Gehülfen richtig aufgefaßt und berechnet werden kann, daher auch selten fehlerfreie Hebe-Register und Rechnungen darüber gefunden werden. Diese Steuer, so wie auch die Gewerbs-Steuer, erfodert zu ihrer Perception eine solche Mühe und Zeit, wie die Perception aller übrigen directen Steuer-Arten zusammengenommen, und ließen sich die Perceptions-Kosten hiernach ausscheiden, es würde sich zeigen, daß sich ihre Perceptions-Kosten eben hoch beliefen, als jene der andern directen Steuer-Arten zusammengenommen. Ueberhaupt darf man wohl wünschen, daß die Erhebung

aller Steuer auf einfache und leichte, selbst jedem Denkenden klar zu übersehende Sätze zurückgeführt, und für alle Steuern ein gleicher Nenner eingeführt, oder vielmehr, daß alles Einkommen aller Art, wodurch am Ende doch nur die Steuer bestritten werden kann, mit einer einzigen Steuer umfaßt würde, die jede gleiche Summe des Einkommens, woher es auch immer fließen möchte, in gleicher Größe zum Beitrag anspräche: Ein Simplum wäre davon in Ansehung aller Classen von Renten gleicher Höhe die Folge, welches so oft bezahlt würde, als es bewilligt wäre.

Eben darum, weil die Erhebung auch nur Berechnung der mancherlei in der Familien-Steuer begriffenen Zuschläge so mühsam und Zeitraubend ist, bleibt den Rent-Beamten weder Kraft, noch Zeit und Lust übrig, sich der pünctlichen Erhebung der grundherrlichen Gefälle aller Art gehörig zu widmen, und so bleiben an Gült-, Stift-, besonders aber an den, der meisten Bedingungen ihrer richtigen Erhebung ermangelnden, Zehend-Erträgen, dann an den bei Veränderungs-Fällen zu erhebenden Gefällen, bei dem besten Willen der Beamten, im Ganzen gewiß nicht unbedeutende Summen zurück, die in Effecte das Resultat der Familien-Steuer wesentlich schwächen. Mehr als ausreichende Gründe, um den Wunsch gerechtfertigt glauben zu können, daß auch schon vorläufig und der totalen Steuer-Reform vorher, die einzelnen Theile der Familien-Steuer lieber denjenigen Haupt-Steuer-Arten, wovon sie doch nur Beischläge ausmachen, hinzuzufügen seyn dürften.

Im Würzburgischen bestehen, statt der Familien-Steuer die Bethen, Rauchpfund- und Heerdstätte-Gelder, Schutz- und Beisaßen-Gelder der Christen, Juden-Schutz und Neujahr-Gelder, dann noch eine ausdrücklich auf die Dauer des Kriegs beschränkte Besoldungs- und Pensions-Steuer.

Auch nur die provisorische Beibehaltung aller dieser Arten von Abgaben könnte sich höchstens unter der Voraussetzung rechtfertigen lassen, daß es nebst der dort bezahlt werdenden Summe an Grund-Steuer, mit Inbegriff noch fortwährender Extra-Kriegs-Steuern, dann Schuldentilgungs-

Steuer, an Dominical- und Gewerbs-Steuer, auch noch der Familien-Steuer bedürfte, um ohne Verletzung der Gerechtigkeit behaupten zu können, daß die dortigen Bürger des Staats ihren übrigen Staats-Genossen, mit denen sie sich gerne gleichen lassen, aber auch nur gleichen Lasten, sich unterziehen, im Tragen dieser Lasten wirklich gleich stehen. Unter der entgegengesetzten Voraussetzung wäre wohl die hohe Cammer mit mir, von der anerkannten Rechtlichkeit des Ministeriums der Finanzen die unverzögerte Abhülfe der Ueberbürdung zu hoffen berechtigt.

6) Die Zugvieh-Steuer, im Budget mit einem Betrage von 394,000 fl. von uns aber, mit Einrechnung der, von der vorzunehmenden Revision erwarteten Mehrung pr. 40,000 fl., im Betrage von 434,000 fl. aufgeführt, soll ein Surrogat des Weg-Gelds seyn, das im Würzburgischen unter dem Titel von Straßenbau-Simplen erhoben wird.

Daß bei dieser Form der Erhebung die Staats-Casse ihre Einnahme leichter und bestimmter übersehen, sicherer einstreichen kann, ist wohl klar; eben so klar aber auch, daß mancher zur Erhaltung von Straßen mitwirken muß, die er selten oder nie gebraucht.

Indessen liegt in der Freiheit des ganzen Publicums, die in gewißer Art auf jeden Einzelnen zurückwirkt, von den sonst ewig hemmenden Schlag-Bäumen und Publicanen ein so groſser Vortheil; die vielleicht gewünschte Concentrirung jener Auflage auf die Luxus-Pferde allein, wäre so wenig erklecklich, und die, mit der Hinwegräumung jener Steuer, entstehende Lücke von der, daß der Ausschuß, obgleich die Last jener Steuer für einzelne Classen wohl fühlend, dennoch für provisorische Beibehaltung derselben begutachten zu müssen glaubte, in der sichern Aussicht, daß bei der definitiven Regulirung des Steuer-Systems auch die Beschwerde über jene Last werde gehoben werden.

Das königl. Finenz-Ministerium hat auf Ueberweisung der Perception der, bisher berührten, directen Steuern von den Rent-Aemtern auf die Gemeinden, mittelst Vorlage eines darauf gerichteten Gesetz-Entwurfes, den Antrag gestellt, und

der hohen Cammer ist bereits Vortrag darüber erstattet, unter welchen Modificationen der Ausschuß die Zustimmung zu diesem Gesetz-Entwurfe begutachten zu können glaubte. Insbesondere schien ihm die Uebernahme einer unbegrenzten Haftung auf die Gemeinden allzubedenklich, und er fand keine hinreichenden Motive, zu derselben sich zu bestimmen.

Stempel.

7) Der Stempel, das ist, die Methode, gegen Aufdrückung einer Wappe auf beinahe jeden öffentlich zu gebrauchenden Bogen Papier eine größere oder geringere, oft sehr bedeutende Abgabe sich bezahlen zu lassen, war eine Finanz-Operation, die sich gewiß nur durch ihre anfängliche Unbedeutenheit einzuschleichen wußte, aber gestützt auf die Macht der Angewöhnung bald mehr und mehr um sich griff.

Da sich für diese Art der Abgaben-Erhebung kaum eine, die Willkühr der Finanz-Gesetzgebung in Bestimmung ihres Maßes leitende, feste Norm auffinden läßt, so würde der Ausschuß ohne Zweifel für ihre Entfernung begutachtet haben, hätte er nicht auch hier im Hinblicke auf das Maß des Staats-Bedarfs sich die Hände gebunden, vielmehr in eben diesem Maße, wie es voraus angegeben ist, die Nothwendigkeit sich aufgedrungen gefühlt, sogar einigen von den angetragenen Erweiterungen des Stempel-Gefälles statt zu geben. Das Gutachten des Ausschusses hierüber wurde der hohen Cammer in einem besondern Vortrage bereits umständlich mitgetheilt, und nach Maßgabe desselben steigt der im Staats-Haushalt-Buche zu 552,000 fl. angegebene Betrag des Stempel-Gefälles auf 700,000 fl., indem die Mehrung zu 148,000 fl. angenommen wurde.

Diese Mehrung wurde weiter nicht der Staats-Schulden-tilgungs-Casse, da solche aus andern Quellen bereits hinreichend dotirt befunden worden, sondern zunächst der Verwendung zum Bestreiten der votirten Mehr-Ausgabe zugedacht, in deren Mehrung eben der Ausschuß das entscheidende Motiv für Adoption einiger Ausdehnung der Stempel-Einnahmen gefunden hat.

Ueberhaupt glaube ich bei dieser Gelegenheit bemerken zu müssen, daß sich die zur Uebernahme begutachteten Mehrungen der Häuser- und Zugvieh-Steuer, dann des Stempels, die zum Theil auf Ausgleichungen beruhen, sich, wo nicht ganz, doch größtentheils mit der Minderung der Gewerbs-Steuer und den vorgeschlagenen Mehr-Ausgaben ins Gleich-Gewicht stellen.

8) Ungleich eher, als von der Stempel-Abgabe, läßt sich von den Taxen und Sporteln, ohne allen Zweifel entstanden in der Zeit, wo man eine regelmäßige Besteurung noch nicht kannte, behaupten, daß sie zu einiger Recognition der Schutz-Leistung des Staats im Wege der Rechts-Pflege und der Verleihungen eingeführt und fortgesetzt worden seyen. Freilich sollte man glauben, sie hätten der regelmäßigen Vergütung des Schutzgenußes durch Steuern, wo nicht ganz weichen, doch mit der Regierung des Steuer-Maßes verhältnißmäßig wieder zurücktreten müssen: Allein die Bedingungen und Bedürfniße der schützenden Macht schwellten im Laufe der Zeiten so sehr an, daß an einen Erlaß jener ursprünglichen Recognitionen nicht zu denken war, vielmehr auch sie gesteigert und vervielfältigt wurden.

In dieser Gestalt gewähren sie auch jetzt zur Staats-Einnahme den ansehnlichen Beitrag, von 1,703,933 fl., welcher durchaus nicht nicht entbehrt werden kann, soll nicht eine bedeutende Lücke entstehen, die in anderer Weise dennoch wieder ausgefüllt werden müßte. Nur fodert die Gerechtigkeit unabweislich, daß auch hier jede prägravirende Ungleichheit beseitigt, daher die, mit dem baierischen Gerichts-Codex unvereinbarliche preußische Tax-Ordnung in der vormaligen Provinz Baireuth und Ansbach bis dahin, wo sie dem Gesetze der Gleichheit entspricht, gemindert werde.

Mit dem Vorschlage zu einem ausdrücklichen Antrage hierauf, begutachtet der Ausschuß zugleich den weitern Antrag auf pünctlichen Vollzug der bestehenden Tax-Ordnung bei den Ministerial- und höhern Administrativ-Expeditions-Stellen einer, und anderer Seits auf nachdrückliche Verhütung alles eigennützigen Mißbrauchs im Bezug von Taxen und Sporteln.

Als eine vorzügliche Quelle dieses Mißbrauchs bezeichnet die öffentliche Stimme, die Anweisung der Justiz-Beamten auf eine sogenannte Tantieme, so wie der Rent- und Forst-Beamten auf den Bezug von Brutto-Procenten, und wirklich ist auch hiermit dem menschlichen Eigennutze ein um so freierer Spielraum geöffnet, je mehr es an einer bestimmten, demselben Schranken setzenden, gleichförmigen Tax- und Sportel-Ordnung im baierischen Staate gebricht.

Darum schlägt der Ausschuß vor, den ferneren Antrag dahinzustellen, daß, gegen Zurücknahme jener Bewilligung von Tantiemen und Brutto-Procenten, die vorhin genannten, und alle in ähnlichem Falle befindlichen Classen von Beamten durch eine, dem Umfange ihrer Arbeiten und dem Bedürfnisse von Gehülfen angemessene fixe Functions-Zulage entschädigt; übrigens eine allgemeine, auf die ersehnte Oeffentlichkeit der Justiz zugleich mit berechnete, Tax- und Sportel-Ordnung bis zur nächsten Sitzung der Stände, im Falle erstere nicht durch das neue Steuersystem entbehrlich gemacht wäre, vorbereitet werden möge.

Dritter Abschnitt.

Resultate und Folgerungen der bisherigen Darstellung.

Mit dieser prüfenden Darstellung des Einkommens aus Staatsgütern und Renten, aus Regalien und Staatsanstalten, dann aus indirecten und directen Steuern ist auch der Cyclus der Staats-Einnahme geschlossen, dessen diesseits gewählte Stellung unverkennbar ihren Grund darin hat, weil das Urtheil, worauf es hier wesentlich ankömmt, nämlich das Urtheil über das, was hinsichtlich der angetragenen Aenderung oder Erhöhung indirecter Steuern; endlich welche directe Steuersumme zu bewilligen sey. Bedingt ist durch vorhergehende Einsicht dessen, wie weit die Total-Summe des Staats-Bedarfs durch die hier vorausgestellten Quellen des Einkommens bereits gedeckt sey, oder nicht? weil die im Namen des Volks von der Cammer seinen

Abgeordneten auszusprechende Steuerbewilligung nur das Resultat ihrer Ueberzeugung davon seyn kann, wie weit die übrige Staats-Einnahme aus Gütern, Renten und Rechten hinreiche; die Summe des Stats-Bedarfs zu decken, welche Summe daher, als der Rest des Staats-Bedarfs, durch Steuern wirklich zu decken sey?

Die Summe des Staats-Bedarfs, wie sie voraus von mir berechnet wurde, beträgt 30,564,418 fl.

Die Einnahmen aus allen den Quellen, die nicht Steuern sind, beläuft sich nach unserer Berechnung auf 12,715,418 fl.

Nach Abzug dieser Summe von der obigen stellt sich sonach als durch Steuern zu deckend heraus eine Summe von 17,849,000 fl.; denn beide letztere zusammen geben die erstere Summe.

Nun betragen nach unsern Prämissen

a) die indirecten Steuern	6,760,556 fl.
b) die directen Steuern mit Inbegriff des Stempels, dann der Taxen und Sporteln	11,287,163 fl.
Summa	18,047,719 fl.

Es zeigt sich sonach im Vergleich zum Steuer-Bedarf ein Ueberschuß von 198,719 fl.

Da jedoch unter dem indirecten Steuer-Betrage jener der Mauth mit 2,512,000 fl. angesetzt, bei diesem Ansatze aber ein alle Rückvergütungen ausschließendes Mautsystem unterstellt ist, die Mehrheit der Ausschuß-Glieder, wie der über das Mautwesen nachfolgenden besondere Vortrag entwickeln wird; dahingegen dafür hält, Rückvergütungen gewisser Art wenigstens seyen die unerläßlichen Bedingungen des Fortlebens eines gewissen Bestandtheils des Handels, so wird sich, wenn man jenen Ueberschuß als für diese Rückvergütungen disponibel erkennt, die Total-Summe der Einnahmen mit jener der Ausgaben im Gleichgewichte darstellen.

Hieraus fließt das, sowohl die für den Augenblick möglichen, als auch die für die Zukunft eingeleiteten Ersparungen ins Auge fassende Gutachten des Ausschusses.

Es möge von der hohen Cammer zu bewilligen seyn der Betrag der directen Steuern, so wie derselbe hier voraus berechnet worden, für die ersten drei Jahre der uns berührenden Finanz-Periode, auch der Fortbezug desselben in den fernern drei Jahren, jedoch nur mit Abzug dessen, um was der Staats-Aufwand sowohl durch die ferner heimgefallenen und heimfallenden Pensionen, als auch durch die bewerkstelligten, eingeleiteten und zugesicherten Ersparungen aller Art gemindert seyn, und sich mindern werde, als welcher, der nächsten Stände-Versammlung auf Grundlage der Rechnungen genau nachzuweisende Abzug dem Volke theils durch Aufhebung der Lotterie, im Falle solche nicht jetzt sogleich zu verfügen stände, theils durch entsprechende Steuer-Nachlässe zu gut zu kommen hätte.

Bei der hier unterstellten Total-Summe des Staats-Bedarfs ist von der Foderung des Ministeriums der Armee zu 8,000,000 fl. für den Militär-Bedarf eine Million in Abzug gebracht, und ich habe früher bereits diejenigen Gründe entwickelt, aus welchen der Ausschuß auf seinem Vorschlage dieser, im Frieden eben so nothwendigen als dem Sinne und Gefühle für die Leiden des Volks möglichen Ersparung fest bestehen zu müssen erachtet.

Nur der einzige Fall wurde ausgenommen, wenn Seine Majestät diesen Vorschlag, durch schlechterdings unabweisliche Gründe geleitet, für absolut unannehmbar erklären, und durch vertrauliche Eröffnung dieser höhern Gründe von der absoluten Unabwendlichkeit des gefoderten weiteren Opfers die billig beruhigende Ueberzeugung gewähren zu lassen geruhen würden.

Für diesen einzigen Fall glaubt der Ausschuß, seyen die Deckungsmittel der unabweislich gefoderten Mehrausgabe des Militärs am schicklichsten zu suchen in einer Consumtions-Auflage auf solche Artikel des Luxus, welche vorzüglich vom Auslande bezogen werden, weil eine Auflage der Art, schonend den Schonungsbedürftigeren Theil des Volks vorzüglich nur die Reicheren und somit auch Beitragsfähigeren in Anspruch nehmen, und das, am meisten bisher befreite Capital-Vermögen zur Mitleidenheit ziehen würden.

Von der Weise der Ausführung dieser bedingten Ansicht wird, da jene Consumtions-Auflagen-Erhebung mit der Maut in Verbindung zu setzen wäre, der besondere Vortrag über das Mautwesen die hohe Cammer in Kenntniß setzen.

Für die beruhigende Zuversicht, daß es der wirklichen Ausführung dieser, die Lasten — wenn auch nur eines Theils des Volks steigernden Maßnahme jedoch nicht bedürfen werde, finden wir die erklecklichste Bürgschaft in dem hohen Grade des Wohlwollens unseres beßten Königs gegen sein Volk, welches durch die Beweise seiner ausharrenden Treue in der langen Kriegs-Epoche gewiß die Rücksicht verdient hat, daß es, erschöpft durch Krieg und widrige Naturereignisse im Frieden, dessen Dauer eine heilige Allianz zur Aegide sich dargestellt, in den Vorbereitungen zu einem ferneren Kriege möglichst geschont werde, damit ihm Kraft bleibe, und Lust und Muth, den Krieg, wenn es sich dennoch geschlagen werden müßte, wesentlich dereinst zu stützen.

Muß es ihm doch ohnedies schwer genug werden, die Last eines Credit-Votums von drei Millionen auf sich zu nehmen, dessen Zugeständniß, so schwer es ihm auch fiel, zu begutachten, der Ausschuß in der Ansicht einer Masse von klagbaren Zahlungs-Rückständen zu 1,300,000 fl., welche unberücksichtigt zu lassen, nur zu schlimmeren Auswegen führen könnte, so wie in der Aussicht auf einen nur gar zu leicht möglichen, bedeutenden Ausfall in der Revenue an Naturalien, als Getreid und Wein, sein aufrichtiges Streben nach Lasten-Minderung überwiegende Gründe erkennen mußte.

Daß jenes Credit-Votum nur nach Maßgabe des allenfalls eintretenden absoluten Bedarfs durch die Schulden-Tilgungs-Commission, unter Mitwirkung der ständischen Glieder derselben, zu realisiren, und seiner Zeit über diese etwaige Realisirung Rechnung zu stellen sey, bedarf kaum einer Bemerkung, für seine Wirksamkeit bürgt die Masse der sogleich zu bezeichnenden Activen, deren Ueberweisung an die Schulden-Tilgungs-Casse der Ausschuß vorschlägt, und mehr noch, als alles dieses, das Wort der Stände.

Daß unter solchen Umständen — wenn auch die aus Theorie und Erfahrung geschöpften Gründe aller Art die Unräthlichkeit, ja die Schädlichkeit des Sammelns eines Staats-Schatzes unter allen Verhältnissen nicht schon überwiegend dargestellt hätten, an das Anlegen eines solchen nicht zu denken sey, wer möchte daran zweifeln? Es bedarf auch nicht das Anlegen eines solchen; denn der beste, immer bereite Nothpfennig, der reichste Staatsschatz ist des Staats fester Credit. Ihm stehen zu jeder Zeit die Cassen der Geldreichen offen. Aus dieser Ansicht fließt der eben schon berührte Vorschlag des Ausschusses, alle eingehenden französischen Contributions-Gelder, und alle die bei der Staats- und bei der Militär-Casse befindlichen bedeutenden Effecten unmittelbar an die Staats-Schulden-Tilgungs-Casse übergehen zu lassen, durch deren zweckmäßige Verwendung der Credit der letztern nicht nur mächtig gestützt, sondern auch zur Befriedigung des Anspruchs des Volks auf Erleichterung, mittelst wesentlicher Minderung der Zinsenlast, fortschreitend mitgewirkt werden müßte.

Den bereits feststehenden Credit ohne Noth selbstthätig schwächen, oder doch schwankend machen, könnte Niemand der Klugheit angemessen erachten; darum konnte auch der Ausschuß nicht einen Augenblick anstehen, seine Stimme zu geben für das Bestehenlassen der Trennung des Staats-Schuldenwesens im Untermain-Kreise, nachdem im Gefolge des kräftigen Einwirkens und zweckmäßigen Benützens der Verhältnisse von Seite des vormaligen dortigen Hof-Commissärs, des jetzigen Herrn Finanz-Ministers, der Credit dieser Tochter-Casse, gegen alle drückenden Einwirkungen geschützt, bis auf gegenwärtigen Augenblick auf seiner erwünschlichen Stufe sich behauptet hat.

Uebrigens möchte es, nach dem gutächtlichen Dafürhalten des Ausschusses, am zweckmäßigsten seyn, daß von den, aus den an die Staats-Schulden-Tilgungs-Casse übergehenden Effecten der Militär-Casse fließenden Zinsen das absolut Nothwendige auf die Remontirung der Cavallerie, in so weit solche von den Fohlenhöfen noch nicht ganz zur Zeit befriedigt werden konnte, verwendet; das übrige hingegen zu dem, auf-

ser dem Falle einer Kriegsnoth durchaus unangreiflichen Capitale selbst geschlagen würde.

Rücksichtlich der Militär-Fohlenhöfe selbst, deren Ersatz durch Förderung des allgemeinen Land-Gestütt-Wesens früher bereits als Wunsch angedeutet worden, glaubt der Ausschuß, nur die Aufmerksamkeit der hohen Cammer auf genauere Würdigung der Sache, im Vergleiche mit den von dem speciellen Referenten darüber schon aufgestellten Bemerkungen hinleiten zu sollen.

Schließlich findet der Ausschuß sich bewogen, der hohen Cammer einen Antrag dahin zu empfehlen, daß am Schluße des gegenwärtigen laufenden Etats-Jahres eine gegenseitige Abrechnung und möglichste Auseinandersetzung aller Staats-Cassen gegeneinander verfügt werden wolle, damit eines Theils die zum Staats-Vermögen gehörigen, daher auch zum Staats-Haushalte der folgenden Jahre dienenden Vorräthe aller Art genau constatirt und zur künftigen Rechnungs-Vorlage gebracht zu werden, und andern Theils mit dem Anfange der neuen Finanz-Periode reine, vollständig übersehbare und die Verantwortlichkeit gegenseitig erleichternde Wirthschaft des Staats zu beginnen vermöge.

Hiemit schließt sich der übersichtliche Bericht dessen, was unmittelbar zur Sphäre des zweiten Ausschußes gehört. Ueber die ganz eigenthümliche Kriegs-Kosten-Peräquations-Angelegenheit wird der Cammer auch gesonderter Bericht erstattet werden.

Der Ausschuß kann es nur bedauern, beim rückkehrenden Ueberblicke des Resultats seiner langen und verwickelten Arbeiten sich auch nicht durch ein frohes Gefühl für seine große Anstrengung belohnt zu sehen.

Minderung der Lasten ist es, die das Volk wünscht, erfleht, fodert, erwartet, und sagen, ja beweisen zu sollen; daß das Volk für jetzt vergebens erwarte, fürwahr, dieß ist kein angenehmes Geschäft. Die Glieder des Ausschußes würden es als ein wahres Mißgeschick erkennen müssen, mit dieser Arbeit beauftragt worden zu seyn, fänden sie nicht Beruhigung in dem

Bewußtseyn, ihrer Seits alles, was auf diesem Standpuncte, mit ihren Quellen, mit ihren Kräften zu leisten war, in der That bewirkt zu haben. Ihnen ist die Ueberzeugung immer deutlicher geworden, daß mit Ersparungen in einem Staats-Haushalte nicht in ähnlicher Art rasch durchzugreifen sey, wie in einem Privat-Haushalte; denn der Staats-Beamte von der obersten Stufe an bis zum Diener herab, läßt sich nicht allenfalls mit einem Vierteljahrs-Lohn abfertigen, wie der Dienstbothe des Privatmannes, und einmal etablirte Institute im Staate lassen sich nicht einstellen, wie ein Privatmann, etwa die Gesellschaften einstellt, die seinem Beutel lästig zu werden beginnen.

Ohne gewaltsame Erschütterung, ohne Verletzung gesetzlich zuständiger Rechte — und wer sollte jene und diese wollen? — lassen sich im Staats-Haushalte Ersparungen nur einleiten und allmählig vollführen.

Daß er sich diese Einleitung so ernst als redlich habe angelegen seyn lassen, davon müsse, glaubt der Ausschuß, die hohen Cammer durch diese Darstellung die Ueberzeugung geworden seyn. Ihrer Prüfung unterstellt er hiedurch sein Bemühen. Sie richte streng, aber gerecht. — Auch sie wird die Schranken gesetzlich erworbener Rechte nicht umstossen können, nicht überspringen wollen.

Daß uns die Regierung die finanzielle Lage, statt sie, was doch wohl mittels einer vorgängigen Anlehens-Operation möglich gewesen wäre, unter einem schönen Anstriche zu verbergen, vielmehr ganz unumwunden darlegte, bürgt uns nicht nur für ihre überwiegende Rechtlichkeit, sondern auch für das Wollen ihres ernsten Mitwirkens in dem stuffenweisen Annähern zu dem erwünschten Ziele, wofür nun auch die Minister verantwortlich sind, und, ich wiederhole es, das baierische Volk selbst ist zu gerecht und klug, um sich für den Augenblick mit einer Hoffnung nicht zu beruhigen, die nur mit einer solchen Verfassung festere Wurzeln schlagen konnte.

Möge Jeder an seinem Theile aufrichtig dazu mitwirken, daß die Pflanze dieser Hoffnung gedeihe, und in dem naturge-

mäßen Gange ihrer Entwickelung nicht gestört werde; dann freuen sich sicher unser nächsten Nachkommen der herrlich gereiften Frucht.

Behr.

Ziffer 224.

An
die Stände-Versammlung, Cammer der Abgeordneten.

(Die weitere Verlängerung der gegenwärtigen Sitzung der Stände-Versammlung betreffend.)

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden, König von Baiern ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, liebe und getreue Stände des Reichs! Da Wir die Ueberzeugung erhalten haben, daß, ohngeachtet der angestrengtesten Bemühungen Unserer lieben und getreuen Stände, einige der wichtigsten Gegenstände, welche dermalen in Berathung stehen, vor dem Ablaufe des — durch Unser Rescript vom 2. April verlängerten — Termins in beiden Cammern verfassungsmäßig nicht erledigt werden können, so haben Wir Uns bewogen gefunden, den bis zum 15. Mai verlängerten Termin bis zum 20. Juni zu erstrecken. Wir haben das Vertrauen, daß dann aus der ersten Stände-Versammlung Unsers Königreichs solche Resultate hervorgehen werden, welche offenbare Beweise einer innigen Verbindung der Regierung mit den Ständen für den großen Zweck der Staats-Wohlfahrt liefern werden, und daß man in Unserer Stände-Versammlung eine Stütze des Thrones, und eine Wohlthat der Nation erkennen werde. Womit Wir Unsern lieben und getreuen Ständen des Reichs mit königlichen Hulden und Gnaden gewogen verbleiben.

München, den 14. Mai 1819.

Max Joseph.

Graf v. Reigersberg. Fürst v. Wrede. Graf v. Triva. Graf v. Rechberg. Graf v. Thürheim. Freiherr v. Lerchenfeld. Graf v. Törring.

Nach dem Befehle Sr. Maj. des Königs
Egid v. Kobell.

Ziffer 225.

Vortrag

des zweiten Ausschusses über den ihm zur Begutachtung zugestellten Entwurf eines neuen Maut- oder Zoll-Gesetzes.

Das k. Staats-Ministerium der Finanzen legte der Cammer der Abgeordneten in ihrer Sitzung vom 5. März den Entwurf eines Gesetzes über das Zoll-Wesen und die übrigen verwandten Abgaben im Königreiche vor, um die Zustimmung der Stände dazu zu erholen.

Ueber denselben Gegenstand wurden zugleich auch mehrere Vorstellungen eingereicht, theils Anträge von Mitgliedern dieser hohen Versammlung, theils Wünsche von Fabricanten und Kaufleuten aus allen Theilen des Königreichs.

Alle diese auf das Maut-Wesen Bezug habenden Schriften, sowohl der Entwurf des neuen Maut-Gesetzes, als auch die ebenberührten Anträge und Wünsche wurden von dem hohen Präsidium dem zweiten Ausschusse zur Würdigung und Begutachtung zugestellt.

Der zweite Ausschuß ernannte den Abgeordneten Herrn Merkel von Nürnberg zum Referenten, und mich beehrte derselbe mit dem Auftrage, den Gegenstand als Correferent zu bearbeiten.

Der Hr. Referent, nachdem er sowohl den Gesetzes-Entwurf selbst, als auch die verschiedenen Anträge und Wünsche geprüft hatte, legte dem Ausschusse folgende schriftliche Ausarbeitungen vor,

1) gedrängte Auszüge aus allen eingelaufenen Anträgen und Wünschen,
2) eine Vergleichung des bestehenden Maut-Gesetzes mit dem in Vorschlag gebrachten, und eine Würdigung des letztern, und
3) einen eignen Vorschlag zu einem neuen Zoll-Gesetze. —

Von dem Hrn. Referenten sowohl, als auch von dem zweiten Ausschusse bin ich beauftragt, der hohen Versammlung diese Ausarbeitungen vorzulesen.

Mehrere an die Cammer der Abgeordneten gelangte Eingaben, das Mautwesen betreffend, sind dem zweiten Ausschusse zur Berücksichtigung mitgetheilt worden. Den Haupt-Inhalt derselben kennen zu lernen, wird dem Ausschuße ohne Zweifel nicht unerwünscht seyn.

1) Das Vorsteheramt des Handelstandes zu Augsburg äussert, in desselben Namen, den Wunsch, daß über eine neue Einrichtung des Mautwesens vordersamst ein Gutachten erfahrner Kaufleute und Fabrikanten aus den vornehmsten Städten eingeholt werden möchte.

2) Die bürgerlichen Weinhändler zu München bitten um Beibehaltung der gegenwärtigen Mautabgaben vom Wein, in so ferne sie nicht sollten vermindert werden können; besonders um Ablehnung der höheren Belegnug der österreich- und ungarischen Weine, indem sie anführen, daß diese Weine durch die inländischen auf keine Weise ersetzt werden können, und daß die Einfuhr derselben, weil sie mit baierischen Landes-Erzeugnissen bezahlt werden, dem Staate vortheilhaft sey; endlich um Begünstigung ihres nicht nur mit einer hohen Gewerbsteuer, sondern auch mit einer beträchtlichen Abgabe für die Erlaubniß des Weinhandels sehr beschwerten Gewerbes durch Erleichterung der von ihnen zu entrichtenden Mautabgaben im Verhältniß gegen diejenigen, welche von Nicht-Weinhändlern zu bezahlen seyen.

3) Zwölf Kaufleute zu Fürth erklären, daß die von dem königl. Staats Ministerium der Finanzen vorgeschlagene Belegung der Spezereiwaren mit 3 fl. 20 kr. und der Schnittwaaren mit 20 fl. ohne Rückvergütung ihren Zwischenhandel in die benachbarten Staaten, und namentlich nach Böhmen, ganz vernichten würde.

Sie bitten um Beschränkung der Mautabgaben, ohne Rückvergütung für die Spezerei-Waaren auf 2 fl. und für die Schnitt-Waaren auf 4 bis 6 fl.

4) Eine große Anzahl Tabakbauer und Tabakarbeiter um Nürnberg bittet um Herabsetzung des Ausgang-Zolles von inländischen Tabaks-Blättern auf 7 fl., damit die neuerrichteten

Tabak-Fabriken ihnen in dem Verkehr ihrer inländischen Tabake keinen Eintrag thun, und um Erhöhung des Eingang-Zolles von Fabrizirtem Tabak. Sie führen an, daß ihr Gewerbe und der Werth ihrer dem Tabakbau gewidmeten Grundstücke seit der Herabsetzung des Eingang-Zolles auf Tabaksblätter beträchtlich abgenommen habe.

5) Vier Tabak-Fabrikanten zu Augsburg beschweren sich, daß durch die hohen Auflagen auf ausländische Tabak-Blätter und durch die Zulassung mehrerer neuen Fabrik-Unternehmungen ihre alten Gewerbe sehr geschmälert und beeinträchtigt worden seyen. Sie bitten um gänzliche Mautfreiheit der ausländischen Tabaks-Blätter, oder wenigstens um Herabsetzung des Eingangs-Zolles auf 1 fl.

6) Zwölf Caffe-Surrogat-Fabrikanten zu Nürnberg und an den benachbarten Orten bitten um die Beibehaltung der bisherigen Mautabgaben von ausländischen Caffe-Surrogaten.

7) Die Rothgerber zu Weilheim und zu Schongau bitten um Erschwerung der Ausfuhr der rohen Häute.

8) Drei und zwanzig Leder-Fabrikanten und Gerber, grossentheils im Isar-Kreise bitten um Bestimmung des Eingangs-Zolles auf auf gearbeitetes Leder zu 14 bis 20 fl. und 25 fl. vom Zentner, nach Verschiedenheit der Gattung, und des Ausgangs-Zolles von Häuten 8 fl., 12 fl., 15 und 24 fl.

Sie führen an, geringere Eingangs-Zölle würden für ihr Gewerb höchst nachtheilig seyn, da die Einfuhr des Leders aus dem Rhein-Gegenden den Niederlanden und Schwaben, in Folge minderer Belegung sehr zunehmen und den Absatz des inländischen ungemein erschweren würde.

Eben so schädlich würde ihrem Gewerbe ein niedrigerer Ausfuhr-Zoll von Häuten seyn, weil dann die Ausfuhr nach Oesterreich, welches Mangel an Häuten habe, und die Leder-Bereitung durch sehr hohe Einfuhr-Zölle aufmuntere, den inländischen Gewerbsleuten einen großen Theil des rohen Stoffes hinwegnehmen würde.

Sieben Gewerbsleute zu Fürth bitten um Aufhebung des Einfuhr-Zolles von Schaaf- und Geisleder, welches sie zur

Verfertigung von Brieftaschen u. dgl. aus dem Auslande beziehen; und dessen bisher verweigerte Rückvergütung bei Absendung solcher Fabrikate in das Ausland ihnen großen Eintrag thun.

9) Strumpf-Fabrikanten zu Erlangen, Fürth und Schwabach bitten um gänzliches Verboth der Einfuhr ausländischer Strickwaaren, oder wenigstens um Beibehaltung der bisherigen Maut-Abgaben ohne Rückvergütung.

10) Sieben Fabrikanten im Baireuther Voigt-Lande, deren Gesuche der Abgeordnete Bürgermeister v. Oerthel unterstüzt, bitten um Herabsetzung des Einfuhr-Zolles auf 25 bis 30 kr. für die zur Baumwoll-Fabrikation erforderlichen Farbstoffe und Garn.

Sie führen an, daß diese Fabrikation, deren Werth zu 3 Millionen Gulden jährlich anzuschlagen sey, und deren Gegenstände größtentheils in das Ausland gesandt werden, welche überdieß eine beträchtliche Bevölkerung in einer unfruchtbaren Gegend fast ausschließend ernähren, bei höheren Zollsätzen auf die ihr unentbehrlichen — durch keine inländische Waare ersezbaren Materialien, durchaus nicht bestehen könnte.

11) Ein Ungenannter hat am 9. März in einer mehrere Gegenstände umfassenden Vorstellung, auch Vorschläge zur Verbesserung des Mautwesens gemacht, worunter ein Antrag auf ein Verbot der Einfuhr des böhmischen und salzburgischen Stabeisens vorkömmt.

Einige Mitglieder der Cammer haben Bemerkungen und Anträge, das Mautwesen betreffend, eingereicht.

12) Der Abgeordnete Volkert wünscht, daß zur Aufmunterung der inländischen Papier-Fabrikation, die Ausfuhr der Lumpen verboten werde.

13) Der Abgeordnete Buchauer erklärt sich gegen die vorgeschlagene höhere Belegung der österreichisch und ungarischen Weine; diese machen gewöhnlich einen großen Theil der Rückfracht der die Donau hinabfahrenden Schiffe aus, dieses ansehnliche Gewerbe und der ganze Aktiv-Handel nach Oesterreich würde durch das Aufhören dieser Rückfracht, welches eine noth=

wendige Folge jener höheren Belegung sein würde, auf das empfindlichste leiden.

14) Der Abgeordnete Schäzler stellt über das vorgeschlagene Mautgesetz Bemerkungen, die keines Auszuges fähig, in dem Vortrage des Referenten aber benützt sind.

15) Der Abgeordnete Anns zeigt in einem umständlichen Antrage die Nachtheile des vorgeschlagenen Mautgesetzes für den Aktiv-Handel. Er schlägt vor, daß die Maut, um den Aktiv-Handel wieder zu beleben, ganz aufgehoben, oder daß sie durch einen Consumo-Zoll von höchstens 1 fl. 40 kr. vom Zentner, einen Transito-Zoll von 1 Pfenning für den Zentner und Stunde, sodann zur Ergänzung des etwa noch fehlenden durch eine directe oder indirecte Abgabe, die weit leichter als die Maut zu tragen wäre, ersetzt, im Falle aber dieses nicht beliebt würde, wenigstens der Activ-Handel in den baierischen Handels-Städten durch besondere Ausnahmen und Erleichterungen begünstigt würde.

16) Die von dem Abgeordneten Wieninger vertheilten Bemerkungen eines patriotischen baierischen Staats-Bürgers über das neue Zollgesetz enthalten zwar keinen Antrag, doch aber sehr viel Wahres und Richtiges über das Gesetz selbst, über die verschiedenen Belegungen, über die Hallen ꝛc. und verdienen alle Aufmerksamkeit.

17) Der gesammte Handelsstand der Stadt Augsburg behauptet, das vorgeschlagene neue Mautsystem zerstöre den Handel mit dem Auslande, hemme die innere Industrie, befördere die Defraudationen, und sey in der Manipulation höchst schwierig. Diese Sätze sind in der Vorstellung weiter ausgeführt.

Das Gesuch dieses Handelsstandes geht nicht auf Abänderungen, sondern auf gänzliche Aufhebung des bisherigen Mautwesens, dessen Ertrag dem Staate durch einen gleichförmigen Eingangs-Zoll nach dem Gewichte zu 30 kr. ein mäßiges Weg-Geld, einen Ausgangs-Zoll zu 15 kr., ein von allen Handeltreibenden zu erhebendes Maut-Surrogat, im Ganzen 1,200,000 fl. jährlich, und Concessions-Taxen sowohl inländischer angehender Kaufleute, als ausländischer Handlungs-Reisender und der die

Messen besuchender fremden Handelsleute, zusammen 300,000 fl. zu ersetzen wäre.

18) Der Sailermeister Schweiger zu München, der nach seiner Angabe mit Zubereitung der Roßhaare ein ansehnliches Gewerbe treibt, bittet um Erhöhung des Einfuhr-Zolles von zubereiteten Roßhaaren auf 1 fl. 40 kr., und eine Festsetzung des Ausgangs-Zolles von eben demselben auf 25 kr.

19) Das Strumpfwirker Gewerk zu Wundsiedel, nach seiner Angabe von 35 Werkstätten auf 11 heruntergekommen, bittet um gänzliches Verboth der Einfuhr böhmischer Strumpf-Fabricate, wodurch es hofft, wieder zu besserem Absatze zu gelangen.

20) Der Inhaber einer Zucker-Rafinerie zu Wunsiedel, Theodor Schmidt, bittet, daß ihm für diese Fabrik auch künftig dieselbe Begünstigung, wie bisher, zugestanden werde, daß er nämlich für den dazu nöthigen rohen Zucker nur den sechsten Theil des auf den rafinirten gesetzten Eingangs-Zolles zu bezahlen habe; indem sonst diese Fabrik nicht bestehen könnte, sondern in das Ausland verlegt werden müßte.

21) Der Abgeordnete Volkert wünscht, daß den inländischen Fabricanten, welche mit eigenem Gespann ihre Fabricate von einem Orte zum andern fahren, dieselbe Freiheit vom Weg-Gelde und aus denselben Gründen zugestanden werden, wie denen, welche ihre landwirthschaftlichen Erzeugnisse zu Markt bringen.

22) Der Abgeordnete Löwel stellt in besonderer Rücksicht auf den Stand der Eisen-Fabricen im Landgerichte Naila, die Anträge:

1) daß der Eingangs-Zoll vom ausländischen Stab-Schien-Stangen — und Zain-Eisen auf 3 fl. 20 kr. vom Centner erhöht werde;
2) daß der Ausgangs-Zoll von Brennholz und Kohlen auf das dreifache des Vorgeschlagenen,
3) daß der Ausgangs-Zoll des rohen Eisens auf 45 kr. festgesetzt, und daß

4) den Eisen-Fabricanten dieselbe Freiheit vom Weg-Gelde, wie den Landwirthen für ihre Erzeugnisse eingeräumt werde.

Er bemerkt, daß vorzüglich die zwei zuerst erwähnten Erhöhungen nothwendig seyen, um die inländischen Fabricen in in den Stand zu setzen, die Concurrenz der auswärtigen, ganz nahe an der Gränze liegenden Fabricen auszuhalten.

23) Mehrere Papier-Fabricanten suchen um gänzliches Verboth der Ausfuhr der Lumpen an, und schlagen zugleich vor, daß die Concession, Lumpen zu sammeln, ausschließend den Papier-Fabricanten selbst ertheilt werde.

24) Die Strumpfwirker-Zunft zu Erlangen führt in einer neuen Vorstellung aus, daß bei immer zunehmender Erschwerung ihres Absatzes in das Ausland durch die auswärtigen Maut-Systeme, nichts anderes mehr als ein gänzliches Maut-Verboth der Einfuhr baumwollener Strumpf-Waaren sie aufrecht erhalten könne.

25) Die Weber-Zunft zu Augsburg bittet um Berücksichtigung ihrer bedrängten Umstände, da der Absatz ihrer Fabricate fortwährend abnehme. Sie wünscht, daß der Einfuhr-Zoll auf die groben baumwollenen Zeuge zu 36 fl. festgesetzt bleibe, und zwar ohne Unterschied ihrer Bestimmung, daß aber dieser Einfuhr-Zoll für die feineren Zeuge verhältnißmäßig erhöht werde.

Um aber die Veredlung solcher Zeuge durch die inländischen Manufacturen nicht allzusehr zu erschweren, schlägt sie vor, daß diesen Manufacturen, wenn sie sich über den Ankauf einer gewissen Quantität inländischer roher Zeuge auswiesen, Lizenzen zur Einfuhr einer verhältnißmäßigen Quantität ausländischer Zeuge, mit einem niedrigeren Eingangs-Zolle ertheilt werden möchten.

26) Das Schlosser-Gewerk zu Fürth, klagt über die Abnahme seines ehedem sehr ansehnlichen Absatzes von Kaffeemühlen, und bittet, daß die Einfuhr diesos Articels durch einen höheren Zoll erschwert, und Auswärtigen der Verkauf desselben im Lande ganz untersagt werde.

27) Die Corduanmacher zu Regensburg bitten um Herabsetzung des Eingangs-Zolles auf das Bockleder, dessen sie zu ihrer vorhin sehr beträchtlichen, seit 1810 aber durch die Maut-Einrichtungen bereits geschmälerten Fabrication bedürfen.

28) Die Gemeinde-Vorsteher des Landgerichts Cadolzburg bitten in einer, auf Erleichterung überhaupt und namentlich in Steuern und Taxen — gerichteten Vorstellung, zugleich um Aufhebung des Ausfuhr-Zolles von dem Hopfen oder um Herabsetzung desselben auf 3 kr.

29) Die Handelsbürger Gutschenberger und Lällsdorf zu Würzburg bitten um Aufhebung oder Minderung des Ausgangs-Zolles von dem Rebs-Kuchen, indem sie bemerken, daß sie diese Abfälle ihrer Oehl-Mühlen im Lande nicht verkaufen können.

30) Die Besitzer der Eisenhämmer in dem ehemaligen Fürstenthum Aschaffenburg bitten um Herabsetzung des Eingangs-Zolles auf das Roheisen, welches sie verarbeiten, auf 8 höchstens 10 kr. und auf dasjenige, dessen sie zu ihren Werkzeugen selbst bedürfen, auf 1 kr. Sie bemerken, daß sie wegen der Unergiebigkeit der benachbarten Eisengruben genöthiget seyen, ihr Roheisen in dem Nassauischen zu kaufen.

31) Drei Weinhändler in Passau tragen darauf an, daß der Consumo-Zoll von 10 fl. vom Centner österreicher Weine von der Cammer nicht genehmigt, sondern mit einer zu deren Gehalt im Verhältniß stehenden geringern Abgabe belegt werden wolle, alsdie theuerern und gehaltvollern Ausländer-Weine mit 5 fl. vom Centner zu entrichten haben.

Die Oesterreicher Weine sind wohlfeiler, sind beliebter und vortheilhafter zu beziehen, als die Franken-Weine, sie werden im Tausch gegen Landes-Producte eingehandelt, und im Keller gezogen, und wenn sie so hoch belegt würden, so würde für den Handel und die Schiffahrt ein großer Nachtheil daraus entstehen, und die Weine durch den Schleichhändel doch ins Land kommen.

Der Abgeordnete Oerthel aus Hof übergibt einige Wünsche des Handelstandes daselbst zur Berücksichtigung bei Reguli-

rung des vorgeschlagenen Maut=Tarifs. Sie bestehen darin, daß

1) Häringe, getrocknete Fische, Rosinen, Mandeln ꝛc. nur mit 1 fl. 40 kr. belegt werden.
2) Daß, wenn die Rückvergütung aufhört,
3) mit den Handlungs=Häusern monatliche Abrechnungen auf Credit eingeführt, ihnen die Waren ins Haus gegeben, das, was davon ins Ausland geschickt, abgeschrieben, und nur für den Rest der Consumo bezahl würde. Ferner daß
4) das Lagerfeld auf 2 kr. herabgesetzt.
5) Die neue Maut erst nach drei Monaten eingeführt werde, um die höher versteuerten Waaren successive absetzen zu können.
6) dann möchte nur concessionirten Kaufleuten erlaubt seyn, Waaren vom Auslande zu beziehen, und Consumo zu vermauten, Krämer sollten sich indessen nur von diesen versehen dürfen, dann möchte auch
7) den eingerissenen Unordnungen kräftigst gesteuert werden.

Sie sehen hier, meine Herren! ein weites Feld von Widersprüchen, — was der eine als die einzige Bedingung für die Wohlfahrt des Staats gebietherisch verlangt, — verbittet sich der andere auf das feyerlichste, mit der Betheuerung, daß der unvermeidliche Ruin des Volkes die Folge davon seyn werde. Der Handelstand verlangt im Durchschnitte Freiheit des Handels, der Fabricant, der Producent und Consument tragen bald auf Freiheit, bald auf Zwang und Sperre an. — Alle können hier nicht befriedigt werden. — Die große Aufgabe des zweiten Ausschusses blieb daher nur, die Wagschale zwischen allen schwebend zu halten, ohne die finanziellen Bedürfnisse aus dem Auge zu verlieren. — Ob eine solche Aufgabe je lösbar sey, ob es dem Ausschusse gelungen sey, sich diesem ihm selbst unerreichbar scheinenden Ziele auch nur einigermassen genähert zu haben, überläßt er den weiseren Einsichten der hohen Versammlung.

Nach dieser Zwischenbemerkung schreite ich weiter zur Vorlesung der Ausarbeitungen des Abgeordneten Herrn Merkel.

§. 1. Von dem königl. Herrn Staats-Minister der Finanzen ist der Cammer der Abgeordneten der Entwurf eines neuen Zollgesetzes zu ihrem Beirathe und Zustimmung vorgelegt werden.

§. 2. Die Mängel und Gebrechen des bis jetzt im Königreich bestehenden Mautgesetzes, sind der Aufmerksamkeit der königl. Regierung nicht entgangen, und sie hat sich durch die Anerkennung derselben, und durch der Beschwerden über dasselbe, bewogen gefunden, ein neues Zollgesetz entwerfen zu lassen.

§. 3. Es ist also nicht nöthig, sich über das bisherige Maut-System weiter herauszulassen, als es blos zur Vergleichung mit dem neuen Zollsystem erfoderlich ist.

Dieses soll sich von dem bisherigen durch mäßigere Zollsätze, durch einfachere Bestimmungen, und durch minder lästige Behandlung der Waaren, unterscheiden, also in jeder Hinsicht leichter und einfacher seyn, und dennoch einen muthmaßlichen Mehrertrag von 200,000 fl. gewähren.

So sehr zu wünschen wäre, daß das neue Gesetz von solcher Beschaffenheit seyn möchte, so sehr ist es zu bedauern, daß bei einer nähern Prüfung die Bestimmungen desselben diesem Wunsche nicht entsprechen.

§. 5. Die Durchfuhr der Waaren §. 2. ist zwar wie bisher mit unbedeutenden Einschränkungen gestattet, und der Durchgangszoll ist im Ganzen nur auf 2 Pfenning pr. Centr. für die Stunde herabgesetzt worden, so wie er auf einigen Strassen schon gewesen war. Ja, auf besondere Veranlassung, war er auch noch mehr erniedrigt, und an gewissen Strecken sogar ganz nachgelassen. Künftig soll er nach der bisherigen Norm mit 2 Pfenning vom Centner von jeder Stunde Wegs bezahlt werden. Hiernach würde also der Nachtheil noch ferner fortdauern, daß die Güter desto mehr bezahlen, je länger sie durch die baierischen Staaten gehen; anstatt daß nach dem Exempel anderer Staaten eine Erleichterung für diese längeren Güter-Züge durch Festsetzung eines gleich mäßigen, an den Grenzen zu erlegenden, Durchgangs-Zolles zu erwarten gewesen wäre.

§. 6. Der Eingangszoll §. 3 ist bisher zwar, so weit er die Consumo-Maut betraf, von dem Sporco-Centner bezahlt worden, die Consumtions-Auflage wurde aber nur vom Netto Centner entrichtet, und eine Thara von 8 pCt. in Papier und Wachs-Leinwand, 12 pCt. in Tuchmatten ꝛc. und 20 pCt in Fässern, Kisten ꝛc. bewilligt. In dem neuen Gesetz werden aber alle Zollsätze nach dem Sporco-Centner bestimmte, folglich, wenn auch die Consumo-Abgabe selbst nicht erhöht ist, doch 8, 12 und 20 pCt. höher.

§. 7. Das gleiche der Erhöhung findet auch beim Essito-Zoll §. 4 statt — indem die bisherigen niedrigen Sätze von 2 kr., 15 kr., 30 kr. bei den meisten im Lande verfertigten Waaren, und bei mehrern Artikeln von geringem Werth, auf 6¼ kr., 12½ kr., 25 kr., 50 kr. u. s. w. erhöht worden sind.

§. 8. Die Verschiedenheit der Zollsätze bei so vielen Artikeln macht die Angabe und Verzollung nicht nur sehr weitläufig, sondern verursacht auch bei den Versendungen unendliche Schwierigkeiten, wenn, wie es meist der Fall ist, vielerley Waaren von verschiedener Belegung zusammen gepackt werden.

§. 9. Noch mehr beträgt die Erhöhung des Weggeldes §. 5., welches auf 2 Pfenning oder 4 Heller von jedem Centner für die Stunde von einer Ladung von 60 Centner, von 70 Centner auf 5 Heller, und um jede weitere 10 Centner bei dem vom Ausland kommenden oder dahin gehenden Fuhrwerk um einen Heller mehr gesetzt wird. Bisher wurde von einer Ladung von 60 Centner 3 kr. vom Pferde für jede Stunde bezahlt, 5 Pferde für die Ladung und 2 Pferde für die Wagenlast gerechnet, ein Weg von 60 Stunden machte 21 fl., nun kostet er 30 fl. also 9 fl. mehr. Bei einer Ladung von 100 Centner wurden 8 Pferde und 2 für die Wagenlast, also in allen 10 gerechnet, diese kosteten für einen Weg von 60 Stunden zu 4 kr. pr. Stunde 40 fl. — jetzt kosten sie a 1 kr. pr. Stunde und Centn. 100 fl., also 60 fl. mehr.

§. 10. Ja, daß selbst der im Allgemeinen herabgesetzte Transito-Zoll die Erhöhung des Weggeldes nicht aufwiegt, ist

aus der beiliegenden Tabelle sub Lit. A. zu ersehen. Nach solcher würde eine Ladung von 60 Centner 60 Stunden weit zwar 4 fl. 6 kr. weniger als jetzt, eine Ladung aber von 100 Centner und 60 Stunden Wegs 41 fl. 36 kr. mehr, als jetzt, bei 3 Pfenning Transito und 1 Pfenning Weggeld kosten.

§. 11. Diese Erhöhung kann nun der Fuhrmann nicht aus seinen Mitteln bestreiten, er muß sie auf seine Fracht schlagen, und somit muß sie der Kaufmann zahlen.

§. 13. Die Stempel-Gebühren §. 6 sollen noch ferner mit 3 kr. vom Gulden bezahlt werden, welches eine Erhöhung der sämmtlichen Mautgefälle von 5 pCt. ausmacht. Von dieser Stempel-Gebühr sind bisher ⅔ des Betrags wieder zurückgegeben worden, wenn man die Maut-Polleten innerhalb 6 Monaten bei einer Maut-Inspection eingeliefert hat. Von dieser Rückvergütung ist nun in dem Gesetz nichts erwähnt, sie findet also nicht mehr statt; von diesem Stempel sind also ⅔tl. eine neue Auflage.

§. 13. Das Waaggeld soll nach §. 7. noch ferner wie bisher mit 2 kr. pr. Centner entrichtet werden, daß er aber, wie in dem letzten Tarif nur einmal zu erheben sey, ist in diesem nicht bestimmt.

§. 14. Die Niederlags-Gebühr §. 8 ist bisher schon nicht gering mit ⅛ kr. pr. Centner täglich, bestimmt gewesen, und hat jährlich ungefähr 45½ kr. pr. Centner ausgemacht, auch diese Ausgabe soll nun um etwas erhöht werden, indem künftig 6 Monate 3 kr. pr. Centner und die weitern 6 Monate 6 kr. pr. Centner, also jährlich 54 kr. bezahlt werden sollen. Die Erlaubniß, Consumo-Güter 3 Tage, und Transito-Güter Güter 14 Tage frei liegen zu lassen, begünstigt den Ausländer vor dem Inländer.

§. 15. Diese kostspielige Zwangs-Niederlage ist überdieß dem Commissions- und Speculations-Handel sehr nachtheilig. So große Kosten ertragen Waaren nicht, die man an dritte Orte zum successiven Verkaufe schickt, und die oft Jahre lang liegen bleiben. Man übergeht also solche Plätze, wo man nicht die Freiheit hat, sich der Privat-Niederlagen zu bedienen, oder wo man nicht weniger Niederlag-Gebühr nimmt.

§. 16. Da nach §. 13 der Durchgangs-Zoll von bekannten oder verbürgten Frachtfuhren sogleich an den Eintritts-Zollstätten, und auch das Weggeld nach §. 16. zugleich bezahlt werden kann, somit die Abgabe auf einmal abgemacht, und jede weitere Behandlung und Unterweisung an eine Halle laut §. 21 vermieden wird, so ist nicht zu zweifeln, daß diese Erleichterung der Durchfahrten durch das Land, die Fuhrleute und die auswärtigen Kaufleute noch mehr anlocken wird, ihre Güter directe durch das Land gehen zu lassen, und sie nicht mehr an inländische Kaufleute zu addressiren, und im Lande verladen und versenden zu lassen. Der Nachtheil, der in mehrfacher Hinsicht den Handels-Städten den Kaufleuten und Gewerben durch das Ueberhandnehmen der Durchfahrten und durch das Spediren der Fuhrleute und Bothen zugeht, wird noch größer werden, als es itzt schon ist.

§. 17. Nach §. 17 soll auch von dem Weggeld die Zoll-Stempelgebühr, die auf 3 kr. für jeden Gulden bestimmt wird, entrichtet werden, folglich wird dadurch das Weggeld noch um 5 pCt. vermehrt.

§. 18. Die in dem §. 25. angeordneten Versicherungs-Maasregeln, sollen ausser der Abwägung, in der Besichtigung oder Visitation, in der Verschnürung und in der Ablage der Zollscheine oder Polleten bestehen. Es sind also die nämlichen Formalitäten und Weitläufigkeiten zu beobachten, als wie bisher, und die Behandlung ist der nämlichen Umständlichkeit unterworfen, und es ist in derselben keine Erleichterung zu erwarten. Ueberdieß könnten die Eintritts-Zollämter wenn sie die Vorschrift der äußeren Besichtigung und Abzählung der Colli buchstäblich verständen, die Abladung verlangen, ohne welche die Abzählung und Besichtigung sehr oft nicht möglich ist, welche aber dem Verkehr eine neue große Beschwerlichkeit und Nachtheil verursachen würde.

§. 19. Die jedesmalige Vorlage der Frachtbriefe, die Declaration nach §. 40 bei dem Hallamte gemacht werden soll, wenn Güter von einer Halle weiter versendet werden, damit auf demselben das abgehende Hallamt die vorgenommene

Zollbehandlung und das Hallamt oder Grenzamt, wo der Zoll-Schein abgegeben wird, die Ablage des betreffenden Zollscheins vormerken kann, ist eine Verordnung, die theils nicht ausbar ist, theils neue Weitläufigkeiten und viele Umstände veranlaßt.

§. 20. §. 42. Hier ist nicht bestimmt, wer den Passir-Schein zu Versendungen ertheilen dürfe, die von Orten geschehen, wo kein Mautamt ist.

Es stehen oft 10 und 20 Stücke auf einem Fracht-Briefe, die zu verschiedenen Zeiten und an verschiedene Orte verschickt werden, einige werden davon auf dem Platz mehrmal wieder verkauft, wobei der Käufer nicht sagt, wo er seine Waare herbekommen, öfters sind die Frachtbriefe auf andere Orte gestellt, und die Güter werden auf einen andern Platz abgeladen. Manchmal sind gar keine Fracht-Briefe und nur bloße Addressen vorhanden.

Es treten also häufig Fälle ein, wo kein Fracht-Brief, oder kein dem Zweck entsprechender producirt werden kann, und wo dieser möglich ist, entstehen Schreibereien, Aufenthalt und Schwierigkeiten, die bisher nicht statt fanden.

§. 21. Die in dem Titl. V. §. 49. aufgehobenen Rückvergütung ist die härteste und nachtheiligste Verfügung des ganzen Entwurfs. Sie hemmt und verkümmert den ergiebigsten und vortheilhaftesten Zweig des Handels; nämlich den Zwischenhandel mit dem Auslande, und macht ihn oft unmöglich.

§. 22. Der Handel in Baiern, das in der Mitte von Deutschland liegt, erstreckt sich in alle umliegende Gegenden, und der natürliche und gerade Zug der Waaren, die auf dem Rhein und Main herauf kommen, und auf der Donau hinabgehen oder viceversa, geht mitten durch Baiern hindurch.

§. 23. Der Zwischenhandel, begünstiget von dieser Lage, ist noch immer sehr beträchtlich, und ob ihm gleich die Zoll-Systeme einiger benachbarter Staaten Hindernisse in den Wegen, so sind doch diese Hindernisse nicht unübersteiglich, und wirken nicht zerstörend auf ihn.

§. 24. Wenn aber in Baiern die Handels-Waaren mit hohen Zöllen, ohne Rückvergütung belegt, und dagegen die

blos durchgehenden mit geringen Abgaben belastet werden, so ist es eben so viel, als wenn man den innländischen Kaufleuten den Zwischenhandel verbieten, und die Ausländer zwingen wollte, ihre Waaren nicht von baierischen Kaufleuten, sondern von ausländischen, wo diese Abgaben nicht statt finden, zu beziehen. Denn es läßt sich nicht einwerfen, daß man durch die Beibehaltung der Hallen in den Stand gesetzt bleibe, Güter zu beziehen, und wieder in das Ausland ohne Bezahlung eines Consumo-Zolles zu verkaufen. Man muß die Waaren in der Regel unter eigener Aufsicht, unter den Händen haben, sie untersuchen, sortiren rc. rc. um einen vortheilhaften Zwischenhandel zu treiben, wie er in Baiern, wie es jetzt ist, getrieben werden kann, d. i. in Geschäften, die zwar einzeln klein erscheinen, deren große Menge aber ein sehr ansehnliches Ganze ausmacht. Dazu kommt noch dieses, daß auch die Rückvergütung für die auf ausländischen Märkte, besonders an den Grenz-Orten, und von da unverkauft zurückkommende Waaren, aufhören soll, überhaupt alle Waaren, die auf den Frankfurter- und Leipziger-Messen verkauft werden, die Colonial-Waaren, die italienischen Früchte, die französischen Waaren und Weine, die sächsischen Bergwerks- und Kunst-Producte, die vielen Quincaillerie-Waaren, die englischen Wollen- und Baum-Wollen-Waaren, die zum Schleich-Handel dienen, die mancherlei Artikel, die als Nürnberger, Augsburger rc. Waaren in das Ausland geschickt werden, die vielerlei Waaren, die von baierischen Handels- und Gewerbsleuten, auf ausländische Messen und Märkte geführt zum Theil verkauft, zum Theil wieder zurückgebracht werden, künftig nicht mehr in dem bisherigen Maße, Gegenstände des Zwischenhandels, und der Ausfuhr seyn; der Absatz derselben wäre nach §§. 49. 50. größtentheils verloren, und somit auch der Gewinn an demselben. Die Kaufleute, Krämmer, Gewerbsleute rc. rc. kommen um einen großen Theil ihrer Nahrung, und der Staat verliert auch noch diejenige Abgabe, die er von diesen Artikeln bisher hatte, nämlich die Consumo-Mauth, die nicht rückvergütet wurde, und meist 2 fl. pr. Ctur. ausmachte, und dann den

Transito-Zoll, der von den Versendungs-Platz bis an die Grenze bezahlt werden mußte. Der Einwurf, daß die Rückvergütung zu vielen Defraudationen Anlaß gebe, kann nicht als Grund der Aufhebung der Rückvergütung angenommen werden, denn wenn nur die gehörige Aufsicht auf den Mauth-Aemtern und an den Grenzen angewendet wird, so kann derselben leicht vorgebeugt werden. Es wird ohnehin die Rückvergütung nur von den Aemtern geleistet, bei welchen die Waaren hereingegangen sind, es ist also bekannt, was herein gekommen, und was wieder hinaus geht, die allermeisten Waaren, alle Natur-Producte, Colonial-Waren, rohe Stoffe, Metalle ꝛc. ꝛc., die meisten ausländischen langen und feinen Waaren sind auf den ersten Anblick als ausländische Waaren zu erkennen, und bei solchen, die als Fabricate schwerer zu erkennen sind, kann sich Niemand über eine genauere Untersuchung beschweren, wenn sie vorgenommen wird. Wenn Defraudationen vorgefallen sind, so sind sie auch nur an solchen Orten vorgefallen, wo Juden und Schleich-Händler ihr Unwesen treiben, und wo man ihnen deßwegen bei ernstem Willen leicht auf die Spur kommen könnte.

Als Beweis wird dazu dienen, daß die Rückvergütung in Fürth, einem bekannten Juden-Ort 25,000 fl., in Bamberg, wo ebenfalls die Juden ihr Wesen treiben, sogar 42,540 fl. in einem Jahre angeschlagen worden. Daß nicht die Rückvergütungen, sondern die hohen Zoll-Sätze die Defraudationen am meisten veranlassen und begünstigen, wird keines Beweises bedürfen.

§. 25. Dagegen sollen nach §. 52. die im Großen zur Veredlung und Vollendung eingesandten, und in das Ausland zurückgehenden, so wie die aus dem Inlande zu gleichem Zwecke ausgehende und wieder zurückkommende Fabricate von allerhöchster Bewilligung in Ansehung einer Begünstigung abhängen.

Wenn indessen diese Begünstigung auch erfolgt, so nützt sie doch nur dem großen Fabrikanten und Kaufmann, nicht aber dem Kleinen, und noch weniger dem Gewerbs-Mann, der sein

nothdürftiges Brod gar oft mit der Veredlung oder Vervollkommung einzelner Stücke oder kleinerer Quantitäten verdiente. Zudem ist hier die Art und Weise der Begünstigungen, welche als Ausnahme vom Gesetze darin begriffen seyn sollte, nicht angegeben.

§. 26. Die im Titl. VII. §. 57. und f. folg. ꝛc. bestimmten Strafen sind zum Theil strenger und schärfer bestimmt, als in dem vorigen Gesetze, z. B. die Gefährdung der Transito-Zölle ist bisher mit vierfacher Bezahlung des Transito-Betrages bestraft worden, jetzt soll der zehnfache Betrag erlegt werden.

Dann ist die Unterlassung der Ablegung der Polleten, mit sehr starken Strafen belegt, z. B. bei verpackten, noch nicht vollständig für den inländischen Gebrauch verzollten Gegenständen mit dem fünffachen Betrage des höchsten Eingangs-Zolles, also a 20 fl. mit 100 fl., bei unverpackten mit dem fünffachen Betrag des tarifmäßigen Eingangs-Zolles, wobei nicht bemerkt ist, daß eine Defraudation dabei erwiesen seyn müsse; denn es ereignen sich ja gar oft die Fälle, daß Polleten abhanden kommen, verloren oder vergessen werden können.

§. 27. Bei der Gefährdung der Weg-Gelds-Gebühr ist statt der bisherigen Strafe, der vierfachen Erlegung derselben, die zehnfache Bezahlung bestimmt.

§. 28. Der §. 58. verlangt, daß nicht allein der erste Empfänger der Pollete, sondern auch der inländische Bezieher der Waare, für die richtige Ablage derselben hafte.

Allein, wie kann man den Bezieher oder Empfänger der Waare für ein Document verantwortlich machen, das er nie in der Hand gehabt, das ohne sein Wissen und Zuthun einem andern anvertraut worden? Es wäre die größte Unbilligkeit und stieße gegen alle Rechts-Grund-Sätze an, wenn man sich für Versehen oder Vergehen eines Andern, an einen ganz unschuldigen Dritten halten wollte.

§. 29. Daß nach §. 61 und 62. gebrodete Diener und Familien-Glieder von ihrem Herrn und Familien-Haupte vertreten werden müssen, versteht sich von sich selbst, daß aber

jene noch besonders um den 4ten Theil der dem Dienst-Herrn treffenden Strafe gestraft werden soll, ist zu hart und unnöthig.

§. 30. Die im 72. §. u. folg. Titl. VIII. bestimmte Administrativ-Justitz der Oberzoll- und Hallämter in Zolldefraudations-Sachen hat schon sehr oft zu gerechten Beschwerden Anlaß gegeben.

§. 31. Der Abgeordnete Anns hat in seinem Antrage ausgeführt, daß diese Bestimmung mit der Verfassungs-Urkunde, welche über Person und Eigenthum des Bürgers nur den ordentlichen Richter erkennen lasse, nicht in Uebereinstimmung stehe.

§. 32. Es möchte deßwegen auch hier auf eine unabhängige nicht selbst betheiligte Rechtspflege zu sehen, und die Berufung in zweiter Instanz nicht an die Kreisregierungen sondern an die Gerichte zu richten seyn.

§. 34. Auch möchte die im §. 79 festgesetzte Berufungs-Summe an den königl. Staatsrath in dritter Instanz von 400 fl. auf eine geringere herabzusetzen seyn, weil gar oft unbemittelte, oder nicht in bedeutenden Vermögen stehenden Leute dabei concurriren.

Tarife.

§. 35. Ueber den Transitozoll-Tarif ist oben schon das nöthige erinnert worden.

In dem Consumo-Tarif I. Classe a 12½ kr. ist das gemeine rohe Pech für Pechsieder aufgeführt. In der II. Classe a 25 kr. kommt „gemeines Pech" Schusterpech wieder vor, bei beiden ist bemerkt, daß ehehin 15 kr. gegeben worden.

In der III. Classe kommt nochmal Pech, und zwar geläutertes, oder Faßbinder-Pech mit 50 kr. belegt vor.

§. 36. In dem bisherigen Tarif ist nur zwischen dem ungeläuterten und geläuterten ein Unterschied von 15 kr. und 1 fl. in der Belegung gewesen, die Differrenz dieser 3 Belegungen ist schwer zu unterscheiden.

§. 37. Zinkerz und Zink ist im Handel eins, ersteres ist in der I. Classe mit 12½ kr. und in der II. Classe mit 25 kr. belegt. Sollte unter Zinkerz das Minerale, woraus der Zink oder Spiau-

ter gewonnen wird, verstanden seyn, so würde wegen des Abgangs und der Schmelz-Kosten die Abgabe desselben höher als des Zinks erscheinen.

§. 38. In der III. Classe zu 50 kr. sind auch die Spiegel-Gläser, roh, ungeschliffen und geschliffen, doch unbelegt, begriffen. Bisher zahlten die unbelegten und ungeschliffenen nur 30 kr. und schon dabei konnten die in dem Regen-Kreise und Rezat-Kreise befindlichen Glas-Fabriken kaum bestehen, weil sie die Concurrenz mit den ausländischen Fabriken schwer auszuhalten vermögen. Das rohe Spiegel-Glas, das sie verarbeiten, ist nicht im Lande zu haben, und muß aus Böhmen geholt werden.

§. 39. Eine hohe Belegung einer so sehr ins Gewicht laufenden Waare nützt also der inländischen Glas-Production nicht, und schadet nur dem inländischen Kaufmanne, und hindert sein Gewerb.

§. 40. Bei dem Kupfer findet die nämliche Bemerkung statt, das meiste, was davon ins Land kommt, wird theils in Nürnberg von drei ansehnlichen Messing-Fabriken zu Messing gemacht, theils auf Kupfer-Hämmern und in Drath-Fabriken, und von Gewerbs-Leuten als roher Stoff verarbeitet, wobei immer die Concurrenz der Ausländer auszuhalten ist.

§. 41. In der IV. Classe zu 1 fl. 40 kr. sind die sämmtlichen Droguerei- und alle Material-Waaren, die nicht besonders belegt sind, begriffen. Bisher mußten davon 2 fl. bezahlt werden.

§. 42. Da unter diesen Waaren sehr viele geringe Artikel sind, z. B. Wurzeln, Kräuter, Erden, Farben, Rinden ꝛc., wovon viele kaum einige Gulden, dem Centner nach, werth sind, so sind schon sehr oft die nachdrücklichsten Vorstellungen gemacht worden, sie auszuscheiden und geringer zu belegen. Besonders von Nürnberg sind solche in bedeutenden Quantitäten in das Ausland versandt worden; allein seit dieser Belegung, die sie nicht ertragen können, hat sich der Handel damit, dem größten Theile nach, weggezogen, und wird ganz verloren seyn, wenn keine Erleichterung erfolgt.

§. 43. Die gefaßten Schiefer-Platten sind von sehr geringem Werthe, laufen aber doch sehr ins Gewicht. Sie werden sehr häufig als Nürnberger-Waaren verschickt, und mit solchen verpackt, und kommen deßwegen in Quantitäten dahin. Sie sind nicht Gegenstande des Passiv-, sondern des Zwischenhandels, und können nicht so hoch belegt werden, wenn man den Handel damit nicht vertreiben will. Es ist dieses schon mit den triftigsten Beweisen unterstützt, der k. Zoll- und Maut-Direction vorgestellt worden.

§. 45. So viel dießseits bekannt ist, besteht nur eine Zucker-Rafinerie, nämlich zu Wunsiedel, in den k. Staaten.

§. 46. Diese soll den Vorzug genießen, den rohen Zucker nur mit 1 fl. 40 kr. verzollen zu dürfen.

§. 47. Da sie aber nicht bloß Zucker in Hüten und Kandis, sondern auch sehr viel Farin, also solche Zucker fabricirt, statt deren man sich gar häufig der rohen Zucker bedient, so wird ihr durch jene Begünstigung bei diesen Sorten ein Vortheil auf Kosten der übrigen Kaufleute gegeben.

§. 48. Nach der V. Classe sollen die Farb-Waaren, die nicht besonders benannt sind, 3 fl. 20 kr. geben, bisher waren sie nur mit 2 fl. belegt. Sie werden nicht nur allein im Lande verbraucht, sondern auch im Zwischenhandel abgesetzt, und können also, was die geringen Artikel derselben anbetrift, keine hohe Belegung ertragen, wenn der Handel damit ins Ausland nicht aufhören soll, auch Caffee und Zucker aller Art sollen 3 fl. 20 kr. zahlen.

§. 49. Der Farin ist eine sehr geringe Sorte Zucker, die sehr häufig in Franken zur Verbesserung des Mostes gebraucht wird, und nicht so viel, wie der raffinirte Zucker, zahlen kann.

Die Fürther Kaufleute tragen auf die Herabsetzung des Caffee, Zucker, Chochenille, Farbwaaren, Früchte, Garne, Gewürze, Material-Waaren, Specerei-Waaren und Baumwollen-Garne auf 2 fl. ohne Rückvergütungen an, und unterstützen ihren Antrag mit mehrern Gründen.

§. 50. Das weisse Baumwollen-Garn, so wie das gefärbte Wollen- und Leinen-Garn hat bisher 1 fl. und 2 fl. bezahlt,

nun soll es 3 fl. 20 kr., das eine wie das andere, bezahlen, ob es gleich sowohl zum inländischen Gebrauch und zur Fabrication unentbehrlich, und auch das weisse Baumwollen-Gespinst ein Artikel des Zwischenhandels ist.

§. 51. In einer Vorstellung der Fabricanten in Hof, die alle Aufmerksamkeit verdient, beweisen sie, daß sie bei diesem Satz durchaus nicht bestehen können, das ausländische weisse und gefärbte Garn haben müssen, jährlich circa 500,000 Pfund weisses, und 400,000 Pfund rothes gebrauchen, wovon $\frac{7}{8}$ ins Ausland geht, und deßwegen auf vollkommene Befreiung von jeder Abgabe, oder wie der Abgeordnete Oerthel bittet, auf die Herabsetzung auf 25 kr. und 50 kr. für diese Garne und die zur Fabrication erfoderlichen Farbwaaren.

§. 52. Die Speise-Oele haben bis jetzt nur Consumo 2 fl. gegeben, und 15 kr. Essito, jetzt sind sie auf 3 fl. 20 kr. Consumo und 12½ kr. Essito gesetzt. Viel davon geht wieder ausser Land, besonders nach Würtemberg, Thüringen, Sachsen ꝛc. Der bisherige Zoll hat schon den Zwischenhandel sehr vermindert, ein noch höherer würde ihn ganz vernichten.

§. 53. Lorber und Lorber-Blätter sollen auch 3 fl. 20 kr. zahlen, sie stehen aber in so geringem Werthe, daß die Abgabe wohl den vierten oder fünften Theil des Werthes übersteigt. Es geht auch viel davon ausser Land, das nicht mehr geschehen könnte, wenn die Belegung so bestimmt werden sollte.

§. 54. In der VI. Classe ist die Abgabe auf 5 fl. bestimmt, es sind darunter die gefärbten Baumwollen-Garne, gegen deren Belegung die Fabricanten von Hof Vorstellung machen, ferner die Tabak-Blätter, Geitz, Stengel ꝛc., gegen diese machen die Augsburger ältern Fabricanten Vorstellung. Bisher haben die Blatter 2½ fl. und der Geitz 1⅓ fl. gegeben, und wenn sie nun nebst dem Geitz 5 fl. zahlen sollen, so mache das Circa 50 à 100 Procent des Werthes aus. Viele Blatter kommen noch dazu vom Rhein-Kreise, und also vom Inlande. Sie müssen sie zur Fabrication haben, und tragen auf gänzliche Befreiung oder auf die Belegung nur mit einem Gulden an.

§. 55. Dagegen bitten die Tabak-Pflanzer und Fabricanten bei Nürnberg unter andern, daß die fremden Blätter und Geitz, zum Vortheil ihres Produkts und zur Verhütung des Nachtheils, den ihnen die neu etablirten Fabriken zufügen, auf 7 fl. erhöht, die bisherige Abgabe vom inländischen von 5 fl. abgeschaft, der Consummo-Aufschlag auf fremden fabricirten Tabak noch mehr erhöht, und der Essito-Zoll herabgesetzt werde.

§. 56. Bildhauer, Eisen-, Holz- und Metal-Waaren sind auch in der VI. Classe begriffen, die in bedeutenden Quantitäten, theils als vermeintliche Nürnberger Waaren, theils mit solchen in das Ausland verschickt werden.

§. 57. Sie werden nicht im Lande verfertigt, und müssen vom Auslande, von Smalkalden, Sohlingen, Iserlohn, aus den Niederlanden ꝛc., aus Sachsen, Schwaben, aus den Rhein-Gegenden, und wo sie eben von eigner Art gemacht werden, bezogen werden, müssen umgepackt, sortirt und vertheilt werden, und gehen dann ins Ausland, wo sie theils selbst verbraucht, theils über See verschickt werden. Wenn die Belegung so hoch bleibt, und kein Rückzoll vergütet wird, so ist der Handel damit für die Manufactur-Städte: Nürnberg, Augsburg, Fürth, Erlangen ꝛc., und zugleich ein großer Theil ihres eigenen so viel als ganz verloren. Dergleichen Waaren sind meist schwer im Gewicht, theils voluminös, und brauchen eine starke Verpackung, die die Sporco-Verzollung noch bedeutend erhöht.

§. 58. Die Erhöhung der Abgabe von dem Wein, der nun ohne Unterschied der Sorte und Qualität von der bisherigen Belegung von 1, 2, 3, 4 fl. pr. Centner auf 5 fl. oder 7½ fl. vom Eimer, und die Oesterreicher und Ungarischen gar auf 10 fl. oder auf 15 fl. der Eimer gesetzt werden soll, muß den Weinhandel im Lande großen Nachtheil bringen, weil man sich nicht einmal den Most und noch weniger junge Weine zum Ziehen mit einer so schweren Belastung anschaffen kann, und diesen Vortheil Ausländern überlassen muß. Dann ist auch der Handel damit ausser Land ganz vernichtet, denn welcher Ausländer wird dem baierischen Weinhändler 7½ fl. oder gar 15 fl.

pr. Eimer mehr zahlen, als er solchen von jedem auswärtigen Orte so viel wohlfeiler erhalten kann? Also auch dieser Handlungs-Zweig im Auslande wäre verloren, weil keine Rückvergütung mehr gegeben wird.

§. 59. Die Münchner Weinhändler haben sich auch schon deßhalb an die Stände gewendet, und um die Bestimmung der Abgabe, wie bisher zu 3 fl. mit Inbegriff der österreichischen und ungarischen, und mit noch 1 fl. mehr für die Nichtweinhändler gebeten.

Der Abgeordnete Buchauer hat in einer Eingabe die großen Nachtheile aus einander gesetzt, welche die vorgeschlagene höhere Belegung der österreichischen und ungarischen Weine für die Donau-Schiffahrt haben würde.

§. 60. In der VII. Classe sind die Branntweine, so wie die Rosogly, Liqueure, Arrac, Rum ꝛc., mit 10 fl. pr. Centner belegt.

§. 61. Alle diese Getränke sind nicht bloß Gegenstände der Consumtion, sondern noch in weit größern Masse Gegenstände des Handels; sie könnten dieses letztere aber nicht mehr seyn, wenn sie die hohe Belegung von 7½ fl. pr. Eimer tragen müßten und keinen Rückzoll erhielten. Die Büchsenmacher-Arbeiten aus Suhl, Sohlingen, Lütich; die Dreher-Arbeiten von Geißlingen, Sonnenberg, Olbernhau ꝛc., die Fayence, Majolica, Serpentinstein-Gefäße, Glasschmelz-Waaren aus Venedig, aus Böhmen, aus Freyburg ꝛc.; Gürtler-Waaren, chirurgische und mathematische Instrumente, Krämerei- und Quincaillerie-Waaren, Kunst-Verlags-Artikel, Messerschmied- und Schwerdfeger-Arbeiten, Messing-, Metall- und Nadler-Waaren, optische Artikel, Papier-Tapeten und bunte Papiere, falsche Perlen, Rohr- und Stockmacher-Arbeiten, Stahl- und Geschmeid-Waaren, Taschner-Arbeiten, gemeine Uhren und Uhren-Bestand-Theile, Wachstuch, Zinn-Gießer-Arbeiten aus dem nahen und entfernten Ausland, sind bei dem Handel mit den sogenannten kurzen Waaren oder den Nürnberger Manufactur-Waaren, sowohl in Nürnberg als in den übrigen Städten, die einen Handel damit treiben, unentbehrlich. Das Meiste, was von die-

sen Waaren in das Land kömmt, geht in diese Städte, und von ihnen wird es wieder ins Ausland geschickt.

§. 62. Es ist unmöglich, daß man 10 fl. oder netto 12 fl. per Centner auf die Preise dieser Waaren schlagen kann; wenn man also so viel Zoll dafür zahlen, und keine Rückvergütung erhalten sollte, so hieße es, diese Erwerbs-Quelle vorsätzlich verstopfen, dem Kaufmann sein Geschäfte zerstören, den Absatz der inländischen Manufacturen indirecte dadurch verringern, und dem Staate dafür doch nichts zuwenden. Denn, was man davon zum Detail-Verkauf braucht, würde zuverläßig hereingeschwärzt.

§. 63. Auch das unentbehrliche Bedürfniß des gearbeiteten Roth- und Weißgerber-Leders besonders der bessern und feinern Sorten ist in diese Classe mit 10 fl. gesetzt.

Welche eindringende und mit den wichtigsten Gründen unterstützte Vorstellungen wegen der bisherigen Belegung von 12 fl. und 2 fl. schon gemacht worden sind, wird sich in den Archiven des königl. Finanz-Ministeriums und der königl. Zoll- und Maut-Direction finden. Seitdem wenig ausländisches Leder, der hohen Abgabe wegen, committirt worden, geht auch wenig inländisches ins Ausland, da zuvor viel davon umgesetzt, gewissermaßen eingetauscht wurde.

§. 64. Wenn bei dieser Belegung kein Rückzoll statt fände, so wären die inländischen Leder-Händler um ihren Erwerb gebracht, und die wenigen inländischen Fabriken hätten noch dazu keinen oder nur einen unbedeutenden Nutzen davon.

§. 65. Indessen haben dennoch Gerbereien und Fabriken größtentheils im Isar-Kreise den Antrag gestellt, daß das Rothgerber-Leder auf 14 fl. gesetzt, und das Weißgerber-Leder noch viel höher, wie weiter unten gemeldet, belegt werde. Dagegen bitten die Leder-Arbeiter zu Fürth, die für den Handel arbeiten, daß die Abgaben von Schaf- und Geisleder, das sie zu ihren, größtentheils in das Ausland gehenden, Fabrikaten, als Brieftaschen, Etuis rc. nöthig haben, und im Inlande nicht finden, herabgesetzt werden.

§. 66. In der achten Classe zu 20 fl. sind die Baumwollen-Fabrikate aller Art begriffen. Es ist keine Ausscheidung zwischen ordinär und feiner Waare gemacht, und darum erscheint diese Abgabe in Hinsicht auf die geringen Sorten ausserordentlich hoch.

§. 67. Ganz ordinäre Sorten können noch dazu nicht immer mit Vortheil im Lande gemacht werden, sie finden indessen doch Abzug, und weil sie bisher schon so hoch belegt waren, so kamen sie im Schleichhandel ins Land. Sie werden noch mehr auf diesem Wege eingebracht werden, wenn der ehrliche Kaufmann bei aufgehobenen Rückzoll nicht mehr im Großen damit handeln kann, und sein Verkehr den Zollbetrügern Preis gegeben sieht.

§. 68. Indessen machen die Strumpf-Fabrikanten zu Erlangen, Fürth und Schwabach den Antrag, zur Unterstützung ihres stockenden Gewerbs die Einfuhr der Strumpfstricker-Waaren entweder ganz zu verbieten, oder doch wenigstens die bisherigen Maut-Abgaben ohne Rückvergütung beizubehalten.

§. 69. Bei den Crystall-Waaren, Galanterie-Waaren, musicalischen Instrumenten, Orgeln, Leder-Waaren, Meerschaum-Waaren, Porcellain-Waaren, feinen Regen- und Sonnen-Schirm-Arbeiten, Riemer-Arbeiten, Strohwaaren, Taschner-Arbeiten, Wachstaffent ꝛc. findet das nämliche Verhältniß statt, das schon bei der vorhergehenden Classe in Betreff mehrerer Artikel, die theils als inländische Manufactur-Waare, theils mit solchem ins Ausland verschickt werden, angeführt worden ist. Sie werden auf Bestellungen kommittirt, mit andern Waaren verpackt und weiter geschickt.

Wenn sie also nicht niedrig belegt sind, so können sie nicht als Gegenstand zum Zwischenhandel dienen; und wenn sie höher belegt, und von der Rückvergütung ausgeschlossen werden, so ist dieses einem Verbot des Handels gleich zu achten.

§. 70. Das Brüsseler Leder, der Corduan, Saffian ꝛc. soll mit dem höchsten Satz belegt werden; da es aber von vielen Professionisten und Manufactur-Arbeitern verarbeitet wird, und ihnen unentbehrlich ist, auch nicht in erfoderlicher Güte

und Quantität im Land verfertigt wird, so würde diesen Leuten ihr Gewerb genommen, weil sie bei dem theuren Material die Concurrenz mit den Ausländern nicht aushalten könnten.

§. 71. Die Fabrikanten haben deswegen, wie oben bemerkt, in einer eigenen Vorstellung um die Aufhebung der bisherigen Abgabe von 14 fl. gebeten. Wogegen die Gerbereien und Fabriken in einigen Kreisen das Brüsseler Leder mit 25 fl., das Weißgerber-Leder ebenso, das Loh- und Alaun-Schaf-Leder mit 20 fl. belegt wissen wollen.

§. 72. Die Belegung des Wollen-Tuches und der Wollen-Waaren zu 20 fl., ohne Unterschied der Qualität, ist ausserordentlich hoch, und die ordinären Sorten können sie weder im Detail-Handel noch weniger im Handel en gros ertragen. Dasjenige, was von Wollenwaaren aller Art im Lande verfertiget wird, ist im Vergleich mit dem Bedürfniß bei weitem nicht hinreichend für die eigene Consumtion.

§. 73. Es wird also die inländische Waare vermißt, und findet desto eher Absatz. Der Defraudation ist deshalb die beste Veranlassung gegeben, und sie scheint durch die hohe Auflage aufgemuntert. Sie ist bis jetzt groß gewesen; wenn aber der rechtliche Kaufmann keinen Handel en gros mit diesen Artikeln mehr treiben kann, weil ihm der Handel ins Ausland damit gesperrt ist, so hat der Defraudant desto mehr Spielraum. Die Fürther Kaufleute tragen darauf an, daß die resp. mit 10 fl. à 20 belegten Leinen- und Baumwollen-Waaren, Wollen-Tuch-, Baumwollen-Fabrikate, Seiden- und Wollen-Waaren auf 4 fl. à 6 ohne Rückvergütung herabgesetzt werden mögen.

§. 74. Der ostindische Thee hat keinen großen Absatz im Land, allein man kann bei einer Abgabe von 20 fl. damit en gros nicht ins Ausland handeln. Die geringen Sorten, die auch die currentesten sind, kosten kaum ein paar Gulden das Pfund, können also um so weniger eine Auflage tragen.

Auch hat dieser Artikel bisher wie Zucker und Kaffee nur 2 fl. Consumo-Maut und 4 fl. Consumtions-Aufschlag bezahlt, und ist wohl nur durch ein Versehen im Maut-Tarif, wo

24 fl. statt 4 fl. Consumtions-Aufschlag steht, mit 20 fl. belegt worden.

§. 75. Im Ganzen ist auch der Essito-Zoll erhöht worden. Die neu bestimmten sieben Classen von 6¼ kr., 12½ kr., 50 kr., 1⅔ fl., 3⅓ fl., 5 fl. machen aber in der Behandlung weit mehr Umstände und Schwierigkeiten als bisher statt fanden, wo nur 3 Säße 2 kr., 15 kr. und 30 kr. mit Ausnahme der Natur-Producte, und der nach dem Werth belegten Gegenstände, in Anwendung sind. Man darf nicht ausser Acht lassen, daß oft in einem Faß oder in einer Kiste, besonders von kurzen oder Manufactur- oder auch Material- und langen Waaren 6, 8, 10 und oft mehr Artikeln, die alle verschieden belegt sind, enthalten seyn können, welche zum Theil gar nicht nach dem Gewicht verkauft werden, und der Maut-Angabe wegen erst gewogen werden müssen. Wie ist es anzufangen, daß die Richtigkeit der Angabe erkannt wird? Aus- und Einpacken auf der Maut ist bei vielen Waaren ohne die größte Beschwerde und Gefahr und Kosten nicht möglich; will man es dennoch durchsetzen, so veranlaßt man der Stelle und dem Absender mehr Weitläufigkeit, als oft die Abgabe werth ist.

Mehrere Artikel sollen höher belegt werden als bisher, unerachtet sie Ausfuhr-Artikel sind, und im Lande nicht, oder nicht in der Menge, wie sie da sind, verbraucht werden, z. B. Knoppern, eine Waare von geringem Werth, die sonst gar nichts bezahlten, sollen nun 50 kr., und Knoppern-Mehl 25 kr. entrichten. Saame und auch Kleesaame, der 15 kr. zahlte 25 kr. Rohe, ungeschliffene Spiegel-Gläser, die zur Exportation in großen Quantitäten in der ehemaligen obern Pfalz gefertigt werden, und nur 2 kr. gaben, sollen nun gar 50 kr. zahlen; das geläuterte und ungeläuterte Honig ohne das ausländische auszunehmen 1 fl. 40 kr. der Centner, da doch nur letzteres in Fässern und Tonnen ausser Land geht, aber nicht mehr ausgeführt, und ein Handel damit ins Ausland getrieben werden könnte, wenn dieser Zoll bestehen sollte; gebleichtes und ungebleichtes Wachs ist auch zur Abgabe von 1 fl. 40 kr. bestimmt, ungeachtet sehr bedeutende Wachsbleichen im Lande

sind, deren Industrie-Gegenstand wenigstens nicht so hoch angelegt seyn sollte, und bis itzt nur 15 kr. zahlte.

§. 76. Hopfen ist ein Ausfuhr-Artikel, und war bis itzt mit einem Essito-Zoll von 30 kr. bis 2 fl. belegt. Allein im Rezat-Kreise wird ein weit größeres Quantum gebaut, als man im Lande gebraucht; es ist also in guten Jahren die Ausfuhr unentbehrlich, und auf alle Fälle zu erleichtern; in solchen möchte 1 fl. 40 kr. Essito-Zoll zu viel seyn, in schlechten Jahren könnte er auch mehr tragen; es wird also mit diesem meist ins Ausland gehendem Natur-Producte die bisherige veränderliche Belegung einer bestimmten vorzuziehen seyn.

§. 77. Daß das inländische Unschlitt oder Talg mittelst einer Essito-Auflage von 3 fl. 30 kr im Lande zu halten gesucht wird, mag zweckmäßig seyn.

§. 78. Wenn man aber auch das fremde, wenn es im Lande nicht verkauft werden kann, nicht ohne Nachlaß derselben wieder ausführen kann, so würde dies sehr nachtheilig seyn, weil der Handel nicht mehr, wie sonst, getrieben werden könnte und würde.

§. 79. Das Nämliche findet auch bei dem ungesponnenen Hanf statt, der meist aus den Rhein-Gegenden und dem Elsaß kommt, und in Quantitäten im Zwischenhandel ins Ausland geht. Haare, Roßhaare, Schweinsborsten bereitet und unbereitet, doch unverarbeitet, sollen 5 fl. Essito-Zoll zahlen.

§. 80. In Nürnberg besteht eine Zunft sogenannter Bürstenbinder, welche blos ausländische, russische und pohlnische Borsten, theis zu Bürsten, Pinsel u. dgl. verarbeiten, theils die Borsten selbst reinigen, sortiren und aussuchen, und so wieder nach den verschiedenen Bedürfnissen der Professionisten, die sie brauchen, herrichten. Sie können zu den Arbeiten für das Ausland keine inländische Borsten gebrauchen, und müßen ausländische haben. Ihre Arbeit geht nach Frankreich, Italien, Spanien rc. und nur der kleinste Theil davon bleibt im Lande.

§. 81. Diese können die hohe Belegung nicht zahlen, haben sie auch bis jetzt nicht bezahlt; die Ausfuhr müßte bei die-

sem Zoll-Sätze aufhören. Mit ausländischen Häuten, Fellen, Bälgen ist bisher immer ein Zwischen-Handel getrieben worden, er fällt ganz weg, wenn die freie Ausfuhr der ausländischen Waare nicht mehr gestattet wird; denn einen hohen Essito-Zoll von 5 fl. erträgt sie nicht.

§. 82. Indessen, um die inländische Waare im Lande zu behalten, schlagen die Gerbereien und Fabriken in einigen Kreisen vor, die gesalzenen- nicht getrockneten Rinds-Häute mit 8 fl. — dergleichen Kalb-Felle 12 fl., getrocknete Rinds- und andere Häute mit 15 fl. — und getrocknete Kalb- und Schaf-Felle mit 24 fl. zu belegen.

§. 83. In Ansehung der rohen Wolle hat die Erfahrung bisher bewiesen, daß sie ein hoher Essito-Zoll nicht im Lande erhält. Die Erhöhung desselben hat blos den Preis herabgedrückt und den Oekonomen den Erlöß vermindert, zugleich aber den Defraudanten desto größern Reiz gegeben, sie heimlich aus dem Lande zu schaffen. Eine Essito-Belegung von 5 fl. kann also nicht für zweckmäßig gehalten, am wenigsten bei der ausländischen Wolle in Anwendung gebracht werden.

Aus dem hier nur im Allgemeinen Angeführten, wird sich zur Genüge ergeben, daß das entworfene Zoll-Gesetz das nicht gewährt, was zum Gedeihen des Verkehrs zu wünschen ist.

München den 13. April 1819.

P. W. Merkel.

Der Entwurf der Verordnung über das Zoll-Wesen und die übrigen verwandten Abgaben im Königreiche Baiern, mit Ausschluß des Rhein-Kreises, ist der hohen Stände-Versammlung zur Berathung und Genehmigung auf constitutionellen Wege vorgelegt worden.

Das neue Zoll-Gesetz unterscheidet sich im Wesentlichen von dem bisherigen dadurch, daß es für die Consumo-Maut und den Consumtions-Aufschlag einen Eingangs-Zoll von 12½ bis 20 fl. in acht Classen festsetzt, daß es die Abgabe durchaus nach dem Sporco-Centner ohne einen Abzug für die Tara oder Emballage bestimmt, daß es die Rückvergütungen der bezahlten Consumtions-Aufschläge, wenn die Waaren wie-

der aus dem Lande gehen, aufhebt, und dem Essito-Zoll nach sieben Classen von 6¾ bis 5 fl. erhebt, dabei die Transito-Gebühr durchaus auf 2 dl. pr. Ctr. und Stunde und das Weg-Geld für das außer Land gehende oder ins Land kommende Fuhrwerke auf das doppelte des inländischen setzt, die Defraudations-Strafen erhöht, und einige Veränderungen in der Administration vorschreibt.

Daß es für den Handel beschwerlicher und drückender, als das gegenwärtige Gesetz ist, daß es mehr auf dem Detail-Handel im Innern, als auf dem Handel en gros und ins Ausland Rücksicht genommen, zeigt eine genauere Prüfung der einzelnen Bestimmungen, und die Menge der dagegen eingekommenen öffentlichen und privat Reclamationen.

1) Es sind zwar mehrere Eingangs-Zoll-Gesetze niedriger bestimmt worden, z. B. Zucker, Kaffee ꝛc. von 2 fl. Sporco und 4 fl. Netto auf 3 fl. 20 kr. Sporco. Leinen-Waaren von 2 und 24 fl. auf 10 fl., Wollen-Waaren von 2 und 24 fl. auf 20 fl. Baumwollne Waaren von 2 und 36 fl. auf 20 fl. — Allein das nützt nur dem Consumenten, zum Handel ins Ausland ist diese Belegung noch viel zu hoch. — Viele andere Artikel sind dagegen höher als bisher bestimmt, ungeachtet sie wie Baumwollen-Garn, und andere mehr zur inländischen Bearbeitung für das Ausland bestimmt sind. Die Vorstellungen der Fabricanten von Hof, der Tabak-Fabricanten von Augsburg, der Fabricanten von Fürth wegen des Saffian und Corduan ꝛc., der Weinhändler von München und mehr anderer beweisen das nur allzusehr.

Baiern umschließt nun eine Menge mehr oder weniger bedeutender Handlungs-Städte, die alle durch den Handel mit ihren Manufactur- und Fabrik-Waaren mit den verschiedenen Colonial-Waaren mit aus- und inländischen, langen und kurzen Waaren, größtentheils ins Ausland, sich erhalten, die zugleich mit den fremden Waaren ihre eigene und viele andere inländische so wie Landes-Erzeugnisse ꝛc. in das Ausland versenden und einen Activ-Handel treiben, die bei weitem nicht im Stande sind von dem Handel im Inland zu leben, deren Industrie allein auf das Ausland gerichtet ist, die ganz aufhö-

ren müßte, wenn deren Gegenstände nicht mehr dahin gehen könnten, und die auch durch die Besorgung der Weiterversendung der Güter, die Spedition und durch den Verkauf der in Commission gesandten Waaren, ihren Wohlstand zu erhalten suchen.

Jedes Hinderniß, daß dem Handel im Weg gelegt, jede Verfügung, die den Verkehr mit dem Auslande mittel- oder unmittelbar hindert, wirkt nachtheilig auf diese Städte und ihre Bewohner und auf den ganzen Staat. Es kann also das Wohl des Staates nicht befördert werden, wenn der Handel nicht auf alle Art und Weise erleichtert und begünstigt wird.

2) Wenn der Staat durch ein Maut-System staatswirthschaftliche Zwecke erreichen, und eine Consumtions oder Luxus-Steuer erheben und dabei inländischen Fabricanten eine Aufmunterung verschaffen will, so kann er allerdings einzelne Artikel mit hohen Zöllen belegen, nur muß er dabei sicher seyn, daß die Abgabe nicht defraudirt wird, und daß die Fabricanten nicht auf Kosten der Consumenten und Producenten begünstigt werden.

Wenn aber durch Verfügungen solcher Art der Handel erschwert, gelähmt, ja wohl gar gehindert wird, so ist der Nachtheil größer im Allgemeinen, als der Zugang der Staats-Revenüen im Besondern.

Der Abgeordnete Buchauer hat in seiner Eingabe einen sprechenden Beweis von der Wahrheit dieses Satzes geliefert. Er hat auseinander gesetzt, wie schädlich für die Producenten und Gewerbsleute am Inn und an der Donau die vorgeschlagene höhere Belegung der österreichischen und ungarischen Weine sey, und deren Handel und Gewerb verhindern würde, so daß der Nachtheil, den Baiern durch die Reciprocität der hohen Belegung der Weine leidet, für größer zu halten ist, als den er durch die hohen Abgaben seiner Weine zu tragen hat. Bei solchen Belegungen, als wie die vorgeschlagenen, ist, ohne Rückzoll der Handel ins Ausland offenbar gehindert, ja in vielen Fällen ganz gehemmt. Welche große Quanditäten ausländischer Waaren wieder ins Ausland gehen, werden die Maut-Register

beweisen. Welcher Kaufmann in Schwaben, in der Schweiz, in Böhmen, in Oesterreich, in Böhmen, in Tirol u. s. w. wird wohl dem baierischen Kaufmann 3⅓ fl., 5 fl. 10 fl. 20 fl. mehr für eine Waare zahlen, als er sie von Frankfurth, Mainz, Leipzig 2c. überhaupts vom Auslande bekommen kann.

Es ist deßwegen der Rückzoll in allen baierischen Maut-Gesetzen, nur dasjenige vom 1799 ausgenommen, das eine niedrige Belegung von 2½ fl. und 50 kr. hatte, zugestanden worden. Der Zwischenhandel ist der einträglichste unter allen Arten des Handels. Es ist alles, was er abwirft, reiner Gewinn, er ist eine Wirkung der Industrie und des Unternehmungs-Geistes, ist zugleich ein Theil des Durchfuhr- und Ausfuhr-Handels, ist der größten Ausdehnung fähig, bringt fremdes Geld in das Land, und der sogenannte Passiv-Handel wird ihn durch zum Activ-Handel, weil er durch die Ein- und Ausfuhr fremder Waaren Gewinn verschafft, und weil die Ausfuhr inländischer Producte und Fabricate durch ihn ganz anderst befördert wird, als wenn sie für sich allein bestehen sollte.

Die ehemaligen Reichsstädte, die deutschen Seestädte, ja alle, den Seehandel treibende Staaten, verdanken demselben den größten Theil ihres Wohlstandes und ihrer Reichthümer, und Holland ist allein durch ihn geworden, was es war, und noch ist.

Er verdient also eine besondere Rücksicht in Baiern, das in seiner geographischen Lage so sehr zu demselben geeignet ist. Kein Maut- oder Zoll-System, das diesen Handel hindert, kann dem Lande zuträglich seyn.

3) Wenn ein Staat seiner Größe und Lage nach bei dem Güterzug die Richtung desselben beherrschen und nicht umgangen werden kann, und von Nachbarstaaten keine Repreßalien befürchten darf, so kann er auch gar wohl die Gelegenheit ergreifen, und sich die Durchfuhr der Güter zu Nutzen machen, und dem Ausländer indirecte eine beträchtliche Abgabe abnehmen.

Wenn er aber auf mehrern Seiten theils ganz, theils größtentheis zu umgehen ist, wie Baiern, wenn andere Staaten

dem Güterzug eine andere Richtung zu geben suchen, so muß es sehr vorsichtig seyn, nicht selbst Veranlassung dazu geben, und die Abgaben nicht erhöhen. Bisher hat man bei mehrern Straßen, von den in der Regel abgegebenen 3 dl. per Stunde von Centner Transito=Gebühr Nachläße von 1 und 2 dl. per Stund zugestanden, auch einige Strecken ganz frei gelassen. —

Nun soll durchaus 2 dl. die Stunde per Centner bezahlt werden, wobei das erhöhte Weggeld, theils die Erleichterung, wo sie hintrifft, wieder aufhebt, theils aber die Abgabe bedeutend erhöht. Diese, noch mehr aber die Bestimmung, daß die Abgabe nach der Länge des Wegs, und also immer höher zu entrichten ist, je länger die Waare im Lande geführt wird, ist weder dem Handel noch dem Staate vortheilhaft.

4. Die Lebhaftigkeit des Handels begründet die Ausfuhr der fremden, und zugleich auch mit, der inländischen Waaren. Sie ist also weder mit Abgaben noch mit Formalitäten zu beschweren. Bei der Menge von Zollsätzen in 7 Classen ist aber die Behandlung sehr umständlich, und eine Visitation wenigstens in der Regel nothwendig gemacht. Bei den inländischen Producten, deren hohe Belegung beim Ausgang mehrere Fabrikanten ꝛc. in Antrag bringen, und die zum Theil auch schon hoch gesetzt sind, ist noch wohl zu untersuchen, ob nicht die Erfahrung beweise, daß durch die starke Essito=Maut nur Gelegenheit gegeben werde, daß heimlich desto mehr zum Lande hinausgehe, weil solche Verfügungen die Preise herabdrücken, und dann, ob mehr auf das Interesse der Fabrikanten oder des Landbauers und Oekonomen Rücksicht zu nehmen sey.

Wenn übrigens auch die inländischen Producte hohe Essitozölle zahlen müssen, so muß doch eine Vorsorge getroffen werden, daß die ausländischen denselben nicht unterworfen werden, damit sie nicht zum Nachtheil der Concurrenz ganz vom Markt wegbleiben. Auf dieses Alles ist im Gesetze keine Rücksicht genommen.

5. Unerachtet die Eingangs=Zölle von mehrern Artikeln mehr oder weniger herabgesetzt sind, so sind doch wieder andere eben so hinauf gesetzt worden, die als rohe Stoffe zur Fabri=

cation, zur Verfertigung von Manufacturen unentbehrlich sind, oder welche veredelt, ein Gegenstand des Zwischen-Handels werden, worunter in Ansehung der hohen Belegung auch die Weine gehören, die ohne Unterschied der Qualität, ob sie noch Most oder schon vergohrne Weine sind, 5 fl. pr. Centner oder 7½ fl. pr. Eimer zahlen sollen, und was die Oesterreichischen und Ungarischen anbetrifft, gar 10 fl. pr. Cent. oder 15 fl. pr. Eimer. Die deshalb gemachten Reclamationen beweisen die Nachtheile dieser hohen Belegung.

6. Auch von mehreren Fabricanten sind in Ansehung zu geringer Belegung Vorstellungen eingekommen. Die Tabak-Pflanzer und Fabricanten in der Gegend von Nürnberg verlangen, daß man die ausländischen Blätter mit 7½ fl. belege, damit die neu in Baiern etablirten Tabakfabricanten ihnen im inländischen Tabak-Verkehr keinen Eintrag thun. Gerbereien und Fabriken-Besitzer verlangen höhere Eingangs-Zölle vom gearbeiteten Leder und höhere Ausfuhr-Zölle von den rohen Häuten. Die Caffe-Surrogate-Fabrikanten verlangen ebenfalls höhere Zollsätze für die ausländischen Surrogate.

7. Daß es bei dem erhöhten Weggeld zusammt den Transito-Zoll nicht allgemein verbleiben könne, und Modificationen, wie es bisher geschehen, eintreten müssen, wird aus einer näheren Untersuchung der Speditions-Verhältnisse der vorzüglichsten Handels-Plätze und besonders der Main- und Donau-Schiffarth sich ergeben.

8. Die Erleichterungen des Entwurfs in Hinsicht auf die Formalitäten beziehen sich mehr auf die Maut-Beamten als auf die Maut-Pflichtige.

Diese haben sich nach den neuen Verordnungen mit Bescheinigungen und Attestirungen der Frachtbriefe einer Garantie der Polleten Abgabe ꝛc. zu unterwerfen, wovon man nicht wissen kann, wie sie ins Werk zu setzen sind, und ob sie noch eine leichtere Behandlung zulassen.

Auch die Strafen sind schärfer und höher bestimmt als bisher, und bedürfen einer Revision mit Hinweisung des Erkenntnisses derselben an die Gerichte.

9. Welche neue und ausreichende Mittel zur Abstellung so sehr über Hand genommenen Defraudationen angewendet werden, davon ist keine Erwähnung gethan worden.

Sind die Defraudationen bisher stark gewesen, so werden sie es künftig noch mehr seyn, denn da keine Rückvergütung mehr Statt findet, so werden sich mehrere Kaufleute nicht mehr mit den stark belegten Artikeln abgeben, der Schleichhandel wird destomehr über Hand nehmen, und der ehrliche rechtschaffene Man wird um seine Nahrung kommen. Die Aufhebung der Controlle und die Erleichterung der Durchfahrten, die Reduction des Personals und die hohen Zollsätze werden den Unterschleifen noch weniger als jetzt Einhalt thun.

10. Unter solchen Umständen ist nicht anzunehmen, daß der Ertrag des neuen Gesetzes den Erwartungen der Regierung entsprechen, und einen reinen Ertrag von 2,500,000 fl. abwerfen würde. Durch die Aufhebung des Rückzolls und durch die neuen Belegungen würde der Handel eine ganz andere Richtung nehmen.

Die Lage desselben ist jetzt ohnehin äußerst schlecht und ungünstig, und es wird sich in den laufenden Jahre ein bedeutender Ausfall gegen das vorige zeigen.

11. Aus allen diesen Gründen wird sich von selbst ergeben, daß das vorgeschlagene Gesetz dem Handel nachtheilig ist, und das nicht leistet, was es leisten soll.

12. Nach der geographischen Lage Baierns, in der Mitte von Deutschland zwischen den 2 Strömen, den Main und der Donau, umgeben von Staaten, die strenge Mautsysteme eingeführt haben, durch welches in gerader Linie die Communication des Nordens mit dem Süden geht, das den Güter Transport durch gute Heerstraßen erleichtert, das in vieler Hinsicht zum Handel geeignet, dabei ein ackerbauender Staat ist, der mehr Nahrungsmittel und andere Producte erzeugt, als er gebraucht, und durch welche er fremde ohne Nachtheil an sich bringen kann, für diesen Staat ist in allen diesen Beziehungen, kein anderes Handels-Abgabe-System zuträglicher, als ein mit voller Freiheit des Handels verbundenes einfaches, Zollwe-

sen. Alle bisherigen Mautsysteme mit hohen Belegungen haben mehr oder weniger den Handel oder Verkehr gedrückt und nur Defraudationen veranlaßt; diese zu verhüten, hat man die lästigsten Formalitäten eingeführt und enorme Summen aufgewendet, und doch den Zweck verfehlt, wie die Erfahrung beweist. Wenn an den Grenzen von allen herein- und hinausgehenden Gütern ein mäßiger Zoll abgenommen wird; so kann sich der Handel auf alle Seiten hin verbreiten, sich die größtmöglichste Ausdehnung geben, die Fabricate und Manufacturen können auf die wohlfeilste und freieste Weise verfertigt und ausgeführt werden, ausländische Waaren werden den inländischen einen desto größern Absatz verschaffen, die Natur-Producte auf den höchsten Werth bringen, dem Handel und Verkehr in allen benachbarten Staaten, öffentlich oder heimlich den Eingang verschaffen, und die beste Gelegenheit geben, Ausnahmen oder Begünstigungen in andern Staaten bei der Einfuhr der Waaren zu erlangen, weil der baierische Staat weder groß noch mächtig genug ist, die Reciprocität mit Erfolg anzuwenden.

Die größten und bedeutendsten Fabrik- Manufaktur- und Handels-Städte des Reichs, Nürnberg, Augsburg, Memmingen, Kempten, Kaufbeuern, Regensburg, Passau, Fürth ꝛc. wünschen Handlungs-Freiheit, halten sie zu ihrer Wohlfahrt für unentbehrrich, und haben sich in dem ehemaligen Besitze derselben im höchsten Wohlstande befunden. Se. königl. Majestät sind hievon selbst überzeugt, denn schon im Jahre 1799 haben Allerhochstdieselben in der Zoll- und Mautordnung öffentlich erklärt:

„Ohne Commerz-Freiheit läßt sich in keinem Staate ein hoher Grad von Landes-Cultur und von wohlhabender Bevölkerung erwarten. Es ist ein volkdrückendes, alle Industrie zerstörrendes Unternehmen, durch Gesetze und Auflagen das Commerz leiten zu wollen.

Von diesen Wahrheiten ganz durchdrungen, halten wir es für unsere Regentenpflicht, einsweilen die wesentlichsten Beschwerden wider das bisherige Maut- und Accis-System in

Unsern herobern Staaten abzustellen. Wir würden diesen Provinzen, an deren Wohlstand Uns alles gelegen ist, vollkommene Handels=Freiheit jetzt schon gegeben haben, wenn man Uns wegen dem Entgange der bisherigen Maut= u. Accis=Gefälle in einer andern leichter einzuhebenden öffentlichen Abgabe einen hinlänglicher Ersatz für die Staats=Casse hätte anzeigen können. Nachdem aber ein solcher Ersatz erst bei einer allgemeinen Steuerrectification gefunden werden kann: so sind Wir, um den gerechten Erwartungen der arbeitenden Menschen=Classe doch einigermassen zu entsprechen, veranlaßt, einsweilen eine provisorische Zoll= nnd Mautordnung (als Surrogat der bisherigen Mauten und Accissen) zu verordnen ꝛc.

Die Agabe bestund nur in 2 Sätzen von $2\frac{1}{2}$ fl. und 50 kr. Eingangszoll, und die Transito=Gebühr betrug 5 kr. zu Land und 6 kr. zu Wasser vom Centner von der Station; für Weggeld wurde vom Pferde 1 kr. bezahlt. Ein Essito=Zoll wurde nur von inländischen Producten erhoben.

Was nun damals nöthig nnd nützlich geschienen, erscheint in den gegenwärtigen Zeiten, noch eine größere und dringendere Nothwendigkeit zu seyn. Damals waren noch nicht so viele Staaten mit Maut= und Accis=Systeme für fremde Waaren geschlossen, damals war der Verkehr noch freier, jetzt aber ist er viel beschränkter.

Wer sollte nun nur einen Augenblick zweifeln, daß es der Handels=Politik Baierns unerläßliche Pflicht sey, dem Verbot, uneingeschränkte Freiheit, dem Zwang, Befreiung entgegen zu setzen? Nur dadurch kann es sich noch einen Absatz, noch die Möglichkeit erhalten, den Handel fortzusetzen. Die Industrie der Kaufleute findet dazu schon Mittel und Wege, wenn sie nur nicht gehemmt ist, und wirket nie allein, er hat immer mehr oder weniger andere dazu nöthig, theils als Gewerbsleute, theils als Mittels= oder Hülfspersonen deßwegen greift der Handel so weit in det bürgerlichen Gesellschaft um sich, und hat auf den allgemeinen Wohlstand so großen Einfluß. Wenn selbst die bedeutendsten Fabrik und Manufactur=Städte, die Freiheit des Handels wünschen, so darf

man sicher glauben, daß sie mit dem Wohlstand derselben vereinbarlich seyn und daß sie nicht auf Kosten anderer Staatsbürger begünstigt werden wollen, und ihren Absatz größtentheils im Auslande suchen. Wenn der Staat die Einfuhr fremder Fabricate verhindern, und zu dem Ende die inländische Verfertigung durch Begünstigung der Fabrikanten, und durch Zwang und Auflagen befördern wollte, wie groß müßte nicht der Druck und die Hemmung des Verkehrs und somit auch der Nachtheil für andere werden, bis er es soweit brächte, daß nur ein paar Artikel ganz entbehrt werden könnten und was wäre am Ende gewonnen, wenn $\frac{1}{16}$ auf Kosten der übrigen $\frac{15}{16}$ ein Vortheil zugewendet wurde?

Wenn aber gegen die Sache selbst kein gegründeter Einwurf zu machen seyn möchte, so könnte aber doch der finanzielle Zweck der bisherigen Maut für ein Hinderniß in der Ausführung derselben gehalten werden, wenn das Zollwesen, das dabei Statt finden soll, nicht so viel, als der bisherige Mautertrag abwerfen sollte.

Wenn man aber auch den Zuwachs des National-Reichthums und des allgemeinen Wohlstandes gar nicht in Anschlag bringen will, so wird doch bei einer nähern Prüfung des wahrscheinlichen Ertrags eines Zollwesens, wie es eingeführt werden könnte, ergeben, daß nur ein geringer, oder vielleicht gar kein Zuschuß zu dem bisherigen Ertrag der Maut nöthig seyn mögte. Die größte Ersparniß würde in den Administrations-Kosten und in der Reduction des Personals zu finden seyn. Dann würden alle Defraudationen wegfallen, und die Kosten denselben vorzubeugen, erspart werden.

Wenn man richtige Angaben von dem Quantum der herein- und hinausgegangenen Güter dem Centner nach erhalten hätte, wie sie verlangt worden sind, so könnte man sogleich eine bestimmte Berechnung des Ertrages eines solchen Projects entwerfen.

Indessen, wenn man nur einen Eingangs-Zoll von 36 kr. im Durchschnitt vom Centner und einen Ausfuhr-Zoll ebenfalls im Durchschnitt von 15 kr. annimmt, der theils höher, theils

niedriger gerechnet werden kann, das Weggeld auf 2 kr. per Centner und Stunde setzt, der Aufschlag von den Getränken, das Ueberfahrt- und Krahnen-Geld und das Waggeld beibehält, die Niederlags-Gebühren, die im letzten Jahr circa 27,000 fl. betragen, nur für 10,000 fl. anschlägt, die Ausgaben incl. Besoldungen und Pensionen von 665,654 fl. 9 kr. mit 570,000 fl. in Abzug bringt, so macht das schon einen reinen Ertrag von 1,600,000 fl. aus.

Wird nun noch in Anschlag gebracht, daß

1) die bisherigen Defraudationen wegfallen,

2) daß die Erhebungs- und Administrations-Kösten und die Pensionen von Jahr zu Jahr geringer und wohl noch 150,000 fl. weniger werden;

3) daß die Freiheit des Handels immer mehr Geschäfte nach Baiern ziehen, und die Einnahmen vermehren wird, so ist zu hoffen, daß der reine Ertrag sich mit jedem Jahr vermehren und vielleicht noch höher steigen wird, als man ihn von dem neuen Gesetz erwartet.

Um indessen kein Deficit zu veranlassen, wenn nach genauer Prüfung der Ergiebigkeit der Ansätze noch ein Ausfall zu befürchten seyn sollte, der nicht durch die Bestimmung der Zollsätze selbst zu decken wäre; so ist nicht zu zweifeln, daß der Handelsstand sich zu einer Zollpatent-Steuer für alle handeltreibende Inwohner der Monarchie von 200 fl. bis 2½ fl. herab, besonders bei Erlangung neuer Concessionen, verstehen werde.

Eine solche Abgabe hatte schon 1808 und 1810 statt, und circa 330,000 fl. abgeworfen, damals zalten sie nur die mit ausländischen Waaren handelnden Kaufleute, wenn nun alle handeltreibende Inwohner, besonders die neu concessionirten und etablirten Theil daran nehmen, so mag sie wohl 400,000 fl. tragen.

14. Aus den oben stehenden Gründen halte ich mich also verpflichtet auf die Abschaffung der Maut und statt des mitgetheilten Entwurfs auf ein einfaches Zoll-Wesen anzutragen, wobei

1) die eingehenden Güter mit einer Abgabe, die im Durchschnitt 36 kr. per Sporco Centner beträgt, und

2) die ausgehenden mit 15 kr. im Durchschnitt belegt werden,

3) das Weggeld durchaus mit 2 dl. vom Centner für die Stunde bestimmt

4) Der Aufschlag auf die im Lande consummirt werdenden Getränke beibehalten,

5) das Waaggeld wie bisher,

6) Niederlag-Gebühr, wenn man sich derselben bedient, entrichtet, und

7) das Ueberfahrt und Krahnengeld bezahlt, und

8) zur Completirung des Betrags von neuconcessionirten und etablirten, so wie von allen, Handelschaft treibenden, Einwohnern eine Patentsteuer von 200 fl. bis 2½ fl. herab, wenn es noch noch erfoderlich seyn sollte, erhoben werden könnte.

Am 18. April 1819.

Unterzeichnet
P. W. Merkel.

Der Ausschuß erkennt die Gründlichkeit so mancher aus einer gereiften Erfahrung hervorgegangener Bemerkungen seines Referenten, er ist in seiner Mehrheit mit ihm durchdrungen von der Wahrheit des von unserm weisen Monarchen schon vor einem Decennium ausgesprochenen Grund-Satzes, daß ohne vollkommene Handels-Freiheit das Glück und der Wohlstand eines Volkes nie begründet werden kann. Demohngeachtet kann er dem von Herrn Merkel gemachten Vorschlage zu einem neuen Zoll-Gesetze aus folgenden Gründen nicht beistimmen:

1) Nach §. 3. Titl. VII. der Verfassungs-Urkunde können die Stände des Reichs in dem vorliegenden Falle nur den von dem königl. Staats-Ministerium der Finanzen zur Zustimmung vorgelegten Gesetz-Vorschlag entweder verwerfen, oder mit oder ohne Modification annehmen. — Im ersteren Falle bleibt es bei den bestehenden Gesetzen; — Veränderungen in demselben, oder gar Vorschläge zu neuen Gesetzen, gehen nur

von der Regierung aus; — Auf der Seite der Stände könnten sie höchstens der Gegenstand eines Wunsches seyn, der der Regierung zur Berücksichtigung für die Zukunft zu empfehlen seyn dürfte.

2) Nach dem Vorschlage des Herrn Merkel, würde den ausländischen Waaren der Markt von Baiern ganz frei gegeben, während die baierischen Fabrikate und Producte bei ihrer Einfuhr ins Ausland die größten Schwierigkeiten finden.

3) Dem Handels-Stande möchte wohl eine gleiche Belegung aller Waaren-Artikel viele Bequemlichkeit und Vortheile bringen, selbst dem Consumenten dürfte sie wünschenswerth seyn, allein die Gewerbsleute und die große Anzahl der Producenten dürften auf der andern Seite die gerechtesten Anspüche auf eine auch ihr Auskommen bezweckende Classification haben.

4) Ein Eingangs-Zoll von 36, und ein Ausgangs-Zoll von 15 kr. vom Ctnr., würde in unserer dermaligen Lage bei weitem das Bedürfniß des Staats nicht decken, und der Vorschlag, den entstehenden Ausfall durch eine eigene Handels-Patent-Steuer zu decken, scheint wenigstens für die bevorstehende Finanz-Periode durchaus unausführbar zu seyn.

Unter diesen Umständen bliebe dem zweiten Ausschusse immer noch die Erörterung der Frage übrig, ob es rathsamer sey, die alte Maut-Ordnung bestehen zu lassen, oder für den neuen Maut-Gesetz-Vorschlag zu stimmen?

Die über einzelne Zoll-Sätze sowohl, als über zeitraubende beschwerliche Manipulation des bestehenden Maut-Gesetzes von dem Handels-Stande allgemein erhobenen lauten Klagen, verbunden mit der über die Unzweckmäßigkeit desselben selbst von der Regierung gemachten Erklärung ließen die Mehrheit des zweiten Ausschusses nicht lange zweifelhaft über die hier zu ergreifende Partie. Er entschied sich jedoch mit Anwendung von Modificationen für den neuen Gesetzes-Vorschlag. In den Vorarbeiten zur Aufstellung des Budget, war man so weit gediehen, daß man, wenn der Ertrag der Maut nach dem Anschlage des königl. Staats-Ministeriums der Finanzen ange-

nommen wird, den Staats-Aufwand dadurch gedeckt sah, jedoch dieses nur unter der Voraussetzung, daß die Stände des Reichs eine von dem Ausschusse begutachtete Ersparung von einer Million in dem Etat der Armee genehm halten werden. Im entgegengesetzten Falle erschiene in dem Staats-Haushalts-Buche ein Deficit von einer gleichen Summe.

Der Abgeordnete Hofrath Behr in seinem Referate über die Deckungs-Mittel hat ihnen dieses sowohl, als auch die Gründe und Ursachen auseinander gesetzt, warum der zweite Ausschuß vorzog, die Deckung dieses eventuellen Deficits in den Finänzen eher in einer Erhöhung der Zoll-Sätze auf Luxus-Artikel, als in einer Erhöhung der directen Steuern zu suchen. —

Um durch die Discussionen, welche über die, sowohl in dieser Hinsicht, als auch im Allgemeinen zu treffenden Modificationen in dem Gesetz-Entwurfe sich erheben, nicht zu weit von Beendigung der ihm aufgetragenen Arbeiten abgeführt zu werden, ernannte der zweite Ausschuß eine Deputation aus seiner Mitte, und beauftragte selbe, mit der Berathung über die in dem neuen Gesetzes-Entwurf zu treffenden Abänderungen.

Dieser engere Ausschuß in der Person des Freiherrn von Heinitz, Herrn v. Utzschneider, Herrn Merkel von Nürnberg, und Freiherrn v. Pelkhoven erstatteten in der gestrigen und vorgestrigen Sitzung des zweiten Ausschußes Bericht über den Erfolg seiner Berathungen.

Die Grundsätze, welche größtentheils die Mehrheit dieses engern Ausschusses leiteten, sowohl bei Begutachtung der Modificationen in dem Gesetzes-Entwurfe, und in den angehängten Tariffen, als auch der eventuellen Aufschläge auf Luxus-Artikel und auswärtige Fabrikate sind in einem von dem Abgeordneten Herrn v. Utzschneider entworfenen Voto enthalten, das ich hier einzuschalten für nöthig erachte.

„Bei der Maut-Ordnung sind der Bauer, der Gewerbs-Mann, der Kaufmann, der Consument, und die Staats-Casse betheiligt.

Der Bauer und der Gewerbs=Mann arbeiten in ihrem Geschäfts=Kreise mit Fleiß, so bald sie gewißen und vortheilhaften Absatz für ihre Erzeugnisse haben. — Sobald der Absatz derselben ins Ausland nicht möglich und erschwert ist: so müssen Bauer und Gewerbs=Mann wünschen, daß doch wenigstens der innländische Markt für sie erhalten, und von Tag zu Tag im Innlande mehr erweitert werde.

Der Bauer bedarf zum Absatze seiner Producte recht viel wohlhabende Gewerbsleute und Consumenten in den Städten. — Der Gewerbs=Mann in der Stadt bedarf vieler wohlhabender Bauern auf dem Lande, welche alle rohen Materialien in Ueberfluße zu Markt bringen, und im Stande sind, den Gewerbsleuten ihre Fabrikate abzukaufen.

Der Kaufmann und Krämer tritt zwischen die Bauern und Gewerbsleute, und sorgt daß das Mangelnde allenthalben herbei, und das Ueberflüßige an Producten weiter geschaft werde.

Das Geschäft der Kaufleute zerfällt in folgende Abtheilungen:

a) der Handel mit inländischen Producten im Inlande;
b) der Handel mit inländischen Producten in das Ausland;
c) der Handel mit ausländischen Producten in das Inland, endlich
d) der Handel mit ausländischen Producten in das Ausland.

Zu a) Der Handel mit inländischen Producten im Inlande ist der wichtigste und der wohlthätigste, und der sicherste für die Nation. Alle Volks=Classen haben davon Vortheil; — die National=Industrie ist dadurch belebt; — eine nützliche Bevölkerung wächst an, der Wohlstand des Volkes ist dabei im Steigen, fremde Industrie ist ausgeschlossen;

zu b) darauf folgt der Handel mit inländischen Producten in das Ausland. Auch dieser Zweig des Handels ist wichtig; — doch kann zu großer Absatz inländischer Fabrikate ins Ausland sehr oft von nachtheiligen Folgen für die Nation seyn, wenn dieser Absatz inländischer Fabrikate ins Ausland augenblicklich gestört, und dadurch die Menschen=

Classe, die sich damit beschäftigte, augenblicklich brodlos wird, und nicht gleich wieder andere Beschäftigung findet.

Zu c) Der Handel mit ausländischen Producten in das Inland ist wohlthätig, so lange derselbe der Nation rohe Materialien zur Fabrication, und andere unentbehrliche Gegenstände für die möglichst wohlfeilen Preise verschaft. Er ist minder wohlthätig und sogar nachtheilig, wenn derselbe ausländische Fabricate auf den inländischen Markt bringt, dabei den inländischen Gewerbfleiß lähmt, oft zerstört, die arbeitende Menschen-Classe allmählig tödtet, und dadurch der Nation alle Kräfte entzieht. — Diese Commerzart wirkt am Ende selbst nachtheilig auf den Kaufmann zurück; das durch ihn verarmte wenige Volk kann ihm nichts mehr abkaufen; in diesem Zustande scheint dermalen Baiern zu seyn; — der Kaufmann klagt über Mangel an Absatz; das Volk ist arm, weil die Gewerbe nicht hinlängliche Beschäftigung haben.

Zu d) Der Handel mit ausländischen Producten in das Ausland ist bei weitem nicht so wichtig für die Nation als die ersten zwei Branchen mit inländischen Fabricaten, im Inlande, oder mit diesen nach dem Auslande.

Indessen darf die Regierung ihn doch nicht vernachläßigen, und muß diesen Transito-Handel durch eine mäßige Auflage, durch gute Straßen und Kanäle, nicht drückende Weggelder, durch Schiffbarmachung der Flüße ꝛc. auf alle mögliche Weise begünstigen. — Dieser Handel setzt die Nation mit allen übrigen benachbarten Staaten in eine ihr in mancher Hinsicht nützliche Verbindung.

Doch kann die Regierung aus diesem Fuhrhandel niemals große Resourcen ziehen; sie darf ihn nicht belasten, sonst wird er sich gleich vom Lande wegziehen, und eine andere Passage suchen; — dieser Fuhrhandel giebt demnach dem Staate keine Revenuen, und hängt viel von den Nachbarn ab, wenn diese oft ohne Plan, nach Launen, mit allzugroßen, nicht berechneten Aufopferung in das Commerz eingreifen; er vermehrt die Bevölkerung bei weitem nicht in dem Grade, wie die übrigen

zwei Commerz-Zweige; er giebt der Nation bei weitem nicht so viel Wohlstand, und liefert dem Staate auch nicht so viele Vertheidiger des Vaterlandes. Man sieht hieraus, wie weit wichtiger die inländischen Gewerbsleute und Fabrikanten, als diejenigen Commerzianten für den Staat sind, die dem Inlande nur ausländische Fabrikate zuführen, oder nur einen Fuhrhandel treiben.

Die Consumenten sind bei der Maut-Ordnung betheiligt, weil ihnen daran liegt, alle Waaren so wohlfeil als möglich zu haben. Wer sind die Consumenten? Die zahlreichste Classe derselben sind nun wieder die Bauern, die Gewerbsleute und die Kaufleute, dann die Adelichen, Künstler, und die, welche sich unmittelbar mit dem Staats-Dienst beschäftigen, und zuletzt die Rentirer. Wir sehen hieraus, daß allen diesen Classen, bis auf die Rentirer, daran liegen muß, daß Wohlstand und Leben im Lande sey, weil alle vom gegenseitigen Wohlstande regeres Leben wieder erhalten; selbst die Staats-Diener müssen wünschen, daß allenthalben Wohlstand sich zeige, und daß die Bevölkerung anwachse, weil dadurch auch ihr Staats-Dienst gewinnt; nur den Rentirern, welche aus andern fremdartigen Quellen leben, ist es gleichgültig, wie die öffentlichen Angelegenheiten gehen; doch bilden zum Wohl der Menschheit diese Rentirer die Nation nicht; verdienen demnach auch hierin keine Rücksicht, sondern es ist vielmehr gut, wenn hier auf diesem Weg zum Besten des Ganzen ein bischen angezogen wird.

Die Staats-Casse soll am Ende Geld aus einer Quelle erhalten, die nur von dem Luxus und von dem vermöglichen Theil des Volkes sich ableitet.

Je reichhaltiger diese Quelle fließt, desto wohlfeiler werden auch die Perceptions-Kosten.

Keine der bisherigen Maut-Ordnungen hat auf die hier vorausgeschickten Grundsätze in jeder Beziehung Rücksicht genommen, und deßwegen gab es immer von allen Seiten gegründete Klagen.

Nachdem die allgemeine Handelsfreiheit nun auch in Deutschland von Staat zu Staat ganz unterbrochen ist; — nachdem Prohibitiv-Systeme und andern beschwerenden Verordnungen unsern baierischen Erzeugnissen den Eingang in die benachbarten Staaten überall hemmen: so befiehlt uns die Klugheit, doch wenigstens den inländischen Markt für unsere einheimischen Producte zu bewahren, und auf die allgemeine Handelsfreiheit so lange zu verzichten, bis die Nachbarstaaten sich wieder öffnen, und unsern Erzeugnissen den Eingang in ihre Provinzen gestatten.

Deswegen ziehe ich bei dieser Lage der Sachen auch vor, daß wir unsere Landes-Grenzen gleichfalls gegen die fremden Waaren ein bischen mehr schließen; und dieselben möglichst von unserm inländischen Markte abhalten.

Gerne hätte ich eine Maßregel vorgeschlagen, wodurch der inländische Verkehr ganz frei, der Transit-Zug ungehindert, und der Ausgang inländischer Erzeugnisse gar nicht erschwert gewesen wäre, bei welcher nur alle entbehrlichen ausländischen, und vorzüglich die Luxus-Waaren mit einer Steuer belegt worden wären; eine Maßregel, wodurch der inländische Gewerbfleiß, und also auch der Ackerbau großen Schutz gegen das Ausland erhalten hätte, wodurch am Ende auch der ungeheure Geld-Ausfluß für fremde Waaren, für die man jährlich mehr als dreißig Millionen Gulden ins Ausland schickt, einigermaßen gehemmt worden wäre; — allein ich nahm wahr, daß ich durch diesen meinen Vorschlag die Berathungen über die Zoll- und Maut-Ordnung nur verzögert hätte; ich entschloß mich also, der Prüfung der vom königl. Staats-Ministerium der Finanzen den Ständen des Reichs vorgelegten Maut-Ordnung alle meine Aufmerksamkeit zu widmen, und dieselben den oben vorausgeschickten Grundsätzen so viel möglich anzupassen.

Der neue Entwurf zur Zoll- und Maut-Ordnung kann angenommen werden, doch halte ich es für nöthig, daß einige Luxus und andere entbehrliche auswärtige Artikel für immer höher belegt werden, vorzüglich der Caffee, der Zucker, die ausländischen Weine, die ausländischen Leinen-, Wollen-,

Digitized by Google

Baumwoll- und Seiden-Waaren, so wie die Putz-Gallanterie- und Luxus-Gegenstände aller Art. Was liegt daran, wenn diese Artikel neben dem Zoll-Satze, welchen der vorgelegte Tarif ihnen bestimmt, noch besonders als Beischlag 10 bis 20 Procente nach ihrem Werthe bezahlen? Dadurch wird der Reichthum und nicht die Armuth besteuert; der inländische Gewerbfleiß geschützt, das Geld im Lande zurückbehalten, und die Staats-Casse bekommt eine Mehreinnahme, so, daß man in dem Stande gesetzt ist, den laufenden Staats-Dienst mit minderer Anstrengung zu decken, und bei allenfallsigem Geld-Ueberfluß andere drückendere Abgaben dem Volke nachzulassen.

Auf solche Weise besteuert man noch am sichersten das Einkommen, ohne um das Einkommen zu fragen; denn nur der verzehrt und verbraucht ausländische Produkte, der im Stande ist, dieselben zu bezahlen.

München, den 14. März 1819.

J. v. Utzschneider.

Auf diese Grundsätze größtentheils gestützt, machte der engere Ausschuß seine Vorschläge zu den zu treffenden Modificationen, welchen in der Art, wie sie hier folgen, die Mehrheit des zweiten Ausschusses beigetreten ist.

Die Kürze der Zeit, die mir nach geschlossenen Discussionen zur Redaction dieses Referats übrig bliebe, nöthigte mich, den Verfolg desselben so kurz zu machen, daß es, ohne den Gesetz-Entwurf vor Augen zu haben, nicht verständlich, ich muß daher bitten, denselben zur Hand zu nehmen.

I. Vorgeschlagene Modificationen in dem Gesetzes-Entwurfe.

Zu §. 2. Nach dem ersten a Linea dieses §. dürfte folgengende Stelle einzuschalten seyn: „wo jedoch das Land umfahren werden kann, wird die Regierung den Durchgangs-Zoll auf die Hälfte heruntersetzen.“

Zu §. 5. Am Ende dieses §. könnte nachgetragen werden, „die Verminderungen des Weggeldes, welche die Fuhrleute mit

breiten Rad-Felgen anzusprechen haben, sind in dem über diesen Gegenstand eigends erlassenen Gesetzes enthalten."

Zu §. 6. Da bei Zoll-Stempel-Gebühren in Zukunft keine Rückvergütung mehr statt finden soll, so dürften dieselbe auf 2 kr. vom Gulden des Zoll- und Weg-Geld-Betrages herunter zu setzen seyn, der 1 kr. bei Beträgen unter einem Gulden aber bleiben.

Zu §. 7. Hier dürfte ausdrücklich zu bemerken seyn, daß das Waggeld nur einmal zu entrichten ist.

Zu §. 8. Die Niederlags-Gebühren dürften wieder, wie ehemals auf ½ Kreuzer pr. Centner und pr. Tag festzusetzen seyn. Im entgegengesetzten Falle würden sonst die Ausländer vor den Inländern begünstiget seyn.

Ferner dürfte diesem Paragraph noch folgende Stelle beizufügen seyn: „Die Regierung wird in einigen Städten, wo es für nöthig erachtet werden wird, Privat-Niederlagen gegen Sicherheits-Leistung gestatten."

Zu §. 12. Nach dem ersten a linea dieses Paragraphs dürfte einzuschalten seyn: „Bei Zoll-Aemter — sollen allenthalben errichtet werden, wo es der Handels-Zug erheischt."

Zu §. 27. Hier wäre beizufügen, daß der äussern Besichtigung und der Abzählung der Päcke und Fässer wegen der Fuhrmann nicht verpflichtet seyn solle, abzuladen. —

Zu den §§. 36 und 37. Diesen beiden §§. dürfte die Bemerkung beizufügen seyn, daß den Zollpflichtigen durch das hier verordnete Unterzeichnen im Zoll-Manuale kein Aufenthalt verursacht werden darf.

Zu §. 39. Statt der hier vorgeschriebenen schriftlichen Declarationen scheint es zweckmäßiger, die bisher üblich gewesenen Hall-Scheine beizubehalten.

Zu §. 40. Nach dem Worte „Frachtbrief" dürften die Worte „oder Hall-Schein" einzuschalten seyn.

Zu §. 42. Am Ende dieses §. sollte folgende Stelle beigefügt werden: „An Orten, wo kein Zoll oder Hall-Amt besteht, wird die Regierung bestimmen, von wem sonst die Passir-Scheine auszustellen sind."

Zu §. 49. Da bei höheren Sätzen in einem kleineren Reiche, wie Baiern, der Handel ohne Rückvergütung nicht bestehen kann, da ohne derselben der Zwischenhandel, welcher seinen Zug vom Rhein herein durch Baiern auf der Donau ins Ausland hat, ganz eingehen müßte, und dadurch alle Vortheile, die durch größere Verzehrung, Beschäftigung vieler Familien und dergleichen dem Staate erwachse, verloren gehen würden, so glaubt die Mehrheit des Ausschusses, daß dieser §. dahin abzuändern seyn dürfte, daß die Rückvergütungen bei allen Artikeln, wo die Maut 3 fl. 20 kr. und mehr beträgt, jedoch nur für berechtigte immatriculirte Handels-Leute und Fabricanten statt haben sollen, daß aber dabei die größte Vorsicht und Strenge beobachtet werden solle, um allen Unterschleif zu begegnen. —

Wie die durch diese Rückvergütungen entstehende Verminderung der Einnahmen gedeckt werden solle, hat der Referent, welcher vor mir auftrat, bereits bemerkt.

Zu §. 54. Bei Durchgehung dieses Artikels konnte der zweite Ausschuß den Wunsch nicht bergen, daß es der Regierung gelingen möge, mit den Standes-Herren sich auf ein Aversum abzufinden. —

Bei Ziffer 4, wo es sich vom Militär-Fuhrwerk handelt, sollten nach den Worten der äussern die Worte: „sowohl als der innern," eingeschaltet werden. —

Zu §. 58. Am Ende dieses §. sollten die Worte beigefügt werden: „in so fern ihm bei dem Abgang derselben einige Schuld zugemessen werden kann."

Zu §. 59. Am Schlusse dieses §. dürfte beizufügen seyn: „oder Recipissen."

Zu §. 61. Da die gebrödeten Diener nur zu oft nicht nach ihrem eigenen Willen handeln können, und so manches, was sie thun, ihrer abhängigen Lage zugeschrieben werden muß, so ist der Ausschuß der Meinung, daß die die Bestrafung derselben betreffende Stelle dieses §. von dem Worte „jedoch" an, zu streichen seyn dürfte. —

Zu dem Titel VIII. überhaupt.

In diesem Titel ist die Judicatur in Zoll- und Weg-Gelds-Defraudations-Sachen den Ober-Zoll- und Hall-Aemtern, und überhaupt administrativen Stellen übertragen; — diese Verfügung ist offenbar gegen den Geist und gegen den Buchstaben unserer Verfassungs-Urkunde. —

Der §. 8. des vierten Titels der Verfassungs-Urkunde sagt: — Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden!

Der §. 3. Titel VIII. dieser Urkunde sagt ferner: die Gerichte sind innerhalb der Grenzen ihrer amtlichen Befugniß unabhängig, und die Richter können nur durch einen Rechtsspruch von ihren Stellen mit Verlust des damit verbundenen Gehalts entlassen oder derselben entsetzt werden. — Die Ober-Zoll- und Hall-Beamten sind aber keineswegs als Richter in der Art, wie sie die Verfassungs-Urkunde qualificirt, zu betrachten; sie sind in ihren amtlichen Befugnißen nicht unabhängig, sie sind so wenig die ordentlichen Richter derjenigen, die einer Defraudation beschuldiget werden, daß der §. 72. des Gesetz-Entwurfes selbst sie den ordentlichen Gerichts-Behörden entgegensetzt. — Wenn nun diese Maut- und Hall-Beamten nicht als ordentliche Gerichts-Behörden angesehen werden, wenn die Verfassungs-Urkunde verbietet, jemand seinem ordentlichen Richter zu entziehen, so kann und darf das vorliegende Gesetz keine Verfügung enthalten, welche diesem Fundamental-Grundsatze entgegen ist. — Wenn man ja in Gemäßheit der Grundsätze, die man über die Administrativ-Justiz aufgestellt hat, den Ober-Maut- und Hall-Aemtern und den Administrativ-Behörden eine Erkenntniß zueignen wollte, so dürfte diese höchstens nur die Streit-Fälle umfassen, die wegen richtiger Anwendung der Tarife, und über die Quantität des Zolles sich zwischen den Zollpflichtigen und dem Maut-Beamten erheben, in keinem Falle dürfte sie sich auf Bestrafung von angeblichen Defraudationen erstrecken. In Frankreich, wo die administrative Justiz (durch einen eigends dafür bestimmten Präfectur-Rath verwaltet) gleich scharf ausgeschieden war, so-

wohl von der Verwaltung selbst, als von den Gerichten, hatte dieselbe nie über Straf-Fälle zu erkennen, sie hatte selbst nie bei irgend einer indirecten Steuer einige Erkenntniß über die Quantität der Steuern oder über die Anwendung der Tarife. Alle diese Erkenntniße waren dem gewöhnlichen Richter hingewiesen: selbst in den Zeiten, wo mit eiserner Hand auf Beobachtung der Maut-Gesetze und des Continental-Systems überhaupt gehalten wurde, stellte man doch nie die Bestrafung der Defraudationen den eigentlichen Maut-Beamten anheim, man erlaubte sich höchstens nur eigene Maut-Gerichte niederzusetzen, die aber eben so unabhängig, wie die übrigen Richter, und mit der Verwaltung der Maut-Gefälle nie befaßt waren.

Die Mehrheit des Ausschusses ist daher der Meinung, daß diejenigen §§. in diesem Titel, wo es sich von der Judicatur der Rechts-Pflege handelt, dahin abzuändern seyn dürfte, daß den Ober-Zoll- und Hall-Aemtern und überhaupt den da benannten administrativen Stellen höchstens nur die Erkenntniß über die zwischen Mautpflichtigen einerseits und den Zoll-Beamten anderseits hinsichtlich der Anwendung des Tarifes und der Bestimmung der Gebühren entstehenden Streit-Fälle überlassen, alle Straf-Fälle aber der den ordentlichen Gerichts-Behörden, vor welchen dann die Zoll- und Hall-Aemter als verfolgende Partie interveniren können, übertragen, und dieselbe angewiesen werden sollen, hierin ganz summarisch und ohne allen Verzug fürzufahren.

Alle übrigen hier nicht angeführten §§. des Gesetz-Entwurfes glaubt der Ausschuß sowohl nach Form als Inhalt unbedingt beipflichten zu müssen. — Er ist aber der Meinung, daß zur Begünstigung des Handels-Standes und der Gewerbsleute noch folgender Zusatz-Artikel vor dem §. 85. einzuschalten seyn dürfte. —

„Nur berechtigte Kaufleute und Fabrikanten dürfen Waaren zum Handel im Inlande beziehen, — zu diesem Behufe „müssen sie sich obrigkeitlich immatrikuliren lassen, und ihre Matrikel bei den Hall-Aemtern hinterlegen. Sie sind sodann be-

„fugt, entweder in eigenen Namen oder im Namen des gan„zen Handel-Standes alle Defrautationen beim Handel mit aus„ländischen Waaren im Inlande zu verfolgen, und selbst auf „Ersatz für erweislich erlittenen Schaden zu klagen.“

Ich schreite nun zur zweiten Abtheilung der von der Mehrheit des Ausschusses vorgeschlagenen Modificationen.

II. Modificationen in den Tarifen.

Es ist weiter oben bereits bemerkt worden, daß für den Fall, als die von dem zweiten Ausschusse in Vorschlag gebrachte Ersparung von einer Million in dem Militär-Etat von den Ständen nicht gutgeheißen werden sollte, das in dem vorgelegten Staats-Haushalts-Buche dadurch entstehende Deficit durch eine Erhöhung der Eingangs-Gebühren auf Luxus-Artikel gedeckt werden solle. Da nun aber eine solche Erhöhung auf keinem Fall die ganze Finanz-Periode von sechs Jahren hindurch nöthig seyn wird, indem eines Theils durch die jährlich sich vermindernden Pensionen, und andern Theils durch Realisirung so mancher gemachter Ersparungs-Vorschläge nach Verlauf von drei Jahren schon die Staats-Ausgaben sich in der Art vermindert haben, daß das berührte Deficit durch die im gleichen Maße fortlaufenden Einnahmen hinreichend gedeckt seyn wird; da ferner auch eine Erhöhung der Luxus-Artikel nach dem bloßen Sporco-Centner nicht allenthalben thunlich schiene, so hielt es der Ausschuß für zweckmäßig, den Aufschlag auf Luxus-Artikel nicht mit in die Tarife aufzunehmen, sondern ihn als eine vorübergehende Auflage ganz abgesondert abzuhandeln.

Zu dem Modificationen der Tarife bestimmte sich der Ausschuß theils durch verschiedene gegründet befundene Anträge und Wünsche von Abgeordneten, Kaufleuten und Fabricanten, theils aus Rücksichten, die er dem Gewerb-Fleiß schuldig zu seyn glaubte. —

Bei Aufzählung der vorgeschlagenen Modificationen trifft zuerst die Reihe

A. Die Eingangs-Gebühren, und zwar:

a) die für nöthig erachteten Verminderungen.

Der Ausschuß schlägt vor, folgende Artikel in niedere Classen zu setzen; nämlich:

1) die in der 3ten Classe enthaltenen Gläser, Spiegel-Gläser, rohe, ungeschliffene und geschliffene, doch unbelegte, in die 2te Classe, jedoch nur so lange, bis sie in dem Lande hinlänglich fabricirt werden.
2) Droquerien unter 10 fl. Werth vom Centner aus der 4ten in die 3te Classe. Jene über 10 fl. Werth bleiben in der 4ten Classe.
3) Farbwaaren aus der 5ten in die 4te Classe.
4) Garne: jene aus der 5ten Classe in die 4te, und jene aus der 6ten in die 5te Classe.
5) Holzwaaren aus der 6ten in die 5te Classe.
6) Dreher-, Gürtler-, Metall-Krämerei und Quincaillerie-Waaren aus der 7ten in die 6te Classe.
7) Die auf der östlichen und südlichen Grenze des Königreichs (aus den k. k. österreichischen Staaten) eingehende Weine, sollen wie die übrigen ausländischen Weine ebenfalls nur 5 fl. per Sporco-Centner bezahlen.

b) Die für zweckmäßig erachteten Erhöhungen.

Folgende Waaren-Artikel dürften in höhere Classen zu setzen seyn:

1) Käse aus der 4ten in die 5te Classe.
2) Juchten aus der 6ten in die 7te Classe.
3) Fische, ausländische, mit Ausnahme der Häringe, Stock- und Flachfische aus der 5ten in die 6te Classe.
4) Eisen, geschmiedetes, Ausnahmsweise an der preußischen, sächsischen und reußischen Grenze, von der 4ten in die 5te Classe.

c) Consumo Befreiungen.

Die in dem Rhein-Kreise producirten weissen Weine, Tabacks-Blätter, Geizen- und Stengel-Oel, und ungesponnener

Hanf und Flachs sollen zollfrei eingehen, wenn sie mit einem, in glaubhafter Form ausgefertigten, gehörigen Ursprungs-Zeugnisse versehen, und mit dem auf dieses Ursprungs-Zeugniß aufgedrückten Siegel zweifach gesiegelt, oder gehörig plombirt sind.

Nur auf den Zollstationen Aschaffenburg, Ulm und Dinkelspiel können diese Waaren zollfrei eingehen.

B. Essito-Belegung.

a) Erhöhung.

1) Roheisen in Flößen und Gaisen sollte aus der 1sten in die 2te Classe gesetzt werden.
2) Der Regierung dürfte zu überlassen seyn, nach Maßgabe der Local-Verhältnisse folgende Artikel höher zu belegen: Brennholz und Kohlen, Hopfenstangen, harte und weiche Stangen.

b) Verminderungen.

Nach der Meinung des Ausschusses sollten folgende Artikel in niedrigere Classen versetzt werden, nämlich:
1) Spiegelgläser aus der 4ten in die 2te Classe.
2) Honig aus 5ten in die 3te Classe, und
3) Schweinsborsten aus der 7ten in die 2te Classe.

C. Essito-Befreiung.

Ausländischer Hanf und Flachs, wenn er wieder ins Ausland geht, sollte ganz zollfrei seyn.

Ich komme nun zu dem

Aufschlag auf Luxus-Artikel.

Ausser den in den Tarifen aufgeführten Zollsätzen schlägt der Ausschuß in seiner Mehrheit auf die hiernach benannten Artikel folgende Erhöhungen vor:

1) Auf Kaffee zu dem 3 fl. 20 kr. per Centner noch 6 fl. 40 kr.
2) Auf Zucker noch 2 fl. 40 kr.
3) Auf Chocolade noch 6 fl. 40 kr.
4) Auf Cacao noch 2 fl. 40 kr.

5) Auf alle ausländische deutsche Weine, auf österreichische und ungarische, zu dem Zollsatze von 5 fl. per Sporco-Centner, eine Erhöhung von 1 fl.
6) Auf französische, spanische, und alle übrige ausländische Weine einen Aufschlag von 7 fl. vom Sporco-Centner.
7) Auf alle ausländische Leinwand ausser den tarifmäßigen Zollsätzen einen Aufschlag von 10 pCt. vom Werthe.
8) Auf Baumwollen-Fabricate gleichfalls 10 Procent vom Werthe.
9) Auf wollene Tücher und wollene Waaren ebenfalls 10 pCt. vom Werthe.
10) Auf rohe und auf gefärbte Seide 5 pCt. vom Werthe.
11) Auf gesponnene Seide aus der siebenten Classe 10 pCt. des Werthes.
12) Auf Seiden-Waaren aus der achten Classe 20 pCt. des Werthes.
13) Auf Putz-Waaren, auf Kanten und Spitzen, auf Bijouterie-Waaren, auf ausländische Stadt-Wagen (Chaisen), auf Galanterie-Waaren, auf Gold- und Silber-Waaren, auf Kleider und Anzüge, und auf wohlriechende Oele und Parfümerien ausser den Zollsätzen in den Tarifen noch 20 Procent vom Werthe dieser Waaren.

Dies sind die Erhöhungen, die der Ausschuß zur Erreichung des vorgesetzten Zweckes eventualiter in Vorschlag bringen zu müssen geglaubt hat; — sie sind namentlich von der Art, daß sie nur demjenigen zur Last fallen, der durch einen größeren Aufwand gerade den Beweis liefert, daß er ein bedeutenderes Vermögen besitzt, das nicht in dem Maße besteuert ist, wie jenes seines ärmeren Nachbars: sie werden also in keinem Falle die Armuth drücken, und dabei einen Ertrag liefern, der nach gemachten beilaufigen Berechnungen zur Deckung des eventuellen Deficits hinreichend seyn wird.

Der Ausschuß bedauert übrigens sehr, daß er sich ausser Stand gesetzt sehe, Vorschläge zur Befriedigung aller ihm zur Beurtheilung übergebenen Wünsche und Anträge machen zu können; das beinahe durchgängig in demselben sich widerspre-

chende Interesse der einen und anderen verhinderte vor allem die Realisirung derselben.

Der hier begutachtete Gesetzes-Entwurf dürfte übrigens auf jeden Fall nur unter dem Bedinge einer Revision bei der nächsten Stände-Versammlung anzunehmen seyn, zu deren Vorbereitung die genauesten Verzeichnisse der Waaren dem Gewichte sowohl als dem Handelswege nach, den sie nehmen, so wie des speciellen Zoll-Ertrages derselben, und die Perceptions-Kosten zur Vorlage zu bringen seyn dürften.

Ich schließe diesen Vortrag mit dem Wunsche des Ausschusses, daß es der Weisheit der hohen Versammlung gelingen möge, den hier gemachten Vorschlägen durch ihre Berathungen einen solchen Grad von Vollkommenheit zu geben, daß sie dem Wohlstande des braven Volkes der Baiern ersprießlich seyn möchten.

Da endlich die Herren Merkel, Abendanz und Gruber der Mehrheit des Ausschusses in den hier gemachten Vorschlägen nicht in allen Puncten beipflichteten, so ist es nöthig, der hohen Versammlung die besonderen Meinungen dieser Herren Abgeordneten noch vorzutragen.

Votum.

Wenn die, dem Militär-Etat zuzulegenden 750,000 fl. durch eine neue Auflage auf Luxus-Artikel gedeckt werden sollen, so kann ich nach meiner Ueberzeugung, die Maut für kein dazu taugliches, dem Zwecke entsprechendes Mittel halten.

Die Sätze müßten erstaunlich hoch bestimmt werden, und dieses würde eine bedeutende Vermehrung des Personals, eine kostspielige Besetzung der Grenzen, einen neuen großen Aufwand der Administration, und weitläufige gehäßige und lästige Visitationen und Formalitäten verursachen, dabei aber doch die erwartete Summe nicht abwerfen, überdieß dem Handel sehr nachtheilig seyn, und den Reiz zu Unterschleifen vermehren, deren Verhütung bei den weitläufigen Gränzen unmöglich seyn würde. Die Erfahrung hat gelehrt, daß, je höher die Sätze

bestimmt geworden, desto geringer in Verhältniß deren Ertrag gewesen, und so würde es wieder seyn, jawohl noch schlechter, weil der Gang des Handels so ungünstig ist.

Ich kann also auf keine Weise für den Antrag stimmen, muß denselben für nachtheilig and dem Zwecke nicht entsprechend erkennen, und auf die Ergreifung anderer Mittel zur Deckung antragen.

P. W. Merkel.

Wenn der durch den Referenten angetragene Maut- resp. Zollentwurf, welcher blos ein einfaches Zollgesetz, Freiheit des Transits neben dem neu projectirten und erhöheten Weggelde, und als Surrogat eine Handels- Gewerbs-Steuer mit nöthiger Beschränkung der ins Königreich handelnden auswärtigen Kaufleute enthält, nicht angenommen oder genehmigt wird, so stimme ich für die Beibehaltung der alten Maut, bis ein neues Zollgesetz, welches dem Zeitgeist, den Verhältnissen des Staates und der Lage des Handelsstandes gleichseitig anpassend, von dem königl. Ministerio mit Berathung aller Betheiligten entworfen, und gesetzlich ins Leben treten kann. Denn das schon projectirte und vorgelegte neue Maut-System kann ohne Verminderung einiger Zollsätze und ohne Beibehaltung der Rückvergütung platterdings nicht angenomen werden.

J. F. Abendanz.

Am 13. Mai 1819 wurde im 2ten Ausschusse über das neu projectirte Mautgesetz vorgetragen. Ich äußerte mich darüber zu Protocoll.

Da ich fast überzeugt bin, daß es uns sowohl an Zeit als an genauen und umfassenden Kenntnissen fehlt, um das neue Gesetz in allen seinen Theilen so gründlich zu prüfen, daß wir es bei allen Betheiligten verantworten könnten, dasselbe als von uns angenommen den Ständen, und durch diese der Nation — wäre es auch mit Modificationen — als bleibendes Gesetze vorzulegen, so stimme ich unbedingt gegen die Annahme desselben!

Hingegen dahin: daß entweder nur ein einfaches Zollsystem und Freiheit des Transits eingeführt, als ein finanzielles Surrogat aber eine angemessene Handels- und Gewerb-Steuer bezogen, und dabei vorzüglich die mit mehr oder min- Luxus-Waaren Handel- und Gewerbtreibende mehr oder minder belegt werden; oder daß einstweilen das bisherige Maut-Gesetz, dessen Unvollkommenheiten man nun wenigstens kennt, und gewohnt ist, beibehalten werde, wobei jedoch ohne Recht und Billigkeit zu verletzen, jede Einrichtung zu treffen wäre, um die bisherigen, dem Aerar sowohl als dem rechtlichen Kaufmann so schädlichen Gefährden bei den Rückvergütungen zu verhindern; daß aber in diesem Falle sogleich ein Congreß veranstaltet werde, zusammengesetzt:

1) aus Ministerial-Räthen,

2) aus — mit dem Geschäft bekannten Mautbeamten, und

3) aus Betheiligten aller Classen, nämlich: Kauf- Handels- und Gewerbsleuten, Speditoren, Fabricanten, Producenten und Consumenten, auf welchem Congresse mit Berücksichtigung aller Umstände, ein denselben angemessenes Zollgesetz berathen, und der nächsten Stände-Versammlung vorgelegt werde.

München den 15. Mai 1819. J. M. Gruber Kurz. von Lindau.

Ziffer 226.

Tages-Ordnung

der 34ten allgemeinen Sitzung der Cammer der Abgeordneten, am 15. Mai 1819.

Nach Verlesung des Protokolls der 33. Sitzung und Bekanntmachung der Eingaben:

1) Vortrag des zweiten Ausschusses, wodurch derselbe eine allgemeine Uebersicht des Budget im Bezug auf Ausgaben, Einnahmen, Deckungs-Mitel und die übrigen Anträge des königl. Staatsministeriums der Finanzen, der Cammer vorlegt.

2) Vortrag des zweiten Ausschusses über das vom königl. Staatsministerium der Finanzen in Antrag gebrachte neue Mautgesetz.

Digitized by Google

Protocoll,

abgehalten in der fünf und dreißigsten allgemeinen Sitzung der Cammer der Abgeordneten am 17. Mai 1819.

Die fünf und dreißigste allgemeine Sitzung der Cammer der Abgeordneten wurde mit der Ablesung des Protocolls der vier und dreißigsten Sitzung begonnen, zu welcher der k. Staats-Minister der Justiz Graf v. Reigersberg erschien und den gewöhnlichen Platz einnahm.

Nach Verlesung des Protocolls machte das Präsidium die seit der letzten Sitzung eingekommenen Eingaben bekannt; das Verzeichniß derselben liegt unter Ziffer 227 bei.

Der Abgeordnete v. Hornthal bat das Präsidium, die Cammer zu fragen, ob sie nicht die Eingabe des Abgeordneten Kraft, das in einem höchst traurigen Zustand zurückerhaltene Stiftungs-Vermögen betreffend, hören wolle.

Mit Bewilligung der Cammer wurde dieser Antrag durch den Abgeordneten Secretär Mehmel verlesen.

Der Abgeordnete v. Hornthal: In dieser Eingabe, deren Wahrheit hoffentlich beurkundet werden könne, erhalte die Cammer einen Beweis, in welchem schlimmen Zustande sich das Stiftungs-Vermögen im Königreiche Baiern befände, wenigstens die meisten. Er habe früher zwei Anträge der Art an die Cammer gelangen lassen, noch kenne er kein Resultat von diesen Anträgen, noch weniger einen Vortrag. Die Zeit sey uns nicht lange mehr zugemessen, das Eude derselben nahe mit Riesenschritten herbei, und sollten wir wohl die Sitzung beendigen können, ohne diesen so wichtigen Gegenstand noch erörtert zu haben? er glaube nicht, daß irgend einer in der Ver-

sammlung dieses wolle, und er trage wiederholt darauf an, daß alle Mittel, welche die Constitution uns zu Gebote stelle, angewendet würden, diesen wichtigen Gegenstand bald zur Sprache und Erörterung zu bringen, daß das Stiftungs-Vermögen vom Verderben gerettet, und jenem Theil besonders, der seinem Untergange sich nähere, schnell geholfen werde. Weiter trage er darauf an, daß der so widerrechtlichen und unbefugten Erhebung der Exigenzgelder ungesäumt Schranken gesetzt werden. Wie könnten solche Exigenzgelder noch jetzt für Angestellte erhoben werden, die in gar keiner Beziehung Theil an diesem Stiftungs-Vermögen hätten, wie sey es möglich, daß die frommen und nützlichen Zwecke dieser Stiftungen erreicht würden, wenn ihre Einkünfte der Art geschmälert, erschöpft würden. Er werde sich gern belehren lassen, unter welchem Rechtstitel diese Gelder bezogen werden könnten, und sey dieser da, so werde er auch seine Stimme dazu geben; allein bis jetzt scheine noch kein solcher Rechtstitel vorhanden zu seyn, welcher die Gebühr — — — oder Ungebühr — dieser Exigenzgelder begründen.

Der Abgeordnete Schulz: Er müße bemerken, daß das, was unser verehrliches Mitglied, Herr v. Hornthal, von der eben genannten Eingabe erwähnt habe, im fünften Ausschuße, soweit es derselbe habe erledigen können, seit einiger Zeit schon wirklich erledigt sey, und daß es diesem Ausschuße nicht zur Last fallen dürfe, noch keine Rechenschaft davon abgelegt zu haben. Der Andrang anderer Geschäfte habe es mehrere Sitzungen hindurch unmöglich gemacht, ihn auf die Tages-Ordnung zu setzen. Heute sey endlich auch er zum Vortrage berufen, und werde demnach die Ehre haben, der hohen Cammer die Resultate seiner Berathungen vorzulegen.

Das Präsidium: Die zweite Eingabe sey in den letzten Tagen eingekommen, und der Drang der Umstände habe es nicht erlaubt, den sechsten Ausschuß zusammen zu berufen, also auch über die zuletzt eingelaufene Eingabe des Abgeordneten v. Hornthal noch kein Resultat zur Zeit habe erfolgen können.

Der Abgeordnete v. Hornthal: Es sey weit entfernt von ihm, einem Ausschuß oder irgend einem Mitgliede eine Erinnerung oder einen Vorwurf machen zu wollen; aber es sey wichtig, diesen Gegenstand noch in dieser Versammlung zur Berathung zu ziehen, und er habe es für seine Pflicht gehalten, die Cammer darauf aufmerksam machen zu müßen, damit wir nicht auseinander giengen, ohne diesem, dem Verderben so nahe gebrachten, Stiftungs-Vermögen wieder aufgeholfen zu wissen.

Der Abgeordnete Egger: Aus dem Gesichtspuncte der Rechtlichkeit sey der Antrag des Abgeordneten Hrn. v. Hornthal in dem Ausschuße berathen, und ein weitläufiger Bericht darüber abgefaßt worden.

Das Präsidium: Es habe seine Bemerkungen nur darauf gemacht, weil der Abgeordnete v. Hornthal nach seiner zweiten Eingabe gefragt habe.

Der Abgeordnete Merkel von Nürnberg: Er unterstütze den Antrag des Abgeordneten v. Hornthal, da auch er von Nürnberg die Nachricht erhalten habe, daß daselbst sehr große Exigenz-Gelder vom Stiftungs-Vermögen bezahlt werden müßten; die übrigen Verhältnisse wisse er noch nicht genau, und könne darüber also nicht urtheilen; allein das wisse er, daß ungeheure Exigenz-Gelder bezahlt würden, und zur Rettung der Stiftungen trage er auf augenblickliche Abschaffung der Exigenz-Zahlungen an.

Ablösung, ohne Rücksicht auf freiwilliges Einverständniß der Betheiligten als Abänderung der Constitution nicht von den Ständen ausgehen könne, daß, wenn auch Se. Maj. der König dießfalls Gesetzes-Vorschläge der Cammer übergeben würde, — zwei Drittheile der Versammlung für die Annahme stimmen müßten, um einen gültigen Beschluß herbeizuführen.

Allein die Anträge giengen nicht auf eigentliche Ablösung, wodurch der Gutsherr statt Renten ein Geld-Capital erhalte, sondern nur auf Umänderung lästiger Reichnisse in weniger lästige. — — Diese Umänderung, wodurch die Absicht der verlesenen Vorstellung richtiger und mehr den in der Verfassungs-Urkunde gebrauchten Ausdrücken gemäß bezeichnet worden wäre, als durch den Ausdruck „Ablösung" — liege innerhalb des Gebietes der gewöhnlichen Gesetzgebung; jeder billig denkende Adeliche und die meisten, die er kenne, dächten so, werde zu einer Veränderung lästiger Reichnisse und Leistungen in weniger lästige gern die Hand bieten.

Er glaube, dieß bemerken zu müssen, um jede entfernte Besorgniß zu beseitigen, als könnte eine so große Anzahl von Mitgliedern der hohen Cammer sich mit Anträgen beschäftigen, wodurch wohlerworbene Rechte angegriffen oder selbst die Grenzen der Verfassungs-Urkunde überschritten würden. —

Das Präsidium. Es glaube nur bemerken zu müssen, daß über diesen Gegenstand noch von keiner Discussion die Rede seyn könne; sodann erst dann, wenn vom Ausschusse darüber Bericht erstattet worden sey.

Der Abgeordnete v. Hornthal: Er bitte um das Wort, nicht um zu discutiren, sondern nur, um noch einige Worte der gemachten Bemerkung beizufügen. Er glaube, wenn wir in dem Sinne dieser Eingabe alle

übrigen Gegenstände noch während der Dauer dieser Sitzungen behandelten, wir unsere Pflicht vollkommen erfüllen würden, und so, daß dieselben auch durch die Discussionen über die Geldsachen nicht bei Seite gelegt werden würden, sondern er mache den Antrag, daß ähnliche Gegenstände den Berathungen über die finanziellen, über die Geld-Sachen von Zeit zu Zeit eingeschaltet würden, damit nicht allein die Cammer der Abgeordneten, sondern die ganze Stände-Versammlung in die Lage gebracht werde, gleichzeitig diese Gegenstände reif zu machen, um hierüber entweder ein Gesetz oder Abänderungen der bestehenden nach Lage und Umständen der Sachen zu bewirken. Nur so könnten wir die Hoffnung haben, diese so hochwichtigen Gegenstände noch im Laufe der gegenwärtigen Sitzung zu erledigen, nur so könne das Ganze ineinander greifen.

Der Abgeordnete Bestelmayer: Er bemerke, daß von den Unterzeichneten der verlesenen Eingabe das Litographiren derselben veranstaltet worden sey, und dieselben die Ehre haben würden, sie an die verehrlichen Mitglieder der Cammer zu vertheilen.

Das Präsidium eröffnete hierauf die Discussion über die von den Mitgliedern der Cammer Reuthner, Bestelmaier, v. Hornthal, Behr, Fürst und Köster gestellten Anträge zur Einführung der Oeffentlichkeit in der Civil- und Criminal-Rechts-Pflege in Verbindung mit Geschwornen-Gerichten und berief den zweiten Präsidenten v. Seuffert als ersten eingeschriebenen Redner auf die Redner-Bühne, welcher die unter Ziffer 228 angebogene Rede hielt.

Sodann folgten die Abgeordneten Hofrath Behr, v. Hornthal, die gehaltenen Reden enthält die Anlage Ziffer 229 und 230.

Hier unterbrach das Präsidium die Sitzung mit der Einladung an die Mitglieder, sich zur Fortsetzung derselben um 5 Uhr wieder zu versammeln.

Um 5 Uhr versammelten sich die Mitglieder der Cammer, um die Berathung fortzusetzen, und das Präsidium bemerkte, daß die Reihe der eingeschriebenen Redner den Abgeordneten Reuthner von Baiersdorf träfe, derselbe aber durch plötzliche bedeutende Krankheit verhindert sey, in der Versammlung zu erscheinen, weshalb er seine Rede ad acta gegeben habe; unter Ziffer 231 liegt dieselbe bei.

Es folgten hierauf als Redner noch die Abgeordneten Köster, Freiherr v. Aretin und Häcker, welche die unter den Zifferu 232, 233, 234 angebogenen Reden hielten.

Das Präsidium gab sodann den Mitgliedern das Wort nach der Reihe der Sitze ihre Bemerkungen zu machen.

Der zweite Präsident v. Seuffert. Ich habe zu der Rede, welche ich heute früh vorzutragen die Ehre hatte, nur wenige Bemerkungen beizusetzen. Das Resultat dieser Rede war, daß ich unbedingt auf die Oeffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens, sowohl in Civil- als strafrechtlichen Sachen, antrug; und in Bezug auf das Geschwornen-Gericht für desselben Einführung stimmte, wenn die Fehler und Mängel desselben zu beseitigen seyen. Ich überließ die Lösung dieses Problems dem Gesetzes-Entwurfe, welchen wir von Sr. Majestät dem Könige zu erbitten hätten.

Was das öffentliche Verfahren in Civil-Rechts-Sachen betrifft, hat ein Redner bemerkt, ich hätte zuviel Schwierigkeiten in die Sache gelegt, und mich zu streng an die Beibehaltung der Formen des deutschen Prozesses

zu halten gesucht. Allein ich erklärte mich unbedingt für die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit. Ich wollte nur, was den Deutschen eigenthümlich, und wirklich gut ist, beibehalten. Nirgendswo machte oder fand ich Schwierigkeiten. Was mit dem Grundsatze der Oeffentlichkeit nicht vereinbarlich ist, muß nothwendig aufgegeben werden. Warum sollten wir, was hiermit vereinbarlich, ursprünglich deutsch und gut ist, nicht beibehalten.

Was das Verfahren in strafrechtlichen Sachen angeht, so haben einzelne Redner auf einzelne Gründe geantwortet, welche ich aus der Schrift des Herrn von Feuerbach entnahm. Ich bemerke vor allem, daß diese Gründe nicht in ihrer Einzelnheit, sondern in ihrer Gesammtheit zu betrachten seyen. Ich halte dieselben zur Zeit nicht für widerlegt.

Man hat angeführt, ich hätte mich auf Feuerbachs Autorität berufen. Ich führte die Gründe dieses Gelehrten an, und erklärte, daß ich dieselben nicht für widerlegt hielt. Ich berief mich daher nicht auf eine bloße Autorität.

Andere Stellen meiner Rede sind theils mißverstanden, theils unrichtig aufgefaßt worden. Was ich aus Feuerbachs Werke von dem Institute der Geschwornen als politisches und strafgerichtliches Institut anführte, hatte keine andere Tendenz, als mit diesem Gelehrten zu zeigen, daß in einer constitutionellen Monarchie wohl bestellte und geleitete Collegien von Rechtsgelehrten unter den Bedingnissen, wie solche wirklich in Baiern gegeben sind, eben so gut Palladien der öffentlichen Freiheit seyen, als Geschwornen-Gerichte. Es ist seltsam, behaupten zu wollen, daß die politische Stellung der Geschworen-Gerichte, d. h. ihre Beziehung auf die Staats-Verfassung gar keinen Einfluß auf die Frage über ihre

Einführung haben soll. In Bezug auf dieses Gericht, als strafrechtliches Institut betrachtet, ist gegen mich behauptet worden, die verschiedenen heterogen Bestimmungen, welche auf das Fürwahrhalten der Geschwornen einfließen, als da sind, Geberden, Ruf und dgl. seyen noch mehr geeignet, auf das Urtheil eines einzelnen Beamten mit seinem Actuar, der heimlichen Untersucher, keinen Einfluß zu behaupten; allein hierin bestand die Stärke des von mir angeführten Grundes nicht. Ausserdem trifft dieser Einwurf mich auf keine Weise, denn ich nehme die Oeffentlichkeit an, bei welcher von einer heimlichen Untersuchung keine Rede seyn kann. Welcher Unterschied zwischen den Mißgriffen und den rechtsgelehrten Collegien sey, habe ich bereits in meiner Rede angeführt. Die Beispiele, auf welche ich mich berief, beweisen an sich nichts; sie bestätigen nur den Satz, der aus andern Gründen feststeht.

Bei dem, was ich von der Herrschaft sagte, die ein Präsident über das Geschwornen-Gericht erlangen könne, bemerke ich vor allem, daß ich nirgendwo gesagt habe, daß der Präsident den Berathungen desselben beiwohne. Ich äusserte nur, daß es in seinem Amte liege, die Thatsache und alle hierauf sich beziehenden Umstände zu resumiren, und dem Geschwornen-Gerichte die miteinschlagenden Rechts-Begriffe zu erläutern.

Der Vergleich, der mit den Präsidenten unserer Rechts-Collegien gemacht worden ist, ist nicht haltbar; denn die Präsidenten unserer Rechts-Collegien haben in strafrechtlichen Sachen gar keine Stimme, nicht einmal bei Gleichheit der Stimmen; sie haben nur das Recht, zu appelliren, wenn sie das Erkenntniß für gesetzwidrig halten. Welcher Unterschied aber zwischen einem aus Rechts-Gelehrten bestehenden Rechts-Collegium, und ei-

nem Geschwornen-Gericht sey, wenn es darauf ankommt, den Einfluß des Vorstandes auf die Bestimmung der Richter festzusetzen, und hierauf Schlüße zu bauen, ist einleuchtend. Wenn ich behauptet habe, daß die Geschwornen die Thatfrage nicht immer richtig aufzufassen vermöchten, weil sich jede Thatfrage in drei andere, nämlich ob eine bestimmte Handlung von einem Angeschuldigten begangen worden, ob sie strafbar und dem Angeschuldigten zuzurechnen sey, auflöse; so war ich weit entfernt von der Voraussetzung auszugehen, daß diese drei Fragen den Geschwornen gestellt würden. Ich kann mich immer noch nicht überzeugen, daß diese sich nothwendig in obige drei Fragen auflösende Thatfrage von den Geschwornen-Gerichten, wenn solche dermalen organisirt sind, stets richtig gelößt werden können.

Die Folgerung, welche ein Redner hieraus ziehen wollte, daß auf diese Weise nur Rechtsgelehrte, welche allein sich diese Fragen richtig beantworten könnten, gestraft werden könnten, ist unrichtig. Um Jemanden zu strafen, genügt es, daß er ein Strafgesetz absichtlich übertreten habe; es ist nicht erfoderlich, daß er sich, als er ein Verbrechen beging, voraus die Thatfrage, welche den Geschwornen gestellt wird, sich selbst gestellt und beantwortet habe, Hiezu kommt, daß ich nur von den Geschwornen-Gerichten, wie sie dermalen bestellt sind, behauptet, daß sie der gesunde Menschenverstand in Auflösung der Thatfrage nicht immer richtig leiten werde; die Verbesserung der Geschwornen-Gerichte ist aber, wenn ich nicht irre, von demselben Redner verlangt worden.

Ich wiederhole demnach, was ich schon in meiner Rede gesagt habe, daß ich die Auflösung des Problems, wie die dem dermaligen Institute der Geschwornen an-

klebenden Mängel zu lösen seyen, der Regierung über- lassen, und wenn ein Gesetzes-Entwurf vorgelegt werden sollte, diese den weitern Discussionen zu unterstellen sey.

Der Abgeordnete und zweite Secretär Mehmel: Es ist sehr erfreulich, eine so wichtige, so folgenreiche, und wohlthätige Angelegenheit als die Verbesserung der Rechtspflege ist, von mehrern verehrlichen Mitgliedern dieser hohen Versammlung zugleich in Antrag gebracht zu sehen; aber doch noch weit erfreulicher ist die innige Theilnahme und Liebe, womit der Antrag aufgenommen, berathen, unterstützt, und allen Herzen näher gebracht worden ist!

Sollte auch nichts mehr dabei zu erinnern, und alles erschöpft seyn, was sich darüber sagen ließe, so bliebe es doch Pflicht, seine Stimme abzugeben, und seine Ansicht frei und offen vorzulegen.

Ich halte die Frage „über die Oeffentlichkeit der Rechtsflege" für eine National-Angelegenheit, die jeden ergreifen soll, und indem ich mit der klarsten, entschlossensten und festesten Ueberzeugung der Oeffentlichkeit huldige, und den verehrlichen Mitgliedern, die sie in Schutz genommen haben, beitrete, muß ich in dieser hohen Versammlung ein paar Bemerkungen niederlegen, um den Grund nachzuweisen, worauf mein Urtheil ruht.

Anbei sei es mir vergönnt, mit Beiseitsetzung alles Zufälligen, gleich ins Herz der Aufgabe zu dringen, und meine Ansicht durch Beantwortung der Frage klar zu machen, in welchem Verhältniß die Oeffentlichkeit der Rechtspflege zu dem Zwecke steht, welcher durch diese erreicht werden soll?

Der Zweck der Rechtspflege kann kein anderer seyn, als die Lebendigkeit, Heiligkeit und Unverletzlichkeit des Rechts.

Diese Heiligkeit des Rechts aller geht aus seinem Begriffe mit Nothwendigkeit hervor.

Das Recht ist die Bedingung der Möglichkeit alles vernünftigen Daseyns, das bildende und ordnende Princip aller menschlichen Verhältnisse, der ewigen Vernunft-Form des Lebens im Staate, und die Existential-Form des Staates selbst. Wie die Rechts-Verfassung eines Volkes, so daher auch das Volk!

Will man demnach wissen, ob bürgerliche Tugend und Zufriedenheit, ob Wohlstand und Glückseligkeit, ob Vaterlandsliebe und Gemeingeist, unter einem Volke herrschen: so darf man nur fragen, ob es sich einer gesetzlichen Verfassung und einer vollkommen angemessenen Rechtspflege erfreue?

Es giebt zwei Güter, ohne welche kein Staat, und kein Heil, und keine Befriedigung im Staate denkbar ist, — das Recht und das Geld. Will man das Geld das Blut des geselligen, bürgerlichen und politischen Lebens nennen, so bildet das Recht die Gesundheit des Staats-Körpers, worin es, Lebensfülle strömend, umläuft.

Heiligkeit der rechtlichen Ordnung gehört daher zu den Grund-Bedingungen aller Lebensgüter, und ist selbst eine der ersten und größesten unter denselben.

Wiewohl übrigens die Rechtspflege in die bürgerliche und peinliche zerfällt, so macht dies doch bei der vorliegenden Untersuchung über die wahre Form der Rechtspflege überhaupt keinen Unterschied, indem die bürgerliche und peinliche nur verschiedene Wirkungskreise in einem und demselben Gebiete sind, die durch ein und dasselbe Grundgesetz bestimmt werden, durch die Gerechtigkeit.

Fragt man daher, welches die wahre, durch die Vernunft gefoderte Form der Rechtspflege sey, so läßt

sich folgerecht nicht anders antworten, als die Form der Gerechtigkeit.

Die Gerechtigkeit aber ist eine Tochter des Lichts, und nicht der Finsterniß, und nur da gilt sie wirklich, wo sie in den Handlungen, in den Anordnungen und Verhältnissen des bürgerlichen und öffentlichen Lebens sich ausspricht und bethätigt.

Ihre Grund-Handlungen aber sind das Gesetz und die Vollziehung.

Wie das Gesetz ist, so soll auch die Vollziehung seyn! Das Gesetz aber wird nicht niedergelegt, und versteckt in den Gerichtsstuben und Wohnungen der Advokaten und Richter, sondern öffentlich bekannt gemacht und verkündet, vor den Augen, Ohren und Herzen des ganzen Volkes; darum muß es als eine allgemein geltende Angelegenheit auch öffentlich vollzogen werden.

Alle wahre Rechtspflege ist daher nothwendig eine öffentliche.

Das ist die Hauptaufgabe des Rechts und der rechtlichen Ordnung, die Willkühr zu zähmen, die Willkühr, das Princip alles bösen, alles Schlechten, alles Nichtswürdigen und Verworfenen in der Welt.

Aber nicht blos in dieser und jener Sphäre, soll sie gezähmt werden, sondern in allen Sphären des Staates, auch in der Sphäre des Richters.

Es giebt keine heillosere, keine drückendere, keine schmerzlichere Tyrannei, als die Tyrannei des Richters, und mit der lebendigsten und unerschütterlichsten Ueberzeugung spreche ichs aus, kein Mittel dagegen, als Oeffentlichkeit!

Die Oeffentlichkeit gehört daher zur Rechtspflege, wie das Licht zur Sonne, und ist ohne Nachtheil nicht davon zu trennen. Wäre die Rechtspflege eine Privat-

Angelegenheit auf Rechnung der Advocaten und Richter, so ließe sich ein verständiger Grund denken, daß sie der Oeffentlichkeit entzogen würde; — aber sie ist eine Amtshandlung auf Rechnung des ganzen Volks, eine allgemein gültige Angelegenheit des ganzen Staates, von dem allgemeinsten Interesse, daher ihrem Begriffe und Wesen nach eine öffentliche.

Das Resultat dieser Bemerkungen läßt sich kurz so zusammen fassen: Da der Zweck der Rechtspflege kein anderer seyn kann, als Heiligkeit und Unverletzlichkeit, der rechtlichen Ordnung nach dem Princip der Gerechtigtigkeit, dieser Zweck aber nicht etwa ein Zweck ist, für diesen oder jenen Staat, sondern ein Zweck für alle mögliche Staaten, und das gemeinschaftliche Leben jedes Volks, von Ewigkeit zu Ewigkeit, folglich das allgemeingütigste und öffentlichste, was es geben kann, so gehört die Oeffentlichkeit nothwendig zur Rechtspflege, und ist zu denken als die Vernunft Form, worinn diese allein ihrem Zwecke vollkommen entspricht.

Nun nur noch ein paar Worte über die Möglichkeit der öffentlichen Rechtspflege, und ihre Glieder in der Ausführung.

1) Was die Glieder der Rechtspflege betrift, so gehörte es wohl zu den schreiendsten Mängeln der unöffentlichen, daß sie ohne einen Anfang ist, wodurch ein Band zwischen den Privat-Streitigkeiten, und der richterlichen Behandlung derselben möglich gemacht würde. Die Parteien werden durch einen wahren salto mortale in den Proceß hineingeschleudert, weil es keine gesetzliche Vermittelung giebt.

Soll die Rechtspflege organisch beginnen, so muß es eine Handlung geben, welche den Uebergang von dem Privatstreit zur Oeffentlichkeit der richterlichen Behand-

lung bildet, und dies ist das Friedens=Gericht. Es gehört zu den wesentlichen Irrthümern und Unvollkommenheiten der Untersuchung über das richterliche Verfahren, daß man das Friedens=Gericht als eine blosse Zufälligkeit, und als eine Eigenthümlichkeit der Rechtspflege betrachtet, die nicht nothwendig zur Vollkommenheit derselben gehöre. Das Friedens=Gericht ist vielmehr ein integrirender Theil der Rechtspflege, und in der rechtlichen Ordnung nothwendig, als gesetzliches Organ gütlicher Ausgleichung.

Die Oeffentlichkeit des richterlichen Verfahrens selbst kann aus keinem Grunde partiell seyn, sondern umfaßt die bürgerliche, wie die peinliche Rechts-Sphäre, und ihre wahre Beglaubigung, ihr Schlußstein ist das Geschwornen=Gericht.

Durch dieses erst wird die öffentliche Rechtspflege vollendet, als eine Angelegenheit des ganzen Volks.

Es ist kaum ein unpassenderer Grnnd wider die Uneinführbarkeit desselben denkbar, als der, welcher gewöhnlich hergenommen wird, von der Unreife des Volkes.

Dazu sind eben die Einrichtungen im Staate, daß sie die Reife des Volkes zur Menschheit befördern, und dasselbe zu den höhern Bildungsstufen derselben führen.

Nicht davon hängt die Güte des Gesetzes im Staate ab, daß sie dem Zustande, worinn das Volk lebt, entsprechen, sondern, daß sie dasselbe zu dem erziehen, was es zu seyn berufen ist.

Die öffentliche Rechtspflege soll die Gerechtigkeit ins Leben einführen, als Schule und Erziehungsmittel der Rechtlichkeit;

Die Oeffentlichkeit der Rechtspflege schließt sich also an das Friedensgericht an, umfaßt die bürgerliche, wie

die peinliche, und wird vollendet durch das Geschwornen-Gericht.

Die Möglichkeit der Ausführung aber

2) schon längst die Erfahrnng entschieden, rucht in der Kraft der Weisheit, und dem Muthe eines guten Willens. Der Mensch kann alles, was er auf dem Gebiete des Möglichen mit Verstande und Vernunft will; entgegenwirkende Schwierigkeiten dabei, sind nür Reizmittel der Besiegung!

Die wirkliche Ausführung dagegen nimmt die größeste Weisheit, den geprüftesten Rath der Erfahrung, nud die ruhigste Besonnenheit in Anspruch. Drey Momente müßen dabei sorgfältig unterschieden werden, der Beschluß der Einführung, die Einleitung, und die wirkliche Einführung.

Bitten wir nur Se. königl. Majestät zunächst um das, was gar keinen Hindernissen ausgesetzt ist, um den landesväterlichen Beschluß, die baierische Nation mit diesem köstlichen Gute im ganzen Umfange zu erfreuen, nnd die weiseste und kräftigste Einleitnng zur möglichst baldigen Einführung zu treffen; das ist meine Ansicht, und mein eifrigster Wunsch.

Ich trage daher förmlich darauf an: Seine königl. Majestät im verfassungsmäßigen Wege allerunterthänigst zu ersuchen, daß Allerhöchst Sie die wirkliche Einführung der öffentlichen Rechtspflege zu beschließen, und eine, Ihrer Weisheit entsprechende Einleitung zur möglichst baldigen Ausführung zu treffen geruhen wolle.

Der Abgeordnete Freiherr v. Closen. Den vielen Gründen, welche für die Oeffentlichkoit des gerichtlichen Verfahrens aufgeführt worden sind, noch neue beifügen zu wollen, würde eine überflüßige Mühe seyn. Jeder fühlt sich dafür ergriffen, bald aus diesem, bald aus je-

nem Grunde nach der Individualität des Characters. Mich spricht ganz vorzüglich die Erhöhung der allgemeinen Theilnahme an dem öffentlichen Leben an.

Nachdem so lange der Egoismus Alles isolirt hatte, wird durch solche Institutionen im constitutionellen Staate das Familien-Leben immer mehr mit den öffentlichen Angelegenheiten verwebt, und dadurch die Kraft des Staates, der Patriotismus der Nation erhöht.

Indessen können wir von dem öffentlichen Verfahren allein nicht die Abstellung aller unserer Justiz-Gebrechen erwarten.

Würden wir bei unsern gegenwärtigen gerichtlichen Verfahren mit allen verzögernden Mißbräuchen und Advocaten-Chicanen, den Juramentum Calumniae, der Cautions- und anderer Präjudicial-Processe, die Oeffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens aussprechen, wir erhielten dann eine öffentliche und doch langsame Justiz.

Was die Proceß-Kosten anbelangt, so ist bekannt, daß dieselben in Frankreich, wo die öffentliche Justiz besteht, unendlich groß sind, besonders im Criminal-Processe, wie die berühmten Processe von Ney und Fualdes beweisen, und was auch bei den Geschwornen-Gerichten schon aus dem Grunde unvermeidlich ist, weil die Zeugen aus allen Theilen der Welt an den Ort des Gerichtes gebracht werden müssen.

Wenn indessen, wie ein verehrlicher Redner bemerkt, nach einer hergestellten Uebersicht 1,000,000 durch Herstellung der Oeffentlichkeit in den 7 obern Kreisen des Reichs erspart werden können, so ist dessen heilige Pflicht uns diese Uebersicht in Bälde vorzulegen, damit eine so erwünschte Gelegenheit benutzt werden könne, das besprochene Deficit in unsern Budget zu decken, und wenn er nicht vorlegen kann, so hätte er es nicht anführen sollen.

Aus dem Besagten ziehe ich den Schluß, daß durch die Aussicht auf die Einführung des öffentlichen Verfahrens wir uns durchaus nicht aufhalten lassen dürfen, in unsern Einrichtungen alle jene Verbesserung zu veranlassen, der sie fähig sind, um nicht jenem Familien-Vater zu gleichen, der, weil er seine baufällige, für ihn nicht mehr passende Wohnung gegen ein neues schönes Gebäude zu vertauschen beschlossen hat, schon ehe es hergestellt ist, die nöthigen Reparationen unterläßt, und so allen Unbilden des Wetters, allen Stürmen ausgesetzt bleibt.

Die gutsherrliche Gerichtsbarkeit bildet durchaus kein Hinderniß gegen die Oeffentlichkeit des Verfahrens, und wenn insbesondere bei Einführung der Institutionen des Rheinkreises dem Patrimonial-Richter der Wirkungskreis eines Canton-Richters eingeräumt würde, so erhielt der Gutsherr für den Verlust der Gerichtsbarkeit über Gegenstände von höherm Belange, eine Entschädigung durch die contentiose Strafpolizei in kleinern Sachen.

Bei den vielen vortrefflichen, überzeugenden, für die Oeffentlichkeit des Verfahrens angeführten Gründen, schmerzte es mich, jene zu vernehmen, die sich auf den Volkshaß und den Fluch der Nation beziehen, welche den Gegnern desselben zu Theil würden. Ich war erschüttert, durch die schrecklichen Worte in einer Versammlung, wo ich nur eine ruhige vielseitige Beleuchtung eines so wichtigen Gegenstandes erwartete.

Wer wird gerne eine Schattenseite berühren, wenn er den Vorwurf des Volksfluches zu erwarten hat? Ja dieses Argument, welches Jeremias Bentham das Sophisma der Furcht nennen würde, ist inconstitutinell und geeignet eine freie, allseitige Discussion zu schwächen.

Es wird sich jedoch, ich bin es überzeugt, keiner von uns dadurch aufhalten lassen, alle sein Bedenken mit aller

Freimüthigkeit vorzutragen, denn eines jeden Mitglieds dieser hohen Versammlung Wahlspruch ist: „ohne Furcht und ohne Tadel.

Der Abgeordnete Freiherr v. **Weinbach**. Seitdem wir das römische Recht eingeführt haben, kann sich Deutschland keines eigenen Gesetzbuches rühmen, alles ist noch voll römischer Subtilitäten, wovon die Materie der väterlichen Gewalt, der Emancipation und der Testamente ꝛc. Beweise liefern. Vom Justinian an, bis auf neuere Zeiten ist daher auch die Rechtspflege nicht nur in Baiern, sondern in ganz Deutschland im hohen Grad der Unvollkommenheit.

Daß besonders in Baiern so viel Klagen über Justiz Mängel einlaufen, hievon liegt der Grund, wie schon öfters gesagt worden, in allzu überhäuften Gesetzen, Zusätzen und Novellen, in der zu großen Anzahl der Rechts-Anwälde und selbst in Nachlässigkeit vieler Gerichtsstellen, in Willkühr und Eigennutz vieler von Sportel- und Gewinnsucht lebender Beamten. Da dieses Unwesen so ungescheut fortgetrieben wird, so ist ganz natürlich, daß die Verbesserung der Rechtspflege ein ungetheilter Wunsch des Volkes wird. Dieser Wunsch ist bereits öffentlich ausgesprochen, das Verlangen und Andringen nach einer öffentlichen Gerichtshaltung, die hier von mehrern verehrten Rednern entwickelte Vortheile sind so hinreichend und überzeugend, daß man der neuern bessern Ordnung der Dinge recht bald entgegensieht. Ich selbst fühle mich für dieses öffentliche Verfahren so sehr eingenommen, daß ich wünsche, daß nicht bis zur künftigen Versammlung der Stände, sondern ohne Verzug Hand ans Werk gelegt werde; ich schlage daher vor, daß bei mehreren Gerichten der Anfang und Versuch gemacht werde, daß besonders bei dem einen und dem andern Landgerichte in

der Nähe von München das öffentliche Gerichts-Verfahren mit mündlichem Vortrage der Parteien, mit Verhandlung der öffentlichen Eides-Ablegung mit abgekürzten Terminen, dann gerichtlichen Contracten, mit Hinweglassung der Advocaten bei Vergleichen und dergleichen öffentlichen Geschäfts-Vornahmen sogleich eingeführt, und diese Gerichtsstellen unter den Augen des Justitz-Ministeriums geleitet, und in dem neuen Gerichtsgang unterrichtet werden; dieser vorausgehende Versuch würde zur Vorbereitung dienen, damit sodann bei wirklich nachfolgenden Einführung des ganzen öffentlichen Verfahrens durch alle Zweige die sich inzwischen ergebende Anstände gehoben, Verbesserungen eintreten, und sonach dieses gemeinnützliche Unternehmen im ganzen Königreich desto vollkommener gegründet werden könne.

Was von den Gerichten der Standesherrn und Patrimonial-Gerichten bei dem öffentlichen Verfahren erwähnt worden ist, werde ich die Meinung nicht heben, solche anzufechten, denn beides kann beisammen stehen. Die uralteste Landes-Verfassung, der große bekannte Gerichts-Kauf Herzogs Otto, die nachgefolgte Bestätigungen und Verträge der Landes-Fürsten, die mit Kaufstiteln erworbene Rechte, und selbst der Ausspruch der Constitution sind hinreichende Bürgschaft, daß der Geist der Democratie nicht wagen darf, solche anzutasten, und die erste Classe der Staatsbürger ihrer Eigenthums-Rechte berauben und selbe zu Sanscüllotten herabzuwürdigen.

Uebrigens kenne und verehre ich zwar die schönen theoretischen Grundsätze, daß die Justitz, Polizei und Administration gesondert seyn sollte, da aber mehrere Beamte an einem Orte ewigen Reibungen untereinander ausgesetzt sind, da es an Locale und Gebäuden ermangelt, um die neuen Beamten ohne große Kosten unterzu-

bringen, da die Polizei=Geschäfte cummulativ von Justiz= und Rentbeamten, auch von den Registraturen wohl verse= hen können, so besorge ich, daß dieser auf reine Justiz im Lande wohlgemeinte Antrag in der Ausführung Schwie= rigkeiten finden werde.

Der Abgeordnete Trott. Die lichtvollen Darstellun= gen, mit welchen die verehrlichen Redner von der Bühne die erhabenen Vorzüge der öffentlichen Rechtspflege schilder= ten, wird jedes Mitglied der Cammer mehr denn weniger für die Annahme derselben stimmen. Ich erkläre mich im Allgemeinen mit denselben einverstanden — und im spe= ciellen mit dem des Herrn Hofraths Behr und Landrichters Häcker in Beziehung auf Wiedergabe der freiwilligen Ge= richtsbarkeit an die Magistrate.

Der Abgeordnete Freiherr v. Pelkhoven. Meine Einsichten sind wohl zu geringe, um gegen die umfassen= den, mit siegender Kraft aufgestellten Gründe für die Nützlich= und Nothwendigkeit des öffentlichen Verfahrens sowohl bei Civil= als Criminal=Verhandlungen etwas ein= wenden zu können.

Aber diesem großen Schritte zur Verbesserung der Gerichtspflege, den ich als wahrhaft nützlich, und noth= wendig anerkenne, auch noch das Geschwornen=Gericht beizufügen, verwehrt mir ein gewißes Gefühl von Aengst= lichkeit; und in Wahrheit, ich kann mich noch nicht, so sehr ich es auch für mein Vaterland wünsche, zu der Ue= berzeugung erheben, daß diese Einrichtung für dasselbe noch zur Zeit jene wohlthätigen Folgen haben werde, in deren Genuße sich andere Staaten und Länder glücklich fühlen.

Mit ruhigem, festen Gange hat bisher bei uns die die wissenschaftlich gebildete Rechts=Kenntniß, verbunden mit humaner Philosophie, das Schicksal jener unglück=

lichen Menschen ausgesprochen, welche das positive Gesetz Verbrecher nennt — und eine zwölfjährige Erfahrung hat mir, als Justitzrathe bei einem würdigen Collegium, die Ueberzeugung verschafft, daß alles, was Lebens-Philosophie und Menschlichkeit aufbiethen konnte, aufgefaßt wurde, um von Manchen jener Unglücklichen, die Folgen einer zu großen gesetzlichen Strenge, die nicht mehr für unser Zeitalter paßte, abzuwenden.

Intelligenz und Gefühl, und lebendige Anschauung der traurigen Verhältniße, unter denen das Volk auf der niedern Stufe des bürgerlichen Lebens seufzet, wirkten zusammen, um das Schicksal eines Verbrechers, der es größtentheils eben durch diese Verhältniße geworden ist, zu mildern.

Wollen wir uns der Vortheile, die eine wissenschaftliche Ausbildung im Rechtsfache, geleitet durch vieljährige Uebung, gewährt, von nun an begeben? Wollen wir Alles auf ein unbestimmtes, dunkles, vom Zeiteinfluße beherrschtes Rechtsgefühl ankommen lassen?

Die Geschwornen sind Menschen, und wer wollte längnen, daß sie auch bei den edelsten Gefühlen, ganz unabhängig von Meinungen seyen, welche Zeitumstände abwechselnd herbeiführen?

Es gab Zeiten, wo auch schon der Gedanke an ein Verbrechen verlezter Majestät die Gemüther empörte, wo Aberglaube, und religiöser Stumpfsinn eine Menge solcher Verbrecher, die wir heut zu Tage Wahnsinnige und Schwärmer nennen, im heiligen Eifer der Gerechtigkeit auf das Schaffot führte.

War nicht die begeisterte Jungfrau von Orleans, der edelsinnige, seinem Zeitalter voraussehende Huß, war die heldenmüthige C o r d a i, und der fromme Jean Calas ein Opfer des herrschenden Zeitgeistes?

Vermag das feinste Gefühl die Verwicklungen des positiven Rechts, aufgedrungen von den Fortschritten der bürgerlichen Cultur, so richtig, so schnell zu entscheiden, daß es überflüßig wäre, zu wissenschaftlichen doktrinalen Erläuterungen Zuflucht zu nehmen?

Schuldig — oder Nichtschuldig! schrecklicher Ausspruch, eben so ernst und hochwichtig als Hamlets Seyn oder Nichtseyn! Und fiel nun das blutige Wort, was bleibt dem einsichtsvollesten, menschlichsten Richter übrig, als auf dieses vermeintliche Gottesurtheil sein richterliches Verfahren zu gründen, und die Strenge der Gesetze auf das unglückliche Opfer menschlicher Straf-Gerechtigkeit anzuwenden?

Lassen wir immer den Völkern, welchen politische Verhältniße hervorgegangen, und dem Umsturze ihrer Verfaßungen, das Bedürfniß neuer Institutionen gegeben haben, die geschwornen Gerichte zum Troste ihrer herben Schicksale, aber bewahren wir, was Wissenschaft, allgemeine Humanität, rechtlicher, deutscher Sinn uns gewähren! Offenheit in allen gerichtlichen Verhandlungen, aber keine Geschwornen-Gerichte, ohne stufenweise Vorbereitung!

Der Abgeordnete Hofrath Behr. Meine Ansicht über die Oeffentlichkeit der Rechtspflege habe ich bereits heute früh in meiner Rede nach allen Momenten dargethan, und es dürfte kaum nöthig seyn, hiezu noch etwas beizusetzen; nur einige, seitdem von andern Rednern ausgehobene, Punkte will ich jetzt insbesondere berühren, insoferne es dadurch nothwendig geworden zu seyn scheint.

Einer dieser Punkte sind die Geschwornen Gerichte; in Ansehung derselben habe ich bereits in meiner Rede bemerkt, worin das Wesen ihres Geschäfts bestehe und und meine Ansicht hat durch das, was das verehrliche

Mitglied Herr Köster von eben dieser Institution vorgetragen hat, viele Bestätigung erhalten.

Ich glaube der Name „Geschwornen-Gericht" paßt nicht, denn die Geschwornen sind nicht eigentliche Richter, sondern haben blos die Merkmale der angeschuldigten Thatsachen aufzusuchen und so die eigentliche Beschaffenheit der That bestimmt zu bezeichnen. Dieß ist offenbar keine Handlung des Richters, sondern es ist Sache der Privaten selbst; erst wenn die Beschaffenheit der Thatsache festgestellt ist, tritt die Funktion des Staats und seiner Organe ein, welche darin besteht, das rechte Gesetz auf die Thatsache anzuwenden. Bei Ausmittlung der wahren Beschaffenheit der Thatsache wird Unpartheilichkeit gefodert und muß durchaus aller Einfluß der Gewalt entfernt bleiben; deshalb hat sich auch die Macht des Staats damit gar nicht zu beschäftigen, sondern Charactere der absoluten Unpartheilichkeit lassen sich nur durch die Geschwornen erreichen, und Oeffentlichkeit der Rechtspflege einführen, ohne die Geschwornen, hieße der Hälfte des Wesens jeder Oeffentlichkeit entsagen.

Die Geschwornen sind nicht Richter wie ich schon bemerkte, wohl aber die Bedingung eines gerechten Strafgerichts.

Ein anderer zur Sprache gebrachter Punct ist die Trennung der Administration von der Justiz; ein verehrlicher Sprecher hat sich dagegen erklärt, allein mit solchen Gründen, die er anführte z. B. aus den Kosten, die einige Gebäude veranlaßen würden, wenn auch diese Ansicht richtig wäre, vermag er in der That nicht die vielen und triftigen Gründe zu widerlegen, welche von mir und einen andern Redner über die absolute Nothwendigkeit jener Trennung aus dem Wesen der verschiedenartigen Geschäfte selbst geschöpft und dargestellt worden sind.

Auf der andern Seite hat man auch angeführt, daß man die Patrimonial-Gerichte nicht aufheben dürfe, die seit Jahrhunderten bestünden und es würde der Constitution zuwider seyn, ich frage: wem ist es je eingefallen, dieß zu verlangen? wozu war es also nothwendig sich gegen eine solche Aufhebung zu verwahren. Eine uns ganz neue Sprache hat sich bittern Tadel erlaubt über Aeußerungen in Beziehung auf denjenigen Stand, von welchem etwa die Einführung der Oeffentlichkeit der Justitz nicht gerne gesehen werden könnte. Ich muß gestehen, diese Sprache war mir in einem Neuling doppelt auffallend. Meine Hinweisung auf den Fall, in welchen man sich die Last des Volkshaßes zuziehen könnte, war so zart eingekleidet, daß sie unmöglich Tadel verdienen konnte, der dem ungeachtet ausgesprochene Tadel war sonach eine große Anmaßung. Was das Aufsichladen des Volksfluches betrifft, so wird derjenige Redner, der darauf hindeutete seine Behauptung selbst zu rechtfertigen wissen.

Dieselbe neue Sprache wollte uns bemerken, daß die gehofften Verbeßerungen keineswegs abhiengen von der Oeffentlichkeit der Justitz, sondern vielmehr nur von der Umänderung ihres minder tauglichen Gerichts-Codex. Das, meyne ich, hätte sich von selbst verstanden, daß mit der Einführung der Oeffentlichkeit der Justitz unser bisheriger Gerichts-Codex durchaus nicht bestehen könne; das war kein Moment, um uns unsere frohe Hoffnungen zu verbittern.

Man hat auch darauf hingewiesen, daß wir in Beziehung auf die Wohlfeilheit mit der Oeffentlichkeit der Justitz nicht viel gewinnen würden, wie das Beispiel in Frankreich bewähre; allein man sollte doch wohl unterscheiden, worin der Grund der Theurung der Justitz in Frankreich liege, nur in der mit der Justitz zum Theil verknüpf-

ten enormen Abgabe des Enrejustement; nicht in der Oeffentlichkeit der Justitz liegt der Grund ihrer Theurung in Frankreich. Die öffentliche Justitz muß ihrer Natur nach wohlfeiler seyn, da bei ihr Verhandlungen, die sich bei uns oft über einen Zeitraum von 10, 15 bis 25 Jahre ausdehnen, während dessen vielleicht einige 1000 Schriften gewechselt werden, in einer einzigen Sitzung durchgeführt und beendigt werden; und wer möchte die Kosten einer solchen Sitzung mit jenen Kosten auch nur in Vergleich bringen? Alle diese Dinge waren nicht geeignet, um die schönen heute in unserm Herzen angeregten Anklänge in Mißtöne verwandeln zu dürfen.

Zu dem hat man sich auch noch eines Widerspruchs schuldig gemacht, denn man hat selbst behauptet, daß hier jeder frei sich äußern müsse und dürfe, und nun hat man doch solche freie Aeußerungen zum Gegenstand eines Tadels gewählt — ich muß gestehen, nicht erwartet zu haben, daß man auf eine solche Art debattiren würde.

Der Abgeordnete Abt. Ich habe die sechs schönen und gehaltvollen Reden, welche über die Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens von der Bühne gesprochen worden sind, mit großer Aufmerksamkeit und Theilnahme angehört. Aber bei weitem den stärksten, und — ich bitte, es nicht zu mißdeuten — den unangenehmsten und widerlichsten Eindruck auf mein Gemüth hatte der dritte gemacht, die Rede unseres verehrlichen Mitglieds Herrn v. Hornthal. Während ich hier an meinem Ort und Stelle dem Redner zuhörte, dachte ich bei mir: Ja, wenns so ist, wenn solche Thaten oder vielmehr Unthaten bei unseren Gerichten geschehen können, auch wirklich geschehen sind, in großer Zahl, so darfs nimmer wunderbar vorkommen, daß jetzt der Ruf nach Oeffentlichkeit ertönt, um Richter und Gerichtete gleich-

sam ans helle Tageslicht zustellen, damit sie wenigst auf solche Weise einige Scheue bekommen vor den Augen von Groß und Klein! Indem ich so bei mir beschloß, entgegnete mir der andern Gedanke: Aber wie! wenn auch künftig Mündlichkeit und Oeffentlichkeit bei der Rechtspflege bestehen sollte, wird es sodann keine Unfuge, keine Ungerechtigkeiten mehr geben? Werden solche nicht eben so gut, wie bisher, wenigst möglich seyn?

Die Oeffentlichkeit, so wie ich sie mir vorstelle, ist im Grunde nichts anders, als die öffentliche Meinung, welche hier, wo nicht als leitendes, doch als wahrendes, sicherndes und einhaltendes Prinzip für die Gerichts-Personen und wider ihre Mißgriffe aufgestellt werden will. Ist denn aber nicht eben diese öffentliche Meinung gar oft falsch, irrig und unrichtig, und muß selbst durch das Ansehen und das Urtheil der wenigen Besseren vielmehr geleitet und gezügelt werden, als daß sie solches zu thun vermöge. Zu dem reden die Leute, welche die mündlich-öffentliche Rechtspflege genauer kennen gelernt haben, nicht ganz gleich von ihrem Werthe oder Unwerthe, so, daß wohl auch hier ganz gewiß gelten wird, was so oft hienieden eintrifft: Unter der Sonne giebts nirgends reine Vollkommenheit!

Bei diesen ganz ähnlichen, und doch einiger Massen sich widersprechenden Vorstellungen in meiner Seele, erwachte abermals in mir der längst gehegte Gedanke und Wunsch: möchte man doch, da man ja der Menschheit helfen will, vor allem auf das Bedacht nehmen, was allein Hilfe schaffen kann! möchte man ernstlich darauf antragen, daß der in unserer Zeit so sehr geschwächte und und fast erloschene religiöse Sinn mehr wieder unter den ...schen auflebe! möchten vornehmlich die Pfleger der ...htigkeit — Richter und alle Rechtsvertheidiger, —

diesen Sinn in sich aufnehmen und den lebendigen Glauben im Herzen tragen: es gäbe einen Gott, einen Kenner, Richter und Rächer aller und jeder Ungerechtigkeit, welche der Mensch an seinen Mitmenschen begeht! — Nur wegen des Mangels dieses lebendigen Glaubens, und wegen der so großen Abnahme der Furcht vor dem unsichtbaren, ewigen Richter, sind derlei Ungerechtigkeiten selbst bei Gerichten möglich geworden. Besserte man hierin einmal wieder mit aller Kraft, so dürfte Jedermann den Gerichten ruhig sich anvertrauen, ihre Form möchte geheim oder öffentlich, schriftlich oder mündlich seyn. Aber ohne solche kräftige Besserung vertraue meinetwegen, wer da will und kann. — Man nehme das, wie man will, es ist so, nach meiner Ueberzeugung und nach Ueberzeugung hier zu sprechen, dazu ist ein jeder aus uns berechtigt. Indessen, da so vieles für die öffentliche Rechtspflege bisher ist gesagt worden, sey es mir erlaubt, auch etwas wider dieselbe anzuführen, nicht als wollte ich der ganzen Sache mich gerade zu entgegen setzen, sondern blos um anzudeuten: jedes Ding in der Welt habe 2 Seiten.

Ich will aber des Bedenklichen nicht erwähnen, daß durch die vorgeschlagene Neuerung, wenn sie über kurz zu Stande kommen sollte, der ganze bisherige Organismus in unseren Gesetzen, Gebräuchen und Gewohnheiten, selbst in den Sitten und in der Denk-Art des Volkes müßte völlig aufgelößt werden.

Auch will ich nichts von der Verlegenheit melden, in welche vielleicht bei der neuen Gestaltung der Dinge, mancher an sich nicht unwürdige, aber hierzu nicht hinlänglich durch Uebung vorbereitete Rechts-Gelehrte, Richter oder Anwald gerathen möchte, wenn er fortan mit gleicher Ehre, wie bisher und zur Zufriedenheit seinem Berufe genügen will. Aber das erlaube ich mir,

zu bemerken, daß es mir zweifelhaft vorkomme: ob dann wohl unser gutes Baier-Volk nach der Mehrzahl, an der öffentlichen Gerechtigkeits-Verwaltung ein gar großes Wohlgefallen und auch Nutzen finden werde? Ich rede hier von dem Volke — so weit ich selbes aus eigener Erfahrung kenne, vielleicht daß es anderswo anders seyn möchte. Bei uns wenigstens sind die Leute größtentheils so beschaffen: sind es bürgerliche Streit- oder Prozeß-Sachen, so läßt man einen jeden sein Recht suchen, und nehmen, wie er kann und soll, aber man will sich nicht, wie man zu sagen pflegt, in fremde Händel einmischen. Mit dem redlichen Wunsche, daß jedem sein Recht widerfahren wolle, und mit der Hoffnung: daß das auch wirklich geschehen werde, begnügt sich fast jeder. Die Lust, alles selbst mit anzusehen und mit anzuhören, was bei Gerichten vorgeht, wandelt nur wenige an. Nenne man das nun meinetwegen Mangel an höherem Bürgersinn; ich aber heiße es Tugendsinn, der gewiß dem gemeinen Menschen gut ansteht, bei dem auch die Ruhe unter den Menschen, Ordnung im Staate und Häuslichkeit in den Familien viel besser erhalten wird, als bei dessen Gegentheil.

Wäre aber die Rede von strafrechtlichen Gerichts-Fällen oder gar criminellen Untersuchungen, so nähme ich meinerseits noch mehr Anstand. Allerdings mag es gut und sehr zweckmäßig seyn, schöne Menschen-Tugenden, z. B. gewisse Handlungen von Großmuth, von ausgezeichneter Treue und Redlichkeit, von Vaterlands-Liebe u. s. w. zuweilen dem Volke zur Schau zu geben. Das fasse ich. Aber daß es gleiche Bewandniß auch mit den Thorheiten der Menschen, ihren Lastern und Verbrechen je haben könne, daß es thunlich sey, auch die häßliche Seite der Menschheit auf gleiche Weise her-

vorzuheben und das Laster nicht etwa nur im allgemeinen, oder nur in seiner Bestrafung, sondern in seiner ganzen Verdorbenheit, in seinem Ursprung, Fortgang und Vollendung öffentlich der Menge darzustellen, nein! das begreife ich nimmer. Man denke sich nur die Schlechtigkeiten und Aergerlichkeiten, die von Zeit zu Zeit bei Gerichts-Stellen vorkommen, allda untersucht, erörtert und abgeurtheilt werden müssen, und darneben eine gemischte Volks-Menge von zerschiedenen Altern und Classen der Menschen; und man sage mir: ob wohl so heillose Schauspiele für ganze Menschen-Versammlugen sich schicken! ich weiß, daß es auch hier Cautellen geben könne, wider zu nachtheilige Eindrücke. Aber ich dächte, daß es ja viel klüger seyn müßte, die Gefahr lieber gänzlich zu entfernen, als erst von der Obsorge zu erwarten, daß sie das Böse verhüten werde.

Glaubwürdige Männer aus unserm Volke, die, wenn ich sie nahmhaft machen wollte, gewiß auch in dieser hohen Versammlung glauben finden würden, haben mir ihre Betroffenheit und Gemüths-Erschütterung bezeuget, die sie so oft erlitten, als sie solchen Gerichts-Verhandlungen in Frankreich beizuwohnen Gelegenheit gehabt hätten. Möge das immer nur Aussage von individueller Empfindung seyn seyn, aber ich denke, es lasse sich davon auch weitere Anwendung machen.

Indessen das alles auch nicht angesehen, so kann man doch noch immer fragen: wenn die öffentliche Rechts-Pflege bei uns eingeführt werden wird, was werden wir dadurch wohl gewinnen?

Man sagt: Auf solche Weise würde die Rechts-Pflege als nationale Angelegenheit behandelt, wie sich's gebühre, jeder Staats-Bürger könne sodann durch un-

mittelbare Ansicht die Ueberzeugung sich geben, daß Recht und Gerechtigkeit nach Gebühr verwaltet werde.

Ich denke aber: nationale Angelegenheit bleibe die Rechts-Pflege immer, sie sey öffentlich oder geheim.

Und wenn's dann noch unsern Gerichts-Stellen zur Vorschrift gemacht würde, ihre Entscheidungen sammt den Gründen derselben entweder allgemein, wo das etwa noth thut, oder doch gewiß allemal, den Betheiligten bekannt zu machen, so wäre auch zugleich für die Beruhigung eines jeden Einzelnen hinlänglich gesorgt.

Man sagt: die Verwaltung der Gerechtigkeit müsse schon ihrer Natur nach öffentlich sey. Ich gebe das zu, in dem Sinne nämlich: daß Gerichts-Stellen und Gerichts-Höfe niemals Ursache haben dürfen, sich zu verhüllen, oder das Tages-Licht zu scheuen; aber nicht in dem Sinne, daß es darum nothwendig sey, das gesammte Volk herbei zu rufen, um ihrem ganzen Thun und Wirken unmittelbar beizuwohnen.

Man sagt weiter: unsere dermalige Justiz wäre Gebrechenvoll, viel zu langsam und zu schleppend, gar kostspielig für die Parteien und nicht einmal sicher genug für ihre Rechte; das Alles würde durch die Oeffentlichkeit der Rechts-Pflege völlig gebessert werden.

Ich gebe die Gebrechen zu und bedaure sie aufrichtig in meiner Seele. Aber nach Allem, was ich darüber gedacht, gehört oder gelesen habe, konnte ich mich doch bis jetzt nicht zur Ueberzeugung erheben; jene benannte Gebrechen haben ihren Grund ganz allein nur in dem Mangel der Oeffentlichkeit; oder diese Oeffentlichkeit wäre schon an sich ein zuverläßiges und sicheres Hülfs-Mittel

wider dieselben. Ich habe hievon schon oben geredet, und will mich nimmer wiederholen.

Aber wenn man behaupten will, daß durch die Oeffentlichkeit die Rechte der Parteien oder des Angeschuldigten, weit mehr gesichert werden, so muß ich bekennen, daß ich das allgemein nicht zugeben könne, und mir wenigst in vielen einzelnen Fällen gerade das Gegentheil als wahrscheinlich vorkomme. Statt aller andern nehmen wir blos den leicht möglichen Fall an: irgend ein guter tugendhafter Mensch werde einer schändlichen That halber z. B. eines Ehebruches, einer Schwängerung u. dgl. bezüchtiget, er ist zwar vollkommen unschuldig, aber Schein-Gründe zeugen wider ihn, und er ist vor das Gericht bestellt. Nun soll er sich allda vertheidigen, von einer so schändlichen Sache öffentlich sprechen, die boshaften Anschuldigungen widerlegen, und so im Angesichte von vielen Anwesenden seine Unschuld darthun. Man denke sich in die Lage des Menschen, und wenn man kann, auch in sein Herz und in seine Empfindungen hinein. Ich meine: die Zunge müßte ihm bei solchen Umständen fest am Gaumen kleben bleiben, und vermöge er's ja Worte zu stammeln, so müßte doch die bittere Schmach, die öffentliche Beschämung vor so vielen Menschen fast in den Staub ihn drücken. Gelingt's ihm auch, die Entscheidung des Gerichts endlich für sich zu erhalten, so wird er doch Zeit Lebens zur vollen Ruhe seines Gemüthes, zur vorigen Ehre vor den Menschen nimmer gelangen können.

Es wäre ein leichtes, solche und ähnliche Fälle noch mehrere aufzufinden; aber auch ohne sie, dächte ich, müsse es jedem Nachdenkenden einleuchten, die Sicherheit des Rechtes könne nicht die größte seyn bei einer Gerichts-Form, wobei es so viel auf ein geübtes Red-

ner=Talent, auf Fassung des Geistes und schnelle Beschlossenheit in der Rede ankömmt; wobei das lebendige Wort Alles thut, der treue unvergängliche Buchstabe aber wenig oder nicht zur Hülfe steht, wobei Alles fast dazu angelegt zu seyn scheint, den beim Gerichte handelnden Personen Gemüths=Ruhe, kalte Ueberlegung, Besonnenheit und Selbstmäßigung mehr zu nehmen, als zu stärken. Man vergleiche damit die bisherige Gerichts=Form, die gerade ihrer Aengstlichkeit halber und ihres behutsamen Fortschreitens, um den Unschuldigen ja nicht Unrecht zu thun, öfter der Pedanderie ist beschuldiget worden: und man wird ein Urtheil in der Sache zu fällen im Stande seyn.

Diese wenige Bemerkungen sind in der Absicht gemacht, um dadurch anzuzeigen, daß auch eine hoch gepriesene und so vielseitig gerühmte Sache, dennoch ihre Schatten=Züge vielleicht haben möchte.

Darum wäre ich zur Zeit und meines Orts geneigt zu wünschen, man möchte das Alte, längst Bestandene, zur Zeit noch bestehen lassen, aber sorgsamst und schleunigst daran verbessern, was sich verbessern läßt, und verbessert werden soll. Man hebe die Mißbräuche auf, den guten Gebrauch aber behalte man.

Der Abgeordnete Merkel von Nürnberg: Wenn ich noch etwas zur Empfehlung der öffentlichen Rechts=Pflege, und der damit verbundenen Institute der Friedens=Gerichte und Geschwornen=Gerichte sagen wollte, so würde es nach den trefflichen Vorträgen, die mehrere verehrliche Mitglieder schon darüber gehalten haben, etwas Ueberflüßiges seyn.

Ich bin überzeugt, daß, wenn sie eingeführt wird, ihre Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit allgemein Beifall erhält, und anerkannt wird.

Als einen Beweis kann ich anführen, daß im Nürnbergischen schon geraume Zeit ein Merkantil-Friedens- und Schieds-Gericht besteht, daß, seitdem Nürnberg unter die baierische Regierung gekommen, zweckmäßig organisirt worden ist, sich sehr nützlich bewährt, sehr wohlthätig in seinen Wirkungen zeigt, und volles Zutrauen genießt. Werden die übrigen Institute errichtet, so wird sich auf gleiche Weise deren Nützlichkeit bewähren.

Daß allerdings mehrere Vorbereitungen dazu nöthig sind und gemacht werden müssen, versteht sich von selbst.

Wenn sich auch noch Anstände zeigen, so darf man sich doch von denselben nicht abschrecken lassen, denn sie sind bei jedem Fortschreiten zum Beßern unvermeidlich, und werden sich in der Folge von selbst heben.

Ich wünsche also, daß die Ausführung so bald als möglich bewerkstelliget werde.

Der Abgeordnete Schoppmann: So wie es noch manche Menschen giebt, die die Finsterniß dem Licht vorziehen, eben so giebt es auch noch manche andere, die der Oeffentlichkeit der Gerechtigkeits-Pflege deßwegen entgegen sind, weil ihre Handlungen das Licht nicht vertragen; dieselben sind indessen nicht mehr sehr zu fürchten, ihre Bemühungen könnten höchstens eine Verzögerung hervorbringen, aber die gute Sache selbst aufzuhalten, vermögen sie nicht mehr. Der Zeitgeist — wird er zu sehr eingepfergt — überschreitet endlich jeden Damm. So war es auch im Rhein-Kreise, oder wenn ich's sagen soll — auf dem ganzen linken Rhein-Ufer. Jetzt, wo nach gemachter zwanzigjähriger Erfahrung das Gute der Oeffentlichkeit bewährt gefunden — läßt der Rhein-Länder, wie man zu sagen pflegt — Leib und Leben für die bei ihm eingeführte öffentliche Gerichtsbarkeit, und so

mußte nach einem langen und harten Kampf die preußische Immediat-Commission ihren Vorzug endlich anerkennen. Diese Institution kostete dem Rhein-Kreise harte, ja unvergeßliche Opfer; allein, so bitter ihm diese Erinnerungen sind, so hoch schätzt er jetzt ihre glücklichen Folgen. Die öffentliche Civil-Gerechtigkeits-Pflege gewährt ihm Sicherheit seines Eigenthums, die öffentliche Criminal-Gerechtigkeits-Pflege die seiner Person und seiner Ehre. Ich läugne es nicht, daß unsere gerichtlichen Institutionen, besonders in finanzieller Hinsicht, einer Verbesserung fähig sind; allein ich läugne auch nicht, daß die Furcht, wie und auf welche Art diese Verbesserung uns zuerkannt werden möge, mich bishero zurückhielt, dieselbe zur Sprache zu bringen. Alle uns bisher zugestandenen Verbesserungen in unserer Verfassung tragen leider den Stempel des Gegentheils, und so müssen wir vorziehen, das Schlimme lieber zu behalten, als, anstatt Verbesserung, etwas noch schlimmeres zu bekommen. So z. B. ist — was auch heute schon das verehrliche Mitglied Hr. Behr bemerkte, der General-Procurator mit den Functionen eines Mitglieds des Tribunals ganz unvereinbar. Jener ist Verfolger, dieser Beschützer der angeklagten Unschuld, und doch finden seitdem diese en principe unvereinbare Stellen in einer und der nämlichen Person bei uns statt. So sehr ich diese Person verehre, so sehr ich derselben, in jeder Rücksicht ausgebreiteten, Kenntnisse schätze, so übel angebracht scheint mir die hier bezwecken zu wollende Ersparniß. Eben so verhält es sich mit dem Cassations-Hof. Dieser bestehet dermalen aus derjenigen Abtheilung des Appellations-Hofes, die dem Urtheil nicht beiwohnte. Wie wird aber ein Theil des nämlichen Gerichts-Hofes gegen den andern ein Urtheil cassiren oder andere Grundsätze an-

nehmen? Ich lege diese Bemerkungen der hohen Cammer bloß vor, nm in der Folge dieselben durch eigene Anträge näher zu erörtern.

Was die erste Bemerkung des verehrlichen Hrn. Baron v. Closen betrift, daß nämlich die Kosten der Civil-Justiz sehr beträchtlich bei uns seyen, so muß ich demselben erwiedern, daß dieses keineswegs die Institution an sich, sondern nur das Finanzielle derselben angeht.

Was die zweite Bemerkung desselben anbelangt, daß die persönliche Vorladung der Zeugen aus entfernten Gegenden große Kosten verursache, so können diese, wenn es sich um die Ehre und das Leben eines Staats-Bürgers handelt, nicht in Betracht kommen. Es ergeben sich bei den öffentlichen Criminal-Verhandlungen sehr oft zufällige und solche Umstände, die die Gegenwart der Zeugen zu ihrer weitern Aufklärung und Erledigung nothwendig machen.

Was drittens die geäußerten Zweifel über die Ersparniß durch die neue Einführung der Oeffentlichkeit der Justiz betrift, so überlasse ich die Hebung derselben meinem verehrlichen Collegen Hrn. Kurz, der den Vergleichungs-Etat darüber verfertigt hat. Im übrigen schließe ich mich dem Antrag des Hrn. Hofrath Behr an.

Der Abgeordnete Stolle: Ich muß nach Anhörung mehrerer trefflichen Reden und Bemerkungen wiederholt meine bereits nach der Berathung des in Frage stehenden Gegenstandes in dem ersten Ausschuße gehegte Ueberzeugung aussprechen, deren Resultat dahin geht: daß Se. k. Majestät um die bald möglichste Einführung des öffentlichen Verfahrens sowohl bei der Civil- als peinlichen Rechts-Pflege, und zwar bei letzterer, unter Anordnung von Geschwornen-Gerichten, wohlerworbenen

Rechten ohne Nachtheil, allerunterthänigst im verfassungsmäßigen Wege zu bitten seyen; wobei eines Theils die nöthige Vorbereitung und Einleitung der hohen Weisheit der Regierung zu überlassen, andern Theils jene Einführung nicht von dem Erscheinen neuer Gesetz-Bücher im allgemeinen abhängig zu machen sey. Letzteres ist, soviel ich mich erinnere, auch das Gutachten der Mehrheit der Mitglieder des ersten Ausschußes gewesen, und es versteht sich wohl von selbst, daß diejenigen Theile der Gesetz-Bücher, welche auf das Verfahren in der Civil-, wie in der Criminal-Rechts-Pflege Bezug haben, als Vorbedingungen einer Aenderung und Umformung allerdings bedürfen.

Da es nicht zweckmäßig seyn würde, wenn jeder Einzelne in Alles einzeln vorgebrachte eingehen wollte, so begnüge ich mich, nur anzuführen, daß, da die Vorzüge der öffentlichen vor der nicht öffentlichen Gerichts-Pflege sattsam so vielfach dargelegt sind, ich mich wegen des wünschenswerthen Instituts der Geschwornen-Gerichte bei der Criminal-Gerichts-Pflege auf die Gründe der aufgetretenen Redner, Behr, v. Hornthal, Häcker und v. Aretin der Kürze halber beziehe.

Daß inzwischen, bis die öffentliche Rechts-Pflege wirklich eingeführt wird, die von der Regierung im Entwurfe mitgetheilten Verbesserungen und Abkürzungen im Civil-Processe, welche dermalen im ersten Ausschuße berathen werden, alle Berücksichtigung und allen Dank verdienen, wird man schwerlich in Abrede stellen können.

Der Abgeordnete v. Hornthal: Die Sache, der wichtige Gegenstand selbst, ist mehr als hinreichend entwickelt, die Gründe für die Oeffentlichkeit mit Geschwornen-Gerichten sind so entwickelt, so von allen Seiten mit Klarheit dargestellt, daß ich kaum ein Wort mehr dar-

über zu sprechen mich entschließen würde, wäre ich nicht durch die Bemerkungen zweier verehrlicher Mitglieder, v. Seuffert und Abt, veranlaßt, ich möchte sagen, in die Nothwendigkeit versetzt hat, wie es scheint, eine Art von Rechtfertigung, oder wie man es nennen möchte, geben wollen, und zwar, als hätte ich ihn mißverstanden oder gar angeschuldigt; Anschuldigung findet hier nicht statt, ein jeder sagt seine Meinung, wechselseitig hat man Meinungen zu ehren, und der Begriff von Beschuldigung fällt somit von selbst hinweg. Nun zur Sache: das verehrliche Mitglied v. Seuffert bemerkte,

1) Er habe nicht von Autoritäten gesprochen (in seiner von der Rednerbühne frühe gehaltenen Rede), sondern Gründe des angeführten Schriftstellers vorgetragen.

Was heißt denn in Fällen dieser Art: Autoritäten allegiren? daß das verehrliche Mitglied nicht bloß den Namen: v. Feuerbach, in seiner Rede habe aufnehmen wollen, verstehe sich von selbst; was könnte ein Name zur Ueberzeugung beitragen? — ein allerdings sehr geachteter Name, wie der des rühmlich bekannten Präsidenten v. Feuerbach, mit dessen gut durchdachten Gründen zur Unterstützung einer Meinung anführen, das ist es, was man, auf Autorität sich beziehen, nennt; warum nun sagen, man habe sich nicht auf Autoritäten bezogen?

2) Ferner erinnere ich mich, aus dem Munde des verehrlichen Redners v. Seuffert bestimmt den Unterschied gehört zu haben, daß in democratische Verfassung das Geschwornen-Gericht passe, in constitutionell monarchische Verfassung aber es politische sey, die Urtheile von einem Collegium von Rechtsgelehrten und nicht durch Geschwornen-Gerichte fällen zu lassen; v. Seuffert stellt, dieß gesagt zu haben, im Zweifel. Meine Herren,

Sie haben es, glaube ich wohl, mit mir angehört; doch ich lasse es dahin gestellt seyn, und spreche mich in jedem Falle bestimmt dafür aus, daß Politik und unparteiische Rechts-Pflege sich nie vertragen; wo Politik herrscht, da ist keine Rechts-Pflege — Politik und keine Justiz, nur ohne Politik-Justiz.

3) Derselbe Redner hat noch bemerkt, daß auf ein Geschwornen-Gericht verschiedene äußere Umstände Einfluß gewinnen könnten, als Physiognomie, Kühnheit der Sprache, oder Schüchternheit ꝛc. Bei einem Geschwornen-Gerichte, welches aus den Besonnendsten, Einsichtsvollsten des Volks gewählt worden, läßt sich gewiß annehmen, daß sie sich nicht, gewiß doch nicht alle, von äußeren Umständen werden irre machen lassen; wo so viel zu Gerichte sitzen, beobachtet einer den andern, einer hält den andern von Verirrungen ab; aber wie, wenn Geberden, Stimmen ꝛc. auf den einzelnen Inquirirenden, oder Präsidenten Einfluß gewinnt, oder Leidenschaft da herrschend ist, wer controllirt diesen Einen? Also wieder ein Grund für die Geschwornen-Gerichte, den man gegen sie einwenden wollte. Ich glaube, man dürfe annehmen, daß ein durch das Vertrauen des Volks gewähltes Geschwornen-Gericht gewiß so unbescholten zu erachten ist, wie ein Präsident, welcher oft durch einen einzigen Bogen Papier von oben herunter (Anstellungs-Decret) den Präsidenten-Stuhl einnimmt. Ich achte jeden, ich achte Präsidenten, Directoren und wie sie heißen; die Möglichkeit wird man mir doch nicht läugnen wollen, daß ein Präsident seinen Präsidenten-Stuhl einnehmen könne, ohne ihn zu verdienen — daß Mancher neben manchen Präsidenten sitze, der den Präsidenten-Stuhl vielleicht eher verdient hätte, als der Präsident? Aber bei einem Geschwornen-Gerichte ist es anders, da

wird geurtheilt von jenen, welchen die Wahl, die öffentliche Meinung, das Vertrauen giebt — welche das Volk dazu beruft. Nicht die Würde, nicht die Personen der Präsidenten will ich dadurch antasten, nur zwischen Vertrauen und Vertrauen wollte ich eine Parallele ziehen.

4) Es ward geäußert, daß die Stimme eines Präsidenten, dessen Beredsamkeit und Gewandtheit ein ganzes Geschwornen-Gericht nach seinem Sinne leiten könnte.

Bei einem Geschwornen = Gerichte kann dieses nach der Beschaffenheit derselben gar nicht statt finden; es sind da der Richter viele, einer alle, und alle sich wechselseitig beobachten, und controlliren sie sich; aber bei geheimer Justiz = Verfassung könnte allerdings einmal ein gewandter, verschmitzter Präsident, auch ohne in der Sitzung seine Stimme auszusprechen, unerlaubten und schädlichen Einfluß haben.

Das verehrliche Mitglied Abt veranlaßt mich, folgendes zu äußern: Ich muß vor allen demselben meinem Dank dafür erstatten, daß er meiner, heute früh von der Bühne gehaltenen, Rede die Ehre erwies, sich von ihr besonders ergreifen und, wie derselbe sagte, erschüttern zu lassen; meine Absicht war nicht, ein Mitglied zu erschüttern, nur für Einführung der öffentlichen Rechts-Pflege wollte ich sprechen; was ich aus der Erfahrung vortrug, könnte durch Original-Acten und Urkunden, wenn es nothwendig wäre, nachgewiesen werden, es sind durchaus wirklich sich ereignete Fälle fehlerhafter Rechtpflege.

Ich bitte die hohe Versammlung, aus den vielen angeführten Beispielen nur das Letzte noch einmal zu erwägen; dieses unglückliche Opfer schlechter Justizpflege lebt ganz in unserer Nähe; es kann ihm nicht mehr geholfen werden, weil er die Appellation versäumte; bei der

eingeführter öffentlicher Rechtspflege hätte eine Intrigue dieser Art gar nicht beginnen können; wie hätte man ihn Nachts aus dem Bette reissen, in den Kerker werfen, vier Wochen ohne Verhör schmachten lassen können? wie hätte man die Unschuld verurtheilen, cassiren und einsperen können — und dieser darbt nun mit seiner Familie, als schuldloses Opfer seiner Rechtlichkeit!

Von Bedenklichkeiten verschiedener Art hörte ich das verehrliche Mitglied sprechen; darauf will ich nichts erwiedern, weil sie alle schon in den gehaltenen Reden gründlich widerlegt und beseitigt worden sind. Der Wunsch, man möchte mit der Rechtlichkeit auch die Religiosität emporheben, ist gerecht; die geistlichen Herren können hierauf auf Emporhebung der Sittlichkeit und Religiosität vorzüglich wirken, die Rechtsgelehrten mögen auf Einführung guter Justiz vorzüglich einfließen, und Religiosität mit berücksichtigen; so wird sich alles vereinigen, und zum Bessern emporheben lassen.

Die bei Einführung der Geschwornen=Gerichte entstehenden Kosten betreffend.

Ich will die Ehre haben, der hohen Cammer ein einziges Beispiel anzuführen. Im Orte N. in Baiern geschah es in den letzten Hungers=Jahren 1816, daß eine unglückliche Arme, vom Hunger gequält, zur Nachbarin sich begab, und um Unterstützung in ihrer Noth bat. Diese führte sie in die Vorraths=Kammer, wo Erdäpfel aufbewahrt lagen, und theilte ihr davon mit. Die Schenkerin begab sich Abends in die Nachbarschaft, die unglückliche Arme, noch nach mehr Erdäpfeln lüstern, faßte die unglückliche Idee, durch das Fenster in die Vorraths=Kammer zu ebner Erde einzusteigen, und eine Quantität davon hinwegzutragen. Die Geberin, nach Hause kommend, bemerkte sogleich das Erdäpfel=Deficit,

und schöpfte die Vermuthung und Verdacht gegen die Entwenderin. Diese, von ihr zur Rede gestellt, gestund ihren Fehler sogleich ein; dem Orts-Vorstand geschah Anzeige; dieser erstattete an das Landgericht Bericht; die Entwenderin ward des veranlaßten Deficits wegen zur Haft gebracht, fiel in peinliche Untersuchung, denn der Richter hielt es, weil es nächtlich und durch Einsteigen geschehen war, für qualificirten Diebstahl. Was geschah? 42 Tage saß die Arme gefangen; der Richter mit Actuar, die von dem Dorfe entfernt wohnten, kamen mehreremale dahin, führten die Untersuchung; natürlicherweise entstunden Diäten und andere Kosten. Die Acten waren endlich geschlossen, und an das nächste höhere Gericht zur Urtheilfällung gesendet. Nun hören Sie, meine Herren, welches Urtheil gegeben worden.

1) Es sey hier kein peinliches Verbrechen, sondern ein policeiliches Vergehen vorhanden;
2) der erlittene Arrest (von 42 Tagen) werde zur Strafe angerechnet;
3) dem untern Untersuchungs-Richter, der die Gesetze fehlerhaft angewendet, ward Verweis gegeben, dann
4) die Kosten der Untersuchung seyen von der Guts-Herrschaft mit 102 fl. und so viel kr. — 102 fl.! meine Herren, zu erheben.

Die Guts-Herrschaft war dortmals noch mit dem Blutbönna berechtigt; es ereignete sich aber dieser Fall im Untermain-Kreise.

Wenn nun das Unglück gewollt hätte, daß es noch 20 Arme auf diesem Gute gehungert, und solche Folgen hervorgebracht hätte, so wäre der Guts-Besitzer um Tausende gekommen.

Könnte eine solche Untersuchung und Entscheidung bei Oeffentlichkeit der Rechtspflege wohl statt finden?

Es lebe die Gerechtigkeit — die öffentliche nämlich, — die geheime Justiz sterbe.

Der Abg. Gruber (v. Eichst.) Ich halte es gleichsam für anmaßend, an meinem Platze Nro. 41 für den heute in Berathung gezogenen Gegenstand etwas weiteres zu sagen. — Das Vorzügliche und der Nutzen ist von allen Rednern auf dem Rednerstuhl sehr schön und einleuchtend aus einandergesetzt, und theoretisch, practisch und factisch dargethan worden. Es ließen sich noch mehr Facta anführen; allein ich habe einmal in dieser Versammlung das Wort „Beispiel" bei einer andern Gelegenheit ausgesprochen, und schon geriethen Federn in Bewegung, die einige Personen mehrere Stunden von ihrem Berufe abriefen, und sogar Einer unberufen klagbar hier auftrat. — Die Oeffentlichkeit bei der Cammer hat gerichtet, und eben diese Oeffentlichkeit in allen Verhandlungen der Cammer hat schon einen sehr wesentlichen Nutzen gewährt. Das Landvolk, das denkende Volk, sage ich, verfolgt unsere Verhandlungen jetzt allenthalben, und nimmt den wärmsten Antheil. Eben so wird die Oeffentlichkeit im Rechts-Verfahren für das Volk entscheidenden Vortheil bringen. Ich finde mich daher verpflichtet, allen den sehr verehrlichen Mitgliedern, die auf der Redner-Bühne gesprochen, und den Gegenstand auf allen Seiten beleuchtet haben, statt Tadel, meinen besondern Dank zu zollen. Uebrigens berufe ich mich auf mein in dem ersten Ausschuß abgegebenes Votum, welches dahin lautet, daß ich im Allgemeinen für die Oeffentlichkeit der Rechtspflege im Civil-Verfahren und strafrechtlichen Fällen in Verbindung mit dem Geschwornen-Gerichte stimme, jedoch wünsche, daß dieser hochwichtige Gegenstand von der königlichen legislativen Commission mit gehöriger Rücksichtsnahme auf alle Clas-

sen der Staats-Angehörigen und ihre constitutionellen Rechte bearbeitet, und der nächsten Stände-Versammlung vorgelegt werden wolle. Kann man auch jetzt sogleich nicht so glücklich seyn, dieses Institut ins Leben treten zu sehen, so sind doch Winke gegeben und Wege gezeigt worden, nach welchen die Gerichte zum Besten des Volkes im Sinne der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit ihr Verfahren einrichten, und so der Einführung gleichsam einen Vorsprung ohne Verletzung der bestehenden Gesetze abgewinnen könnten.

Der Abg. Frhr. v. Nothhaft. Daß die gegenwärtig noch bestehende baierische Gerichts-Verfassung einer gänzlichen Reform in allen ihren Theilen bedarf, bin auch ich überzeugt. Die Oeffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens ist nach meiner Ansicht gewiß das vorzüglichste Mittel, eine bessere, schnellere Rechtspflege zu erlangen, jedoch kann ich die Gerichte der Geschwornen im peinlichen Processe, wenigstens nicht unbedingt, als zuverlässig anwendbar anerkennen, daß aber auch die öffentliche Rechtspflege nicht gegen alle Umtriebe sichert, ließe sich wohl beweisen. Um nur ein Beispiel vom Gegentheil anzuführen, erlaube ich mir zu sagen, daß mir ein Fall bekannt ist, wo in einem Lande, in welchem die Oeffentlichkeit der Gerichte eingeführt ist, ein großer, mehr denn 100,000 Franken betreffende Proceß, durch ein Präsent von circa 16,000 Franken widerrechtlich gewonnen wurde.

Die durch die Constitution dem Adel zugestandene Gerichtsbarkeit, kann gewiß in keinem Falle der Oeffentlichkeit der Gerichte ein Hinderniß in den Weg legen, selbst wenn dieses Recht aufhören müsse. Der baierische Adel hat ja immer, und seit den ältesten Zeiten, in allen Perioden, mit größter Bereitwilligkeit mehr als jeder

andere Stand, die größten, schwersten Opfer für Baierns Regenten, und das Vaterland gebracht, und auch jetzt ist derselbe gewiß noch eben so bereit, alles zu opfern, was das Vaterland von ihm fodert, wenn es nur dessen Wohl bezweckt.

Der Abg. Kurz. Die Vorzüge des öffentlichen gerichtlichen Verfahrens, wie es im Rhein-Kreise besteht, wurden ihnen heute von mehrern Rednern mit einem solchen Enthusiasmus, mit einer so überzeugenden Beredsamkeit geschildert, daß ich an meiner Stelle mich entheben könnte, noch etwas darüber zu sprechen; um so mehr, als ich ihnen bei einer andern Gelegenheit einen unzweideutigen Beweis gab, wie warm mein Herz schlägt für die Erhaltung von Institutionen, die so offenbar das Glück des Volkes begründen.

Der Rhein-Kreis ist lange schon im Besitze der Institutionen, wie sie für die übrigen sieben Kreise verlangt werden, — er hält sie für das Palladium seiner bürgerlichen Freiheit, — für den unübersteigbarsten Damm gegen alle Eingriffe in sein Privat-Eigenthum. Diese Institutionen sind ihm von Sr. Majestät dem Könige garantirt, und wir leben in der festen Ueberzeugung, daß weder dieser weise Monarch, noch einer seiner spätesten Nachkommen auf dem Throne je ein Gesetz sanctioniren werde, welches gegen die Wünsche des Volkes im Rhein-Kreise eine Aenderung in diesen Institutionen bezwecken wollte.

Der Stellvertreter des baierischen Volkes kann sich aber dabei nicht beruhigen, daß das Eigenthum und die Freiheit der Personen nur in seiner Provinz den möglichsten Schutz genieße, — seine heiligste Pflicht, — sein Eid gebietet ihm, kein Mittel unversucht zu lassen, zur Beseitigung der Hindernisse, die sich der Einführung

so vortrefflicher Institutionen in den übrigen Kreisen des Reiches in den Weg setzen könnte.

Ich fühle daher den Beruf in mir, zu dem bereits gesagten, noch einiges nachzutragen.

Mit den Institutionen des Rhein-Kreises vertraut, sah ich als Mitglied des zweiten Ausschusses, dem das Detail aller Gerichts- und Verwaltungs-Ausgaben vorlag, mich in den Stand gesetzt, eine Vergleichung dieser Kosten in den sieben übrigen Kreisen mit jenem im Rhein-Kreise anzustellen. — Ich widmete diesem Gegenstand die ungetheilteste Aufmerksamkeit eines Theils, weil ich dadurch eine von Seiten des Finanz-Aerars zu fürchtende, und eben darum in unsern Tagen eine der wesentlichsten Einwendungen gegen die Einführung des öffentlichen Verwaltens und der Geschwornen-Gerichte beseitigen zu können hoffte, und andrerseits, weil ich eben Mitglied des Finanz-Ausschusses auf Ersparungs-Vorschläge zu denken verpflichtet war.

Unterm 7ten v. M. übergab ich dem zweiten Ausschusse das Resultat der von mir angestellten Vergleichungen, nach welchem, durch Einführung der im Rhein-Kreise bestehenden Institutionen in den sieben übrigen Kreisen über eine Million erspart werden könnte.

Auf eine dagegen gemachte Einwendung, daß diese Ersparung erst nach langen Jahren eintreten könne, weil bei einer Abänderung von dem angestellten Personale Niemand etwas an seiner Besoldung verlieren könne, stellte ich eine fernere Berechnung auf, aus welcher hervorgeht, daß selbst sogleich im ersten Jahre nach Einführung der berührten Institutionen eine Ersparung von mehr als 700,000 fl. eintreten wird, ohne daß auch nur ein Beamter an seiner Besoldung einen Abzug zu leiden hätte.

Der Auffoderung des Abgeordneten v. Closen zufolge, bin ich bereit, der hohen Versammlung die aufgestellten Berechnungen vorzulegen, um sie zu überführen, daß sie nicht aus der Luft gegriffen sind.

Wenn nun durch Einführung so allgemein gewünschter Institutionen dem Volke gleich Anfangs eine so große und in der Folge eine noch größere Last abgenommen werden kann, so ist es einerseits die heiligste Pflicht der Regierung, die Vorarbeiten zur Einführung dieser Institutionen keinen Augenblick zu verschieben, und andrerseits würde jeder von uns eines Verrathes an dem höchsten Interesse der baierischen Nation sich schuldig machen, wenn er durch Privat-Interesse geleitet, sich nicht für diese Institutionen erklären wollte.

Ich bemerke hiebei noch, daß es durchaus nicht nöthig ist, die Einführung dieser Institutionen bis nach Vollendung eines allgemeinen Civil- und Straf-Gesetz-Buches zu verschieben: — die gewünschten Institutionen betreffen nur die Form des Verfahrens, und es können die baierischen Civil- und Criminal-Gesetze sehr gut noch einige Zeit dabei bestehen, wenn nur die nöthig werdenden Abänderungen in den Civil- und Criminal-Procedur-Gesetzen vorgenommen werden.

Daß die gewünschten Institutionen nur in soferne hier eingeführt werden können, als dadurch die den Standes- und Gerichts-Herren in der Constitution zugesicherten Rechte nicht beeinträchtigt werden, versteht sich von selbst; ich habe aber auch noch keinen Augenblick daran gezweifelt, daß beide Institutionen nicht recht gut neben einander sollten bestehen können; bestanden haben sie mit Ausnahme der Geschwornen-Gerichte doch auch schon vor der Revolution in Frankreich, also zu einer Zeit, wo die Herrschafts-Gerichte noch existirten.

Und diese Geschwornen-Gerichte! — Warum sollten sie sich nicht auf baierischen Grund und Boden verpflanzen lassen? — haben wir doch schon eine ähnliche Institution in unserer Verfassungs-Urkunde. — Denn was ist das den Standes-Herrn zugestandene Recht, durch Richter ihres Standes gerichtet zu werden, anderst, als ein Geschwornen-Gericht?

Das verehrliche Mitglied, Hr. Appellations-Gerichts-Präsident v. Seuffert bemerkte, daß, wenn man eine Ersparung der Kosten dadurch erzwecken wolle, daß man statt 8 nur 4 Appellations-Gerichte etabliren, und überhaupt auch die Zahl der Gerichte erster Instanz um vieles vermindern wolle, dadurch zwar allerdings dem Aerar eine Ersparung zuwachsen werde, allein den Unterthanen würden dann durch die größere Entfernung von den Gerichtssitzen, um so viel mehr Versäumniß, Reise- und Zehrungs-Kosten verursacht.

Das verehrliche Mitglied hat aber hier einen Umstand übersehen, den nämlich, daß man bei einer Proceß-Ordnung, wo man 5 bis 10 Jahre und noch länger mit einem Processe zu thun, und wohl 100mal an das Gericht zu laufen hat, wohl allerdings den Gerichtsort nahe zur Hand haben muß, — daß aber dieses bei dem öffentlichen gerichtlichen Verfahren bei weitem nicht so nöthig ist, weil hier die Processe so viel schneller zu Ende gehen, und der Unterthan nur 2 bis 3 Gänge bis zur Beendigung seines Rechtsstreites zu machen, folglich selbst bei einer größern Entfernung von dem Gerichtsorte doch weniger Versäumniß-, Reise- und Zehrungs-Kosten hat.

Dasselbe verehrliche Mitglied sprach viel von den weitschichtigen Formen in der französischen Procedur; — ich will es einmal zugeben, daß die Formen in den

übrigen Kreisen kürzer und einfacher seyn sollen, als bei uns: wie kommt es denn aber, daß bei allen dem unsere Processe doch so viel geschwinder zu Ende gehen, als hier? — Glauben Sie, meine Herren! die kürzesten Formen sind nicht immer die besten: in der Türkei sind die Formen so einfach, daß man beinahe keine kennt. Wird die Rechtspflege darum dort unparteiischer verwaltet? — Erinnern wir uns doch, was Montesquieu über diesen Punct sagt: daß es nämlich zum Wesen repräsentativer Monarchien gehört, daß Freiheit, Ehre und Eigenthum der Bürger durch strengere Formen geschützt werden, daß die mit den schützenden Formen nothwendigerweise verbundenen Unannehmlichkeiten der Preis sind, den der Staats-Bürger für seine Freiheit bezahlt; — daß solche Formen in despotischen Staaten entbehrlich sind, weil man hier dem Eigenthum, dem Leben und der Ehre der Unterthanen nur wenig Aufmerksamkeit schenkt, daß die Processe im Rhein-Kreise kostspieliger sind, als hier, daran ist nicht sowohl unsere Gerichts-Ordnung, als vielmehr unsere Sportel-Ordnung und unsere Stempel-Papiere schuld, welches alles weit höher kömmt, als die hiesigen Sporteln- und Stempel-Gebühren: im Rhein-Kreise betragen die Sporteln — dort das Enregistrement genannt — 5 fl. 29½ kr., in den übrigen Kreisen nur 2 fl. 4¾ kr. auf jede Familie; das Stempel-Papier beträgt im Rhein-Kreis 1 fl., in den übrigen Kreisen nur 39½ kr. per Familie; man muß also nicht auf Rechnung der Institutionen schreiben, was nur der Finanz-Speculationsgeist hinzugefügt hat.

Das verehrliche Mitglied, geistlicher Rath Abbt, bemerkte, einige Mitglieder dieser Versammlung hätten ihm erzählt, sie hätten an den Geschwornen-Gerichten in Frank-[illegible] öffentliches Scandal mit angesehen. — Diese Er-

zählungen würden mehr Eindruck machen, wenn diese Mitglieder der Versammlung nicht lichtscheu seyn; sondern offen auftreten und sagen wollten, was sie scandalöses von den Geschwornen-Gerichten zu sagen haben. — Ich lebe schon 20 Jahre in einem Lande, wo Geschwornen-Gerichte eingeführt sind; mir ward schon oft die Ehre zu Theil, selbst Geschworner zu seyn, nie habe ich von einem Scandal, nie auch nur von der geringsten Unanständigkeit etwas gehört, noch gesehen. Das verehrliche Mitglied Herr Abbt wird mir daher verzeihen, wenn ich mir bei seiner Erzählung dachte: vom Hörensagen — — spricht man nicht immer wie das Evangelium. —

Ich schließe mit dem Wunsche, und mit der zuversichtlichen Hoffnung, daß die Regierung den hohen Werth, den die berührten Institutionen für König und Volk haben, erkennen, und daß es ihr in ihrer Weisheit gelingen möge, die Interessen Aller zu vereinigen, und das Volk recht bald in den Genuß einer so großen Wohlthat zu setzen.

Der Abgeordnete Stephani: Der unerwartete, nicht tief geschöpfte Tadel gegen den von uns heute in Berathung gezogenen, durch so vortreffliche Reden unterstützte Antrag kann weder die freudige Hoffnung des Volkes schwächen, noch die fast allgemeine Ueberzeugung seiner Vertreter irre leiten. Ich wenigstens stimme demselben aus drei Hauptgründen mit vollem Herzen bei.

Oeffentlich sey erstlich die Rechtspflege darum, damit im Lichte der Oeffentlichkeit das Recht besser erkannt werde, und die Ungerechtigkeit, welche nur das Heimliche und Verborgene liebt, sich vor den Augen der Welt endlich einmal zu fürchten anfange.

Oeffentlich sey zweitens die Rechtspflege, damit alles Volk mit seinen Gesetzen vertraut werde, seine eigene, ihm von Gott angeschaffene, richterliche Urtheilskraft üben lerne, und dadurch in seiner Brust sich ein hoher Sinn und ein tiefes Gefühl für Recht und Unrecht immer mehr entfalte. Denn nur dadurch reifen die Völker der Erde zu männlicher Kraft, Würde und Hoheit.

Oeffentlich sey die Rechtspflege endlich drittens auch aus dem Grunde, damit unser Vaterland ein altes, ihm verloren gegangenes Kleinod wieder erlange.

Ja, biederes Volk Baierns! schlag auf die alten Bücher deiner Geschichte, und du wirst finden, daß der größte Fürst, den du in der Vorzeit hattest, unser Kaiser Ludwig sein Land dadurch vor der Römer fremden Gesetzen und richterlichen Gewohnheiten zu verwahren suchte, daß er die deutschen Gesetze sammelte, alle Klagsachen nach alter Vätersitte öffentlich vor Stadt- und Land-Schrannen abmachen ließ; Städten und selbst Märkten die niedere Gerichtsbarkeit verlieh, und durch Friedens-Richter vielen Streit in Güte schlichten lehrte.

Unser König, Max Joseph, den die Geschichte einst Seinem großen Ahnherrn Ludwig den Baiern an die Seite stellen wird, gewährt gewiß die Bitte Seines Volks, ihm diese alten Rechts- und Reichs-Kleinodien wieder zu verschaffen. Dadurch wird sich auch bei uns der Weltlauf kund thun, nach dessen Gesetze zwar oft gute Anstalten nur darum bei Völkern aus Nachläßigkeit eine Zeit lang untergehen, damit solche, wenn durch das hieraus entstehende Uebel die Besonnenheit ihres bürgerlichen Lebens erwacht, in neuer Gestalt, in größerer Vollkommenheit und in reicherer Segensfülle wieder zum Vorschein gerufen werden.

Digitized by Google

Der Abgeordnete Volkert: Meine Herrn! Es ist durch die verehrlichen Herrn Redner über die Oeffentlichkeit der Gerichts- und Rechtspflege so viel Herrliches gesprochen worden, daß ich gar nichts mehr zu erwähnen habe, als den Wunsch, daß solche recht bald — vielleicht gegen mein Privat-Interesse in Activität treten möge; — inzwischen glaube ich doch, möchte es nicht ganz am unrechten Orte seyn, folgende Bemerkungen zu machen. Bei dem bisherigen Gange der Rechtspflege — theils durch die Gerichte selbst, theils durch die Advocaten vermehrten Kosten und Sporteln, hat sich noch eine besonders drückende Last für die Parteien dargethan, welche darin bestund: — daß nemlich größtentheils die Sportelzettel, so wie andere Papiere, zum Exempel Bescheide — Vorladungen — Insinuations-Konsense u. d. gl. durch die Gerichtsdiener, oder dessen Knechte ausgetragen, und den treffenden Parteien eingeliefert wurden.

Hierunter befinden sich Fälle, daß solche Individuen, Gerichtsdiener, mitunter waren — ich sage, mitunter — welche diese Gelegenheit zu ihrem Vortheil, ich sage, zu ihrem sträflichsten Vortheil benutzt, und sich von den Parteien, Geld zu verschaffen wußten.

Bei dieser Gelegenheit von Insinuations-Gebühren vor Ablieferung gerichtlicher Beſcheide — oder von Concessions-Briefen mußten die Leute zahlen, ehe sie diese Papiere, aus der Tasche des Transporteurs bekamen; diese unverschämten Menschen verlangten oft 1, 2 bis 3 Kronenthaler, darnach der Gegenstand von Bedeutung war, und gab man diese nicht, so erhielt man auch das fragliche Document nicht — eine Geschichte, welche factisch bewiesen werden könnte.

Mit Sportelzetteln wurde der Unfug so weit getrieben, daß solche von diesen schlechten Menschen betrügerischer Weise verfälscht, die Sportelzettel, wenn solche mit Zahlen ausgefüllt, verändert, wo eine 6 oder 8 fl. Zahl war, wurde vornehin noch ein Eins gesetzt, daß es dann 16 oder 18 fl. waren, so mit den Nullen, zum Beweis, wo 10 — 20 oder 30 fl. waren, aus der Nulle ein 9 gemacht, daß statt dessen 19 — 29 oder 39 fl. waren u. s. w. — Nach kurzer Zeit konnte und mußte ein solches Subject ein Vermögen von Tausenden zusammen bringen, bis endlich die Gerechtigkeit gesiegt, — dieser Betrug an das Licht gestellt, und der Schuldige nach weniger Verantwortung des Dienstes entlassen wurde, um sich vielleicht eine andere dergleichen Bahn, wieder öffnen, oder brechen zu können.

Ich frage, soll ein solches Subject nicht vor allen andern einer starken Strafe unterliegen — wie er es verdiente? Was würde unter solchen Umständen aus einem Bürger geworden seyn, welcher sich eines solchen Vergehens schuldig gemacht hätte? gewiß das erste beste Zuchthaus wäre — auch billigermaßen — ihm zu Theil worden, — warum geschieht solchen Menschen nichts, welche es schon lange verdient hätten, welche durch Betrug, Verrätherei, durch allerlei brutale, schlechte Streiche verdient hätten, daß sie bestraft worden wären; — doch genug hievon.

Meine Absicht ist blos, zu beweisen, daß durch die herrliche Einrichtung der öffentlichen Gerichts- und Rechts-Pflege noch diesem Uebel abgeholfen, und der Unterthan nicht mehr solchen Betrügern und Prellern frei gegeben ist. Uebrigens rathe ich jedem Gericht, jeden Betrag in Contis oder Sportelzetteln, nicht mit Zahlen, sondern mit Worten, welches ohnehin schon höchster Befehl ist,

zu bemerken, besonders, wenn man nicht mit Bestimmtheit weiß, daß solche Zettel in recht vertraute Hände kommen.

Dieses ist, was ich hier blos bemerken, und zu diesem Ende, als Beitrag für die Oeffentlichkeit der Amts-Pflege liefern wollte.

Der Abgeordnete Walther von Rothenburg: Die Oeffentlichkeit der bürgerlichen und peinlichen Rechts-Pflege, ist in unsern Tagen, und besonders heute, so vielseitig besprochen, so gründlich beurtheilt und ihre Vorzüge vor dem bisherigen Gerichts-Gebrauche, sind so einleuchtend dargethan worden, daß ihre Einführung auch in unserm Vaterlande mit Recht ein fast allgemeiner Wunsch des Volkes und seiner Stellvertreter werden wird. — Daß auch die Erfahrung dafür spricht, beweisen die Anhänglichkeit und das Festhalten unserer Brüder im Rheinkreise an sie. Indessen hat solche, wie sie selbst zugestehen, so wie sie jetzt daselbst und anderwärts bestehet, auch ihre Mängel. — Allein da man sie kennt, diese Mängel, so kann man sie ja künftig bei uns vermeiden, und es ist von der Weisheit unserer Regierung und von der Gelehrsamkeit der mit dem Gesetzes-Entwurf darüber beschäftigten Männer, nicht anders zu erwarten, als daß die öffentliche Rechtspflege, in größerer Vollkommenheit als irgendwo, in Vorschlag gebracht, und bei uns eingeführt werde. Es ist nur zu wünschen, daß dieses sobald geschehe, als es die dazu erfoderlichen allerdings wichtigen Vorbereitungen erlauben.

Uebrigens beziehe ich mich, als Mitglied des ersten Ausschusses auf meine, in das Protocoll desselben gelegte, Abstimmung.

Der Abgeordnete Bestelmaier: Es dürfte kaum möglich seyn, den vortrefflichen Reden, welche für die

Oeffentlichkeit der Rechtspflege gehalten worden sind, etwas beizufügen. Wenn ich mir daher für einige Augenblicke das Wort erbitte, so geschieht es nur, weil ich unter den Antragstellern war.

Meine Absicht war, den dringenden Wunsch des Volkes nach einer bessern Rechtspflege darzulegen, und ich trug auf die Oeffentlichkeit derselben an, weil ich glaubte, daß dadurch der bessere Zustand am ersten gegründet werden könnte.

Das Wesen der öffentlichen Rechtspflege, dessen Vortheile, die Art der Einführung, dies alles darzustellen, konnte in meinem Berufe nicht liegen. Den verehrten Männern, welche durch ihre Reden von der Bühne, so wahr und eifrig gesprochen haben, zolle ich meinen wärmsten Dank.

Ungewiß, ob Seine Majestät der König geruhen werden, uns früher wieder einzuberufen, als die Verfassungs-Urkunde es bestimmt, überzeugt, daß dem baierischen Volke eine schnelle Abhülfe seiner gerechten Beschwerden über die Justiz-Verwaltung werden müße, wenn es nicht unter der Last erliegen solle, trage ich darauf an:

Es möge in den an Seine Königliche Majestät verfassungsmäßig zu bringenden Antrag für die Oeffentlichkeit der Rechtspflege, auch die ehrerbiethigste Bitte, welche in der heute Morgen verlesenen Eingabe von 44 Mitgliedern der Cammer der Abgeordneten enthalten ist, einbegriffen werden, daß nämlich Allerhöchst dieselben geruhen mögen, bis zur allgemeinen Organisation der Rechtspflege durch provisorische Anordnungen die Justiz von der Verwaltung zu trennen, und die Sportel-Tantiemen der Landrichter aufzuheben.

Endlich unterstütze ich den Antrag des Herrn von Hornthal wegen der den Parteien zu gestattenden Einsicht in die Relationen der Gerichte, und wünsche, daß aus denselben Gründen, welche derselbe angeführt hat, der Referent ferner kein Geheimniß bleibe. Oft hängt von demselben Wohl und Wehe der Parteien ab, und der Richter, welcher ihm eine Sache zutheilt, kann nicht wissen, ob nicht in dessen Persönlichkeit oder Verhältnissen zu einer Partei der Grund zum Ruin der andern liegt. Dieß ist, was ich als Mitantragsteller zu bemerken, für meine Pflicht erachtete.

Der Abgeordnete Pfister: Die Oeffentlichkeit, von welcher geredet wurde, ist die beste Kontrolle der Gerechtigkeits-Pflege. Ueber diesen einzigen Punct will ich einige Bemerkungen vorbringen:

Zur Gerechtigkeits-Pflege gehören Gesetze und Richter, beide kontrolliren die Oeffentlichkeit ohne Aufhören:

1) Unstreitig kömmt auf den Karakter des Richters bei Rechtshändeln überaus viel an, wie es nämlich mit seinem Kopfe, und wie es mit seinem Herze stehet.

Es ist gar nicht unmöglich, daß es Richter gäbe, welche, statt gesunde Vernunft, helle Menschenkenntniß und Bekanntschaft mit den Zeitgeiste zu besitzen, in Vorurtheilen stecken, am Herkommen kleben, und den Schlendrian leyern. Einem solchen Manne fällt es wohl auch noch ein, daß alle Welt seinem Stolz fröhnen solle; absichtlich sucht er deßhalb den Bürger in der Unwissenheit zu erhalten.

Allein! die Oeffentlichkeit wird diesen Pascha von drei Roßschweifen bald eines bessern belehren. Eine große Menge von schlichtem Menschenverstande wird seine Vorurtheile verfolgen, die Liebhaber des Rechtes werden sein grundloses Herkommen verachten, und ein jeder ehrliche

Mann wird ihn zwingen, seinen Schlendrian zu verlassen.

Ferner ist es eben so wenig, eine Unmöglichkeit, daß mancher Richter einen Klagenden schon Unrecht im Herzen gebe, ehe er noch seine Klagen gehört hat, und aus welchen Grunde? Der Kläger ist von einer andern Religion, er ist ein Fremder, aus einer verhaßten Familie, oder aus einem Stande, dem er nicht günstig ist: Wieder mehrere Roßschweife, die zwar nicht am Kopfe, aber leider am Herzen hangen.

Die Oeffentlichkeit wird, auch alle diese Schweife auszurupfen wissen. Auf tausenderlei Weise wird einem solchen Richter in die Ohren und an das Herz geleget werden, daß ihm jedesmal derjenige am nächsten seyn müße, welcher der Rechtspflege bedarf, von welcher Religion, Nation, Familie oder Stande er immer seyn möge.

Sollte die Oeffentlichkeit den Kopf und das Herz eines so Beroßschweiften nicht zu Recht bringen, oder in Ordnung erhalten, so wird ihm die allerhöchste Justiz, von der Oeffentlichkeit bewogen, um so eher nach gemachtem Processe den Strang sittlicher Weise zuschicken.

2) Die Oeffentlichkeit kontrollirt auch die Gesetze, und zwar die Gesetzgebung sowohl, als die Vollstreckung derselben.

Es ist allgemein bekannt, daß die Weltweisen sich von jeher damit beschäftigen, welches die besten Gesetze seyen? Mit Dank seyen die Früchte ihrer Spekulationen zu verehren.

Allein! uns thut indessen am meisten Noth, welches die besten Gesetze für unsern Staat seyen, in allen seinen bestimmten Verhältnissen?

Dahin führt am sichersten die Oeffentlichkeit der Gerechtigkeits-Pflege, denn da weder die bestehenden Gesetze von Tausenden und Tausenden vernommen, erwogen, mit Bemerkungen, Kritik und Entwürfen beleget, die nicht aus den Wolken, oder sublimen Theorien, sondern aus dem Grunde und Boden des Ackerbaues, aus der Natur und verschiedenen Beschaffenheit der Gewerbe, aus den Eingeweiden des Handels und Wandels hergenommen sind, da wird es sich zeigen, ob, und wie ferne die vorhandenen Gesetze anwendbar, oder einer Abänderung bedürftig, oder gar durch neue Gesetze zu verdrängen seyen?

Diese von Gerichts-Bezirken, von einer Provinz zu der andern, und durch das ganze Königreich sich mehrende und anhäufende Masse von Beobachtungen und Erfahrungen wird sich endlich um den allerhöchsten Thron der Gesetzgebung lagern, und diejenigen, welche durch Beirath und Einwilligung rückwirken, auf die kräftigste Weise unterstützen.

Durch solche, aus tiefen Fundamenten entstandene, Gesetz, welche Einheit im Staate wird bewerkstelliget werden! wie weit mehr Sicherheit des Eigenthums, mehr Zutrauen, engere Bande der Freundschaft, einen bessern Gemeingeist, mehr Patriotismus dessen wir vorzüglich bedürfen, Ruhe und Wohlstand wird man finden!

Die Offenheit kontrollirt auch am besten die Vollstreckung der Gesetze. Kürze halber will ich nur von dem einzigen peinlichen Falle reden, wo es sich um Leib und Leben eines Staatsangehörigen handelt.

In die Frage lasse ich mich jetzt nicht ein, ob ein Staat das Recht habe, jemanden gerichtlich mit dem Tode zu bestrafen; der Staat, welcher es behauptet, hat darüber den Beweis zu führen. Dieses führe ich nur

an, zu zeigen, daß in diesem Falle mit aller möglichen Vorsicht und Schonung zu verfahren, und die äusserste Mühe anzuwenden ist, ein gerechtes Urtheil zu fällen und zu vollstrecken.

Daß dieses geschehe, dafür wird die Oeffentlichkeit der criminellen Rechtspflege auf das Genaueste besorgt seyn, sie wird darum die geheimsten Umstände, die vergrößernden und verringernden, die erschwerenden und mildernden an das Licht bringen, die Wahrheit von allen Seiten zu beleuchten.

Da nun die Gerechtigkeits-Pflege im Ganzen und in ihren Theilen von der Oeffentlichkeit mit so glücklichen Erfolge kontrollirt wird, so ist mit allem Ernste auf die Einführung derselben gehöriger Massen anzutragen.

Der Abgeordnete Schätzler: Die überwiegenden Vortheile der öffentlichen Gerichtsbarkeit sind von mehreren verehrlichen Mitgliedern der Cammer so einleuchtend und mit solcher Wärme dargestellt worden, daß ich mir nicht erlauben würde, auch nur noch ein Wort hinzuzufügen, hätte ich mich nicht noch in neuester Zeit an Ort und Stelle innig davon überzeugt. Bisher ist Justiz-Pflege, als nicht zu meinem Fache gehörig, für mich ohne sonderliches Interesse geblieben.

Innig hat es mich aber ergriffen, als ich letztverflossenes Jahr sowohl in Frankreich als England dem öffentlichen Gerichts-Verfahren in Civil- und Criminal-Fällen beiwohnte, sah und hörte, mit welchem hohen Anstand und Würde die Gerechtigkeits-Pflege, vermöge eben dieses Verfahrens, verwaltet wurde. Ich bin selbst Augenzeuge davon gewesen, wie in einer und derselben Sitzung oft 4 bis 6 vorher eingeleitete Processe plaidirt und abgeurtheilt wurden, und mehrere Sachverständige, welche ich darüber gesprochen, haben sich überzeugt ge-

halten, daß ohngeachtet dieser prompten Justiz, nur selten etwas übereilt, noch weniger ein ungerechtes Urtheil gefällt werde. Es ist keineswegs an dem, daß die Juri jedesmal abträten, um sich über das zu fällende Urtheil zu berathen. In den meistens weniger verwickelten Fällen, wo, wie ein verehrliches Mitglied vor mir gesagt hat, eben durch das persönliche Verfahren das Factum eben so klar vor Augen liegt, als zweimal 4, 8 ist, sprechen solche, nach kurzer stiller Unterredung unter sich, nach wenigen Minuten das „schuldig, oder Nichtschuldig“ aus. Der Präsident, welcher, nachdem sämmtliche Parteien gesprochen, in einer gedrängten Zusammenfassung alle Gründe dafür und dawider zusammenstellte, und dann der Juri den Fall, um den es sich eigentlich handelt, anschaulich macht, hat zwar vielleicht, besonders, wenn die Sache verwickelt ist, durch Stellung seiner Fragen einigen Einfluß auf die Juri; aber diese Präsidenten werden aus dem Geachtetsten im Volke genommen. In England sind es vorzüglich die 12 Lords Oberrichter, welche in den Grafschaften umherreisen, um Gericht zu halten.

Ich berge nicht, daß das Costume, womit sowohl die Richter als die Advocaten, und zwar blos während der Gerichts-Sitzung bekleidet sind, etwas Ehrfurcht gebietendes hat. Der Richter, dessen Ausspruch über Vermögen, Ehre, oft sogar über Leben entscheidet, scheint in diesem Augenblicke ein höheres Wesen, nicht ein und derselbe Mann zu seyn, den man im bürgerlichen Leben kennet. Ich erlaube mir eine hohe Cammer darauf aufmerksam zu machen, ob nicht, wenn die öffentliche Gerichtsbarkeit in Baiern eingeführt wird, auch auf ein der Würde des Gegenstandes entsprechendes Costüme der Antrag gemacht werden sollte. Der Mann, der etwa mit seiner Jagd-Jacke bekleidet, den Parteien einen Eid zu

Gott den Allmächtigen abnimmt, oder mit der Tabacks-Pfeife im Mund, einen Inquisiten auf Leben und Tod inquirirt, wird nicht so leicht die Erschütterung des Gemüths hervorbringen, die öfters zur Entdeckung der Wahrheit nothwendig ist.

Unter dem Antrage, daß die freiwillige Gerichtsbarkeit der Policei übertragen werden solle, sind wohl die städtischen Magistrate, denen solche von jeher zugetheilt gewesen, zu verstehen, indem die Polizei in der Residenz, und zur Zeit auch noch die höhere Polizei in den Städten, dem königlichen Commissariat übertragen ist.

Uebrigens bin ich in Allem mit dem vortrefflichen Antrag des verehrlichen Redners Hofrath Behr verstanden; vorzüglich auch damit, daß durch das öffentliche Verfahren Mancher vom Verbrechen abgeschreckt wird, und vielen muthwilligen, so wie chicaneusen Processen, welche die Streitsüchtigen vor seinen Mitbürgern beschämen würden, von selbst unterbleiben. Und wenn, gemäß eben desselben Antrags auf ausdrückliches Verlangen beider Parteien, daß in benannten besondern Familien- und andern Fällen das zwar immer mündliche Verfahren bei geschlossenen Thüren und blos in Gegenwart der dabei betheiligten Personen verhandelt wird, so erhält dieses Verfahren selbst noch einen Vorzug vor demjenigen in Frankreich, dem man manchen Scandal, der zuweilen von dem ganz unbeschränkten öffentlichen Verfahren herrührt, zuschreibt, zum Vorwurf macht.

Der Abgeord. Köster: Als Bewohner des Rheinkreises, als Geschäftsmann, der die öffentliche Justizpflege und die Geschwornen in der Nähe gesehen, also nicht wie ein Blinder von der Farbe urtheilt, sehe ich mich genöthigt, noch folgende Aeußerungen der Mitglieder, welche vor mir sprachen, zu berichtigen, und um das Wort zu bitten.

Der Abgeordnete von Closen hat vorhin bemerkt, die Criminal- und Civil-Justizpflege koste da, wo das öffentlich-mündliche Verfahren und die Geschwornen eingeführt seyen, weit mehr, als bei dem schriftlichen Verfahren, und sich deshalb auf den Proceß des Fualdes berufen.

Obgleich Beispiele nicht beweisen, und dieser Criminal-Proceß auch nicht sobald ein Seitenstück haben wird, so muß ich in der Hauptsache bemerken, daß bei Criminal-Fällen, wo es sich vom Leben und Freiheit handelt, die Wichtigkeit des Gegenstandes und nicht die Prozeßkosten zu berücksichtigen sind. Wahr ist es, daß wegen der Reisekosten der Geschwornen und der Zeugen die Prozesse in der Regel nicht wohlfeil sind; das Leben oder die Freiheit der Menschen kann aber auch nicht theuer genug bezahlt werden. Uebrigens, wenn man die Abänderung trifft, wovon auch im Rhein-Kreise schon die Sprache war, und die Geschwornen nicht immer im Sitz des Appellationsgerichtes, sondern abwechselnd in den Städten, wo die Gerichte erster Instanz ihren Sitz haben, zusammenberuft, so wird die Hälfte der Kosten erspart werden können.

Was aber die Behauptung betrifft, daß die Kosten der Civil-Processe mehr bei dem mündlichen, als bei dem schriftlichen Verfahren kosten sollen, so muß ich dieses geradezu widersprechen. Es liegt ja schon in der Natur der Sache, daß die Kürze der Dauer eines Proceßes auch die Kosten derselben ersparen muß. Rechnet man davon die Kosten der Registrir- und Stempel-Gebühren ab, welche blos eine Finanz-Speculation sind, und die Oeffentlichkeit nicht bedingen, wie ich heute schon bemerkte, so haben die Parteien alsdann nichts, als das Advocaten-Honorar und die Kosten der Gerichtsbothen zu be-

zahlen. — Wird das Urtheil nicht erhoben, so können die Kosten desselben erspart werden. Auch wird durch Einführung der öffentlichen Justizpflege Papiere in Menge erspart, und es kann leicht der Fall eintreten, daß einige Papiermühlen Baierns dadurch in Stillstand gerathen. Sind denn die Civil-Prozesse in Baiern wohlfeil? Und können nach dem jetzigen Verfahren nicht die Advocaten jeden Prozeß wenigstens 10 Jahre herumziehen. — Mir haben dies Advocaten selbst eingestanden. —

Der Abgeordnete von Weinbach äusserte seine Verlegenheit wegen der Trennung der Gewalten und in specie wegen der Trennung der Policei von der Justiz-Pflege. —

Die gerichtliche Policei betreffend, wird solche, soweit sie einfach ist, durch die Friedensrichter verwaltet, hiezu also keine besonderer Beamter erfodert — die Nothwendigkeit der Trennung der Gewalten wurde übrigens heute hinlänglich erwiesen, und die daraus erfolgende Ersparniß angeführt.

Der geistliche Abgeordnete Herr Abbt, welcher nichts von der öffentlichen Justizpflege, von Licht und Helle wissen will, sagt, er glaube dieselbe könne wohl in andern Theilen Baierns anwendbar seyn, aber da, wo er wohne, wolle einer von des andern Processen nichts wissen, keiner werde für die Oeffentlichkeit sich intressiren — dieselbe werde da nicht gedeihen — hält auch nicht für gut, Scandale und Laster zur Oeffentlichkeit zu bringen, und wünscht, daß alles heimlich abgemacht werde. — Wo es dunkel ist, da, glaube ich, gerade wird die Oeffentlichkeit helle machen und die lichtscheuen Menschen dieses Orts erleuchten, und in denselben ein Lichtchen anzünden.

Der Abgeordnete Pfarrer Abbt, unterbrechend: Herr Präsident! ich muß bitten, den Persönlichkeiten Einhalt

zu thun. Ich habe Niemand beleidigt. Die Meinung eines jeden Mitgliedes ist mir ehrenwerth, aber auch die Meinige muß gesagt werden dürfen. Wozu Ausfälle? solche Anzüglichkeiten?

Die Meinung eines jeden Mitgliedes ehre ich; darum erwarte ich mit Recht, daß man auch die Meinige, wo nicht ehre, doch wenigstens auf sich belasse. Wozu solche Anzüglichkeiten?!

Das Präsidium: Persönlichkeiten könnten hier nicht statt finden, und er ersuche den verehrlichen Redner, welcher sich schon von selbst bescheiden werde, sich an die Sache zu halten.

Der Abgeordnete Köster, fortfahrend: Auch beliebte Herr Abbt zu sagen, die Justizpflege soll besonders auf Religion sehen. — Auch diesem Grundsatz muß ich widersprechen. Der Richter hat sich nur mit der Gerechtigkeit und den Gesetzen, aber nicht mit der Religion zu befassen. Diese überlasse er der Geistlichkeit — der juridische Mensch muß von dem Religiösen unterschieden werden.

Zum Schluß muß ich noch erwähnen, daß es mir das größeste Vergnügen gewährt hat, sowohl in den verschiedenen Reden, als auch in den Bemerkungen von den Sitzen aus so viel lebendiges und großes Interesse für die öffentliche Rechtspflege und für die Einführung der Geschwornen-Gerichte für diese große National-Angelegenheit vernommen zu haben. Ich theile dieses Interesse von ganzem Herzen, mit den verehrlichen Abgeordneten und nehme den wärmsten Antheil daran. In meiner Rede habe ich meine Ansichten entwickelt, und bei so allgemein gleichen Ansichten finde ich Alles erschöpft. Als Antragsteller auf Einführung der öffentlichen Strafrechtspflege und der Geschwornen wünsche ich nun nichts sehn-

licher, als daß diese Institute bald ins Leben treten, und herzliche Früchte und Segen bringen möchten. Das Gefühl, etwas zu Baierns Glück beigetragen zu haben, hat hohen Werth für mich, und angenehm muß das Bewußtseyn der erfüllten Pflicht für König und Volk seyn, wenn jeder wieder in den Kreis seiner Familie zurückkehren wird. Ich muß gestehen, der heutige Tag war der herrlichste, den ich hier in dieser Versammlung genoß, obgleich einige Momente durch Aeußerungen illiberaler Ideen verbittert worden.

Der Abgeordnete Dorfner: Männer, voll tiefer theoretischer und practischer Rechtskenntnisse, dabei ausgerüster mit dem vollsten Zutrauen der Nation, haben die Nützlichkeit, ja Nothwendigkeit der Einführung der öffentlichen Rechtspflege bewiesen. Mit Dank erkenne ich die Liebe und Sorge dieser Edeln.

Es sey mir erlaubt, als Landmann die einfachen Resultate meiner Erfahrung gleichsam als Probe des Volks-Bedürfnißes darzulegen. Viele Gebrechen der Justiz sind vorgebracht worden, es freut mich aber zu sehen, und hier offen zu sagen, daß diese nicht so wohl von den subjectiven Eigenschaften der Justizverhandlungen und Richter, als vielmehr von der zweckwidrigen, objectiven Form der Einrichtung des Justizwesens überhaupts herrühren, dahin gehören:

1) die Papierwuth der Justiz.
2) Allzugroße Ausdehnungen der Landgerichte;
3) ihre kollegiale Form;
4) ihre Ueberhäufung mit heterogenen Gegenständen al-aller Art;
5) die Ueberlassung des Tantiemen-Ertrages an die Beamten.

Gegenmittel, welche diese Uebel radical heilen, sind folgende zwei:

1) strenge Trennung der Administration, der Policei, der streitigen und voluntären Justiz; die letztere könnte in Städten und Märkten füglich, ja rechtmäßig, an die Magistrate überwiesen werden.

2) Einführung der öffentlichen Rechtspflege, verbunden mit Einführung einer Juri in Criminal=Fällen.

Der Abgeordnete Schulz: Meine Herren! Möge der heutige Tag noch so lange, möge er, unter unsern bisherigen Geschäftstagen, einer der längsten seyn; er war wenigstens für mich auch der genußreichsten einer, und auch meinen Herzen ist es Bedürfniß, Sie nur auf wenige Augenblicke noch um Geduld zu bitten. Nach allem, was ich heute gehört habe, kann ich nichts anders sagen, als: es lebe die Gerechtigkeit! es leben Alle, die uns zu ihr den kürzesten und sichersten Weg zeigen! — Doch — verheimlichen kann ich es Ihnen nicht. Mitten in diesen angenehmen Gefühlen hat eine Aeußerung in dem Vortrage eines Redners mich unterbrochen, den ich von ganzer Seele verehre, und dessen kräftige Worte auch heute wieder den tiefsten Eindruck bei mir zurückließen. Er sagte, wo ich nicht irre, die Oeffentlichkeit der Gerechtigkeitspflege sey unserm deutschen Boden entsprossen, sey von da in das Ausland gebracht worden, und soll nunmehr von dort, wo sie kränkelte, wieder in ihre Heimath verpflanzt werden, damit sie in unserer Mitte herrlich gedeihe und Frucht bringe. Eben so sprach eines unserer verehrlichen Mitglieder aus dem Rhein=Kreise von der Einführung einer verbesserten Oeffentlichkeit der Gerichtspflege in den 7 ältern Kreisen des Königreichs. Wie, dachte ich mir, so war es denn eine kränkelnde Pflanze, welche wir Baiern am Rheine vom Ausland erhielten und heute noch haben? Müßte sie denn nicht fortkränkeln, wenn,

wie ich neuerlich bemerkte, zu keiner Zeit, der mir so theure Glaube in die Verbesserlichkeit menschlicher Einrichtungen und Anstalten bei uns Raum finden dürfte? — Die Rheinbaiern, stolz und vergnügt, hätten also dieß Pflänzchen, sammt der Blumenerde, die seine Wurzel umhüllten, sorgsam in ihren Händen hingetragen, hätten es, während der frostigen Winterreise an ihren Herzen gewärmt; wären unter den Ersten in dieser Versammlung gewesen, welche den Spaten ergriffen, um dem zarten Sprößling ein weiches Beet zu bereiten; da stünde er schon, und verspräche ein herrlich Gedeihen und Aufblühen. Unsere Brüder an der Isar, der Donau und dem Main dürften sich freuen, in seinem Schatten zu wohnen und seine Früchte zu pflücken, — und wir kehrten, mit süßen Erinnerungen an das so schön gelungene Werk über den Rhein zurück, fänden aber an unserm 20jährigen Baum der öffentlichen Gerechtigkeit nichts, als den ausländischen, unvertilgbaren Wurmstich! Ich bedarf Trost, meine Herren! oder nähere Belehrung. — Aber auch darüber möchte ich mein Herz erleichtern, daß unser verehrliches Mitglied, Herr v. Hornthal einem Abgeordneten aus der Classe der Geistlichkeit, der so eben von der Nothwendigkeit eines religiösen Sinnes zur festen Begründung wahrer Gerechtigkeit redete, diese geistliche Theilnahme an den heute besprochenen Angelegenheiten des Vaterlandes verweisen zu wollen schien. Auch ich will, wenn diese Zurechtweisung nöthig war, recht gern mich bescheiden, und öffentlich meinen Dank dafür erstatten. Doch nur das möchte ich hier erinnern, daß wir nicht so grausam sind, es ruhig mit anzusehen, wenn die rechtskundigen Schöpfer neuer Staats-Gebäude und Staats-Einrichtungen, ohne vor Allem für eine feste Grundlage ihres Gebäudes gesorgt zu haben, wie die

nächtlichen Besuche des Blocksberges, sich mit den Dachbalken geradezu in die Lüfte emporschwängen. Das erste und letzte Fundament alles Rechts ist das Heilige, das die Gewissen bindet! Dieser hohen Versammlung glaube ich zutrauen zu dürfen, daß sie, wann und wo sich Gelegenheit dazu darbiethet, eben so gerne, ja noch lieber, von diesem Heiligen werden sprechen hören, als von einem juridischen Ketzeralmanach, aus welchem uns heute frühe eine Vorlesung von mehreren Bogen gehalten wurde.

Der Abgeordnete Pfarrer Egger. Als Abgeordneter habe auch ich, wie die Freiheit, zu denken, so die Freiheit zu reden. Dieß als Einleitung, lediglich nur hervorgehend aus meiner individuellen Ueberzeugung. Und Ueberzeugung ist ja, wenigstens heut zu Tage, das große, unantastbare Heiligthum der Menschheit.

Wenn man bestehende Anstalten aufheben, und an ihre Stelle neue setzen will: so kommt es nach meiner Ansicht vorzüglich auf die Lösung zweier Fragen an. Erste Frage: ob die alte Anstalt ihrem Zwecke wirklich nicht entspreche, und warum sie ihm nicht entspreche? Zweite Frage: ob die neue Anstalt diesen Zweck, und warum sie ihn erreichen werde? Die Beantwortung dieser beiden Fragen ist um so wichtiger, je wichtiger die Anstalten, nach ihren Zwecken betrachtet, selber sind, je mehr, je tiefer sie in das gesammte bürgerliche Leben, in den Organismus des Staates eingreifen.

Die Anstalt, um deren Aufhebung oder Neuschaffung es sich gegenwärtig handelt, betrifft die Rechtspflege. Der Zweck der Rechtspflege ist Sicherheit der Rechte der Person, der Freiheit, des Eigenthums, insbesondere, Schutz der Unschuld, Bestrafung der Schuld.

Es fragt sich nun, ob die bisherige Rechtspflege, die geheime und schreibende, wirklich ihre Zwecke nicht erreiche, und warum sie dieselben nicht erreiche; es fragt sich zweitens, ob die neue Rechtspflege, die öffentliche und mündliche, zu diesen Zwecken führe, und warum sie dahin führe.

Die erste Frage, in wiefern sich sich auf das ob beschränket, scheint durch die großen Klagen, welche man gegen die bisherige Rechtspflege erhoben hat und erhebet, schon gelöset zu seyn. Jedoch beweisen alle diese Klagen keineswegs, daß die bestehende Rechtsanstalt ihre Zwecke durchaus nicht erreiche, nicht erreichen könne. Die Klagen sind erst seit den Zeiten, in welchen man alles, wo nicht revolutioniren, doch gewaltsam reformiren, anders machen wollte, gar so laut geworden. Vordem war es nicht so. Selbst einer der Anträge auf Einführung der mündlichen und öffentlichen Rechtspflege sprach desfalls dem Alten Lob, und sagte, wie gut, schnell und einfach durch summarisches Verhandeln Recht geworden sey. Einmal; die Ungerechtigkeit wäre zu groß, wenn man der bisherigen baierischen Justizpflege lauter Ungerechtigkeiten vorwerfen wollte.

Unterdeß liefern die Klagen, deren Wahrheit nur zu sehr auf einer Menge Thatsachen beruhet, den kräftigsten Beweis, daß unsre dermalige Rechtspflege an großen Gebrechen krank liege, und ihren Zwecken gar oft schlecht zusage. Aber warum geschieht dieses? Liegen die aufgedeckten und gerügten Gebrechen in der Natur der geheimen und schreibenden Justiz-Verwaltung, oder lassen sie sich anderswoher holen? Das erste kann nicht wohl zugegeben werden; denn es findet sich kein Widerspruch in den Begriffen der Heimlichkeit und des Schrei-

bens auf der einen, und der Gerechtigkeit auf der andern Seite. Aus einer verdorbenen Natur würden nicht so viele Sprüche der Gerechtigkeit, die man wenigstens an der Vorzeit rühmet, hervorgegangen seyn. Also das zweite! Und welche sind denn die Ursachen, auf welche die Gebrechen unsrer dermaligen Rechts-Pflege zurückgeführet werden können und sollen? Ich benenne deren mehrere: Die fehlerhafte Beschaffenheit der Landgerichte — ihre ungeheure Ueberladung mit Arbeiten. Zwar trugen die Zeiten des Krieges einen großen Theil der Schuld an diesen vielen Arbeiten. Aber sie kamen und kommen noch größten Theiles auf die Rechnung der Regierungen selbst, die überall so gerne aus Großhandlungen, was sie seyn sollten, zu Ausschnitt-Handlungen — zu Handlungen en details, was sie nicht seyn dürfen, geworden sind. Die Verschiedenheit der Civil-Gesetzgebung in den zu Baiern gekommenen Gebieths-Theilen. In diesen war die Gesetzgebung unter ihren vorigen mancherlei Herrschaften gar sehr verschieden, und konnte und durfte nicht auf der Stelle abgeschafft werden. Daher kommt, daß in demselben Kreise derselbe Gegenstand hier zur Polizei, dort zur Gerichtsstelle gehört. Daher kommt, daß in nämlichen Appellations-Gerichte über den nämlichen Gegenstand anders gesprochen werden muß, je nachdem er aus diesem oder jenem Gebiethstheile dahin gebracht worden ist. Die Einführung des neuen Criminal-Codex in ganz Baiern: er besteht ungefähr aus 900 Artikeln und wurde seit seiner kurzen Entstehung schon mit hunderten von Novellen vermehrt — verändert. An seiner Stirne trägt er die Erbsünde — die Erklärung des Verbrechens und Vergehens aus den nachher folgenden, willkührlich festge-

setzten Strafen, anstatt aus dem philosophisch aufgefaßten Begriffe des Verbrechens und Vergehens erst die Strafe abzuleiten. Aus einen solchen strafrechtlichen Gesetzbuche können die Folgen für die Pflege des Rechtes nicht sehr erfreulich werden. Die Verfassung der administrativen Stellen, gegen welche bei Kränkung der Privatrechte die Klage vor der Justiz-Behörde so sehr erschwert wird. Die Erfindung unserer Zeit in so vielen Ländern, die Errichtung einer neuen Justiz-Stelle, die sich über alle drei Instanzen hinaufsetzt, oder nebenhin lagert, gleich einer Policeiwache. Wer weiß aber nicht, wie gefährlich für religiöse, kirchliche, bürgerliche Rechte die Policeiaufsicht geworden ist — werden kann? Die persönliche Schlechtigkeit vieler Richter — ihre Rechtsunkunde, Unthätigkeit, Parteilichkeit, Bestechlichkeit, Leidenschaftlichkeit, Unsittlichkeit, Irreligiosität.

Da nun die Fehler der jetzigen Justizpflege nicht in der Natur derselben liegen: sondern anderswo, in hinzugekommenen Ursachen aufgesucht werden müssen: so möchte es allerdings bedenklich seyn, ein altes, durch Jahrhnndert ehrwürdig gewordenes Institut rasch und ganz aufzuheben. Gewaltsame Revolutionen sind immerhin, zumal, wenn sie ins Große gehen, mißräthlich. Was aus und in sich reformirt werden kann, das soll nicht gänzlich revolutionirt werden. Unser Volk ist seit dem Eintritte der stürmischen Zeit müde geworden, und mißtrauisch des ewigen Organisirens und Desorganisirens, Formirens und Deformirens, Systematisirens, Uniformirens, Centralisirens. Man hat seit 20 — 30 Jahren Total-Organisationen, wir kennen sie, so fürchten gelernt. Es gilt hier vorzüglich die Classe der Bürger, der Land-Eigenthümer und der übrigen Landleute. Ich habe mich

von jeher mit dem gemeinen Volke popularisirt, und ich muß es offen gestehen: ein paar Sprüchwörter liegen mir nahe am Herzen, und gelten mir für praktische Wahrheit: Es kommt selten was Gutes nach; und: Was wir jetzt haben, wissen wir, das Gute und Schlechte; was aber kommen soll, das wissen wir nicht. Es mag so ein Urtheil wirklich Vorurtheil seyn; ich will es nicht leugnen: aber wir sind Stellvertreter des Volkes, und müßen als solche vorzugsweise mit dem Volke schonend zu Werke gehen. Nicht Raschheit, sondern Bedächtlichkeit und Langsamkeit muß bei Aufhebung des Alten und Einführung des neuen empfohlen werden.

So viel über die erste Frage: jetzt zur zweiten — ob und warum die neu herzustellende Rechtspflege, die mündliche und öffentliche, ihre Zwecke befördern werde. Vor allem könnte die Vorfrage gestellt werden, ob die neue Rechtspflege nur ein vorzüglicheres, oder ob es das einzige Mittel zur Wirklichmachung ihrer Zwecke seyn dürfte. Ist nur die Rede von den Vorzügen des Neuen vor dem Alten: so möchte vielleicht aus dem Grunde der Staatsweisheit eine neue Empfehlung für besondere Bedächtlichkeit und Langsamkeit hervorgehen; indem die aus den Vorzügen des eintretenden Neuen sich entwickelnde Vortheile den aus den abtretenden Alten entspringenden Nachtheilen nicht einmal das Gleichgewicht halten dürfte. Soll in der neuen Anstalt, als einzigen Mittel, Heil zu finden seyn: so bin ich der erste, welcher auf die, übrigens mit Klugheit zu Werke gehende, Einführung des Neuen dringt. Es mag sich aber von der vorzüglichern, oder von der einzig möglichen Zweckförderung handeln: wie wird der Beweis davon geführt werden? Ich kenne nur zwei Wege — den Weg des Begriffes von öf-

fentlicher und mündlicher Rechtspflege, und den Weg der bestätigenden Erfahrung.

Ergreift man den ersten Weg, so muß uns eine genaue Erklärung der Oeffentlichkeit der Rechtspflege gegeben werden. Die Oeffentlichkeit ist ein Wort; und Worte sind für mich noch nie bezaubernd geworden, werden für mich nie bezaubernd werden. Die Oeffentlichkeit der Rechts-Pflege ist ein praktischer Begriff, indem es sich davon handelt, was da werden soll. Praktische Begriffe aber sind nach der Philosophie aus der Idee zu nehmen, als Ideale darzustellen. Man denket sich Anstalten, die erst werden sollen, in der höchsten Stufe von Vollkommenheit, die ihnen gegeben werden kann. Aber wer weiß da nicht, daß man aus einer idealen Definition oder Erklärung — aus Idealen von gedachter höchst möglicher Vollkommenheit lauter goldene Folgen in seliger Reihe herausziehen kann, die aber unter dem Zutritte der Erfahrung — des wirklichen Lebens so viele Reibungen und Hemmungen erleiden, daß sie aufhören, goldne zu seyn, wenigstens sehr Gefahr laufen, beschmutzt zu werden.

Schauen wir den Begriff der Oeffentlichkeit etwas näher an: was ist Oeffentlichkeit der Rechts-Pflege? Sie ist eine menschliche Anstalt. Genug, ihr kleben also die Gebrechen der Menschlichkeit an. Unter dem Monde giebt's nichts Vollkommnes. Was ist Oeffentlichkeit? Sie ist mit andern Worten die öffentliche Meinung. Wer sich aber in der Geschichte der Menschheit nur ein wenig umgesehen hat, der weiß es, wie wandelbar die öffentliche Meinung ist, und ihre Wandelbarkeit kann fürwahr nimmermehr das Kennzeichen der Wahrheit, der Güte, des Rechtes seyn. Die öffentliche Meinung kann sehr leicht verdorben werden; ist es laut der Geschichte oft geworden. Was hier und jetzt für gut und anstän-

dig gehalten wird; das ist dort und dann bös und unanständig. Schon der Classiker Nepos hat in seiner Einleitung zu den Lebens-Beschreibungen der griechischen Feld-Herren diese Bemerkung in Beziehung auf die Römer und Griechen gemacht. Eine der Verderblichkeit so sehr unterworfene öffentliche Meinung kann keine zuverlässige Wächterinn der Wahrheit und des Rechtes seyn. Ist nicht zu befürchten, daß die öffentliche Meinung am Palm-Sonntage zum ehrenvollen Streuen der Palmen auffodere und aufrufe zum Lob-Gesange: Hosanna dem Sohne Davids, der da kommt im Namen des Herrn! und daß sie am Char-Freitage den Richtern lärmend ins Ohr schreie: Kreuzige ihn, kreuzige ihn! Gehen wir zurück in die Geschichte Griechenlands und Roms. Wer die Reden ihrer ausgezeichnetesten Sprecher, z. B. des Demosthenes und Cicero gelesen, studieret hat: der wird es nicht abläugnen können, daß sie, wenn es ihnen um Lossprechung oder Verdammung eines Geklagten zu thun war, nicht so fast mit überzeugenden Gründen der Wahrheit auf den kaltprüfenden Verstand der unten an der Redner-Bühne sitzenden Richter einzuwirken suchten, als sich vielmehr alle Mühe gaben, durch die herrlich ausstaffirten Gründe des Scheines, durch den Prunk und durch die Künstelei der Rede, durch die Zauber-Kraft der Beweg-Gründe, auf die Einbildungs-Kraft und auf den Willen der Gerichts-Personen mächtig anzudringen, um rasch und schnell den Ausspruch: absolvo vel condemno, ich spreche los, oder verdamme, hervorzurufen. Die öffentliche Meinung ist nicht immer Zügel für den kühnen und verwegenen Mann. Dieser traut sich Muth und Kunst genug zu, die öffentliche Meinung zu seinen Gunsten zu lenken. Dagegen ist die öffentliche Meinung nur zu oft

und leider! eine Lähmung für den Bescheidenen und Furchtsamen, auf dessen Seite sich nicht selten Wahrheit und Gerechtigkeit findet. In der Natur der Oeffentlichkeit läßt sich also nicht so unbedingt das Heil für Rechtspflege aufsuchen.

Aber die Erfahrung — was spricht sie? Auf unsern deutschen Boden diesseits des Rheines verstummet sie. Also hinüber über den Rhein, nach Frankreich, von woher sie erst in die wieder deutsch gewordenen jenseitigen Rhein-Provinzen gekommen ist. Ich kann den Wunsch nach einer vollständigen, unparteiischen Geschichte nicht unterdrücken, in welcher uns alles Gute und alles Fehlerhafte der öffentlichen Justitz-Pflege dargestellt werden möchte. Die Licht-Seite davon ist uns in den Anträgen, in dem Referate darüber, und in den Reden von der Bühne, so wie in den Bemerkungen vom Platze, sehr anschaulich gemacht worden. Aber die Schatten-Seite hat man uns zu wenig gezeigt. Hätte man uns eine vollständige Geschichte des öffentlichen Justiz-Verfahrens in Frankreich geliefert: man würde uns gewiß etwas mehr davon gesagt haben von gewißen dabei angestellten Personen — von den exequirenden Gerichts-Dienern, Huissiers genannt, die wenigstens ich nicht anders, als wahre Blut-Igel der Menschheit kennen gelernt habe; von dem Präsidenten des Assissen-Gerichtes, oder vielmehr von seiner Pouvoir discretionair, d. i. von seiner Gewalt, die seiner Beurtheilung, mit andern Worten, seiner, oft sehr mißbrauchten Willkühr überlassen ist; von dem Procureur du Roi, Staats-Procurator, den ich mit dem geheimen Policei-Minister (diesem Schreckens-Manne aus der Napoleonischen Zeit) vergleichen möchte; der zwar, nach dem Buchstaben des Gesetzes, die von ihm Arretirten nach zweimal 24 Stunden zum Ver-

Digitized by Google

hör bringen sollte, aber Mittel findet, dem Gesetze eine Nase zu drehen. Man würde zu uns umständlicher gesprochen haben von den Assissen-Gerichten, die in der Regel des Jahres einmal, und nach Umständen zwey-, dreimal sich versammeln, wovon die traurige Folge sich ergiebt, daß die inzwischen Verhafteten lange Zeit, ohne Verhör, im Kerker schmachten müssen. Man hätte uns vielleicht genauer erzählt, daß ausser den auf Stempel, Taxe, Enregistrements, auf die Gebühren für die Arvués und auf die Honorare für Advocaten geleisteten, sehr bedeutenden Zahlungen, das Gerichts-Personal eher zahlreicher, als bei uns sey; daß die Richter schlechte Besoldungen ziehen; den Bestechungen den Zugang eben nicht unmöglich machen, überhaupt Menschen seyen, die, wie bei uns, die Civil-Justiz schlecht oder gut verwalten, den Inhalt der Debatten oft nicht ganz auffassen, und daher, wenn sie nicht aus unvollständiger Einsicht urtheilen wollen, zu schriftlichen Referaten Zuflucht nehmen müssen, die in geheimer Sitzung abgelesen werden; daß die Advocaten gleichsam die Alleinherrschaft führen, durch ihre Vorträge, die sie aber auch schriftlich und mit bewundernswürdiger Lebendigkeit ablesen, oft mehr verwickeln, als entwickeln, gerne mehr auf die feurige Einbildungs-Kraft, als auf den kalten Verstand einwirken, und in ihren Rabulistereien durch die Oeffentlichkeit nicht gar sehr beschränkt werden; daß die Armen auf die kostspieligen Processe verzichten müssen, und die Aristocratie der Reichen den Zügel der Oeffentlichkeit abwerfe; daß die Civil-Proceße überhaupt sich ziemlich in die Länge ziehen; daß die Oeffentlichkeit selbst bei Civil-Proceßen nicht in vielen Zuschauern bestehe, und bei Criminal-Proceßen oder interessanten Civil-Proceßen sich vorzüglich in der Anwesenheit von müßigen,

Verdauung suchenden und fremden Menschen darstelle, und dem gemeinen Manne nicht viel mehr Kenntniß der Gesetze verschaffe, als sie unsern Bauersleuten beywohnet, und endlich den Schurken so wenig, als bei uns, zum Geständniß bringe.

Man beruft sich auf Schriftsteller und Augen- und Ohren-Zeugen, die das Gute der öffentlichen Rechts-Pflege herausheben: warum soll man nicht das Recht haben, sich auf Schriftsteller, Augen- und Ohren-Zeugen zu beziehen, die die Kehr-Seite uns vorhalten? Augen- und Ohren-Zeugen, die uns auf das Aergerliche und das Verführliche bei gewißen schlüpfrigen Verhandlungen und bei der offenen Erzählung feiner Gauner-Streiche, nach der schon gemachten Bemerkung eines verehrlichen Mitgliedes aufmerksam machen, kenne auch ich.

Ich weiß es wohl, daß man sagt, die erwähnten Mängel und Gebrechen fließen nicht aus der Natur des öffentlichen Gerichts-Verfahrens. Genug, daß sie, nach dem Zeugniße der Erfahrung, damit vereinbarlich sind, vereinbarlich werden. Auch die Mängel und Gebrechen der geheimen Justiz-Verwaltung liegen nicht in ihrer Natur, sondern sind nur mit derselben vereinbarlich, und werden mit ihr vereiniget.

Wenn ich betrachte, einerseits die Lobsprüche, die der öffentlichen Rechts-Pflege, namentlich den Geschwornen-Gerichten gebracht werden, andererseits den Tadel, der die geheime Justiz-Verwaltung betrifft: so dringt sich mir der Gedanke auf, ob nicht jene Lobsprüche den Gerichten gelten, die da gedacht werden, nicht wie sie sind, sondern wie sie seyn sollen, und ob nicht dieser Tadel auf die Gerichte anwendbar sei, die man sich vorstellt, wie sie oft in der Wirklichkeit sind, oder nicht seyn sollten.

Mit den französischen Geschwornen-Gerichten muß man noch nicht ins Reine gekommen seyn. Die öffentlichen Blätter verkündigten uns erst neuerlich, daß man an einer Organisation derselben, d. h. nach unserer Sprache, an einer Revision derselben arbeite. Man hat ja an die französische Deputirten-Cammer jüngst die Klage gebracht, daß die Regierung noch keinen Gesetzes-Entwurf über beßere Einrichtung des Geschwornen-Gerichts vorgelegt habe.

In einem zu Baiern durch die Säcularisation gekommenen Lande, Kempten genannt, gab es immer eine Art von Einrichtung, die etwas von den Geschwornen-Gerichten, freilich nicht die Hauptsache, hatte. Wenn jemand auf Leben und Tod processirt wurde: so mußten zwölf der rechtlichsten und ehrlichsten Männer zugegen seyn, jedoch nicht als Sprecher auf Schuldig oder Unschuldig, sondern als Zeugen, um den Untersuchungs-Richter auf der Bahn des Rechtes zu erhalten. Ihnen wurde beigegeben der sogenannte Stabhalter, der das ausgesprochene Todes-Urtheil dem regierenden Fürsten zur Unterschrift zu übergeben hatte, und als unterschrieben zurück erhielt, dann auch den Stab, zum Zeichen der Verurtheilung zum Tode, brach. Und diese Männer, um der Todes-Handlung noch mehr Ernst und Würde zu geben, ritten zur Richtstätte begleitend hin, jeder ein Schwert in der Hand. So eine Art des Zeugens und des Handelns dürfte für unser Baiern-Volk angemessener seyn, als das Urtheil-Fällen auf Schuldig und Unschuldig. Wie ich den Landmann kenne: so wird er sich nicht hergeben zu einem Ausspruche, von dem der Tod eines Andern abhängt.

Möchte es unsern Voráltern gefallen haben, irgend ein deutsches Fürstenland in zwei gleiche

Hälften abzutheilen, und in der einen die geheime, in der andern die öffentliche Rechts-Pflege, etwa schon vor einigen hundert Jahren einzuführen! Welcher Gewinn! Wir könnten jetzt den Freund der öffentlichen Justiz in der Landes-Hälfte, wo sie geheim verwaltet wird, und den Freund der geheimen Rechts-Pflege in der Reiches-Halbscheide, wo sie öffentlich geübet wird, umherreisen lassen, mit dem Auftrage, überall das Schlechte genau aufzusuchen und zu sammeln. Würden sie dann mit ihren Resultaten zurückkehren und in beiden Cammern dieselben vorlegen: dann könnte man die beiderseitigen Gebrechen gegeneinander abzählen und abwägen. Wer weiß, ob nicht eine Gleichzahl und ein Gleichgewicht in Vorschein käme? Wer weiß, ob nicht der reisende Freund des Neuen öfters aufrufen würde: würde so eine Schlechtigkeit bei der öffentlichen Justiz möglich gewesen seyn? Wer weiß, ob nicht der Freund des Alten eben so oft entgegnen dürfte: würde so eine Schlechtigkeit bei der geheimen Justiz möglich gewesen seyn? Ich aber muß offenherzig gestehen: Exclamationen oder Ausrufungen sind für mich keine logischen Schluß-Folgen.

Ich bin weit entfernt, der Oeffentlichkeit jenes Lob zu entziehen, das ihr gebührt. Aber auch ich erkenne mit zweien Herren geistlichen Rednern vor mir ein weit besseres und kräftiges Mittel der gerechten Rechts-Pflege an. — Die Religion, religiöse Sittlichkeit, sittliche Religiosität. Die Gerechtigkeit wird nicht bloß durch Religion unterstützt, sondern, weil sich doch alles, selbst nach der Philosophie, auf das Erste und Letzte, auf das Alpha und Omega, auf das l e b e n d i g e Urprincip vor allen — auf Gott bezogen werden soll, die Gerechtigkeit wird durch Religion erst eine formelle Gerechtigkeit, erst eine wahre Tugend der Gerechtigkeit. Werde einmal die Religion

wieder überall recht lebendig bei den Candidaten des Rechtes, bei den Pflegern des Rechtes, bei dem Volke: und wie sich bei diesem die Proceßsucht vermindern wird, so werden durch jene nur Sprüche der Gerechtigkeit bekannt werden.

Aus meinen bisherigen Aeußerungen ergeben sich nicht unwichtige Zweifel und Bedenklichkeiten gegen die Oeffentlichkeit, wenigstens gegen die schnell und rasch einzuführende Oeffentlichkeit der Rechts-Pflege.

Um aber doch auch einen Antrag zu machen: schlage ich vor:

Als die Römer in den Jahren ihrer beginnenden Republik, wie wir, im Falle waren, mit ihrer bisherigen Gesetzgebung unzufrieden zu seyn; und als sie glaubten, daß diese auf ihren neuen Zustand nicht mehr passe, mit ihrer neuen republikanischen Verfassung nicht mehr vereinbarlich sey: so kamen sie dahin überein, neue Gesetze aus ältern Republiken zu holen. Sie schickten zehn erfahrne Männer nach Griechenland, um die dortige Gesetzgebung an Ort und Stelle zu untersuchen. Die Resultate der gesammelten Erfahrungen bildeten dann die Grundlagen des römischen Rechtes. Schicke man also nach diesem Beispiele tüchtige Männer nach Frankreich, nach den Ländern jenseits des Rheines, nach Niederland, nach Westphalen, nach England, um überall von der öffentlichen Justiz-Verwaltung ihre eigene Augen, ihre eigenen Ohren, ihren eigenen Verstand zu unterrichten. Aber welche Männer wären dahin abzusenden? Ich denke, vor allen drei Rechtsgelehrte aus dem Ministerium und dem Staats-Rathe; wie viele aus dem Reichs-Rathe, getraue ich mir nicht zu entscheiden. Bei der Wahl aus den Volks-Vertretern in der zweiten Cammer, dächte ich, sollte man auf die Classen und Stände Rücksicht nehmen,

nach welchen sie zur Stände-Versammlung gewählt wurden; jedoch müßte ich darauf antragen, daß genau auf Auswahl von Freunden der geheimen und der öffentlichen Rechts-Pflege gesehen würde. Sie würden dann gediegenere Resultate zurückbringen, indem die Wahrheit aus gegenseitigen Reibungen und Widersprüchen hervorgehen könnte. Auf diese Weise ließe sich am besten ausmitteln, ob und wie die Oeffentlichkeit der Gerichte herzustellen sey. Langsam kommt man auch zum Ziele.

Der Abg. Secretär Häcker. Meine Herren: wie hoch ich Baiern ehre, welche hohe Begriffe ich von dem Stande der geistigen Cultur des baierischen Volks habe, darüber glaube ich mich heute sowohl, als bei verschiedenen Gelegenheiten sehr deutlich und bestimmt ausgesprochen zu haben. Daß das baierische Volk auf der hohen Stufe seiner Cultur, im Besitze seiner dermaligen Verfassung eine hohe Intelligenz entwickelt, und ein geistiges Uebergewicht, welches so manchmal verkennt werden wollte, vindicirt habe, daß Baiern ein moralisches Uebergewicht in Deutschland errungen, seit es im Besitze seiner Verfassung ist, wird wohl niemand bezweifeln und wenn sich die Vereinigung der Regierung mit der Cammer fernerhin so ausspricht, wie sie sich schon bei mehrern Gelegenheiten ausgesprochen hat, so wird dieses moralische Uebergewicht Baiern zum Stützpunct aller, welche fest an Verfassung halten, machen; es wird Baiern eine Kraft nach Außen geben, welche gewonnene Schlachten und große stehende Heere nicht verschaffen kann.

Die Cammer der Abgeordneten hat sich in der Zeit ihres Versammeltseyns, die Achtung, das Vertrauen und sogar die Verehrung des In- und Auslandes erworben; und wenn die heutige Discussion zur öffentlichen Kunde

kömmt, so wird sich die Achtung und das Vertrauen noch mehr vermehren.

In diesen Discussionen wurden liberale Ideen entwickelt, und mit Gründen, rein, stark und mit Enthusiasmus vorgetragen, wurden sie unterstützt; und zur Ehre der Cammer, zum Siege der guten Sache wird es viel beitragen, daß auch nicht ein Grund, welcher für die Sache vorgebracht wurde, widerlegt werden konnte, und widerlegt worden ist. Nur wenige Stimmen erhoben sich gegen die Oeffentlichkeit, allein nicht mit Gründen; wir hörten declamiren, einen Schwal von Worten an uns hinschütten, welche alle nur den einzigen Beweis lieferten, daß die gehaltenen Reden an den Ohren dieser Mitglieder kalt vorüberglitten, und daß nur einzelne Worte dieselben trafen, welche sie treffen mußten, diese Ohren.

Wir hörten, daß Trennung der Justiz und Administration ganz unnöthig sey, ans dem Grunde, weil in Baiern die Justiz und Administration nie getrennt gewesen sey; es mag allerdings seyn: Baiern hätte aber auch vor dem 26. Mai 1818 noch nie eine repräsentative Verfassung in der Form und Ausdehnung und Wirksamkeit, wie die unsrige ist; warum wurde denn nicht bemerkt, daß der vorzüglichste Grund, aus welchen die Oeffentlichkeit vindicirt wurde, der war, daß die Verfassung durch diese Institutionen erst für das Leben kräftig wirkend, hervorgerufen werde. Wenn wir bei unserer herrlichen Verfassung nur immer bei den Einrichtungen stehen bleiben wollen, welche gewohnt sind; wenn wir immer und ewig an das halten wollen, was von jeher war, wenn alles neuere um deswillen verworfen werden soll, weil es noch nie war, dann kann freilich unsere Verfassung nicht weiter rücken, dann würde Baiern eine höhere Stufe niemalen ersteigen; hätte die Regierung diesen Grund als gültig anerkannt,

wäre sie nicht weiter fortgeschritten, festklebend am Alten stehen geblieben, so stünde Baiern noch heute auf der Stufe, auf welcher es im Mittelalter stand, und das baierische Volk würde niemalen den Grad der Cultur erlangt haben, welcher die Regierung bestimmen konnte, uns hier zu versammeln, und sie würde sich niemalen dahin haben erheben können, uns zum Beirathe für die wichtigsten Angelegenheiten hieher zu berufen. Aus nothwendiger Besoldungs-Vermehrung wurde ein Grund gegen die Einführung der Oeffentlichkeit hergenommen; hat denn nicht einer der verehrlichen Redner ausdrücklich angeführt und gezeigt, daß eine Besoldungs-Vermehrung gar nicht nothwendig ist, sogar, daß Besoldungen erspart werden? wurde denn dieses nicht gehört? ein anderes verehrliches Mitglied hat den finanziellen Grund besser aufgefaßt; es hat angeführt, daß, wenn wirklich 1 Million Auflagen durch die Einführung der Oeffentlichkeit erspart werde, es Pflicht des Redners sey, die Möglichkeit dieser Ersparung auf der Stelle nachzuweisen, und wenn er dies nicht könne, so hätte er diesen Grund nicht anführen sollen. Eine Stimme vor mir hat hierauf bereits geantwortet; der Abg. Kurz hat eine Berechnung hergestellt, in welcher anschaulich gezeigt ist, daß bei einer strengen und consequenten Durchführung der Einrichtungen, wie sie im Rhein-Kreise bestehen, der Trennung der Gewalten und der Oeffentlichkeit der Justiz mehr als eine Million erspart werde; diese Berechnung ist dem zweiten Ausschusse übergeben, und das verehrliche Mitglied mag das Präsidium um die Einsicht ersuchen. Am allermeisten mußte mich es aber betreffen, daß eine Stimme in ächt schulmeisterischen Tone das von mir Gesagte auffaßte, und mir eine Zurechtweisung ertheilte, und durch meine Zurechtweisung der

Cammer sagen wollte, was ihr vorgebracht werden soll oder nicht; zurechtweisen wollte man mich, wie etwas gesagt werden soll, was gesagt werden darf; als sey ich der Schule nicht entwachsen, wurde ich getadelt, und hätte mich das Wort „inconstitutionell" nicht daran erinnert, daß ich mein 30stes Jahr überschritten haben müße, weil ich sonst die Ehre nicht haben könnte, ein Mitglied dieser Versammlung zu seyn, so hätte ich geglaubt, daß ich eben den rhetorischen Curs mache, und von meinem Professor höre, welche rednerische Figuren gebraucht werden dürfen, welche nicht. Inconstitutionell soll es seyn, durch die Künste der Rhetorik auf die hohe Versammlung zu wirken? Hat denn nicht die Verfassungs-Urkunde Reden erlaubt, und hiemit auch alle rednerische Wendungen, und den Gebrauch aller rhetorischen Künste? Allein, was ich sagte, war Wahrheit; ich sagte: der Fluch der Nation werde den treffen, welcher es wagen könnte, das Volk um seine schönsten Hoffnungen zu betrügen, dazu beizutragen, daß ein Institut, welches dem Volke eine Million directer Auflagen, und vielleicht einige Millionen anderer Ausgaben ersparte, dem Volke entzogen würde. Soll dieses vielleicht nicht wahr seyn? wie viele Stimmen erhoben sich heute in dieser Versammlung für die Einführung dieses Instituts, und lassen wir nicht während dieser Verhandlung nahebei aus allen Mienen, die Freude, die Theilnahme der Mitglieder an diesen Verhandlungen; wir kennen auch die Wünsche des Volks und seine Gesinnungen? hat nicht die Regierung dadurch, daß sie das baierische Volk in den Augen von ganz Deutschland, von ganz Europa, zur Ehre für die Nation, und zu unserm Stolze, mündig erklärte, zugleich erklärt, daß das Volk für solche Institutionen reif sey? Und wenn wir nun auf diesen Grund des Volkes Wunsch

hier aussprechen, und geradezu sagen, daß der Haß des Volks und der Fluch der Nation den treffen werden, welcher das Volk um seine schönsten Hoffnungen betrügen helfen würde, ist dieses inconstitutionell? Ich finde es sehr constitutionell, und dagegen das inconstitutionell, eine solche Aeusserung inconstitutionell zu nennen. Wir haben zwar die Vorschriften des Jeremias Bentham, welcher uns allegirt wurde, und woraus uns eine Lehre gegeben werden wollte, nicht studirt, wir wurden zu geschwind zusammen berufen, kamen zu bald ins Geschäft, und hatten also keine Zeit zu Vorbereitungen und Studien, die Cammer mußte ihren eigenen Gang gehen, und demohngeachtet hat die Cammer sich durch ihr Benehmen Achtung erworben; und nun soll die Cammer in einem ihrer Redner zurecht gewiesen und belehrt werden, was sie hören soll. Hat sich nicht ein Drittel der Cammer wenigstens laut für die Oeffentlichkeit ausgesprochen, hat nicht der größte Theil der Cammer durch ihre Theilnahme an den heutigen Discussionen, durch ihre Aufmerksamkeit, durch ihre in allen Mienen ausgesprochene Freude sich bestimmt erklärt für dieses Institut, und warum soll denn nicht gesagt werden, daß die Einführung der Oeffentlichkeit Wunsch des Volks sey? Wenn auch einige Mitglieder anderer Meinung sind, das hat ja gar nichts zu sagen; da wo die Majorität der Cammer ihren Wunsch so ganz bestimmt ausgesprochen hat, hindern ja diese die Einführung der Oeffentlichkeit nicht, für diese wurde es nicht gesagt, sie wirken ja nicht darauf ein, sie werden überstimmt; für solche war es gesagt, welche gegen bessere Ueberzeugung mit ihrem Rathe hindern, und hierüber war gesagt, daß dieses kein Baier thun wird; daß die Einführung der Oeffentlichkeit allgemeiner Volkswunsch sey, war schon vor den Dis-

cussionen bekannt; der größte Theil der Cammer provocirte bei den verschiedensten Gelegenheiten die Oeffentlichkeit. Diesemnach könnte ich darauf antragen, daß das verehrliche Mitglied das Wort „inconstitutionell“ zurücknehme, oder daß dasselbe durch das Präsidium zurückgenommen werde. Allein ich gehe darüber hinweg, und es stehe zur Ehre des Redners in unserm Protocoll.

Man will uns beschuldigen, als vernachlässigten wir das vor uns liegende Gute, indem wir einem neuern nachjagten. Habe ich nicht selbst den Antrag auf einstweilige Verbesserung unserer Gerichts-Ordnung in der Cammer gestellt? Ist nicht die königl. Regierung hierauf eingegangen, ist nicht bereits ein Gesetzes-Entwurf hierüber vorgelegt; dieser ist bereits bearbeitet, und wird nächstens zur Berathung an die Cammer gebracht werden. Heißt das, das zunächst liegende Gute vernachläßigen?

Man hat uns in vielen Worten die Schattenseiten der öffentlichen Rechtspflege zeigen wollen; man hat uns gesagt, es sey vergessen worden, auch von dem Nachtheiligen zu sprechen; vergessen die Nachtheile der Huissiers, des Procureur du Roi, des Präsidenten der Assisen, der Gerichts-Verwaltung und dgl. anzuführen; auch hiemit ist der Beweis geliefert, daß man das, was gesagt wurde, nicht hörte; ich habe selbst gesagt, daß Baiern durch die Einführung der Oeffentlichkeit und der Landräthe nicht eben schon in ein Eldorado verwandelt sey; ich habe selbst gesagt, daß auch bei Einführung der Oeffentlichkeit, Menschen, Menschen bleiben; daß die Oeffentlichkeit auch ein menschliches Institut sey, und daß wir den Menschen immer das Gute zu gut halten müßten. Allein ich habe auch gesagt, daß die Einführung der Oeffentlichkeit der bestimmteste Schritt zum

Besserwerden sey. Ich habe gesagt, daß der Hauptgrund, aus welchem die Einführung der Oeffentlichkeit der Gerechtigkeitspflege gewünscht werden müsse, der sey, daß mit der Einführung derselben die Verfassung erst recht kräftig ins Leben treten könne.

Der Religiosität wurde erwähnt und gesagt, daß diese vor allem unter dem Richter-Personal wieder höher gehoben werden soll; sagte ich denn nicht in meiner Rede, daß Religiösität durch die Oeffentlichkeit herbeigeführt werde? foderte ich nicht die Oeffentlichkeit um deßwillen, damit die so tief gesunkene Moralität und Bürger-Tugenden wieder jenen hohen Schwung gewinne, ohne welchen jene moralische Versunkenheit eintreten müsse, zu welcher wir durch die bisherigen Ereignisse der Zeit schon nahebei gebracht seyen?

Warum wurde denn auf alles dieses nicht geachtet, warum wurden diese Gründe und alle andern, welche für die Oeffentlichkeit vorgetragen wurden, nicht widerlegt? Ich wiederhole es zur Ehre der guten Sache, zur Ehre der Cammer, daß auch nicht ein Grund für die Einführung der Oeffentlichkeit widerlegt wurde, sondern bloß Worte declamirt wurden. Man hat uns nach Erfahrungen gefragt, wodurch bewiesen werden könnte, daß die öffentliche Gerechtigkeits-Pflege besser, als unsere geheime schreibende Justiz sey. Allerdings sind solche Erfahrungen vorhanden.

In dem neu errichteten Königreich Westphalen wurde die Oeffentlichkeit der Gerechtigkeits-Pflege eingeführt; nach Wiederherstellung der ältern Ordnung in Deutschland, und der Verwandlung des Königreichs Westphalen (mit dessen Bewohnern Baiern in Hinsicht auf geistige Bildung sich gewiß messen kann) in ein Kurfürstenthum wurde die Oeffentlichkeit der Gerechtigkeits-Pflege aufgehoben, und

es zeigte sich die Anhänglichkeit des Volks an diese Institution so groß, daß es nahebei zu einer Revolution gekommen wäre. Sehen wir hin auf den Rhein-Kreis, sehen wir hin auf preußische Provinzen am Rhein und überall dort. Ueberall wurde die Oeffentlichkeit der Gerechtigkeits-Pflege als das größte Kleinod, als das Palladium der bürgerlichen Freiheit mit der größten Liebe und Anhänglichkeit zu erhalten gesucht. Könnte dieses geschehen, wenn sich dieses Institut nicht als vortrefflich bewährte? Sind dieses keine Erfahrungen? Wenn man freilich solchen Gründen einen Schwal leerer Worte entgegensetzt, dann sind wir bald fertig, dann wird kein Resultat herbeigeführt.

Prüfen wir die Gründe für und wider die Oeffentlichkeit, untersuchen wir kalt und ruhig ihre guten und geringhaltigen Seiten, und nach Abwägung aller Gründe für und gegen urtheilen wir ruhig nach unserer geschöpften Ueberzeugung, und finden wir, daß die Oeffentlichkeit der Gerechtigkeits-Pflege das nicht leistet, was wir von ihr erwarten, so stimmen wir dagegen. Untersuchen wir alle Fehler; wir haben nun viele Erfahrungen für uns, und vermeiden wir bei Einführung dieses Instituts jene Fehler, welche wir anderwärts angetroffen haben.

Man hat uns gerathen, Deputationen in fremde Länder zu schicken, um diesen Theil der Gesetz-Gebung zu uns her zu verpflanzen, gleich den Römern, welche ihre Gesetze von Griechenland holten; wozu denn das? wir haben Männer genug in unserer Mitte, welche das öffentliche Verfahren ganz genau kennen und durch eigne Anschauung kennen gelernt haben. Wir können das kleinste Detail dieses Instituts aus den unzählig vielen Schriften hierüber kennen lernen; durch den Buchhandel

ist die Sendung solcher Deputationen überflüßig geworden. Nehmen wir unsere Erfahrungen, ergreifen wir das Institut, und es wird uns nicht schwer kommen, auch für unsere Local-Verhältnisse, für unsere individuellen Bedürfnisse und für den hohen Grad der Cultur des baierischen Volkes ganz angemessene Formen zur Einführung der Oeffentlichkeit aufzufinden. Allein, das will man nicht, man möchte es abläugnen, daß das baierische Volk auf jener hohen Stufe der geistigen Bildung stehe, daß es reif sey für solche Rechts-Institute. Dieses ist gegen alle Erfahrung, gegen die Würde des Volkes, und derjenige, welcher in den Augen von ganz Deutschland das baierische Volk hinsichtlich seiner geistigen Cultur herabziehen will von seiner hohen Stufe, ist des Namens eines Baiern unwürdig.

Man führe dieses Rechts-Institut ein, man mache die freie Bewegung der Verfassung im Volke hiedurch möglich, und dann wird sich zeigen, wie hoch Baiern steht, und Baiern wird sich ein moralisches Uebergewicht in Deutschland erwerben, bedeutender als alle physische Macht.

Das Präsidium gab dem Berichterstatter, Freiherrn v. Frank, das Wort.

Der Abgeordnete Freiherr v. Frank: Die vielen schönen Reden und Aeusserungen, welche wir heute über den vorliegenden Gegenstand hörten, gewähren die erfreulichste Ueberzeugung von dem besondern Interesse, und der Wärme, mit welcher derselbe als eine National-Angelegenheit aufgefaßt, und als ein National-Bedürfniß behandelt wurde. Die Sache wurde so erschöpft, daß mir, der ich mich nicht in Wiederholungen einlasse, beinahe gar nichts mehr hinzuzufügen erübriget. Gegen das öffentliche Verfahren in bürgerlichen Rechts-

Sachen hat sich keiner der verehrlichen Redner erklärt. Im Gegentheile sprachen sie alle kräftig dafür. Zwar folgten hierauf von den Plätzen aus Aeusserungen, welche Einwendungen und Bedenklichkeiten dagegen erhoben. Doch dieselben finden ihre Widerlegung größtentheils in den Erörterungen, die in einem Vortrage und in den gehaltenen Reden enthalten sind. Nur einige wenige jener Einwenduugen habe ich noch zu berühren. Man sagte unter andern, das Gerichts-Personal würde bei der Handhabung der Gerechtigkeit im öffentlichen Verfahren in große Verlegenheit kommen. Ich wüßte nicht, wie Gerichts-Personen darüber verlegen werden könnten, wenn sie die Rechts-Verhältnisse der Streitenden nicht mehr aus weitschichtigen Acten und Acten-Auszügen, sondern weit kürzer und lebendiger durch mündlichen Vortrag dargestellt vernehmen, und leichter unter die Gesetze subsummiren können? Ich habe für diese meine Ansicht einen Gewährsmann in Hrn. Weber, Verfasser der bekannten Nachlese über Mündlichkeit und Oeffentlichkeit der Rechts-Pflege, einen praktischen Geschäftsmann, der früher an einem deutschen, nicht öffentlichen Gerichte funktionirte, und nachher jenseits des Rheins die Gerechtigkeit öffentlich mit zu verwalten berufen war.

Dieser legte in dem erwähnten Werkchen seine Erfahrung nieder, und versicherte, daß es ihm schon in der ersten öffentlichen Verhandlung, welcher er beisaß, zu seinem Erstaunen leicht ankam, über den vorgetragenen Fall, obgleich er ziemlich verwickelt war, zu urtheilen. Gleichfalls versicherten ihm rechtschaffene Advocaten, wie wenig Beschwerde es ihnen machte, sich in die mündliche Darstellung einzuüben, auch finde ich nicht, daß das öffentliche Gerichts-Verfahren nur in der Idee existirt; wissen wir es denn nicht in England, in Frankreich, am

Rhein ins Leben eingeführt, und hat uns nicht auch unser Hr. College Merkel aus der Erfahrung bestättiget, mit welchem Nutzen und Beifall bei dem merkantilischen Gerichte in Nürnberg öffentlich verfahren wird? Weit entfernt, im Widerspruche zu ziehen, daß die Beförderung des religiösen Sinnes nützlich, ja nothwendig ist, glaube ich jedoch nicht, daß dadurch die Verbesserung der Rechtspflege unnöthig wird, und das Volk wird uns den wärmsten Dank für die Veranlassung des öffentlichen Verfahrens zollen, wenn dieses Verfahren auch nur Vorzüge vor der nicht öffentlichen Rechtspflege hat. Ich bleibe übrigens noch auf meiner Meinung, daß die im Prinzip jetzt schon anzunehmende Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Gerichts-Verfahrens erst nach erledigten Vorbedingungen wirklich in Gang gebracht werden kann. Doch dieß hindert mich nicht, mich an die Anträge des Hrn. Abgeordneten Behr anzuschliessen, vermöge welcher die öffentliche Ablegung der Eide bei Rechtsstreiten, und das Ablesen der Relationen in Gegenwart der streitenden Theile jetzt schon gleich einzuführen wäre; denn dieß kann als noch nicht eigentliches mündlich öffentliches Verfahren unabhängig von meinen Vorbedingungen statt finden, und ist doch eine provisorische Verfügung, welche schon einsweilen zur Beruhigung der Parteien dient.

Was wegen der Trennung der Justiz- und Administrativ-Geschäfte in erster Instanz vorgeschlagen wurde, das, glaube ich, heute mit Stillschweigen umgehen zu können, da dieser Gegenstand noch eigens zur Sprache kommen wird, und erst alsdann alle Gründe für und wieder gegen einander abgewogen werden können.

Der Antrag auf Ueberweisung der Ausübung der nicht streitigen Gerichts-Gegenstände an die Polizei-Be-

hörden dünkt mir zwar nach dem Zweck der Polizei und der freiwilligen Gerichtsbarkeit an sich ganz zweckmäßig, denn der Zweck der Polizei ist die Verhüttung künftiger Rechts-Verletzungen von Staats-Einwohnern, und der Grund, warum die Gegenstände der nicht streitigen Gerichtsbarkeit nicht jedem Interessenten überlassen sind, sondern vor und durch einen öffentlichen Beamten berichtigt werden müssen, ist ebenfalls Vorbeugung von Rechts-Collisionen; die Behandlung der nicht streitigen Rechts-Gegenstände ist daher ganz homogen mit dem Wirkungskreise der Polizei. Auch würden dadurch die Ansprüche befriedigt werden können, die die städtischen Magistrate wegen der freiwilligen Gerichtsbarkeit so dringend und einstimmig erhoben haben. Allein, einem directen Antrage der zweiten Cammer steht die Rücksichtnahme auf constitutionellem Rechte entgegen, gemäß welchen die Herrschafts-Gerichte und Patrimonial-Gerichte erster Classe die streitigen und nicht streitigen Rechts-Gegenstände von einem und demselben Gerichtshalter besorgen zu lassen, befugt sind. Es kann daher nur dem weisesten Ermessen der Regierung überlassen werden, ob und wie obiger Zweck ohne Verletzung constitutioneller Befugnisse bethätiget werden könnte.

Für die Oeffentlichkeit der Strafrechts-Pflege haben sich ebenfalls sämmtliche verehrliche Redner, die von der Bühne aus sprachen, erklärt, und gegen die geschwornen Gerichte hat nur eine einzige Rede Einwendungen enthalten. Doch diese sind größten Theils durch nachgefolgte Reden genügend widerlegt worden, so daß ich nur noch auf zwei dieser Einreden zurückzukommen habe. Man sagte nemlich, der rechtsgelehrte Präsident des Criminal-Gerichts sey Herr der Verhandlung, und könne das Urtheil der Geschwornen

keiten. Dabei führte man ein Beispiel von solchen Influenzirungen an.

Allein, da nach dem, hinsichtlich der Geschwornen-Gerichte eingeführten, Gesetze der Präsident nie sein Urtheil über den Thatbestand aussprechen darf, so zeigt der angegebene Fall nur von einer doppelten Pflichts-Vernachlässigung (Pflicht-Vernachlässigungen gehören aber bei allen, auch den besten Einrichtungen, in das Reich der Möglichkeit): einmal übertrat der Präsident in dem erwähnten Falle das gesetzliche Verboth, und dann vernachlässigte der anwesende General-Procurator seine Pflicht; ihm wäre obgelegen, der Uebereilung des Präsidenten entgegen zu wirken.

Ferner wurde an den Geschwornen-Gerichten ausgestellt, daß sie dem Angeschuldigten keine Berufung zulassen. Allein ich bemerke, daß über die Form, wenn der Angeschuldigte oder sein Vertheidiger diese nicht genau eingehalten glaubt, allerdings die Zuflucht an den Cassations-Hof genommen werden kann.

Hinsichtlich des materiellen Theils der Verhandlungen ist zwar keine Berufung zulässig, allein die Angeschuldigten werden weit mehr als durch solche Berufung gegen ungerechte Urtheile gesichert seyn, durch die ihnen bei dem Geschwornen-Gerichte eingeräumten Befugnisse, sich einen oder den andern Geschwornen zu verbitten, selbst an die Zeugen Fragen zu stellen, und alles, was zu seiner Vertheidigung gereichen kann, geltend machen zu können.

Daß übrigens bei meinem Antrage auf Oeffentlichkeit der Civil- und Criminal-Rechts-Pflege meine Absicht dahin gieng, und nur dahin gehen konnte, daß hierbei die wohlerworbenen Rechte der Standes- und Gutsherren

nicht verletzt werden, dieß ist bereits in meinem Vortrage angedeutet.

Die heutige Berathung ist meines Erachtens ein spezieller Anlaß für die hohe Cammer, unserm besten Regenten den wärmsten Dank für die uns gegebene Termins-Verlängerung zu wissen, da es uns ohne diese unmöglich gewesen wäre, diesen bereits bearbeiteten hochwichtigen Gegenstand noch zu berathen, und zum Beschlusse zu fördern.

Möchten die Bemühungen der zweiten Cammer für diese National-Angelegenheit mit dem ersehnten glücklichen Erfolge gekrönt werden!

Das Präsidium gab nun den Antragstellern das Wort, und

der Abgeordnete v. Hornthal bemerkte: Das verehrliche Mitglied Abt beliebte einen Unterschied zwischen Rechtlichkeit und Religiosität anzudeuten, den Wunsch äusserend, man möchte der Religiosität vorzüglichen Schwung wieder verschaffen; diese Worte gaben mir die Veranlassung, zu erklären, daß Rechtlichkeit mit der Religiosität allerdings zu vereinen, daß Rechtlichkeit durch die Rechtsgelehrten und Religiosität durch die Geistlichkeit emporzuheben, somit wechselseitig sich unterstützend, das Beste zu befördern, im Stande wären. Ich wollte somit weder ein einzelnes Mitglied, noch viel weniger einen ganzen Stand, weder belehren, noch viel weniger zurechtweisen. Ich ehre die Meinung eines jeden, und kann auch annehmen, daß man die meinige ehre; die Abstimmung entscheidet.

Es ist unangenehm, daß ein so verehrtes Mitglied, wie Hr. Schulz, mich nicht faßte, eine verkehrte Zurechtweisung aufstellen oder gar zur Satyre Anlaß nehmen wollte.

Dieses zu äußern zählte ich mir zur Pflicht — da diese nun erfüllt, meine Aeußerung in unserm Protocoll immer Platz einnimmt, so möge nun die Reuterei auf den Blocksberg auf sich beruhen.

Der Abgeordnete Hofrath Behr: Ich hätte zwar noch vieles auf dem Herzen, dessen ich mich gerne entladen möchte, über so manches, was inzwischen vorgekommen, allein die herannahende Mitternacht mahnt mich, kurz zu fassen, daher nur noch einige wenige Bemerkungen.

Ich kann nicht von der Sache scheiden, ohne meinem sehr verehrten Herrn Collegen Schulz den Trost gewährt zu haben, nach welchen er sich sehnet; er fand eine Kränkung darin, daß die öffentliche Rechts-Pflege als eine auf fremden Boden kränkelnde Pflanze bezeichnet worden, auf heimischen Boden zurückgepflanzt üppig wuchern werde; ich begreife nicht, wie mein sehr verehrter Herr College dadurch sich unangenehm berührt finden konnte; er scheint jene Aeußerung auf den Rheinkreis bezogen zu haben; ich frage aber: gehört der Rheinkreis zu dem fremden Boden.

Der Rheinkreis hat in keinem Augenblick aufgehört, deutscher Boden zu seyn, selbst zu der Zeit nicht, wo er unter französischer Bothmäßigkeit stand. Noch weniger kann er jetzt als fremder Boden betrachtet werden; es kann nur dieser Erinnerungen bedürfen, um alle durch jene Aeußerung in meinen sehr verehrten Collegen angeregten unangenehmen Empfindungen vollkommen ausgesehnt glauben zu können. Ich wünsche Glück unsern wackern Brüdern am Rheine über die Art und Weise, wie bei ihnen bereits die Pflanze der öffentlichen Rechts-Pflege gediehen ist, und werde zufrieden seyn, wenn diese Pflanze auf unsern Boden gleicher Art gedeihen wird.

Der zweite Punct, der mir auf den Herzen liegt, ist der mehrfach angerechte Punct der Religiosität. Auch ich bin überzeugt, daß die Religiosität der Richter Hauptbedingung einer guten Rechts-Pflege sey.

Ich muß jedoch bemerken. Einer der Hauptgrundsätze unserer Religion ist bekanntlich der: Was du nicht willst, daß dir ein anderer thue, das thue auch du selbst andern nicht. Mit diesem Grundsatze der Religion stimmt dem Wesen nach das allgemeine Princip der Moral sowohl, als des Rechts überein; letzteres heißt; beschränke deine Freiheit in ihrem Gebrauche auf die Bedingungen, daß auch ein anderer mit und neben dir gleich frey seyn können.

Dieses Princip sagt nun mit andern Worten im Grunde ganz das Nähmliche, was in jenem Principe der Religion ausgedrückt ist.

Wenn wir daher die Oeffentlichkeit der Rechts-Pflege als das wirksamste Mittel anerkannt und dargestellt haben, und diesem allgemeinen obersten Rechts-Principe Effekt zu geben, haben wir im gleichen Grade dafür gesorgt, das practische Leben jenes frühern bemerkten Princips der Religion kräftiger zu sichern, und wir sind sonach in einem Puncte zusammengetroffen. Die Vertheidiger der Religiosität können sich dabei vollkommen beruhigen.

Endlich muß ich noch bemerken; so unangenehm der Eindruck war, welchen die Bemerkungen eines früher schon gerügten Sprechers gemacht haben, so angenehm waren die Empfindungen, die ein anderer Sprecher durch seine Aeußerung in mir erregte, nämlich der Freiherr v. Rothhaft, durch seine Aeußerung, daß der Adel des baierischen Staats weit entfernt, der Einführung der öffentlichen Justiz Hindernisse zu legen, vielmehr die Hände bieten werde, wenn es auch dem Adel Opfer ko-

Digitized by Google

ſten ſolle. Dieß war eine edle, des wahren Adels würdige, Aeußerung, die zuverläßig nicht bloß der Ausdruck ſeiner individuellen Geſinnung allein, ſondern auch zugleich die Geſinnungen mehrerer ſeiner Standes-Genoſſen waren.

Dieß hat mich außerordentlich entſchädigt für die unangenehmen Empfindungen, welche durch die frühern Aeußerungen eines andern Mitglieds, welche faſt die entgegengeſetzte Tendenz verriethen, in mir angeregt worden, und ich glaube, daß wir hiermit die bisherigen Discuſſionen recht angenehm ſchließen können.

Der Abgeord. Köſter: Da ich als einer der Antragſteller das Recht habe, nochmals das Wort zu nehmen, ſo berühre ich noch zwei Puncte. — Herr Deputirter Hofr. Behr kam mir ſo eben zuvor, mit dem Ausdruck der Geſinnungen, die er gegen unſern Collegen Herrn Baron von Nothhaft ausſprach. Ich bezeuge demſelben ebenfalls meine Achtung und Dank für die liberale Geſinnungen, die er als Patrimonial-Gerichts-Herr zu Beförderung der Einführung der öffentlichen Juſtiz-Pflege und einer neuen Gerichts-Verfaſſung geäußert hat, und wünſche nur, daß unſere übrigen Collegen gleichen Standes, und die verehrlichen Mitglieder des Reichsrathes, welche in deſſen Verhältniſſen ſtehen, von den nämlichen liberalen Geſinnungen beſeelt ſeyn mögen, wodurch alsdann viele, der Juſtiz-Verbeſſerung im Wege ſtehende, Hinderniſſe beſeltigt werden.

Zweitens finde ich für nöthig, verſchiedenes, was der College Herr Pfarrer Egger vorhin ſagte, zu berichtigen, da es denjenigen, welcher die öffentliche Gerichts-Pflege und das Geſchwornen-Gericht nicht in Praxi kennt, irre führen kann.

Digitized by Google

1) Die Huissiers betreffend, welche er Blut-Igel nennt.

Daß das Amt eines Huissiers, — oder zu deutsch: Urtheils-Vollstrecker verschrien ist, liegt in der Natur der Sache. Wer Urtheile vollzieht, den Schuldigen zum zahlen anhält, auspfändet, und dergl. wird in der Regel als der Beleidiger selbst angesehen, während er doch nur Gesetze in Vollzug setzt, oder Jemand auf Erfüllung von Verbindlichkeiten anhält, die er von Rechtswegen erfüllen muß.

Sind denn die Amtsbothen in Baiern nicht auch Huissiers? die unsern sind öffentliche Beamte.

Der Vollzug der Urtheile gehet schnell; — hier ziehet man ein Jahr — oder noch länger mit der Execution herum, und zahlt am Ende eben so viel, — oder noch mehr; in jedem Falle geschiehet hiedurch der öffentlichen Justiz-Pflege ein Abbruch.

2) Herr College Egger behauptet, der Präsident des Assisen-Hofes habe unumschränkte Gewalt über die Geschwornen. — Da, wo die Geschwornen-Gerichte bestehen, denkt man nicht daran, dieß zu glauben, weil der Präsident in dieser Eigenschaft nicht einmal die Befugniß hat, den Berathungen der Geschwornen beizuwohnen, und diese frei von allem Einfluß nach ihrem Gewissen handeln können.

3) Will Herr Egger durch Aufführung einer geheimen Policei die Öffentlichkeit antasten; wahr ist es, daß solche unter Napoleon in ganz Frankreich und in Deutschland bestand; was hat aber diese mit der öffentlichen Rechts-Pflege zu schaffen? Dieß war ein ganz besonderes Institut.

4) Spricht Herr Egger von einem procureur du roi, in dessen Willkühr es stehe, Menschen in Verhaft zu

bringen. Wir haben im Rheinkreis zu deutsch königliche Staats-Procuratoren, wissen aber nichts von einer solchen Gewalt, sondern wissen, daß diese Procuratoren nur das thun, wozu sie das Gesetz und die Constitution berechtiget.

Auch begreife ich nicht, warum man diese gegen die Oeffentliche Justiz-Pflege anführen will.

5) Hat Herr Egger von Mißtrauen und Bestechung der Richter gesprochen.

Daran soll doch wohl die Oeffentlichkeit nicht auch schuldig seyn? ich meines Orts habe im Rheinkreis noch nie etwas von Richter-Bestechung vernommen.

6) Behauptet Herr Egger, es sey ein gefährliches Ding mit den Advocaten, bei der öffentlichen Rechts-Pflege. Sie wüßten durch ihre lebhafte Vorträge die Alleinherrschaft über die Richter zu erlangen, und die kalte Vernunft zu bestechen.

Zur Antwort dient, daß die meistens aus den Advocaten hervorgegangenen Richter eben so scharfsinnig sind, als die Advocaten, und sich nicht so leicht irre führen lassen.

Dagegen schützt schon das Amt eines Staats-Procurators, welcher vor dem Urtheilsspruch öffentlich und in Beiseyn der Parteien seinen Antrag macht, und die Verdrehung des Factums, die Scheingründe und Auslassungen bemerkten.

Uebrigens sind die Richter an Beredsamkeit gewöhnt, und wissen in ihrem Berathschlagungs-Zimmer schon das Wahre herauszuheben.

Ich hielte die Berichtigung dieser Angaben für nöthig, weil sie den Zweck hatten, die öffentliche Justiz-Pflege und die Geschwornen in Schatten zu stellen.

Digitized by Google

Das Präsidium schloß die Discussion mit dem Bemerken, in der nächsten Sitzung die Abstimmungs-Fragen zur Berathung vorzulegen.

Die 36te allgemeine Sitzung der Cammer wurde auf Mittwoch den 39. May 1819 festgesetzt, und die heutige Sitzung geschlossen.

Die Tages-Ordnung liegt unter Ziffer 235 bei.

(L.S.) Freiherr v. Schrenk,
Präsident.
Häcker, Sekretär.
Michael Wankel.
Wilhelm Jenisch.
Gottfried Baumann.

Beilagen.

Ziffer 227.

Einlauf
vom 15. bis 17. May 1819.

1) Antrag des Abgeordneten Kraft, das in einem höchst traurigen Zustande zurück erhaltene Stiftungs-Vermögen der St. Nördlingen betreffend.

2) Vorschläge der sämmtlichen Bierbrauer von Tölz, die Emporbringung ihres Gewerbes betreffend.

3) Vorstellung des Friedr. Merz, im Namen vieler Baiern, daß das traurige Verhältniß baierischer Unterthanen, welche österreichische Staatsgläubiger sind, berücksichtigt, und dieser höchst wichtige Gegenstand, welcher das Wohl und Wehe so vieler baierischen Familien betrift, von der hohen Ständeversammlung zur Sprache gebracht werde.

4) Vorstellung des Philipp Lebershanser, Weinwirths zum gelben Hause in Regensburg, in welcher derselbe, unter

Aufzählung der erlittenen Kriegsunfälle, um einen Vorschuß aus der Präquations-Casse bittet.

5) Eingabe des königl. Appellationsrathes v. Seyfert zu Ansbach, womit derselbe eine Druckschrift vorlegt, enthaltend die Untersuchungs-Sache des Amtmanns Herrgott.

6) Schreiben des Abgeordneten Christian Dahlem, worinn sich derselbe entschuldigt, daß er seiner noch fortwährend mißlichen Gesundheits-Umstände wegen, in der hohen Cammer der Abgeordneten noch nicht erscheinen könne.

7) Antrag des Abgeordneten Freiherrn v. Closen, das Executions-Verfahren der Rentämter betreffend.

8) Vorstellung der Stadt Burghausen, worinn dieselbe ihre üble Lage schildert, und um Anwendung derjenigen Mittel bittet, welche sie vom Verderben retten können.

9) Antrag von 43 Mitgliedern der Cammer der Abgeordneten zur schleunigen Abhülfe der Klagen über die Justitzverwaltung und Sportel-Tantiemen, dann Vorschlag zur Ablösung der unbeständigen grundherrlichen Gefälle.

10) Zweiter Nachtrag des Landrichters Schulz zu seiner Beschwerde-Vorstellung gegen die königl. Staats-Behörden wegen constitutioneller Verletzung vom 13. März 1819.

11) Bitte des Johann Gruber, Bierbräuer in Landshut, Prüfung seiner zu machenden Vorschläge über die Besteurung der Realitäten betreffend.

12) Antrag des Abgeordneten Stephani, der protestantischen Kirche eine ihr nach der Constitution rechtlich zukommende grössere Dotation im Budget zu bewilligen.

13) Antrag des Abgeordnetee Stephani, die Abschaffung des Confiscations-Gesetzes gegen Deserteurs betr.

Ziffer 223.

Rede

des zweiten Präsidenten v. Seuffert über die Oeffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens.

Es ist nicht schwer, für die Oeffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens in einer Versammlung das Wort zu nehmen,

in welcher sich bereits mehrere beredte Redner mit einer Art von Enthusiasmus bei jedem Anlasse dafür ausgesprochen, und unzweideutige Beweise des Beifalls von der Versammlung selbst erhalten haben.

Ich habe einen beträchtlichen Theil meines practischen Lebens der Verwaltung der Gerechtigkeit gewidmet, und diesen hohen Beruf mit Eifer und Treue zu erfüllen gesucht.

Es ist natürlich, daß man sein Amt und sein Geschäft, und selbst die Formen lieb gewinnen, unter welchen sich dasselbe bisher bewegt hat.

Allein nie habe ich dem Vorurtheile des Alters oder der Herrschaft der Gewohnheit gehuldiget, und aus Vorliebe für alte Formen den bessern widerstrebt.

Die baierische Nation ist im Besitze einer freien Verfassung. Sie hat eine Stände-Versammlung, berufen, zur Theilnahme an den wichtigsten Angelegenheiten des Vaterlandes.

Diese Angelegenheiten des Vaterlandes werden in der Cammer der Abgeordneten öffentlich, und vor den Augen der Nation verhandelt, und die allgemeine Theilname an diesen Verhandlungen durch den Druck derselben erleichtert und befördert.

Es ist wichtig, Theil an der Gesetzgebung zu nehmen, der Regierung die Wünsche des Volkes vorzulegen, und Beschwerden über die Verletzung der Verfassung vor den Thron Sr. Majestät des Königs zu bringen; und alles dieses gleichsam in Gegenwart der ganzen Nation öffentlich zu vollführen.

Allein es ist nicht minder wichtig, zu wissen, ob und wie das gegebene Gesetz über einzelne Handlungen der Staats-Bürger gestellt werde.

Der Gesammtheit der Staatsbürger liegt es vorzüglich daran, gute Gesetze zu haben, das zweite aber ist, daß diese Gesetze richtig angewendet werden.

Am wichtigsten unter allen Zweigen der öffentlichen Verwaltung ist die Rechtspflege, welche sich mit der Realisirung des Staatszwecks in einzelnen Fällen beschäftiget.

Die Oeffentlichkeit dieser Rechtspflege wird in einer freien Verfassung durch die Begriffe selbst gefodert; es mag von der richterlichen Bestimmung der Privatrechts-Verhältnisse hierüber, oder von Untersuchung und Bestrafung von Verbrechen die Rede seyn.

Handelt es sich von der Bestimmung der Privatrechts-Pflege für Einzelne, so sind alle Staatsbürger dabei interressirt, daß dieselbe unabhängig, parteilos und schnell bewirkt werde, und die verfassungsmässige Freiheit aller nicht in den Rechtshändeln Einzelner untergehe.

Ist aber die Rede von Verwaltung der strafenden Gerechtigkeit, so ist das Interesse Aller nur noch grösser, zu wissen, und sich überzeugen zu können, daß über die höchsten Güter der Staatsbürger-Freiheit, Ehre und Leben nicht nach Willkühr, sondern streng nach den Foderungen des Gesetzes von den Gerichten disponirt wird.

Was ich hier aus dem Begriffe selbst folgere, finden wir realisirt bei allen freien Völkern des Alterthums, und der neuern Zeiten.

Bei den Griechen und Römern der alten Zeit — bei den Engländern, Franzosen und den Schweizern finden wir die Oeffentlichkeit der Rechtspflege. Ueberall wird das Institut der Oeffentlichkeit der Rechtspflege für eine Bürgschaft, für einen Grundpfeiler der öffentlichen Freiheit angesehen, mit sorgsamer Pflege bewahrt und hoch geehret.

Auch bei den Teutschen, welche sich nie der unbeschränkten Allein-Herrschaft unterwarfen, war das Institut der Offentlichkeit der Rechtspflege einheimisch. Es gieng in der Herrschaft fremder Gesetze, früher bei der Civilrechts-Pflege, später bei der Verwaltung der strafenden Gerechtigkeit unter.

Bei der Civilrechts-Pflege fanden wir die letzten Ueberbleibsel der Oeffentlichkeit in den Audienzen des kaiserlichen Reichs-Cammer-Gerichts, und der Hofgerichte einzelner deutscher Staaten. Der Geist der Oeffentlichkeit war längst erstorben, nur die todten Formen blieben zurück.

Bei der Straf-Rechtspflege erhielt sich diese Oeffentlichkeit bei Untersuchungen in der Beiziehung der sogenannten Schöffen aus der Classe der Staats-Bürger, und in der Hegung der sogenannten Hochgerichte, welche unter dem Vorsitze eines landesherrlichen Strafrechts-Beamten aus den Schöffen eines ganzen Distrikts bestanden, sich regelmäßig zu bestimmten Zeiten versammelten, und die vorgefallenen strafrechtlichen Handlungen aburtheilten.

Der Einfluß der fremden Rechte hatte den Geschäfts-Kreis dieser Hochgerichte nur auf minderwichtige strafrechtliche Handlungen beschränkt. — Die Wichtigern waren nur der Entscheidung der landesherrlichen aus Rechtsgelehrten bestehenden Collegien anvertraut. Merkwürdig ist es jedoch, daß in dem Fürstenthum Würzburg noch in den jüngsten Zeiten vor der Vollziehung der Todesurtheile die Verbrecher ihr Geständniß vor dem obersten Hofgerichte wiederholen mußten, und erst von da, nach nochmal verkündigten Urtheile, zum Richtplatze geführt wurden.

Nach dieser kurzen Eröffnung dessen, was die Natur der Sache fodert, und nach diesem kurzen Rückblicke auf die Geschichte des Instituts der Oeffentlichkeit (denn eine ausführliche und gelehrte Entwicklung würde nicht an der Zeit, und an der Stelle seyn) muß ich mich für die Oeffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens erklären.

Erwarten Sie nicht, meine Herren, daß ich mich in die Gründe für und gegen die Oeffentlichkeit des mündlichen Verfahrens weitläufiger einlasse.

Dieselben sind in mehrern Schriften mehr oder minder gründlich entwickelt, und von dem Berichterstatter des ersten Ausschußes mit lobenswürdiger Vollständigkeit dargestellt worden.

Unbemerkt kann ich jedoch nicht lassen, daß ich mich nicht zur Meynung derjenigen bekennen könne, welche alles Ueble, was in dem Fache der Justiz-Verwaltung von jeher geschehen, den bisherigen Institutionen zuschreiben, und derselben auch nicht das mindeste Gute einräumen, dagegen von der Oeffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens das Höchste und Vollkommenste erwarten.

Ich räume ein, daß die mit der Oeffentlichkeit verbundene Mündlichkeit des gerichtlichen Verfahrens die Processe abkürzen, daß Sie das Richteramt von einer Menge lästiger und erdrückender Geschäfte befreien, der Mittelmäßigkeit, der Schlechtigkeit, oder Chikane den Zutritt in die Gerichtshöfe erschweren, daß Sie das Talent der Sprache erwecken, und ausbilden, daß Sie das Vertrauen der Staats-Bürger zu dem Richteramte erhöhen und befestigen werde.

Aber die Erreichung des Höchsten und Vollkommensten hängt nach der richtigen Bemerkung des Herrn Correferenten Collega Sturz nicht allein von der Oeffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens ab.

Vieles kommt unter der Herrschaft der Oeffentlichkeit, wie unter der bisherigen Gerichts-Verfassung, auf die Auswahl redlicher, geschickter und fleißiger Justiz-Beamten und Anwälde an.

Vorausgesetzt indessen, daß unter der einen, wie unter der andern Verfassung die Auswahl der Justiz-Beamten und Anwälde gleich streng und gewissenhaft seyn werde, kann man nicht umhin, der Oeffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens den Vorzug um so mehr einzuräumen, als bei diesen auch ein Mißgriff in der Auswahl nicht so folgereich ist, als unter der gegenwärtigen Verfassung, sondern Schwäche, Mittelmäßigkeit und Schlechtigkeit den Einwirkungen der Oeffentlichkeit in die Länge zu widerstehen nicht vermag.

Die Frage, ob die Oeffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens einzuführen sey, hängt indessen mit der Frage, wie dieses Institut in das Leben zu übertragen sey, so innig zusammen, daß man bei der Bejahung der ersten Frage noch nicht viel gewonnen hat, wenn sich bei der Frage, wie?, zu großen Schwierigkeiten äussern sollten.

Bei der Frage, wie das Institut der Oeffentlichkeit in das Leben zu übertragen sey, ergeben sich von selbst zwei Abtheilungen.

Die Erste betrifft die Oeffentlichkeit des Verfahrens in bürgerlichen Rechts-Verhältnissen;

Die Zweite betrifft die **Oeffentlichkeit des Verfahrens in strafrechtlichen Sachen.**

Lassen Sie mich, meine Herren, zuerst bei der **Oeffentlichkeit des Verfahrens in bürgerlichen Rechts-Verhältnissen** verweilen.

Es ist in Antrag gebracht worden, daß die Oeffentlichkeit der Civil-Rechtspflege eben so, wie dieselbe in dem Rhein-Kreise besteht, in den sieben ältern Kreisen eingeführt werden möge.

Wäre dieß, so müßten Wir unsere deutsche Justiz-Verfassung gänzlich aufgeben, und dafür die französische einführen, denn diese ist es, welche in dem Rhein-Kreise besteht.

Ich habe keine Vorurtheile gegen die Institutionen des Auslandes. Ich lasse mir ihre Verpflanzung auf den vaterländischen Boden gern gefallen, wenn die unsrigen schlecht, und unverbesserlich, die fremden vortrefflich, und als Solche bewährt sind.

Allein, sollte dieß für unumstößlich angenommen werden können? Glauben Sie mir, meine Herren, es ist nicht Alles Gold, was glänzt. —

Das Wesen und der Geist unsrer deutschen Justiz-Verfassung in bürgerlichen Rechts-Sachen besteht in der Verhandlungs-Maxime der Parteien unter der leitenden Einwirkung des Richter-Amtes.

Die Parteien tragen ihre Klage, und ihre Vertheidigung vor; die leitende Einwirkung des Richter-Amtes äußert sich in Aufrechthaltung der Formen, in der Festhaltung des Haupt-Zweckes, worauf es anzukommen hat, in Wegschneidung alles Ueberflüßigen.

Bei den Entscheidungen hat sich der Richter nicht an die todte Form der vorgebrachten Klagen, Einreden und Repliken zu halten; er soll das Wesen der Sache aus den von den Parteien angegebenen That-Umständen auffassen, und hienach das Recht sprechen.

Die Parteien, welche sich für beschwert durch die Erkenntnisse der Richter erster Instanz erachten, haben das Recht des

Recurses an die Appellationshöfe, wenn der Gegenstand des Rechtsstreites von einiger Erheblichkeit ist, und in den durch Gesetze bestimmten Fällen steht den Parteien noch den Recurs zu den Oberappellations-Gerichten offen.

In den beiden Instanzen sind die Gerichtshöfe nur Revisions-Gerichte, welche die Acten der vorigen Instanz von neuem durchgehn, und sofort die Erkenntniße der ersten, oder zweiten Instanz bestätigen oder abändern.

Bei den Appellationshöfen sind daher, der Regel nach, nur zwei Sätze, in der obersten Instanz ist nur ein Satz zuläßig.

Wenn ein gefälltes Erkenntniß rechtskräftig ist, wird dasselbe auf Anrufen der obsiegenden Partei auch von dem Richteramte vollzogen. In Baiern wird der Vollzug der Regel nach dem Richteramte übertragen, welches das erste Erkenntniß erlassen hat.

Nach der deutschen Gerichts-Verfassung ist endlich in Sachen der willkührlichen Gerichtsbarkeit dasselbe Richteramt, welches in streitigen Rechtsfällen entscheidet, der Regel nach die competente Behörde. —

Nach der französischen Gerichts-Verfassung giebt es Friedens-Gerichte, welche sich mit gütlicher Ausgleichung streitig gewordener Privatrechts-Verhältnisse überhaupt, und mit rechtlicher Erledigung unbedeutender Rechtsstreite beschäftigen, Gerichtshöfe erster Instanz, Appellationshöfe, und einen Cassationshof.

Die Thätigkeit des Richteramtes ist bedingt durch das Anrufen der Parteien und die Vollständigkeit der von dem Gerichtsdiener instruirten Acten.

Es ist ein Irrthum, wenn man glaubt, daß das öffentliche Verfahren der französischen Gerichte nothwendig und wesentlich ganz mündlich sey.

Bei den Gerichtshöfen erster Instanz sind die ersten Anträge der Parteien, die Klage, die Einrede und Replick der Regel noch förmlich bearbeitete Schriftsätze, welche durch den Gerichtsdiener, der die Seele des gerichtlichen Verfahrens ist, wechselseitig mitgetheilt werden. Erst nach Auswechslung dieser Schriftsätze folgt die mündliche Erörterung in öffentlicher

Audienz. — Nicht immer wird sogleich das Erkenntniß erlassen; das Richteramt läßt sich nicht selten die Eingaben der Parteien vorlegen, um selbst aus den Acten ebenso, wie es in unsern Collegien geschieht, einen förmlichen Vortrag erstatten.

Man hat gesagt, daß bei den französischen Gerichten keine Acten angelegt würden. Es ist wahr, insoferne von den Eingaben der Parteien die Rede ist, dagegen sind alle einzelne Entschließungen, welche von den Gerichtshöfen ausfließen, selbst einfache Citationen, und sogenannte Significirungen, dann die Erkenntnisse mit förmlichen Auszügen dessen, was von der einen oder der andern Partei vorgebracht worden ist, mit Formeln, und einer auffallenden Weitläuftigkeit überladen.

Hat der Gerichtshof sein Erkenntniß erlassen, so ist sein Amt vollbracht; alle Ladungen, Entschließungen und rechtskräftige Erkenntnisse werden durch den Gerichtsdiener vollzogen.

Wer sich durch das Erkenntniß der ersten Instanz für beschwert erachtet, hat nur einmal das Recht, zu appelliren. — An den Cassationshof steht der Recurs nur alsdann offen, wenn über Nichtigkeiten geklagt werden kann. — Nichtigkeiten können aber nach der mit Formeln überladenen französischen Proceß-Ordnung in großer Menge begangen, daher auch der Recurs an den Cassationshof öfter ergriffen werden.

Endlich ist die Verwaltung der willkührlichen Gerichtsbarkeit von der streitigen getrennt. Erstere befindet sich in den Händen der Notarien.

Sollen Wir nun alles, was in unsern Institutionen deutsch und in ihrem Geiste und Wesen gut ist, ohne weiters wegwerfen, und uns dafür die aus den alten Statuten und Verordnungen zusammengetragenen, und mit uns unverständlichen, unsern National-Charakter nicht angemessenen, Formeln überladene Prozeß-Ordnung aufdringen lassen? Dafür möge uns der Himmel bewahren.

Der Geist und das Wesen unsrer Proceß-Ordnung, unser Instanzen-Zug, und die Eigenthümlichkeit desselben ist mit der Öffentlichkeit und Mündlichkeit der Justizpflege eben so, und noch mehr vereinbarlich, als die französische Proceß-Ordnung.

Was uns vorzüglich Noth thut, ist

1) die Trennung der Administrativ- und Justiz-Geschäfte, auch in der ersten Instanz. — Diese Trennung besteht in Frankreich. Sie ist eine nothwendige Bedingniß für eine schleunige, gründliche und unabhängige Justizpflege.

Für eine schleunige Justizpflege.

Wie konnte dieselbe nach der gegenwärtigen Verfassung unserer Landgerichte erwartet werden, nach welcher Sie zugleich Justiz- und Administrativ-Behörden waren, und von den obern Justiz- und Administrativ-Behörden mit einer zahllosen Menge von Aufträgen überladen wurden.

Für eine gründliche Justizpflege.

Wie konnte die gerechte Foderung einer gründlichen Justizpflege an unsere Landgerichte gemacht werden bei ihrer beispiellosen Ueberladung mit den heterogensten Geschäften und Aufträgen?

Für eine unabhängige Justizpflege.

Wie konnte die Justizpflege der Landgerichte unabhängig genannt werden, da sie gleich abhängig von den obern Administrations-Behörden über eine und dieselbe Sache widersprechende Weisungen erhalten konnten und erhielten?

1) Diese Trennung der Justiz- und Polizei-Geschäfte ist allenthalben nöthig, aber, wie mir scheint, dringend nothwendig in Alt-Baiern, wo sich eine allgemeine, mithin eine wahre, Volks-Stimme gegen das Unwesen der landgerichtlichen Verfassung gebildet hat.

2) Sie haben mehrmal in dieser Versammlung über die Proceßsucht geklagt, und über die Mittel, ihr einen wirksamen Damm entgegenzusetzen, Berathung gepflogen.

Das Vermittler-Amt der Gemeinde-Vorstände — gegründet in dem Gemeinde-Edict scheint eines der wirksamsten Mittel gegen die Proceßsucht zu seyn. — Es wird daher angemessen seyn, dasselbe von allen Seiten auszubilden, und vorzüglich darauf zu wachen, daß kein Rechtsstreit von den Gerichten angenommen werde, ehe und bevor der Versuch der Güte durch das Vermittler-Amt, und desselben Mißlingen nachgewiesen ist.

Eine vortreffliche Institution in dieser Beziehung sind die französischen Friedens-Gerichte, vorzüglich in ihrer alten Reinheit, — denn seitdem sie nach neueren Einrichtungen auch Rechtsstreite, wenn gleich von unbedeutendert Art, erledigen, sollen sie den ehemals gestifteten Nutzen nicht mehr gewähren.

3) Es ist von Mehrern der Wunsch geäußert worden, daß die Justizpflege wohlfeiler werden möge. Die Mündlichkeit des gerichtlichen Verfahrens muß nothwendig große Ersparnisse herbeiführen.

Wenn man außerdem die jetzt bestehenden acht Appellationsgerichte auf vier reduciren, und die Gerichtshöfe erster Instanz nach dem Beispiele Frankreichs auf die möglichst geringste Anzahl herabsetzen würde, so würde dem Staatsschatz noch eine bedeutende Ersparniß zugehen.

Allein, ob die Verwaltung der Justiz für die Staatsbürger wohlfeiler werden dürfte, steht dahin. Bei der Herabsetzung der Anzahl der Appellationshöfe sowohl, als der Gerichte erster Instanz würde die Mittheilung der Justiz an sich erschwert, und für jene, welche zu diesem Zwecke sich nun an die entferntesten Orte zu begeben, oder ihre Sachwalter daselbst zu besolden hätten, ein bedeutender Mehraufwand an Kosten herbeigeführt werden.

Würde man gar das Institut der Gerichtsdiener auf deutschen Boden verpflanzen, so würde man den Schultern der Unterthanen neue und bedeutende Lasten aufbürden, da Niemand in Abrede stellt, daß die Sporteln und Reise-Kosten dieser Beamten sehr beträchtlich seyen.

4) Ob das Institut der Notarien, oder die Trennung der streitigen und willkührlichen Gerichtsbarkeit und das Institut der öffentlichen Beamten, welche da, wo das Interesse des Staats, der Stiftungen, der Minderjährigen betreffendes u. d. gl. mit zur Sprache kommen, von Amtswegen aufzutreten habe, nicht anzunehmen sey, bedarf einer nähern Ueberlegung.

5) Man behalte übrigens den Geist und das Wesen des deutschen Prozesses und der vaterländischen Institute bei, reinige denselben von allen schleppenden, und verzögerlichen Formen, und setze das Institut der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit bei,

so werden alle unsere Wünsche erfüllt, und auch die Vortheile, welche wir uns von der Einführung des Instituts der Oeffentlichkeit versprachen, erzielt werden.

Wir dürfen mit Zuversicht auf die Weisheit unsrer Regierung vertrauen, daß sie alle diese Momente gehörig beachten, und zu seiner Zeit dieser hohen Versammlung einen Gesetzes-Entwurf vorlegen werde, welcher, ohne uns das eigenthümliche und Gute unsrer Verfassung zu entziehen, dennoch unsern Wunsch nach Oeffentlichkeit erfüllen werde.

Ich bin daher der Meinung, daß, ohne in die Art und Weise, das Institut der Oeffentlichkeit der Civil-Justizpflege zu realisiren, und ohne in die Vorbedingnisse zur Realisirung dieses Instituts einzugehen, der Antrag der hohen Cammer sich lediglich auf den Wunsch nach Oeffentlichkeit der Civil-Justiz-Pflege zu beschränken habe.

Ohne Zweifel wichtiger ist das Institut der Oeffentlichkeit bei der Strafrechtspflege.

Ich trage kein Bedenken, mich auch bei der strafenden Gerechtigkeit für die Oeffentlichkeit zu erklären.

Es fragt sich aber auch hier wieder, wie dieses Institut in das Leben zu übertragen sey.

Einer unsrer Herrn Collegen aus dem Rhein-Kreise, und mit ihm der erste Ausschuß hat dafür gehalten, es sey mit der Oeffentlichkeit auch das Institut der Geschwornen-Gerichte einzuführen.

Geschwornen-Gerichte heissen Gerichte, welche, gewählt aus dem Volke, und für das Richteramt beeidiget, unter dem Vorsitz eines Justizbeamten den strafrechtlichen Untersuchungen beiwohnen, und nach geschlossener Untersuchung über die That-Frage, ob der vor Gericht Gestellte des ihm angeschuldigten Verbrechens schuldig sey, lediglich nach ihrer Ueberzeugung mit ja, oder nein antworten, worauf ein Collegium rechtsgelehrter Richter nach den bestehenden Gesetzen das Erkenntniß erläßt.

Ist ein Verbrechen begangen worden, so wird die Untersuchung vorerst heimlich gepflogen, der Thatbestand hergestellt, die Zeugen vernommen, alle andere Beweismittel zu den Ac-

ten gebracht, und der Angeschuldigte wird nach Umständen auch mehrmal vernommen.

Die Acten werden sodann an den Appellationshof eingeschickt, welcher darüber erkennt, ob der Angeschuldigte vor Gericht zu stellen, oder ob die Untersuchung aufzuheben sey.

Erkennt der Appellationshof darauf, daß der Angeschuldigte vor Gericht zu stellen sey, so wird der Angeschuldigte vor das Geschwornen-Gericht gestellt.

Sowohl der Angeschuldete, als der bei jedem Gerichtshofe wegen des Vollzugs der Gesetze angestellte, öffentliche Beamte (— Staatsprocurator — General Advocat genannt) haben das Recht, eine bestimmte Anzahl der Geschwornen zu verwerfen.

Im Angesicht dieser Geschwornen beginnt nun die öffentliche Untersuchung. — Alle Zeugen werden vorbeschieden; der Präsident, die Geschwornen, der Angeklagte können Fragen an die Zeugen, die beiden Ersten auch an den Angeklagten stellen.

Nach geschlossener Untersuchung nimmt der öffentliche Beamte das Wort, und trägt auf das Schuldig- oder Nichtschuldigseyn-Erkennen des Untersuchten an, und nach ihm der Vertheidiger.

Die Geschwornen entfernen sich sodann, um über die ihnen von dem Vorstande aufgestellten Thatsachen in Berathung zu treten, und einen Schluß zu fassen. Das Schuldig oder Nichtschuldig wird sodann in öffentlicher Audienz ausgesprochen, worauf unmittelbar das straf- oder lossprechende Erkenntniß erlassen wird.

Der Verurtheilte hat das Appellations-Recht nicht; er hat nur, wenn er über Nichtigkeiten klagen will, den Recurs an den Cassationshof.

Dieses Institut nimmt bei dem ersten Anblick Jedermann ein. Allein ich bekenne, daß ich zur Zeit noch nicht im Stande war, die bedeutenden Einwürfe zu widerlegen, welche dem Institute, wie solches im Rhein-Kreise und in Frankreich organisirt ist, entgegenstehen.

Ich wenigstens finde nicht so, wie die preußische Immediat-Commission und der Bericht-Erstatter des ersten Ausschus-

ses, daß die Gründe des gelehrten Präsidenten von Feuerbach widerlegt seyen.

Derselbe untersucht in seinem bekannten Werke über die Geschwornen-Gerichte das Institut derselben als politisches, und strafrechtliches Institut.

Als politisches Institut findet er das Institut der Geschwornen-Gerichte in Demokratien, oder bei solchen Staats-Verfassungen, wo die Souveränitäts-Rechte zwischen dem Staats-Oberhaupte und dem Volke getheilt sind, angemessen und nöthig. Nicht also in constitutionellen Monarchien (S. 76 u. f.).

In constitutionellen Monarchien, wo, wie in der unsrigen, die Justizpflege für unabhängig erklärt ist, wo die Verleihung des Richteramts sogleich definitiv, und unwiderruflich ist, wo kein Richter seines Amtes anders, als durch richteramtlichen Spruch entsetzt werden kann, wo die Besoldungen der Richter nicht geschmälert werden, wo endlich der Richter wegen des Inhalts seiner Stimme Niemand, selbst dem König nicht, sondern nur Gott, und seinem Gewissen verantwortlich ist, hält er die Collegien der rechtsgelehrtern, wohl gewählten und ständigen Richter eben so gut für Palladien der Freiheit, als die Geschwornen-Gerichte; auch lehrt es die Erfahrung, daß gutbestellte und geleitete Gerichtshöfe eben so hoch im Vertrauen des Volkes stehen, als Geschwornen-Gerichte.

Es wird demnach alles darauf ankommen, ob die Geschwornen-Gerichte als strafrechtliches Institut den Zweck der Strafgerichtsbarkeit besser erreichen, als rechtsgelehrte Richter.

Ich habe mich davon noch nicht überzeugen können:

1) die Geschwornen sind an keine gesetzliche Beweis-Norm gebunden. Es fragt sich bei denselben nicht, ob eine Handlung gegen einen Angeschuldeten nach der Foderung der gesetzlichen Bestimmungen erwiesen, sondern, ob für ihr Gewissen, und ihre individuelle Ueberzeugung eine Handlung als gewiß anzunehmen sey.

Es ist bekannt, welche heterogene Bestimmungen auf das Fürwahrhalten der Menschen in dem gemeinen Leben einflies-

sen. Den einen bestimmen physiognomische Züge, die äussere Haltung, eine angeblich sich in den Mienen aussprechende Frechheit und Unverschämtheit — oder Bescheidenheit und Schüchternheit — den andern der öffentliche Ruf — wieder einen andern die Vorstellung, welche er sich zwischen einer Anzeigung und der begangenen That macht — der eine ist leichtgläubig, ohne der Wahrheit nachzuforschen — ein anderer läßt sich leicht durch Scheingründe täuschen.

Wenn der Richter, um über den, einem Angeschuldeten gestellten oder nichtgestellten, Beweis einer begangenen That zu urtheilen, die vorgebrachten Beweisgründe unter gesetzliche Bestimmungen stellen muß, so haben die individuellen Eigenschaften, Gewohnheiten, keinen, oder keinen bedeutenden Einfluß auf sein Urtheil, denn nur das Gesetz kann und soll dasselbe bestimmen.

Wie kann man mit Sicherheit Freiheit, Leben und Ehre einem so zusammengesetzten Geschwornen-Gerichte anvertrauen?

Es ist ein schweres Problem, welches die Gesetzgebung über die peinliche Rechts-Pflege zu lösen hat. Es besteht darin: daß kein Unschuldiger verurtheilt werde, und kein Schuldiger dem Arm der strafenden Gerechtigkeit entgehe.

Nach unserem Gesetz-Buche, und unserer dermaligen Gesetzgebung darf angenommen werden, daß kein Unschuldiger verurtheilt werden könne; ich kann dagegen nicht längnen, daß manche Schuldige wegen Mangels an Beweiße der strafenden Gerechtigkeit entgehen.

Dem einen Extreme könnte durch liberalere Beweis-Normen begegnet werden; wenn aber auch die Gesetzgebung in diesem Betreffe ganz unverbesserlich wäre, so frage ich, was ist besser, mehrere Schuldige dem Arme der Gerechtigkeit zu entziehen, als einen einzigen Unschuldigen zu verurtheilen?

2) Die Geschichte der Geschwornen-Gerichte beweißt, daß manche Unschuldige auf das irrige Dafürhalten der Geschwornen verurtheilt, manche Schuldige losgesprochen worden seyen.

Herr v. Feuerbach fährt S. 147 fort, und fügt seinen Betrachtungen mehrere Beispiele an. Man wendet ein, daß

man auch den Collegien rechtsgelehrter Richter manche Mißgriffe nachweisen könne. Allein der Unterschied besteht darin, daß die Leichtigkeit solcher Mißgriffe bei den Geschwornen-Gerichten in der Natur des Instituts, nicht also bei rechtsgelehrten Collegien liege, und daß die Mißgriffe dieser Collegien im Wege der Appellation leicht verbessert werden können.

3) Es kann nicht unbemerkt gelassen werden, daß die Geschwornen, aus der Mitte des Volkes gewählt, den Einwirkungen der Familien und Anverwandten der Verbrecher viel zugänglicher, als ständige und völlig unabhängige Richter seyen.

4) Wenn den Geschwornen die Straf-Gesetze zu scharf scheinen, tragen sie kein Bedenken, sich über dieselben wegzusetzen, und lieber das Nichtschuldig auszusprechen, als die Anwendung des Gesetzes gewärtigen zu müßen. Die Schriftsteller über die Geschwornen-Gerichte bezeugen dies vorzüglich von Staats-Verbrechern, oder Verbrechen gegen das Eigenthum des Staats.

5) Man sagt: die Geschwornen hätten sich nur mit Beantwortung der That-Frage zu beschäftigen, wozu der gemeine Menschen-Verstand genüge. Allein die That-Frage, ob Jemand eines Verbrechens schuldig sey, ist offenbar aus mehrern zusammengesetzt, nämlich:

a) ob die Jemanden angeschuldigte Handlung von ihm wirklich begangen worden sey;

b) ob sie an sich eine strafbare Handlung sey;

c) ob die gegebene Handlung dem Angeschuldigten zugerechnet werden könne?

Wenn die erste dieser Fragen auch von dem gesunden Menschen-Verstande beantwortet werden könnte, so wird es doch demselben in den meisten Fällen, vorzüglich bei Verbrechen der Fälschung, der Unterschlagung, schwer fallen, dieselben zu erledigen.

Eine Folge davon ist, daß nicht selten ungeeignete Erkenntniße erfolgen. So sprachen die Geschwornen einen Falsch-Münzer los, weil er zwar falsches Geld gemünzt, und ausgegeben, aber dieses nicht in der Absicht gethan habe, um einem

Dritten zu schaden, sondern nur, um sein eigenes Bedürfniß zu befriedigen.

Noch öfter tritt der Fall ein, daß der rechtsgelehrte Vorstand des Geschwornen-Gerichts der eigentliche Herr desselben werde.

Der Präsident dieses Gerichts nimmt zuletzt das Wort, faßt alle That-Umstände zusammen, erläutert die Rechts-Begriffe, und zeigt ihnen den Punct, worauf es vorzüglich anzukommen habe.

Gewöhnlich wird er hiedurch Meister der Berathungen und Schlüße. Von der Persönlichkeit des Präsidenten hängt daher gewöhnlich ab, ob viele Lossprechungen oder Verurtheilungen erfolgen werden. — In England richten sich auch hiernach die Verbrecher: sie entfliehen, wenn ein strenger Präsident an die Spitze der Geschworen gestellt wird, und bleiben ruhig, wenn er sanft, mitleidig, und zum Lossprechen geneigter, als zum Verurtheilen ist.

Merkwürdig ist der Fall, den Feuerbach (S. 157) von einem gewißen Verekoy erzählt, welcher einen Obristen im Duell erschossen hatte. Der Vorstand des Geschwornen-Gerichts erklärte den Geschwornen das Factum und das Gesetz, das auf Tod lautete, und fuhr fort: wenn euer Gewissen den Angeklagten als Verbrecher bezeichnet, so müßt ihr ihn für schuldig erklären; spricht es aber dagegen, so wird euer Ausspruch in dem Angesichte Gottes, und der Menschen wohlgethan seyn. Die Geschwornen sprachen, ohne sich nur von ihren Sitzen zu erheben, das Nichtschuldig aus.

Auf diese Weise wird die Gewalt über Leben und Tod unvermerkt in die Hände eines einzigen rechtsgelehrten Richters gegeben, während man Bedenken trägt, dieselbe einem ganzen Collegium anzuvertrauen.

Wenn ich auch keine Rüchsicht darauf nehmen wollte, daß unsere Geschwornen nicht so leicht, wie es bei den Griechen und Römern geschehen konnte, wo das ganze Haus-Wesen der Obsorge der Sclaven übergeben war, oder bei den wohlhabenden Guts-Besitzern und Gewerbsleuten in England und Frank-

reich geschehen kann, sich für die manchmal lange Dauer der Assissen-Gerichte ihrem Haus-Amte entziehen können; und daß diese Art der Justiz-Verwaltung mit bedeutendern Kosten verbunden sey, so finde ich doch die aus der Natur der Institution selbst entwickelten Gründen für so erheblich, daß ich mich nicht dafür entschließen kann, an Sr. Majestät den König den Antrag auf die Einführung der Geschwornen-Gerichte, wie solche im Rhein-Kreise bestehen, zu stellen.

Mein Antrag geht auf die Oeffentlichkeit der Rechts-Pflege auch in strafrechtlichen Sachen.

Will man Geschwornen-Gerichte, so ist mein Wunsch, daß bei ihrer Organisation alle Nachtheile vermieden werden, welche ich aus der Natur ihrer Institution entwickelt habe.

Wie dieß geschehen könne, hierüber vertraue ich ganz auf die Weisheit der Regierung, welche uns einen, allen Verhältnißen und Bedürfnißen entsprechenden, Gesetzes-Entwurf vorzulegen nicht verfehlen wird.

Ich habe gesagt, die Regierung werde uns einen, allen Verhältnißen und Bedürfnißen entsprechenden Gesetzes-Entwurf vorlegen.

Ich begreife hierunter auch die Foderung, daß sie hiebei die verfassungsmäßigen Rechte der Gerichts-Herren schone, und mit der Natur des Instituts der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit in Einklang zu setzen wissen werde.

Ein ungenannter Schriftsteller hat hiezu vor Kurzem erst in einer näheren Prüfung würdige Ideen geliefert.

Einsweilen wird das treue baierische Volk die Zusage der Oeffentlichkeit der Rechts-Pflege mit dem lebhaftesten Danke aufnehmen, und, indem dasselbe, nach vorgängiger reifer und umsichtiger Ueberlegung, seiner Zeit einem Gesetzes-Entwurfe entgegen sieht, schon diese Zusage als eines der edelsten Geschenke aus den Händen seines allgeliebten Königs empfangen.

J. M. v. Seuffert.

Digitized by Google

Ziffer 229.

Rede

des Abgeordneten Hofrath Behr über die Einführung der öffentlichen Rechts-Pflege in Baiern.

Mit demjenigen frohen Gefühle, welches die Begleiterin einer ohne allen Zweifel guten That ist, übrigens ohne künstliche Vorbereitung, weil das ganze Durchdrungenseyn von einer Sache einer solchen nicht bedarf, unterziehe ich mich der Erörterung der, von dem ersten Ausschusse in verdienstvoller Art unserer Erwägung unterstellten, Frage über die Räthlichkeit der Einführung mündlich-öffentlicher Civil- und Straf-Justiz.

Zwar dürfen wir uns eben wenig brüsten, daß 18 Jahre noch über das philosophische Jahrhundert hinaus von uns erst die Frage gewürdigt zu werden braucht, ob nicht die heilige Handlung der Rechts-Vertheidigung im Geheimen, gleich einer Handlung, die dem Reiche der Finsterniß angehört, betrieben werden solle? und staunen würde die Kindeseinfalt eines Naturmenschen über die Weisheit unserer Tage, wenn man ihm sagte, bei der Verhandlung dessen, was eigentlich nur von ihm und seinem Gegner ausgemacht werden sollte, dürfe weder er, noch sein Gegner gegenwärtig seyn!

Indessen ist es in keiner Zeit zu spät, das bisher vernachlässigte Gute zu ergreifen, und Ehre, dem Ehre gebührt: ich zolle meinen innigsten Dank Denjenigen, deren Aufstreben zum Besseren gegenwärtiger Erörterung die Bahn öffnete.

Die Anhänglichkeit, nein, der Enthusiasmus deutscher Völker, und, unter ihnen, unserer wackeren Brüder am Rhein, welche früher auch unsere Formen der Rechtspflege hatten und kannten, an die bei ihnen statt habende Mündlich- und Oeffentlichkeit der Justiz, ist der sprechendste Erfahrungs-Beweis für die Vorzüglichkeit der letzteren, die allein geeignet ist, der Justiz das so höchst nöthige freundlichere und zutraulichere Verhältniß zum Volke aufzuprägen.

Die Forderung jener Oeffentlichkeit geht auch schon aus der Natur der Rechtspflege selbst hervor: die Verhandlung streitiger Privatrechts=Verhältnisse und deren Entscheidung durch das Organ der Gesammtheit, muß, als gemeinsame Angelegenheit, auch vor Aller Augen vorgehen. Denn Allen liegt daran, daß in jedem Falle, wenn sie auch an dessen Individualitäten kein unmittelbares Interesse nehmen, doch überhaupt Recht gesprochen werde, und Alle sollen davon die Ueberzeugung haben, was nur bei und mit öffentlicher Verhandlung möglich ist. Nur dadurch kann das wahre Vertrauen auf die Justiz begründet werden, für deren Heimlichkeit auch nicht Ein haltbarer Grund aufzufinden ist.

Nur diese Heimlichkeit brachte es dahin, daß der wahre Geist und fast auch der eigentliche Zweck der Rechtspflege unterging in der Masse der zum Behufe der Sicherung aufgehäuften Formen und Fristbestimmungen. Geht dagegen die Sache vor Aller Augen vor, so können, da in eben diesen Augen schon die Wächter der rechten Bahn bestehen, viele dieser Formen, die Hauptquelle der unerträglichen Langsamkeit der Justiz, füglich hinwegfallen, und der natürlichste Wunsch, schnell zu seinem Rechte zu gelangen, wird erreicht.

Daß nicht nur jedem sein Recht werde, sondern daß auch Jeder wissen könne, wie und warum es ihm so wird? daß die Anwendung des Gesetzes nicht als ein isolirter Spruch der Willkühr dem Volke vorkomme, sondern daß die Prämissen der Folgerung vor dem Verständigen offen und lebendig daliegen, daß der geringste Bürger sich selbst und der Masse als Theil des Ganzen erscheine, daß endlich sich die Rede ausbilde, welche Rechte vertheidigt, — das ists, womit eine regere nützliche Lebendigkeit, ein höheres öffentliches Staatsleben beginnen muß.

Wohl mag ein Bürger aus Gründen des Vortheils, seinem unbestreitbaren Rechte entsagen, seine Sache selbst zu vertheidigen; aber es kann kein vernünftiger Grund da seyn, der ihm verböte, selbst zu sehen und zu hören, ob sein Rechtsbeistand wirklich sein Vertheidiger oder sein Verräther sey?

Daß die Oeffentlichkeit das Ehrgefühl anfeuert, unlautere Schleichwege zu vermeiden, daß sie den Sachwalter zu der wahren Würde eines gewissenhaften, Rechtbiethenden Fürsprechers der Dürftigen, wie der Reichen erhebt, daß sie alle Richter zu gleicher Zeit von der Entwicklung der Wahrheit in Kenntniß setzt, daß diese in den meisten Fällen schneller, lebendiger und richtiger aufgefaßt, zu Tage gefördert wird, dieß sind einige weitere vorläufige Grundlinien der Vorzüglichkeit öffentlicher Rechtspflege! Bevor ich zu deren weiteren Auszeichnung übergehe, dringt sich mir die Frage auf: Haben wir denn wohl Ursache, eine wesentliche Umgestaltung der ganzen Art unserer Rechtspflege zu wünschen? Haben wir Ursache, mit unserer bisherigen Justiz-Verfassung zufrieden zu seyn?

So sehr ich wünschte, der Beantwortung dieser Frage überhoben zu seyn, so unumgänglich nothwendig sehe ich mich darauf hingeleitet, weil nur das unzweckmäßig Gewordene einer Reform bedürftig seyn kann, der Vorschlag einer solchen Reform also bedingt ist, durch die Ueberzeugung vorhandener Unzweckmäßigkeit.

Allzubekannt, auch hier bereits viel besprochen, ist indessen die, theils in Gefolge mangelhafter Prozeßordnung und endloser Terminsgestattung, theils im Gefolge wahrer Ueberladung, besonders der unteren Justizbehörden mit den heterogensten Geschäften, fast bis zur Unerträglichkeit gesteigerte Langsamkeit und Unbeholfenheit unseres Justizganges; allzubekannt ist die, durch die einseitige Darstellung der Referenten, durch deren mitunter kurzsichtige Augen es den übrigen Votanten allein zu sehen vergönnt ist, nur gar zu oft veranlaßter Unrichtigkeit richterlicher Erkenntnisse, als daß ich nöthig haben könnte, über das Bedürfniß der fraglichen Umgestaltung weitere Worte zu verlieren, und, indem ich die nähere Entfaltung der Mängel unserer bisherigen Justiz-Verfassung mit, der Sache genauer bekannten unbefangenen, Justiz-Männern unter uns, und solchen, welche in ihren eigenen Rechtsangelegenheiten von der Unzulänglichkeit jener Verfassung vielleicht bittere Erfahrungen ge-

macht haben, billig überlasse, gehe ich zur näheren Behandlung meines eigentlichen Gegenstandes selbst fort.

Wenn so viele practische Justiz-Beamten und Sachwalter gegen Einführung der Oeffentlichkeit der Rechtspflege sich erklären, oder nur mit allzugroßer Aengstlichkeit sich ihr angenähert wissen wollen, so hat dieß unverkennbar seinen Grund, theils in ihrem langen Angewohntseyn an die bisherige Gestalt der Dinge, und in ihrer daraus hervorgehenden Scheue vor aller Neuerung, deren Rückwirkung auf sie selbst ihnen bedenklich vorkommt; theils aber auch in ihrem Mangel an Bekanntschaft mit dem gewünschten Neuen, und so erscheint ihnen die Oeffentlichkeit der Justiz in der ihnen dunklen Ferne als ein Gespenst, das sie, bei näherer Beleuchtung und Bekanntschaft, selbst lieben würden und müßten.

In wie fern derselbe Fall bei vielen Andern ebenmäßig eintreten könnte, scheint es mir zweckmäßig, die Art des Ganges bei mündlicher öffentlicher Verhandlung der Processe kurz darzulegen, und daran die Hauptmomente der Vorzüglichkeit dieser Art anzuknüpfen.

Der gerichtlichen Verhandlung geht jederzeit ein schriftliches Verfahren voraus, nämlich eine schriftliche Anzeige des Klage-Factums, der Beweismittel und des Antrags, sodann des Factum exceptionale, der Gegenbeweismittel und des Antrags des Beklagten. — Hierin haben die Richter alle erforderlichen Materialien zur Reflexion vor sich, und Derjenige müßte ein schlechter Rechtsgelehrter seyn, dem damit nicht genügte.

Dann erst erscheinen beide Parteien (mit oder ohne Sachwalter) vor Gericht, wiederholen ihre Angaben, und suchen ihre Behauptungen mündlich zu deduciren, legen ihre Beweismittel, z. B. Urkunden, dem Richter zur Selbsteinsicht vor, und erwarten nun das Urtheil.

Dieses können die Richter entweder auf der Stelle sprechen, definitiv oder interlokutorisch, oder aber vorher erst sich berathschlagen, auch die Entscheidung vertagen, um vorerst zu Hause die Sache näher zu erwägen, ja selbst ein weiteres schrift-

liches Verfahren anordnen, kurz alle Deliberationswege einschlagen.

Bloß die, wenn gleich sehr wichtige, doch außerwesentliche, nähere Rechtsdeduction geschieht hier mündlich, und die Parteien haben das Recht, von allen ihren Richtern vollständig gehört zu werden, ihnen selbst die merita causae vorzustellen, auf die entscheidenden Stellen, z. B. der Urkunden, mit Fingern hinzuweisen, und so eine Beruhigung zu erhalten die ihnen bei einem, immerhin beliebigen, Actenauszug eines Referenten nie werden kann, der das Collegium nur durch seine Augen sehen läßt.

Acten-Auszüge, Relationen und Referenten sind immer nur ein bloßes Surrogat, zu dem man nur greifen darf und sollte, wenn das, in cujus locum surrogatur, nicht eben so leicht und besser in natura zu haben ist; und das ist doch beim mündlichen Verfahren so sehr der Fall.

Zudem ist der mündliche, lebendige Vortrag der vor dem Richter stehenden Parteien selbst, die um allenfalls nöthige nähere Aufklärung sogleich interpellirt werden können, ein weit besseres Mittel, dem Richter ein lebhaftes, klares Bild vom Factum und der cardo quaestionis zu geben, als die immer monotone Ablesung auch des schönsten Auszugs mehrseitiger Vorträge aus einem Munde, und noch dazu in stylo relativo sive obliquo. — Die todte Schrift, und die lebendige Rede, welch großer Unterschied! allerdings sind bei beiden Mißbräuche möglich, aber ungleich mehr und eher bei jener, als bei dieser.

Hierzu kommt große Ersparniß an Zeit-Aufwand für die schriftliche Redigirung von Seite der Advocaten, deren jeder dann in einem Jahre mehr Arbeiten abthun kann, als bisher in 5 bis 6 Jahren, so wie für den Actenextract von Seite der Richter. Jede unnöthige Weitschweifigkeit eines Advocaten kann überdieß sehr leicht beseitigt werden, theis durch Interpellation von Seite des Richters, theils durch kurzes Zugeständniß von der Gegenpartei.

Wer sollte da noch den 5—6fachen Zeitaufwand zumuthen, den Advocaten, um statt des lebendigen Vortrags todte Buch-

staben zu machen, den Referenten, die langweilige Mühe, die todten Buchstaben zu lesen, abgekürzt in andere todte Buchstaben zu verwandeln, dann erst wieder Andern vorzulesen, Alles nur, um, statt des eigenen Parteien-Vortrags, ein Surrogat, eine Chrestomathie nach Auswahl des Referenten, statt der lebendigen Form einen Schattenriß zu erhalten?

Sind aber die Richter des Acten-Extrahirens überhoben, so ist eine Vermehrung der Gerichts-Sessionen so leicht möglich, und damit eine wesentliche Förderung der so wichtigen Schnelligkeit der Proceß-Entscheidungen.

Zugleich gewinnt hiermit die Wohlfeilheit des Prozessirens in einem hohen Grade, und — abgesehen davon, daß der Unterthan mir allerdings berechtigt erscheint, für seine vielen Abgaben an den Staat doch wenigstens die Gegenleistung minder theurer Rechtspflege vom Staate zu verlangen — so ist doch wahrlich die Theurung der Justiz kein gerechtes Mittel, der Prozeßsucht Einhalt zu thun, eben so wenig, als die Festsetzung einer Summa appellabilis, wonach der Reiche um vielleicht den zehntausendsten Theil seines Vermögens appelliren kann, während der Arme um eine, sein ganzes Vermögen vielleicht umfassende, Summe dieser Befugniß entbehrt, und welche Einrichtung, indem sie dem an die Spitze unserer Verfassung gestellten Principe „der Gleichheit vor dem Gesetze" widerspricht, einerseits bei vorhandener Summa appellabilis dem gröbsten Mißbrauche der Berufungs-Befugniß freien Spielraum läßt, und andererseits, bei entgegengesetzter Voraussetzung, mit dem Mißbrauche auch den richtigsten Gebrauch aufhebt.

Endlich ist nicht zu übersehen die weit größere Annehmlichkeit des Richteramtes, dessen Geschäft, beim mündlichen Verfahren, rein und einzig in lebendiger Reflexion und im Urtheilen besteht, den Richter aller mechanischen Arbeit, des leidigen Schreibstuben-Arrests, des mühseligen Ausdreschens voluminöser Rechtsdeductionen, und namentlich der mechanischen Frohnarbeit enthebt, nicht etwa nur, seine Entscheidungsgründe weitläufig aufzusetzen, sondern selbst die Gründe beider

Parteien schriftlich zu redigiren, um sie dann seinen Collegen als Actenextract zu hinterbringen. Dem Allem entgegen ist dann der Richter in den Stand gesetzt, dreifach so viele Arbeit, mit dem geringsten Zeitaufwande und auf eine würdigere Art und Weise, somit gewiß auch besser, zu verrichten, die übrige Zeit aber dem fortgesetzten Studium der Gesetze, und dem Fortschreiten seiner Ausbildung zu widmen.

Auch der Advocatendienst wird weit angenehmer, da es nicht sowohl auf Kunst der Rede, als vielmehr auf ganz einfache Gründlichkeit, und mit Verschmähung aller oratorischen Figuren und Phrasen blos darauf ankommt, die Sache gerade in dem Tone vorzutragen, wie ein verständiger Geschäftsmann dem andern gesprächsweise einen Rechtsfall erzählt, und seine Meinung darüber auseinandersetzt: und diese Art des Vortrags traut sich wohl jeder gute deutsche Geschäftsmann zu, und wer sie sich nicht zutraute, wäre wohl eben darum mit Unrecht an seiner Stelle.

Dabei hindert nichts, von der Regel der Oeffentlichkeit die Ausnahme zu statuiren, daß, wenn beide Theile es verlangen, oder der Richter es für räthlich erachtet, (z. B. bei Ehescheidungs-, Schwängerungs-, Privat-Familien-Sachen ꝛc.) die Oeffentlichkeit der Verhandlung ganz oder zum Theil hinwegzufallen habe.

Auf jeden Fall ist Oeffentlichkeit bei Leistung der Eide aller Art sogleich erwünschlich, und auch jetzt schon, bei Fortdauer des schriftlichen Verfahrens bis zur Realisirung der Bedingungen der Oeffentlichkeit, sollten die Parteien bei Ablesung des Actenauszugs zugegen seyn, und etwaige Erinnerungen in facto machen können, als worauf ich hiemit ausdrücklich den Antrag stelle.

Als jene erwähnten Bedingungen kündigen sich auf den ersten Anblick von selbst an:

1) ein einfaches, deutsches und allgemein verständliches Civil-Gesetzbuch;

2) **eine selbstgeschaffene, nicht den Franzosen bloß nachbetende, Proceß-Ordnung für mündlich-öffentliche Justiz;**

3) Ueberweisung der sogenannten jurisdictionis voluntariae an die Policei, wohin sie ihrer Natur nach gehört, und

4) die höchst nöthige Sonderung der Justiz von der Administration.

Ich bemerke zu 1). Durch die Civil-Gesetzgebung soll jeder Staats-Bürger in den Stand gesetzt werden, den Umfang der ihm rechtlich gebührenden Freiheit mit Sicherheit zu bemessen, soll jeder erkennen können, was in allen Arten seiner Privat-Verhältnisse, und in allen Veränderungen derselben Rechtens sey? Wie soll das möglich, wie dieser Zweck zu erreichen seyn, wenn und solange das Gesetzbuch, auch nur das Hülfs-Gesetzbuch, in einer fremde Sprache abgefaßt, oder mit den spitzfindigsten Subtilitäten, die tausend Controversen veranlassen oder ihnen doch Raum geben, überfüllt ist? — In der That, man ist fast gezwungen, zu glauben, daß den Regierungen der wahre, der eigentliche und erste Zweck der Civil-Gesetzgebung fremd geblieben sey.

Tausende von Processen, die jetzt aus Unkenntniß der Gesetze entstehen, könnten vermieden werden, hätten wir ein einfaches, deutsches, allgemein verständliches Civil-Gesetzbuch, und ein solches wird doppeltes Bedürfniß, damit jeder sein Recht selbst mündlich vor Gericht verfolgen, oder doch seine Rechtsvertheidigung verstehen könne.

Ist nun gleich die Erschaffung eines solchen Gesetzbuchs, sobald man sich nur an dessen reine Aufgabe hält, und in seiner Aufstellung selbst einfach und entfernt von aller scrupulosen Subtilitätensucht zu Werke geht, nichts weniger, als ein Riesenwerk, zu dessen Vollendung wir viele Jahre brauchten, so glaube ich dennoch, daß die Einführung der Oeffentlichkeit der Justiz nicht nothwendig bis zu dessen Hervortritt zu verschieben sey. — Der lange Gebrauch hat die bisherigen Gesetze bekannt genug gemacht, um sich vor der Hand mit ihnen bei der Oeffentlichkeit durchzuhelfen, und die Heimlichkeit der Justiz ersetzt auf allen Fall nicht den Mangel der vermißten Art der Gesetzgebung, noch wird die jetzige dadurch weniger

schädlich gemacht. Man gehe also nur immerhin, ungestört dadurch und unaufgehalten, mit der Uebung der Rechtspflege an's Tageslicht.

Zu 2) Daß dieser Uebung ihr angemessene, ihre Zweckmäßigkeit sichernde Formen vorzuzeichnen, somit neue Proceßregeln aufzustellen seyen, versteht sich von selbst, und ich werde später darauf zurückkommen, indem ich mich hier nur auf die Bemerkung beschränke, daß sich unsre Juristen-Zunft nicht stärker blamiren könnte, als wenn sie durch gesuchte Schwierigkeiten und den Streit um die Formen die Ausführung der guten Sache an sich hemmen wollte.

Zu 3) Was man freiwillige Gerichtsbarkeit nennt, ist nichts weniger, als Gerichtsbarkeit; denn es gibt bei den dahin gerechneten Acten noch keinen Widerstreit auszugleichen, also, nichts zu richten. Der Zweck aller dieser Acte ist lediglich, Verhütung künftig außerdem möglicher Rechtsstreitigkeiten, und dieser Zweck des Verhütens ist Sache der Polizei allein. Man gebe also der Policei, was ihr gebührt, oder stelle eigene Notarien dafür, wie im Rhein-Kreise, auf.

Zu 4) Die Beschränkung jedes Regierungs-Departements auf einen Regierungs-Zweig, also die Sonderung der Justiz von der Administration, ist nicht nur durch die specifische Differenz der unterstellten Geschäfte an sich, sondern auch durch die Erfahrung geboten. Kaum sind einem Geschäftsmanne die Nachtheile unbekannt, welche die Verbindung heterogener Geschäfte mit sich zu führen pflegt. Denn entweder wird Eines ganz vernachläßigt, oder es wird doch eines auf Kosten des andern gehoben, oder es wird keines von allen energisch genug und erschöpfend behandelt, und dies ist dann meistens der Fall bei der Cumulation der Justiz und der Administration in denselben Händen. Auf keinen Fall läßt sich bei jener Verbindung erwarten, was dennoch geleistet werden sollte, und bei der Beschränkung auf gleichartige Geschäfte auch ungleich eher geleistet wird, und geleistet werden kann,

nämlich eine, mit allen Theilen gleich vertraute, alle Theile des Geschäfts gleich kräftig umfassende, nachdrucksvolle und in jeder Hinsicht genügende Ausfüllung der ganzen Geschäfts-Sphäre.

Die Verwaltungs-Departements sind im Organismus des Staats, was die Sinne und andere Hauptorgane im Organismus des menschlichen Körpers sind, und erstere müssen, obgleich Lebens-Organe eines Staats, dennoch, um ihrem Zwecke ganz zu genügen, eben so bestimmt von einander ausgeschieden werden, als die Natur letztere, obgleich zu einem Körper vereinigt, an diesem von einander ausgeschieden hat. — Mißgestaltung, Verkrüppelung, Zerrüttung ist in jedem der entgegengesetzten Fälle für beide das unvermeidliche Loos.

Trennung der Justiz von der Administration wäre sonach, in jedem Falle, dringendes, unter Voraussetzung der Oeffentlichkeit der Justiz aber doppelt dringendes Bedürfniß.

Diese Oeffentlichkeit der Justiz hat, neben den schon aufgeführten, auch noch die Vortheile: Es bedarf dann keiner Registraturen mehr, für die man jetzt nicht Gebäude genug mehr aufbringen kann; keiner Prozesleitung mehr, als wofür das Gesetz selbst und die Parteien sorgen müssen; und die Urtheile, wie alle executorisch ausgefertigte Verträge, werden durch eigene Amtspersonen (sogenannte Huissiers) vollstreckt, denen das Gesetz streng ihre Gränzen vorschreibt, und wegen deren Nichtbeachtung der Richter sogleich angegangen werden kann.

Offenbar ist bei so höchst wesentlichen und manchfaltigen Vortheilen die Oeffentlichkeit der Civil-Justiz höchst überwiegend vorzuziehen, und allgemeiner, nicht halber Einführung, ja selbst consequenterer Durchführung werth, als es in der französischen Gesetzgebung geschehen ist.

Von der Oeffentlichkeit der Straf-Justiz.

Gerne kann man zugeben, daß auch die geheimen Richter gerecht waren, und sind, daß sie nach bester Einsicht Recht sprachen, daß auch der nicht öffentlich verurtheilte Unschuldige

oder Schuldige nicht leichtsinnig verurtheilt wurde; kurz, daß die Resultate in Hinsicht auf die Gerichteten gleich seyen; und dennoch ist es eine verschiedene, gar nicht gleichgültige Sache um die Form, in welcher dieses geschieht.

Es kommt sehr wenig darauf an, ob Derjenige, der vermöge eines Spruchs unterliegt, und ob ein Paar Juristen, die sich die Mühe geben, Stöße von Acten zu durchlesen, überzeugt sind, daß das Rechte geschehen sey; aber sehr viel kommt darauf an, daß das Volk den Glauben habe, es könne nicht wohl Unrechtes geschehen, und daß es wisse, es spreche nicht einzelner Menschen Wille, sondern das Gesetz; mit andern Worten, daß die formelle Wahrheit auch als materielle, so viel immer möglich, sich darstelle, und umgekehrt.

Hier bei der Oeffentlichkeit ist ein offener, redlicher Kampf des Angeklagten mit dem Ankläger; die Waffen sind sich gleich und bestimmt, dort aber sieht man nur den tödtenden Schlag. Hier erscheint der Staat als eine moralische Person vor seinen eigenen Bürgern, und entwickelt die Ansprüche, welche nicht allein die Regierung, sondern auch die Gesammtheit auf Bestrafung einer Rechtsverletzung hat, die mit Recht fodert, daß kein Unschuldiger schuldlos leide, aber auch kein Verbrecher unbestraft bleibe, und daß jeder die gesetzmäßige Strafe leide. Dort aber sieht das Volk nur einen gebundenen Bürger, den die Gewalt auch mit Unrecht unterdrücken könnte, wenn sie es wollte.

Auch der Trost, daß die Mitbürger wenigstens die Vertheidigung hören, ist nicht so unbedeutend. Und was mehr als Alles ist — die Rechtspflege ist hier Sache der Gesammtheit, selbst Uebung eines Volksrechts; dort bloß leidender Gehorsam, und ausschließende Uebung der Regierungsgewalt.

Auch auf die, mit der weit schnelleren öffentlichen Straf-Justiz verbundene, wesentliche Ersparung von Kosten, die am Ende nur das Volk trägt, hat letzteres den gegründetsten Anspruch.

Daß wir nicht gerade an die französischen Formen und Einrichtungen der Oeffentlichkeit gebunden seyen, sondern viel-

leicht passendere uns selbst wählen können und sollen, bedarf kaum einer Erinnerung; dann aber würden wenige Jahre hinreichen, um zu beweisen, daß diese ursprünglich deutsche, auf fremdem Boden kränkelnde Pflanze in ihrem heimischen Boden kräftig und üppig wurzeln und gedeihen werde.

Der baierische Staat, durch Einführung der Justiz, eigentlich durch Wiedererweckung dieses mit Unrecht verdrängten National-Instituts mit einem glänzenden Beispiele allen noch übrigen größern deutschen Staaten vorangehend, würde sich hiedurch nicht nur einen unvergänglichen Nachruhm erwerben, sondern auch als der größte Wohlthäter deutscher Völker von allen dankbar verehrt werden.

Ich wende mich nunmehr auch hier zur Darstellung des Proceßganges.

Erhält der Untersuchungs-Richter Kenntniß von einem Verbrechen oder Vergehen, so verfolgt er die Spur der That und des Thäters, und erkundigt sich über den Grund oder Ungrund des Verdachts, allenfalls durch Verhör des Verdächtigen und selbst der Zeugen (zu Protocoll), referirt dann, nach geschlossener Untersuchung, mündlich oder schriftlich dem geschlossenen Gerichte. Dieses entbindet entweder den Verdächtigen von der Anklage, oder decretirt die förmliche Special-Inquisition.

Diese geschieht dann **mündlich**. Dem Angeschuldigten wird voraus die erkannte Anklage nebst den Urkunden oder Zeugen namentlich bekannt gemacht. In der öffentlichen Sitzung werden dann die Urkunden verlesen, und den Richtern eingehändigt; auch die erheblichen Zeugen pro et contra, nach **Anleitung** ihrer frühern schriftlich aufgesetzten Aussagen mündlich verhört. **Nur Das**, was die Zeugen **jetzt** aussagen, in Gegenwart des Angeschuldigten und der Richter, hat **Beweiskraft**.

Nach der Abhöre der Zeugen, Urkunden, Besichtigungs-Protocolle u. s. w. wird die Frage über Schuld oder Unschuld zwischen dem Staats-**Procurator** und dem **Defensor**

mündlich verhandelt, und sodann nach vorgängiger Deliberation das Urtheil gesprochen.

Die großen Vortheile des mündlichen Verfahrens sind auch hier Beruhigung für den Angeklagten, von seinen Richtern unmittelbar und ganz gehört zu werden; Anschaulichkeit und Lebendigkeit der Beweise, Grunde und Gegengründe; Schnelligkeit, Wohlfeilheit, Erleichterung und Befreiung des Richters von der Schreib- und Lesefrohne, von der Actendrescherei u. s. w. Daß das Gefühl der Richter, als Menschen, angesprochen werden kann, ist kein Nachtheil, vielmehr erwünschlich: der Schuldig-Erkannte ist doch beruhigt, ganz gehört zu seyn.

Fernerer Vortheil ist die Beseitigung des Mißverstandes der Zeugen-Aussagen, der Gefahr, auf den todten Buchstaben einer, vielleicht schlecht seeletirenden Relation hin, peinliche Urtheile, vielleicht Todes-Strafe, auszusprechen. Viel besser ists, nicht durch fremde Ohren und Augen, sondern durch eigene zu hören und zu sehen, und nicht bloß Das, was der Referent in seinem Sinne allein aufgefaßt hat. Ein Comma, ein Accent, eine Phrase, wie viel können die ändern in der Ansicht? Wie viel kann das Stocken, die Befangenheit, schwankendes Gedächtniß — oder aber die Zuverläßigkeit eines Zeugen wirken? und das Alles müssen alle Richter selbst sehen.

Sonach ist das mündliche Verfahren der Straf-Justiz nicht allein trefflich, und dem schriftlichen bei weitem vorzuziehen, sondern es ist das einzige, welches dem Angeklagten, den Richtern und dem Publicum volle Beruhigung und Sicherheit des Rechten zu gewähren vermag.

Auch die Oeffentlichkeit der Straf-Justiz ist nothwendig; schon darum: 1) weil hier, wo das Staats-Interesse, der Anspruch des Staats auf Bestrafung der Verbrecher, und sogar das Interesse eines Jeden aus dem Volke für und wider zugleich mit im Spiele ist, ein Jeder ein Recht haben muß, zu sehen, wie dieses heilige Interesse gewahrt werde, weil je-

Digitized by Google

der Theilnehmende das Recht hat, da zu seyn, und es wichtig genug ist, daß das Volk sich dieser Befugniß rühmen darf.

2) Weil sie den Hauptzweck der Straf-Justiz, die Abschreckung, wesentlich befördert, indem bei ihr das Volk auch selbst sieht, daß und warum gestraft werde.

3) Weil sie den unschuldig Angeklagten nicht bloß von der Strafe, sondern auch in den Augen seiner Mitbürger von der levi notae macula, in Untersuchung gewesen zu seyn, reinigt.

4) Weil bei ihr Jeder aus dem Volke sehen kann, ob der Richter nicht zu weit geht, oder zu weit zurückbleibt; ob er in einem imponirenden oder intimitirenden oder unbefangenen, treffend-schicklichen Tone den Angeklagten, die Zeugen fragt, interpellirt? Dabei lernen listige Verbrecher in der That nicht mehr, als was ihnen schon das Straf-Gesetz-Buch selbst sagt, das man doch darum im Buchhandel nicht verbieten wird.

Uebrigens kann es in einzelnen Fällen durch das Gesetz dem Richter erlaubt werden, die Publicität, wo nicht ganz aufzuheben, doch auf eine gewisse Classe des Publicums zu beschränken, z. B. in Fällen der Nothzucht.

Sehr zweckmäßig erachte ich die Staats-Criminal-Procuratur, damit nicht Ankläger, Defensor und Richter in einem Subjekte vereinigt sey, damit nicht dasselbe Subject darüber erkennt, ob und wie fern es ihm gelungen sey, richtig zu untersuchen, und aus den Acten die Anklage richtig zu stellen.

Der Procurator muß aber reiner Vertreter des Anspruchs des Staats auf Bestrafung des Verbrechens seyn; auf Lossprechung anzutragen, ist Sache des Defensors; darüber zu erkennen, Sache des Richters. Auch darf jenem Procurator die Execution der Straf-Urtheile nicht überlassen werden, sondern Betreibung, Leitung und Aufsicht der Straf-Executionen wird am schicklichsten einer aus dem Gremio der Richter zu ernennenden Commission übertragen.

Auch das Geschwornen-Gericht ist zweckmäßig; die Einwendungen dagegen wurden schon im Vortrage des Ausschusses widerlegt, und werden von andern Rednern näher geprüft werden; ich bemerke nur: die verbargene Ursache widersinniger Resultate derselben ist meistens nur in der unmäßigen Strenge der Straf-Gesetz-Gebung, die umgangen werden wollte, um einen Unglücklichen von zu harter Strafe zu retten, und das ist gut; und dann darin zu suchen, daß man sie nicht bloß über das Factum: ob schuldig oder nicht? befragte, sondern auch sogar über die applicationem juris ad factum, höchstens aber sie befragen sollte, neben der Schuld, über den Straf-Grad oder die Dauer.

Die Ausmittelung des Factums ist nicht Sache der Gewalt, sondern der Privaten selbst — dann tritt erst die richtende Gewalt des Staats ein.

Höchst wichtig bleibt das Geschwornen-Gericht immer in politischer Hinsicht, als Gewähr, die es dem Volke nicht nur gegen mögliche Gewaltstreiche der Regierungen, sondern auch der Regierung für die Zufriedenheit und für die Anhänglichkeit und Treue der Regierten leistet. Hält man das Volk im Allgemeinen noch nicht für reif genug zu den Geschäften des Geschwornen-Gerichts, so beschränke man vor der Hand die Wahlfähigkeit hierzu auf seine gebildeteren Classen, bis das Ganze herangereift seyn wird; was wohl nicht so lange dauern dürfte, als Manche sich einbilden.

Dem Allen nach stimme ich aus voller Ueberzeugung für die bejahende Beantwortung der Frage: Ob Mündlich- und Oeffentlichkeit der Civil- und Straf-Justiz mit Geschwornen-Gerichten einzuführen sey, mit der dringenden Bitte, den Antrag darauf stellen zu wollen, daß die Ausführung der Vorbedingungen mit demjenigen hohen Ernste betrieben werden möchte, auf welchen der gerechte Wunsch nach dem baldigsten Genusse dieser hohen Wohlthat Anspruch hat.

Um bis dahin aber den dringendsten Gebrechen die unerläßliche Abhülfe einstweilen zu geben, glaube ich den weitern ausdrücklichen Antrag stellen zu müssen:

1) Daß Oeffentlichkeit in Ableistung der Eide sogleich zum Gesetze erhoben,

2) daß jetzt sogleich den Parteien gestattet werde, bei Ablesung des Acten-Auszuges im Gerichte gegenwärtig zu seyn, und ihre allenfallsigen Erinnerungen in facto zu machen.

Geschieht dieses, so kann das Volk mit einstweiliger Beruhigung dem ersehnten Tage der Ein- und Ausführung der Oeffentlichkeit der Justiz entgegensehen, durch deren Einführung, ich wiederhole es, oder vielmehr durch deren Wiedererweckung die baierische Regierung sich als die größte Wohlthäterin nicht nur ihres eigenen Volks, sondern auch der übrigen Völker Deutschlands beurkunden, und die Geschichte der Regierung unsers allgeliebten Königs mit einem der glänzendsten Züge bereichern würde.

Noch übrigen mir einige Momente, die ich durchaus nicht unberührt lassen kann; nämlich die äussere Art der Construction der Gerichte, und ein Hinderniß, welches in den constitutionellen Rechten der Mediatisirten und des Adels könnte gesucht werden wollen.

Was die erstere betrifft, so bin ich zwar keineswegs der Meinung, daß wir die äusseren Formen der französischen Gerichts-Verfassung blindlings nachahmen, habe vielmehr vorhin schon darauf hingedeutet, daß wir uns, selbstthätig, etwas unseren Verhältnissen Anpassendes erschaffen sollen; möchte jedoch nachdrücklich davor warnen, daß wir nicht, mit zu großer Anhänglichkeit am Althergebrachtem — und mit zu großer Eigenliebe oder Aengstlichkeit so lange künsteln, bis wir das Wesen der Sache und die dasselbe bedingenden Formen wieder hinweggekünstelt haben.

Von jener zu großen Anhänglichkeit finden sich einige Spuren in der Relation des Ausschusses, die ich durchaus nicht billigen kann, und ungleich eher würde ich für Annahme der französischen Constructions-Art und Stufen-Reihe der Gerichte mich erklären, als dafür, daß wir den Geist mündlich-öffentlicher Rechtspflege wieder in unsere bisherige unmodifizirte Gerichts-Verfassung einzwängen sollten.

Was an der französischen Gerichts-Verfassung wirklich gut, und als solches erprobt ist, warum sollten wir es nicht uns aneignen wollen? Oder sollten wir auch jetzt wieder, Sclaven unserer Formen, diesen das Wesen der Sache opfern wollen?

Vielleicht aber könnte man auch sagen, die Aufrechthaltung constitutioneller Rechte der Mediatisirten und des Adels hindert die freie Bewegung, macht die Beibehaltung bisheriger Constructionsart zur Nothwendigkeit!

Ich glaube das nicht, bin vielmehr der Ueberzeugung, daß die ersehnte Einführung gar wohl mit dem Wesen jener constitutionellen Rechte verträglich sey, ohne eben die alten Formen der deutschen Gerichts-Verfassung beizubehalten.

Dem Wesen jener constitutionellen Rechte soll nicht zu nahe getreten werden, und es bedarf dessen auch nicht; der Beweis ist geführt in einer, so eben im Drucke erschienenen, kleinen Schrift unter dem Titel: Zuverläßige Vereinbarung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit mit der öffentlichen mündlichen Rechts-Pflege und dem Geschwornen-Gerichte in Baiern. Dagegen vertraue ich zu der Klugheit und Gerechtigkeit des bezeichneten Standes, daß er das Ausserwesentliche seiner Privilegien von dem Wesentlichen wohl zu unterscheiden, und, um sich im Besitze des Wesentlichen zu behaupten, den nothwendigen Modificationen des Ausserwesentlichen sich zu fügen nicht abgeneigt seyn werde.

Weit davon entfernt, sich zu widersetzen, wird vielmehr der Adel des baierischen Staats seinen Stolz darin finden, zur Förderung des öffentlichen Wohls in einer so höchstwichtigen Angelegenheit die Hände zu bieten. Ist er ja doch der Inbegriff der Edelsten des Landes, und er sollte diese Probe seines Edelmuths nicht bestehen? Er sollte es vorziehen, die Eifersucht des Volks auf seine Privilegien mächtig zu reizen, die ganze Last des Volkshasses auf sich zu laden, das nie unbestrafte Wagestück zu bestehen, einer ganz entschiedenen Foderung des Zeitgeistes zu trotzen?!

Nein! glaube, fürchte Das, wer da will: ich fürchte nicht ein, die schönste der Hoffnungen des baierischen Volks nieder-

schmetterndes, Voto der hohen Cammer der Reichsräthe: Sie ist ja der ehrwürdige Repräsentant der Edelsten des Landes, und muß folglich das anerkannte und unläugbare Gut eher herbeiführen helfen, als mit tödtender Kraft sich ihm entgegenstemmen: denn Letzteres hieße in der That, den letzten Rest des Glaubens an die innere Würde und die moralische Bedeutung des Adels zu Grabe geleiten, und das ganze Fundament des Gebäude ohne Rettung untergraben.

Wir reclamiren, als ergänzende absolut unentbehrliche Zugabe einer gesetzlich freien, repräsentativen Verfassung, ein den Deutschen ureigenes National-Institut, ganz allein dazu gemacht, die Rechte der Person und des Eigenthumes vor einseitiger Willkühr zu schützen, Vertrauen auf Handhabung der Gerechtigkeit wieder einzuflößen, und die Vaterlandsliebe zu steigern: und deutsche Ritterschaft sollte die Sitte der Offenheit, bei welcher ihre Urväter so groß waren, nicht vertragen können oder wollen?!

Nein, meine Herren! Nein, glauben Sie Das nicht: es ist nichts als ein leeres, kleinlich boshaftes Mährchen, das uns beruhigen will, aber unfähig, unser Vertrauen auf deutsche Ritterschaft, deutschen Adel zu schwächen. Er wird sich ohne allen Zweifel zu bewähren wissen, und vor Allem, mit einem glänzenden Beispiele voranleuchtend, der Adel des baierischen Staats!

Ziffer 230.

Rede

des Abgeordneten v. Hornthal, über die Oeffentlichkeit der Rechts-Pflege.

Meine Herren!

Die Oeffentlichkeit der Rechts-Pflege ist der Gegenstand der heutigen Erörterung in der hohen Cammer; gewiß ein Gegenstand von höchster Wichtigkeit! Wie tief er in alle Verhältnisse der Staats-Bürger eingreife, bedarf der Erwähnung nicht. ... wissen wir es.

In den Anträgen mehrerer Mitglieder der Cammer, in dem erstatteten Ausschuß-Berichte, in mehreren gehaltvollen Reden, in ältern und neuern Abhandlungen, Flug- und Zeitschriften, hörten und lasen wir die tristigsten, überzeugendsten Gründe für die Oeffentlichkeit der Rechts-Pflege, und genügende, erschöpfende Widerlegung der vermeintlichen Gegengründe. Der Versuch, mit neuen Gründen aufzutreten, wäre eitel, und das Gesagte zu wiederholen, Zeit-Verlust. Es sey mir daher gestattet, Einiges vorzutragen, was aus Erfahrung, aus der Wirklichkeit erfaßt, uns zum evidentesten Beweise ist, daß ohne Einführung der Oeffentlichkeit der Rechts-Pflege es im Staate volle Sicherheit nicht gebe, daß bei fortdauernder geheimen Justiz-Schreiberei, Person, Ehre und Eigenthum der Staats-Bürger täglich gefährdet werden könne.

Was ich Ihnen, meine Herren! vorzutragen die Ehre haben werde, läßt sich alles aus Original-Acten, selbst gerichtlichen, beurkunden. Ort, Person, Behörden, werde ich nie nennen; Fehler rügen, zu deren Abstellung beitragen, nicht Anklage der Fehlenden, ist Beruf der Volks-Vertreter.

Im Jahre 1808 erhob N. N. bei dem Gerichte zu * * * wider N. wegen eines demselben gerichtlich, auf Consens- und Hypothek-Urkunde gegebenen Anlehens mit 2,500 fl. gegen 5 Przt. vom Hundert jährliche Verzinsung, Executiv-Klage. Der Executiv-Prozeß mußte dem Gesetze nach anerkannt werden, und wurde auch wirklich anerkannt. Dennoch wußte Beklagter durch Frist-Gesuche, durch Einmischung fremdartiger Streite, es dahin zu bringen, daß der Vollzug nicht erfolgte. Der Richter ließ diesen Unfug nicht nur zu, sondern er ließ Jahre lang die Sache, und den Kläger ohne Hülfe — wußte auch die höhere Behörde, so oft, da der Verzögerung wegen Beschwerde geführt worden, mit Entschuldigung hinzuhalten — und heute noch hat der Kläger der unwidersprochenen Liquidität der Foderung ungeachtet, weder Capital noch Zinsen — nach einem Zeitraume von 11 bis 12 Jahren; dieser Unfug findet auf dem Wege des Executiv-Processes statt. Könnte er bei Oeffentlichkeit der Rechts-Pflege statt finden?

Die königl. Behörde zu * * erkannte unterm 14. Sept. 1810 in Sache der Erben N. N. wider den königl. Fiscus, Foderung von großer Bedeutung betreffend, zu Recht: „daß „die vom beklagten Theile eingewendeten Gerichts ablehnenden „Einreden, der Einrede fehlender Legitimation zur Sache, der „Verjährung u. s. w. nicht gegründet, somit der königl. Fis„cus schuldig sey, auf die Klage der Erben, vom 18. Jäner „1809 litem zu contestiren, und binnen 30 Tagen zu exci„piren."

Unterm 8. Dec. 1810 erließ eine incompetente höhere Behörde an das Gericht zu * * eine Entschließung, durch welche dasselbe als incompetent, das gegebene Erkenntniß als von selbst zerfallend erklärt, und dem Gerichte aufgetragen worden, in künftigen ähnlichen Fällen von den gesetzlichen Bestimmungen sich nicht mehr zu entfernen; das heißt, in Zukunft Ministerial-Entschließungen statt Gesetzes zur Richtschnur zu nehmen. Klagender Theil ist auch wirklich bis zur Stunde rechtlos geblieben, und ein Erkenntniß des Gerichts * * vom 5ten März 1819 hat ihn neuerdings abgewiesen, Gründe beigefügt, und der Haupt-Grund ist: weil früher schon die Justiz-Stellen, als incompetent erklärt, (durch Administrativ-Entschließung) und die gedachten Kläger * * * * abgewiesen waren.

Höchst merkwürdig ist in den Entscheidungs-Gründen folgende Stelle:

„Die in der Verfassungs-Urkunde vom 26. Mai 1818 „Titl. IV. §. 8. Nro. 2., und Titl. VIII. §. 5. enthaltene „Bestimmung, daß Niemand seinem ordentlichen Richter ent„zogen werden dürfte, und daß der königl. Fiscus in allen „streitigen Privat-Rechts-Verhältnißen bei den königl. Gerichts„Höfen Recht nehmen werde, ist schon in der Constitutions„Urkunde von 1808 Titl. V. §. 4 und 5. ausgesprochen, auch „von der Partei allegirt worden, jedoch ohne Erfolg."

Weil also die Berufung auf Gesetz und Verfassung früher ohne Erfolg geblieben, soll auch jetzt die Verfassungs-Urkunde keinen Schutz gewähren, auch sie soll dem Gekränkten Hülfe nicht leisten — auch sie soll von den Gerichten nicht beachtet

werden, sie, welche vor Kurzem erst von allen Dienern des Staates, also auch von den Dienern der Justiz heilig beschworen worden.

Vor 10—11 Jahren verkaufte eine Familie in Sachsen an den N. N. zu . . . in Baiern ein bedeutendes Gut, Käufer zahlte den Kaufschilling bis auf die Summe von 20,500 fl., die er aus leeren Einwendungen zu berichtigen, verweigerte. Nicht einmal die Zinsen zahlte er, hatte also Sache und Werth, Zinsen und Nutzung vorenthalten. Verkaufender Theil war in die Nothwendigkeit gesetzt, zur richterlichen Hülfe Zuflucht zu nehmen; jeder Schritt vorwärts ward durch Appellationen, durch Umtriebe aller Art gehemmt. Nach zehnjährigem Kampfe gegen beispiellose Chicane gelang es endlich, rechtkräftiges Erkenntniß zu erringen, und die Execution durch Realitäten-Verkauf ist beschlossen. Was geschieht itzt?

Im Jahre 1812 am 24. März und am 20. April 1813 hatte unsere Regierung verfügt:
„daß der Gläubiger verbunden sey, und für schuldig erkannt
„werden könne, seinem Schuldner auf Verlangen Nachsicht zu
„geben, auf einige oder mehrere Jahre, nach Ermessen des
„Richters, wenn nur das Capital sicher gestellt ist, und die
„Zinsen bezahlt werden.“

Der verurtheilte Schuldner hält sich nun an diese Verfügung, und verlangt Nachsicht. Er ist reich, er hat Sache und Werth, die eben gedachten Verfügungen passen nicht auf ihn, sie sind nur in Zeit der Noth für Schuldner, die arm sind, gegeben; das hilft nichts; sein Advocat behauptet, die Verordnung müße auch hieher passen; er führt nun seine Meinung durch alle Instanzen durch — die Verordnung passe auf diese Sache oder nicht; ihm, dem Advocaten, paßt sie für seinen Beutel, und dem Clienten paßt sie auch, weil er zum Zahlen keine Lust trägt. Nach zehn Jahren vielleicht ist einmal wieder die Rede von Execution! inzwischen hat der rechtliche Gläubiger sein Gut, den Kaufschilling, die Früchte und die Zinsen vermißt, Tausende an Gerichts- und Advocaten- und Stempel-Gebühren bezahlt — wofür? dafür, daß ihm zu dem Seinigen

nicht geholfen wird! Der Gegenstand beträgt jetzt schon mehr als 30,000 fl. — hat er, der Gläubiger, nicht sonst ergiebige Quellen, so geht er mit allem seinem Rechte zu Grunde! — Kann so ein Unfug bei Oeffentlichkeit der Justiz möglich werden?

Eine der angesehensten adelichen Familien im Königreiche hatte das Mißgeschick, in sehr bedeutende Schulden zu gerathen. Im J. 1801 übergab sie selbst ihre Angelegenheit der dortmals competenten Gerichts-Behörde (einen Ritter-Canton) vertrauensvoll, in der Absicht, damit der Schulden-Stand geprüft, geordnet, und Rettung herbeigeführt werden möchte. Die dortmalige Behörde entsprach dem Wunsche der erwähnten Familie. Im Jahre 1801 ergiengen Edictal-Ladungen, im Jahre 1802 erfolgte Liquidation, und im Jahre 1803 Urtheil. Die Familie, das Gericht, die bestandene Curatel, und die Creditoren, gewannen die einstimmige Ueberzeugung, daß im Wege gütlicher Uebereinkunft Alles für Alle erhalten, im Wege des Concurses oder Sequestration Alles für Alle verloren gehen könnte; für Uebereinkunft im Wege der Güte ward Entschluß gefaßt. Verträge wurden errichtet, Vollmachten ertheilt, Abschlüsse zu Stande gebracht, und es gelang, daß im Jahre 1807 das ganze Debit-Wesen ins Reine gesetzt ward. Es betrug, in Gemäßheit der Liquidations-Acten, mehr als 1,000,000 fl.; da beiläufig 2 bis 300,000 fl. nicht voll liquid erschienen, jeder Gläubiger der Beschleunigung des Ausganges ein Opfer brachte, so ward so vieles erlassen, daß das ganze Schulden-Wesen im Vergleichs-Wege mit der Summe von nicht vollen 600,000 fl. Erledigung erhielt. Alle Betheiligte waren im Einklange, Schuldner, Gläubiger, Curatel, Gerichts-Behorde, gaben Zustimmung, die Sache war geendigt, kein Kläger, kein Beklagter, kein Streit existirte.

Mit Auflösung der reichsritterschaftlichen Verfassung kam die schuldende Familie und deren Besitzungen unter königl. baier. Gerichts-Stellen, und deren Ober-Curatel in Ausübung. Sie wurden gebeten, die gütliche Uebereinkunft der im Einklange gewesenen Parteien zu prüfen, und Bestättigung zu ertheilen,

um durch Hinzufügung der gesetzlichen Formen der geendigten Sache das Siegel aufzudrücken. Drei Behörden hatten zu concurriren; sie ernannten eine gemeinschaftliche Comission; dieser wurden alle Acten und Urkunden vorgelegt, und sie, die Commission, sprach die Bestätigung, als zu ertheilen, unumwunden aus; die Sache war zum zweiten Mal erledigt; dies war im Sept. 1808.

Das Unglück wollte, daß einer der Commissarien bei seiner Stelle, einem königl. baierischen höhern Gerichte, Anstand erregte, und es dahin zu leiten wußte, daß ein Bericht an das geheime Ministerium, welches sich gar nicht darein zu mischen hatte, erstattet wurde. Durch diese unbefugte, widerrechtliche Leitung des Geschäfts ward eine Kette von Hindernissen geschmiedet, Streit, wo keiner war, herbeigeführt, die ins Reine gebracht gewesene Sache wieder getrübt, die gänzliche formelle Erledigung gestört — man zog nun alles in die Länge, Commissionen auf die Güter wurden abgeordnet, die Administration der Güter verwahrlost, Kosten auf Kosten, Schäden auf Schäden gehäuft, die Zinsen-Zahlung an die Gläubiger gehemmt — und da dieses von 1808 bis 1813 geschah, so wurde der Passiv-Stand von nicht vollen 600,000 fl., worauf er im Jahre 1807 im Vergleichungs-Wege schon gemindert worden, wieder auf 730—740,000 fl. erhöhet; auch der Werth der Güter durch verwahrloste Verwaltung herunter gedrückt, ein vorhandenes Deficit neuerlich vom Gerichte ausgesprochen, und alle Betheiligten mußten nun große Verluste leiden. Die Gerichts-Stelle selbst hat sie herbeigeführt, hatte sie selbst eingesehen, und in den Acten erkannt. Die Interessenten mußten sich nun neue Opfer zu mehr als 100,000 fl. gefallen lassen, um nur zu Ende zu kommen, und erst im Jahre 1818 ward nach allen Aufopferungen, nicht im Wege Rechtens, sondern neuerdings im Wege des Vergleichs und des Verlustes, das Ziel erreicht.

Wäre so eine auffallende Thatsache bei Oeffentlichkeit der Rechts-Pflege möglich gewesen?

Noch mehr: In eben dieser Sache hatte das königlich baierische Gericht zu . . . . im Jahre 1810 ein Erkenntniß gegeben, aus 14 Absätzen bestehend, und auf so eben erzählte Sache sich beziehend. — Es war ein beschwerendes, ein nichtiges Erkenntniß, gegen Gesetz, Gesetzes-Form, gegen Acten-Lage, gegen den Thatbestand gegeben; die höhere Stelle hob es im Jahre 1811 ganz auf. Es war klar, daß der Referent dem Collegium unwahr referirt hatte; dieß kam so zur Kunde, daß er in Untersuchung genommen worden. Es war über ihn entschieden, er ergriff die Berufung. Der Strafe entschlüpfte er, man entzog ihn der Strafe; dem Urtheile über ihn sind Entscheidungs-Gründe beigefügt, die so merkwürdig sind, daß einige davon die hohe Versammlung in Erstaunen setzen dürften; hier sind einige:

„Bei Vergleichung der Anzeige, der Anschuldigung, mit den schriftlichen Worten des Referenten . . . . . so sagt die Gerichtsstelle, ist allerdings nicht zu verkennen, daß er — Referent, irre geleitet durch das allerhöchste Hof-Rescript vom 15. Dec. 1808 die Sache lediglich von ihrer administrativen Seite nahm, deshalb durchaus ex officio einschritt, die Bestellung eines Curators übersah, auch das Amt des Curators und Richters in sich vereinigte."

„Es war vom Referenten gefehlt, fährt das Gericht fort, daß er nicht vor Anlegung der Berechnung erst alle Recherchen vollendete, nur immer stückweise recherchirte, und hintendrein gleich eine neue Berechnung anlegte."

„Es ist wahr, sagen die nämlichen Entscheidungsgründe, daß Referent in seinen äußerst verwickelten und weitläufigen Vorträgen, den rechtlichen Gesichtspunct verdunkelte, und die Auffindung desselben dem Votanten erschwerte; auch stehe die Form und Structur seiner Relationen, so wie die Fassung und Ordnung der einzelnen Theile überall nicht im Einklange, mit den Regeln eines deutlichen, bestimmten, präcisen und lichtvollen gerichtlichen Vortrages; es sind, spricht das Gericht selbst, die Berechnungen des Referenten in seinen Relationen so complicirt, in ihren einzelnen Posten so oft abgeändert, daß schwer-

lich ein Votant durch die, wenn auch vollständige Ablesung derselben, im Stande seyn dürfte, den Grund oder Ungrund der Berechnungen, und der daraus gezogenen Resultate zu fassen."

Freilich fragte man nun:

1) wie konnte und durfte ein Hof-Rescript (vom 15. Dec. 1808) in einer Justiz-Sache nur in Betracht kommen, auf die Entscheidung sogar einfließen?

2) Hat nicht jedes Justiz-Collegium die heilige Pflicht, von allem äußern Einfluße, und am allermeisten vom Einfluße der Hof-Entschließungen, sich frei und selbstständig zu erhalten?

3) Wenn ein Referent das Kleinod der Freiheit und Selbstständigkeit zu bewahren nicht versteht, wenn es ihm an Redlichkeit, an Mannskraft gebricht, hat nicht das Collegium selbst, der Vorstand, die Totalität, jedes Mitglied die Pflicht, über Erhaltung dieses einzigen Schutzmittels gesetzlicher Freiheit zu wachen?

4) Wie war es also möglich, daß ein Hof-Rescript dem Referenten, und dieser das Collegium irre leitete?

5) Wenn der Referent, wie das königl. Justiz-Collegium selbst versicherte, alles in Dunkel gehüllt hatte, wenn dessen Vorträge mit den Regeln der Relation im Einklange nicht stunden, wenn die Votanten die Thatsache nicht auffassen konnten, wir haben sie votirt — wie Urtheile gefaßt — wie Rechtspflege ausgeübt? — Ist das von Rechtswegen entschieden? — Wer giebt jetzt dem Beschädigten Entschädigung?

Meine Herren! Alle diese Thatsachen sind in Gerichts-Acten nachgewiesen, beurkundet; viele Familien und Individuen um einen schönen Theil ihres Vermögens durch die geheime Justiz-Schreiberei gebracht; hätte ein Unfug dieser Art bei öffentlicher Rechtspflege je Platz greifen können?

Ein anderer Fall. Im November 1813 kam von der Bürgerschaft zu ..... eine Vorstellung bei höherer Behörde ein, um den befohlenen Verkauf bedeutender Realitäten eine Wohlthätigkeits-Stiftung zu hindern. Diese Stiftung war schon frü-

her dadurch verkürzt, daß, auf Befehl der Regierung, Activ-Capitalien derselben, welche gegen die sichersten Hypotheken zu 5 Procent bei den Unterthanen sicher angelegt waren, an einen Speculanten gegen 4 procentige Staatspapiere, (welche tief unter dem Nennwerthe, 64 beiläufig, dortmals gestanden) al pari anstauschen mußte. — Auch war dieselbe Stiftung durch erzwungenen früheren Realitäten-Verkauf sehr beschädigt worden. Nun wollte man von höherer Behörde befehlen, daß eben diese so vielfach gekränkte Stiftung ihre Realitäten, die sie noch besaß, gegen Staatspapiere verkäuflich abgeben sollte. Nach angestellter Berechnung wäre deren Verlust, und der Gewinn der Speculanten auf der einen, die Prellerei wider die Stiftung auf der andern Seite, enorm gewesen, 3 bis 4000 fl. jährlicher Verlust war deutlich berechnet. Die Bürgerschaft wendete sich an das Gericht, und bath um Einhaltsbefehl, nämlich zu erkennen, daß die zum Stiftungs-Fonds gehörigen Realitäten — dem erzwungen werden wollenden Verkaufe nicht auszusetzen wären. Wirklich erkannte das competente Gericht dieser rechtlichen Bitte gemäß, und gab Einhaltsbefehl, ganz in Uebereinstimmung mit den bestehenden Gesetzen. Die Stiftungs-Administration leistete Folge nicht, erstattete an die Kreisstelle, und diese an das Ministerium des Innern Bericht; dieses trat mit dem Ministerium der Justiz ins Benehmen, und von diesem königl. Justiz-Ministerium floß am 11. Jän. 1814 eine Entschließung aus, durch welche das königl. Justiz-Collegium, welches seine Pflicht erfüllt hatte, zu Recht gewiesen, ihm Mißfallen bedeutet, und beigefügt wurde:

„Wir eröffnen Euch und erwarten, daß Wir nicht wie„derholte derlei Einschreitungen in die Nothwendigkeit ge„setzt werden, eingreifendere Verfügungen zu treffen, damit „das Ansehen der Justiz- und Verwaltungs-Behörden nicht „wechseitig von dem Publicum compromittirt werde.“

Wenn also ein Justiz-Collegium nach Gesetz und Verfassung urtheilt, dem Unrechte Damm setzt, soll es Verweis erhalten — soll von ihm gesagt werden, daß es die königl. Stel-

len kompromittire? — Wären solche Thatsachen bei Oeffentlichkeit der Justiz wohl möglich?

Im April 1818 ward bei kompetenter höherer königl. baier. Behörde angezeigt, daß der Beamte zu .....

1) die königl. Verordnungen in Bezug auf das Gemeinde-Vermögen nicht beachte, es zu Grunde richte;
2) ohne Zuziehung der Ortsvorstände Willkühr, gegen den Inhalt des Gemeinde-Edicts, ausübe;
3) in Fällen, wo Deposition der Gelder nicht verlangt werden könnte, erzwinge, um Gebühren zu erpressen, daß er
4) das Stiftungs-Vermögen gefährde, daß er
5) von den untergebenen Stempelgebühren erhebe, ohne der Urkunde Stempelbogen beigefügt zu haben, daß er
6) für nicht geführte und also nicht abgehörte Rechnungen, Rechnungs-Abhör-Gebühren erpresse, daß er
7) im Jahre 1816, 2400 fl. für die Gemeinde zu . . . . erhoben, dafür 50 fl. Gebühren einschob, und über die Verwendung der 2400 fl. keine Rechnung gelegt, daß er
8) für die Jahre 1813 und 1814 Kriegs-Ausschläge gefertigt, die Umlagen erhoben, und bis heute keine Rechenschaft darüber gegeben, daß er
9) von der Vertheilung eines Nachlasses zu beiläufig 3000 fl. den Betheiligten 357 fl. 21 kr. Gebühren erpreßte, wo ihm nur einige Gulden gebührt hätten, daß er den Betheiligten, weil sie darauf gedrungen, eine Quittnng gab, zugleich aber auch das Verbot, diese Quittung bei 5 Thalern Strafe Niemanden lesen zu lassen, daß er
10) einem armen Manne 65 fl. Gebühren abgenommen, für Uebernahme eines mütterlichen Grundstücks, im Werthe von beiläufig 400 fl.; dieser erhielt keine Quittung. Daß er
11) mehrere Familien schon an Bettelstab gebracht, und daß er
12) erzwungene Depositen ausgab, nicht wieder erstattete, und daß der Deponent noch einmal zu zahlen gezwungen war.

Diese Gesetzwidrigkeiten, diese sträfliche Handlungen und noch mehrere andere, sind größerntheils in den Acten erwiesen,

gerichtliche Untersuchung von mehr, als einem Jahre schon begonnen, der höhern Behörde angezeigt — — und dieser Beamte übt noch sein Amt aus, treibt ungescheut sein Unwesen fort, weil die Untersuchung im Wege der Geheimschreiberei geschieht; wer weiß, ob er nicht noch Loszählung, vielleicht gar belohnende Genugthuung erzielt? — Der geheimen Justiz ist ja alles möglich! —

Noch ein sehr auffallendes Beispiel. N. N. diente bei einem churfürstl. Leibregiment 6 Jahre mit Zufriedenheit seiner Vorgesetzten. In der Folge kam er als Mautdiener nach.... mit 300 fl. Gehalt. Er ward da von Einschwärzern umlagert, um seine Pflicht zu vergessen; er blieb ihr getreu — — und wurde nach..... versetzt. Da kam er in noch größers Gedränge; Pflichtverletzung, oder Anzeige bei der Behörde, sonst blieb ihm keine Wahl. Viele Defraudationen zeigte er an, ohne Erfolg. Am 21. Juni 1811 wurde er aus dem Bette gerissen, nach..... in die Frohnveste geschleppt, 4 Wochen lag er da im Kerker ohne Verhör. Endlich ward er vom ..... vernommen. Er ward beschuldigt, von Defraudanten Bestechungen angenommen zu haben — er, der stets durch seine Anzeigen in Fehde mit diesen gewesen! — Indessen ward er untersucht, und zur Cassation und Einsperung verurtheilt. Zur Vollendung des Unglücks versäumte er sich in der Form, um bei höherer Stelle Abänderung des ihm zugefügten Unrechts zu erzielen, und aller in den Acten für dessen Unschuld liegenden Momente ungeachtet, blieb es bei der Verurtheilung des Schuldlosen; er und die Seinigen sind zu Grunde gerichtet; alle für ihn im Wege Rechtens, im Wege der Wahrheit gethanen Schritte waren bis hieher nicht im Stande, den Unglücklichen zu retten.

Hätte ein so schreckliches Ereigniß unter dem Schutze der Oeffentlichkeit der Rechtspflege zum Daseyn gelangen können?

Sehen Sie, meine Herren! wie groß das Unglück für eine Nation sey, wo die Geheimschreiberei der Justiz noch ihr Wesen treibt.

Man wird mir sagen, wider ungerechte Urtheile gebe es ja Mittel, es gebe ja Mittel gegen schlechte Justiz-Verfassung. Wir haben ja Appellation, Gerichts-Visitation, Geschäfts-Tabellen und Qualifications-Listen? — Keines von diesen ist geeignet, der fehlerhaften Justiz Damm zu setzen.

a) Appellation. Ist denn bei den Appellationsstellen nicht auch geheime Justiz-Schreiberei? Ich will nicht behaupten, daß sie alle, und immer fehlerhaft seyen; ich kenne selbst achtungswerthe Stellen und Individuen; aber man ist nicht gegen Alle sicher. Da und dort, und oft werden auch bei höhern Stellen große Fehler, Mißgriffe leichtsinnig begangen. Wie haben heute Muster der Art kennen gelernt.

b) Gerichts-Visitation. Wer da glaubt, daß Visitationen, besonders, wie sie bei uns zu geschehen pflegen, dem Uebel abhelfen, der irret weit. Ein Blick des schon zeitlich angekündigten Visitators in die Registratur, die man säuberlich geschwind ordnete, genügt, um dem Nachläßigsten sogar Beifall, Belobungs-Schreiben zu verschaffen. Da sieht der Visitator auf die Rubriken der Acten, auf deren Umschläge — er sieht auf den Oberrock der Justiz, das Unterkleid und die Wäsche mag dann noch so schmutzig seyn, es kann doch ein Belobungs-Schreiben folgen. Dagegen weiß ich Fälle, wo recht wackere Beamten dem Tadel unterworfen wurden, weil der Visitator Abhold war.

c) Geschäfts-Tabellen. Es ist uns ja allen bekannt, daß diese ungeheure Menge von Tabellen kaum gelesen werden, nicht gelesen werden können, daß sie auch mit den Acten gar nicht übereinstimmen, daß in ihnen Rechtssachen, als erledigt, als gehörig behandelt vorgezeichnet sind, welche Jahre lang herumgeschleppt werden, ohne ihr Ende zu erreichen, — daß sie überhaupt nur die Geschäfte vervielfältigen, ohne irgend einen guten Zweck zu erreichen. Nichts nutzt dieser ganze Tabellen-Kram; nur Zeitverderb ist er.

d) Qualifications-Listen. Diese bringen großen Nachtheil, statt Nutzen. Der Vorstand, der Präsident, Director u. s. w. führen ohne alle Controle Verzeichnisse über den

Fleiß, Geschäfts-Kunde ꝛc. der Collegial-Mitglieder. Wer bürgt für die Wahrheit und Aechtheit dieser Listen? wo ist die Controle? wenn sie doch noch den sämmtlichen Collegial-Mitgliedern zur Einsicht und Erinnerung vorgelegt würden, dann hätten sie noch einigen Werth; so aber, wenn der Präsident ꝛc. unwissend, leidenschaftlich ist, wenn er Schmeichelei liebt, dann ist jeder der Collegial-Räthe in Gefahr, mißkannt und hintangesetzt zu werden. Die Zahl der Numern, welche ein Rath oder Assessor von Zeit zu Zeit behandelt, wird, wenn man ihm günstig ist, in die Liste eingetragen, ohne zu erwägen, daß die zweckmäßige Bearbeitung eines wichtigen Gegenstandes mehr Zeit und Anstrengung fodere, als 20 Numern unbedeutender Gegenstände. Ich könnte Fälle anführen, wo durch solche Empfehlungen minder Würdige den Würdigern vorgezogen, und vor diesen befördert wurden. Ueberhaupt ist eine solche Behandlung von Collegial-Räthen tief unter deren Würde; sie sind königl. Räthe und sollen von einem oder einigen Individuen, wie Unmündige sich behandelt sehen! Nein, diese Qualifications-Listen führen zu keinem guten Zwecke.

Nur allein die Oeffentlichkeit der Rechtspflege mit allen ihren Attributen kann und wird der Willkühr Damm setzen, einem Jeden im Staate den gesetzlichen Schutz gewähren, Alle hinreichend sichern.

Ich erneuere daher den von mir sowohl, als von andern verehrlichen Mitgliedern der hohen Cammer gestellten Antrag auf Einführung der öffentlichen Rechtspflege sowohl in bürgerlichen, als peinlichen Rechtsfällen.

Ziffer 231.

Rede

des Abgeordneten Reuthner, das Verfahren der öffentlichen Rechtspflege betreffend.

Hochzuverehrende Herren!

Zwar schüchtern, aber auf schonende Beurtheilung rechnend betrete ich diese Stelle.

Ich war der Erste, der in dieser hohen Versammlung einen Gegenstand zur Sprache brachte, welcher schon, meinen geringen Einsichten nach, einen bedeutenden Einfluß auf das Wohl des Vaterlandes sowohl im allgemeinen, als auf das jedes Einzelnen Baierns haben muß; ich stellte nämlich zuerst den Antrag an die hohe Cammer, es möge ihr gefallen, Se. Majestät dem König im Verfassungsmäßigen Wege zu bitten, einen Gesetzes-Entwurf über die Einführung des öffentlichen gerichtlichen Verfahrens der Cammer zur Berathung vorlegen zu lassen.

Mein Pflichtgefühl, welches jeden Abgeordneten anmahnen muß, bestimmte mich, einen Antrag zu stellen, welcher meines Erachtens von so hoher Wichtigkeit ist; und es war für mich sehr schmeichelhaft, daß nach mir von mehrern der geachtesten dieser Versammlung ähnliche Anträge gestellt wurden.

Dieses Pflichtgefühl nun giebt mir auch den Muth, von diesem Platze aus noch einige Worte über meinen Antrag zu sprechen, wenn ich auch nicht im Stande bin, in so zierlichen Worten und mit solcher Gelehrsamkeit über diesen Gegenstand zu sprechen, wie dieser von denjenigen behandelt werden wird, welche nebst mir diesen Platz besteigen werden.

Zum Voraus muß ich bemerken, daß ich das Glück habe, unter einem Gerichte zu stehen, welches durch seine Gerechtigkeitspflege sich allgemeine Achtung erworben hat, und des vollen Vertrauens seiner Amtsbefohlnen genießt. Allein hier handelt es sich nicht von Persönlichkeiten. Nur die Sache bestimmt mich, nur für diese, für die Wünsche des ganzen Volkes, welche sich so laut aussprechen, trete ich hier auf.

Ich habe seither noch manches über diesen Gegenstand gelesen, noch so manches in und ausser dieser hohen Versammlung über denselben sprechen gehört, und bin jezt noch weit mehr als damals überzeugt, daß uns um vieles geholfen wäre, hätten wir eine Gerichts-Verfassung, wie sie unsere Mitbürger im Rhein-Kreise besitzen. —

Denken Sie sich, meine hochverehrten Herren, es wäre uns vergönnt unsere Klagsachen öffentlich bei versammeltem Volke,

unsern Richtern selbst, oder durch geschickte Vertreter vorzutragen, keine Ungerechtigkeit, die jezt noch so häufig, könnte uns mehr zugefügt werden.

Wie Mancher bekommt jezt, bei unserer geheimen Gerichts-Verfassung Unrecht, wo doch das Recht auf seiner Seite stehet, oder wird doch wenigstens an seinem Rechte verkürzt, weil ihm der Richter nicht wohl will, oder sich für die andere Partei besonders interessirt; alles dieses würde verschwinden bei Oeffentlichkeit der Verhandlungen; denn Ungerechtigkeit und Parteilichkeit schleichen nur im dunkeln; die Probe der Oeffentlichkeit hält nur strenge Gerechtigkeit und Unparteilichkeit aus.

Viele Processe, die jezt mit der größten Leidenschaft geführt werden, und den Untergang so manchen braven Familie herbeiführen, würden, wären die Verhandlungen öffentlich, gar nicht angefangen werden.

Wie manche chicanirte Klage wird jezt geführt, wie mancher gerechten Forderung die schändlichsten, ungegründetsten Einwendungen entgegengesetzt, weil diese böse Menschen wissen, daß ihre Handlungs-Weise bei der jetzigen geheimen Justiz-Verfassung nicht an das Tageslicht kommt; alle diese Menschen würden sich wohl hüten, eine ungerechte Klage zu erheben, oder einer gerechten Forderung Chicanen entgegenzusetzen; hätten wir Oeffentlichkeit der Justiz, dann wären sie vom ganzen Volke gerichtet, und von jedermann verachtet, würden sie sich so etwas zu Schulden kommen lassen?

Einen Haupt-Vortheil, der vorzüglich für das Privat-Wohl der Staats-Bürger von unberechenbaren Folgen ist, gewährt auch die öffentliche Rechts-Pflege durch schnelle Ertheilung der Justiz, — die Parteien tragen dem Richter ihre Klage und Einwendungen mündlich vor, die Richter werden sonach dadurch sogleich von dem ganzen Rechtshandel auf einmal in Kenntniß, daher auch in den Stand gesezt, sogleich oder wenigstens nach einem geringen Zeitraume den Parteien Recht zu sprechen, und so würde dann ein Proceß, der bei der jetzigen Gerichts-Verfassung oft Jahre lang dauert, dessen Ende oft die Parteien

nicht erleben, in wenigen Tagen entschieden; dieses heiße ich dann Ertheilung der Gerechtigkeit, was hilft uns auch der Gerechteste Ausschruch, wenn ihn die Partei erst dann erhält, wenn sie durch den Proceß an den Bettelstab gebracht ist.

Daß ein Proceß, der nur wenige Tage dauert, weniger kosten wird, als einer, der viele Jahre währt, wird wohl jedem einleichten; die Processe, die jetzt oft mehr als noch einmal so viel kosten, als ihr Gegenstand beträgt, müßen bei abgekürzten Verfahren nothwendig wohlfeiler werden, und statt, daß jetzt blos der Staat und Advocat den Vortheil von den Processen zieht, wird bei öffentlich ertheilter Justiz, die Partei, die Recht hat, wie sichs gebührt den Vortheil haben.

Ein bedeutender Vorzug des öffentlichen Verfahrens ist nach meinen geringen Einsichten auch noch der, daß den Advocaten dadurch die Alleinherrschaft über die Gerichte entrissen wird, und keine Partei mehr in den Fall kommen kann, ihre Sachen ungeschickten Händen anvertrauen zu müßen. — Jeder Partei ist bei öffentlicher Rechtspflege der Zutritt zu den Richtern gestattet, jede Partei kann da ihre Sache selbst anbringen und vertheidigen, und ist nicht mehr gerade gebunden, dieselben durch Advocaten, die auf dem Lande oft recht schlecht sind, verhängen zu lassen. Will sie ihre Gerechtsame, durch einen Anwalt vertreten lassen, so hat sie die Wahl unter mehrern, und sie wird dann gewiß keinen schlechten nehmen, da der Werth eines jeden öffentlich bekannt ist; — der schwache Kopf, der nur bei der jetzigen Verfassung der Gerichte halten kann, wird bald verstummen, wogegen der Tallentvolle, der bei dem öffentlichen mündlichen Verfahren erst recht im Stande ist, sich in seinem vollen Lichte zu zeigen, und auszubilden, von jedermann, seinen Verdiensten gemäß, gesucht und geschätzt werden wird.

Daß die Einführung der öffentlichen Rechtspflege einen außerordentlichen Einfluß auf den Nationalsinn hat, daß sie die Anhänglichkeit der Unterthanen an die Regierung vermehrt und den Bürger sein Vaterland und seine Verfassung immer lieber machen muß, leuchtet schon einem Manne meines Standes ein; man blicke nach Frankreich, nach Rheinpreußen, oder nur nach

unserm Rheinkreise hin, mit wie viel Liebe und Anhänglichkeit hängen nicht die Bewohner dieser Gegenden an diesem Theile ihrer Verfassung? mit wie viel Wärme sprechen sie nicht von dieser schönen Anstalt? die, wie sich ein verehrliches Mitglied in unserer Mitte ausgedrückt hat, seit 20 Jahren im Rhein-Kreise schon so herrliche Früchte getragen hat? Darum lassen sie uns nicht säumen meine hochverehrten Herren, Seine Majestät dem König ehrfurchtsvoll um Ertheilung dieses werthen Geschenkes zu bitten, damit es auch bei uns bald möglichst diese schönen Früchte tragen kann.

Ziffer 232.

Rede

des Abgeordneten Notars Köster über die Einführung der öffentlichen Rechts-Pflege in Baiern.

Hohe Versammlung!

Heute an diesem hochwichtigen Tage, an welchem der baierischen Nation hier versammelte Repräsentanten sich über die Anträge berathen, welche mehrere derselben, und unter diesen auch ich, an die Stände-Versammlung gestellt haben, in der Absicht, das öffentlich mündliche Verfahren nicht allein in der bürgerlichen, sondern auch in der Strafrechts-Pflege und mit letzterer die Institution der Geschwornen-Gerichte, so wie sie im Rhein-Kreise bestehen, auch in den übrigen Theilen des Königreichs Baiern einzuführen, sehe ich es für die Abgeordneten des Rhein-Kreises, wo die öffentliche Rechtspflege und Geschwornen-Gerichte sey 20 Jahren bestehen, als eine besondere Verpflichtung an, Theil an diesen Berathungen zu nehmen, und unseren Brüdern an der Donau, Isar und dem Main zu bestätigen, wie herrlich und wohlthätig diese Einrichtungen bei uns ins Leben getreten sind, und durch die Erfahrung ihre Vorzüge gegen den ehemaligen daselbst auch geltend gewesenen Civil- und Criminal-Proceß bewährt haben.

Ja, meine Herren! der Rhein-Kreis zählt die daselbst bestehende Justiz-Verwaltung und seine Geschwornen-Gerichte un-

ter seine höchsten bürgerlichen Güter, und ist stolz darauf, sie zu besitzen. Daher nochmals Dank hier in dieser Versammlung unserem allgeliebten König und Landesvater für die Versicherung der Aufrechthaltung und Beibehaltung unserer Civil-Institute, die Er den Bewohnern des Rhein-Kreises bei Uebernahme desselben zu ertheilen geruhte, ewig denkwürdige Worte, die in den Herzen aller Bewohner dieses Kreises mit frohem Dankgefühl aufbewahrt werden. Möge nun auch die vorgeschlagene Verbesserung der Justizpflege und die Einführung der Geschwornen-Gerichte in den 7 ältern Kreisen Baierns ins Leben treten, und herrliche Früchte bringen, möge das große auf die Bildung des Volks, auf das Leben und die Sicherheit des Menschen so vielen und großen Einfluß habende Werk gelingen! Und wer sollte noch daran zweifeln, da so viele durch das Vertrauen des Volks zu seinem Wohl hervorgerufene, von dem besten Geist beseelte, und nur das Gute wollende Männer hier versammelt sind, und wir zum Voraus überzeugt seyn können, daß die weisen Männer im Reichsrathe, wo es des Volkes das allgemeine Wohl gilt, mit unseren Anträgen übereinstimmen, wir gewiß seyn können, daß die wohlwollenden, gütigen und gerechten Gesinnungen unsers Königs die Wünsche der Stellvertreter Seines Volks gnädig aufnehmen werden.

Meine Herren! viel wurde schon in dieser hohen Versammlung über Baierns Justizpflege gesagt, viel Tadel und wenig Lob ausgesprochen. — In den verschiedenen Anträgen wurde ein trauriges Bild davon dargestellt, und deutlich der Wunsch ausgesprochen, daß es nicht mehr so bleiben könnte. Auch das k. Ministerium ist von demselben Wunsche beseelt, und Vorschläge zur Verbesserung wurden der hohen Cammer vorgelegt. Ich höre von Jedermann, daß in Baiern die Justizpflege langsam und schleppend ist, daß oft wegen einer Kleinigkeit die Acten zu einem Berge heranwachsen, bis man zur Definitive kömmt, daß oft Jahre verfließen, bis nur der Beklagte zur Einlassung gebracht wird, daß Schriften über Schriften, Termins-Gesuche, Reasumtionen, Entschliessungen, Erkenntnisse und Mißgriffe aller Art, daß Appellationen durch

alle Instanzen überhaupt und Nebenpuncte an der Tages-Ordnung sind, daß die Advocaten in den Tag hinein schreiben, um nur die Bogen voll zu machen, daß die Richter die Sachen der Parteien nur durch schriftliche, oft verdrehte Advocaten-Ausführungen erfahren, daß oft eine Partie in einer Sache 20 und mehrere Rechts-Erkenntnisse auffodern muß, ehe zur Hülfs-Vollstreckung geschritten werden kann, daß sich alsdann da wieder ein neuer Kampfplatz für die schriftlichen Eingaben eröffnet, daß hievon in vielen Fällen die nothwendige Folge ist, daß, wenn auch die Kosten den Werth des Streit-Gegenstandes nicht übersteigen, der Sieger doch oft wenig oder nichts erhält, ja nicht einmal den Ausgang erlebt, und daß sie dann auf diese Art die erste und wesentlichste Institution der Rechtspflege statt einer Beschützerin und Helferin der Bedrängten zu seyn, nach ihrer jetzt eingeführten Form als eine wahre Landplage sich darstellt, allen Credit untergräbt, den Richter verächtlich macht, und denselben als bloßes Mittel, als Handfröhner des Staates seufzend unter Tabellendienst, und geheimer Qualifications-Controlle herabgesetzt, während es für die habsüchtigen Advocaten eine reiche und unversiegbare Quelle ist. Ehe und bevor ich nun Ihnen, meine Herren, eine kurze Darstellung der öffentlichen Rechtspflege, so wie sie im Rhein-Kreise besteht, entwerfe, erlaube ich mir, vorher eine kurze gedrängte Beschreibung der daselbst bestehenden Justiz-Stellen zu machen. In ganz Frankreich, und also auch im Rhein-Kreise, ist der Grundsatz der strengen Trennung der Justizpflege von der Verwaltung streng durchgeführt, erstere beschäftigt sich nicht einmal mit der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche einer besondern Institution, dem Amt der öffentlichen Notarien, anvertraut ist. Der Richter hat sich durchaus mit keinem andern Gegenstand, als mit der Gerechtigkeits-Pflege und Straf-Polizei zu befassen. Nicht einmal die Urtheils-Vollstreckung liegt ihm ob, sondern dafür besteht das Amt der Huissiers. Alle Gewalten sind streng von einander geschieden.

Um jeden Proceß in seiner Geburt zu ersticken, besteht in jedem Canton, der 10 bis 20,000 Seelen enthält, ein Frie-

dens=Gericht oder Vermittlungs=Amt — dem Friedensrichter ist ein Gerichtsschreiber beigegeben, der selbstständiger Beamte ist. — Wenn sich das Friedensgericht in das strafende Polizei=Gericht verwandelt, so muß der erste Adjunct der Bürgermeisterei hinzugezogen werden. 32 solcher Friedensgerichte bestehen im Rhein=Kreise. — Alle streitenden Parteien (die im Procedur=Coder bestimmten Fälle ausgenommen) können keine Klage vor dem Gerichte erster Instanz anbringen, ehe und bevor sie nicht vor dem Friedensgerichte erschienen sind, und einen Vergleich ihrer Processe versucht haben. Die Parteien können daselbst freiwillig und ohne Vorwissen des Gerichts erscheinen. In rein persönlichen Rechts=Sachen kann dieses Vermittlungs=Amt bis auf eine Summe von 100 Franken sprechen — durch Compromis aber die Competenz erweitern. Vor diesem Gerichte kann auf Besitzstand, wenn solcher noch nicht länger als ein Jahr gestört ist, geklagt werden — jedoch kann es in Real=Sachen nicht erkennen. Vor sein Forum gehört die einfache Polizei, und es kann zu Geld= und Arrest=Strafen verurtheilen; verpflichtet ferner die Vormünder und Experten, legt bei Erbschaften, wobei Abwesende oder Minderjährige interessirt sind, die Siegel an, nimmt Notarietäts=Acten auf, hört Vormundschafts=Rechnungen ab, und leitet bei correctionellen und Criminal=Fällen die erste Untersuchung ein, wenn es von dem Staats=Amt hierzu beauftragt worden. — Dieses Amt ist in der Justizpflege des Rhein=Kreises sehr wichtig. Sein Hauptzweck ist Vermittlung. Ist dieser Posten mit einem uneigennützigen, das Vertrauen des Volks und die Gabe der Vermittlung besitzenden, Manne besetzt; hält er darauf, daß die Parteien in Person erscheinen, und duldet er nur im nöthigen Fall Rechts=Beistände, aber keine Winkel=Advocaten, so können eine Menge Rechts=Streitigkeiten von diesem Gericht abgethan werden, und Segen bringend ist diese Institution. Nach diesem folgt das Gericht erster Instanz, vier solcher Gerichte bestehen für den Rhein=Kreis. Sie sind collegialisch und mit einem Präsidenten und drei Richtern besetzt, deren einer sich mit den correctionellen und Criminal=Sachen beschäftigt, und der

Untersuchungs-Richter genannt wird. An demselben Gericht ist ein Ober- und ein Untergerichts-Schreiber, mehrere Audienz-Huißiers und 4 bis 5 Advocaten angestellt. Neben diesem Gericht besteht das wichtige Amt des Staats-Procurators, der einen Stellvertreter hat. Diesen liegt besonders ob, Wächter der Gesetze zu seyn, und die öffentlichen Verbrechen zu verfolgen, unter ihrem Schutze stehen die Minderjährigen, die Abwesenden und die Eheweiber. — Sie leiten die Gerichts-Polizei des Bezirks. — Sie sind berufen, in den öffentlichen Sitzungen des Gerichts in ihren Anträgen durch Mittheilung ihrer Ansichten die Darstellungen der Advocaten zu controlliren, zu berichtigen und die Scheingründe aufzudecken. — Unter ihrer Surveillance stehen die Friedens-Gerichte, die Notarien, die Advocaten und die Huißiers.

Die zweite Instanz ist der Appellhof — bestehend aus einem Präsidenten, Vicepräsidenten, zehn Richtern, einem General-Staats-Procurator, General-Advocaten mit Substituten und mehrern Gerichtsschreibern. Vier bis fünf Advocaten sind an diesem Gerichte angestellt. — Die dritte Instanz ist der Revisionshof, welcher früher in Paris war — nun aber aus den Richtern des Appellhofes und den Präsidenten der Gerichte erster Instanz zusammen gesetzt wird.

Ich gehe nun zur Gerechtigkeits-Pflege selbst über; dieselbe wird in allen Instanzen öffentlich verwaltet. Sie stellt den Grundsatz auf, daß der Richter zu jeder Zeit bereit seyn muß, zu jeder Zeit in Anspruch genommen werden kann. Der Kläger ist nicht verbunden, seine Klage erst bei dem Richter anzumelden und abzuwarten, bis letzterer so gnädig seyn wird, ihn anzuhören; frei steht Jedem der Gerichtssaal offen, kein Richter wird hier um Gnade angefleht — kein Richter wird hier beschuldigt, wenn es ihm nicht gelegen ist, Recht zu sprechen, die Parteien auf einen halben Tag in die Sonne, oder unter die Dachtraufe, oder wohl gar gar nach Haus zu verweisen, mit dem Bedeuten, in acht Tagen wieder einmal nachzufragen. Das Gesetz herrscht und nicht der Richter. — Keine Beleidigung, keine Beamten-Willkühr, keine Pascha's-Gewalt, keine persön-

lichen Mißhandlungen, worüber hier geklagt wird, können da Platz greifen. Gelingt es nun dem Friedensrichter nicht, den vor ihn gebrachten und seine Competenz übersteigenden Rechts-Streit gütlich auseinander zu setzen, so wird ein Nicht-Vereinigungs-Act aufgesetzt, und Kläger läßt den Beklagten durch einen Huißier, den er wählen kann, mittelst schriftlicher Citation vor das Gericht erster Instanz laden. In der Vorladung muß der Kläger dem Beklagten sogleich den Grund seiner Klage kund thun, und ihm eine Abschrift der Acte, worauf er seine Klage gründet, und einen Auszug aus dem Nicht-Vereinigungs-Act mit zustellen lassen. Acht bis vierzehn Tage darauf läßt der Beklagte dem Sachwalter des Klägers seine Einreden ebenfalls schriftlich kund thun. Die Verhandlungen geschehen durch die Rechts-Anwälde der Parteien. Beide Theile sind nun von dem Rechtsstreit gehörig in Kenntniß gesetzt, und die Sache wird nach Ablauf der Vorladungs-Frist auf das dazu bestimmte Register oder Rolle getragen, und hierauf nach der Nummer der Einschreibungen in die Audienz bestimmt. Noch ist das Gericht mit allem Diesen unbekannt, noch kennt es die Rechts-Verhältnisse der Parteien nicht; erst dann, wenn letztere erscheinen, wird es in der Regel davon in Kenntniß gesetzt. Doch können bei sehr wichtigen Processen die Parteien Memoires abfassen, und dem Richter zustellen lassen, um denselben vorzubereiten. Die Sache ist nun zum Vortrage reif, und wird von beiden Sachwaltern in öffentlicher Sitzung, worin immer fremde Zuhörer aus allen Classen gegenwärtig sind, folgender Weise verhandelt. Der Kläger macht zuerst seinen Antrag, der kurz abgefaßt ist, setzt das Factum mündlich auseinander, entkräftet allenfalls auch schon die ihm bekannten Gegengründe, wiederholt dann nochmals seinen Antrag, den man die Conclusionen nennt, und schließt. Nun antwortet der Beklagte, bringt seine Einreden vor, und verhandelt auf dieselbe Weise. Und so wird in einem Plaidoyer, wenn kein Beweis-Verfahren eintritt, bis zum Urtheil vorgeschritten, man klagt, excipirt replicirt und supplicirt, Alles in einer Sitzung. Dehnen die Sachwalter ihrer Behandlungen zu weit aus, oder wiederholen sie

sich zu oft, so kann der Präsident die Discussionen schliessen. Sollten noch Dunkelheiten obwalten, und Aufklärungen nothwendig seyn, so kann das Gericht die Parteien selbst befragen, und oft aus den Mienen derselben die Wahrheit erforschen. Tritt die Sache in das Beweis-Verfahren über, so wird alles uno tenore beendigt. Beide Parteien machen über die producirten Zeugen oder Urkunden sogleich ihre Einreden, und nach geendigter Prüfung ist die Deduction, daß man bewiesen habe, der Gegenstand des Plaidoyer. In Sachen der Minderjährigen, Abwesenden, Gemeinden, Ehefrauen, des Fiscus ꝛc. muß das Gericht vor dem Ausspruch des Urtheils, das Staats-Amt in seinem Antrag hören, welches sogleich in derselben Sitzung seine Gründe pro et contra entwickelt, und in öffentlicher Sitzung sein mündliches Gutachten giebt. Nun ist die Sache spruchreif, die Richter verlassen ihre Sitze, begeben sich mit dem Gerichtsschreiber in das Berathschlagungs-Zimmer, und fällen nach der Stimmen-Mehrheit das Urtheil, worin alle Entscheidungs-Gründe angeführt seyn müssen, und verkünden es sogleich den Parteien in faciem. Bei einer Sache von großer Wichtigkeit, wo die Durchsicht von Urkunden nothwendig seyn könnte, kann das Gericht den Ausspruch des Urtheils, jedoch nicht länger als 14 Tage, verschieben. Und so werden Processe oft in einigen Wochen, ja in einem Tag entschieden, mit welchen man bei dem schriftlichen geheimen Verfahren Jahre lang herum gezogen wird, und wenn auch bei dem mündlichen Verfahren Fälle aufgezählt werden können, wo Rechts-Streitigkeiten in einem Jahre nicht beendigt worden sind, so muß man die Ursache hievon in den Parteien selbst oder in den Advocaten suchen. Keine Regel ohne Ausnahme. Liegt die Ursache an dem Advocaten, so ist der Weg zu dem Präsidenten nicht versperrt, und schnelle Abhülfe gewiß. Und nie wird der Fall eintreten, daß der Advocat seinem Schwiegersohn Processe zum Brautschatz mitgiebt. Was nun die Kosten des Processes bei dem mündlichen Verfahren betrifft, so hat man behauptet, dieselben seyen trotz der kürzeren Dauer des Verfahrens dennoch höher als bei dem schriftlichen Proceß. Diese Behauptung

ist grundlos. Wohlfeil sind unsere Processe auch nicht. Wenn ich Ihnen aber sage, daß nicht die eigentlichen Proceß Kosten, sondern die zur Ungebühr mit der Justizpflege verbundenen indirecten Auflagen des Stempels und der Registrir-Gebühren, welche letztere von 1 bis 4 vom Hundert nach den Summen erhoben werden, es sind, welche die Processe theuer machen, so wird man es nicht dem mündlichen Verfahren, sondern der Plus-Macherei zur Last legen, die eine Finanzspeculation mit der Justizpflege verband — diese Abgaben können durch einen Federstrich abgeschafft werden, und die Parteien haben alsdann nichts als die Gebühr des Advocaten, des Gerichtsdieners und die Abschrift des Urtheils zu bezahlen, da die Richter keine Amts-Sporteln beziehen.

Und Sie, meine Herren, werden wohl nie die Hand zu einer solchen Auflage bieten, wodurch die Justizpflege zu einer Finanz-Quelle gemacht wird. Auch wir Bewohner des Rheinkreises hoffen bei Gleichstellung aller Staatslasten von dieser lästigen Abgabe und insbesondere bei der Justizpflege, mit der sie so sehr im Widerspruche steht, befreit zu werden. Ich komme nun auf den wichtigsten Vortheil, den die öffentliche mündliche Gerechtigkeits-Pflege gewährt, und werde den Einfluß zeigen, den dieselbe auf den Stand der Richter, der Advocaten, auf die Parteien und das gesammte Volk hat. In dieser Beziehung ist sie von dem höchsten Interesse. Sie ist eine Schutzwehr gegen die Bestechlichkeit und Parteilichkeit der Richter; keiner derselben wird es wagen, ein mit den Gesetzen nicht übereinstimmendes Urtheil zu fällen, wo das Publikum gleichsam Mitrichter ist, und dasselbe und die Parteien das ganze Verfahren controlliren; so ehrlos kann man sich doch keinen Richter denken, der auch dann ungerecht seyn wird, wenn er das Volk zu Zeugen hat, welches die Sachen der Parteien augenblicklich zu der seinigen macht. Auch der Advocat wird sich vor den Augen des mitrichtenden Publicums, worunter immer einsichtsvolle Männer sind, nicht so weit vergessen, seine Partei zu verrathen, und sich der Intriguen und der Verdrehungen als Mittel der Vertheidigung bedienen, sein Gewissen verletzen

und seine Achtung in den Augen der Richter und des Publikums auf's Spiel setzen, welches bei dem geheimen schriftlichen Verfahren eher zu befürchten ist; — bei dem ersteren Verfahren brandmarkt ihn die öffentliche Meinung, bei letzterm Verfahren bekommt er höchstens einen Wischer, Alles auf todtes Papier und in Acten vergraben, wie bei der Inquisition. Hauptsächlich aber trägt die öffentliche Rechtspflege viel zur Ausbildung rechtlicher und tüchtiger Staatsmänner bei; hier ist die Schule der künftigen Richter — hier werden Verstand, Herz und Rechtsbegriffe gebildet, und die Gespenster des Aberglaubens und der Vorurtheile, womit verschiedene Corporationen absichtlich den Bürgerstand im Druck erhalten, verscheucht, hier wird der Geist immer in reger Thätigkeit erhalten, schnell müßen die Ideen aufgefaßt, benutzt und überzeugend vorgetragen werden, hier wird die so sehr vernachläßigte deutsche Sprache ausgebildet und Ordnung ins Denken gebracht, ein allgemeiner Sinn für Rechtlichkeit bildet sich bei dem Menschen, und er selbst wird gerechter, es entsteht in ihm ein lebhaftes Interesse für seine Gesetze, er wird nach und nach mit denselben bekannt, lernt dadurch seine Handlungen mit mehr Vorsicht und den Gesetzen gemäß einrichten, die Begriffe von Recht und Pflicht werden ihm deutlicher, und durch die Theilnahme an einer so wichtigen Sache wird seine Anhänglichkeit an den Staat fester; er ist stolz darauf, an der Gerechtigkeits-Pflege gleichsam Theil nehmen zu können, und ihm erscheint sie als ein National-Angelegenheit.

Welch herrliches Resultat! es umfaßt Alles, was der bürgerlichen Gesellschaft heilig ist, und was sie nur immer zu ihrem Fortschreiten in ihrer rechtlichen Bildung wünschen kann. Die heilige Schrift sagt: „suchet das Reich der Gerechtigkeit und alles Uebrige wird von selbsten folgen."

Meine Herren! wichtig ist das öffentliche Verfahren im Civil-Proceß — aber noch weit wichtiger in der Strafrechts-Pflege, in dieser großen National-Angelegenheit, wo es die Ehre, die Freiheit und das Leben des Staatsbürgers betrifft. Ich habe in meinem Antrage auf Einführung der öffentlichen

Strafrechts-Pflege in Verbindung mit den Geschwornen-Gerichten die großen Vortheile dieser Institution, die Wichtigkeit derselben für die menschliche Gesellschaft, die Vorzüge, welche Sie über den geheimen Criminal-Proceß erheben, gezeigt und bewiesen, wie wenig bei der ersteren Ungerechtigkeit, Einseitigkeit, Machtspruch, Beamten-Willkühr oder Uebereilung Platz greifen kann, und daß nur durch öffentliche Rechtspflege in Verbindung mit den Geschwornen das Heiligste der Menschheit — Sicherheit des Lebens und bürgerliche Freiheit gewährt wird, daß hier der Angeschuldigte seinem Richter über Leben und Tod getrost entgegen gehen kann, und alle Vorsichtsmaßregeln für die Sicherheit und das Interesse desselben genommen werden. — Frei erscheint der Angeschuldigte vor seinen Richtern, Männern, aus dem Volke gewält, die ein natürliches Mitgefühl mit den Gewohnheiten seines Lebens haben, Männern, die immer wechseln, und nie in die Wünsche der executiven Gewalt eingehen werden, noch weniger sich bestechen lassen. — Nicht heimlich durch einen oft unerfahrnen Actuar, sondern vor dem ganzen Volke, in Gegenwart der Geschwornen — der Richter, der Anwälte, wird der Inquisit und mit ihm die Zeugen verhört, es steht ihm frei, über Alles seine Bemerkungen zu machen, er kann die Zeugen des Widerspruchs und des Irrthums überführen, alle Mittel werden ihm dargeboten, seine Unschuld zu beweisen — jeder Geschworne, jeder Richter darf sowohl an den Inquisiten, als an die Zeugen Fragen stellen und sich Aufklärung verschaffen, und so vorbereitet, hören sodann die Geschwornen auf der einen Seite den Antrag des öffentlichen zur Verfolgung des Verbrechers bestellten Procurators, auf der andern Seite die Vertheidigung des Anwalts des Inquisiten, und sprechen die Schuld oder Unschuld des Angeklagten aus.

Ich würde mich wiederholen, wenn ich nochmals eine Vergleichung zwischen dem deutschen Criminal-Proceß und dem Verfahren bei den Geschwornen-Gerichten anstellen, und die überwiegenden Vortheile der letzteren darstellen wollte, welches bereits in meinem Antrag geschehen ist. Ich füge nur noch hinzu, daß die Oeffentlichkeit in der Civil- und Criminal-Justiz, die

Hinzuziehung der Auserwählten des Volks als Geschworne, als Mitrichter über Leben und Tod, der Schlußstein, die Krone der repräsentativen Verfassung ist. Wenn man es für nothwendig und dem Zeitgeiste anpassend hielt, einen Theil der Regierungs-Attribute in die Hände des Volks zu legen, und dessen Einwilligung zu Erlassung neuer Gesetze einzuholen, um so mehr muß man das Volk mitwirken lassen, wenn es sich von höheren, wichtigeren Gütern, von dem Leben, der Freiheit und Ehre seiner einzelnen Glieder handelt. Hat man das Volk mündig erklärt, um zu Erlassung der Civil- und Criminal-Gesetzgebung mitzuwirken, so wird man ihm doch auch die Fähigkeit zum Mitrichter-Amt nicht absprechen können, noch weniger ihm versagen wollen, Zeuge der Bestrafung eines Verbrechers zu seyn, der ein Glied der menschlichen Gesellschaft und in diesem alle beleidigt hat. Ja ich möchte sogar die Behauptung aufstellen: der Staatsbürger hat das Recht, zu fordern, wenn es sich von dem höchsten zeitlichen Gut, dem Leben handelt, nur von seinen Mitbürgern, als solchen gerichtet zu werden. Schon bei unsern Voreltern waren die Geschwornen eingeführt, es ist keine neue Erfindung, sondern eine altdeutsche, ehrwürdige Institution, kein Product der französischen Revolution, durch deren Anberufung man schon einigemal das Gute in dieser Versammlung verdächtig machen wollte. Die Altdeutschen waren längst im Besitz derselben, und erst, als man die fremden lateinischen Rechte jenseits der Alpen holte, und aus den Gesetzen, die der Staatsbürger befolgen sollte, eleusinisches Geheimniß machte, und ein kauderwelscher Mischmasch die deutsche Sprache verdrängte, und die Juristen sich befleißigten, alles in der camera obscura abzuthun, und sich mit einem heiligen Schein von Gelehrsamkeit zu umgeben, mußte dieses Gericht weichen.

In der Hauptsache macht man den Geschwornen den Vorwurf, sie seyen in der Regel Männer, die keine juridische Bildung hätten, und daß der gesunde Menschenverstand nicht allein [...] um ein gerechtes Strafurtheil zu fällen. Wer diesen [...] macht, beweißt, daß er die Institution der Geschwor-

nen nicht einmal kennt, viel weniger dieselben in Function gesehen hat. — Die Geschwornen sind nicht die Richter, welche das strafende Urtheil gegen den Beschuldigten aussprechen, sie haben keine Gesetze anzuwenden, sondern nur über das Factum zu erkennen, Fragen zu beantworten, welche rein factisch sind. Diese Fragen werden nach geendigter Criminal-Untersuchung, welcher alle Geschwornen beigewohnt haben, von dem Assisenhof aufgestellt, und gehen aus der Geschichte der Sache hervor. Z. B.: ist der Angeklagte die nämliche Person, welche die Zeugen an diesem oder jenem Ort gesehen haben? ist der Angeklagte dieses Verbrechens schuldig? u. s. w. Bloß und allein das Factische, der Ausspruch über Schuld oder Unschuld gehört vor das Forum der Geschwornen, keineswegs aber die Anwendung der Strafgesetze auf den vorliegenden Fall, welche dem Richter-Amte überlassen bleibt. Daraus geht nun klar hervor, daß die Geschwornen nur Männer seyn sollen, die gesunden Menschenverstand haben, rechtliche, durch das Vertrauen des Volks hervorgerufene, mit den Verhältnissen des menschlichen Lebens und Treibens bekannte Männer, aber nicht absolut haarscharfe Juristen, die vergraben in einem Berg von Gesetz-Büchern, die kaum in einem Menschenalter durchlesen werden können, die practische Welt aus dem Auge verloren haben, sich in Distinctionen und Definitionen verlieren, und oft den Wald vor Bäumen nicht mehr sehen, oft schon vor der Untersuchung Vorurtheile und Erbitterung gegen den Angeschuldigten gefaßt und, als ständige, im Dienst grau gewordene Criminal-Richter, den Glauben an Unschuld verloren haben, die nichts von Mitrichtern wissen wollen, die nur nach Gewissen und moralischen Ueberzeugung, nicht aber nach dem todten Buchstaben der Gesetzbücher zu handeln verstehen.

Ich frage Sie, meine Herren! soll denn ein Richter, der den Inquisiten nur aus einem Berg von Criminal-Acten kennt, die er oft wegen des Quartal-Schlusses nicht hat durchlesen können, die ein einzelner Untersuchungs-Richter und dessen Actuar oder wohl letzterer gar allein nach seiner Idee zusammen geschrieben hat, ich frage Sie, soll ein Richter, der den

Inquisiten in seinem Leben nicht gesehen, gehört, gesprochen und befragt hat, der den That-Bestand nur aus den Ansichten eines einzelnen Menschen kennt, richtiger und besser urtheilen und referiren, als zwölf Männer von gesundem Menschenverstand, die der ganzen Untersuchung beigewohnt haben? Aus welcher Quelle sind denn diese Gesetze entstanden, welche der Criminal-Richter nur allein kennen will? Wehe uns, wenn nicht Sinn für Wahrheit und Recht, innere Ueberzeugung, Gewissen und gesunder Verstand zum Grunde liegen, und können wir diese Eigenschaften den Geschwornen, da, wo sie bestehen, absprechen. Oder will man gar behaupten, die baierische Nation stehe noch nicht auf der Stufe von bürgerlicher Ausbildung und geistiger Cultur, um Theil an dieser großen National-Angelegenheit nehmen zu können; will man behaupten, die Nation sey noch nicht reif für das öffentliche Leben, sey noch nicht fähig, mit im Gerichte zu sitzen? Diese Behauptung möchte wohl schwer zu vertheidigen seyn.

Die nämliche Sprache wurde vor zwanzig Jahren auch bei uns am Rhein geführt, als man den Saltum mortalem wagte, und das heimliche schriftliche Verfahren der Civil- und Criminal-Justiz, sammt Halsgerichtsordnung, despotischer Policey- und Beamten-Willkühr an der Wurzel angriff, und gegen die jetzt bestehende Justizpflege und die Geschwornen-Gerichte vertauschte. Die von Gelehrsamkeit und Theorie vollgepfropften alten Criminalisten schüttelten ihre Perücken, und sagten: wie kann ein schlichter Bürgersmann, ein Gutsbesitzer, ein Kaufmann, ja wohl gar ein Müller und Bierbrauer zu Gericht gezogen werden? Diese Menschen verstehen ja kein Latein, kein Griechisch; wissen nicht zu unterscheiden zwischen Culpa lata — levis et levissima — und wenn sie erst an den Dolus kommen, worüber wir schon Folianten geschrieben haben, und noch nicht im Reinen sind, wie werden sie sich dann benehmen — Menschen, die keinen Cursum gemacht, kein Compendium im Hause haben, nichts von der Beweistheorie verstehen, und die Halsgerichtsordnung nicht kennen! Das wird ein Blutbad absetzen, ...e eine Frau Criminal-Räthin.

Jedoch, meine Herren! die Geschwornen wurden organisirt, setzten sich zu Gericht, hörten die Anklagakten, den Thatbestand, befragten selbst die Beschuldigten, eben so die Zeugen für und wider, hörten die Vertheidigung der Sachwalter und den Antrag der Staats-Procuratoren, ließen sich die Fragen stellen, und beantworteten dieselbe ohne Collegial-Präsident, ohne Referent, so richtig, daß selbst die Criminalisten im Anfang meynten, es ginge nicht mit rechten Dingen zu, und konnten nicht begreifen, wie Männer, die nur Sinn für Wahrheit und Recht hätten, die nur aus ungetrübter Quelle des Gewissens, der innern Ueberzeugung und des gesunden Verstandes, und nicht aus Compendien schöpften, die keine Gelehrsamkeit auf Universitäten bezahlt, keinen Catheder gesehen, noch Professoren gehört, dennoch ein richtiges Urtheil fällen könnten. Aber die Erfahrung hat für die Sache bewiesen, und richtige Urtheile wurden gefällt.

Wer sich nicht davon überzeugen kann, der gehe an den Rhein, und schaue es in der Praxis an, und lasse sich nicht irre machen durch gelehrte Schriften, deren Autoren meistens noch keine Criminal-Justiz mit Geschwornen gesehen haben, und wie der Blinde von der Farbe urtheilen. Meine Herren! Wir haben letzthin von Real-Gewerben und Zünften gesprochen — es gibt noch eine Zunft — sie heißt — Juristen-Zunft. Und dieser will es auch nicht in den Kopf, daß andere gescheute, ehrliche Leute, welche nicht gehörig aufgedingt und losgesprochen sind, mit am Gerichtstische sitzen sollen. Jedoch zur Sache — warum sollten nun diese Institutionen nicht auch in die sieben ältern Kreise Baierns verpflanzt werden können, warum sollte eine Nation derselben nicht theilhaftig werden, welche man durch Einführung einer repräsentativen Verfassung mündig erklärte? Eine Nation, bei welcher sich herrlicher Gemein-Geist und bürgerliches Selbstgefühl zeigt? Man muß nur Vertrauen in sich selbst setzen, und dann wird es schon gehen — aller Anfang ist schwer. Undessen, meine Herrn, zweifle ich, ob die Einführung der öffentlich mündlichen Gerechtigkeits-Pflege und die Geschwornen-Gerichte ohne Abänderung der jetzt bestehenden Ge-

richts-Ordnung, ohne neue Organisation der dermaligen Justiz-Behörden das versprochene und erwartete Resultat liefern wird. Ich habe hier in dieser Versammlung am 26, März letzthin, als wir von der Verbesserung der Justiz-Pflege sprachen, gesagt, das Uebel müsse an der Wurzel angegriffen werden, und ich muß es nochmals wiederholen — suchen Sie die Verbesserung nur nicht allein in der Oeffentlichkeit, fordern Sie nicht alles Heil von ihr. Nur dann wird sie recht gedeihen und herrliche Resultate liefern, wenn zugleich bei ihrer Einführung auch das Princip der Trennung der Staats-Gewalten wird durchgeführt, was keiner der verehrlichen Antragsteller berührt hat, also insbesondere,

1) Strenge Trennung der Verwaltung von der Justiz-Pflege.
2) Scheidung der streitigen Gerichtsbarkeit von der freiwilligen.
3) Trennung des Richter-Amts von dem Anklag-Amte.
4) Scheidung der Urtheils-Vollstreckung von dem Richter-Amt.

Ohne Trennung der Gewalten wird immer Willkühr und Despotismus herrschen und die öffentliche Rechtspflege wenig Vortheil bringen. Man wird mir einwenden, daß die in Baiern bestehenden bürgerlichen Verhältnisse, der Unterschied der Stände, das Feudal-System, die vielen besonderen Gerichts-Bezirke der Standes- und Grund-Herrn und deren besonderen Privilegien, der Einführung einer neuen auf obigen Principien begründeten Gerichts-Verfassung viele Hindernisse in den Weg legen, und daß dieses im Rhein-Kreis, wo man keine Standesherren, keine Grundherren, keine Privilegirte kennt, wo kein Unterschied der Stände ist, sich viel leichter habe bewerkstelligen lassen. Ich will nicht in Abrede stellen, daß die Einführung unter obigen Verhältnissen mehr Schwierigkeiten haben wird, unterdessen lasse man sich dadurch nicht zurück schrecken, suche man das Interesse der Parteien bestmöglichst zu vereinigen. Vorschläge dazu muß ich Andern überlassen, die das Terrain besser kennen, als ich.

Meine Herren! ich bin weit entfernt, behaupten zu wollen, die gerichtliche Verfassung des Rhein-Kreises sey ohne Fehler und bedürfe durchaus keiner Verbesserung, aber von al-

len, die in Deutschland bestehen, mag die am Rhein doch wohl die beßte seyn. Die Erfahrung hat sich bewährt, und fest hält sich der Rheinländer mit Leib und Leben daran — und dies macht sie empfehlungswerth. — Preußen hat sie ebenfalls dafür anerkannt. Ich wage es daher dieselbe Ihnen zum Vorbild und zur Nachahmung in den 7 ältern Kreisen vorzuschlagen. Ich berufe mich hier auf den in unserer Versammlung so eben mit anwesenden königl. Herrn Justiz-Minister — derselbe hat bei uns voriges Jahr im Rhein-Kreis alle Zweige der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit von oben bis unten untersucht, und in ihren Amts-Verrichtungen beobachtet, hat den Criminal-Untersuchungen und den Geschwornen-Gerichten eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet und dieselben im Leben gesehen, hat sich mit allen gerichtlichen Beamten über einige Verbesserungen berathen, weshalb auch Vorschläge bei dem Justiz-Ministerio vorliegen; und Sie, meine Herren, haben den Vortheil, solche Verbesserungen, welche den formellen Theil betreffen, sogleich zu beachten. Ich wiederhole es nochmals, fordern sie nicht Alles von der öffentlichen Justiz, ohne damit verbundene Trennung aller Staatsgewalten. Dieses System ist im Rheinkreis glücklich durchgeführt, und deswegen kann man es uns Deputirten nicht verdenken, wenn wir es rein zu erhalten suchen; es ist ein Gebäude, aus dem sich nicht so leicht etwas herausnehmen und etwas Heterogenes hinein flicken läßt. Die Verwaltung besteht allein für sich mit der Kreis-Regierung an ihrer Spitze, unter derselben 12 Landes-Commissariate (früher nur 4 Bezirks-Directionen) als Mittel-Organe zwischen der Regierung und den Gemeinde-Verwaltungen — sodann eine besondere Forst-Verwaltung, Steuer-Beamte, Rent-Beamte und Verificatoren und Hypotheken-Amt — kein Zweig von dem andern abhängig, sich alle in dem Central-Punkt der Regierung vereinigend. Der Justiz-Beamte befaßt sich mit Nichts, als mit der Gerechtigkeits-Pflege und der gerichtlichen Polizei. Rein muß er dastehen und nicht ein Quodlibet aus allen Zweigen der Staats-Verwaltung in sich vereinigen, wie ein baierischer Landrichter. —

Dies taugt nichts — es führt recta via zum Beamten-Despotismus — und aus dem Richter wird bald ein gnädiger Herr, statt daß er Diener der Gerechtigkeit bleiben soll. Einen Haupt-Vortheil kann ich hier nicht unberührt lassen, den die Organisation der 7 ältern Kreisen Baierns auf die vorgeschlagene Weise noch überdies der Staats-Casse gewähren wird. Unser College Kurz aus Speier hat durch eine auf sicherer Basis beruhenden Rechnung den Beweis geliefert, daß die Veränderung die Ersparung im ersten Jahr von 400,000 fl. später aber von einer Million möglich macht. Und diese Summe kann noch gesteigert werden, wenn man bei der neuen Organisation der Kreis-Behörden darauf bedacht ist, sich von der alles Kraftgefühl erstickenden, Vielschreiberei, von dem Tabellen-Wesen loszusagen, und die unselige Idee aufgiebt, es für nothwendig zu halten, die untern Behörden in allen Kleinigkeiten zu controlliren, den Stand aller administrativen und gerichtlichen Handlungen der Unter-Beamten und Gemeinde-Verwaltungen jeden Tag nach einem architektonischen Durchschnitte der Länge und Breite nach kennen zu wollen; wenn man die Sucht aufgiebt, bis ins kleinste Detail herab zu regieren und zu controlliren — wenn man mehr Zutrauen in die untern Beamten, die doch meistens für das öffentliche Wohl ohne Gehalt dienen, setzt, dadurch denselben mehr Achtung erzeigt, dieselben nicht als bloße Maschinen betrachtet und ihnen Ehrgefühl einflößt, dahingegen die Pflichtvergessenen streng bestraft und sie nicht mit einem Ruhgehalt entläßt.

Ich komme nun zu dem Referat, welches uns der Deputirte Baron v. Frank als Mitglied des Gesetzgebungs-Ausschusses über die Anträge der Deputirten v. Hornthal, Behr, Häcker, Reuthner, Bestelmeyer und den meinigen der hohen Cammer vorgetragen hat, und theile mit demselben dessen Ansichten in der Hauptsache; jedoch kann ich nicht mit der darin enthaltenen Vorbedingung, welcher auch die Mehrheit des Ausschusses beigetreten ist, einverstanden seyn, nämlich die öffentliche Rechtspflege und Geschwornen-Gerichte erst dann einzuführen, wenn zuvor ein verbessertes Civil- und Straf-Ge-

setzbuch wird erschienen seyn. Die Annahme dieses Vorschlags würde Baiern noch lange den Genuß der öffentlichen Rechtspflege vorenthalten, und ich sehe keinen Grund ein, warum mit Einführung eines neuen gerichtlichen Verfahrens nicht die öffentliche Rechtspflege und die Geschwornen auf die jetzt bestehenden Civil- und Criminal Gesetze angepaßt werden können.

Aus diesen Gründen trage ich darauf an, Se. Majestät den König im verfassungsmäßigen Wege ehrfurchtsvoll, nicht allein a) um die Einführung des öffentlich-mündlichen Verfahrens in der Civil- und Straf-Rechtspflege, und letztere in Verbindung mit den Geschwornen, sondern auch zugleich b) um eine neue Organisation der Gerichtsstellen nach dem Vorbild des Rhein-Kreises unter Beobachtung des Princips der Trennung der Gewalten, und um Einführung einer auf das öffentlich-mündliche Verfahren passenden Gerichts-Ordnung allergnädigst zu bitten.

Ehe ich den Rednerstuhl verlasse, erlaube ich mir, noch folgende Mängel zu widerlegen, welche der zweite Herr Präsident v. Seuffert in der von ihm gehaltenen Rede den Geschwornen zur Last legt.

1) Der Präsident des Assissen-Gerichts sey Herr der Geschwornen, und könne sie ganz leiten.

Darauf antworte ich, daß der Präsident den Berathungen der Geschwornen nicht beiwohnen darf, wollte er sie vor der Berathung influenciren, so müßte er es in öffentlicher Sitzung thun, aber dagegen schützt wieder die Alles beobachtende und controllirende Oeffentlichkeit. Sollte der Fall eintreten, daß sich dennoch die Geschwornen auf eine andere Art leiten ließen, so sind es feile Menschen, und wo diese zu Gericht sitzen, geht es schlecht, es sey nun im heimlichen oder öffentlichen Verfahren.

2) Der verehrliche Redner fand eine große Gefahr darin, daß die Familie des Inculpaten auf die Geschwornen einwirken, und dieselbe bestimmen könne, den ersteren frei zu sprechen.

Dies setzt wieder die Bestechlichkeit von 12 Männern voraus — kann dies aber nicht auch einmal bei einem Criminal-Richter statt haben? Ist denn noch nie ein Haase in des Richters Küche gekommen?

3) Derselbe Redner führt Beispiele an, die Feuerbach als Mißgriffe der Geschwornen aufführt.

Einige Beispiele beweisen Nichts gegen die Sache. — Die Gelehrten schreiben oft von Sachen, die sie nicht gesehen. Daß übrigens die Mißgriffe in dem deutschen heimlichen Verfahren nicht selten sind, haben wir heute auch durch den Abgeordneten v. Hornthal erfahren.

4) Hat der Redner gesagt, man stelle den Geschwornen Fragen, die nur gelehrte Juristen verstehen konnten, z. B.

1) ob eine Handlung strafbar sey?

2) ob eine Handlung zugerechnet werden könne?

(Der zweite Präsident v. Seuffert einfallend und bemerkend, daß er Das nicht behauptet habe).

Köster fortfahrend: nun gut, so muß es ein anderer Abgeordneter gesagt haben. Ich antworte aber, mich auf Das beziehend, was ich oben bereits gesagt habe, daß man solche Fragen den Geschwornen nicht stelle, sondern nur solche, die rein factisch sind.

Ferner erzählte der Redner einen Fall vom Falschmünzer. — Hier fehlte ein Richter, ein Jurist, der die Fragen unrichtig stellte, und nicht die Geschwornen.

Ferner sprach der Redner von einem Duell-Proceß — und von dem Fall, daß der Präsident den Geschwornen gesagt habe, welche Strafe auf dem Ausspruch der Schuld stehe. Dies beweißt wieder Nichts gegen die Geschwornen — diese wissen sehr oft die Folgen ihres Ausspruchs, ohne sie erst von dem Präsidenten zu erfahren, aber auf rechtliche Männer wird das keinen Einfluß haben.

Endlich sprach der Redner von den Reise-Kosten der Geschwornen.

Wer dieses Institut als eine National=Angelegenheit ansieht, und den Werth des Rechts kennt, Mitrichter über Leben und Tod seiner Mitbürger zu seyn, wird das Geld nicht in Anschlag bringen, und seine Belohnung in der Ehre finden.

Ziffer 233.

Rede

über das Geschwornen=Gericht, gehalten vom Abgeordneten Frhrn. v. Aretin, in der Sitzung vom 17. Mai.

Hohe Versammlung!

Ueber die Oeffentlichkeit des Gerichts=Verfahrens scheint sowohl bei den Gelehrten als bei den Geschäfts=Männern mehr Uebereinstimmung zu herrschen, als über das Geschwornen=Gericht. Ich habe mir vorgenommen, ausschließlich über das letztere, und besonders über seine Vortheile für die Rechtspflege zu sprechen, denn sein politischer Werth ist längst ausser allen Zweifel gestellt.

Das Geschwornen=Gericht ist eine ursprünglich deutsche Einrichtung. Man kannte ehemals in Deutschland keine gelehrten Richter. Das judicium parium, wovon noch heut zu Tage die Pairs ihren Namen haben, bestand aus ungelehrten, aber verständigen, und von den Sachverhältnissen wohl unterrichteten Männern. Die Hals=Gerichts=Ordnung K. Karls V. nennt das Urtheilfinden der Ungelehrten einen alten deutschen Gebrauch, und erlaubt nur ausnahmsweise die Beiziehung der Gelehrten.

Wie es aber in Deutschland sich oft ereignete, daß der Buchstabe den Geist verdrängte, so geschah es auch hier. Welsche Doctoren brachten die fremden Rechte ins Land, und nun mußte der gemeine Menschen=Verstand, mit der moralischen Ueberzeugung, den Spitzfindigkeiten der Schule weichen, welche dadurch recht schauderhaft ins Leben eingriffen, daß sie das schreckliche Institut der Folter in ihrem Gefolge hatten.

Die Menschlichkeit des 18ten Jahrhunderts hob die Folter auf, aber nicht so willig zu folgen, wie das Herz, war der Ver=

stand. Er verließ nicht das alte Lehr-Gebäude, das sich ohne die Folter doch nicht mehr halten konnte, er künstelte an der Beweis-Lehre, um nur die alten Formen zu retten.

Endlich fängt man an, das Widersinnige dieser Künsteleien einzusehen, und kehrt dahin zurück, wovon man vor Jahrhunderten ausgegangen war, zur moralischen Ueberzeugung, zu den Genossen-Gerichten. Man erkennt jetzt, daß die eigene Empfindung das stärkste Beweismittel ist, daß es keinen bessern und natürlichern Weg gibt, die Wahrheit zu erforschen, als die Annäherung an ihre Quelle, das unmittelbare Eindringen in die ganze Eigenthümlichkeit des Falls, und daß das sittliche Gefühl, welches den Gesetzgeber im peinlichen Rechte leitet, auch hinreichend ist, den Richter zu leiten.

In dieser heilsamen Uebergangs-Periode befinden wir uns gegenwärtig. Unsere peinlichen Gesetze, für andere Zeiten und Verhältnisse, für eine ganz andere bürgerliche Ordnung gegeben, genügen uns nicht mehr. Unsere Justiz trägt noch in vielen Stücken die Spuren der alten abgeschafften Verfassung an sich, und da in allen nicht abgeänderten Puncten die alten Gesetze gelten, so trifft man Verordnungen neben einander, die über ihr Beisammenseyn staunen müssen.

Ein solcher Widerspruch muß dem Volke auffallen. Gewöhnt, sich immer nur an die nächsten Ursachen der Begebenheiten zu halten, klagt es die Personen an, die das Gesetz handhaben, es sollte vielmehr das Gesetz anklagen, und die Richter bedauern, die, von Verordnungen der verschiedensten Art beherrscht, vergebens einen sichern Haltpunct suchen.

Man hat viele Thatsachen gesammelt, um die Gerichtsstellen in ein übles Licht zu setzen. Es wäre zu wünschen, daß auch die schönen Züge aufgesucht und bekannt gemacht würden, durch welche sich die Gerechtigkeitsliebe, die Freimüthigkeit, die Unerschütterlichkeit mancher Richter und Justiz-Stellen bewährt hat. — Da, wo das Gesetz willkührlich war, mußten auch die Richter es werden, und wenn sich die öffentliche Meinung gegen die Gerichtsstellen erhebt, so darf man mit Zuverläßigkeit annehmen, daß die Hauptschuld in den Gesetzen liegt.

Dieses hielt ich für nothwendig, zur Vertheidigung der baierischen Rechtspflege gegen viele unbillige Angriffe zu sagen. Aber auch die Gerichte selbst sollen nicht vergessen, daß die Zeiten nicht mehr sind, wo die bürgerliche Freiheit nur schwach, und die politische noch gar nicht am Leben war. Sie müssen von nun an auch die allgemeinen und öffentlichen Angelegenheiten ins Auge fassen, und die freisinnigen Grundsätze der Verfassungs-Urkunde als die obersten Principe der Gesetzgebung anerkennen. Das müssen sie von nun an, wenn sie nicht der Beschränktheit oder des eigensinnigen Zurückbleibens hinter ihrem Zeitalter beschuldigt werden wollen, und wenn ihnen daran gelegen ist, ihre eigene verfassungsmäßige Unabhängigkeit, und die constitutionellen Rechte der Staats-Bürger aufrecht zu erhalten. Da es sich gegenwärtig um eine allgemeine Annäherung der bürgerlichen Einrichtungen an die neue Verfassung handelt, so ist es vorzüglich auch der Richter erste Pflicht, alte Vorurtheile aufzugeben, und der verbesserten Ordnung der Dinge zu huldigen.

Daß nun das G. G. einen wesentlichen Bestandtheil der bessern und vernunftgemäßen Gesetzgebung ausmache, ist von mehreren verehrlichen Rednern vor mir mit siegreichen Gründen dargestellt worden. Ich will nur versuchen, die vorzüglichsten Einwendungen zu widerlegen, welche ein anderer verehrlicher Redner gegen diese Einrichtung vorgebracht hat.

1.

Es ist unter Berufung auf die Autorität eines berühmten Criminalisten behauptet worden, daß das G. G. den Grundsätzen der Monarchie, selbst der constitutionellen, widersprechen soll.

Wenn unter diesen Grundsätzen vor allen der zu verstehen ist, daß alle Gerichtsbarkeit vom König ausgehe, folglich das Richteramt nicht, aus dem Volke gewählten, Geschwornen übertragen werden könne, so ist dagegen zu bemerken, daß die Art der Ausübung den Grundsatz nicht verletzt. Ueber das bleibt der richterliche Spruch den eigentlichen Gerichten vorbehalten, die Geschwornen entscheiden nur über die Richtigkeit der Thatsachen.

Ein Volk, das seine Steuern willigt, seine Gesetze berathet, fühlt nothwendig auch den Wunsch, von seines Gleichen gerichtet zu werden. So ist es auch in Frankreich und in England, obwohl auch in diesen Staaten der Grundsatz verfassungsmäßig ausgesprochen ist, daß die Gerichtsbarkeit vom König ausgeht. Ja selbst in denjenigen deutschen Ländern, welche noch keine freie Verfassung haben, findet das Genossengericht bei den Kriegsleuten statt; es bestand sogar während des Feudalsystems, es wurde selbst in Rußland der Gesetzcommission anempfahlen. Bedarf es anderer Beweise, daß das G. G. mit den Grundsätzen der Monarchie nicht im Widerspruch steht?

2.

Es ist ferner eingewendet worden, die Geschwornen seyen nicht fähig, die Thatsache von der Rechtsfrage zu unterscheiden, fast immer müße man bei der Beurtheilung der Thatsache auch auf die Rechtsgründe Rücksicht nehmen.

Dieses ist im Allgemeinen gewiß unrichtig. Wenn es als wahr anzunehmen wäre, so könnte kein andrer Mensch criminalisch gestraft werden, als nur die Rechtsgelehrten selbst; denn, wenn diese ganz allein im Stande seyn sollen, zu beurtheilen, ob eine Handlung Verbrechen sey oder nicht, so würde von selbst folgen, daß man die Nichtrechtsgelehrten darum nicht bestrafen könne. Die vorgebrachte Einwendung widerlegt sich daher von selbst. Der gesunde Menschenverstand reicht allerdings hin, die Strafbarkeit einer Handlung zu beurtheilen; da, wo er unzulänglich ist, da liegt offenbar der Fehler im Gesetzbuch. Freilich, wenn dasselbe in Form eines Schulkompendiums abgefaßt ist, wenn es handelt von ideeller Concurrenz, von respectiver Identität, von intellectuellen und physischen Urhebern, von direktem und indirektem Dolus, von entferntem, nahem und nächsten Versuch, von einfachem und doppeltem Rückfall, vom halbem und Viertels-Beweis, also von halber und Viertels-Wahrheit u. s. w., so weigert sich mit Recht der gerade Sinn des schlichten Menschen, dergleichen Schuldistinctionen anzuerkennen. Aber ist dieses alsdann die Schuld des Geschwornengerichts? ist es nicht vielmehr die Schuld des Gesetz-

buchs, welches dem gemeinen Menschenverstande widerspricht? Man glaube daher ja nicht, daß die aus den Bürgerklassen genommenen Geschwornen unfähig seyen, die Strafbarkeit einer Handlung zu beurtheilen. Nur bleibe man im Gesetzbuch der gesunden Vernunft getreu. Hat sich denn die Bildung der Nation nicht bewährt, bei Gelegenheit des Verfassungswerkes? Man spreche uns doch nicht immer von Unreifheit des Volks für gute Anstalten, man gebe ihm diese, und es wird sich überall reif dafür beweisen.

3.

Willkühr, hat man weiter gesagt, wird eintreten, wenn man den Ausspruch über die Schuld bloß von der moralischen Ueberzeugung der Geschwornen abhängig macht.

Was ist es aber anders, als die moralische Ueberzeugung, die den Gesetzgeber leitet? Was diesem zur Richtschnur dient, soll es nicht auch bei dem Richter genügen? Und tritt nicht auch bei den Richtern oft Willkühr ein, das Gesetz möge auch noch so sehr dieselbe zu beschränken trachten? Ich rufe Jeden auf, der, nach was immer für einem Gesetz, zu Gericht gesessen, ob nicht in vielen Fällen die bloße Willkühr der Richter entschieden hat? Die Völker, bei welchen die G. G. eingeführt sind, klagen nicht über diese Willkühr, es scheint also, daß sie wenigstens nicht gegen die Unschuldigen gerichtet ist, und sollten auch einige Schuldige der Strafe entgehen, so geschieht dieß ja auch bei unsrer gegenwärtigen Einrichtung, durch die Lossprechung von der Instanz, oder wie man es jezt nennen muß: bei der Einstellung des Verfahrens. Diese ist ja auch nichts anders, als Entlassung der Schuldigen wegen Mangel an Beweis. Sollten, wie erinnert worden ist, Lossprechungen bloß darum geschehen, weil den Geschwornen die Strafe als zu hart erscheint, so liegt die Schuld wieder nicht bei ihnen, sondern bei dem Gesetzgeber, der in den Strafen das Verhältniß verlezt hat. Daß man übrigens bei neuen Anzeigungen die Untersuchung wieder aufnehmen kann, ist auch der Einrichtung der G. G. keineswegs entgegen.

4.

Wenn man die G. G. zu theuer findet, so hat man wahrscheinlich nicht berechnet, wie hoch sich gegenwärtig die Criminalkosten belaufen. Eben dieser große Aufwand ist vielmehr ein neuer Grund, uns zu bewegen, die Einrichtung unsrer Criminaljustiz abzuändern. Die vorgegebene Lästigkeit für die Geschwornen muß so groß nicht seyn, weil das Volk, aus welchem sie genommen werden, sich überall, wo das G. G. eingeführt ist, mit großer Lebhaftigkeit für die Beibehaltung dieser Einrichtung erklärt hat.

Daß die Geschwornen, weil sie aus der Mitte des Volks hervorgehen, leichter dem Einfluß der Familienverhältnisse zugänglich seyn sollen, wie ebenfalls erinnert worden ist, hat in den Gesetzgebungen über das G. G. bereits Berücksichtigung gefunden, indem der Angeschuldigte das Recht hat, Diejenigen zu entfernen, welche ihm als verdächtig erscheinen, und sich nur von Denjenigen richten zu lassen, deren Urtheil er sich selbst freiwillig unterworfen hat. Sollte aber der Familieneinfluß dem Angeschuldigten zu günstig seyn, so kann der Staatsanwalt die verdächtigen Geschwornen entfernen.

Was endlich die Versehen und widersinnigen Aussprüche der G. G. betrifft, wovon uns ein berühmter Criminalist eine Sammlung geliefert hat, die ein andrer bewährter Schriftsteller ein Vademecum nennt, so kommen ja auch da, wo es keine G. G. giebt, Versehen und widersinnige Aussprüche zum Vorschein.

Die angeführten Anecdoten sind nur von Demjenigen mit Sicherheit zu beurtheilen, der alle Umstände und ihren ganzen Zusammenhang selbst beobachtet hat. Gegen dergleichen Aussprüche bewahrt übrigens am besten ein gutes Gesetzbuch und ein von den obern Behörden ausgehender gerader Sinn. Die G. G. wollen die Wahrheit finden, das bewähren uns die Beispiele aller Länder, wo sie eingeführt sind. Daß sie die Wahrheit finden können, wird ihnen wohl weniger abzusprechen seyn, als den Juristen von Profession; sie kennen ja die Verhältniße der Sache, der Personen, des Orts besser, als der Richter,

der oft vom Volks-Leben wenig oder gar nichts weiß, und schon durch die Feststellung der That-Sache nicht wenig befangen wird. Das Urtheil des G. G. giebt darüber, daß auch der gemeine Stand des Verbrechers die Schuldbarkeit der That einsehen konnte, den sichersten Beweis, und folglich dem Richter einen weit verläßigeren Anhalts-Punct, als alle criminalistischen Beweis-Regeln, und aus diesem Gesichts-Punct vorzüglich, müssen die Justiz-Männer die Einführung des G. G. wünschen. Merkwürdig ist indieser Hinsicht das Geständniß des westphälischen Justiz-Ministers Siméon, in einem Briefe an Herrn v. Feuerbach: daß er sich in dem damaligen Königreiche Westphalen, wo die G. G. eben erst eingeführt waren, weniger über die Aussprüche der Geschwornen zu beklagen habe, als über die Spitzfindigkeiten der Richter. *)

Alle übrigen Einwendungen treffen weniger die G. G. selbst, als die Art und Weise ihrer Einrichtung, bei welcher man die, in andern Ländern wahrgenommenen Gebrechen leicht vermeiden kann.

Wäre es aber auch zweifelhaft, was einen größern juridischen Werth habe, das G. G. oder die gegenwärtig üblichen Beweis-Regeln, so müßten die andern überwiegenden Vortheile des G. G. für dieses den Ausschlag geben.

Ein nicht unbedeutender Vortheil ist schon dieser, daß das G. G. allen gehaltlosen Lehr-Gebäuden und Theorien von künstlichen Beweisen und außerordentlichen Strafen den Eingang versagt, und der Schule das Leben entgegenstellt, so, daß nie Pedantismus und System-Sucht in die Gesetzgebung einschleichen können; wahrlich eine große Wohlthat für unser schulgerechtes Zeit-Alter. Noch weit wichtiger werden die G. G. dadurch, daß sie dem Volke immer das Recht vor Augen stellen, indem sie die Staats-Bürger selbstthätig mit der Handhabung und Gerechtigkeit beschäftigen. Sie gewöhnen das Volk, die Ursachen und Folgen der Verbrechen zu betrachten, und

---

*) S. v. Feuerbachs Erklärung über die G. G. Erlang. 1819.

vermindern dadurch die Anzahl derselben. Dem Angeschuldigten wird die Beruhigung zu Theil, daß er nicht von ihm fremden unsichtbaren Richtern verurtheilt wird, sondern von seines Gleichen, welche genau wissen, ob ihm die Handlung wirklich als Verbrechen angerechnet werden kann.

Ist er unschuldig, so darf er (vorausgesetzt, daß die Zusammensetzung der Geschwornen-Gerichte im Geiste der Verfassung geschieht) nicht besorgen, verkannt oder unrichtig beurtheilt zu werden, und wenn die Geschwornen-Gerichte dadurch einerseits alle Furcht verbannen, welche niedrige Gesinnung erzeugt, so verbreiten sie andererseits das Selbst-Vertrauen, welches der Grund aller edleren Neigungen ist. Sie geben dem Staats-Bürger die Gewißheit, gegen jede geheime Ungerechtigkeit, Druck und Verfolgung, geschützt zu seyn, und befestigen dadurch Sittlichkeit, Menschen-Liebe und Anhänglichkeit an die Verfassung, diese schöne Tugend jedes Volkes, welches von seiner Regierung als mündig erklärt, und mit Zutrauen behandelt wird.

Doch diese politischen Vortheile des Geschwornen-Gerichts sind bereits von Andern hinlänglich entwickelt worden. Ich schließe daher mit dem Wunsche, daß die baierische Regierung von diesen Vortheilen so lebhaft überzeugt seyn möge, wie wir es sind.

Sie fürchte nicht, daß die Sache als Neuerung mit Mißtrauen oder Unwillen aufgenommen werde.

Das Volk ist dazu reif, und die Justiz, nachdem sie so viele Experimente durchwandert hat, erschrickt vor Nichts mehr, am wenigsten vor den liberalen Ideen.

Ziffer 234.

Rede

des Abgeordneten Häcker, über die Einführung der Rechts-Pflege in Baiern.

Wenn ich in der Rede über die Einführung der Land-Räthe dahin einen Wink gab, daß dieses Institut bei einer re-

präsentativen Verfassung einen ergänzenden Theil des Staats-Organism ausmachen müsse; wenn ich, wie ich in der ganzen Versammlung zu bemerken glaubte, die Ueberzeugung hervorrief, daß die Land-Räthe ein Institut seyen, welche das bindende Glied der Kette zwischen den Stände-Versammlungen und den Magistraturen ist; wenn ich nachwies, wie die Wirksamkeit der Magistraturen und Gemeinde-Verwaltungen erst dadurch recht lebendig in's Leben eintreten könne, daß durch das Institut der Land-Räthe ein in seinen Wirkungen zusammenhängendes Ganzes gebildet sey; so muß ich nun den ähnlichen Weg gehen, um den Zweck zu verfolgen, welchen ich mir vorgesteckt habe, als ich mich zum Reden über die Oeffentlichkeit der Justiz einschrieb.

Oft und häufig wurde in der Cammer für die Einführung der Offentlichkeit der Justiz gesprochen, die Fehler unserer Gerichts-Verfassung wurden aufgedeckt, die Gründe dieser fehlerhaften Justiz-Verwaltung aufgesucht und entwickelt, nachgewiesen, daß bei der gegenwärtigen Staats-Einrichtung, nun mit einer durch die Verhältniße der Zeit, durch mannigfaltige fehlerhafte Institutionen, durch eine, für ein früheres Jahrhundert vortreffliche, in ihren Grundsätzen für die Bedürfniße jener Zeit sehr richtig berechnete, nun aber bei den ungeheuren Fortschritten der Wissenschaften veraltete, von dem Geiste der Zeit und der höher entwickelten Intelligenz weit übersprungene Gerichts-Ordnung und Gesetzgebung, nicht mehr genügt werde durch eine Justiz-Verwaltung, welche stillstehend in der Haupt-Form und Einrichtung auf dem Stande von mehr als einem halben Jahrhundert isolirt dasteht, und fremd der Zeit, den Menschen, den Staats-Bedürfnißen und Staats-Einrichtungen.

Unbedingter Hierarchie in Sachen des Glaubens und des Thuns wurde der menschliche Geist enthoben durch die Zeit-Ereigniße, welche in einem Jahrzehend manches frühere Jahrhundert an Reichhaltigkeit übertroffen hat. Der politische Stand-Punct der Völker war verrückt durch die welthistorischen Erscheinungen, welche sich übereinander aufgethürmt hatten, und durch ihre schnelle Entwicklung noch größere Resultate her-

beiführten. Die Völker am Fuße des rhodischen Colosses hatten sich zusammengefunden in Deutschland mit den Bewohnern des Nordpols; der nordischen Völker ruhige Kälte und der südlichen warme Phantasie hatten sich lebendig gezeigt, und thätig im gemäßigten Clima deutscher Lande; alle Völker des europäischen Continents führten den Deutschen ihre Sitten und Gewohnheiten anschaulich vor; und so wurde der klare Geist des Deutschen geleitet, von einer theuern, aber nie zu theuern Erfahrung in den Stand gesetzt, hell und anschaulich aufzufassen, in Saft und Blut zu verwandeln aller Völker Meinungen und Wissen und practisches Leben. Hart trieb der Krieg die Völker aneinander, und schneller entwickelten sich die geistigen Funken durch diese harte Reibung, und je theurer die Lehren erkauft waren, desto weniger konnten sie verschwinden in Luft-Gesilde, und je anschaulicher die Lebens-Weisheit sich darstellte im Leben, desto geschwinder faßte sie Wurzel für dieses Leben; und gewaltig sprang der sonst ruhige und überlegtere Deutsche von Meinung zu Meinung, von Grundsätzen zu Lebens-Regeln, von Maximen zur That; und das eiserne Gesetz der Noth rüttelte auch den Kältesten mit eiserner Faust auf, um sich zu ermahnen, und Herr zu werden der äußern Umstände, und, nicht unterzugehen in dem Abgrunde, aus welchem keine Erlösung mehr zu hoffen gewesen wäre. Und der Geist des Deutschen ermannte sich, und machte mächtige Fortschritte, und errang sich Freiheit vom fremden Joche. An ihre angestammten Herrscher schloßen sich die deutschen Völker an, sammelten ihre letzte Kraft, und entzogen sich einer politischen Sclaverei im heiligen Kampfe nach Selbstständigkeit und Freiheit vom fremden Joche, so wie sie sich geistige Freiheit und Selbstständigkeit errungen hatten. Das schöne Ziel wurde erreicht, und selbstständig steht in geistiger und politischer Beziehung Deutschland da, mit einem Schatze innerer Kraft, auf einer hohen Stufe geistiger Bildung, zwar noch blutend an den Wunden des langen Krieges aber nicht achtend der schmerzlichen Wunden im Hinblicke auf das hohe errungene Ziel.

Bei dieser Entwicklung geistiger und körperlicher Kräfte onnte das Bewußtseyn derselben nicht unterdrückt bleiben.

Jeder Vorschritt weckte dieses Bewußtseyn mehr und rief es lauter hervor, und der Deutsche sah sich mündig hervorgehen aus dem Kampfe, in welchen ihn früher nahebei willenslos und unmündig seine weisen Herrscher geleitet hatten, und ein altes unbequemes Haus, nicht mehr zureichend für seine Bedürfniße, fand er bei seiner Zurückkunft; und sah sich entwachsen den Staats-Einrichtungen, welche er noch kurz vorher ganz bequem gefunden hatte. Der hohe Stand der geistigen Cultur der deutschen Völker in Verbindung mit den Erscheinungen des Lebens hatte einen Zeit-Geist geweckt, welchen das Bisherige, das Alte, das Gewohnte nicht mehr befriedigte. Mündigkeit des Volks, bürgerliche Freiheit, Selbstständigkeit, Theilnahme an Gesetzgebung, Selbstbestimmung zu den Lasten des Staates, eigene Ansicht der Verwendung derselben; dieß Alles foderte das Volk, weil es seine Kraft kannte, und der Zeitpunct war vorhanden, wo diese Kraft sich äußern wollte. Zwei Wege waren gegeben für die deutschen Regierungen, entweder den Zeitgeist zu ergreifen, das Volk zu kennen, und mit väterlicher Sorge die Leitung seiner Angelegenheiten auch fernerhin zu behalten, oder den Zeitgeist mißkennend, die Form höher zu achten, als das Wesen, um deßwillen die Form gegeben war, und das Wesen in die Form zu zwängen.

Mit wahrer Weisheit, mit väterlicher Klugheit und treu seinen Regenten-Pflichten erfaßte unser allgeliebter König den Geist der Zeit und Seines Volkes, und erkannte vor ganz Europa an, daß Er die Form nicht höher achte, als Form, und daß Er das Wesen ihr nie aufopfere. Mit freier Selbstbestimmang erkannte Er sein Volk als mündig, und gab durch Einführung einer repräsentativen Verfassung dem entwickelten Geiste des Volkes die rechte Richtung, damit dieser Geist nicht ersterbe, eingezwängt in die alte Form, oder ungeregelt hervortrete, weil die alte Form, welche ihn bannen sollte, nicht Herr bleiben konnte, seines mächtigen Aufschwellens. Hier war der Grundstein gelegt, aber nur der Grundstein. Alle Staats-Einrichtungen, welche bisher mit dem sich immer neu entwickelnden Geiste der Zeit vorgeschritten waren, passen nicht mehr zu diesem gelegten Fundamente. Theilnahme des Volkes an

der Gesetzgebung, Selbst-Bewilligung der Lasten, öffentliches Leben, dieß Alles ist begründet durch die Verfassung, aber gerade entgegengesetzt den frühern rein monarchischen Staats-Maximen. Ein tyrannisches Protectorat hatte die rein monarchische Regierung noch gezwungen, strengere Regierungs-Formen, als sie selbst gewünscht hatte, beizubehalten; Alles dieses ist gerade entgegengesetzt den nun gegebenen Grundsätzen für die Regierung. Natürlich muß also der Wunsch im Volke entstehen, daß mit Besonnenheit und Ruhe, mit Umsicht und Schonung aller bestehenden Verhältniße, alle Staats-Einrichtungen, angepaßt werden auf die Grundfesten der Regierungs-Formen, auf die Verfassung. Einmüthig sprach sich der Wunsch der Cammer aus für die Einführung der Land-Räthe, wiederholt oft und laut foderten die Abgeordneten in dieser Versammlung Oeffentlichkeit der Justiz, und, verwünschend heimliche Gerichte und heimliches Verfahren, ertönte der Ruf für Vernichtung dieser veralteten Form.

Da, wo Oeffentlichkeit im ganzen staatsbürgerlichen Leben besteht, da können die wichtigsten Angelegenheiten des Volks nicht mehr heimlich getrieben werden. Da, wo dem Volke die Zustimmung zur Gesetzgebung, da, wo ihm die Bewilligung seiner Lasten überlassen ist, da kann es ihm nicht zugemuthet werden, des Menschen unveräußerliche Rechte, sein Leben, Freiheit und Ehre, und sein ihm verfassungsmäßig gesichertes Eigenthum der Beurtheilung einer Kaste, welche bei verschlossenen Thüren urtheilt, zu überlassen. Die Herrschaft des Gesetzes ist höher als je gestellt, allein das Gesetz ist öffentlich, und daß es öffentlich gepflegt werde, ist der reine Wunsch des Volkes, und daß es gepflegt werde mit Beiziehung und Mitwirkung der Geschwornen aus dem Volke, ist die Foderung des Zeitgeistes.

Ich würde mich von meinem Zwecke entfernen, wenn ich mich auf die Frage einlassen wollte: wie soll eine öffentliche Gerechtigkeits-Pflege als ergänzender Theil des Staats-Organismus in Baiern eingeführt werden? Dieß würde die Cammer zu unrichtigen vorzeitigen Discussionen verleiten, wenn ich sie auf die Frage über das Wie? hinführen wollte. Wo der

Zeitgeist so bestimmt ergriffen ist, wo das Bedürfniß des Volks so richtig erkannt wurde, daß der Grundstein des Staats-Gebäudes durch eine solche Verfassung, wie die Baierische, gelegt ist, da kann die Stände-Versammlung und das ganze Volk ruhig erwarten, daß dieselbe väterliche Sorgfalt, dieselbe Regenten-Klugheit auch das Einzelne ergreife und mit dem Blicke des großen Staats-Mannes vorarbeitete nach dem Bedürfniße und den Wünschen des Volks, und so vorarbeitet der Stände-Versammlung bei ihrem nächsten Zusammentritt, vorlegen werde, wiewohl ich mich nicht enthalten kann, den Wunsch beizufügen, daß um zu Grundlegung der Gerichts-Verfassung im Rhein-Kreise mit Verbesserung ihrer allenfallsigen Fehler gebeten werde.

Vorzüglich darüber kann dermalen die Frage entstehen: soll der Antrag an des Königs Majestät gestellt werden, daß die Einführung der öffentlichen Justiz in bürgerlichen und peinlichen Rechtssachen und der Geschwornen-Gerichte dem Volke zugesichert, und bis zur nächsten Versammlung der Stände die nöthigen Vorbereitungen getroffen werden, damit dieser nothwendig ergänzende Theil des Staats-Organismus so schleunig als möglich auf eine den Wünschen und Bedürfnissen des ganzen Volkes entsprechende Art ins Leben trete?

Für die Beantwortung dieser Frage erlaube ich mir, der hohen Versammlung die Unterschiede zwischen öffentlichem Verfahren in bürgerlichen und peinlichen Rechts-Angelegenheiten und dem dermaligen Verfahren kurz zu zeigen. Unser dermaliges gerichtliches Verfahren in bürgerlichen Rechts-Angelegenheiten, wer von uns kennt es nicht; wer lernte es nicht von seiner fehlerhaftesten Seite in der gegenwärtigen Versammlung kennen! Die Parteien erscheinen vor dem Richter in minder wichtigen Rechtssachen persönlich, in wichtigern durch Anwälte. Ihre Angelegenheiten werden entweder protocollarisch aufgenommen, oder durch die Anwälte schriftlich bei Gericht übergeben, und der Richter erkennt aus den geschlossenen Acten, und eröffnet den Parteien das Erkenntniß. In der Regel liegt die Instruction der Sache in der Hand des Richters oder des Advo-

caten. Die Ansicht des Einen oder des Andern trägt sich über in die Acten; zwar darf kein Gericht anders als mit einem Richter und Gerichtsschreiber besetzt seyn, allein, gehen wir hin auf das Land, und sehen, wer diese Gerichtsschreiber sind; sie sind in der Regel die im Solde der Unterrichter stehenden Scribenten, Menschen, auf jeden Wink entfernbar, so wie durchaus ohne jene Unabhängigkeit, welche nothwendig und constitutionell dem Richter-Amts-Personale zukommen muß.

Was die Parteien bei Gericht vorbringen, erfährt Niemand als die Parteien und der Richter, und wenn die Partei glaubt, vom Richter nicht richtig verstanden zu seyn, oder etwas in ihrer Angelegenheit nicht aufgenommen zu finden; so bleibt ihr nichts übrig, als der Rechtsstreit zwischen ihr und dem Richter, ein ungleicher Kampf, ein schwieriger, oft unmöglicher Beweis.

Wenn das bürgerliche Gesetz, welches für des Mein und Dein wacht, und dasselbe sichert, wenn es durch Ueberschreitung verletzt wird, so gehen beide Theile zum Richter und Niemand ausser den Betheiligten weiß, wie das Gesetz verletzt werde, und Niemand weiß, wie es sich erhielt, thätig für die Sicherung des Eigenthums. Rechts-Verletzungen scheut der Boshafte nicht und Recht-Verzögerung hat der Richter und der Advocat nicht zu scheuen, denn nur in den seltensten Fällen trifft ihn die verdiente Strafe, und immer diese nur geheim, während er als öffentliche Person sich verfehlt hatte. Der Proceßsüchtige, der Chicaneur beängstigt jeden seiner Nachbarn mit Processen, verschleift sie durch Decennien, raubt dem Gegentheile Geld Ruhe, häusliche Zufriedenheit, und er geht ruhig, Achtung ansprechend, zufrieden, seine Zwecke erreichen zu können, unter seinen Mitbürgern herum, ohne die Folgen seines Frevels anders zu büßen, als er sie selbst büßen will. Das öffentliche Gesetz des Staates bleibt heimlich in seiner Wirkung. Anders bei öffentlichem Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen. Verschieden kann dieses seyn in der Form, entweder ganz mündlich oder, zum Theil schriftlich, zum Theil mündlich. Gehen wir hierüber hinweg. Auf jeden Fall muß jeder Streit bei mündlichem Verfahren vorerst beim Friedensgericht vorgebracht, und hier

die Sühne versucht werden. Welcher große Vortheil liegt schon hierin. Wer wir sich nicht besinnen, mit frecher Stirne dem ganzen Publicum mit einem ungerechten Processe sich bloßzustellen, und nicht vorziehen, bei dem Friedensgerichte den gelindern Weg der Sühne zu gehen! Wer wird sich hinstellen wollen, um von der öffentlichen Stimme gerichtet zu werden, nach dem dem Menschen einwohnenden und unversiegbaren Gefühle des Rechts, wenn er in seiner Brust das Bewußtseyn trägt, als muthwilliger Kläger oder Beklagter dastehen zu müssen? Wenn nun die Sache zum Gerichte selbst kommt, so wird hier öffentlich in Beiseyn eines Jeden, welcher den Verhandlungen beizuwohnen Lust und Liebe hat, die Sache verhandelt. Hier bringen beide Theile die Thatsachen, worauf sie sich stützen, vor; hier werden die Rechts-Verhältnisse mit freier Rede auseinander gesetzt; zweierlei Richter wirken hier; das Gericht, welches der Regent berief in Folge des Gesetzes, um dem Gesetze Leben und Wirkung zu verschaffen und die öffentliche Meinung. Hier ist es nicht möglich, daß eine Partei mißverstanden werde; hier ist es nicht möglich, daß etwas unbeachtet bleibe, was die Partei für sich anführte; hier ist es nicht möglich, daß die Partei mit dem Richter in Streit darüber gerathe, was sie gesagt habe, und was sie habe sagen wollen; Parteien und Richter sind gleich gesichert gegen jede falsche Deutung; und der Rechtszustand wird gewiß; hier ist nicht möglich, daß der Anwalt seiner Partei ungetreu werde, denn öffentlich in den Augen des Volks vertritt er ihre Rechte, und auch er findet in den treffenden Bestimmungen seinen schnellen und streng richtenden Richter; hier ist nicht möglich, daß der Chicaneur die Processe verschleife, denn die Entscheidung muß erfolgen, so wie die Sache verhandelt ist; hier ist nicht möglich, daß der Richter auf Kosten der Partei seine Einnahme mehre, denn der Gang des Processes ist geregelt durch strenge unüberschreitbare Termine, und über Winkelzüge urtheilt die Stimme des Volks; hier ist nicht möglich, daß der Richter auf Kosten des Beutels und der Ruhe der Parteien seiner Gemächlichkeit fröhne; denn die verhandelte und reife Sache muß abgeurtheilt werden, es stehe dem Richter an oder nicht; hier ist nicht möglich, daß das Gericht

mit schwachen, mit untüchtigen Richtern besetzt sey, und daß die Richter-Amtsstellen als Staatspfründen betrachtet werden, denn mit dem Beschlusse der Verhandlungen müssen die Richter erkennen, und der Untaugliche spricht das Urtheil seiner Untauglichkeit über sich selbst; hier ist nicht möglich, daß der Richter eine Partei bevortheile, und auf Kosten der einen die andere begünstige, denn höher als Richter und Parteien steht das unerbittliche Erkenntniß der öffentlichen Stimme; hier ist nicht möglich, daß ein vortragendes Gerichts-Mitglied sich zum Herrn der Sache mache durch einseitigen gedrehten oder oberflächlichen Vortrag, denn alle Mitglieder des Gerichtes hören die Verhandlungen und schöpfen aus eignem Anhören ihre eigne Ueberzeugung; hier ist nicht möglich, daß durch Vernachläßigung der Gesetze und der Form den Parteien Schaden zugehen, welchen sie durch schwierige Regreß-Klagen oft mit dem Verlust ihrer häuslichen Ruhe und Zufriedenheit sogar ihres Wohlstandes nur in den seltensten Fällen wieder erhalten können, denn hier sitzt beim Gerichte der königliche Procurator als Wächter des Gesetzes und schreitet ein bei jeder Verletzung der Form. Sehen Sie meine Herren! so zeigt sich der Unterschied der öffentlichen bürgerlichen Rechtspflege gegen die bisherige geheime practisch im Leben: und nun frage ich Sie: wer ist zweifelhaft über den Vorzug zwischen beiden Arten der Gerichts-Verwaltung und Gerechtigkeits-Pflege.

Oefters schon haben wir das Zurückgezogenseyn unserer Richter vom Leben bedauert; öfters schon es bedauert, daß die Männer, welche die das bürgerliche Leben regelnden Gesetze in Anwendung bringen sollen, es selten kennen können; bei einer andern Gelegenheit fanden wir neulich, daß das ewige Schreiben, das Aufthürmen von Papierbergen ein mit der gegenwärtigen Verfassung durchaus nicht vereinbarliches Uebel sey. Wir haben uns die Ueberzeugung verschafft, daß in einer solchen Verfassung, deren wir uns nun erfreuen, Beredsamkeit eine herrliche Gabe, ein wahres Sicherungs-Mittel bürgerlicher Freiheit sey; wir haben gesehen, und sind von dem Gefühle durchdrungen, daß Erleichterung des Unterthanen und Sicherung seines Rechtszustandes dringende Foderung unserer innern Stimme

und des ganzen Volkes an uns sey; wir überzeugen uns, daß durch die öffentliche Rechtspflege die Civilisation und die öffentliche Erziehung des Volks zu Staatsbürgern einzig und allein bezweckt werde; wir sehen hier, wie tüchtige Staatsmänner, Richter und Verwaltungsbeamte sich kenntlich aussprechen und nicht übersehen werden können, und wie der Untüchtige sogleich ohne alle Rücksicht dahin zurückgeschleudert wird, wohin er gehört; wir sehen hier, wie Mißgriffen in der Auswahl der Staatsbeamten auf jede Art schon zum Voraus begegnet ist; und nun frage ich wiederholt: kann daran gezweifelt werden, daß die öffentliche Rechtspflege bei weitem Vorzug vor der bisherigen geheimen verdient?

Ich komme nun zu einem vorzüglichen Momente, wodurch sich die öffentliche Justizpflege vor der bisherigen unterscheidend auszeichnet, nämlich zu dem Momente der Trennung der verschiedenen Staatsgewalten. Es ist eine offenbar wahre Erfahrung, daß es selten Menschen gibt, welche das Verschiedenartige so zu ergreifen und zu umfassen verstehen, daß sie etwas Großes in allen Theilen des Verschiedenartigen zu leisten im Stande sind. Gewöhnlich wird also nur ein Geschäftstheil mit Vorliebe, mit besonderer Geschicklichkeit betrieben, der andere nachlässig; und was noch gewöhnlicher ist, eben weil sich die Menschen keinem Geschäftstheile ausschließend widmen können, werden die vereinigten sämmtlich mittelmäßig und gering behandelt. Bisher wurde die Justiz in erster Instanz auf dem platten Lande von den Landgerichten verwaltet, welchen außer der Justiz die Behandlung der Policei und der ganzen Administration im vollsten Sinne des Wortes oblag. In den Städten waren einige Stadtgerichte für die Justizgeschäfte aufgestellt; nirgends erschien das Richteramt in seiner eigentlich reinen Function. Nach der Natur der Sache ist es das ausschließende Geschäft des Richters, die Gesetzanwendung auf den vorgelegten streitigen Rechtsfall auszusprechen, und hiermit ist seine ganze Function geschlossen. So ist durch die französische Gesetzgebung das Richteramt rein dargestellt; mit der Administration sind Andere beauftragt, und nichts von derselben liegt dem

Richterpersonal ob, die eigentliche Vorbereitung des Processes, bis zu dem Puncte, wo dem Richter die Anwendung des Gesetzes auf den bestimmten Fall möglich ist, ist Sache der Parteien; diese bedienen sich hierzu der Gerichtsboten, deren Functionen durch strenge und genaue Normative regulirt sind.

Die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind den Notariaten zugewiesen, damit der Richter nicht in den Fall komme, über seine eignen Handlungen erkennen zu müßen. Da, wo das Gesetz für gewisse Personen Sorge zu tragen hat, steht ein eigner Staatsbeamter, welcher frei vor Richteramts-Function diese Sorge übernimmt, und das Gericht zum Vollzug der Gesetze auffordert; und so ist der Richter hingestellt, rein von allem Fremdartigen, als Richter. Der Vollzug der Erkenntnisse kümmert den Richter, welcher mit dem Urtheilsspruche und dem Befehle zum Vollzuge desselben sein Amt geschlossen hat, nicht; und er ist nicht der Gefahr ausgesetzt, durch die Art des Urtheils-Vollzugs der dritte der streitenden Theile zu werden. Hiernach steht der Richter da, ohne Berührung mit einem ihm fremden Geschäfte ohne Gefahr eines Eingriffs in fremde Rechte, lediglich als Anwender der Gesetze, frei von allem Verdachte einer Parteilichkeit, hervorgehend aus seinem Geschäfte, und ohne die Mittel, irgend einen fremdartigen Einfluß auf die Bewohner des Gerichtsbezirkes zu erhalten. Nie ist seine Thätigkeit freiwillig, lediglich angeregt, entweder durch die Parteien oder durch den Staatsprocurator, und jede Eigenmacht, auch der entfernteste Verdacht einer Selbstsucht, Eigenliebe und Parteilichkeit schwindet.

Bei uns ist das Verhältniß ganz anders. Zwar ist der Richter gebunden, nach dem Principe unserer Gerichtsordnung an die Thätigkeit der Parteien; allein es ist nicht bloß die Anwendung der Gesetze a[illegible] einen vorliegenden Fall, welche zur Function des Richters [illegible]ört; es ist ihm auch die Proceß-Direction in die Hand gelegt. Wie viel hierdurch allein dem Richter geschehen kann, wird nicht nur jeder Richter, sondern jeder aus dem Volke selbst hinlänglich zu beurtheilen im Stande seyn. Neben der Proceß-Direction liegt ihm die Urtheils-Execution

ob. Wie viele Klagen durch dieses Geschäft allein über die Richter begründet werden, kann nicht aufgezählt werden. Häufig sind diese Klagen ungerecht, allein die Wirkung ist gleichgültig. Wer prüft die Ungerechtigkeit dieser Klagen, wer entscheidet über die Statthaftigkeit derselben, so lange unsere Gerichte heimlich sind. Der zu Exequirende erregt, eben weil er Verlust leidet, eben weil er oft durch die Execution an den Bettelstab gebracht werden muß, immer Mitleid; und wer seiner Mitmenschen Mitleid angesprochen hat, hat die Meinung schon für sich zum Theil gewonnen. Und können wir es uns verhehlen, daß die Executionen es gerade sind, wo Leidenschaften, Parteilichkeit und alle menschlichen Fehler sich am leichtesten äußern können, und in der Welt wirklich am häufigsten äußern? Kurz dieser Theil unserer heimlichen Justiz allein raubt zum Theil gerecht, zum Theil ungerecht, den größten Theil des Ansehens des Richter-Personals.

Bei uns ist der Richter zugleich Wächter des Gesetzes. Ihm liegt die Sorge ob für Minderjährige, für Interdicirte, Wahnsinnige, Verschwender und derlei Personen. Die Obercuratel über sie übt er aus. Die Geschäfte dieser Personen greifen ein in jeder Beziehung ins bürgerliche Leben, und der Richter verfügt von Amtswegen. Hier ist er seinem eigentlichen Standpuncte ganz entrückt, er wird Partei, wo er Richter seyn sollte. Wenn er als Obercurator eines Mündels einen Befehl an den Curator erläßt, und durch dessen Vollzug ein Dritter sich verletzt glaubt, eine Klage zu erheben, so tritt der die Klage veranlassende Obercurator als Richter auf, und erkennt über sein eigenes Factum. Welche Ungerechtigkeit läßt sich hier erwarten? Wie soll es der gemeine Mann wagen, bei dem Gerichte Recht zu suchen, dessen Autorität der Curator ihm zur Beschönigung seiner Handlung vorhält? Wie viele Klagen werden aus Sachen nicht angebracht? Wie viele oft gegründete Rechtsansprüche aufgegeben, weil der Rechtsuchende die Ueberzeugung schon voraus schöpft, daß der Richter seinen Ausspruch nicht zurücknehmen werde? Wer gibt dem gemeinen Manne den genauen Unterschied der Einschreitung des Richters und des

Obercurators, wer lehrt ihn, denselben Mann unterscheiden nach seinen verschiedenen Qualitäten, und die mit derselben Gerichtsfirma ausgefertigten Erlasse zu sondern?

Was hier gilt, gilt in demselben und noch vorzüglicherm Grade bei den Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit. In ältern Zeiten war diese überall den Städten und Märkten zur Ausübung durch die Magistrate überlassen, und der Richter stand auf der höhern Stufe; in vorfallenden Streitigkeiten erkannte er über den ihm untergeordneten Stadtrath oder Magistrat, und kam nie in die Verlegenheit, entweder das, was er gethan, zu widerrufen, oder, um sein Ansehen nach einer irrigen Meinung aufrecht zu erhalten, das Recht vielleicht selbst zu verletzen.

Der Sportelbezug aus den Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit einerseits, und die Sucht, alle Geschäfte in Einer Person zu vereinigen andrerseits, veranlaßte die Vereinigung der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit der streitenden; und zu geschweigen, daß eine solche Vereinigung nicht selten Verletzung wohlerworbener Rechte war, war hiermit ein sehr großer Nachtheil für die Gerechtigkeitspflege begründet. Eine der größten Quellen der Rechtsstreite sind die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Offenbar erkennt der Richter, welcher einen Rechtsstreit veranlaßt durch eine von ihm gepflogene Verhandlung der freiwilligen Gerichtsbarkeit, über sein eignes Factum und ist also Richter und Partei in derselben Person, was offenbar alle Rechtsbegriffe verletzt.

Wenn schon die Vereinigung der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit der streitigen diese Unbequemlichkeiten, um mich des gelindesten Ausdruckes zu bedienen, mit sich bringt, so werden solche zu einer wahren Last für die Unterthanen, wenn auf die Gerechtigkeits-Pflege bei den Land-Gerichten der Blick gerichtet wird. Die landgerichtliche Verfassung hatte zu jener Zeit, wo der Beamte noch die Stellung hatte, welche ihm gebührte, wo Einfachheit mehr im Leben und in den Geschäften herrschte, ihre ganz guten Seiten; der Beamte war den Unterthanen so nahe als möglich gesetzt, so wie sich die Geschäfte oben in der

Regierung in einem Ministerio vereinigt hatten, so schlossen sich dieselbe unten in dem Vollzuge in einem Beamten für jeden District. Ein Minister faßte die Zügel des Ganzen, übersah mit einem Blicke Alles, und er war der Vereinigungs-Punct der Operationen aller Staats-Beamten; ihm entsprechend mußte auf der letzten Stufe wieder nur ein einziger stehen, welcher das verschiedene der Militär-Behörden zusammenfassend, allein mit Consequenz in Vollzug setzte: allein dieser letzte Beamte behandelt alle Geschäfte selbst, war mit Geschäften nicht überladen, ausser kurzen Protokollen, worin mit wenigen Worten die Vorgänge aufgezeichnet waren, waren nebei keine Verhandlungen bekannt; das Richter-Amt dieser Beamten war mehr ein Vermittlungs-Amt; ich selbst kenne Aemter, bei welchen über die Gerechtigkeits-Pflege in 20 und mehreren Jahren keine Appellationen statt fanden. Der Beamte war da mehr Vater, Rathgeber, Freund seiner Gemeinden, als Richter und Verwaltungs-Beamter. Die große Einfachheit der Geschäfte bei den Ober-Collegien machte eine genauere Aufsicht möglich, ein schlechter Beamter konnte sich nicht erhalten. So gieng die Sache ganz gut. Allein, als mit den vorgeschrittenen Bedürfnißen, mit den geänderten Zeit-Verhältnißen, die Stellung der Beamten sich veränderte, als der äußere Beamte von der Stelle des Friedens-Richters hinaufgerückt wurde zur Stelle des Collegial-Vorstandes, da änderte sich seine Wirksamkeit so bedeutend, daß die Vereinigung der Justiz und Administration in einem und demselben Amte die größten Nachtheile hervorbrachte. Wenn es früher, wo den Unterthanen und der Regierung daran gelegen war, nur ein einziges Organ der Execution in letzter Instanz zu haben, ohne alle Nachtheile für die Sache selbst geschehen konnte, eben weil der äußere Beamte seine vorzüglichsten Verdienste darein legte, Friede zu stiften zwischen beiden Parteien, so änderte sich die Scene, als die veränderten Verhältniße der Unterthanen mehr ein erkennendes Gewicht in der ersten Instanz in Anspruch nahmen, und daher die Landgerichte als formirte Gerichte betrachtet wurden. Nun wurde der höhere Werth darauf

gelegt, Instructionen zu machen, und Erkenntniße zu erlassen, und mußte um so mehr hierauf gelegt werden, da der Wunsch der Regierung sich sehr bestimmt dahin ausgesprochen hatte, die Justiz-Verwaltung zu einer Finanz-Quelle zu machen; und nachdem sich die Regierung, um das Unglück zu vollenden, und dieser Finanz-Quelle den reichsten Fluß zu verschaffen, den Mißgriff machte, die Beamten durch die Verleihung der Sportel-Tentième zu beständigen Theilhabern und Interessenten bei allen Angelegenheiten der Unterthanen zu machen. Die Nachtheile dieser Einrichtung zeigten sich bald so laut und schreiend, daß die Regierung ohne die größte Gefahr eine solche Einrichtung schlechterdings nicht länger bestehen lassen kann, daß bei der gegebenen repräsentativen Verfassung der Fortbestand einer solchen Einrichtung durchaus unvereinbarlich ist. Die Verfassungs-Urkunde sichert Unparteilichkeit der Gerechtigkeits-Pflege; wie ist Unparteilichkeit der Gerechtigkeits-Pflege möglich, wenn der Richter schon vor dem Eintritt der Partei in die Gerichts-Stube Mitinteressent seiner Angelegenheiten ist? Die Verfassungs-Urkunde sichert Jedem sein Recht. Ist Dem sein Recht gesichert, welcher aus hundert Rücksichten sich dem ungerechten oder ungeschickten Ausspruche seines Landrichters fügt, um nicht der Gefahr ausgesetzt zu seyn, die Appellation oder Beschwerde auf viel empempfindlichere Art, als der dadurch ihm zugegangene Verlust ist, in hundert andern Fällen büßen zu müssen; muß sich der Unterthan nicht auf die höchste Stufe der Unzufriedenheit getrieben sehen, wenn er gegen den Beamten, der alle seine Angelegenheiten allein in Händen hat, der ihm durch sein Gutachten so viel Wohl und Wehe thun kann, dem in Kriegszeiten sogar eine Art Dictatur zusteht, klagen soll? Wer wird sich ohne Noth (um mich des landesüblichen Ausdrucks zu bedienen) der Ungnade des gnädigen Herrn aussetzen wollen? Und wie verträgt sich denn nun hiemit die Unparteilichkeit der Rechts-Pflege, die Sicherheit des Rechts-Standes?

Wie wir also die Sache betrachten müssen, entweder von des Organismus oder von Seite der Ausübung, so zeigt

sich die Unmöglichkeit des Fortbestandes der damaligen Einrichtung einerseits, wenn die Verfassungs-Urkunde in Vollzug gesetzt werden soll, und der überwiegende Vortheil der öffentlichen Gerechtigkeitspflege in bürgerlichen Rechtssachen vor der bisherigen.

Betrachten wir nun die peinliche Rechtspflege, so zeigt sich auch hier selbst dem Befangensten das Uebergewicht der öffentlichen Rechtspflege in Verbindung mit den Geschwornen-Gerichten über die bisherige Verwaltung des peinlichen Rechts.

Nachdem Baiern durch die Hochsinnigkeit seines Königs mit einer repräsentativen Verfassung beglückt ist, so muß jedes Staats-Institut von zwei Seiten betrachtet werden; einmal an und für sich, und andererseits in Bezug auf die Verfassung. Das beste Institut in einem Staate, welches das Leben der Verfassung nicht födert, dieselbe nicht pflegt, ihre Wirksamkeit im Leben nicht heraushebt, taugt in einer Repräsentativ-Monarchie nichts; Verfassung ist in dieser jener Punct, von welchem Alles aus, und auf welchen Alles zurückgehen muß, und jedes der Verfassung heterogene Institut, jedes ihr nicht Zusagende muß für sich fallen, herausgeworfen durch die freie Bewegung der Verfassung, oder muß die Wirksamkeit der Verfassung selbst hemmen und also ihr gefährlich werden. Darüber, daß das öffentliche Verfahren in peinlichen Rechtssachen mit Geschwornen-Gerichten als politisches Institut unumgänglich nothwendig sey, einen ergänzenden Theil der Verfassung ausmache, darüber sind selbst die verschiedensten Gegner der Geschwornen-Gerichte ganz einverstanden. Von Feuerbach nennt dieses den Schlußstein, vielmehr den Grundstein, mit dem eine durch Grundgesetze beschränkte Monarchie stehe oder falle; und der Engländer entschuldigt alle Gebrechen seiner Geschwornen-Gerichte und ihre Unvollkommenheiten dadurch, daß er sagt: diese Unvollkommenheiten seyen der Preis, womit Alt-England seine Verfassung bezahle.

An mir kann es nun, nachdem so viele verehrliche Mitglieder vortrefflich über diesen Punct gesprochen haben, nicht mehr seyn, die Vortheile des öffentlichen Verfahrens in der

peinlichen Rechtspflege auseinander zu setzen. Nur einige hauptsächlich unterscheidende Momente zwischen dem dermaligen peinlichen Processe und dem öffentlichen Verfahren anzuführen, sey mir vergönnt.

In dem dermaligen peinlichen Verfahren erscheint das Richteramt, wie beim bürgerlichen, nirgends rein und gesondert; der Richter ist Ankläger, Beweisführer und Richter, und diese Rollen wechseln auf das verschiedenartigste mit einander. Der Anfang eines Criminal-Processes geschieht auf die Erfahrung des Richters, ob ein Vergehen oder Verbrechen begangen worden sey. Derselbe Richter sammelt nun für den Thatbestand, so wie für die Person des Thäters in der General-Untersuchung die nöthgen Beweise, und unter diesem Vorwand sind keine Geheimnisse des Staats-Bürgers sicher, sein ganzer Lebenslauf, sogar nach seiner moralischen Richtung, wird der Gegenstand der Inquisition des Untersuchungs-Richters unter dem Vorwande, als könne sich auch hier eine Anzeige für oder gegen den Verdächtigen finden.

Mit dieser Untersuchungs-Maxime ist der Willkühr, Partteilichkeit, Leidenschaft, ja sogar einem bestimmten Despotismus ein unbegränzter Spielraum gegeben, so lange der Richter auf seine eigene Erfahrung, auf ein Gericht und dgl. den peinlichen Proceß beginnen kann, seine Untersuchung gegen ein bestimmtes Individuum richtet, so lange ist kein Staats-Bürger sicher, hinsichtlich seiner innersten Verhältnisse verschont zu bleiben vor gerichtlicher Einwirkung.

Auch seiner Freiheit kann kein Bürger nach dem bisherigen Verfahren gesichert seyn; es darf ja nur von dem Richter gesagt werden, daß Verdacht gegen irgend Jemand könnte vorhanden seyn, daß man dafür sorgen müsse, es ihm unmöglich zu machen, sich von diesem Verdacht zu reinigen, und eine provisorische Detention, ein Setzen unter Policei-Aufsicht ist möglich, und führt gewöhnlich zu den schreiendsten Kränkungen und zu den weitläufigsten und unzweckmäßigsten Untersuchungen. Setzen wir den Fall: ein Richter habe übereilt eine Untersuchung begonnen, eine Verhaftung vorgenommen; wer kennt

die Menschen nicht, wer muthet ihm zu, freimüthig und offen zu gestehen, daß er Unrecht, unüberlegt und voreilig gehandelt habe, dem geringsten Schein wird nachgejagt, alle Sagen näher untersucht und damit der Herr Untersuchungs-Richter nicht unüberlegt gehandelt habe, soll der Staats-Bürger ein Verbrecher seyn. Glauben Sie, meine Herren, diese Fälle seyen selten? Ich könnte Ihnen noch schreiendere aufführen, wo das Glück, die Ruhe, Zufriedenheit, der häusliche Wohlstand, ja sogar das Leben einzelner Staats-Bürger die Opfer solcher Vereinigung des Richters und der Partei in Einer Person waren. Wie ganz anders ist dieses beim öffentlichen Verfahren; hier handelt der Richter nicht von Amtswegen, er wird aufgefodert durch das Staats-Ministerium, den öffentlichen Ankläger nämlich, und erscheint auch hier wieder als der unabhängige, von allem Einflusse freie Richter, welcher nur dann in Thätigkeit tritt, wenn die Partei oder der öffentliche Ankläger auffodert, welcher nur das Gesez in Anwendung und Vollzug bringt, welcher nicht die Beweismittel aufsucht, sondern die ihm vorgelegten erhebt, prüft und mit dem Gesetze zusammenhält, welcher auch nicht in der mindesten Beziehung Partei nehmen kann.

Betrachten wir unsere Untersuchungs-Gerichte und den hiebei stattfindenden Gang. Der Untersuchungs-Richter mit einem Actuar führt die Verhandlung; die Actuare sind wie bei den Civil-Gerichten gewöhnlich Rechts-Practikanten oder Schreiber, Personen, welche auf den Wink des Untersuchungs-Richters entfernt werden können. Einem ergänzenden Theile des Gerichtes fehlt der constitutionelle Character des Richteramts-Personals, die Unabhängigkeit. Des Untersuchungs-Richters Hauptzweck ist die Erlangung eines Geständnisses des Angeschuldigten oder Inquisiten. Hiedurch wird derselbe veranlaßt, durch eine Menge listiger Wendungen und Drehungen, durch verschiedene selbst dem Angeschuldigten sehr nachtheilige Einschreitungen dieses Geständniß zu erlangen, ohne doch je sich den Vorwurf suggestiver, captioser Fragen auszusetzen. Die Folter ist zwar abgeschafft,

allein langwieriges Gefängniß, oft wiederholtes, zuweilen nicht ganz freundliches Verhören, die Behandlung der eben nicht immer menschenfreundlichsten Gerichts-Diener und Gefangenwächter, alles dieses sind gleichfalls Foltern, wovon die Criminalacten gewöhnlich nichts enthalten; und wie wird beim Criminal-Verhör jedes Wort des Untersuchten aufgeschnappt, wie an ein dem Richter allenfalls für seine vorgefaßte Meinung dienliches Wort eine ganz neue Untersuchung angeknüpft, damit er ja nicht den Vorwurf auf sich lade, als habe er einen Moment übersehen, aus welchem sich ein neues Beweismittel hätte bilden lassen, da er seiner Pflicht gemäß Beweismittel sammeln muß. Was enthält endlich das Protocoll, die Acten, welche dem entscheidenden Richter vorgelegt werden, um hieraus ein ganz unparteiisches, ohne alle vorgefaßte Meinung bloß durch das Gesetz begründetes Erkenntniß zu schöpfen.

Wenn man solche Criminal-Untersuchungs-Acten liest, so muß man erstaunen, wie gelehrt oft die gemeinsten Menschen sprechen, man muß sich wundern über die zierlichen Wendungen in der Sprache, über die feinen Unterscheidungen, welche Vaganten, die in ihrem Leben keine Schule besuchten, nach allen Künsten der Dialektik angeben, man muß sich wundern über die Gesetz-Kenntniß von Menschen, welche oft gar nicht wissen, daß ein Gesetz existirt; man muß sich wundern über die Reflexionen, welche Menschen über ihr Inneres machen, die in ihrem Leben an nichts weiter als an ihr tägliches Bedürfniß dachten! Und aus solchen Acten soll der erkennende Criminal-Richter ein Urtheil fällen? Ich muß es gestehen, ich mußte oft zittern, wenn mich mein Beruf dahin führte, aus Acten Erkenntnisse über Menschen fällen zu müssen, welche den kleinsten Theil dieses Menschen lebendig darstellen. Wie ganz anders ist dieses bei öffentlichem Gerichts-Verfahren; hier erscheint der Angeklagte vor Gericht, der öffentliche Ankläger steht ihm gegenüber und ruft den Diener der Gerechtigkeit auf, die straffällige That zu vernehmen, die Beweismittel für die Existenz der That und die Herstellung des Thäters zu prüfen, und nach dem Ausspruche des „schuldig

oder nicht schuldig" der Geschwornen das Gesetz auf die That anzuwenden. Der Angeklagte steht diesem gegen über mit seinem Vertheidiger und den Beweisen seiner Unschuld; auch er fordert seine Richter auf, die Beweise seiner Unschuld zu prüfen und zu entscheiden, welche Beweise das Uebergewicht haben nach innerer Ueberzeugung, nicht nach des Gesetzes todten Buchstaben. Lebendig stellt sich hier das Leben dar, nicht todt auf dem Papiere liegt es vor dem Richter. Der Angeschuldigte und sein Vertheidiger hören die Aussagen der Zeugen, es ist ihnen erlaubt, Erklärungen über einzelne minder überlegte Worte zu fordern und erhält die Sicherheit, daß Mißverstand durchaus unmöglich ist, und daß nichts versäumt werden kann, was zur Ausmittlung seiner Unschuld dienlich ist. Richter und Geschworne sehen den Angeklagten vor sich, sehen gleichsam die That neu vor den handelnden Personen aufführen, und dieses lebendige Bild bestimmt die lediglich ihrem Gewissen verantwortlichen Richter zum Ausspruche des „schuldig oder nicht schuldig." Und welches ganz andere Leben ist es, wenn jeder Staatsbürger weiß, daß nicht ein vom Staate bezahlter Richter alleiniger Herr über die unveräusserlichen Rechte der Staatsbürger ist; welches ganz andere Leben, wenn der Staatsbürger weiß, daß seine That, begangen im bürgerlichen Leben, von seinen Mitbürgern, welche dieses Leben genau kennen, welche sich in die Lage des Handelnden zu setzen wissen, beurtheilt wird, ehe der Richter das Gesetz anwenden kann. Wie sehr wird des Volks Vertrauen, welches die Verhandlungen vor seinen Augen sieht, welches die Geschwornen kennt, vermehrt und kräftig wird ihm die Ueberzeugung aufgedrungen, daß es bloß darum zu thun sey, die bürgerliche Ordnung zu erhalten und dem Gesetze-Achtung zu verschaffen; wenn Männer aus dem Volke als Richter hier stehen; wie kräftig wird der Rechtsbegriff im Volke in's Leben gerufen, wenn dasselbe vor seinen Augen sieht, wie auf die gesetzwidige That sogleich die Strafe folgt; nicht durch den Ausspruch des Gesetzes allein, sondern durch die öffentliche Meinung zugleich wird der Verbrecher gerichtet, und welche Anhänglichkeit an die Verfassung muß es in der Folge hervor-

bringen, wenn des Bürgers heiligsten Rechte dem Volke zur Wartung und Pflege anvertraut sind. Wenn eine Verfassung, wie die unsrige, des Staatsbürgers Eigenthum unter die Garantie der öffentlichen Meinung und der Stände stellt; wie können noch die heiligern Rechte, Freiheit, Ehre und Leben der Theilnahme des Volks entzogen werden? Sie sehen hier, meine Herren! in der Nebeneinanderstellung des bisherigen Verfahrens im peinlichen Prozesse mit dem öffentlichen Verfahren, welche ungemeine Vortheile das öffentliche Verfahren in Verbindung mit den Geschwornen-Gerichten vor dem bisherigen habe. Sie sehen, welchen wichtigen Einfluß das öffentliche Verfahren mit den Geschwornen auf die Einführung der Verfassung in das bürgerliche Leben habe; Sie sehen, wie dadurch erst der Staats-Organismus jene Vollständigkeit erhält, welche die repräsentative Verfassung fordert; Sie sehen, wie der mächtige Hebel, die Ehre, Theil zu nehmen am Richteramte, Theil zu nehmen an der Pflege der politischen Freiheit des Volks, den Gemeingeist hervorbringt, welcher für das Gedeihen unserer Verfassung nothwendig wird. Und schon aus diesem Grunde zweifle ich nicht einen Augenblick, daß Sie mit Einer Stimme Se. Majestät den König bitten, so schleunig als möglich einen Gesetzes-Entwurf der Stände-Versammlung zum Beirathe vorzulegen, wornach die Oeffentlichkeit in der bürgerlichen Rechtspflege, und in dem peinlichen Verfahren die Oeffentlichkeit verbunden mit Geschwornen-Gerichten eingeführt werden könne. Wir wollen uns gar nicht täuschen, meine Herren, wir wollen nicht glauben, daß durch die Einführung der Landräthe mit einem Male Baiern in das Eldorado verwandelt wird; es werden auch bei uns noch Klagen übrig bleiben; auch diese Institutionen tragen das Gepräge der Menschheit, auch bei diesen Institutionen wirken nur Menschen, und das Menschliche wollen wir dem Menschen zu gut schreiben. Allein daß es die unzweideutigsten Schritte zum Besserwerden sind, das können selbst die heftigsten Gegner nicht läugnen. Auf der andern Seite steht mit der größten Gewißheit fest, daß es die unerläßliche Bedingung ist, um unserer Verfassung erst Leben zu geben.

Digitized by Google

Schließlich muß ich noch eines Umstandes erwähnen, welcher vorzügliche Rücksicht bei uns verdient, nämlich des Umstandes, daß die Einführung der Oeffentlichkeit der Justiz ein sehr bedeutendes Mittel ist, unsern Finanz-Zustand zu erleichtern und direct und indirect die Abgaben des Volks an den Staat zu vermindert. Ich habe eine Uebersicht vor mir liegen, worin die Kosten berechnet sind, welche die consequente Durchführung des Prinzips der Sonderung der Gewalten in der Staats-Verwaltung und der Einrichtung der öffentlichen Gerechtigkeits-Pflege veranlassen, und ohne daß das Loos der Beamten und Staatsdiener verschlimmert werde, und ohne, daß weniger Beamte für den eigentlichen Dienst des Staats, nämlich für die Unterthanen angestellt sind, wird eine Summe von wenigstens einer Million, zwar nicht augenblicklich, doch, wenn das Ganze hinlänglich in Gang gebracht ist, erspart; dermalen schon betragen die Ersparnisse 400,000 fl. Weit bedeutender aber ist der Gewinn, welchen der Unterthan an Gerichtskosten, an Zeitersparniß, an seiner häuslichen Ruhe und Zufriedenheit hat, wenn die Prozesse weit mehr als bisher abgekürzt sind, und daher die bisherigen Justiz-Verschleifungen nicht mehr auf Kosten des Unterthans möglich werden. Auch für die Beamten ist der Vortheil dieser Institution sehr bedeutend; eben weil die Prozesse nicht mit unendlicher Weitschweifigkeit verhandelt werden, eben weil auf der Stelle die Entscheidung gefaßt werden muß, eben darum ist eine Ueberlastung der Beamten, wodurch sie dem Leben ganz entzogen worden, und wodurch so oft Eckel an dem Geschäft entsteht, vorgebeugt, und der Beamte kann sein Tagwerk mit Ruhe und Besonnenheit vollenden, ohne auf allen Lebensgenuß Verzicht leisten zu müssen. Gehen wir hin in den Rheinkreis, fragen wir alle dort angestellten Beamten! trotz der von uns schon zum Theil geerbten Vielschreiberei sind sie alle in weit glücklichern Verhältnissen; ihre Institutionen allein sichern sie für die Geschäfts-Ueberladung und keinem ist der Staatsdienst eine Last.

Ein Hinderniß scheint vorzüglich der Einführung der öffentlichen Justizpflege im Wege zu stehen, nämlich die durch die Verfassungs-Urkunde den Standes- und Grundherren zugesicherte Jurisdiction. Allerdings ist es wahr, daß bei der Einführung der öffentlichen Justiz in Baiern jene freie Bewegung nicht möglich ist, welche bei deren Einführung in Frankreich möglich war; allein das hindert gewiß nicht, daß die Regierung bei dem Gesetz-Entwurfe solche Formen finde, welche die verfassungsmäßig zugesicherten Rechte aller Classen der Staats-Bürger sichert. Was insbesondere die freiwillige Gerichtsbarkeit anbelangt, so muß hier bemerkt werden, daß schon früher in Frankreich die gutsherrlichen Notariate bestanden, wodurch diesen Gutsherren alle Erträgnisse aus der freiwilligen Gerichtsbarkeit gesichert blieben. Um die öffentliche Rechtspflege einzuführen, ist es ja gerade nicht nothwendig, blind alle Einrichtungen Frankreichs auf unsern Boden zu verpflanzen; auch uns wird es möglich seyn, Formen dem Zustande und Bedürfnisse des Landes gemäß, aufzufinden, und mittelst derselben denselben Zweck zu erreichen. Auf keinen Fall wird es der Wunsch des Volks, wird es der Antrag der Stände seyn, daß durch Institutionen wohlerworbene Rechte einzelner Staatsbürger oder ganzer Classen verletzt werden. Da, wo die Stände Gerechtigkeit fodern, daß Gerechtigkeit in der ganzen Staats-Verwaltung als oberster Grundsatz gehandhabt werde, da können sie nicht auf Kosten einzelner Classen ihrer Mitbürger wohlthätige Institutionen verlangen. Deßhalb glaube ich, daß bei dem Antrage an Seine Majestät den König um die Oeffentlichkeit der Justiz dieser Antrag so zu stellen sey, bei der Redaction des Gesetz-Entwurfs die geeignete Rücksicht darauf zu nehmen, die verfassungsmäßigen Rechte einzelner Classen der Staats-Bürger aufrecht zu erhalten.

Was nun den Antrag auf die Einführung der Oeffentlichkeit der Gerechtigkeits-Pflege anlangt, und der Geschwornen-Gerichte in der peinlichen Rechtspflege, soll ich Sie darum bitten! soll ich Sie beschwören, von dieser Bitte nie abzustehen! Soll ich in Sie dringen, mit der größten Uebereinstimmung,

und nur aus Einem Munde diesen Antrag auszusprechen? Nein! das wage ich nicht! die hier versammelten Männer, vertraut mit den Wünschen des Volks, bekannt mit seinen Bedürfnissen, innigst überzeugt von der Wichtigkeit einer solchen Institution für das Besserwerden, für die Volks-Erziehung, für die öffentliche Meinung, für staatsbürgerliches Leben; diese Männer lassen sich durch einzelne Bitten nicht bestimmen, ihre Ueberzeugung wird sich aussprechen, und wird sich um so kräftiger aussprechen, je fester dieselbe sich auf Erfahrung gründet.

Und wer könnte einer solchen einstimmigen kräftigen, ruhig und besonnen ausgesprochenen Ueberzeugung sich entgegenstellen? Wer sollte der Einführung einer so allgemein gewünschten, einer vom Zeitgeist gebieterisch geforderten, einer durch unsere Verfassung so nothwendig herbeigeführten, einer den Rechtszustand des Volks so einzig begründeten Institution sich entgegenstellen! Wer sollte das baierische Volk um eine Institution bringen wollen, welche seinen Finanz-Zustand direct und indirect so sehr erleichtert? Wer sollte das Eintreten einer Anstalt zu hintreiben suchen, wodurch eine Million directer Auflagen und vielleicht einige Millionen anderer Ausgaben, welche der Staat gar nicht bezieht, welche dem Unterthan doch zur Last fallen, für denselben erspart? Wer sollte eine Institution anfeinden, welche allein im Stande ist, Bürgertugenden, und mit ihnen Bürgerglück dem Staate wieder zu geben? Wer sollte einer Anstalt sich entgegenstellen, welche allein der durch die Kriegs-Zeiten und die dadurch herbeigeführten Zeit-Verhältnisse so sehr gesunkenen Moralität einzig und allein jenen hohen Aufschwung wieder geben kann, ohne welchen eine moralische Versunkenheit nach und nach eintreten muß? Fürchten Sie nichts, meine Herren! Hiezu giebt kein Mann in Baiern seinen Namen her: die Volks-Stimme ist anerkannt als die Stimme Gottes, und dieser und dem so laut ausgesprochenen Wunsche und Bedürfnisse des Volks huldigt jeder Baier; denn Religiosität im wahren Sinne des Worts, und Vaterlandsliebe sind die Grundzüge des baierischen Volks-Characters. Welcher Staatsdiener könnte noch sich dem Angesichte

des Volks aussetzen, der das Bewußtseyn in sich trüge, durch seinen gegebenen Rath auch nur das Mindeste dazu beigetragen zu haben, das Volk, das Vaterland, Baiern um eine Institution zu bringen, welche in jeder Hinsicht so unentbehrliches Bedürfniß ist? Welcher Baier könnte den Fluch tragen, mit seinem ausgesprochenen: Nein! dem Volke Millionen Lasten aufgelegt zu haben? Wer könnte es noch wagen, den Fuß auf baierischen Boden zu setzen, wenn er sich selbst sagen müßte, daß er das Ungeheuer sey, das das Volk um seine schönsten Hoffnungen betrog? Nein, meine Herren, die Gerechtigkeit, die unbezwungene und unbezwingbare Göttin würde furchtbar Den treffen, der durch Rath sich ihr so frech gegenüber stellen wollte. Vertrauen Sie auf die Wahrheit, vertrauen Sie auf den tiefen Blick unsers Regenten! Vertrauen Sie auf die Liberalität der Regierung; vertrauen Sie auf das große Wort, welches unser König der Verfassungs-Urkunde voransetzte, daß Er das Glück Seines Herzens und den Ruhm seines Thrones nur von dem Glücke des Vaterlandes und der Liebe Seines Volkes empfangen will.

Ziffer 235.

Tagesordnung

der fünf und dreißigsten allgemeinen Sitzung der Cammer der Abgeordneten. München den 17. Mai 1819.

Nach Verlesung des Protocolls der vier und dreißigsten Sitzung und Eröffnung der seither eingekommenen Eingaben.

Berathung über die von mehrern Mitgliedern der Cammer in Antrag gebrachte Einführung der Oeffentlichkeit der Justizpflege.

Ende des sechsten Bandes.

Allgemeine Uebersicht

der

Verhandlungen der zweiten Cammer der Stände-Versammlung des Königreichs Baiern im sechsten Bande.

XXXI. Protokoll der 31ten allgemeinen Sitzung der Cammer der Abgeordneten am 10. Mai 1819 . S. 3 — 26.

Tod des Abgeordneten v. Maierhofen und Vorschlag zu einer skizzirten Lebensbeschreibung desselben S. 3 — 4.

Entlassung des Abgeordneten Roth und Einberufung seines Ersatzmannes . . . . . S. 4 — 5.

Antrag auf eine geheime Sitzung zur Berathung über die Ausgaben für die Kriegsmacht, die Zulassung der königl. Minister und Commissarien zu einer geheimen Sitzung und Debatten über beides bis zum wirklichen Beschluß S. 5 — 24.

Geheime Sitzung . . . . . . S. 25.

Ueber das Postulat von 8 Millionen für den Militär-Etat S. 25 — 26.

Ueber ein Deficit des Militär-Etats . . S. 26.

Einlauf vom 5ten bis zum 10ten Mai S. 27 — 30.

Vortrag des Abgeordneten v. Utzschneider über den ersten Theil des Budgets, den Staats-Aufwand S. 31 — 132.

Auszug aus dem Protokoll des Ausschusses für die Steuern am 9ten Mai 1819 . . . S. 132 — 133.

Tages-Ordnung . . . . S. 133 — 134.

XXXII. Protokoll in der 32ten allgemeinen Sitzung der Cammer der Abgeordneten am 11ten Mai 1819 S. 134 — 140.
Ueber eine im Protokoll fehlende Gegenerklärung des Abgeordneten v. Hornthal . . S. 134 — 137.
Beurlaubung des Abgeordneten Blaß . S. 137.
Abstimmung in geheimer Sitzung über den Antrag des Abgeordneten v. Utzschneider die Beförderung des Gewerb-Fleißes betreffend . . . S. 138 — 139.
Einlauf vom 10ten bis zum 11ten Mai S. 140 — 141.
Vortrag des Abgeordneten v. Socher über das Staats-Einkommen ꝛc. . . . . . S. 141 — 182.
Vortrag des zweiten Ausschußes durch den Freiherrn v. Heynitz über den Entwurf einer neuen Stempel-Ordnung . . . . S. 182 — 214.
Tages-Ordnung . . . . . S. 215.
XXXIII. Protokoll in der 33ten allgemeinen Sitzung der Cammer der Abgeordneten am 13. Mai 1819 S. 216 — 218.
Vereidung des Abgeordneten v. Closen S. 216 — 217.
Beschluß über den Hausier und unberechtigten Handel der der Juden . . . . . S. 219 — 221.
Einlauf vom 11ten bis 13ten Mai . S. 221 — 222.
Vortrag des Abgeordneten Behr über den Wein-Aufschlag . . . . . . S. 223 — 226.
Vortrag des Abgeordneten v. Heynitz über den Zustand des Bergbaues und dessen Emporbringung S. 226 — 236.
Vortrag des Abgeordneten Köster über die Abschaffung des neuen Gewerb-Steuer-Gesetzes im Rhein-Kreise S. 237 — 243.
Vortrag des Referenten des dritten Ausschußes Abolay über die von dem Abgeordneten Köster verlangte Abschaffung des neuen Gewerb-Steuer-Gesetzes im Rhein-Kreise S. 244 — 249.
Vortrag des Abgeordneten Abendanz über die Steuer-Erhebung durch die Gemeinden . S. 250 — 257.
Vortrag des 2ten Ausschußes über den von dem Abgeord. Frhrn. v. Heynitz gestellten Antrag, das Sportel-Wesen im Obermain-Kreise ꝛc. betreffend S. 258 — 259.

Antrag des Frhrn. v. Heynitz überden vorstehenden Gegenstand . . . . S. 260 — 263.
Vortrag durch den Referenten des 2ten Ausschußes Frhrn. v. Heynitz, den Gesetzes-Entwurf der Ausscheidung der Strassen betreffend . . . S. 263 — 282.
Tages-Ordnung . . . . . S. 282 — 283.
XXXIV. Protokoll in der 34ten allgemeinen Sitzung am 15. Mai 1819 . . . . S. 283 — 300.
Berathung über die Ausgaben, Einnahmen und Deckungs-Mittel der Staats-Haushaltung . . S. 285.
Der Abgeordnete v. Hornthal über die Nothwendigkeit, vor den Verhandlungen über die Ausgaben, Einnahmen und Deckungsmittel, von den Schuldenwesen Vortrag erstatten zu lassen . . . . . S. 286 — 300.
Einlauf von 13ten bis 15ten Mai . S. 300 — 302.
Beschluß über den Antrag des Abgeord. v. Utzschneider über Beförderung des Ackerbaues und Gewerb-Fleißes zur Begründung des Wohlstandes in Baiern S. 301 — 303.
General-Finanz-Bericht des 2ten Ausschußes verfaßt und erstattet am 15. Mai durch den Abg. Behr S. 303—364.
Verlängerung der gegenwärtigen Sitzung bis zum 20. Juni . . . . S. 364.
Vortrag des 2ten Ausschußes über den ihm zur Begutachtung zugestellten Entwurf eines neuen Mauth- und Zoll-Gesetzes, bearbeitet von den Abg. v. Utzschneider . . . . S. 365 — 422.
Eingaben das Mauthwesen betr. . S. 366 — 372.
Wünsche des Handels-Standes zu Hof, übergeben durch den Abgeordneten Oerthel . . S. 372 — 373.
Ausarbeitung des Abgeordneten Merkel von Nürnberg über das Mauth-Wesen §. 1 — 83 . S. 374 — 393.
Wesentlicher Unterschied zwischen dem neuen und dem bisherigen Zollgesetz . . . . . S. 393 — 404.
Gründe, warum der 2te Ausschuß dem Antrage des Abgeordneten Merkel nicht beistimmt . . S. 404 — 405.

40 *

Grundsätze des engern Ausschußes über das Mauthwesen S. 406 — 411.
Vorgeschlagene Modificationen in dem Gesetz-Entwurf S. 411 — 415.
— — in den Tarifen . . . S. 416 — 420.
Votum des Abgeordneten Merkel über eine neue Auflage auf Luxus Artikel . . . S. 420 — 421.
Votum des Abgeord. Abendanz über das neue Mauth-System . . . . S. 421.
Votum des Abgeordneten Gruber von Lindau über denselben Gegenstand . . . . S. 421 — 422.
Tages-Ordnung . . . . S. 422.
XXXV. Protokoll in der 35ten Sitzung am 17. Mai S. 423—423.
Antrag des Abgeordneten v. Hornthal in Betreff des Stiftungs-Vermögens . . . S. 423 — 425.
Eingabe von 43 Mitgliedern zur schleunigen Abhülfe der Klagen über die Justiz-Verwaltung und Sportel-Tantiemen, dann Vorschlag zur Ablösung der unbeständigen grundherrlichen Gefälle . . . S. 426 — 428.
Discussion über die Oeffentlichkeit in der Civil- und Criminal-Rechts-Pflege . . . . S. 429 — 523.
Präsident Seuffert resumirt den Inhalt seiner Rede über die Oeffentlichkeit der Rechtspflege und beantwortet die ihm entgegengesetzten Bemerkungen S. 430 — 433.
Secretär Mehmel leitet aus dem Begriffe der Rechts-Pflege die Oeffentlichkeit als ihre wahre Vernunft-Form ab, stellt das Friedens-Gericht als den organischen Anfangs-Punct und das Geschwornen-Gericht als ein nothwendiges Glied der Rechts-Pflege dar S. 434 — 439.
Der Abgeord. v. Closen betrachtet die Oeffentlichkeit der Rechts-Pflege vorzüglich aus dem politischen Stand-Puncte der Erhöhung allgemeiner Theilnahme an den öffentlichen Leben, zweifelt jedoch daß von dem öffentlichen Verfahren die Abstellung aller Justiz-Gebrechen zu erwarten sey, und erklärt sich wider einige ihm aufgefallene Aeusserungen . . . . S. 439 — 442.

Der Abgeordnete v. Weinbach, überzeugt von den großen Mängeln der Rechtspflege von Justinian bis auf die gegenwärtige Zeit, spricht der einzuführenden Oeffentlichkeit derselben nachdrücklich das Wort und schlägt vor, gleich Hand aus Werk zu legen, und bei einem und dem andern Landgerichte einen Versuch zu machen. S. 442 — 443.

Stimme des Abgeordneten Trott . . . S. 444.

Der Abgeordnete v. Pelkhoven trägt Bedenken, daß die Oeffentlichkeit der Rechtspflege noch zur Zeit für Baiern die wohlthätigen Folgen haben werde, in deren Genuße sich andere Staaten und Länder befinden, weißt hin auf die wissenschaftliche Ausbildung im Rechtsfache, will die Offenheit in allen gerichtlichen Verhandlungen, aber keine Geschwornen-Gerichte . . . S. 444 — 446.

Der Abgeordnete Behr zeigt das Unpassende in dem Namen „Geschwornen-Gerichte" und die Nothwendigkeit ihrer Verbindung mit der Oeffentlichkeit. Derselbe beseitigt zugleich einige Einwendungen gegen die Trennung der Administration von der Justiz . S. 446 — 449.

Der Abgeordnete Abt glaubt, die Oeffentlichkeit der Rechtspflege sey nichts anders, als die öffentliche Meinung, hält die Einführung derselben für bedenklich, die Wiederbelebung des lebendigen Glaubens an Gott aber für das beste Mittel zur Verbesserung der Rechtspflege und wünscht, man möge das Alte noch bestehen lassen und verbessern . . . . . . S. 449 — 456.

Der Abgeordnete Merkel aus Nürnberg unterstützt die Anträge auf Oeffentlichkeit der Rechtspflege durch das Beispiel des Merkantil-Friedens- und Schieds-Gericht in Nürnberg . . . . . S. 456 — 457.

Der Abgeordnete Schoppmann läugnet die Verbesserlichkeit der gerichtlichen Institutionen im Rhein-Kreise, welcher sich der öffentlichen Rechtspflege erfreut, nicht, aber bemerkt, wie theuer dem Rheinländer das öffentliche Verfahren sey, und beantwortet einige Bemerkungen des Abgeordneten von Closen . . S. 457 — 459.

Der Abgeordnete Stolle tritt vorzüglich den Rednern Behr, v. Hornthal, Häcker und v. Aretin bei S. 459.
Der Abgeordnete von Hornthal beantwortet mit eingewebten Betrachtungen über das öffentliche Verfahren selbst, einige Bemerkungen der Abgeordneten v. Seuffert und Abt, und sucht die Mängel der geheimen Rechtspflege durch neue Beispiele einleuchtend zu machen S. 459 — 465.
Der Abgeordnete Gruber von Eichstädt tritt den Vertheidigern der öffentlichen Rechtspflege bei, und findet in der Oeffentlichkeit der Verhandlungen der Cammer selbst einen anerkannten Beitrag ihrer Nützlichkeit S. 466.
Der Abgeordnete v. Notthaft, von der Oeffentlichkeit der Rechtspflege als dem vorzüglichsten Mittel zur Verbesserung der letztern überzeugt, erkennt die Geschwornen-Gerichte nicht unbedingt, als zuverläßig anwendbar an S. 467.
Der Abgeordnete Kurz, die Einführung der öffentlichen Rechtspflege, als ein Erleichterungsmittel des Volkes darstellend, bemerkt, daß es nicht nöthig sey, die wirkliche Einführung dieser Institutionen bis nach Vollendung eines allgemeinen Civil- und Strafgesetzbuches zu verschieben, und beseitigt einige Einwendungen S. 468 — 473.
Der Abgeordnete Stephani stimmt aus 3 Gründen für die Oeffentlichkeit der Rechtspflege S. 473 — 474.
Der Abgeordnete Volkert, einverstanden mit den Anträgen auf Oeffentlichkeit der Rechtspflege, macht auf den bisherigen Mißbrauch bei den Insinuations-Gebühren und Sportel-Zetteln aufmerksam . . . S. 476.
Der Abgeordnete Walther von Rothenburg glaubt, daß die öffentliche Rechtspflege ihre Mängel habe, wie die geheime, daß man diese aber verbessern könne, und so die öffentliche einführen soll . . . S. 477.
Der Abgeordnete Bestelmaier, seine Ueberzeugung von der Wohlthätigkeit der öffentlichen Rechtspflege wie-

derholend, trägt darauf an, die Justiz von der Verwaltung durch Anordnungen zu trennen, die Sportel-Tantiemen der Landrichter aufzuheben, und einige Vorschläge des Abgeordneten v. Hornthal ins Werk zu richten S. 477 — 479.

Der Abgeordnete Pfister stellt die Oeffentlichkeit der Rechtspflege als die beste Controlle der Gerechtigkeit dar S. 479 — 482.

Der Abgeordnete Schäzler unterstützt die angeführten Gründe für die Einführung der öffentlichen Rechtspflege durch seine Erfahrungen in Frankreich und England, und empfiehlt die Berücksichtigung eines angemessenen Costüms S. 482 — 484.

Der Abgeordnete Köster berichtigt einige Meinungen über die Kosten der öffentlichen Rechtspflege und die Trennung der Gewalt . . . . . S. 484 — 488.

Der Abgeordnete Dorfner trägt Bemerkungen vor, über die Quelle der bisherigen Mängel in der Rechtspflege S. 484 — 489.

Der Abgeordnete Schulz, die vorgekommne Aeußerung ablehnend, daß die öffentliche Rechtspflege im Rhein-Kreise eine kränkelnde Pflanze sey, unterstützt die Behauptung von der Nothwendigkeit eines religiösen Sinnes zur festen Begründung wahrer Gerechtigkeit S. 489 — 491.

Der Abgeordnete Egger, von der Freiheit zu denken und der Freiheit zu reden ausgehend, beantwortet die zwei Fragen: 1) ob die alte Rechtspflege ihrem Zwecke wirklich nicht entspreche? 2) ob die empfohlene Einführung der öffentlichen Rechtspflege diesen Zweck und warum sie ihn erreichen werde? . . . . . 491 — 504.

Der Secretär Häcker beantwortet, mit eingestreuten Bemerkungen, mehrere wider die öffentliche Rechtspflege erhobene Einwendungen und Zweifel S. 504 — 512.

Der Berichterstatter Abgeordneter von Frank spricht noch einmal über die Oeffentlichkeit der Rechtspflege, und darauf erhalten die Antragsteller das lezte Wort darüber S. 512 — 523.

Einlauf von 15. bis 17. Mai . S. 523 — 5
Reden über die Oeffentlichkeit des gerichtlichen Verfahren
1. Rede des zweiten Präsidenten von Seuffert S.
524 — 54
2. Rede des Abg. Hofraths Behr S. 541 — 55
3. Rede des Abg. v. Hornthal S. 558 — 570
4. Rede des Abg. Reuthner . S. 570 — 574.
5. Rede des Abg. Köster . . S. 374 — 593.
6. Rede des Abg. von Aretin . S. 593 — 600.
7. Rede des Abg. Secretär Häcker S. 600 — 624.
Tages-Ordnung . . . . . S. 624.

S. 523 – [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] – [illegible]
[illegible] 541 – [illegible]
[illegible] – [illegible]
[illegible] – [illegible]
[illegible] – [illegible]
595 – [illegible]
600 – [illegible]
S. [illegible]

Digitized by Google

Digitized by Google

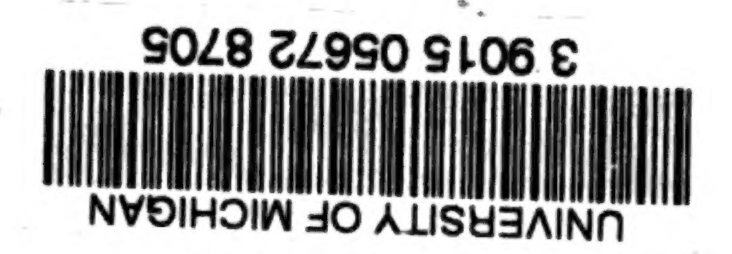

Digitized by Google

Digitized by Google